







# Mindensche Anzeigen und Beyträge

vom Jahr 1785.



LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DUISBURG

M i n d e n /  
gedruckt durch Johan Augustin Enax, Kön. Hofbuchdrucker.





# I. Beyträge.

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DUISSELDORF

Stück

1. a. Gedanken über Neujahrswünsche. b. Nachrichten. 1. Von der in Wesel herauszugebenden Lesebibliothek. 2. Von Schillings Anfangsgründen der Rechtswissenschaft zum allgemeinen Gebrauch, besonders in Schulen.
2. a. Beschluß der Gedanken über Neujahrswünsche. b. Mittel wider Zahnweh.
3. a. Anmerkungen über das Wasser, welches bey dem Brauen zu gebrauchen. b. Nachricht von einer herauszugebenden Lebensbeschreibung aller Superintendenten und Prediger, welche in der Grafschaft Schaumburg hiesigen Antheils von der Zeit der Reformation bis jetzt gelebt haben. Von dem Herrn Prediger Paulus zu Möllenbeck.
4. a. Vom Wallachischen Roggen. Von dem Hrn. Prof. Borowsky zu Frankfurth a. d. O. b. Fragmente.
5. Verhaltensregeln, sonderlich für den Landmann in Absicht der Verkältung und des Erfrierens.
6. a. Fortsetzung der Verhaltensregeln. b. Nachricht vom ersten Hefte des Westphälischen Magazins. Von H. Webbingen.
7. Fortsetzung der Verhaltensregeln.
8. Caret.
9. a. Dritte Fortsetzung der Verhaltensregeln. b. Ankündigungen. 1. Der Kunst zu kochen, von Meyfeld und En-

Stück.

- ners in Snabrück.
2. Einer Sammlung Lieder mit Melodien fürs Clavier. Von Hrn. Willing in Nordhausen.
10. Beschluß der Verhaltensregeln.
11. Caret.
12. — —
13. Auferstehungsfreuden.
14. a. Beyspiel einer schiefen Art, Anekdoten zu erzählen. Von dem Hrn. P. Schwager. b. Einiger Nutzen vom Kürbis. Von Herr Stein.
15. Nützlich Mittel bey Pferden.
16. Ueber den gegenwärtigen Zustand Bietfeldischen Gymnasiums. Von dem Hrn. Rector Vorheck.
17. Fortsetzung des vorigen.
18. Nachricht von Witthauers Sammlung vermischter Klavierstücke. Von dem H. Cand. Gieseler.
19. Caret.
20. — —
21. Ueber den gegenwärtigen Zustand des B. Gymnasiums. 2te Fortsetzung.
22. a. Beschluß des vorigen. b. Ein Brief, die Verthilgung der Kohnwärmer betreffend. c. Regeln zur Erhaltung der Kirchenuhren.
23. a. Nachricht von dem Selbstverlage des Vorheckschen Briefwechsels über das Schul- und Erziehungswesen. b. Brief einer Mutter an ihre Tochter, einige Tage vor ihrer Verheyrathung. c. Eine vorztreffliche Nervenfalbe, sowohl für steife,

8



## Register.

Stück.

- knickende und unsicher gewordene Pferde, als auch zur Erhaltung derer, die scharf geritten werden.
24. a. Vermischte Gedanken. b. Bewährtes Mittel wider die Zähtern bey den Kälbern.
25. Das große Unglück, zu frühzeitig oder eigentlich lebendig begraben zu werden. Von E. F. Stuve, der A. G. Doct. zu Neustadt bey Stolpen.
26. a. Beschluß des vorigen. b. Regeln der Voricht bey Gewittern.
27. Vom Raygrase.
28. a. Beschluß des vorigen. b. Anweisung der rechten Zeit, Obstkörner zu legen.
29. a. Beschluß der Anweisung. b. Ibar und Massar eine morgenländische Erzählung.
30. a. Schreiben des Schulmeisters \* zu \* in der Grafschaft Marck an seinen Pfarrer. b. Ein neues, unfehlbares Mittel wider die hartnäckigsten kalten Fieber. c. Erklärung des H. V. Schwagers wider einen namenlosen Schmäher.
31. a. Einige Mittel, die Obstbäume geschwinde und reichlich tragend zu machen. b. Moralisch-ökonomische Lehren.
32. Vom Hopfenbau.
33. Vom Nutzen und Gebrauch der kalten Bäder. Von Hrn. W. Josephi.
34. Erste Fortsetzung des vorigen.
35. Zweyte Fortsetzung.
36. a. Beschluß des vorigen. b. Zu viel und zu wenig. c. Warnung (wider den Brandroggen.)
37. a. Nachricht übers Friedrichsgymnasium in Herford. b. Betrachtung über den deutschen Adel, in Rücksicht auf das gesellschaftliche Leben. — Von H. Marcard.
38. a. Vom Gipsdünger. b. Ankündigung einer Subscription zur Stiftung einer jährlichen Gedächtnißfeier des Herzogs Leopold von Braunschweig. c. Nachricht von Webdigens westphälischen Magazine.
39. Ueber die Erziehung.
40. a. Fortsetz. des vorigen. b. Von Verrfertigung einer guten Hand- und Hartseife.
41. a. Beschluß des vorigen. b. Vom Nutzen der Markentheilungen. c. Vermischte Gedanken.
42. Erfahrungen und Bemerkungen über eine höchst ergiebige Gerstenart. Von dem Hrn. Obristlieutenant Schneller in Braunschweig.
43. a. Beschluß des vorigen. b. Von der spanischen Weichsel, oder spanischen Sauerkirsche. Von Hrn. Stein. c. Mittel, die Dächer gut zu verwahren. d. Versuch, der Wolle ohne Schwefel durchs Waschen die beste Weiße zu geben.
44. a. Ueber die Ungerechtigkeit der Klagen über dieses Leben. b. Der Tempel der Billigkeit. Ein Traum.
45. Gute Garten-Saamen zu erziehen. Von Hrn. Stein.
46. a. Beschluß des vorigen. b. Ein bewährtes Mittel wider den sogenannten Adel am Finger.
47. a. Von der Selbstentzündbarkeit. b. Flüchtigkeit des Lebens. (Ein Gedicht von R. in M.)
48. Von einem sehr nützlichen Kraute. (Patience.)
49. Brief an eine Mutter über die Erziehung der Töchter.
50. Fortsetzung des vorigen.
51. a. Beschluß. b. Von Erfindung der Spielkarten. c. Nähere Bestimmung der Patience.
52. a. Vom Nutzen der Ebereschensbeeren zum Brandtwein. b. Ueber das Zurückdenken an vergangene Zeiten.



## II. Ergangene Kön. Edicte, Verordnungen und Publicanda.

- Nr.
2. Neubauende in Städten genießen 10 pro 100 Bauhülfe, sollen aber vorher Riß und Anschlag einzureichen, approbiren und moderiren zu lassen gehalten seyn.
  3. Wie Accise-Defraudanten, je nachdem sie von einem, oder mehrern Accisebedienten überführt, zum ersten oder zu wiederholten mahlen ertappt worden, proportionirlich bestraft werden sollen.
  4. Wer einen Deserteur auf der Grenze erreicht, bekommt 4. wer ihm aber im Lande betriff, 2 Rthlr.
  5. Publicandum wegen Schonung des Rehwildpredts und besonders der Racken.
  6. Außgeschriebene Feuer-Societäts-Gelder im Fürstenthum Minden.
  7. Das Nr. 4. publicirte Edict wegen ein-gebrachter Deserteurs soll auf hiesige Provinzen nicht angewandt werden.
  8. Neue Prämien für die Unterthanen in der Niedergraffschaft Lingen mit Einschluß der Bogtey Schale und des Kirchspiels Recke.
  9. Prämien für die sich qualificirende Unterthanen in den Graffschaften Lingen und Tecklenburg.
  11. Außgeschriebene Feuer-Societäts-Gelder vom platten Lande der Graffschaft Ravensberg.
  12. a. Außländische Schmiede- und andere Gesellen sind vor aller gewaltsamen Anwerbung sicher, auch ist in bestimter Maße für die Befreyung der einländischen Schmiedegesellen gesorgt. b. Außgeschriebene Brandtgelder der Städte in den Provinzen Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.
  17. a. Das sub Datö Berlin den 21. Jul. 1747. emanirte Edict wider das schädliche, jährliche Mayensehen wird erneuert.
  - b. Salzconsumenten, so Armuths halber in Nest geblieben, sollen ihr Unvermögen bey jedesmaliger Salzconscription durch gültige Atteste bewahrheiten.
  18. Ausbezahlte Prämien für die Provinzen Tecklenburg und Lingen.
  19. a. Vergleichen für die übrigen preuß. Staaten. b. Vom 1. Junius an sollen keine andere gestempelte Vollmachtsbogen, als die nach dem neuen Formular abgedruckten, genommen werden.
  20. Neu ausgebothene Prämien.
  21. a. Beschluß des vorigen. b. Privatslotterien werden untersagt.
  32. Außgeschriebene Feuer-societäts-Gelder im Fürstenthum Minden.
  34. a. Publicandum zur nähern Belehrung wegen vermeinter Franzosen-Krankheit bey dem Rindvieh. b. Lumpen sollen nicht zum Nachtheile hiesiger Papiermühlen außer Landes gebracht werden.
  35. 36. 37. Der Genuß der frühzeitigen, unreifen Kartoffeln wird gänzlich verboten.
  38. Verweisung auf die am 16. Jul. ergangene allerhöchste Declaration; wie es mit Verpfändungen von Schiffen u. s. w. gehalten werden soll.
  42. Das Beschneiden alter Spielkarten wird nochmals untersagt.
  46. Hunde sollen gut genährt und getränkt, oder, wo das nicht geschehen kann, abgeschafft werden, weil sie aus Mangel dessen aufs Feld gehen und ludern, Durst leiden und die Wuth bekommen. Auch sollen keine Hunde in der ärgsten Käste draußen liegen.
  47. Fremde Calender sollen nicht anders eingeführt werden, als unter dem Stempel der Königl. Academie der Wissenschaften.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. I. Montags den 3. Jan. 1785.

## I Warnungs-Anzeige.

**S**ierdurch wird zur Warnung bekannt gemacht, daß ein Unterthan der Bauerschaft Sprado wegen begangener Diebereyen zu 14 tägiger Forst-Arbeit condemnirt worden.

Sign. Minden am 16ten Decbr. 1784.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Förder.

## II Citaciones Edictales.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. 2c.

Entbieten allen und jeden Gläubigern welche an dem Nachlasse des allhier verstorbenen Lieutenant von Krafft einigen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen Unsern Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen: daß da die Nachlassenschaft zur Bezahlung der sich gemeldet habenden Gläubiger nicht hinreichend ist, Concurfus Creditorum per Decretum de hodierno erdfnet und die Vorladung sämtlicher Erbschafts-Gläubiger verfügt worden. Wir citiren und laden demnach hierwit vermöge dieses Proclamatis, welches allhier affigiret und den hiesigen Intelligenzblättern inseriret worden, alle und jede welche an dem Nachlasse des verstorbenen Lieutenant von Krafft Anspruch zu machen sich befugt halten peremptorie vor, in Termino den 2ten Febr. 1785. vor dem ernannten Deputirten Referendario

Müller entweder in Person, oder durch einen gehdrig legitimirten Bevollmächtigten auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr zu erscheinen und ihre Ansprüche an die Erbschaftsmasse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit durch Production der Originaldocumente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und haben die ausbleibenden Creditoren zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte werden verlustig erkläret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Da auch der Cammer Assistenz-Rath Stube zum Interimscurator ernannt worden; so haben Creditores sich über dessen Genehmigung in Termino zu erklären. Gegeben Minden den 7ten Decbr. 1784.

An Statt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.  
v. Förder.

**W**ir Dom-Dechant Senior und Capitulum der hiesigen Cathedral-Kirche, thun kund und zu wissen: Demnach wegen überhand nehmenden Unermüdgen Unseres Eigenbehdrigen Johann Friederich Lebbe auf Kösmeyers Stette Nr. 28. in Dankersen zur Elocation der Stette desselben geschritten werden müssen, mithin gegen denselben der liquidations-Proceß erdfnet worden; so heischen und laden wir Krafft dieses alle und jede, welche an gedachten Lebben oder Kösmeyer und dessen Stette einen Anspruch



und Zugang zu haben vermeynen, daß sie sich in Terminis den 2. Decbr. 1784. und 6. Januar, 3. Febr. des 1785ten Jahrs vor Unser Dom. Capitular. Gericht melden, ihre Forderung gehörig angeben, auch alle zum Beweise dienende Mittel und Nachrichten beybringen; mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Termine gegen diejenigen so sich nicht melden werden, mit Abfassung einer Präclusions-Sentenz verfahren, und ihnen zu ewigen Zeiten ein Stillschweigen auferlegt werden solle. Zu dessen Urkund haben wir dieses Patent gehörig anschlagen, auch denen Mindenschen Anzeigen zu dreyen mahlen inseriren lassen.

**Amt Reineberg.** Es hat der hiesige Amts Unterthan Joh. Philip Obermann angezeigt, daß er bereits vor 25 Jahren von dem bald darauf ausser Landes gegangen Henrich Meyer aus Lübeck die sub No. 16 Bauerschaft Mehnen Kirchspiels Blasheim belegene Huchtmanns Stette auf einen Auffergerichtlichen, aber auch verlohren gegangenen Kaufcontract an sich gebracht, und daß er einen Teil dieser Huchtmanns Stette die vorhin im Eigenthum des Ontes kleinen Eickel gestanden, an Johann Henrich Witten verhandelt, und dabei auf Confirmation des Kaufcontracts angetragen. Weil so wenig im Hypotheken-Buche, als sonst bis hiehin der Titulus des Obermanns zu der Huchtmanns Stette im Richtigkeit gebracht, so ist zu gehöriger Verichtigung desselben die Edictalcitation, nicht nur des letzten Eigentümers besagter Huchtmanns Stette Henrich Meyer und seine unbekandten Erben und Nachkommen, sondern auch sämtlicher übrigen Realsprätendenten und Gläubiger, die aus irgend einem dinglichen Rechte, Spruch und Forderung an die Huchtmanns Stette machen mögten, durch eine Resolution von heute verordnet. Daher denn gedachter Henrich Meyer seine etwaiigen Erben und Nachkommen auch übrige real Gläubiger durch diese Edictal-

citation die den Mindenschen Intelligenzblättern, und Lipsstädter Zeitungen, eingefügt, und wovon ein Exemplar an hiesiger Amtsstube das andere aber zu Bielefeld affigiret, verabladet werden, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 2ten Mai 1785 Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und solche gehörig zu beweisen; wiedrigensals nach Ablauf dieser Frist, der Anfangs gedachte Johann Philip Obermann für den wahren Eigenthümer der Huchtmanns Stette erkläret, und alle übrige mit ihren Ansprüchen auf immer abgewiesen werden sollen; wo bei Abwesenden noch bedeutet wird, daß sie sich an den Hrn. Kammerfiscal Wethake in Lübecke wenden können.

**Alle** und jede die an dem Nachlaß des in Spradow auf Uthofs Hofe daselbst verstorbenen Heuerling Cord Henrich Heemeier Spruch und Forderung haben, werden hierdurch bey Strafe der Abweisung von der vorhandenen Masse verabladet, ihre Forderungen binnen 6 Wochen und längstens in Termino den 9ten Februar 1785 Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube gehörend anzugeben und zu bescheinigen.

**Hersford.** Alle und jede Realsprätendenten welche an den von dem hieselbst vor geraumen Jahren verstorbenen Unterofficier Henrich Schmidt hinterlassenen, hierauf von dessen Sohne dem Fusilier Theophilus Schmidt in Besiz genommenen, und nach desselben ohnlängst erfolgten Absterben theils auf seinen einzigen minderjährigen Sohn Henr. Wilhelm vererbt, theils schon vorhin den hiesigen Bürgern, Schumacher Conrad Oeffermann und Schäfer Kesselmann eigentümlich überlassenen Grundstücken, namentlich 1) Einen freyen Garten vor dem Kennthor 2) 3 Scheffelsat Land auf dem Esche mit 3 und ein halben Schf. Gerstenpacht an das Münster Capitul, und 3) zwey Scheffelsat Landes auf dem Welbrock mit 2 Schf. Gerstenpacht an die erste



Hebdomaberle beschwert, wie auch 4) an das dem Theophilus Schmidt verkaufte Wohnhaus sub No. 562. aus irgend einem Grunde Anspruch machen zu können glauben, besonders aber die seit langen Jahren in der Fremde befindlichen beyden Brüder des verstorbenen Fusilier Theophilus Schmidt mit Nahmen, Jobst, welcher dem Verlaut nach in Holland bey einem Schmide gearbeitet, und Joh. Henrich welcher mit einem Recruten-Transport durch hiesige Stadt passirt seyn soll; und falls diese nicht mehr am Leben, deren etwaige Leibeserben werden zu vollständiger Verichtigung des Tituli possessionis der jezigen Inhaber, durch diese an hiesiges Rathhaus affigirte wie auch dem Minnenschen Intelligenzblatt und der Berliner Zeitung inserirte Edictals Citation öffentlich vorgeladen, in Termino den 5ten Februar 1785 entweder selbst, oder durch genugsam Bevollmächtigte, wozu ihnen die Justizcommissarien Hartog und Welhagen vorgeschlagen werden, Vormittags auf hiesigem Rathause zu erscheinen, ihre habende Ansprüche gebührend anzumelden, und nachzuweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit ein vor allem präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die jezige Besitzer der besagten Grundstücke auferlegt werden soll.

**Amt Brackwede.** Da die unter der Nummer 6 Bauerschl. Brock beim Dorfe Brackwede belegene Königl. Leibeigene Aßholz Stette durch eine sehr vortheilhafte Heyrath wieder in Stande gesetzt werden kann, wann zuvor der Schuldenzustand ausgemittelt und durch billigen Nachlaß ein solches Quantum bestimmt worden, welches die auf solchen Fall sich Verlobte, nicht abschreckt: So werden hiermit alle und jede Creditores der Aßholz Stette verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche sie mögen herrühren wo sie wollen, am 22ten Februarii 1785ten Jahrs des Morgens von 9 bis 12 Uhr am Gericht-

Hanse zu Bielefeld anzugeben zu rechtfertigen, und wegen das Nachlasses sich zu erklären; mit der Verwarnung daß diejenigen, welche sich sodann nicht melden werden, obschon ihre Forderungen bereits vorhin in den Acten angeschrieben worden, mit ihren Ansprüchen gänzlich von dem jetzigen und zukünftigen Vermögen der Besizere Aßholz und der Stette, abgewiesen und solche nicht weiter damit gehdret werden sollen.

**Amt Ravensberg.** Es hat die Wittwe Reinhard in den Bircken mehr Schulden als Vermögen, und daher selbige zum Besten ihrer Gläubiger abgetreten und versilbern lassen. Alle diejenigen, welche an gedachte Wittwe, in Fronemans Kotten zu Hörste wohnhaft, rechtmäßigen Anspruchs zu haben vermeynen, werden demnach hiedurch geladen, ihre habende Forderungen in dem dazu sub präjudicio angeetzten Termino den 10ten Febr. dieses Jahrs Morgens 8 Uhr alhier am Amte gehdrig anzumelden, mit den darüber obhandenen Beweismitteln außer Zweifel zu setzen und mit ihren Mitgläubigern das zustehende Vorzugs-Recht rechtlich auszuführen, unter der Verwarnung: daß sie mit ihren Ansprüchen von der vorhandenen Masse abgewiesen, und ihnen gegen die sich meldende Creditoren ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

**III Sachen, so zu verkaufen.**

**Münden.** Die Wittwe Jacobs ist Willens, ihr in der Brüderstraße gegen dem Waisenhaus über belegenes Haus sub No. 570, wozu ein Hudetheil auf drey Rüge in Kuthorscher Hude gehdret, aus freyer Hand zu verkaufen und fordert die Liebhaber auf, sich binnen 14 Tagen bey ihr zu melden.

Es sollen die dem Colono Rahtert No. 2 in Todtenhausen gehdrige und in der Hanebeck belegene 2 Morgen Zinsland, welche mit 3 Schfl. Gerste an die Dombach-



ney und 12 Mr. Landschaz oneret, und p. Morgen zu 40 Rthlr. taxirt worden sind, öffentlich meistbietend verkauft werden: Da nun hiezu Terminus subhastationis auf den 9ten Merz 1785. angefehlet worden; so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtigen; wobey zur Nachricht dienet, daß dieser Terminus präjudicial sey, und nach dessen Ablauf kein ferneres Nachgeboth angenommen werde.

**Amt Reineberg.** Auf Nachsuchen des Königlich Lombards in Minden ist der Verkauf folgender zu der Humpen vordem Marmelsteins Stette sub No. in Kirch-Lengern gehöriger Grundstücke Gerichtlich erkant. 1) 2 Scheffl. Saatland unter Buschmans Garten die von geschwornen Sachverständigen taxirt zu 140 Rthlr. 2) 3 Scheffl. Saat ein viertel 2 und ein halber Becher bey der Elbe belegen die taxirt zu 195 Rthlr. Summa 335 Rthlr. und es ist Terminus zum öffentlichen Verkauf dieser Grundstücke auf den 16ten Febr. 1785 Morgens 11 Uhr an hiesiger Amtsstube bezielet, zu dem Ende Kauflustige hierdurch öffentlich verabladet werden annehmlich zu bieten und des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle und jede die an gedachten Grundstücken entweder aus einem dinglichen Rechte oder aus sonstigen Gründen Spruch und Forderung haben, hierdurch verabladet solche binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 16. Febr. 85. an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst sie mit selbigen von diesen Grundstücken auf immer abgewiesen werden sollen.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Ein Garte nahe vorm Befershorre so bisher der Hr. Secretair Cassian in Miethge gehabt, ist anderweitig

zu vermietthen; Liebhaber können sich bey dem Kaufmann Hr. Rodowe melden.

#### V Sachen, so gestohlen.

**Minden.** Es sind aus einem gewissen Hause am 2. Jan. c. folgende Sachen gestohlen worden:

1) Eine kleine goldene Uhr mit einem rothbraun laquirten Gehäuse, an einer feinen stählernen Kette hängend, woran unten 5 goldene Kügelchen befindlich sind. An der Kette hängt ein goldener Schlüssel nebst ein Herz von Agat. 2) Eine silberne Uhr, an einem grünen seidenen mit Gold durchflochtenen Band; woran ein goldener Ring mit einem Stein befindlich ist; und 3) Ein paar grosse durchbrochene silberne Schuschnallen an den 4 Ecken und in der Mitte mit Küpfen als Perlen. Wer von diesen entwandten Sachen Wissenschaft erhalten sollte, wird ersucht, dem Hn. Hofbuchdrucker Enay davon Nachricht zu geben, und hat derselbe eine gute Belohnung zu gewärtigen.

#### VI Avertissements.

**Herford.** Da bey dem wahrscheinlich bevorstehenden Kriege zwischen Oesterreich und Holland, so mancher Königl. Unterthan, welcher sich bey den jetzigen Zeitläuften nach Holland versüßt, theils bey der Armee zu Lande Kriegsdienste zu nehmen versühet, theils durch die sogenannten Selenverkäufer zum Dienst auf der See weggegriffen wird, mithin ein solcher Unterthan für sein Vaterland und seine Angehörigen auf immer verlohren gehet; so werden disseytliche Eingesessene, der meiner Aufsicht anvertrauten Städte, vor sothanem Hollandsgehen hierdurch, auf speciellen Befehl Hochverordneter Krieges- und Dom. Kammer, so lieb ihnen ihre Freiheit ist, verwarnet; gleich dann niemand, wie solches schon oft verordnet worden, ohne einen Paß von mir erhalten zu haben, sich bey 10 Rthl. Strafe ausser Landes begeben darf.

v. Hohenhausen.



**Renckhausen.** Der Schiersbaums Hof sub Nr. 9. zu Blasheim, sol mit einem Colonus besetzt werden, weshalb sich Liebhaber bey dem Hn. Landrath von Korff auf Renckhausen melden können.

#### VII Notifikationen.

**Amt Rhaden.** Der Colonus Rudolff Luttermann Nro. 78 in Kleindorff, hat seinen am Brülfelde belegenen Camp an den Stucken sub Nro. 73. in Kleindorff mit Genehmigung der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer verkauft, so hiemit zu jedermans Wissenschaft gebracht wird.

Der Colonus Berg Nro. 13. in Kleindorff hat seinen aufm Wybrincke belegenen Kamp an den Unterthar Weiser Nro. 61.

in Kleindorff mit Genehmigung einer Königl. Krieges- und Domainen-Cammer für die eingemorden Summa von 500 Rthlr. in Golde verkauft.

#### VIII Brodt Taxe

für die Stadt Minden vom 30. Dec. 1784.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Loth =
= 4 Pf. Semmel	9 = =
= 1 Mgr. fein Brodt	28 = =
= 1 Mar. Speisebrodt 1 Pf. 8 Lot.	= =
= 6 Mgr. gr. Brodt 11 Pf.	= =

#### Fleisch Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon	
der Brate aber 9 Pf.	2 = 4
1 — dito unter 9 Pf.	1 = 2
1 — Schweinefleisch	3 = =

## Gedanken über Neujahrswünsche.

Es ist kein Tag für die Weltbürger, die eine gleiche Zeitrechnung haben, von einem so allgemeinen Inhalte, als der erste Tag im Jahr. Ob ich zwar einige Verschiedenheit bemerke, da viele ihrer Sinnlichkeit das gewöhnliche Opfer der verzärtelnden Freude bringen, und ein anderer Theil guter Menschen dem Höchsten seine Gelübde bezahlt: so kommen sie doch alle auf den Punkt wieder zusammen, daß sie ihren Schicksalen eine neue Wendung wünschen, wodurch sie den feyerlichen Beweis ihrer Abhängigkeit von einem höhern Wesen ablegen. Was sind denn deine Wünsche, mein Freund? Vielleicht der Ton deiner Unzufriedenheit, der deine Seele verstümmt, dein Herz für jede Freude verengt, deine natürliche Empfänglichkeit zum Genuß des Vergnügens in eine kalte Unfruchtbarkeit verwandelt. Vielleicht sind deine Wünsche das Resultat angemasteter aber nie erstrebter Verdienste, kraft welcher du zu einem bessern Glücke berechtigt zu seyn

glaubst, als du besitzest. Vielleicht sind deine Wünsche Wirkungen deiner Fähllosigkeit, da dein Herz für das Glück deines Standes nicht Delicatesse genug hat, daher willst du das Gefühl deines Herzens durch den Wunsch eines größern Glücks aufwecken. Wisse, Freund, deine Wünsche geben deinen Gedanken eine gewisse Unordnung; sie verrücken dir den Standpunkt, auf welchem dein Glück eine edle Weide hätte; sie gießen einen herben bitteren Frost in deine Seele; dich schaudert vor der Zukunft, da dein Herz dir selbst verächtlich wird, ob deine Wünsche erfüllt werden können, weil du dich zu schwach fühlst, die Bürgschaft dafür zu übernehmen. Noch nie hat eine Menschenseele sich einen Wunsch gedacht, wobey nicht eine innere Mangelhaftigkeit das Herz zusammengepreßt hätte. Wünschen und fürchten gränzen an einander, und sind die ersten Zeugen unsrer Schwäche und unsrer Thorheit, weil wir gewöhnlich unsern Wünschen einen zu vol-



len Inhalt geben, und in der Eilfertigkeit die Gränzlinien übertreten, die Vernunft und Religion gezogen haben. Zu ohnmächtig, unserm Geschicke die glänzende Würde zu geben, die unsere Sinnlichkeit verlangt, nehmen wir unsere Zuflucht zu Wünschen, behelfen uns mit einem Ideale, um dadurch unser Herz schadlos zu halten, wenn wir es im Lärmel unsrer Sinne von edler reiner Freude ausgeleert haben. Ich möchte fast sagen, unsere Wünsche machen das Herz träge, edle Thaten zu überdenken und zu beschließen; sie machen uns schon vom Glücke übersatt; sie dehnen das Herz zu stark aus, und gießen dann Ekel zur Betriebsamkeit und zum Fleiße ein, und tödten endlich den Keim der Tugend. Sie füllen die Zeit mit Trugbildern aus, in welcher man das Glück durch tugendhafte Thätigkeit erstreben sollte, und machen am Ende das Verdienst überflüssig. So werden unsere Wünsche Zeugen unsrer Thorheit. Voll des Wunsches eilen wir vor dem gegenwärtigen Vergnügen vorbei, das uns zum Genuße offen steht, es schmeckt uns nicht, wir haben keinen Sinn dafür, es gibt unsfern vermeyntlichen Verdiensten keine Genugthuung, wir müssen uns ein besseres wünschen, was sich nach unsrer Idee mehr für unser Herz und unsre Verdienste schießt. So bleiben die nahen Freuden ungenutzt, weil wir zu eilfertig sind, sie zu sehen, und zu empfinden; und die idealischen Freuden bleiben immer ein Werk des Kopfs, und werden nie die Sache des Herzens. So wünschen wir unsere Jahre weg, bis unser Herz endlich zum Wünschen allzukunft und muthlos wird, dann zieht die strafende Reue tiefe Furchen ins milde Herz, streut mit voller Hand den bitteren Saamen des Verzweiflens aus, der endlich die herbe Klage zur Reife bringt: Wie ist doch des Menschen Leben so leer von allen Freuden? Leer von Freuden? Kästler Schweige! du kennst deine Freuden nicht, oder wählst die unrechten Mittel, sie zu gewinnen, und hast

nicht reinen Sinn, sie zu genießen. Du willst sie herwünschen, und sie sind dir nahe, in deinem eignen Hause, im Schooße der Deinen, du vergißt nur, Freund deines Hauses zu seyn, und dir an den Deinen genügen zu lassen. Bonnevoll wünschtest du dir die stolzen Tage, einen Haushalt zu haben, um gebieten zu können, und der erste Befehl den du ertheiltest, goß Gift in deine Seele, da dein Stolz dir den großen Gedanken vergessen machte, daß du Freund deiner Untergebenen, Wächter ihrer Tugend und Versorger ihrer Tage seyn solltest. Und nun ward der erfüllte Wunsch Last deines Herzens, Würde des Gewissens. Was Wunder, daß du nach Glück jähnest, und nicht fühlst, daß es in deiner Hand liegt. Was für Seligkeiten, das Haupt einer Familie zu seyn, Menschen um sich zu haben, die man glücklich machen kann, ihnen Befehle zu geben, die mit ihren Kräften, mit der Ruhe ihres Herzens, und mit ihrer Versorgung stimmen, denen man das Bild der Rechtschaffenheit in seinem Beispiele aufstellt, für deren Herz und Leben man sich gleich stark interessiert, und dadurch seine Familie zu einer Familie Gottes macht! Und wie kann der Untergebene oder Unterthan klagen, leer an Freuden zu seyn? Einem Menschenfreunde gehorchen, der zugleich Gottes Freund ist, in dessen Befehl der Ton der Liebe, und der Ausdruck der Tugend gleich stark ist, der uns in sein Interesse hineinzieht, und es zu unserm eignen Interesse macht, weil wir mit ihm zu einem gleichen Zwecke wirken und der uns von dem Erarbeiteten einen Theil, als einen Lohn unsrer Rechtschaffenheit, anbietet, sollte das nicht Freude seyn? Mit Drang der Wollust suchtest du die Freundin deines Herzens, und süß war dir der Vatername, ehe du ihn hattest. Du träumtest Vorempfindungen, und Wonne goß sich in dein Gefühl, als der heil. Altar die gewünschte Gattin an deinen Busen zu drücken erlaubte. Du zähltest die Tage ab, bis der Knabe den



Vaternamen kältte. Klagst du nun, leer von Freuden zu seyn? Hat deine Gattin ihre Reize verloren? Ist sie deinem Herzen nicht mehr so viel werth, als in den ersten Stunden? Haben deine Wünsche mehr Inhalt gehabt, als der Besitz? Vielleicht liegts an dir selbst, daß dein Herz nicht Festigkeit genug hat, die Wonne deines Hauses zu unterhalten und zu stärken. Sind dir deine erwachsene Kinder nicht so werth, als sie dir in den Stunden waren, da sie auf deinen Armen hüpfen? Kränkt dich ihr unbiegsamer Sinn? Klagst du über ihre Widerspenstigkeit? du hast keine Freude an deinen Kindern: Vielleicht, oder gewiß ist die Schuld dein. Da du es vergessen hast, ihrer Kindheit den Eindruck der Religion und der Tugend zu geben, da du ihr Herz mehr mit den Lustbarkeiten der Welt, als mit den reinen und wohlthätigen Grundsätzen des Christenthums bekannt gemacht und den ersten Wackerton erspart hast, durch welchen du sie von der Bahn der Eitelkeit und des Lasters hättest zurückrufen, und auf die Pfade der Rechtschaffenheit leiten sollen; da hast du zugleich alle deine Freuden, deine ganze Veruhigung auf deine Lebenszeit verschert. Nun willst du durch Wünschen den Schaden ersehen; suchst auswärts Freuden, und verkennst die heiligen Sprossen der sanften und zärtlichsten Vergnügungen, die unter deinen Augen stehen, deren Wachsthum und Pflege deinem Herzen anvertrauet war. Heilige Freuden, über welche ich alle Ergößlichkeiten der Welt vergessen kann! Heilige Wonne, die mich ohne Geräusch und Täuschung belebt! Dann wird mir die Welt ein göttliches Gefilde, wenn die treue Gattin sich an den Arm des Gatten schmiegt, ihm mit milder Gefälligkeit die zärtlichsten Empfindungen in die Seele hinein lächelt, und den holden Ton der Liebe ins Herz haucht. So durch die Pfade des Menschenlebens durchgehn, sich Treue und Zärtlichkeit in die Seele hinein sprechen, seine Kinder um sich sehen, und sich sagen können: diese Pflanzen ziehen

wir für die Ewigkeit, laß uns ihrer warten, laß uns ihren Wachsthum fördern; in ihr weiches Herz wollen wir bald den Saamen zur Tugend einstreuen, daß wir noch die Früchte davon erleben, heißt göttliche Freuden genießen. Ein Gedanke, der mir alles übrige Wünschen überflüssig macht; und wer an diesem Gedanken nicht Genugthuung findet, dessen Herz ist zu Misttönen gestimmt. Aber du, mein Freund, der du diese Freuden noch nicht kennest, gehst öde umher, und siehst mit starrem Blicke ins Einsame deines Lebens. Du bist der einzige Inhalt deiner Wohnung, mußt dir, etwa aus Wohlstand, oder aus Mangel des Vermögens den Gedanken versagen, durch Liebe glücklich zu seyn, kannst dir keinen frohen zärtlichen Blick auf eine Gattin erlauben, die im Pomp der edlen Wollust die Frucht deiner Liebe trägt; sey über deine Lage nicht misgünstig und Klage dein Geschick nicht. Du wirst Ersatz für diesen Mangel finden. Es ist kein Stand ohne Freude. Aber deine Wünsche werden nie die leeren Stellen ausfüllen. Sie bedingstigen nur das Herz, erwecken einen unedlen Durst der bis zur Verschmachtung quält, und stimmen dich zur Leidenschaft, die dich zum Genuß einer jeden unerlaubten Freude fähig macht. Die ganze Welt ist Wonne; Heil dem, der sie zu genießen weiß. Ich werde dich nicht in die Natur hineinweisen, mit welcher man nach der jetzigen Lieblingsmode so wonnevoll tändelt; ich lasse dich nicht am glänzenden Bache stehen, um ihm mit unverwandten Augen nachzusehen, wie er sich durch alle Krümmungen schlängelt, auf dessen Fläche sich der silberne Stral des Mondes spiegelt, an welchem du die durch seinen einsamen Schein entlockte milde Thräne fallen läßt. Freund, es sind Tändeleien, die bis zur Schwärmerey ausarten. Sey gewiß, die Erfahrung ist Zeuge, manches unbefangne gute Herz ist durch diese Tändelei verloren, ist launisch geworden, und je mehr es sich für die Natur erweiterte, hat es sich gegen



die reinsten Freuden verschlossen. Es ist wahr, der Allvater hat die Natur außerordentlich herrlich ausgeschmückt; sie ist ganz seiner Güte voll. Fühle ihre Kraft und Stärke deine Seele in derselben. Genieße alle Wonnen durch die ganze Natur, aber hüte dich, daß du sie nicht einsam genießest, nicht allein schmeckst, wenigstens nicht auf lange Zeit alleine; du verlierst in dem einseitigen Genuße dein Herz, und wirst dich schwer mit dir selbst wieder ausöhnen, wenn du Kräfte

zu deinen Geschäften brauchst. Du wirst in dem Wonnetrunk der Natur unterliegen, und indem du deine Kräfte zu stärken glaubtest, sie erschöpft haben. Die Natur hat das Eigenthümliche, sie hat keine einfache abgesonderte Schönheiten, eine Schönheit drängt sich an die andere, und wird durch Verbindung eine vollkommene Schönheit. Und so will sie auch genossen seyn: in Verbindung, gesellschaftlich.

(Der Beschluß künftig.)

## Nachrichten.

Mit dem Monat Februar dieses Jahres, wird im Röbberschen Verlage zu Wesel eine neue Monatschrift, unter dem Titel: Lesebibliothek, auf Subscription erscheinen. Der Herausgeber dieser Schrift hat die Absicht, allen Freunden einer guten Lektüre, die keine Gelehrte von Profession sind, ein nützlich und unterhaltendes Lesebuch zur Bildung des Herzens, des Verstandes und des Geschmacks zu liefern, das zu dem Ende eine Auswahl des Interessantesten und Besten aus den vorzüglichsten Schriften alter und neuer Zeit und aller Nationen enthalten soll. Der Jahrgang dieser Lesebibliothek wird aus 12 Stücken, jedes 6 Bogen stark bestehen, wovon monatlich Ein Stück, und zwar broschirt herauskommen soll. Der Preis eines Jahrganges ist ein Dukat, den man aber nicht eher, als bey dem Empfang des sechsten Stücks zu bezahlen braucht. Man kan bis zu Ende des Januars bey Unterzeichneten subscribiren. Minden den 1. Januar 1785.

Ephrafe, Lehrer am Gymnasium,

Von dem Herrn Justiz-Commissario Schilling in Halberstadt wird in deutscher Sprache und kurzen jedermann verständlichen Sätzen:

Anfangsgründe der Rechtswissenschaft zum allgemeinen Gebrauch besonders in Schulen

in zweien Theilen oder Octavbänden jeder etwa ein Alphabet stark, entworfen, worin nach Gelegenheit sowohl die gemeinen Rechte als die Landesgesetze nebst denen juristischen Kunstwörtern angeführt sind, auf Pränumeration jeder Teil zu 16 Gg. angekündigt. Die Pränumeration auf den 1ten Teil wird bis anfangs März und auf den 2ten bis Johanni künftiges Jahres vom hiesigen Intelligenzcomtoir angenommen.

Minden den 24ten Dec. 1784.

Königl. Preuss. Intelligenzcomtoir.

Schlutius.



Zafuor

# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 10. Jan. 1785.

## I Publicandum.

**D**a Sr. Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr per Rescriptum clem. d. d. Berlin den 5ten Novbr. a. c. wiederholtlich festzusetzen geruhet, daß den Neubauenden in den Städten, wie solches in den Cleveschen Provinzien schon längst besohlen und ausgeübet worden, von nun an ein Mehreres nicht, als 10 proCent Bauhülfe gereicht werden soll, und daß überdem jeder Neubauende, wann er sich Hoffnung machen will, auch diese Hülfe zu erhalten, die ausdrückliche Vorschrift des Baufreyheitsgelder-Reglements vom Jahre 1770. S. 2. befolgen muß.

Wogegen aber alle Jahre, ohne einige Rückstände zu gestatten, ein vollständiger Baufreyheitsgelderplan angefertigt werden soll, worauf die Competenten ohne Vorzug und Ansehn der Person, von mir dem Unterscribenen werden gebracht werden; so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht: und hat ein jeder, welcher sich dieser Beyhülfe zu erfreuen haben will, Riß und Anschlag von seinem vorhabenden Bau im Monath Januario, oder doch wenigstens drey Monath vor dem anzutretenden Bau bey dem Magistrat jeden Orts zu übergeben, auch nicht eher mit dem Bau wirklich den Anfang zu machen, bis sothaner Riß und Anschlag

approbiret worden, wann er sich nicht den ohnfehlbaren Verlust der vorhergedachten Beyhülfe ad 10 von Hundert der anschlagsmäßigen, jedoch vorher zu moderirenden Baukosten, zuziehen will. Sign. Herford am 23ten Decbr. 1784.

Big. Commiss. Freyh. v. Hohenhausen

## II Citationes Edictales.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 1c.

Entbieten allen und jede Gläubigern welche an dem Nachlasse des allhier verstorbenen Lieutenant von Dangries einigen Anspruchs zu haben vermeinen, Unserm Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen, daß, da die Nachlassenschaft zur Bezahlung der sich gemeldet habenden Gläubiger, nicht hinreichend ist, Concursum Creditorum per Decretum de 10ten Decbr. a. c. erbñet, und die Vorladung sämtlicher Erbschafts-Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen und zur gütlichen Behandlung verfügt worden. Wir citiren und laden demnach hiermit vermöge dieses Proclamatiss, welches allhier affigirt, und den hiesigen Intelligenzblättern inserirt worden, alle und jede, welche an dem Nachlasse des verstorbenen Lieutenant v. Dangries Ansprüche zu machen sich befugt halten, per remtorie vor, in Termino den 12ten Febr. 1785. vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath Widewind entweder in Person



oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, auf hiesiger Regierung des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und haben die ausbleibenden Creditoren zu gewärtigen, daß sie alle ihrer etwaigen Vorrechte werden verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. So geschehen Minden den 14ten Decbr. 1784.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Vielefeldsche Postmeister Jacob Ernst Marcus ohnlängst mit Tode abgegangen, und dessen Schwester Augusta Wilhelmina Marcus als ernannte testamentarische Erbin, durch ihren Mandatarium, den Postschreiber Martin Friderich Peterfon zu Vielefeld den Nachlaß desselben sub beneficio legis et inventarii angetreten, und dabey auf Citation der Erbschafts-Gläubiger angetragen hat, daß Wir also dem zufolge, vermöge diesem Proclama, welches allhier, zu Vielefeld und Herford affigirt und in das hiesige Wochenblatt und Kippstädter Zeitungen eingerückt werden soll, alle und jede, welche an dem Nachlaß gedachten verstorbenen Vielefeldschen Postmeisters Jacob Ernst Marcus Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremptorie vorladen in Termino den 15ten April 1785. vor Unserm Magistrat zu Vielefeld, entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen und ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit durch Production der Original-Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und haben die auswärtigen Creditores zu gewärtigen, daß sie alle ihrer etwa habenden Vorrechte werden verlustig erklärt, und

mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden.

Gegeben Minden den 14. Decbr. 1784.  
Anstatt und von wegen. ic.  
v. Förder.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: das die abgeschiedene Frau des vormaligen Wein-Differ nächstherigen Landreuteraffistenten Schmidt, geborne Johanna Friderica Buschen, ihr Vermögen den Creditoren, weil sie durch die schlechte Wirthschaft, und Entweichung ihres Mannes zurückgekommen, zu überlassen erklärt habe, folglich hiemit über ihre Häuser, Gärten, und Aecker ic. Concursus Creditorum eröffnet werde. Wir citiren daher alle und jede, welche an diese Schmidten, oder deren Güter Ansprüche zu machen vermerken, in Termino den 16. Februar 1785ten Jahres früh auf hiesigem Rathshause vor dem Herrn Criminal-Rath Netzebusch zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und nachzuweisen, auch alle schriftliche Nachrichten darüber bezubringen; desgleichen über die Bestellung des Herrn Absenz-Raths Stuyen zum Curator sich zu erklären, und über die Frage: ob Provocantia zum Beneficio cessionis bonorum zuzulassen sey? sich vernehmen zu lassen, allenfalls ihre Einwendungen dagegen vorzubringen. Wer gar nicht erscheint, oder auch seine Forderung nicht gehörig nachweist, soll von der Masse immer abgewiesen, und ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt werden, und wer von den Erscheinenden die vorstehende Erklärungen nicht beybringt, soll als ein solcher, der darin williget, angesehen werden. Zugleich wird allen, die der Schmidten was schuldig sind, aufgegeben, solches nicht an dieselben, sondern bey Strafe doppelter Zahlung an das Rathhäusliche Depositum zu



bezahlen, auch die, welche Pfänder von ihr besitzen, müssen solche in 4 Wochen bey Verlost ihres Pfandrechts am Rathhause anzeigen.

**Amt Schlüsselburg.** Demnach in Sachen der Wittve Willigs in Pesterhagen wider den hiesigen Vorbürger Johann Henrich Kammeyer rechtskräftig festsethet, daß ihr verschollener Bruder Friedrich Wilhelm Kammeyer edictaliter citirt, und im Nichterscheinungsfall pro mortuo declarirt werden soll: Als wird hierdurch und Kraft dieser Edictal-Citation, welche nicht nur an hiesiger Amtsstube und zu Stolzenau angeschlagen, sondern auch zu sechs verschiedenenmalen den Mindenschen Anzeigen, und Lippstädter Zeitungen, nicht weniger drey-mahl der Clever und Hamburger Zeitung eingerückt wird, dem besagtem Friedrich Wilhelm Kammeyer aus Schlüsselburg, oder dessen etwaige Erben und Erbnehmern aufgegeben, sich innerhalb 9 Wochen spätestens in Termino den 28ten Oct. curr. bey hiesigem Amte schriftlich oder persönlich zu melden und weitre Anweisung; im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß er Friedrich Wilhelm Kammeyer für todt erklärt, und sein Kindesheil an seiner Elterlichen Kammeyerschen Stette auf der Vorburg hieselbst seinen nächsten Erben werde zugeeignet werden.

Es soll am 21ten Januar c. in Convocationssachen der Pleeckischen Creditoren Nr. 4. Baurerschk. Urtheil publicirt werden, wozu alle, denen daran gelegen ist, vor der Amtsstube zu erscheinen verablahdet werden.

**Amt Schlüsselburg.** Demnach die Meyerstädtisch freie Kleinschmidts Stette Nr. 10. B. Grossenherse, wegen überhand nehmenden Unvermögen des Coloni, auf Befehl hochpreisl. Kr. und Dom. Cammer elocirt worden, und daher auch nöthig ist, daß der Schuldenzustand dieser Stette gehörig ausgemittelt werde: Als

worden Kraft dieses alle und jede, welche an den Col. Henrich Harm Kleinschmidt und dessen Stette Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, verablahdet, daß sie sich in Terminis den 22ten Decb. 1784. und den 12ten Jan. und 8ten Febr. 1785 in Person, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten dahier an der Gerichtsstube melden, ihre Forderung angeben, und alle zum Beweis dienende Mittel beybringen; unter der Warnung, daß diejenigen welche sich besonders im letztern Termin nicht melden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern damit gänzlich abgewiesen werden.

**Amt Limberg.** Es ist der Besitzer der Königl. Meyerstädtischen Stette No. 41 Baurerschaft Schwennigdorf, Heinrich Hermann Vollmann verstorben, und haben die dessen nachgelassenen unmündigen Kindern, bestellte Vormünder angezeigt, daß der Schuldenbetrag nicht anders, denn durch öffentliche Verablahdung zu eruiren stehe, als auch daß dieser ihnen so beträchtlich zu seyn scheine, daß sie für die minderjährige Vollmannsche Kinder, Bestimmung einer dem Vermögen und Ertrage der Stette verhältnismäßige terminliche Zahlung nachsuchen müßten. Dieserhalb werden alle und jede, so an die Vollmannsche Kinder Forderung zu haben vermeinen, verablahdet, diese binnen 9 Wochen, und zulezt am 8ten März 1785 am Gerichtshause zu Bünde anzugeben, zu bescheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf sie sich beziehen wollen, beyzubringen; wie denn diejenigen, so sich in der Zeit nicht melden werden, zu erwarten, daß sie mit ihren etwaigen Anforderungen abgewiesen, und der terminlichen Zahlung wegen, nur allein mit denen gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werde. Auswärtige Gläubiger können sich an den Hrn. Oberamtmann Rasse zu Bünde, oder Hrn. Justizcommissarium Velhagen zu Herford, wenden.



**Neu Ruppin.** Bey den Stadtgerichten zu Neu-Ruppin ist die Edictal Citation der etwanigen nächstten intestat Erben des verstorbenen ehemaligen Compagnie-Feldscher Hochl. Prinz Ferdinandschen Regiments Herman Heinrich Duncker aus Oldendorf in Westphalen gebürtig, in Termino den 17ten Februarii 1785 dergestalt verfügt, daß, wenn sich ausser den bereits ad acta gemeldeten Kindern der Margarethen Duncker verehelichten Woltern unter dem Aunte Rahden, Anton Philip Wolter, Anna Maria Hedewig Rosenbaum, Agnese Rosen, und Christina Ilse Woltern, bedergleichen den Kindern des Jacob Friederich Duncker ehemaligen Schulhalters zu Hausberge und Walsdorff, Christianen Dorotheen verehelichte Winzern, Claren Christianen Helenen verehelichte Hommertzen, Johanna Charlotta Francisca Dunckern, und der Hr. Accise-Controllleur Chr. Duncker zu Minden welche sich als des Erblassers Waters Bruder Enkel angegeben, kein mehrerer meldet oder als solchen in diesem Termin legitimiret, die etwanige nähern mit ihrem Erbrechte gänzlich präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt und dagegen die genandten als die nächstten werden geachtet und das weitere rechtliche in der über diesen Nachlaß zwischen den angebl. intestat und Testaments-Erben schwebenden Proceß werde verfügt werden.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß nachstehende dem Colono Conrad Seelen No. 14. zu Totenhausen gehörige Ländereyen, als 1) Vier Morgen Zinsland auf den Eikhöffen belegen, wovon 5 Schfl. Zinsgerste nebst dem Landschatz entrichtet werden und zu 200 rthlr. taxiret sind, 2) 1 und einen halben Morgen Zins- und Zehntland auch Landschatz pflichtig, in der Ha-

nebeck belegen und zu 45 rthl. angeschlagen worden, öffentlich verkauft werden sollen, und dazu Termini Licitat. auf den 6. Dec. 84. 6. Jan. und 9ten Febr. 85. angesetzt sind; so können die lusttragende Käufer sich des Vormittages von 10 bis 12 Uhr, auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot des Zuschlages, salva ratificatione, gewärtigen; wobey zur Nachricht dienet, daß im letzten Termino die Subhastation geschlossen und kein Nachgebot angenommen wird.

Die Witwe des verstorbenen Tischler Meister W. Meyer ist gewillet das ihr zugehörige auf der Ritterstraße sub No. 422 belegene vormalige Roggenkampsche Wohn- und Braushaus worin sich 2 Stuben, 2 Cammern ein Keller, 3 Boden, Hoffplatz und Hinter-Gebäude befinden, nebst dem dazu gehöbrigen auf dem Kuhthorschen Bruche sub No. 145. belegenen Hudetheil von 4 Rühren ad 4 Morgen groß freiwillig jedoch öffentlich meistbietend zu verkaufen. Wann nun hierzu Terminus auf den 19ten Jan. 1785. angesetzt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, auch auf das höchste annehmliche Gebot salva ratificatione des Zuschlages gewärtigen.

**Amt Schlüsselburg.** Demnach der Schutz- und Immobilien Erbe des hieselbst verstorbenen Juden Simons Meyer den öffentlichen Verkauf seines väterlichen in hiesigem Flecken sub Nr. 122. belegenen Wohnhauses mit dem hinter liegenden kleinen Hofraum, welches von Wertverständigen auf 222 Rth. 12 gr. taxirt worden, und nur mit 3 ggr. monatlicher Contribution beschweret ist, nachgesuchet hat; als ist dazu Terminus auf den 3. Febr. 1785 angesetzt, und werden daher Kauflustige eingeladen, sich in diesem Termin Morgen um 10 Uhr am Amtsgericht hieselbst einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und dem Wo-



finden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenige welche an dieses Haus ein dingliches Recht zu haben glauben, zu dessen Angabe bey Strafe ewigen Stillschweigens auf den bezielten Termin verablahdet.

**Bielefeld.** Demnach von Hochpreißl. Mindenscher Landes-Regierung dem hiesigen Stadtgerichte mittelst Resc. clem. vom 28. Jul. 84. anbefohlen worden, den zu der Verlassenschaft der Kriegeräthlin Lüdern gehörigen hiesigen freyen Hoff, nach vorgängiger Taxation zu subhastiren, und hierauf zum Verkauf dieses hinter der Altstädter Kirche belegenen Hofes, bestehend aus einem ganz maßigen Wohnhause so 100. Fuß lang und 39. breit, worin ein großer Saal, 5 Stuben, 5 Kammern, eine Küche und gute Kellers, nebst einem Waschaufe, Scheune und zweyen mit vielen guten Obstbäumen versehenen Gärten, wovon der eine 89 Schritt lang und 39. breit, und der zweyte 18. Fuß ins Quadrat hält und nach dem Miethertrage auf 3000. nach denen Materialien aber auf 4344. Rthlr. 20 Gr. angeschlagen worden, Termini licitationis auf den 8ten Nov. 1784, 8ten Jan. und 11ten Merz 1785ten Jahres angezeiget worden; so werden die lusttragende Käufer hiedurch eingeladen, sich alsdann am Rathhause einzufinden, ihren Both zu eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag (salsa approbatione) zu gewärtigen. Zugleich werden alle und jede welche an diesen Hof ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verablahdet, solches in besagten Terminis anzugeben und rechtl. Art nach zu justificiren.

**Amst Ravensberg.** Da von Hochpreißlicher Krieger- und Domains-Cammer auf Nachsuchen der Gläubiger Co-

loni Baumkötters verordnet worden, den Versuch zu machen, ob der von dem Baumkötter im Lorterbruche belegene neu acquirirte Zuschlag zum Besten dessen Creditoren vortheilhaft veräußert werden könne; so wird in Gefolg dieser allerhöchsten Verordn. erwehnter Zuschlag, theils aus särbaren Lande, theils aus Wiesewachs bestehend, gleichwie er durch die geschworenen Taxatoren mit Einschluß der darauf habenden Dnerum zu 208 rthl. gewürdiget worden, zu jedermanns Kauf aufgestellt. Kauflustige werden zugleich eingeladen, in dem zur Subhastation angefesten Termino den 31sten Januarii 1785ten Jahres Morgens 10 Uhr zu Borgholzhausen im Gerichte zu erscheinen und ihr Geboth abzugeben; da dann Bestbieter des Zuschlages vorbehältlich allerhöchster Genehmigung zu gewärtigen haben wird.

**IV Sachen, so zu verpachten.**

**Minden.** Am 20. Jan. Nachmittags um 2 Uhr sollen auf dem Rathhause einige denen Geistarmen zugehörige Gärten und Gartensstücke zwischen dem Neuen und Rulthore belegen, meistbietend vermietet werden, und ist bey dem Kaufmann Hn. Deppen auf dem Markte nähere Nachricht zu erfahren.

**V Gelder, so auszuleihen.**

**Minden.** Es stehen bey hiesiger Domains-Casse 73 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf. zur zinsbaren Belegung gegen 5 Procent und hinlängliche Sicherheit parat. Derjenige welcher diese Gelder unter diesen Bedingungen aufzuleihen Willens ist, kan sich deshalb bey der Kön. Krieger- u. Domains-Cammer melden; wobey zur Nachricht dienet, daß auf Verlangen solche auf 75 Rthlr. completirt werden können.

Die Marien Kirche hat 650 bis 700 Rthlr zu verleihen; wer solche vereinzelt oder zusammen gegen Zinsen und hinreichende Sicherheit verlangt, kan sich



bey dem Kirchenvorsteher Hrn. Kaufman Casper Müller melden.

## VI Avertissements.

**Minden.** Der sich hier aufhalten: de Königl. Hofrath Herr Köhring fährt noch immer fort mit seiner Wissenschaft dem Publico zu dienen. Unter denen vielen Augencuren und andern äußerlichen Schäden die er hier geheilet hat, befindet sich auch eine Frau Namens Witwe Meyern aus Leine welcher er einen Krebschaden einer Walnuß groß durch eine Operation aus der untersten Lippe des Mundes genommen, und die Lippe doch völlig wieder zusammen geheilet, daß nichts davon zu sehen ist. Auch hat er ein Mädchen von 12 Jahren

aus Mühlbergen gebürtig, dessen Vater Hans Heinrich Schaper ist, an einen Haasenschart geheilet, welche Morgen zu der Eltern Freude nach Hause reisen wird.

Minden den 8ten Januar. 1785.

**Es** wird eine gute Köchin die die Haushaltung versteht verlangt und kan solche auf Ostern oder auch eher den Dienst antreten, Quartieramtsdiener Gotthold gibt nähere Nachricht.

**Es** wird ansehenden Ostern, ein Schäfer so nicht verheirathet und eine gute Herde Schafe vorstehen kan, und ein gutes Zeugniß seines Verhaltens hat, im Dienst verlangt; imgleichen ein tüchtiger Ackerknecht und zwar ein Ausländer. Der Brieftrager Wortman in Minden giebt hiera von weiter Nachricht.

## Beschluß der Gedanken über Neujahrswünsche.

**S**uche dir einen Freund von redlicher Gesinnung, von frommen Herzen, der Ehrfurcht vor Gott und Liebe für seine Brüder fühlt, fasse ihn an der Hand, sage ihm: Freund, wir gehen einen Weg, laß uns zusammen bleiben, wir wollen uns die Freuden der Natur theilen; dann werden sie tausendfach schmackhafter seyn. Siehe, da hast du auch deine Freuden, wenn du am Arm eines frommen tugendhaften Freundes die Bahn des Lebens wandelst, und die frohen Stunden der gesellschaftlichen Wonneschmeckst. Sie sind ungemein viel werth, diese gute Stunden, wenn sich ein Herz in das andere senkt, und für edle Freundschaft schlägt. Und nun sage mir, Lieber, was werden unsre Neujahrswünsche seyn? Laß sie uns näher kommen. Du Freundin des Herzens, ihr Kinder reiner Vollust, Wusensfreunde, Gefinde, Untergebene, Unterthanen, oder was ihr sonst für ein Verhältniß zu uns habt, wir wollen uns zum Neujahr Glück wünschen. Was werden wir uns sagen? Freunde, wir leben einer für den andern, und außer der Linie un-

serer Verhältnisse sind keine Freuden für uns; unser Herz fühle heilige Glut reiner Freundschaft und Liebe, laß uns einander genug seyn, uns aber auch durch Uebung der gegenseitigen Pflichten Genugthuung geben. Wenn unsre Neujahrswünsche heiliges Dankgebet vor Gott, kindliche Verehrung seines Namens werden, wenn sie das Siegel auf unsre Verpflichtungen sind, wodurch wir uns unsre Menschenfreuden heiligen, dann sind sie im rechten Ton gestimmt. In der That, unsre Glückwünsche sind eine stille gegenseitige Aufforderung zur Uebung unsrer Pflichten. Wenn Gatten sich unter einander ein gutes Jahr wünschen, was sagen sie sich anders, als: Gatte, wir wollen uns getreu seyn, wir wollen uns rein und tugendhaft lieben, wollen unsern Beruf mit Fleiß warten, unserm Hauße wohl vorstehen, unsre Kinder zu Gott leiten, den Armen unser Herz öffnen, daß das ibrige sich darinnen von ihren Seufzern ausruhen kann. Wahrlich, denn wirds uns dies Jahr wohl gehen. Wann Kinder ihren Eltern Glück wünschen, was sagen sie ihnen? Sey redlicher Vater,



sey treue Mutter, sorgt für unser Herz, öfnet es für Religion und Tugend, helfet unsre Jugendfehler bestreiten, wir wollen euch gehorchen, ehren wollen wir euch und zärtlich lieben, dann wirds uns an Freude im väterlichen Hause nicht fehlen. Wenn ein Freund seinem Busenfreunde Glück wünscht, was ist der Inhalt? Freund, gib mir deinen Arm, schließ dich ganz an mein Herz, unsre Schicksale sollen ineinander fließen, Treue, Redlichkeit und Tugend soll das Siegel unsers Bundes seyn. Wenn der Unterthan seinem Herrn Glück wünscht, wenn er in demüthiger Stellung sich seinem Wohlwollen empfehlen will, wenn er sein Kniebeugen als eine Vorauszahlung für künftige Günstbezeugungen anrechnet, und das Glück und den Reichthum seines Herrn als eine Quelle ansieht, aus welcher er die Vergütung seiner Schmeicheley schöpfen will, der wünscht sich selbst, und nicht seinem Herrn ein gutes gesegnetes Jahr. Aber wenn der treue Untergebene, der redliche Unterthan, der seine Verhältnisse kennt und sein Wohl mit der Wohlfahrt seines Herrn und mit dem Glücke seiner Mitbrüder verbindet, im ernstesten Ton des tiefen Gefühls einer innern Hochachtung sei-

nen Glückwunsch ablegt, was sagt er anders, als: sey ein rechtschaffener Herr, fühle das ganze Gewicht deines Berufs, die Größe deiner Bestimmung, wache über dein Herz mit kluger Sorgfalt, so hast du dein und unser aller Wohl bewacht; und dann fordre den Tribut unserer Verehrung, unsers treuen Dienstes, unsers willigen Gehorsams, und unserer pflichtmäßigen Unterwürfigkeit, den wir deiner Tugend und Rechtschaffenheit schuldig sind, den dir kein redlich Herz versagen kann, und den wir dir geloben. Glückwünsche von der Art, bestimmen unser Herz zum Genuß der reinsten Freude. Ich könnte diese Gedanken, die ich aus der häuslichen Verbindung genommen habe, auf mehrere besondere Fälle anwenden, und es wird immer das Resultat seyn: Glückwünsche sind nichts anders, als Erinnerungen an unsre gegenseitigen Pflichten, und Gelübde, der Tugend geweiht. So wünschet euch einander ein gutes Jahr, liebe Mitbürger, und verbindet eure Herzen zur thätigen und wirksamen Tugend, und dann genießt durchs Jahr selige Freuden einer jeden geübten Pflicht.

## Mittel wider Zahnweh.

Nicht Tage hatte ich schon an den heftigsten Zahnschmerzen gelitten, und verschiedne Mittel ohne Nutzen gebraucht, als mir jemand folgendes sehr wohlfeile und simple Mittel anrieth, welches auch gleich von der besten Wirkung war, und mich gänzlich von meinem mich zu aller Arbeit nutzlos machenden Uebel befreiete. Ich ließ mir von der Apotheke für 4 Pfening Dillensaamen, oder wie es der gemeine Mann nennet, Dillensaamen hohlen, warf davon eine gute Portion, so viel ich mit 3 Fingern fassen konnte, auf ein Kohlenbe-

cken mit glühenden Kohlen, stülpte so lange über das Kohlenbecken verkehrt eine zinnene Schaale, bis solche erst von dem Dillensaa- mendampf ganz angefüllet war, kehrte sie sodann geschwind um, setzte sie auf das Kohlenbecken, füllte sie mit kochend heißem Wasser an, hielt nunmehr meinen Kopf, über den ich, damit der Dampf nicht so bald verfliegen konnte, eine große Serviette gehangen hatte, mit offenem Munde, so nahe wie möglich, über die zinnene Schaale, sog die sich im Munde gesammelte Feuchtigkeit zusammen, spuckte sie in die Schaale, und warf



zu zwey verschiedenen malen, um den Rauch zu vermehren, wieder frischen Bilsensaamen auf die Kohlen. Meine Schmerzen vergingen augenblicklich, und wie ich das Wasser in der Schaale genau untersuchte, sah ich über 14 Stück kleiner weißer Würmer mit braunen Köpfen, ungefähr von der Größe kleiner Käsemilben, todt darin herumtreiben. Auch auf dem Tische, worauf ich das Kohlenbecken gesetzt hatte, zählte ich noch 16 Stück solcher todtten Würmer.

Ich fragte den, der mir dieses Mittel angerathen, und mich dadurch von meinen empfindlichsten Schmerzen befreyet hatte, woher er solches habe? Er erwiederte, er habe es vor Jahren in einem sehr alten aus dem Englischen übersezten Buche, das er einst in einer Auction erstanden, dessen Titel und Verfasser ihm aber entfallen wären, gelesen, und es habe bis jetzt noch allen denen, welchen er es gerathen, ihr Zahnweh möchte nun von hohlen Zähnen oder von Flüssigkeiten hergeührt haben, sofortige Hülfe verschafft.

Der Verfasser dieses Buchs moquire sich sehr darüber, daß man sich bey dem Zahnweh die Zähne ausziehen ließe, da das eben erwähnte Mittel allemal probat wäre, denn bey hohlen Zähnen behauptete er, käme der Schmerz bloß von den darin befindlichen Würmern, und diese würden durch den ihnen äußerst widrigen Bilsensaamendampf herausgetrieben; würde der Schmerz aber von Flüssigkeiten verursacht, so leistete auch da der Bilsensaamendampf die besten Dienste und vertheilte den Fluß, wenn man ihn vermittelst eines Trichters, den man über das Kohlenbecken mit Kohlen, worauf man Bilsensaamen geworfen, deckte, an die Stelle im Munde, wo man den Schmerz empfindet, ziehen ließe. Spühlte man in diesem Falle nachher den Mund mit kaltem Wasser aus, und spuckte solches auf einen Teller, so könn-

te man zuweilen die Würmer noch lebendig in dem Wasser herumschwimmen sehen.

Ich habe dieses Mittel einer Freundin, die heftige Zahnschmerzen hatte, angerathen, auch der hat es ihre Schmerzen gelindert, und sie hat 4 Würmer in dem Wasser gefunden.

Ob ich gleich bey dem Gebrauch des Mittels drey mal starke Portionen Bilsensaamen auf die Kohlen warf, und mir, da ich den Kopf dicht behangen hatte, recht viel Dampf in den Mund zog, so habe ich doch nachher nicht die mindeste Betäubung oder sonstigen Nachtheil davon verspührt.

Auch die sogenannten Judenkirchen, sagte mir der, der mich dies Mittel lehrte, thäten eben die Wirkung, wenn man sie eben so, wie vorbeschriebenes Mittel, bey dem Zahnweh gebrauchte.

Da ich in meinem Leben schon oft und viel am Zahnweh gelitten, so habe ich gewiß keines von den mir bekannten Mitteln dawider, die ich entweder las, oder anpreisen hörte, untersucht gelassen, aber durch keines so schnelle Hülfe erlangt wie durch dieses. Und wer läßt auch wohl ein Mittel bey Zahnschmerzen, wovon sich nur der allein eine richtige Idee machen kann, der solche selbst gelitten, untersucht, wenn er glaubt, daß er sich Linderung dadurch verschaffen werde? Unzählige Mittel sind wider das Zahnweh bekannt gemacht. Viele darunter helfen wenig, viele gar nicht, und greifen noch oben drein die Zähne an, daß sie ihre Glasur verlieren, ausfallen, oder hohl darnach werden. Auch dieses von mir eben angezeigte Mittel ist vielleicht schon einigen bekannt, vielleicht aber auch nicht, und letzteres ist der Grund, warum ich es in diesen Blättern, mittheile. Eine Freude soll es mir seyn, wenn einige meiner am Zahnweh leidender Nebenmenschen eben so baldige Hülfe durch dessen Gebrauch erlangen, wie ich dadurch erhalten habe.



# Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 17. Jan. 1785.

## I Publicanda.

**S**achdem Sr. Königl. Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr durch ein allerhöchstes Rescript vom 26ten Octobr. d. J. festzusetzen geruhet haben, daß dasjenige, was in dem Reglement für die in Accise und Zoll-Sachen bestellte besondere Richter vom 11. Junii 1772. Cap. 4. §. 69—71. und §. 73—76. in Absicht der Berichte eines einzigen oder mehrerer verpflichteten Accise-Bedienten und deren Beweises Kraft, verordnet worden, auch in den Provinzen diesseits der Weeser statt finden soll; so wird hiermit sowohl zu der Accise-Bedienten als zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß, wenn ein der Defraudation oder Contravention halber angegebener oder beschuldigter nur den Bericht oder die Anzeige eines verpflichteten Accise-Bedienten gegen sich hat, und die That oder solche Umstände, welche die Betreffung oder die Visitation angehen, leugnet, derselbe außer der Confiscation der gefundenen Contresbande und defraudirten Waaren, oder der doppelten Versteuerung und der Kosten-Ersstattung mit keiner weiteren Strafe belegt; sondern in Ansehung der letztern ab instantia absolviret werden soll, wenn derselbe zum ersten mahle wegen einer Defraudation denunciiret worden:

Ist er aber vorhin schon einer Defrauda-

tion halber in Untersuchung gewesen und derselben überführet worden; so soll er in diesem zweyten Fall nebst der Confiscation oder doppelten Versteuerung und Bezahlung der Kosten zugleich in zwee Zwölftheile der reglementsmäßigen Strafe verurtheilet werden.

Hat aber einer den Bericht, oder die Anzeige zweyer verpflichteter Accise-Bedienten gegen sich, so soll er, wenn er zum ersten mahle denunciiret worden, außer der Confiscation oder der doppelten Versteuerung von den unbesteuerten Waaren und der Kosten-Bezahlung mit drey Zwölftheile der reglementsmäßigen Strafe, wenn er aber vorhin schon denunciiret und bestraft worden, mit vier Zwölftheile belegt werden. Hat hingegen der Denunciat den Bericht dreyer oder mehrerer verpflichteten Accise-Bedienten wider sich; so soll, außer der Confiscation der Waare, sie sey Contrebände oder verschwiegen und außer der Kosten-Bezahlung wider ihn, wenn er zum ersten mahle denunciiret ist, auf vier Zwölftheil der gesekmäßigen Geldbuße, wenn er aber vorhin schon denunciiret, und bestraft gewesen, auf fünf Zwölftheile erkannt werden.

In dem Fall, daß die Berichte nicht eines einzigen, sondern zweyer oder mehrerer Accise-Bedienten annoch durch andere Indicia bergestalt unterstützt werden, daß nur sehr wenige Grade an der völligen Ges-



wisheit der That fehlen, oder diese in einem bürgerlichen Proceß für erwiesen werden erklärt werden müssen; so soll außer der Confiscation der Contrebande oder verschwiegenen Waaren und Tragung der Kosten der Beschuldigte, wenn er zum ersten mahl denunciiret ist, mit der edictmäßigen Strafe, wenn er aber schon vorher denunciiret und bestraft gewesen, mit sieben Zwölftheile derselben ohne Nachsicht belegt werden.

Alles, was vorsehendermaßen wider diejenige, welche vorher schon denunciiret und bestraft gewesen, verordnet worden, soll auch wider diejenige statt finden, welche in Defraudations- und Contraventions-Fällen schon einmahl nach der bisherigen Verfassung, einen Reinigungs-Eid abgeschworen und durch die Entbindung bewürdet haben. Alles dieses versteht sich jedoch nur von dem Fall, wenn die Beschuldigte wider die Berichte der Accise-Bediente vor und in den Untersuchungs-Termin keinen Beweis geführt haben, als womit sie alsdenn nachher aber gar nicht weiter gehret werden sollen. Wenn nun die Beschuldigte durch einen solchen Beweis des Gegentheils die Berichte der Accise-Bediente völlig widerleget, und diese einer Falschheit in ihren Berichte überwiesen haben; so sollen sie für ganz unschuldig erklärt und entbunden, die Accise-Bediente aber sogleich ohne weiteres Bedenken confisciret, und zu Erstattung der den Beschuldigten verursachten Schaden und Kosten, auch Leistung einer öffentlichen Abbitte und überdem in doppelt so viel Geld- oder Leibes-Strafe, als der Beschuldigte sonst durch ihre Berichte erlitten haben würde, verurtheilt werden, welche Strafe niemals soll gemildert oder geändert werden können.

Daferne aber auch der Beschuldigte durch seinen Beweis wider den Bericht der Accise-Bedienten das Gegentheil, mithin dessen Falschheit zwar nicht völlig aber doch dergestalt ausgeführt hat, daß er, wenn es

ein gewöhnlicher Rechtshandel wäre, zum Erfüllungs-Eide verstattet werden müste; so kann zwar der Beschuldigte zu diesem Eide, durch welchen er ein Verbrechen des Falst und der Pflichtwidrigkeit festsetzen würde, nicht gelangen, weil dieses einen vollständigen Beweis erfordert. Es soll aber in diesem Fall nicht auf die reglementmäßige Strafe, sondern bloß auf Confiscation der contrebande Waare, oder nach Befinden Zurückgebung der nicht contrebande Waare, gegen Entrichtung der Accise-Gefälle oder auch auf Entbindung von der Instanz, jedoch allezeit mit Erstattung der Kosten erkannt werden.

Würde hingegen der Beschuldigte wider den Bericht der Accise-Bediente gar nichts ausführen, so soll er, weil er diese Officianten durch den übernommenen Beweis eines Falst bezüchtigt, für einen Calumnianten erklärt, und nicht nur zur öffentlichen Abbitte angehalten sondern auch, außer der verwürkten Accise-Strafe nach Verschaffenheit seines Standes, mit Zuchthaus- oder Befungs-Strafe belegt, und zur Erstattung aller Kosten condemniret werden. Wornach sich also ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Sign. Minden den 30ten Novbr. 1784.  
Anstatt und von wegen Sr. Majestät  
von Preußen.  
v. Breitenbach. Haß. Hüllesheim.  
v. Vogelsang.

Da die im Jahr 1779 zu Wesel engagirte und nach Magdeburg abgelieferte Artillerie- und Trainknechte für die Provinz Ostfriesland bey ihrer Annehmung jeder mit einem von dem Königlichen Preussisch-Clev-Neurs- und Märktischen Krieges- und Domainen-Cammer-Präsidenten von Buggenhagen ausgestellten Versicherungs-Schein versehen worden, wornach ihm zu Ende des Krieges, auf Vorzeigung dieses Scheines und eines Attests des Regiments über sein Wohlverhalten, eine Belohnung von zwanzig Reichsthalern in Golde gege-



ben werden soll; worauf auch verschiedene derselben sich bereits gemeldet, und auf gehörige Legitimation das versprochene Geld empfangen haben: So werden auf Ansuchen gedachten Königl. Cammerpräsidenten von Buggenhagen die folgende 24, welche sich bis dato noch nicht gemeldet, nahmentlich:

- 1) Albert Heising aus Ostfriesland
- 2) Ulrich Wollinger aus der Schweiz
- 3) Ant. Lammernann aus Münster
- 4) Hans Schorndorff aus Heidelberg
- 5) Valentin Schwerzer aus Cassel
- 6) Franz Emmelmann aus Bielefeld
- 7) Mart. Hartmann aus Rotenburg
- 8) Joh. Reckenberg aus dem Edlnischen
- 9) M. Grunbaum aus Münster
- 10) D. Henging aus Holland
- 11) Conrad Winter aus Sangerhausen
- 12) Gottl. Diesenberg aus Meurs
- 13) Herm. Lenthoff aus der Mark
- 14) Herm. Kempen aus Duisburg
- 15) Mich. Meyer aus Moheim
- 16) Jos. Semler aus Fulda
- 17) Joh. Kayser aus Gräfradt
- 18) B. Steinberg aus Ratingen
- 19) Joh. Möller aus R. Glogau
- 20) Nic. Lambert aus Limburg
- 21) Wilh. Kirchner aus Neuwiedt
- 22) Mich. Schmid aus Herzogenbusch
- 23) Mich. Zanken aus Greiffenhagen
- 24) Arn. Ringelhoff aus Edln

hiemit öffentlich vorgeladen, ihre im Januario 1779 erhaltene Versicherungsscheine, nebst dem Urtest ihres Wohlverhaltens vom Regimente entweder persönlich, oder mit einem gerichtlichen Urtest, daß sie noch am Leben, und wirklich diejenigen sind, welchen der Schein gegeben worden, alhier zu Cleve bey dem mehrgedachten Krieges- und Domainen-Cammerpräsidenten von Buggenhagen binnen dato und den letzten April 1785 einzuliefern; indem nach diesem Termine gedachte Versicherungsscheine gar nicht angenommen, noch weiter ausbezahlt werden sollen. Cleve den 20. Dec. 1784.

Anstatt und von wegen ꝛc.

## II Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Gläubigern welche an dem Nachlasse des allhier verstorbenen Lieutenant von Krafft einigen Anspruch, und fügen denselben hierdurch zu wissen: daß da die Nachlassenschaft zur Bezahlung der sich gemeldet habenden Gläubiger nicht hinreichend ist, Concursus Creditorum per Decretum de hodierno eröffnet und die Vorladung sämtlicher Erbschafts-Gläubiger verfügt worden. Wir citiren und laden demnach hiermit vermöge dieses Proclamatis, welches allhier affigiret und den hiesigen Intelligenzblättern inseriret worden, alle und jede welche an dem Nachlasse des verstorbenen Lieutenant von Krafft Anspruch zu machen sich befugt halten peremptorie vor, in Termino den 2ten Febr. 1785 vor dem ernannten Deputirten Referendario Müller entweder in Person, oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr zu erscheinen und ihre Ansprüche an die Erbschaftsmasse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit durch Production der Originaldocumente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und haben die ausbleibenden Creditoren zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Da auch der Cammer Assistentz-Rath Stube zum Interinscurator ernannt worden; so haben Creditores sich über dessen Genehmigung in Termino zu erklären. Gegeben Minden den 7ten Decbr. 1784.

An Statt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.  
v. Förder.

Minden. Wir Director, Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß die abgeschies-



dene Frau des vormaligen Wein=Vissier nachherigen Landreuterassistenten Schmidt, geborne Johanna Frederica Buschen, ihr Vermögen den Creditoren, weil sie durch die schlechte Wirrhshaft, und Entweichung ihres Mannes zurückgekommen, zu überlassen erkläret habe, folglich hiemit über ihre Häuser, Gärten, und Mecker 2c. Concursus Creditorum eröffnet werde. Wir citiren daher alle und jede, welche an diese Schmidten, oder deren Güter Ansprüche zu machen vermeynen, in Termino den 16. Februar 1785ten Jahres früh auf hiesigem Rathhause vor dem Herrn Criminal=Rath Netzebusch zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und nachzuweisen, auch alle schriftliche Nachrichten darüber bezubringen; desgleichen über die Bestellung des Herrn Assistenten=Raths Stuvens zum Curator sich zu erklären, und über die Frage: ob Provoquantin zum Beneficio cessionis bonorum zuzulassen sey? sich vernehmen zu lassen, allenfalls ihre Einwendungen dagegen vorzubringen. Wer gar nicht erscheint, oder auch seine Forderung nicht gehörig nachweist, soll von der Masse immer abgewiesen, und ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt werden, und wer von den Erscheinenden die vorstehende Erklärungen nicht beybringt, soll als ein solcher, der darin williget, angesehen werden. Zugleich wird allen, die der Schmidten was schuldig sind, aufgegeben, solches nicht an dieselbe, sondern bey Strafe doppelter Zahlung an das Rathhäusliche Depositarium zu bezahlen, auch die, welche Pfänder von ihr besitzen, müssen solche in 4 Wochen bey Verlust ihres Pfandrechts am Rathhause anzeigen.

**Amt Heineberg.** Alle und jede die an dem Nachlaß des in Spradow auf Uthofs Hofe daselbst verstorbenen Heuerling Cord Henrich Heemeier Spruch und Forderung haben, werden hierdurch bey Strafe der Abweisung von

der vorhandenen Masse verablabet, ihre Forderungen binnen 6 Wochen und längstens in Termino den 9ten Februar 1785 Morgens 10Uhr an hiesiger Amtsstube gebührend anzuzeigen und zu beschleunigen.

**Amt Ravensberg.** Es hat die Wittwe Reinhard in den Wircken mehr Schulden als Vermögen, und daher selbiges zum Besten ihrer Gläubiger abgetreten und versilbern lassen. Alle diejenigen, welche an gedachte Wittwe, in Fronemans Kotten zu Hörste wohnhaft, rechtmäßigen Anspruchs zu haben vermeynen, werden demnach hiedurch geladen, ihre habende Forderungen in dem dazu sub präjudicio angeetzten Termino den 16ten Febr. dieses Jahres Morgens 8 Uhr alhier am Amte gehörig anzumelden, mit den darüber obhandenen Beweismitteln ausser Zweifel zu setzen und mit ihren Mitgläubigern das zustehende Vorzugs=Recht rechtlich auszuführen, unter der Verwarnung: daß sie mit ihren Ansprüchen von der vorhandenen Masse abgewiesen, und ihnen gegen die sich meldende Creditoren ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

**Amt Ravensberg.** Es ist über das Vermögen des Bürger und Blausfärbers Joh. Henrich Koch in Halle per Sententiam der Concurs eröffnet, und von dem ad interim angeordneten Curatore bonorum auf die Edictal=Citation der unbesandten Kochschen Gläubiger angetragen worden. Alle und jede, welche an gedachten Blausfärber Koch, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, und solche in dem am 6. Septbr. 1784 abgehaltenen Liquidations=Termin nicht schon angegeben haben, werden daher hiemit öffentlich verablabet, solche in Termino den 14. Febr. 1785ten Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu liquidiren, deren Richtigkeit nachzuweisen, und mit den Mit=Gläubigern



ihr etwaiges Vorzugs-Recht auszumachen, auch sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore constituirten Herrn Justiz-Commissarii Zieglers zu erklären. Im Fall des Ausbleibens haben sie aber zu erwarten: daß die vorräthige Concurs-Masse unter die sich angehenden Gläubiger mit Vorbeziehung ihrer vertheilet werde.

**S**ämtlichen Gläubiger des verlaufenen Hallischen Steinbauers Christian Henrich Heinleins werden hiemit aufgefordert, ihre habende Forderungen in Termino den 2ten Martii a. c. Morgens 8 Uhr alhier vor den Amte anzugeben und gehörig zu justificiren, auch mit den Nebencreditoren über den Vorzug zu verfahren, unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldende Gläubiger von der Masse abgewiesen werden sollen.

**Amte Schlüsselburg.** Alle diejenigen, welche an den Col. Georg Krusen auf Plogemeiers Stette nr. 17. B. Ilbese, und dessen in der Aushuung besangenen Colonat Forderung haben, sie rühren her wo sie wollen, werden hiermit edictaliter verablahdet, solche in Termino den 2ten Mart a. c. persönlich anzugeben, und bei Befehlen gemäß zu rechtfertigen; im Ausbleibungsfall aber zu erwarten, daß sie damit ferner nicht gehört, sondern ihnen ein beständiges Stillschweigen auferlegt werde.

**D**a es nöthig ist, daß das Creditwesen der ausgetanen Kintelmanschen Stette nr. 15. B. Ilbese regulirt werde; als werden hierdurch alle diejenigen, welche an den Col. Kintelmann oder dessen Stette Forderungen haben, wo sie auch herrühren, edictaliter verablahdet, solche in Termino den 4. Mart. a. c. zu liquidiren, und zu notificiren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen gegen die sich gemeldete Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

**Justizamt Tecklenburg.** Da die Berckemeiers Stette sub nro. 27. desglei-

chen auch die Wildemanns Stette sub Nro. 30 beyde in der Bogten Schale belegen, fast ruiniret, daß die Prästanda davon nicht mehr gehörig erfolgen können, mithin für nöthig befunden worden, deren Schuldenzustand aufzunehmen und zu Aufhelfung derselben einen Prädialcontract mit denen sich angehenden Gläubigern zu versuchen, und wo möglich zu Stande zu bringen: Als werden alle diejenigen, so ex capite crediti einige Anforderungen an diesen Bauerhöfen zu haben vermeinen, mittelst dieser Edictalcitation, so in Schale, Freeren und Fürstenauf Stiffts Osnabrück von denen Ranzeln publiciret, auch denen Mindenschen Intelligenzanzeigen und Lippstädter Zeitungen eingerückt worden, vorgeladen, in dem wegen der Berckemeier Stette auf den 28ten Februarii und wegen der Wildemanns Stette auf den 1. Merz d. J. festgesetzten Terminen jedesmal Morgens 10 Uhr in Person oder zulässige Bevollmächtigte sich zu stellen, ihre Schuldforderungen zu Protocoll zu geben und rechtl. Art nach zu justificiren; mit der Verwarnung, daß ohne auf die Abwesenden zu reflectiren, mit denen Anwesenden allein gehandelt, und jenen in zukünftiger Veranlassung ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; in welchen Termin sich auch beyde Coloni der Berckemeier sowol als Wildemann zu Wahrnehmung ihrer Nothdurft sich einzufinden haben.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**W**ir Director, Bürgermeistereund Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß Hochlöbliche Regierung uns die Subhastation folgender dem Wohlseel. Hr. General-Lieutenant v. Koszau, jetzt dessen Erben zustehenden allhier belegenen Grundstücken aufgetragen habe. 1. Des in der Brüder-Strasse belegenen von den Fräuleins von Hus angekauften Abelschfreyen, und schriftlässigen Hofes, wovon jährlich 16 Mgr. Canon an Hochwürd. Dom-Capitul geht, Es ist derselbe taxirt die



Zimmerarbeit 629 Rthlr. 6 Ggr., Maurerarbeit nebst Materialien 777 Rthlr. Tischlersachen 240 rthlr. 12 ggr. Schloßsersachen 82 rthl. 11 ggr. Glaserarbeit 80 rthl. 4 ggr. Malerey 57 rthl. 6 ggr. der dabey befindliche kleine Garten und Hofraum 80 rthl. Summa 1946 rthl. 15 ggr. und besteht ausser dem Hauptwohn-Gebäude in einem Hinterhause, und Feuerungs-Kemise. 2. Des in der Bräderstraße zwischen Nr. 464 und 465 belegenen, mit bürgerlichen Kästen beschwerten, und unsersrer Gerichtsbarkeit unterworfenen wüsten Hausplatzes 25 Fuß breit, 64 Fuß tief, welcher zu 20 rthl. taxirt ist, nebst dem statt der Hube dazu gehdrigen vor dem Kubthore auf den Harlkampen belegenen Lande, welches 2 kleine Morgen hält, und zu 130 Rthlr. taxirt, auch Laubschätzpflichtig ist; wöbey noch angemercket wird, daß diese wüste Hausstette unter der Bedingung, daß sie nach Edictmäßiger Vorschrift mit einem einquartirungsfähigen Wohnhaus bebauet werde, nur gekauft werden kan. Beide Grundstücke sub Nro. 1. und 2. können sowohl zusammen in Pausch und Bogen, als auch jedes besonders verkauft werden, und soll beydes versucht werden. Die besondern Anschläge davon sind bey dem ernandten Deputato Hrn. Criminal-Rath Nettelbusch einzusehen. Wir citiren daher alle und jede, welche zum Ankauf dieser Grundstücke Belieben haben, in Termino den 19. Feb. 16. Apr. u. 25. Jun. 1785ten Jahres Vormittages auf hiesigem Rathhause zum Bieten zu erscheinen; mit der Nachricht, daß dem Bestbietenden nach eingeholter Approbation Hochwöblicher Regierung der Zuschlag geschehen, und nach dem letzten Termine kein Nachgeboth weiter angenommen werden solle. Minden den 30. Novbr. 1784.

**Minden.** Nachdem auf die den Rudolph Wögelerschen Erben zugehörige im Priggenhagen belegene Wassermühle wovon

das Gebäude und Mühlenwerk zu 795 Rthlr 20 gr. angeschlagen, und die Mühlenpacht oder Mezenkorn nach einem 6 jährigen Durchschnitt 271 Rthlr. 2 und ein halben Pf. das Müllerlohn aber 172 Rthlr. 23 gr. 5 pf. jährlich betragen hat, in dem letztern Termine licitationis kein annehmliches Geboth erfolgt, sondern allererst das für 2000 u. 50 Rth. offerirt worden; so wird anderweiter Termin. licitation. vorbemeldter Mühle nebst Zubehör und wie solche in dem vorigen Proclamate mit mehren beschrieben auf den 16ten Merz 1785 angefezt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth eröffnen, und dem Bestfinden nach auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen können; wobey zur Nachricht dient, daß die Anschläge bey dem Gerichte jederzeit eingesehen werden können.

**Rhaden.** Bei dem Juden Leeser Abraham sind Kalbfelle vorrätig. Kaufsüchtige können sich bei ihm einfinden.

**Amt Ravensberg.** Die zum Concurs gezogene Immobilien des Bürgers und Blausärbers Joh. Henrich Koch in Halse, wovon a) das Wohnhaus sub Nro. 74. nebst der Scheune und dabey belegenen Garten auf 548 Rthlr. 3 Gr 4 pf. b) der Garten auf der Lindart von ein und ein viertel Scheffelsaat auf 75 Rthlr. c) der Garten am Sande von ohngefehr ein und ein halben Scheffelsaat auf 150 Rthlr. d) der Kamp an der Mönchstraße von vier Scheffelsaat auf 160 Rthlr. e) der Bergtheil über dem Hesslerer Feide von drey Scheffelsaat auf 21 Rthlr. f) vier Kirchenstände und ein Begräbniß auf 32 Rthlr. 18 Gr. g) zwey Röhgruben auf der Hallischen Wäsch auf 4 Rthlr. jedoch mit Einschluß der darauf habenden Kästen von Sachverständigen gewürdiget worden, werden hiemit zum öffentlichen Verkauffe ausgestellt und diejenigen, wel-



Die solche anzukauffen Willens und zu besitzigen fähig sind, verablahdet, in denen zur Subhastation auf den 13ten Decbr. 1784. Jahres, den 17ten Januar und 14. Febr. 1785ten Jahres angezeigten Terminen zu erscheinen, ihr Geboth zu erdfnen, und nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Das am Leichhoffe belegene freye Wohnhaus, so bisher von dem Domcapituls = Boten bewohnet worden, nebst dem dazugehörigen Gartenplatz am Walle, soll in Zeitpacht unter der Bedingung mehrestbietend verpachtet werden, daß der Pächter die gegenwärtige und künftige Unter-

haltung des Gebäudes übernehmen müsse: Und wie zu dieser Verpachtung Terminus auf den 14. Februar 1785 angezeiget ist; so können sich Liebhaber gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf der Domcapitularstube einfinden.

#### V Notification.

**Herford.** Es hat der Chirurgus Sinning seine 5 Stück Landes auf der Hurrelbreden und der Wasserfuhr, ausserm Bergerthor belegen, an den Hrn. Benef. Kocken; desgleichen 2 St. Heuwachs im Ottenloh, an die Frau Wittwe Hotho mit gerichtlicher Bestätigung verkauft.

## Anmerkungen über das Wasser, welches bey dem Brauen zu gebrauchen.

**U**m ein gutes Bier zu erhalten, ist es nicht gleich viel, was für Wasser man gebrauchet, das beste ist weiches Wasser. Man nennet aber das Wasser weich, welches wenig oder gar keine fremde Körper enthält, aus diesem, wenn man den dazu gehörigen Hopfen und das nöthige Malz wählet, und den rechten Grad der Wärme in Acht nimmt, lassen sich alle Arten weiß und braun Bier kochen.

Muß der Brauer Quellwasser brauchen, so muß er dessen Güte vor allen Dingen untersuchen. Er untersucht, woher diese entspringen, und lernet dadurch die im Wasser enthaltene Theile kennen. Denn die Wassergänge nehmen insgemein von der Erd- oder Steinlage, worüber sie gehen, einige Theile an, und sind also nach Beschaffenheit derselben heilsam oder schädlich. Gehet die Quelle zum Beispiel durch salzigte Erde; so wird das Wasser und das daraus gebraute Bier einen Salzgeschmack haben. Der Brauer wird aber am leicht-

testen von der Dienlichkeit seines Quellwassers zum Brauen urtheilen können, wenn er untersucht, ob es leicht mit Seife schäumt und zum Waschen vorzüglich gut ist. Ist dies letztere, so wird er auch ein gutes Bier daraus erhalten können.

Diejenigen Quellen sind durchgehends gut, die aus Kreite, oder Kreitenartigen Bergen entspringen: denn die Kreite theilet nicht nur dem Wasser keine fremde Theile mit, sondern ziehet vielmehr die im Wasser befindlichen fremden Theile an sich. Will man also ein hartes und scharfes Quellwasser verbessern; so werfe man von Zeit zu Zeit große Stücke Kreite hinein, und so lange die alcalischen Theile derselben wirken, wird man ein gutes Bier daraus brauen können.

An einigen Orten brauet man aus fließenden Wasser, und es ist weit besser hierzu als das stehende. Denn während des Fließens setzet es die aus der Quelle mitgebrachten fremden Theile ab, und vermi-



schet sich von Zeit zu Zeit mit dem Regen, wodurch es erweicht wird.

Das Flußwasser, welches bey trockenem Wetter, wenn es nicht kürzlich geregnet hat, klar bleibt, aus kleinen über kiesichten, oder steinigten Boden laufenden Bächen entsethet, und vom Viehe nicht trübe gemacht wird, ist das vollkommene und vorzüglichste Wasser zum brauen. Dieser Vorzug ist so groß, daß man mit solchem Flußwasser aus 7 Scheffel Malz bessers und mehreres Bier, als mit Brunnenwasser aus acht Scheffel brauet. Das Flußwasser, welches rein, klar und weich ist, giebt aber dem Biere noch diesen Vorzug, daß es in wenig Tagen nach dem Fassen helle wird.

Regenwasser ist sehr weich, rein, unpermischet, und löset unter allen Wassern am leichtesten auf; jedoch muß es frey von Unreinigkeit und dem Salze seyn, welches es annimmt, wenn es über Ziegeldächer herabläuft. Es ist jedoch, dieser Vorzüge ungeachtet, nicht zu allen Bieren gut, sondern nur zu denen, welche bald gebraucht werden. Lagerbiere halten sich nicht, sondern gehen von diesem weichen Regenwasser leicht in Fäulniß über.

Manchmal muß der Brauer Teichwasser gebrauchen, wenn er kein anders haben kann, wobey aber mehre Vorsicht anzuwenden ist. Unter Teichwasser versteht

man alle stehende Wasser, diese können gut oder schlecht seyn. Haben sie eine beträchtliche Tiefe, einen reinen, festen, sandigten oder steinigten Boden, werden nicht vom Vieh verunreiniget oder von zu vielen Fischen aufgerühret, liegen in einer ausgebreiteten Fläche, und sind der Luft und Sonne ausgesetzt, so ist ihr Wasser weich, rein, und beynähe so gut als Fluß- oder Regenwasser. Sind es aber nur kleine Sümpfe, voller Fische, die das Wasser trübe machen, und geht das Vieh hinein, daß Roth und Schlamm aufsteiget, und wachsen im Sommer die roten Würme darin, so ist es zum Brauen ganz untauglich.

In einem gewissen Orte brauete man sehr schlechtes Bier, weil man schlechte Gerste, schlechten Hopfen und auch schlechtes Wasser nahm. Man verbesserte die beyden ersten wesentlichen Stücke; das Bier wurde zwar besser, aber noch nicht heller, sonderlich im Sommer. Man fing nun auch an das Wasser durch Absäumen zu reinigen, warf niederschlagende Dinge hinein, und wenn dieses nicht helfen wollte; so nahm man lieber ein härteres Wasser, das man einige Tage in den Bottigern hatte stehen und weich werden lassen: vor Zeit an erhielt man ein gesundes und wohl-schmeckendes Bier.

### Nachricht

Vor etlichen 30 Jahren gab Schlichthaber, Prediger an der Simeoskirche zu Minden eine Lebensbeschreibung aller Prediger, welche in diesem Fürstenthum von der Zeit der Reformation bis dahin gelebet und gelehret hatten, in 3 Theilen heraus. So, und auf gleiche Art bin ich auch Willens, eine Lebensbeschreibung aller Superintendenten und Prediger, welche in der Grafschaft Schaumburg Hessischen Antheils von der Zeit her Reformation bis jezo gelebet und gelehret haben, nebst verschiedenen Nachrichten von den Kirchen derselben auf Pränumeration durch den Druck bekannt

zu machen. Da das ganze Werk aus etlichen 30 gedruckten Bogen bestehen, und in einem Band erscheinen wird; so erbiethet mich, wenn 150 Pränumeranten sich angeben solten, jedem das Werk für 1 fl. abzuliefern. Diejenigen, so Antheil daran nehmen wollen, belieben vors erste Ihre Namen bey dem Herrn Hofbuchdrucker Enay zu Minden anzeichnen zu lassen, weil die Gelder nicht eher verlangt werden, bis die Zahl der Pränumeranten compleet seyn wird. Möllenbeck den 13. Jenner 1785.

J. C. Paulus, Prediger daselbst.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 17. Jan. 1785.

## I Publicandum.

**D**a Seiner Königl. Majestät Allerhöchste selbst festzusetzen geruhet haben, daß diejenige welche einen Deserteur auf der Grenze erreichen 4 Rthlr. und für einen der im Lande betroffen nur 2 Rthlr. erhalten sollen: So wird diese Abänderung, in Absicht des wegen Anhalten der Deserteurs emanirten Edicts vom 12ten Octobr. 1749. hierdurch am allen Mißverstand vorzubeugen zu jedermans Wissenschaft gebracht. Sign. Minden den 6ten Jan. 1785.

Anstatt und von wegen. ic.

v. Breitenbach. v. Bogelsang.  
Schlönbach.

**E**s ist eine schwangere Weibs-Persohn, Namens Dorethea Lintelmans aus Wehe Amts Rhaden gebürtig am 15ten huj. da sie sich vorhin hier in der Stadt aufgehalten, aus der Stadt gewichen, ohne daß man weiß wohin. Da sie nun ihrer Entbindung sehr nahe ist; so wird solches hiesmit von Magistrats wegen darum öffentlich beandt gemacht, damit die Gerichts-Obrigkeiten des Orts, wo sie sich einfinden mögte, die nöthigen Sicherheits-Maßregeln ihrentwegen nach den Edicten gegen den Kindermord nehmen können. Minden den 16ten Jan. 1785.

Magistrat hieselbst.

## II Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Entbieten allen und jede Gläubigern welche an dem Nachlasse des allhier verstorbenen Lieutenant von Dangries einigen An- und Anspruch zu haben vermeinen, Unsers Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen, daß, da die Nachlassenschaft zur Bezahlung der sich gemeldet habenden Gläubiger, nicht hinreichend ist, Concurfus Creditorum per Decretum de 10ten Decbr. a. c. erdfuget, und die Vorladung sämtlicher Erbschafts-Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen und zur gütlichen Behandlung verfügt worden. Wir citiren und laden demnach hiermit vermöge dieses Proclamatiss, welches allhier affigirt, und den hiesigen Intelligenzblättern inserirt worden, alle und jede, welche an dem Nachlasse des verstorbenen Lieutenant v. Dangries Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremptorie vor, in Kermino den 12ten Febr. 1785. vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath Wibelind entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten, auf hiesiger Regierung des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit durch Production der original Documente oder auf andere rechtlche Art nachzuweisen,

D



und haben die ausbleibenden Creditoren zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte werden verlustig erklärt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. So geschehen Minden den 14ten Decbr. 1784.

**W**ir Director, Burgermeistere, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß des verschollenen Henrich Fürgens, eines hiesigen Bürger Ludwig Fürgens Sohn, Watern Bruders Sohn, Namens Ludwig, und Christoph, und August Fürgens angezeigt haben, daß gedachter Henrich Fürgens vor ohngefähr 17 Jahren, als er ohngefähr 17 Jahr alt gewesen, auf seine Schuhmacher Profession ins Lippische gegangen, darauf von ihm vor 16. Jahren die letzte Nachricht von Bremen aus an sie gekommen, sie aber hernach weiter nichts von ihm gehöret oder erfahren hätten, mit dem Antrage, gedachten Henrich Fürgens nach geschehener öffentlicher Vorladung für Todt zu erklären, und ihnen sein hinterlassenes Vermögen, welches besonders in einem hiesigen Bürgerhause sub No. 115 besteht, als seinen nächsten Erben eigenthümlich zuzuerkennen. Wir citiren also hiemit obgedachten Schuhmacher Gesellen Henrich Fürgens, oder dessen von ihm etwa zurück gelassene Erben, und Erbnehmen, in Termino den 29. Octbr. 1785ten Jahres, oder vorher sich auf hiesigem Rathhause bey dem dazu abgeordneten Hr. Criminalrath Nettebusch schriftlich, oder persönlich zu melden, und weitere Verfügung zu gewärtigen; mit der Warnung, daß wenn er, oder seine Erben sich alsdenn nicht melden, er für Todt erklärt, seine Erben, und Erbnehmen von seinem Nachlasse und Vermögen abgewiesen, und dieses denen oberwehnten drey Gebrüdern Fürgens eigenthümlich vererbt werden soll.

**Minden.** Wir Director, Burgermeistere, und Rath der Stadt Minden

fügen hiemit zu wissen: daß die abgeschiedene Frau des vormaligen Wein-Visier nachherigen Landrenterassistenten Schmidt, geborne Johanna Friderica Buschen, ihr Vermögen den Creditoren, weil sie durch die schlechte Wirthschaft, und Entweichung ihres Mannes zurückgekommen, zu überlassen erklärt habe, folglich hiemit über ihre Häuser, Gärten, und Aecker ic. Concursus Creditorum eröffnet werde. Wir citiren daher alle und jede, welche an diese Schmidten, oder deren Güter Ansprüche zu machen vermeynen, in Termino den 16. Februar 1785ten Jahres früh auf hiesigem Rathhause vor dem Herrn Criminal-Rath Nettebusch zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und nachzuweisen, auch alle schriftliche Nachrichten darüber beizubringen; desgleichen über die Bestellung des Herrn Assistenten-Raths Staven zum Curator sich zu erklären, und über die Frage: ob Provocantia zum Beneficio cessionis vorzulassen sey? sich vernehmen zu lassen, allenfalls ihre Einwendungen dagegen vorzubringen. Wer gar nicht erscheint, oder auch seine Forderung nicht gehörig nachweist, soll von der Masse immer abgewiesen, und ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt werden, und wer von den Erscheinenden die vorsehende Erklärungen nicht beibringt, soll als ein solcher, der darin williget, angesehen werden. Zugleich wird allen, die der Schmidten was schuldig sind, aufgegeben, solches nicht an dieselbe, sondern bey Strafe doppelter Zahlung an das Rathhäusliche Depositum zu bezahlen, auch die, welche Pfänder von ihr besitzen, müssen solche in 4 Wochen bey Verlust ihres Pfandrechts am Rathhause anzuzeigen.

**Minden und Lübbecke.** Da von denen hohen Landescollegiis die Nützlichkeit der Theilung folgender im Amte Rahden belegenen Gemeinheiten anerkannt-



und Unterschriften aufgetragen worden: So werden hiermit alle und jede welche Ansprüche und Forderungen 1) an denen Gemeinheiten der Bauerschaft Dillingen und Drobne, die Maslagen und Sprenge genandt, auf den 26ten April c. a. Morgens Glock 8 Uhr in das Heddermannsche Haus zu Dillingen. 2) am Grossendorffer Bruche und dem Mitwalde, dessen Grenzen sich von Rahden bis an die Grenzhausen so sich beyrn Süssenwinkel anfangen und bey Segers Rampe enden, erstrecken, auf den 27ten April Morgens Glock 8 Uhr in das Grünemansche Haus zu Rahden. 3) an den Kleinenbdrfferbruche, desgleichen denen Gemeinheiten der Dörfer Husen, Langenhorst, Wehe und Barrel, genandt, hinter dem Weherfelde, die Mitte, die Brockhorst, den Platz hintern Barler Felde, die Kleinenheide, die Sprackelshart, die Voggenburg, der Platz hinter der Keto, und dem Fleckenmoor, auf den 28ten April Morgens 8 Uhr, in das Grünemansche Haus zu Rahden, vor unterzeichneten Commission verabladet, mit der Anweisung, ihre Befugnisse und Gerechtsamen, sie bestehen in Hude, Weide, Pflanzrecht, Heide, Plaggen, Schellen-Hieb, Mastgerechtigkeiten, Forstlich oder andern Gemeinderchten zu Protocoll zu geben auch die vorkhandenen Urkunden und Documenten darauf sie selbige begründen in originali zu produciren, und wann von einem andern extradition gefordert wird, davon zeitig Anzeige zu thun, daß deshalb Verfügungen erlassen werden können. Diejenigen welche in besagten Termin ihre Gerechtsame nicht angeben, dienet zur Nachricht und Warnung, daß sie selbiger durch eine abzufassende Präclusion für verlustig erklärt und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden soll. In Rücksicht der Interessenten die für sich auf eine rechtliche Art nichts beschließen können, lieget denen Lehns-Grund Eigenthums-Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, wieder-

genfalls es so angesehen werden wird, daß sie mit demjenigen was beschloffen, friedlich und solches als rechtsbeständig annehmen.

Vigore Commissionis  
Schrader.                      Consbruch.

**Amte Brackwede.** Da die unter der Nummer 6 Bauerschl. Brock beim Dorfe Brackwede belegene Königl. Leibeigene Affholz Stette durch eine sehr vortheilhafte Heyrath wieder in Stande gesetzt werden kann, wann zuvor der Schuldenzustand ausgemittelt und durch billigen Nachlaß ein solches Quantum bestimmt worden, welches die auf solchen Fall sich Verlobte, nicht abschreckt: So werden hiersmit alle und jede Creditores der Affholz Stette verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche sie mögen herrühren wo sie wollen, am 22ten Februarii 1785ten Jahrs des Morgens von 9 bis 12 Uhr am Gerichtshanse zu Dielesfeld anzugeben zu rechtfertigen, und wegen des Nachlasses sich zu erklären; mit der Verwarnung daß diejenigen, welche sich sodann nicht melden werden, obchon ihre Forderungen bereits vorhin in den Acten angeschrieben worden, mit ihren Ansprüchen gänzlich von dem jetzigen und zukünftigen Vermögen der Besizere Affholz und der Stette, abgewiesen und solche nicht weiter damit gehdret werden sollen.

**Amte Ravensberg.** Es ist über das Vermögen des Bürgers und Blausärbers Joh. Henrich Koch in Halle per Sententiam der Concurrs eröffnet, und von dem ad interim angeordneten Curatore bonorum auf die Edictal-Citation der unbesandten Kochschen Gläubiger angetragen worden. Alle und jede, welche an gedachten Blausärber Koch, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, und solche in dem am 6. Septbr. 1784 abgehaltenen Liquidations-Termin nicht schon angegeben haben, werden daher hiemit öffentlich verabladet, solche in Termino den 14. Febr.



1785ten Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu liquidiren, deren Richtigkeit nachzuweisen, und mit den Mit-Gläubigern ihr etwaiges Vorzugs-Recht anzumachen, auch sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore constituirten Herrn Justiz-Commissarii Zieglers zu erklären. Im Fall des Ausbleibens haben sie aber zu erwarten: daß die vorrätbige Concurß-Masse unter die sich angehenden Gläubiger mit Vorbeziehung ihrer vertheilet werde.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden füngen hiemit zu wissen: daß Hochlöbl. Regierung allhier uns aufgetragen habe, den zwischen dem Kuh- und Neuen-Thore am Walle allhier belegenen Berggarten, welcher dem Erben des wohlseel. Hr. General-Lieutenant von Lossau zugehört, öffentlich zu verkaufen, wobey ein Versuch so wohl im Ganzen mit allem Zubehör, als auch mit Bietung auf den Grund und Boden, die Bäume und das Gartenhaus in besondern Einzelheiten gemacht werden soll. Er ist frey von Abgaben, liegt aber unter unserer städtischen Jurisdiction. Die im Martio 84. aufgenommene Taxe beträgt a) von Grund und Boden 36 Rthlr. b) von den Bäumen 195 Rthlr. 4 gr. c) vom Gartenhause 83 Rthlr. 14 gr. 8 pf. d) von der Hecke 15 Rthlr. Summa 329 Rthlr. 18 gr. 8 pf. wovon die besondern Aufschläge bey den Deputato Hn. Criminalrath Nettesbusch in den Acten eingesehen werden können. Wir citiren daher alle diejenigen, welche diesen Berggarten im ganzen, oder obgedachte einzelne Theile davon zu kaufen begehren haben, in Terminis den 22ten Januar 19. Febr. und 26 Mart. 1785ten Jahres Vormittages auf hiesigem Rathhause zum Bieten zu erscheinen; mit der Nachricht, daß dem Bestbietenden nach eingeholter Genehmigung Hochlöbl. Regierung der Zuschlag geschehen, und Niemand nach ob-

gedachten Terminen mit einem Nachgebot weiter gehöret werden solle.

### Minden.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß nachstehende dem Colono Conrad Seelen Nro. 14. zu Totenhäusen gebhörige Ländereyen, als 1) Vier Morgen Zinsland auf den Eithöffen belegen, wovon 5 Schfl. Zinsgerste nebst dem Landschatze entrichtet werden und zu 200 rthlr. taxirt sind, 2) 1 und einen halben Morgen Zins- und Zehntland auch Landschatz pflichtig, in der Hanebeck belegen und zu 45 rthl. angeschlagen worden, öffentlich verkauft werden sollen, und dazu Termin. Licitat. auf den 6 Dec. 84. 6. Jan. und 9ten Febr. 85. angesetzt sind; so können die lusttragende Käufer sich des Vormittages von 10 bis 12 Uhr, auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot des Zuschlages, salva ratificatione, gewärtigen; wobey zur Nachricht dienet, daß im letzten Termine die Subhastation geschlossen und kein Nachgebot angenommen wird. Es sollen die dem Colono Mahtert Nro. 2 in Totenhäusen gebhörige und in der Hanebeck belegene 2 Morgen Zinsland, welche mit 3 Schfl. Gerste an die Domdechaney und 12 Mr. Landschatz onerirt, und p. Morgen zu 40 Rthlr. taxirt worden sind, öffentlich meistbietend verkauft werden: Dann hiezu Terminus subhastationis auf den 9ten März 1785. angesetzt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtigen; wobey zur Nachricht dienet, daß dieser Terminus präjudicial sey, und nach dessen Ablauf kein ferneres Nachgebot angenommen werde.

Ben dem Kaufmann Hemmerde ist angekommen und zu haben: Meritable Bourton Alee, die Bont. 15 Mgr. Neue Spanische Citron 30 Stück 1 Rthlr, Poma



ränzen und Nesselstängel 20 Stück 1 Rthlr. Franz. Castanien und Catrin-Plausen 9 Pf. 1 Rthlr. Trauben-Rosinen und Brunellen das Pfund 12 Mgr. Holländische Wüdinge das St. 1 Mgr. Dänische Bretlinge das St. 4 Pf.

Demnach folgende Grundstücke so der relicta Schmidten gehörend ad instantiam Creditorum meistbietend subhastiret werden sollen, als: a) Das auf der Fischerstadt alhier sub Nro. 771. belegene Wohnhaus von einer Etage, worin sich eine Stube, 3 Cammern, ein gewölbter Keller, wie auch ein Waschhaus auf dem Hofe befindet, und wozu ein auf dem Fischerthorschen Bruche sub Nr. 49 belegener, auf 3 Rube und zwar 3 Morgen haltender Hude theil gehöret; ferner das dabei sub Nr. 764 belegene Nebenhaus, welches zur Scheuer gebraucht, und wohinter nicht allein ein Kuhstall und Schweinekoben befindlich ist, sondern auch zu welchen ein gleichfalls auf dem Fischerthorschen Bruche sub Nr. 36 belegener für 2 Rube 2 Morgen haltender, jetzt zu Ackerlande aptirter Hude theil gehöret; und beide Häuser, wovon die gewöhnlichen bürgerl. Lasten gehen, nebst dem Hude theil auf 606 Rthlr. 16 ggr. gerichtlich geschätzt worden. b) 3 in der hiesigen Feldmark bey dem Ziegelfelde oben den Gräverkuhlen belegene Morgen Land, wovon 3 Schfl. Gerste an die Domdechane und 24 gr. Landschatz entrichtet werden müssen, und p. Morgen zu 50 Rthlr. taxirt worden. c) 12, 1 halben Morgen Zins- und Zehnt Land, so vor dem Weferthore in der großen Dombrede belegen, wovon p. Morgen 4 mgr. Landschatz entrichtet werden muß, und der Morgen zu 40 Rthlr. taxirt worden. d) 2 kleine Gärten vor dem Fischerthore, wovon der eine 1. 1 Viertel Achet Morgen groß ist 1 mgr. Landschatz giebt und 40 Rthlr. gewürdigt worden; der andere 2 kleine Achet hält und inclusive der darin befindlichen Obstbäume zu 75 Rthlr.

ästimirt, und wovon 2 mgr. Landschatz bezahlet werden muß. Da nun hiezu vor dem hiesigen Stadtgerichte 3 Termine auf den 9 Mart. den 11. April und 18. May, c. wovon der letzte peremptorisch ist, angesetzt worden; so werden lusttragende Käufer hierdurch eingeladen, sich in bezielten Terminis einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig zu seyn; mit der Nachricht, daß die Taxen auf der Gerichtsstube vorher eingesehen werden können, und daß in dem letzten Termino des Vormittages die Subhastation geschlossen, auch nachher weiter kein Geboth angenommen werden soll.

**Amte Reineberg.** Auf Nachsuchen des Königlich Lombards in Minden ist der Verkauf folgender zu der Humpen vordem Marmelsteins Stette sub Nro. in Kirch-Lengern gehöriger Grundstücke Gerichtlich erkant. 1) 2 Schefl. Saatland unter Buschmans Garten die von geschwornen Sachverständigen taxirt zu 140 Rthlr. 2) 3 Schefl. Saat ein viertel 2 und ein halben Becher bey der Else belegen die taxirt zu 195 Rthlr. Summa 335 Rthlr. und es ist Terminus zum öffentlichen Verkauf dieser Grundstücke auf den 16ten Febr. 1785 Morgens 11 Uhr an hiesiger Amtsstube bezielet, zu dem Ende Kauflustige hierdurch öffentlich verabladet werden annehmlich zu bieten und des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle und jede die an gedachten Grundstücken entweder aus einem dinglichen Rechte oder aus sonstigen Gründen Spruch und Forderung haben, hierdurch verabladet solche binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 16. Febr. 85. an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst sie mit selbigen von diesen Grundstücken auf immer abgewiesen werden sollen.



**Herford.** Nachdem die Witwe des verstorbenen Schumacher Jobst Hermann Brinkmars darauf freywillig angetragen ihren vorm Kennthor hieselbst in der grossen Zweyten belegenen allodial freien unbeschwertten 2 Spint Einsaat haltenden und auf 80 rthl. taxirten Garten Behuf Befriedigung ihrer beyden darauf versicherten Gläubiger als ihres Sieffohns Jobst Brinkmann und des Kaufmann Thorspeden in Bremen öffentlich und gerichtlich zu subhastiren; so wird Terminus subhastat. auf den 1ten Marty c. hierdurch präfigirt, und hat der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen. Solte auch außer obigen ingrosfirten Creditoribus noch jemand vorhanden seyn welcher ein dingliches Recht an diesen Garten nachweisen könnte; so ergeheth dieselb halb dahin Verabladung ein solches Recht in dem benannten Termino und zwar bey Gesfahr des ewigen Stillschweigens anzuzeigen und solches gehdrig zu justificiren.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Der sub Nr. 152 vor dem Ruchthore belegene Hudetheil zu 6 Rübhe, welcher der reformirten Kirche gehört, soll am Mittwochen den 9. Febr. c. meistbietend verpachtet werden; Liebhaber können sich hierzu an diesem Tage des Morgens gegen 11 Uhr in der reformirten Schule einfinden.

Es soll das kleine Klostersche vor der Leichmühle belegene Haus anderweit auf einige Jahre von Ostern a. c. an vermietet werden. Da nun hierzu Terminus auf den 2ten Febr. angesetzt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf der Domcapitularstube einfinden, und dienen zur Nachricht, daß für

die richtige Bezahlung der Mietegelber in Termino die Caution nachgewiesen werden muß.

Da das zum Seniorat ab St. Johannem gebdrige Haus, nebst Garten, welches der Herr Registrator Witte bewohnt, auf Ostern a. c. vermietet werden soll; Als wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können sich Miethlustige solcherhalb bey dem Camerario Ruffmann melden, und die Bedingungen, unter welchen die Vermietung geschehen soll, vernehmen.

#### V Avertissements.

**Minden.** Es wird in einer Apotheke ein Lehrbursche verlangt, und ist beim Intell. Comtoir nähere Nachricht zu erfahren.

#### VI Notificationes.

Es hat der Prediger Arnold Kriege zu Kengerich dem Gerd Henrich Wostkule zu Ledde den Kampf, welcher zu dem ehemahligen v. Derenthalschen oder dem Tecklenburgischen Hause gehdret hat; ohnweit der Collage bey Tecklenburg nächst Goldesmeyers Kampf in Ledde gelegen, laut gerichtlichen Contracts vom 15ten Septbr. 1784 in Erbpacht ausgethan. Ringen den 13. Jan. 1785.

Es hat der Ewerd Jacob Subre seinen von den Reimans Erben angekauften Kienschen Bergtheil an den Königl. Eigenbehdrigen Johan Rudolph Ebbeler laut gerichtlichen Kaufbrieffs vom heutigen dato gerichtlich verkauft. Ringen den 10. Januar 1785.

An Statt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

Müller.

### Vom Wallachischen Roggen.

Nach allen von mir bisher angestellten Versuchen mit denen verschiedenen,

bis jetho bekannten Roggenarten, als dem archangelschen oder sibirischen Stauden-



Korn, dem Johanniskorn, dem norwegischen Staudenkorn und dem gewöhnlichen Landroggen, scheint mir für alle diese Arten der wallachische Roggen der vorzüglichste, beste und einträglichste zu seyn. Jede der vorbenannten Arten hat ihr eigenthümliches Gute, aber auch ihre eigenthümliche Fehler und Nachtheile. Der archangelsche Roggen, der vor einiger Zeit durch die Anpreisungen des Königl. Geheimen Finanzrath von Brenkenhoff in großen Ruf kam, verdiente solchen in Wahrheit nicht, und brachte nie die Vortheile, die von ihm versprochen wurden; hingegen hatte mancher Landwirth durch dessen Anbau sehr beträchtlichen Schaden. Zwar bestaudet sich solcher Roggen sehr, treibt hohe und starke Halme, steht den Frühlingsfrost eher aus als Landroggen; allein er reift überaus schnell, das Korn sitzt lose in seinen Hälmen, daher ein großer Verlust an Körnern unvermeidlich wird; die Körner selbst sind klein, geben weder vieles noch gutes Mehl, und das Stroh ist nur zum Decken, keinesweges aber zur Fütterung brauchbar. — Das norwegische Staudenkorn und das Johanniskorn ist schon weit besser, sowohl an Stroh als an Körnern, indessen müssen beyde Arten sehr frühzeitig gesät werden, wenn sie rechten Vortheil bringen sollen; dabey ist das Stroh des norwegischen sehr hart und fest, ebenfalls nur zum Decken brauchbar, und die Körner des Johanniskorns überaus klein. — Der wallachische Roggen vereinigt in sich und besitzt alle diejenigen guten Eigenschaften, die man von der besten Kornart nur irgend verlangen kann. Er wächst staudenmäßig und ist daher wahres Staudenkorn. Seine Bestockung fängt schon im Herbst an, und wird im Frühjahr noch stärker. Die Halme werden hoch und stark, so daß solche das Landkorn um ein Viertel, auch wohl um ein Drittel an Länge über-

treffen. Die Aehre ist gemeinlich 6 bis 8 Zoll lang voll Körner. Dieser Roggen verlangt einen eben nicht zu festen, sondern bloß durchlässigen und wohlbearbeiteten Boden. Auf einen Acker von 1 Scheffel Landkorn werden nur 10 Mäzen dieses Roggens ausgesät, welches folglich eine große Ersparung in der Aussaat großer Felder, verschaffet. Er stehet mehr von den Früchten aus als Landroggen. Das Korn selbst übertrifft an Größe und Schwere alle mir bekannte Roggenkörner. In seiner innern Güte, Reichhaltigkeit an Mehl, und in der Dünigkeit der Schale gleicht es dem allerbesten Landkorn, daher giebt es schones, weißes und vortrefliches Mehl und wenig Kleyen. Am Ertrage übertrifft dieser Roggen den gewöhnlichen meistens über die Hälfte, in guten Jahren trägt er aber auch ganz außerordentlich, wie er denn schon hier das 14te, das 20te, ja 48ste Korn gegeben hat. Es ist natürlich, daß er gegen das Landkorn an Stroh mehr als um die Hälfte geben müsse, da er sich so sehr bestaudet und langes Stroh treibt. Es ist solches ungeachtet seiner Stärke doch überaus zart, weich, und zum Heuel und Fütterung vortreflich.

Da 41jährige Erfahrungen und eigne sorgfältige angestellte Versuche theils auf gemieteten Aeckern, theils auf meinem eignen Landgute, mich von der Vortreflichkeit und überaus großem Vorzuge dieses wallachischen Roggens für alle bekannte Arten, die ich ebenfalls gebauet, genugsam überzeugt haben; so kann ich den Anbau dieses Roggens meinen Landesleuten sicher empfehlen, und ein jeder Landwirth, der seinen wahren Vortheil beherziget, wird wohl thun, wenn er sich diese Roggenart anschafft, und in der Folge sein ganzes Winterkornfeld damit besät.

Borowski,

Königl. Professor zu Frankfurt.



## Fragmente.

Wer den Lob als ein Uebel fürchtet, das ihm begegnen kann, ist einem Sclaven gleich, den die Gewohnheit der Gefangenschaft die Freyheit vergessen macht. Der Lob ist bloß ein Uebel für den, der einen Wohlthäter, einen Freund, eine Geliebte verliert.

Die Vergnügen, die uns die Sinnlichkeit gewährt, sind den Erscheinungen der Luft gleich, die durch Dünste entstanden, wieder in Dunst versiegen. Sie sind ein Nichts, daß die Einbildungskraft gebiert.

Die Liebe ist eine Zauberinn, die mehrere und größere Verwandlungen macht, als alle Feen der Fabel.

Was ist wirklicher Reichthum? Wenige Bedürfnisse kennen, und durch eine gesunde Seele einen gesunden Körper beherrschen.

Der Neid ist ein Wucherer, der nie genug gewinnen kann; aber sein Wucher verzehrt mit der Zeit sein Capital.

Die Habsucht ist die Gemahlin des Geizes. Beyde zeugen Ungerechtigkeit und Unterdrückung.

Die Faulheit ist ärger als die Schwindsucht. Sie verzehrt die Kräfte der Seele und des Körpers desto sicherer, weil sie nicht, wie jene, durch Arzeneyen bestritten, sondern genähret wird.

Die Eigenliebe ist weit gefährlicher, als ein Feind, der uns mit überlegnen Kräften angreift. Mit diesem kämpfen wir, oder suchen Frieden. Gegen jene denken wir kaum an die Vertheidigung, weil sie uns lauter Freundschaft zu seyn, scheint.

Die Aufmerksamkeit läuft Gefahr, betrogen zu werden. Sie gewinnt aber bey dem Betrüge. Erfahrung und Einsicht sind Waaren, die theuer bezahlt werden müssen.

Es ist Furchtsamkeit, die Religion zu verachten. Wer sie verehrt, hat wahren Muth; denn er scheut sich nicht, seine Handlungen nach ihrer Richtschnur zu untersuchen.

Der Witz ist den starken Getränken gleich. Mäßig genossen, sind sie heilsam, zu viel davon, macht thöricht und schwach.

Es ist eben so schwer, sich im Ueberflus nicht zu vergessen, als im Mangel und Elend ganz tugendhaft zu bleiben. Nur große Seelen vermögen jenes, wie dieses!

Es ist schön, aber zugleich traurig, ein gefühlvolles, großes und freygebiges Herz zu besitzen, wenn das Glück uns die Mittel, diese Neigungen zu befriedigen, versagt.

Oftmals finden die leichtesten Sachen dadurch die größte Schwierigkeit, weil der, welcher sie betreiben soll, durch seinen äbeln Ruf Mißtrauen bagegen erregt.

Alte Leute, Männer, Jünglinge, und so gar herangewachsene Kinder, plaudern vom Denken. Jede Classe rühmt sich des Nachdenkens fähig zu seyn, und gleichwohl sind diese denkenden Leute oft lanter Widerspruch, wie ihre Handlungen beweisen. Kindern, und ihnen ähnlichen Alten, könnte das hingehn, aber Männern, und in unseren erleuchteten Zeiten so früh weise gewordenen Jünglingen, steht dies Nachdenken sehr possirlich. Verderbliche Eigenliebe, würde ich ihr Nachdenken nennen, wenn es einen Namen verbiente.

Langeweile wird von der Trägheit, so wie vom Unverstande, erzeugt. Ein fleißiger und denkender Mann kann nie Langeweile haben; es sey denn, daß er am Körper leide; oder — würde ich hinzusetzen — in einer Gesellschaft von klug seyn wollenden Thoren ist. —



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 31. Jan. 1785.

## I Publicandum

wegen Schonung des Rehwildprets und besonders der Rücken.

Da Seine Königlichen Majestät von Preussen u. u. Unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig vernehmen müssen, daß das wegen Schonung des Rehwildprets, und besonders der Rücken, unterm 13ten März 1713. emanirte und unterm 30ten Juli 1749. erneuerte Edict, worin hauptsächlich verordnet worden, daß

- 1) im Winter bey Eis und Schnee keine Hunde auf dergleichen Wildpret gelasset, noch selbiges gebeht;
- 2) Die Rücken gänzlich zu allen Zeiten geschonet; auch
- 3) den Jägern und Schützen durchgehends angedeutet und sie dahin angehalten werden sollen, die geschossene Rehbocke niemals zerwürkt, sondern jederzeit ganz und ohne ausgeschlagene Gehörne abzuliefern, damit eigentlich wahrgenommen werden könne, ob von ihnen eine Rücke oder Rehbock eingebracht worden, gänzlich aus der Acht gekommen, und diese Art Wildpret durch das viele Schießen und Hehen dergestalt in Abnahme gerathen, daß nunmehr davon ein nicht geringer Abgang verspürt wird: Als wollen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät von Preussen u. diese Verordnungen hierdurch erneuern, und befehlen zugleich allen denjenigen,

welchen einige Jagden bey ihren Gütern verliehen, oder sonst auf die eine oder die andere Art concedirt und verstattet sind, das Rehwildpret so viel möglich zu schonen, und sich vorzüglich des Schießens der Rücken bey Hehen Thaler Strafe zu enthalten.

Wornach sich demnach sämtliche Krieger- und Domainen-Kammern, das Officium Fisci, Oberforstmeister, Beamte und sämtliche Forstbediente, wie auch sonst jedermann männiglich zu achten, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und dafern sich jemand gelüsten lassen sollte, wider diese Verordnung vorsehlich zu handeln, solches sofort anzuzeigen haben, damit die Contravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Verordnung nicht nur zum Druck bescheuert, sondern auch an allen gewöhnlichen Orten affigirt und sonst zu eines jeden Bewußtseins gebracht werden. Sign. Berlin, den 27ten, October, 1784.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten  
Special-Befehl.  
Frh. v. d. Schulenburg.

## II Citations Edictales.

Minden. Wir Director, Burgemeistere, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß die abgeschies-



dene Frau des vormaligen Wein-Wisler nachherigen Landrenterassistenten Schmidt, geborne Johanna Friderica Buschen, ihre Vermögen den Creditoren, weil sie durch die schlechte Wirthschaft; und Entweichung ihres Mannes zurückgekommen, zu überlassen erklärt habe, folglich hiemit über ihre Häuser, Gärten, und Aecker ac. Concursus Creditorum eröffnet werde. Wir citiren daher alle und jede, welche an diese Schmidten, oder deren Güter Ansprüche zu machen vermeynen, in Termino den 16. Februar 1785ten Jahres früh auf hiesigem Rathhause vor dem Herrn Criminal-Rath Metzbusch zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und nachzuweisen, auch alle schriftliche Nachrichten darüber beizubringen; desgleichen über die Bestellung des Herrn Assistenz-Raths Stuyen zum Curator sich zu erklären, und über die Frage: ob Provocantia zum Beneficio cessionis bonorum zuzulassen sey? sich vernehmen zu lassen, allenfalls ihre Einwendungen dagegen vorzubringen. Wer gar nicht erscheint, oder auch seine Forderung nicht gehörig nachweist, soll von der Masse immer abgewiesen, und ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt werden, und wer von den Erscheinenden die vorstehende Erklärungen nicht beybringt, soll als ein solcher, der darin williget, angesehen werden. Zugleich wird allen, die der Schmidten was schuldig sind, aufgegeben, solches nicht an dieselbe, sondern bey Strafe doppelter Zahlung an das Rathhäusliche Depositarium zu bezahlen, auch die, welche Pfänder von ihr besitzen, müssen solche in 4 Wochen bey Verlust ihres Pfandrechts am Rathhause anzeigen.

**Gericht Lebern.** Da in Termino den 24ten März d. J. wider die ausgetretenen Cantonisten Eberhard Friedrich Kramer Nr. 30. Bauerisch. Lebern. Friedrich Wilhelm Nobbe Nr. 103. W. Destei. Anton Ludwig Wortmann Nr. 46, daselbst,

und Johann Heinrich Nithöfer Nr. 23. W. Halben ein allerhöchst abgefastes Confiscations-Erkenntniß publiciret werden soll; so werden diejenigen, welche dabey interessiret sind, zu dessen Anhörung öffentlich verablahdet.

**Amt Hausberge.** Nachdem von Hochpreisl. Krieges- und Domainencammer allerhöchst verordnet worden, daß die Gläubiger des Quartzeigenbehrigen Coloni Spilker zu Schürbusch, Nr. 6 Bauerisch. Untertulbbe, sub präjudicio vorgeladen werden sollen, damit die von dessen elocirten Stette überschießenden Gelder zum Besten derselben verwendet werden können: So werden alle diejenigen, welche an gedachte Spilkers Stette, oder deren Besitzer einige Forderung und Anspruch machen, hiermit öffentlich aufgefordert, solche in Terminis den 28. Januar., 25. Februar. und 30ten Mart. 1785. bey hiesigem Amtsgericht gehörig anzugeben, und die zur Begründung derselben dienliche Briefschaften oder sonstige Beweismittel beizubringen; mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich in den bestimmten Terminen, und besonders in dem letzten nicht melden, mit ihren etwaigen Forderungen gänzlich abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Amt Schlüsselburg.** Alle diejenigen, welche an den Col. Georg Krusen auf Plogemeiers Stette Nr. 17. W. Flövese, und dessen in der Austhuung befanzgen Colonat Forderung haben, sie rühren her wo sie wollen, werden hiermit edictaliter verablahdet, solche in Termino den 3ten März a. c. persönlich anzugeben, und den Befehlen gemäß zu rechtfertigen; im Ausbleibungsfall zu erwarten, daß sie damit ferner nicht gehdret, sondern ihnen ein beständiges Stillschweigen auferlegt werde.

Da es nöthig ist, daß das Creditwesen der ausgetanen Hintelmannschen Stette



nr. 15. B. Gloese requirirt werde; als werden hierdurch alle diejenigen, welche an den Col. Kintelmann oder dessen Stette Forderungen haben, wo sie auch herrühren, edictaliter verablahdet, solche in Termino den 4. Mart. a. c. zu liquidiren, und zu notificiren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen gegen die sich gemeldete Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

**Amt Ravensberg.** Der freyherrlich von Buschische Eigenbehörige, Colonelus Herman Henrich Sprick zu Desterwede hat angezeigt, daß er seine andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen außer Stande sey, und daher um derselben Edictal-Citation und Verstattung terminlicher Zahlung gebeten. Da nun diesem Suchen deferiret worden, so werden alle diejenigen, welche an gedachten Colonelum Sprick Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch verablahdet, solche in Termino den 25ten April a. c. anzugeben, derselben Richtigkeit, und etwaiges Vorzugs-Recht nachzuweisen, und sich über die Zahlungs-Vorschläge des Gemeinschuldners zu erklären, und zwar unter der Warnung, daß sie nachher damit nicht weiter gehdret, und in Ansehung desjenigen, was wegen der Bezahlung von den anwesenden Gläubigern beschloffen werden magte, als Einwilligende geachtet werden sollen.

**S**ämtliche Gläubiger des verlaufenen Hallischen Steinhauers Christian Henrich Heinleins werden hiemit aufgefordert, ihre habende Forderungen in Termino den 2ten Martii a. c. Morgens 8 Uhr alhier vor dem Amte anzugeben und gehdrig zu justificiren, auch mit den Nebencreditoren über den Vorzug zu verfahren, unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldende Gläubiger von der Masse abgewiesen werden sollen.

**Amt Ravensberg.** Es ist über das Vermögen des Bürgers und Blau-

färbers Joh. Henrich Koch in Halle per Sententiam der Concurß eröffnet, und von dem ad interim angeordneten Curatore bonorum auf die Edictal-Citation der unbestandten Kochschen Gläubiger angetragen worden. Alle und jede, welche an gedachten Blaufärber Koch, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, und solche in dem am 6. Septbr. 1784 abgehaltenen Liquidations-Termin nicht schon angegeben haben, werden daher hiemit öffentlich verablahdet, solche in Termino den 14. Febr. 1785sten Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu liquidiren, deren Richtigkeit nachzuweisen, und mit den Mit-Gläubigern ihr etwaiges Vorzugs-Recht auszumachen, auch sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore constituirten Herrn Justiz-Commissarii Zieglers zu erklären. Im Fall des Ausbleibens haben sie aber zu erwarten: daß die vorrätthige Concurß-Masse unter die sich angehenden Gläubiger mit Vorbeziehung ihrer vertheilet werde.

**Amt Ravensberg.** Es hat die Wittwe Reinhard in den Bircken mehr Schulden als Vermögen, und daher selbstig zum Besten ihrer Gläubiger abgetreten und versilbern lassen. Alle diejenigen, welche an gedachte Wittwe, in Fronemans Rotten zu Hörste wohnhaft, rechtmäßigen Anspruchs zu haben vermeynen, werden demnach hiedurch geladen, ihre habende Forderungen in dem dazu sub präjudicio angesetzten Termino den 16ten Febr. dieses Jahrs Morgens 8 Uhr alhier am Amte gehdrig anzumelden, mit den darüber obhandenen Beweismitteln außer Zweifel zu setzen und mit ihren Mitgläubigern das zustehende Vorzugs-Recht rechtlich auszuführen, unter der Verwarnung: daß sie mit ihren Ansprüchen von der vorhandenen Masse abgewiesen, und ihnen gegen die sich meldende Creditoren ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.



### III Sachet, so zu verkaufen.

**Minden.** Die verwittwete Frau Postdirectorin Widelind ist gewillet folgende Landschazpflichtige Grundstücke freiwillig jedoch öffentlich zu verkaufen:

1) Ihren vor dem Marienthore belegenen großen Garten, welcher mit Einschluß des darin befindlichen Lusthauses, 79 Stück Obstbäume, Gartenthüre, Pfeiler und Mauer gewürdiget ist zu 805 rthl. 2) ein daran stoßendes mit 20 Obstbäumen besetztes zu 90 rthl. taxirtes Gartenstück. 3) einen kleinen daneben belegenen an den Buchdrucker Wüter vermieteten mit 10 Bäumen versehenen zu 165 rthl. angeschlagenen Garten. Lusttragende Käufer können sich in Termino den 2ten Febr. a. c. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Beddingungen vernehmen und auf das höchste Geboth, nach vorher einzuholender Erklärung der Frau Eigentümerin, des Zuschlages gewärtig seyn.

Nachdem zu dem feil gebotenen auf der Ritterstraßen belegenen vormaligen Roggenkampfschen Wohn- und Brauhause nebst Hude: Theil und Zubehör sich keine annehmliche Liebhaber gefunden; so wird nochmaliger Terminus zum freywilligen Verkauf, oder in Entschung dessen zum Vermiethen auf den 23ten Febr. a. c. angezett, an welchem den Kauf- und Miethelustige sich des Morgens von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden und auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtigen können.

Da sich in Termino subhastationis des der Wittwen Francken gehörigen auf dem Weingarten sub Nr. 346. belegenen Wohnhauses samt dazu gehörigen Hude: Theil von 2 Röhren außerm Simeons Thore, und welches insgesamt auf 164 Rthl. 12 Gr. taxirt worden, keine Liebhaber angefunden; so wird nochmaliger Terminus licitationis auf den 2ten März a. c.

angeseht, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen können.

Einem geehrten Publico macht der Gärtner Christoph Platz zu Münster auf der Clemensstraßen in der verkehrten Welt logirend bekannt: daß bey ihm allerhand Sorten von guten, ächten und frischen Rucyen- Blumen und Kräutersaamen, desgleichen auch Blumenzwiebeln um billige Preise zu haben sind. Der neue Katalog bestehet aus mehr als 500 Sorten, und ist in hiesigem Intelligenz-Comtoir gratis zu bekommen. Die Herren Gartenfreunde können sich der promptesten Expedition versehen.

### Petersshagen.

Bey Meyer Jonas sind Kuh- Kalb und Schaffelle vorrätbig; Lusthabende Käufer belieben sich binnen 14 Tagen einzufinden.

### Amte Blotho.

Nachdem dem hiesigen Amte von Hochpreisl. Kriegez- und Domainen- Kammer aufgegeben worden die, dem Colono Steinmeier in Rehme zugehörige, auf der sogenannten Pascheborg belegene und dem Krüger Brüggemann zu Neusalzwerck mit Obergutsherrlicher Bewilligung auf ein vorgeschossenes Capital von 200 rthl. zur Special Hypothec verschriebene 6 Schfl. und 2 Becher Saatländes zur Subhastation zu ziehen, und an den Meistbietenden zu verkaufen: Als wird sothanes Land, welches von Sachverständigen nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden 1 rthl. 19 ggr. 4 pf. Herrschaftlichen Gefälle, und 2 ein 5tel Hinten Zinshaber auf 210 Rthl. taxirt worden, hiedurch öffentlich feil geboten, und Termini licitationis auf den 1sten Merz 5ten April und 10ten May a. c. präfigiret, auch alle diejenigen, so dieses Grundstück zu besitzen fähig, und zu bezahlen im Stande



sind, eingeladen, sich in besagten Tages-  
fahrten Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amts-  
Stube einzufinden, und darauf zu licitiren;  
da sodann der Bestbietende in dem letzteren;  
Termino salva Approbatione den Zuschlag  
gemacht wird, daß nach Verlauf dieses  
letzteren Licitations Termins auf ein  
etwa einkommendes höheres Gebot nicht  
reflectiret werden soll.

**Amt Ravensberg.** Die zum  
Concurs gezogene Immobilien des Bürgers  
und Blausärbers Joh. Heinrich Koch in Hal-  
le, wovon a) das Wohnhaus sub No. 74.  
nebst der Scheune und dabey belegenen Gar-  
ten auf 548 Rthlr. 3 Gr 4 pf. b) der Gar-  
ten auf der Lindart von ein und ein viertel  
Scheffelsaat auf 75 Rthlr. c) der Garten  
am Sande von ohngefähr ein und ein halben  
Scheffelsaat auf 150 Rthlr. d) der Ramp  
an der Mönchstrasse von vier Scheffelsaat  
auf 160 Rthlr. e) der Bergtheil über dem  
Hesseler Felde von drey Scheffelsaat auf  
21 Rthlr. f) vier Stochenstände und ein Des-  
gräbnis auf 32 Rthlr. 18 Gr. g) zwey  
Röthegruben auf der Hallischen Mäsch auf  
4 Rthlr. jedoch mit Einschluß der darauf haf-  
tenden Lasten von Sachverständigen gewürdi-  
get worden, werden hiemit zum öffentlichen  
Verkauffe ausgestellt und diejenigen, wel-  
che solche anzukauffen Willens und zu be-  
sitzen fähig sind, verablahdet, in denen zur  
Subhastation auf den 13ten Decbr. 1784.  
Jahres, den 17ten Januar und 14. Febr.  
1785sten Jahres angesetzten Terminen zu  
erscheinen, ihr Gebot zu erbitten, und nach  
Befinden des Zuschlages zu gewärtigen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Kö-  
nig von Preussen. 1c.

Eügen männlichen hierdurch zu wissen:  
was magen die im Dorfe Lengerich in der  
Graffschaft Ringen belegenen Gerd Brumle-  
venschen Immobilien nebst allen derselben  
Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine  
Laxe gebracht und jedoch ohne Abzug der

darauf haftenden Lasten ad 8 Fl. 16 Str.  
jährlich, auf zwey hundert und funfzig  
Gulden holl. gewürdiget worden; wie sol-  
ches aus dem bey dem Mindenschen Adress-  
Comtoir und in der Ringerschen Regie-  
rungs-Registratur befindlichen Taxations-  
Schein mit mehreren zu ersehen ist: Wann  
nun unsere Krieger- und Domainen-Cam-  
mer-Deputation wegen rückständiger Lan-  
desherrl. Gefälle um die Subhastation der  
gedachten Immobilien angehalten, wir auch  
diesem Gesuch statt gegeben haben; so sub-  
hastiren und stellen wir zu jedermanns fei-  
len Kauf obgedachte Brumlevensche Im-  
mobilen nebst allen derselben Pertinentien  
Recht und Gerechtigkeiten wie solche in der  
Laxe mit mehreren beschrieben mit der tax-  
irten Summe der 250 Fl. holl. citiren und  
laden auch diejenigen, so Belieben haben  
möchten dieselben mit Zubehör zu erkaufen  
auf den zoten März a. c. und zwar perem-  
torie des Morgens um 9 Uhr in hiesiger  
Regierungs-Studienz vor unserm dazu depu-  
tirten Regierungs-Assistenzrath Schmidt zu  
erscheinen, in Handlung zu treten, den Kauf  
zu schließen, oder gewärtigen sollen, dastin  
gedachten Termino mehrerwehnte Immobi-  
lien dem Meistbietenden zugeschlagen und  
nachmahls niemand mit einem weitem Ge-  
bot gehöret werden soll. Uhrkundlich 1c.

Ringen den 13ten Jan. 1785.

Anstatt und vor wegen Sr. Majestät  
von Preussen.

Möller.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

Da zu Verpachtung der auf Trinitatis  
a. c. vacant werdenden Jagdten in  
den Ringerschen Kirchspielen als Ringen  
Plantläne, Vaccum, Braemsche und Jb-  
benbüren Termini licitationis auf den 11.  
Februarit 25. ejusb. und 11. Merz a. c.  
angesetzt worden; so können sich die Lieb-  
haber an besagten Tagen, Vormittags um  
9 Uhr, auf hiesiger Kammer-Deputation  
einfinden, Conditiones vernehmen, und



nach Gefallen bieten; da dann der Meißtbietende, salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Eign. Rügen den 18ten Januarii 1885.

Anstalt und von wegen. ic.

v. Bessel. Mauve. Schröder. VanDyck.  
v. Stille.

### V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Denen hiesigen, Selbst Armen wird gegen Ausgangs April ein Capital von 200 Rthlr. in Golde abgetragen, welches der Kaufmann Deppen am Markte, wiederum zu 5 prCent Zinsen und hinlängliche Sicherheit anbietet.

**G**in von Derenthalsches Familien-Capital zu 500 Rthlr. Gold liegt zur andern weiten zinsbaren Belegung in Bereitschaft. Wer solches gegen übliche Zinsen aufzuleihen willens ist und unverwerfliche Sicher-

heit nachweisen kann, beliebe sich bey dem Herrn Berg-Secretär Wideland zu melden.

### VI Avertissement.

**Minden.** Der Koch Richter in des Herrn Kaufmann Walten Brunnens Haus in der Lindenstraße wohnhaft, will in und außer dem Hause speisen.

### VII Notification.

**Minden.** Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Königl. Eigenbehöriger Colonus Friderich Wosmeier Nr. 75. in Häverstette, 3 Morgen frey Land vor dem Simeonsthore im sogenannten Kammer-Raths Kampe, bey Caro in Dätzen daselbst unterhabende 3 Morgen Land des belegen, an den gleichfalls Königl. Eigenbehörigen Colonum Carl Rüter Nr. 46. in Hävorstette hinwiederum käuflich überlassen hat.

## Verhaltensregeln, sonderlich für den Landmann in Absicht der Verkältung und des Erfrierens.

**S**o wie sich viele durch einen kalten Trunk auf die Erhitzung verderben, so schaden sich gegentheils auch viele durch unvorsichtige Erhitzung auf starke Verkältung. So wie der Landmann sich bey seiner Arbeit in heißen Sommertagen der größten Hitze, so muß er sich auch im Winter der größten Kälte aussetzen, wenn er nicht Mangel an seiner Nahrung leiden will. Die Kälte drückt die Armen um so mehr, je weniger sie mit nothdürftiger Kleidung bedeckt, je weniger sie erwärmende Nahrungsmittel oder Getränke vor dem Ausgang in die Kälte zu sich nehmen können. Durch starke Bewegung bey ihrer schweren Arbeit erwärmen sie zwar Anfangs ihren Körper hinlänglich, aber wenn sie in der schweren Arbeit lange anhalten müssen, entgehen ihnen endlich die Kräfte, und mit

diesen auch die Wärme, ihre Abmattung zwinget sie auszuruhen, und bey dieser ihnen so süße deuchtenden Ruhe erkälten sie nicht nur ihren Körper, sondern es erfrieren ihnen wohl gar einige Glieder, ja einige, wenn sie sich bey ihrer vermeynten Ruhe dem Schläfe überlassen, fallen darüber gar in den Todeschlaf; und wenn auch dergleichen Verunglückte noch gerettet werden könnten, so werden doch die gehörigen Mittel zu ihrer Errettung gar oft vernachlässiget. Es ist zwar allen bekannt, daß, wenn man sich sehr erkältet hat, man sich nicht gleich in heiße Stuben, noch weniger an den heißen Ofen setzen soll, aber dennoch handeln viele wieder besser Wissen dagegen. Wenn jemand durch Erkältung verunglückt ist, so giebt immer ein Landmann dem andern in seiner Erzählung über



diesen Unglücksfall die gute Lehre: Daß, wenn einem ein Glied erfroren, er solches nicht gleich aus Feuer bringen, sondern erst in kalt Wasser halten, oder mit Schnee reiben müsse, und dennoch sind viele, die wenn sie das Schicksal selbst betrifft, daß ihnen ein Glied erfriert, diese Mittel gar nicht, oder doch nicht gehörig und lange genug zu ihrer Hülfe gebrauchen, und durch diese Nachlässigkeit sich Frostbeulen, gelähmte Glieder, oder wohl gar derselben Absterben zuziehen. Man kann es sich selbst leicht begreiflich machen, wie schädlich eine plötzliche Erhitzung nach einer starken Erkältung seyn müsse, wenn man nur einige Aepfel, die erfroren sind, nimmt, und deren einen oder etliche in kaltes, die andern aber in warmes Wasser legt; das kalte Wasser wird das Eis ganz heraus ziehen und die Aepfel wieder essbar machen, dahingegen die in warm Wasser gelegten gänzlich unbrauchbar seyn werden. Es sey uns daher erlaubt, unsere Leser vor diesmal mit einigen Vorschlägen zu Verwahrungsmitteln für diejenigen, die sich lange in der Kälte aufhalten müssen, zu unterhalten. Wer eine solche Lebensart führet, wobey man gar nicht umhin kann, sich lange in großer Kälte aufzuhalten, muß sich nicht nur mit hinlänglicher Bekleidung versehen, sondern auch jener schon von Alters bekannten Mittel sich bedienen, die Glieder geschmeidig und biegsam erhalten, und das Erfrieren derselben verhüten. Solche sind:

1) Steindl, Terpentin = Kübe = und andere Oele, auch Hirschtalg, Lichtalg, Rindstalg und anderes Fett mehr. Mit einem von diesen Fetten muß man die Glieder vorher reiben, ehe man in die Kälte gehet; auch selbst Nase, Lippen und Ohren muß man damit reiben, oder das ganze Gesicht mit Bier waschen, worin man vorher heißen Talg getropfelt hat. Man kann auch die Hände und Füße mit der-

gleichen Bier waschen, nur muß man den Talg bey der Wärme erst recht wohl einziehen lassen. Wenn aber dergleichen Oel- oder Fett-schmiererey nicht gefällig ist, der kann auch, zur Verwahrung seiner Glieder vor dem Erfrieren, Weingeist oder sonst einen wohlriechenden Geist, oder auch nur starken Brantwein, worin etwas Kampfer aufgelöst ist, gebrauchen. Man feuchtet ein Stück Leinwand oder Lbschpapier mit solchem an, oder gießet ihn auf die Fußsohlen und Strümpfe, darüber her legt man einige trockne Blätter Papier übereinander, und ziehet die Schuhe oder Stiefel über dieselben. Das Papier schützt die Glieder, wenn sie darein gewickelt sind, mehr vor der Kälte, als das Pelzwerk, und lederne Stiefel halten die Kälte besser ab, als Pelzstrümpfe.

2) Man muß auch nicht nüchtern in die Kälte gehen, wenn man sich lange darin halten soll. Wer nüchtern in die Kälte gehet, setzet sich gar bald der Gefahr des Heißhungers aus. Wenn aber dieser überfällt, der wird so matt, daß er nicht im Stande ist, weiter zu gehen, bis er wenigstens einige Bissen Brodt zu sich genommen hat. Viele stecken zwar in dieser Absicht Brodt in die Tasche, um sich bey dem Heißhunger damit zu retten, allein so löblich auch diese Vorsicht sonst ist, so gewiß ist doch auch, daß Brodt oder Fleisch, wenn man es in die Tasche steckt, bald von der Kälte durchdrungen wird, eine solche von Frost durchdrungene Speise aber, wenn man sie noch dazu in kalter freyer Luft genießet, muß ohnfehlbar den Magen erkälten, und eine Unverdaulichkeit zu Wege bringen. Eben darum ist es auch rathsamer, keine harte schwer zu verdauende Speisen, als Speck, Schinken und dergleichen, ehe man in die Kälte gehet, zu sich nehmen; denn je mehr der Magen mit dergleichen schwer zu verdauenden Speisen



angefüllet ist, desto mehr brauchet er Wärme zu ihrer Auflösung, die ohnehin dem Körper sehr entgeht, sobald man in die Kälte kommt. Man thut daher weit besser, wenn man statt solcher harten Speisen nur eine gute Wein- oder Fleisch-Suppe isset. Auch eine gute Bier-Suppe kan das nehmliche thun, wenn sie nur hinlänglich mit ein wenig Kümmel, oder auch Pfeffer und Salz gewürzt ist; denn sowohl Kümmel, als Pfeffer, sind bekanntlich gute Mittel, den Magen und den ganzen Körper in mehrere Wärme zu setzen. In Fällen, wo eine solche Suppe etwa nicht sogleich zu haben wäre, kann auch ein Butter-Brod, oder ein Stück Brod mit Kümmel und Salz, und dazu ein Schluck Branntwein, die nämlichen Dienste thun; denn dies ist

3) das dritte Mittel, das man solchen Leuten, die sich lange in der Kälte aufhalten müssen, anrathen kann. So wie er äußerlich gute Dienste thut, so ist er auch innerlich eines der besten Mittel, dem Froste zu widerstehen. Aber freylich muß man nicht zu viel davon genießen, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, desto eher zu erfrieren; denn ein jeder Grad des Rausches schwächt die Empfindungen, weil einmal die Vorstellungen der Einbildungskraft dadurch lebhafter und feuriger, hinfölglich auch die Empfindungen zu sehr angestrengt und gleichsam überstimmt werden, andern Theils aber die so sehr angestrengten Empfindungen desto geschwinder wieder erschaffen und daher den Schlaf befördern, der in der kalten Luft so gefährlich ist. Man muß sich daher bey einer

großen Kälte auch vor der kleinsten Veranschulung hüten, da es ohnehin schon der gewöhnliche Weg ist, auf welchem der Frost seine Gewalt ausübet, daß er unsere Empfindungen betäubt, indem der erfrorene Mensch vorher in einen sanften Schlaf fällt, welcher ihm so angenehm ist, daß er nicht zu widerstehen vermag, und in welchem sich dann die Seele aus dem Körper schleicht, weil sie ihre Wirkung nicht mehr darinnen ausüben kann. So bald man daher merket, daß die Gliedmaßen betäubt, starr und ohne Empfindung werden, oder wohl gar ein Schlaf sich einstellen will, so muß man alle Kräfte anstrengen, und seine Bewegungen verdoppeln, um sich aus der augenscheinlichen Gefahr, der man ausgesetzt ist, zu befreien, auch um sich zu ermuntern, und einige Empfindung in die Glieder zu bringen, die Hände und das Gesicht mit kaltem Wasser oder Schnee reiben. Diese Vorsichtigkeit beobachtet die Bewohner der kalten Nordländer, denn wenn sie aus der Kälte nach Hause gehen, so haben sie die Gewohnheit, ihre Hände, Ohren und Nasen, mit Schnee zu reiben, ehe sie sich ihren Häusern, und in selbigen dem Feuer nähern. Es ist wenigstens eine höchstnöthige Vorsicht, daß diejenigen, die von Frost durchdrungen sind, sich nicht gleich in warme Stuben begeben, sondern sich vorher eine Zeitlang in einer ungeheizten, oder wenigstens nur wenig erwärmten Stube aufhalten, und den Leib durch Reiben und Bewegung allmählig erwärmen, ehe sie sich in eine wärmere Stube begeben.

#### Die Fortsetzung künftig.

Diejenigen, welche ihr schuldiges Intelligenz-Geld noch nicht bezahlt haben, wollen solches binnen 14 Tagen abführen, weil nach Verlauff dieser Zeit Landreuterliche Execution erfolgen muß.

Auch wird hiemit bekannt gemacht, daß in Termino den 14ten Febr. c. 312 Stück übrig gebliebene Intelligenz-Blätter meistbietend werden verkauft werden. Kauflustige können sich gedachten Tages Nachmittags um 2 Uhr in des Unterschriebenen Behausung einfinden und gewärtigen, daß solche dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung überlassen werden soll. Minden den 28ten Jan. 1785.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir

Schlutius.



# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 7. Febr. 1785.

## I Publicandum

**D**em Publico wird hierdurch bekant gemacht, daß aus dem verfloßnen Jahre 1784. nachfolgende Feuer-Societäts-Gelder im Fürstenthum Minden ausgeschrieben worden, als: 1) Für den Colon. Wiselmler Nr. 28. Bauersch. Bischoffshagen 100 Rthl. 1 Ggr. 10 Pf. 2) Für Nr. 9. Bachmeyer zu Wietersheim 50 Rthl. 11 Pf. 3) Für die Kammerey-Casse zu Minden wegen der bey dem Brande gebrauchte Feuer-Sprütze 6 Rt. 12 Ggr. 4) Für Nr. 16. Francke zu Wietersheim 125 Rthl. 2 Ggr. 3 und einen halben Pf. 5) Für Nr. 53. Schweppe Bauersch. Lennigern Amts Reineberg 125 Rthl. 2 Ggr. 3 und einen halben Pf. 6) Für Nr. 53. Knolle Bauersch. Mehnen 650 Rthl. 11 Ggr. 11 Pf. 7) Für Nr. 32. Kleine Bauersch. Lennigern 600 Rt. 11 Ggr. Summa 1637 Rthl. 18 Ggr. 3 Pf.

Der Beytrag macht von jeden 100 Rthl. der Affecurations-Summe 1 Ggr. 10 Pf. Sign. Minden den 25ten Jan. 1785.

Anstatt und von wegen ic.

Daß. Bacmeister. Schldnbach.

## II Citationes Edictales.

**Amte Schlüsselburg.** Es hat der Col. Johann Henrich Lichtsin auf Horst's Stette No. 24 B. Ilvese angezeigt, und nachgewiesen, daß er seine in

ihm dringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen außer Stande sey, und daher gebethen, nach vorgängiger Vorladung seiner Gläubiger zur Liquidation ihm die Wohlthat der Stückzalung angebedehn zu lassen; Da nun diesem Suchen deferirt worden; so werden hierdurch alle und jede, welche an besagten Lichtsin Nr. 24. B. Ilvese Forderung zu haben vermeinen, bey Strafe ewigen Stillschweigens aufgefördert, solche in Termino den 31sten Mart. c. an hiesiger Amtsstube anzugeben, und deren Richtigkeit gehdrig nachzuweisen, nicht minder sich über die nachgesuchte terminliche Zalung zu erklären.

Nachdem der Colonus Johann Henrich Keling auf Strangmanns Stette Nr. 34 B. Heinsen angezeigt, daß dieses vom ihm angenommenen Colonat dergestalt mit Schulden belastet sey, daß er allen Creditoren auf einmal gerecht zu werden nicht vermögte, und daher auf eine terminliche Abtragung der Schulden, und Convocation der Creditoren angetragen: Als werden hierdurch alle und jede, welche an gesagten Keling und dessen Stette einige Forderung haben, verabladet, solche in Termino den 30. Mart. c. an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu beschleunigen, dagegen denen, welche sich nicht melden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.



**Amt Reineberg.** Es hat der hiesige Amts Unterthan Joh. Philip Obermann angezeigt, daß er bereits vor 25 Jahren von dem bald darauf auffer Landes gegangenen Henrich Meyer aus Lübeck die sub Nro. 16 Bauerhschaft Mehnen Kirchspiels Blasheim belegene Huchtmanns Stette auf einen auffergerichtlichen, aber auch verlohren gegangenen Kaufcontract an sich gebracht, und daß er einen Teil dieser Huchtmanns Stette die vorhin im Eigenthum des Gutes kleinen Eickel gestanden, an Johann Henrich Witten verhandelt, und dabei auf Confirmation des Kaufcontractis angetragen. Weil so wenig im Hypotheken-Buche, als sonstens bis hiehin der Titulus des Obermanns zu der Huchtmanns Stette in Richtigkeit gebracht; so ist zu gehörriger Berichtigung desselben die Edictalcitation, nicht nur des letzten Eigentümers besagter Huchtmanns Stette Henrich Meyer und seine unbekandten Erben und Nachkommen, sondern auch sämtlicher übrigen Realprätendenten und Gläubiger, die aus irgend einem dinglichen Rechte, Spruch und Forderung an die Huchtmanns Stette machen mögten, durch eine Resolution von heute verordnet. Daher denn gedachter Henrich Meyer seine etwaigen Erben und Nachkommen auch übrige real Gläubiger durch diese Edictalcitation die den Mindenschon Intelligenzblättern, und Lipstädter Zeitungen, eingerückt, und wovon ein Exemplar an hiesiger Amtsstube das andere aber zu Bielefeld affigiret, verabladet werden; ihre Ansprüche binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 2ten Mai 1785 Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und solche gehörig zu beweisen; wiedrigenfalls nach Ablauf dieser Frist, der Anfangs gedachte Johann Philip Obermann für den wahren Eigenthümer der Huchtmanns Stette erklärt, und alle übrige mit ihren Ansprüchen auf immer abgewiesen werden sollen; wobei Abwesenden noch bedeutet wird, daß sie

sich an den Hrn. Kammerfiscal Wethake in Lübecke wenden können.

**Amt Limberg.** Es ist der Besitzer der Königl. Meyerstädtischen Stette Nro. 41 Bauerhschaft Schwennigdorf, Henrich Hermann Vollmann verstorben, und haben die dessen nachgelassenen unmündigen Kindern, bestellte Vormünder angezeigt, daß der Schuldenbetrag nicht anders, denn durch öffentliche Verablädung zu eruiren stehe, als auch daß dieser ihnen so beträchtlich zu seyn scheine, daß sie für die minderjährige Vollmansche Kinder, Bestimmung einer dem Vermögen und Ertrage der Stette verhältnismäßige terminliche Zahlung nachsuchen müßten. Dieserhalb werden alle und jede, so an die Vollmansche Kinder Forderung zu haben vermeinen, verabladet, diese binnen 9 Wochen, und zulezt am 8ten März 1785 am Gerichtshause zu Bünde anzugeben, zu bescheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf sie sich beziehen wollen, bezubringen; wie denn diejenigen, so sich in der Zeit nicht melden werden, zu erwarten, daß sie mit ihren etwaigen Anfordernungen abgewiesen, und der terminlichen Zahlung wegen, nur allein mit denen gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werde. Auswärtige Gläubiger können sich an den Hrn. Oberamtmann Rasse zu Bünde, oder Hrn. Justizcommissarium Welhagen zu Herford, wenden.

**Amt Ravensberg.** Es ist über das Vermögen des Bürgers und Blausärbers Joh. Henrich Koch in Halle per Sententiam der Concurs eröfnet, und von dem ad interim angeordneten Curatore bonorum auf die Edictal-Citation der unbekandten Kochschen Gläubiger angetragen worden. Alle und jede, welche an gedachten Blausärber Koch, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, und solche in



dem am 6. Septbr. 1784 abgehaltenen Liquidations-Termin nicht schon angegeben haben, werden daher hiemit öffentlich verablahdet, solche in Termino den 14. Febr. 1785ten Jahres an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu liquidiren, deren Richtigkeit nachzuweisen, und mit den Mit-Gläubigern ihr etwaiges Vorzugs-Recht auszumachen, auch sich über die Bestätigung des ad interim zum Curatore constituirten Herrn Justiz Commissarii Zieglers zu erklären. Im Fall des Ausbleibens haben sie aber zu erwarten: daß die vorrätige Concurß-Masse unter die sich angeben den Gläubiger mit Vorbeziehung ihrer vertheilet werde.

**Amte Brackwede.** Da der sub No. 8 Bauerschaft Ummeln Kirchspiels und Amtes Brackwede belegene Königlich Leibeigene Colonus Johann Jacob Pohlmann sich zu verheirathen gesonnen, und vorhero den Schuldenzustand nachzuweisen genöthiget, um so mehr, da derselbe des Vorhabens, alle seine Creditores wo möglich auf einmal zu befriedigen; so werden hiermit sämtliche Pohlmannsche Gläubiger bei Gefahr ewigen Stillschweigens verablahdet, am 12ten April Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, über die Propositiones, welche der Gemeinschuldner alsdann eröffnen wird, sich zu erklären, und in Entsehung gütlicher Vereinigung rechtlichen Bescheides zu gewarten.

### Schildesche und Bielefeld.

Es wird in Termino den 2ten März zu Bielefeld eine allergnädigste Präclussionsentenz publiciret, wornach alle diejenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen an die Herforder und Winner Heide nicht gemeldet, oder solche nicht vollständig vorgetragen, der nicht angegebenen Gerechtigkeiten, für verlustig erkläret, und in Ansehung derselben von der künftigen Teilung dieser Gemeinheit ausgeschlossen werden.

Wornach sich zu achten. Von Commissionswegen.   
 v. Cobbe. Hoffbauer.

**Amte Blotho.** Da die beyden Fabricanten Gebrüder Dörner mit Zurücklassung verschiedener Schulden heimlich von hier gegangen, und daher über ihr, aus denen hinterlassenen Mobilien aufgekommenes aus einigen 20 Rthlr. bestehendes Vermögen der Concurß eröffnet worden; als werden alle diejenigen, so an vorgedachten Gebrüdern Dörner Forderung haben, sie mögen sich bereits vorhin gemeldet haben oder nicht, hiedurch verablahdet, solche in Termino den 22ten März a. c. bey hiesigem Königl. Amte anzugeben, und gehörig zu justificiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehdret, sondern ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle; wobey zugleich alle diejenigen, so von denen Gemeinschuldern etwan Pfänder in Händen haben, hiedurch angewiesen werden, solche bey Verlust ihres Pfand-Rechts sofort am Amte abzuliefern.

### IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. 1c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach das bey der Cämmerey der Stadt Herford zu 3 Procent zinsbar belegte, den von Wulffenschen Erben gehörige Capital von zwey tausend Rthlr. wovon jährlich die Zinsen mit 60 Rthlr. in Preussischen Courant am 1ten Sept. jeden Jahres bezahlt werden, auf Anhalten des von Wulffenschen Concurß-Curatoris öffentlich verkauft werden soll, und dazu Terminus vor unserm Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 2ten Juny dieses Jahres angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche dies Capital an sich zu kaufen willens sind, hiermit aufgefordert, in dem angesetzten Termine sich einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach



dem Licitationstermine etwa einkommenden Gebote, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet den Kaufsüßigen zur Nachricht, daß zwar die Originalobligation verloren gegangen, daß aber der Magistrat zu Herford, nach dem darüber erforderlichen Bericht, die Nichtigkeit des Capitals nicht bestrittet, und sich erklärt hat, dem künftigen Käufer gegen gesetzliche Mortificirung der verloren gegangenen Obligation eine neue Schuldverschreibung auszustellen.

Es werden deshalb auch zugleich alle diejenigen, welche an dieses Capital der 2000 Rthlr. aus welchen Rechtsgründen es auch sey Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch verabladet, bey Zeiten und spätestens in besagtem Termine vor dem dazu ernannten Deputirten Regierungsrath Wof zu erscheinen, ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren, und demnächst Verfügung und rechtlichen Erkenntniß entgegen zu sehen; im Ausenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen gänzlich präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, und die Originalobligation für mortificirt erklärt werden wird. Urkundlich dessen ist dieses Subhastationspatent und Edictalcitation ausgefertigt, allhier zu Herford und Cleve affigiret, und sowol den Lippstädter Zeitungen als hiesigen Intelligenzblättern eingerückt worden.

Signatum Minden den 11. Januar. 1785.

Anstatt und von wegen Sr. Majestät  
von Preußen.

Alschhoff.

**Minden.** Demnach ad Instanz Nam eines Gläubigers, des hiesigen Würgers und Brandtweinbrenners Hollwede an der Wäcker-Strasse allhier sub Nr. 63. Belegene mit den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten onerirte Wohnhaus von 2 Etagen, worin sich 2 Stuben, 1 Boden, 4 Kammern, 1 Saal, eine Küche und Brennerrey, eine Pumpe und ein gewölbter Keller befinden und nicht völlig angebauet ist, wie

auch das dazu gehörige dahinter gelegene 2 Etagen hohe Hinterhaus, worin Schweine- und Kuh-Ställe angelegt, nebst den dabey gehörenden nahe vor dem Weeser-Thor belegenen auf 4 Rube 2 und einen halben Morgen haltenden Hude-Theil, welches zusammen auf 2151 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, meistbietend subhastiret werden soll, und dazu vor dem hiesigen Stadt-Gerichte 3 Termine auf den 19ten April, den 22. Jun. und den 24. Aug. c. wovon der letzte peremptorisch ist, angesetzt worden; so werden lusttragende Käufer hiedurch eingeladen sich in bezielten Terminis einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlags gewärtig zu seyn, mit der Nachricht, daß die Taxen vorher auf der Gerichts-Stube eingesehen werden können, und daß in dem letzten Termine des Vormittags die Subhastation geschlossen und nachher weiter kein Gebot mehr angenommen werden soll.

In der Curie des Herrn Dom-Capitularis von Kessel auf dem großen Domhofs hieselbst stehet eine vierfüßige, mit rothen Plüsch ausgeschlagene, mit schönem Fensterglas versehene, überaus gut conditionirte vergoldete Kutsche für einen billigen Preis zu Kaufe, und kan stündlich in Ausgenschein genommen werden.

**Bielefeld.** Demnach von Hochpreisl. Mindenscher Landes-Regierung dem hiesigen Stadtgerichte mittelst Resc. elem. vom 28. Jul. 84. anbefohlen worden, den zu der Verlassenschaft der Kriegs-räthin Lüdern gehörigen hiesigen freyen Hoff, nach vorgängiger Taxation zu subhastiren, und hierauf zum Verkauf dieses hinter der Altstadt Kirche belegenen Hofes, bestehend aus einem ganz maßiven Wohnhause so 100. Fuß lang und 39. breit, worin ein großer Saal, 5 Stuben, 5 Kammern, eine Küche und gute Kellers, nebst einem Waschaufhause, Scheune und zweyen mit vielen guten



Obstbäumen versehenen Gärten, wovon der eine 89 Schritt lang und 39. breit, und der zweite 18. Fuß ins Quadrat hält und nach dem Miethertrage auf 3000. nach denen Materialien aber auf 4344. Rthlr. 20 Gr. angeschlagen worden, Termini licitationis auf den 8ten Nov. 1784, 8ten Jan. und 11ten Merz 1785ten Jahres ange-  
setzt worden; so werden die lusttragende Käufer hiedurch eingeladen, sich alsdann am Rathhause einzufinden, ihren Both zu eröffnen, und dem Bestinden nach den Zuschlag salva approbatione zu gewärtigen. Zugleich werden alle und jede welche an diesen Hof ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens ver-  
abladet, solches in besagten Terminis anzugeben und rechtl. Art nach zu justificiren.

**Minden.** Da in dem zum Verkauf der Frau Post-Directorin Wibelind Gärten angestandenen Termin kein annehmliches Gebot geschehen, so wird ein anderweitiger Termin zum besseren Gebot auf den 12ten hujus angesetzt, in welchem auch der Versuch gemacht werden soll den großen Garten in zwey Theilen und die übrigen Garten-Stücke ebenfalls separat zu verkaufen. Liebhaber wollen sich Vormittags von 10 bis 12 Uhr aufm Rathhause einfinden und auf das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag gewärtigen.

IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Das am Leichhoffe belegene freye Wohnhaus, so bisher von dem Domcapitul's. Boten bewohnet worden, nebst dem dazugehörigen Gartenplatz am Walle, soll in Zeitpacht unter der Bedingung mehresbietend verpachtet werden, daß der Pächter die gegenwärtige und künftige Unterhaltung des Gebäudes übernehmen müsse: Und wie zu dieser Verpachtung Terminus auf den 14. Februar 1785 angesetzt ist; so könn-

nen sich Liebhaber gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf der Domcapitularstube einfinden.

**Ein** Garten vor dem Fischer Thore nahe am Brühl belegen und einem Hochwürdigem Domcapitul zugehörig, ist zu vermiethen. Miethsliebhaber können sich am 14ten Febr. a. c. Morgens 10 Uhr auf der Domcapitularstube einfinden.

**Herford.** Da sich in den angestandenen Terminen zu dem an der Herforder Heide belegenen etwa 20 Schfl. Saat haltende Kottbruch kein annehmlicher Liebhaber gefunden; so soll dasselbe den 19. Febr. c. mit Vorbehalt allerhöchster Approbation in Zeit- oder Erbpacht anderweit ausgeboten werden, und haben sich Pachtlustige gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.

**Da** zu Verpachtung der auf Trinitatis a. c. vacant werdenden Jagden in den Ringenschen Kirchspielen als Ringen Plantlünne, Vaccum, Braemsche und Ibsenbüren Termini licitationis auf den 11. Februarii 25. ejusd. und 11. Merz a. c. angesetzt worden; so können sich die Liebhaber an besagten Tagen, Vormittags um 9 Uhr, auf hiesiger Kammer-Deputation einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen bieten; da dann der Meistbietende, salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Sign. Ringen den 18ten Januarii 1885.

Anstatt und von wegen. ic.

v. Bessel. Mauve. Schröder. VanDyck.  
v. Stille.

V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Bey dem Herrn Justiz-Rath Laue sind am 15ten Julii dieses Jahres 2000 Rthlr. Capital an Vormundschafts-Geldern gegen hinlängliche Sicherheit zu verleihen; Liebhaber können sich daher bey ihm melden.



**Ringeln.** Da bey der Seminarien-Casse zu Ringeln 5 bis 600 Gulden holl. Bestand-Gelder zur zinsbaren Belegung vorräthig sind; so können sich die Liebhabere, welche diese Gelder gegen sichere Hypothec aufzunehmen Lust haben, bey dem Rendanten derselben Deconomus Lampmann zu Ringeln melden.

### VI Notificationes.

**Amt Reineberg.** Der Commerciant Hölscher in Gehlenbeck hat von seinem im Gehlenbecker Berge belegenen Berg-Grunde, den er zu Garten-Lande apertirt, verkauft an den Commerciant Reiser 125 3 Zehntel □R. für 60 Rthlr. in Golde, an Cord Henrich Gerfen 125 3 Zehntel □R.

ebensals für 60 Rthlr. in Golde, und an Cord Henrich Flachmeier 159 3 Hünstel □R. für 75 Rthlr. in Golde, welches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

### VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Febr. 1784.  
 Für 4 Pf. Zwieback 7 Loth =  
 = 4 Pf. Semmel 9 " =  
 = 1 Mgr. fein Brodt 28 " =  
 = 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. 8 Lot. =  
 = 6 Mgr. gr. Brodt 11 Pf. 16 "

### Fleisch-Taxe.

I Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.  
 I = Kalbfleisch, wovon  
 der Brate über 9 Pf. 2 = 2 =  
 I = dito unter 9 Pf. 1 = 2 =  
 I = Schweinefleisch 3 = =

## Verhaltensregeln, sonderlich für den Landmann, in Absicht der Verkältung und des Erfrierens.

(Fortsetzung.)

Diejenigen nun, welchen die Glieder erfroren, können verschiedene Grade von Frost ausgestanden haben. Der erste und gelindeste ist, wenn der Frost nur durch die Haut gedrungen, die kleinen Gefäße derselben zusammen gezogen, und die darin enthaltene Feuchtigkeit, die durch die Ausdünstung abgehen sollte, zum Gefrieren gebracht hat. Bey diesem Grade empfindet man in denen vom Frost angegriffenen Theilen, Zucken und Brennen, wobey sich eine Geschwulst einfindet, welche Anfangs blasig ist, hernach aber eine Röthe bekommt, worauf, wenn dem Uebel nicht bald gehörig begegnet wird, die Haut runzlich und rauh wird, und Risse bekommt, woraus eine scharfe Feuchtigkeit mit unaussprechlichem Zucken ausfließet. Diesen ersten Grad nennet man die Frostbeulen.

Der zweyte Grad ist, wenn der Frost nicht nur durch die Haut, sondern noch tie-

fer ins Fleisch gedrungen, die darin enthaltenen Blutgefäße ebenfalls zusammen gezogen, und das in diesen Gefäßen befindliche Blut zum Gerinnen gebracht hat, wodurch die leidenden Glieder, besonders Hände und Füße in eine Erstarrung, die aber noch einige Bewegung in den Gelenken übrig läßt, gerathen, worauf ein heftig stechender Schmerz und eine dunkelrothe Farbe erscheint. Wenn bey diesem Grad des Erfrierens nicht bey Zeiten die gehörigen Mittel angewendet werden; so folgen darauf beschwerliche schmerzhaftige und nicht zu heilende Geschwüre.

Der dritte Grad ist derjenige, wenn der Frost durch Haut und Fleisch, durch Sehnen und Fleiszen und das Knochenhäutlein, bis in die Knochen selbst gedrungen, alle Gefäße zusammengezogen, und die darin enthaltene Feuchtigkeit ganz in Eis verwandelt hat, wobey die Theile alles Leben und



Bewegung verloren haben, und ganz schwarzbraun aussehen. Wo diesem Grade nicht mit aller Vorsichtigkeit begegnet wird, ja oft, wenn auch alle Vorsichtigkeit angewendet worden, und doch das, was an den Knochen verderbt ist, nicht wieder in seinen natürlichen Zustand gebracht werden kann; so folget darauf sehr geschwinde der Brand und das völlige Absterben der vom Frost zerstörten Theile, wobey alsdann nur das einzige Rettungsmittel ist, die vom Brande angegriffenen Glieder abzulösen, und wo dieses nicht bey Zeiten geschieht, so erfolget, nach vielen ausgestandenen Schmerzen, wohl gar der Tod.

Der vierte und äußerste Grad ist endlich, wenn der Frost nicht nur die Glieder, sondern den ganzen Körper durchdringen, alle Säfte zum Gerinnen gebracht hat, und der Mensch ganz erstarrt und wie für todt zu halten ist. Diese Erstarrung der Erfrorenen gehet oft so weit, daß wie die Geschichten versichern, man Soldaten auf ihrer Schildwache mit dem Gewehr in der Hand, und Reuter auf ihren Pferden mit dem Zügel in der Hand, todt angetroffen hat.

Um dergleichen Verunglückte zu retten, muß man gleich Anfangs alle die bekann- ten und schon so oft zum Nachtheil gebrauch- ten Mittel, alle übereilte Erwärmung am Feuer, oder durch warme Fußbäder, oder warme Ueberschläge und Salben, gänzlich vermeiden. Denn obgleich die vorher beschriebenen drey ersten Grade des Erfrie- rens mit einer wahren Entzündung überein- kommen, und alle Zufälle mit derselben gemein haben, auch bey andern Entzün- dungen die Wärme und erwärmende Mit- tel gut, ja nothwendig sind, um die Sto- ckung des Geblüts zu zertheilen, und es wieder in seinen freyen Lauf zu bringen; so darf man doch hier bey der Entzündung vom Frost, solche Anfangs durchaus nicht gebrauchen. Die Erfahrung hat bey dem vorsichtigen Gebrauch der erwärmenden Mit-

tel die schädlichste und gefährlichste Wir- kung bewiesen. Denn sie lösen die durch Frost geronnene Säfte zu schnell auf, und die durch diese Auflösung plötzlich in Men- ge entwickelte Luft in dem Blute, dehnet diese Gefäße zu schnell aus, so, daß sol- che darüber zerreißen, und die aufgeldsten Säfte austreten und in Verderben und Fäulnis gerathen. Von dieser Kurart lie- set man die traurigsten Geschichten in den Schriften der Aerzte.

Winslow erzählt uns die Geschichte von zwey Personen, davon die eine an den erfrorenen Theilen den heißen Brand bekom- men, die andere aber blind geworden ist, weil man sie zu schnell an das Feuer ge- bracht hat. Tissot erzählt uns die Ge- schichte von einem Menschen, dem die Hände erfroren waren, und welchem man gleich fette Salben warm aufgelegt hatte, daß solcher den Brand davon bekommen und alle zehn Finger abgelöst werden mußten.

Diesjenige Kurart, welche durch die Er- zählung, als die natürlichste und zuverlässigste, die Gewisheit erhalten hat, besteht darin: Man bringet zuvörderst solche Per- sonen, die erfrorene Glieder haben, an einen Ort, wo es nicht frieren kann, wo es aber auch nur sehr wenig warm ist, und läßt beständig Schnee, wosfern man solchen bey der Hand hat, auf die erfrorenen Theile legen, in Ermangelung dessen aber leinene Tücher in geschmolzenes Eiswasser eintauchen, sie auflegen und damit beständig um- wechseln. So fern aber Hände und Füße erfroren sind, so läset man solche in einem Eimer voll Wasser, so kalt man solches haben kann, setzen, und sie so lange darin stehen, bis sie wieder Empfindung erhalten haben, und der Schmerz in den erfrorenen Gliedern, der bey dem Aufstauen derselben erfolget, sich nach und nach wieder vermin- dert. Nachdem also der Grad des ausge- standenen Frostes gewiesen, nachdem muß auch mit dem Gebrauch des Schnees oder



kalten Wassers kürzer oder länger angehalten werden. Wer aber die erfrorenen Glieder zu bald aus dem Wasser thut, und sich dem Triebe überläßt, sie vollends am Feuer zu erwärmen, der erhält nicht nur die vollkommene Wiederherstellung seiner

Glieder nicht, sondern er verdirbt sie noch mehr, und setzet sich der Gefahr aus, unausstehliche Schmerzen, böse Geschwüre, ja den Brand in diesen Theilen zu bekommen.

Die Fortsetzung künfftig.

## Nachricht.

Von dem Westphälischen Magazin zur Geographie, Historie und Statistik sind mit dem Anfange dieses Jahrs die beyden ersten Hefte herausgekommen.

### Inhalt. Heft I.

1. Von dem Fabrikenzustande im Fürstenthum Minden.
2. Von den öffentlichen Gebäuden der Stadt Cleve.
3. Vom ehemaligen Narrenorden der Stadt Cleve.
4. Nachricht von der Stadt Lübbecke.
5. Geographisch-Statistische Nachrichten von den Städten der Grafschaft Ravensberg, wie N. 6. 9 und 11. aus den öffentlichen davor vorhandenen Tabellen vom J. 1783.
6. Geographisch-Statistische Nachrichten von den Städten des Fürstenthums Minden.
7. Vorläufige Nachrichten von der Stadt Soest, mit beygefügetem Plan, die Geschichte derselben zu bearbeiten.
8. Von dem Stift Werden.
9. Historische Nachr. von den Künstlern, in den Städten des Fürstenth. Minden.
10. Von Telget und dem Gnadenbilde daselbst.
11. Historische Nachricht von den Künstlern, Kaufleuten und Handwerk. in den Städten der Grafschaft Ravensberg.
12. Von der Verfassung des Domcapitels zu Minden.

12. Historisch-geographische Beschreibung der ganzen Grafschaft Lippe.

### Heft II.

1. Von dem Fabrikenzustande in der Grafschaft Ravensberg.
2. Westphälisches Münzkabinet aus Briefen des Herrn Geheimen Justizr. Möser.
3. Beytrag zur Charakteristik des Lippischen, Paderbornschen und Rittbergischen Bauern.
4. Stiftung des Collegiatstifts, von Hrn. Geh. Justizrath Möser.
5. Fortsetzung der Beschreibung der Grafschaft Lippe.
6. Vom Kirchspiel Lintorf.
7. Vom Bülhorster Kohlenbergwerk ohnweit Minden.
8. Kaufbrief über die Grafsch. Dortmund.
9. Vermischte Nachrichten. Münster, Blotho, Minden, Lippstadt, Bielefeld u. s. w.

### Anmerkung.

Blotho wird im Steueranschlage zu den Städten des Fürstenthums Minden gezogen, da es bekanntlich politisch betrachtet zur G. R. gehdret. Jedes Heft kostet praenumerando 8 ggr., wofür den Interessenten ihre Hefte bey Versendung mehrerer Exemplare auf 15 Meilen von Bielefeld aus planirt, brochirt und postfrey zugesandt werden. Ladenpreis 10 ggr.

P. S. Weddigen.

Lehrer am Gymnasioin Bielefeld.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 14. Febr. 1785.

## I Publicandum

**E**s ist zwar mittelst Publicandi vom öten vorigen Monats bekandt gemacht worden, daß diejenige, welche einen Deserteur auf der Grenze erreichen, vier Rthlr. und für einen so im Lande betroffen, nur zwey Rthlr. erhalten solten. Da aber diese von Seiner Königl. Majestät allerhöchst Selbst getroffene Abänderung, mittelst eines nachher eingegangenen allergnädigsten Rescriptis de Dato Berlin den 25ten Januarii c. nur auf die Regimenter, welche dem General-Lieutenant von Wartenberg die beurlaubten Gelber berechnen gebet, dies aber von denen hiesigen noch auf den alten Fuß stehenden Regimentern nicht geschieht; so wird hierdurch bekandt gemacht, daß obige Verfügung auch auf selbige, in Absicht, des, wegen Anhalten der Deserteurs, emanirten Edicts vom 14ten Octobr. 1749. keine Anwendung findet. Sign. Minden am 5ten Februarii 1785.

Anstatt und von wegen Sr. Majestät  
von Preussen.

v. Breitenbauch. Haß. v. Bogelsang.  
Bacmeister. Schlnbach.

## II Citaciones Edictales.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wiss-

sen: Demnach der Dielesfeldsche Postmeister Jacob Ernst Marcus ohnlängst mit Tode abgegangen, und dessen Schwester Augustia Wilhelmina Marcus als ernannte testamentarische Erbin, durch ihren Mandatarium, den Postschreiber Martin Friderich Peterfon zu Dielesfeld den Nachlaß desselben sub beneficio legis et inventarii ange treten, und dabey auf Citation der Erbschafts-Gläubiger angetragen hat, daß Wir also dem zufolge, vermöge diesem Proclama, welches allhier, zu Dielesfeld und Herford affigirt und in das hiesige Wochenblatt und Lippstädter Zeitungen eingerückt werden soll, alle und jede, welche an dem Nachlaß gedachten verstorbenen Dielesfeldschen Postmeisters Jacob Ernst Marcus Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremptorie vorladen in Termino den 15ten April 1785. vor Unserm Magistrat zu Dielesfeld, entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen und ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit durch Production der Original-Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und haben die auswärtigen Creditores zu gewärtigen, daß sie alle ihrer etwa habenden Vorrechte werden verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden



Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden.

Gegeben Minden den 14. Decbr. 1784.

**Amt Schlüsselburg.** Alle diejenigen, welche an den Col. Georg Krusen auf Plagemeyers Stette Nr. 17. B. Fl. bese, und dessen in der Aushuung befangenen Colonel Forderung haben, sie rühren her wo sie wollen, werden hiermit edictaliter verablahdet, solche in Termino den 2ten März a. c. persönlich anzugeben, und den Befehlen gemäß zu rechtfertigen; im Ausbleibungsfall zu erwarten, daß sie damit ferner nicht gehört, sondern ihnen ein beständiges Stillschweigen auferlegt werde.

Da es nöthig ist, daß das Creditwesen der ausgetanen Rintelmanschen Stette nr. 15. B. Fl. bese regulirt werde; als werden hierdurch alle diejenigen, welche an den Col. Rintelmann oder dessen Stette Forderungen haben, wo sie auch herrühren, edictaliter verablahdet, solche in Termino den 4. Mart. a. c. zu liquidiren, und zu notificiren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen gegen die sich gemeldete Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

**Amt Blotho.** Nachdem der hiesige Schutz: Jude Levi angezeigt, daß er wegen Unzulänglichkeit seines Vermögens nicht im Stande, seine andringende Gläubiger zu befriedigen, und daher über dessen, aus Mobilien und wenigen Waaren bestehende Habseligkeit der Concurs eröffnet, auch der Herr Justiz: Commissarius Welhage in Herford zum Interims: Curatore angeordnet worden: Als werden sämtliche Gläubiger des Gemeinschuldners Kraft dieser Edictal: Citation verablahdet, ihre Ansprüche an der Concurs: Masse in Termino den 12ten April a. c. entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte bey hiesigem Amte anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen,

daß sie damit gegen die sich meldende Gläubiger präcludirt werden sollen; wo bey zugleich alle diejenigen, so dem Levi etwas schuldig sind, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiedurch angewiesen werden, ersteres bey Strafe doppelter Zahlung nicht an den Gemeinschuldener zu bezahlen, die Pfänder aber bey Verlust ihres Pfand: Rechts binnen 4 Wochen ans Amt abzuliefern.

**Amt Ravensberg.** Da von dem subhastirten Nachlaß der verstorbenen Wittwe des Zoll: Brigadiers Köhler in Borgholzhausen nach Abzug der Begräbnis: Kosten und sonstigen Ausgaben nur eine geringe Summe übrig geblieben ist, welche zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht hinreichen wird; so werden diejenigen, welche an die gedachte Witwe Köhlers noch Forderungen haben, hiedurch bey Strafe ewigen Stillschweigens citirt, solche in Termino den 14. Merz c. anzugeben, ihre Richtigkeit nachzuweisen, und mit den übrigen Gläubigern ihr etwaiges Vorzugsrecht auszumachen.

Sämtliche Gläubiger des verlaufenen Hallischen Steinbauers Christian Henrich Heinleins werden hiemit aufgefordert, ihre habende Forderungen in Termino den 2ten Martii a. c. Morgens 8 Uhr als hier vor dem Amte anzugeben und gehörig zu justificiren, auch mit den Nebencreditoren über den Vorzug zu verfahren, unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldende Gläubiger von der Masse abgewiesen werden sollen.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Nachdem auf die den Rudolph Bgellerschen Erben zugehörige im Priggenhagen belegene Wassermühle wovon das Gebäude und Mühlenwerk zu 795 Rthlr 20 gr. angeschlagen, und die Mühlenpacht oder Mehenform nach einem 6 jährigen Durchschnitt 271 Rthlr. 2 und ein



halben Pf. das Müllerlohn aber 172 Rthlr. 23 gr. 5 pf. jährlich betragen hat, in dem letztern Termino licitationis kein annehmliches Geboth erfolgt, sondern allererst das für 2000 u. 50 Rth. offerirt worden; so wird anderweiter Termin. licitation. vorkommender Mühle nebst Zubehör und wie solche in dem vorigen Proclamate mit mehrern beschrieben auf den 16ten Merz 1785 angezettelt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth eröffnen, und dem Beszinden nach auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen können; woben zur Nachricht dient, daß die Umschläge bey dem Gerichte jederzeit eingesehn werden können.

**G**3 sollen die dem Colono Rahtert No. 2 in Todtenhausen gehörige und in der Hanebeck belegene 2 Morgen Zinsland, welche mit 3 Schfl. Gerste an die Domdechamney und 12 Mr. Landschaz onerirt, und p. Morgen zu 40 Rthlr. taxirt worden sind, öffentlich meistbietend verkauft werden: Da nun hiezu Terminus subhastationis auf den 9ten Merz 1785. angezettelt worden; so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtigen; woben zur Nachricht dienet, daß dieser Terminus präjudicial sey, und nach dessen Ablauf kein ferneres Nachgeboth angenommen werde.

**Schlüsselburg.** Da in dem auf den 28ten Dec. v. J. angestandenenen Termino der dem Unterschriebenen aufgetragene meistbietende Verkauf des der Königl. Haupt-Nuzholz-Administration in Berlin zuständigen bey Stolzenau und auf den Hütten belegenen Schif-Bauholzes nicht vor sich gehen können; so ist zu solchem Verkauf anderweit Terminus auf den 28sten Februar anberaumt worden, in welchem sich die Kaufustige früh um 9 Uhr auf

den Hütten, woselbst der Anfang gemacht werden wird, einzufinden wollen.

Thorbeck.

**Amst Rhaden.** Die im hiesigen Brauhause vorhandene eiserne Kosten sollen in Termino Sonnabends den 5. März dieses Jahres öffentlich meistbietend verkauft werden, und werden Liebhabere dazu hiemit öffentlich eingeladen gedachten Tages Vormittag 10 Uhr sich hieselbst einzufinden, die Kosten in Augenschein zu nehmen, ihren Boht zu eröffnen, und gewärtig zu seyn, daß gegen das höchste Geboth, und baare Bezahlung der Zuschlag geschehe.

**Amst Blotho.** Da sich in dem, zum freywilligen Verkauf des, der Frau Wittwe des verstorbenen Kaufmann Adolph Diederichs zuständigen, sub Nr. 137. hieselbst belegenen, und mit Inbegrif des dazu gehörigen Gartens auf 1390 Rthlr. angeschlagenen Hauses präfigirt gewesenen Termino kein annehmlicher Liebhaber gefunden, und daher auf Ansuchen der Eigenthümerin nochmaliger Terminus licitationis auf den 1sten März a. c. anberaumt worden: Als werden alle diejenigen, so dieses Haus käuflich an sich zu bringen Lust haben, hiedurch eingeladen, sich besagten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesige Amststube einzufinden, und darauf zu licitiren, da sodann der Meistbietende dem Beszinden nach des Zuschlages gewärtigen kann.

**A**d Instantiam der hiesigen Kirche und Armen sollen nachstehende beyde Häuser, als 1) das der Wittwe Tazien zugehörige, sub Nr. 53. hieselbst belegene Wohnhaus, worin 2 Stuben und 4 Kammern vorhanden, und welches mit Inbegrif der dazu gehörigen Schlaht auf 120 Rthlr. taxirt, und 2) das der Wittwe des verstorbenen Chirurgi Schwarze zuständige, sub Nr. 144. am Markte hieselbst belegene Haus, worin 2 Stuben, 5 Kammern und



eine Rüche befundlich, und welches von Sachverständigen auf 206 Rthlr. angeschlagen worden, in Terminis den 22ten März, 19ten April und 24ten May a. c. subhastiret, und an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, daher die Liebhaber hiedurch eingeladen werden, sich in besagten Terminis Morgens 10 Uhr vor hiesiger Amts-Stube einzufinden, und darauf zu licitiren, da sodann die Bestbietende in ultimo terminis des Zuschlags gewärtigen können, auch nach demselben kein weiteres Nachgeboht angenommen werden soll; wosbey zugleich alle diejenigen, so an vorbezeichneten Häusern aus einem dinglichen Rechte, oder sonstigen Anspruch haben, hiedurch verablädet werden, solchen in vorbezeichneten Tagefahrten anzugeben, und gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit selbigen von diesen Grundstücken auf immer abgewiesen werden sollen.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

Da Sr. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr sich zum Besten des Ganzen entschlossen haben, die sämtlichen Pertinenzien und Zubehörungen, des Amt Reineberg im Fürstenthum Minden, an Gebäuden, Garten und Saatkland, Wiesewachs, Weideland und Viehnutzungen, Schäferey, Zehnten und Fischerey, mit Aufhebung der Dienste zertheilt in Erbpacht auszuthun; so werden dazu in Ansehung der Ländereyen und Gebäude hiemit, in der Stadt Lübbecke Termine auf den 24. Febr. 17. Mart. und 14ten Apr. a. c. und in Ansehung der übrigen Pertinenzien auf den 25. Febr. 18. Mart. und 1sten April dieses Jahres angesetzt. Die Liebhaber können die Bedingungen zur Vererpachtung, nebst dem weitem Unterricht von den Gegenständen derselben, auf der Kammerregistratur, bey dem Kammercommissarius Hoffbauer zu Bielefeld, und bey dem Stadtsecretair Consbruch in Lübbecke

einschauen: Und wie es mir lieb seyn wird, wenn dieselben sich in den beiden ersten Terminen bey mir melden, und mir, oder denjenigen, den ich dazu weiter anstellen werde, ihre Absichten näher eröffnen wollen, damit darnach zu möglichster Befriedigung eines jeden, allenfalls die Vertheilung eingerichtet werden könne; so haben die Bestbietende in dem letzten Termin mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. General Directorii, den Zuschlag zu gewärtigen. Signatum Minden den 1. Febr. 1785.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Kammer-Präsident des Fürstenthums Minden und der Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen  
v. Breitenbach.

Es sollen die vier im Amte Reineberg noch vorhandenen Zeitpacht-Windmühlen, die Hohnser, Hulhorster, Iffstedter und Stockhauer Mühle, in der Maasse gegen einen mäßigen jedoch proportionirten Canon in Erbpacht gegeben werden, daß mit Aufhebung alles bisherigen Mühlenzwanges, die Erbpächter sich so viel Verdienst und Beschäftigung verschaffen, als sie durch gute Behandlung der Untertanen zu erhalten vermögen. Hiezu sind in der Stadt Lübbecke auf den 26 Febr. 19. Mart. und 16. April a. c. Termine angesetzt, und können die Erbpachtliebhaber die Bedingungen auf der Kammerregistratur, bey dem Kammercommissarius Hoffbauer in Bielefeld, und bey dem Stadtsecret. Consbruch in Lübbecke einschauen, und in dem letzten Termin salva Approbatione des Königl. General Directorii den Zuschlag gewärtigen. Signatum Minden den 1ten Febr. 1785.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Kammer-Präsident des Fürstenthums Minden und der Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen  
v. Breitenbach.



**Minden.** Das Haus, welches jetzt der Hr. Regiments-Feldscher Devrient bewohnt, wird insiehenden Michaeli miethlos, und soll wiederum vermiethet, allensfalls auch verkauft werden: Kauf- oder Miethseliebhabere können sich bey mir, dem Rentmeister Brüggemann um die Conditiones in den ein oder andern Fall zu vernehmen, melden.

Da zu Verpachtung der auf Trinitatis a. c. vacant werdenden Jagdten in den Ringenschen Kirchspielen als Ringen Plantlünne, Vaccum, Braemse und Ibbenbüren Termini licitationis auf den 11. Februarii 25. ejusd. und 11. Merz a. c. angezehet worden; so können sich die Liebhaber an besagten Tagen, Vormittags um 9 Uhr, auf hiesiger Kammer-Deputation einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen bieten; da dann der Meistbietende, salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Sign. Ringenden 18ten Januarii 1785.

Anstatt und von wegen. ic.

v. Bessel. Mauve. Schröder. Wandyl.  
v. Stille.

### V Avertissements.

**Minden.** Ein junger Mensch, der freieren kann, Aufwartung und Schreiben versteht, sucht eine Herrschaft und ist bei dem Perückenmacher Berenburg nähere Nachricht zu erfahren.

**Bremen.** Man hat es gewisser Ursachen halber nöthig gefunden, hiemit öffentlich zu versichern, daß die Ladhung des Schiffs, der Präsident, der gedruckten Charge zufolge, im nächsten Merz Monath in publicker Auction verkauft werden soll, und daß keine Unterhandskäufe, wie gemeint, statt finden. Die eigentliche Zeit wird näher angegeben.

Castel & Traub.

### VI Notificationes.

**Minden.** Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß der Bürger, und Böttgermeister Johann Carl Deecke sein unter der Nummer 30 in Johannis-Straße allhier belegenes Haus, an seinen Sohn, und Böttgermeister Johann Christian Friderich Deecke verkauft hat.

Das dem hiesigen Zimmermeister Meyer, der vormals Eplersche Platz sub Nr. 748 samt Hude-Theil, nach dem Edict von wüsten Stetten adjudiciret worden sey; ein solches wird hieburch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

**Amst Rahden.** Die Wittwe Fischgraben alias Stahlforten hat ihre sub Nr. 42 in Kleindorff belegene leibfremde Fischgraben Stette für die eins gewordene Summe von 250 Rthlr. in Golde an die Frau Wittwe Lindemanns in Rahden käuflich überlassen, und ist der gerichtliche Kaufbrief darüber ertheilet worden, so hiemit Jedermann zur Wissenschaft gereicht.

**Amst Schlüsselburg.** Es hat die Anne Elisabeth Herkeln hieselbst das von den Simon Meyerschen Kindern zur Subhastation gezogene im hiesigen Flecken sub Nr. 121. belegene Wohnhaus für 200 Rthlr. Courant meistbietend erstanden, und ist das Adjudications-Document darüber ausgefertigt worden.

**Lubbecke.** Dem hiesigen Apotheker Herrn Dösch ist der zur Hallenschen Concursumasse gehörige am Wester Walle gelegene Garten vermöge Adjudications-Beschreibes vom 9ten dieses Monaths zu 350 Rthlr. in Golde zugeschlagen und vom Gerichte eingetäumet worden.

Der hiesige Bürger Daniel Hagemann hat seinem Stieffohne, dem Bürger Anthon Schulze I) drey Scheffel Saat zehntfreyen Landes im Oster Felde oben der



loosen Wand, und 2) anderthalb Scheffel Saat zehntfreyen Landes im Wester Felde erb und eigenthümlich abgetreten, und sind

diese Grundstücke auf des Schulzen Namen in das hiesige Hypothequen-Buch eingetragen.

## Verhaltensregeln, sonderlich für den Landmann, in Absicht der Verkältung und des Erfrierens.

(Fortsetzung.)

**V**iele brauchen zwar das kalte Wasser und Schnee, aber wenn sie Empfindungen von Schmerzen in den Gliedern spüren, thun sie selbige alsobald heraus. Dieses kann zwar, wenn der Schmerz zu heftig ist, eine kleine Weile geschehen, aber man muß nicht lange warten, sondern sie bald wieder hineinstecken, und mit Schnee und Wasser so lange anhalten, bis die völlige Luftthauung erfolgt ist, und Rödthe, Geschwulst und Schmerzen sich wieder gemindert haben. Um den Gebrauch des kalten Wassers oder Schnees bey erfrorenen Gliedern deutlich zu machen, wird es nicht undienlich seyn, folgende Geschichte aus dem Tissot hier anzuführen:

Ein Mann hatte bey einer kalten Witterung einen Weg von zehn Meilen zurückzulegen. Der Weg war voller Schnee und Eis. Seine Schuhe waren verdorben, er machte die drey letzten Meilen barfuß, und fühlte von der ersten halben Meile an, ziemlich lebhaft Schmerzen in den Beinen und Füßen, die sich immer vermehrten. Er kam, an den untern Gliedmaßen fast ganz gelähmt, an dem Orte seiner Bestimmung an. Man setzte ihn bey einem großen Feuer nieder, machte ihm ein Bette recht warm und legte ihn hinein. Die Schmerzen wurden unausstehlich, er warf sich, ohne Aufhören mit vieler Heftigkeit hin und her, und schrie erbärmlich. Man sandte also in der Nacht zu einem Arzte,

welcher die Zehen schwärzlich fand, die auch anfiengen, ihre Empfindlichkeit zu verlieren. Die Beine und der obere Theil der Füße waren entsetzlich geschwollen, purpurroth mit violetten Flecken untermengt, und litten auch die heftigsten Schmerzen. Der Puls war hart und geschwinde, und die Kopfschmerzen sehr stark. Der Arzt ließ einen Eimer voll Flußwasser holen, und that Eis und Eiswasser hinzu. Er ließ den Kranken die Beine hineinfetzen. Dies erste Bad dauerte beynah eine Stunde, während dieser Zeit waren die Schmerzen nicht so heftig. Eine Stunde nachher verordnete er ein zweytes Bad, und da der Kranke sich von neuem erleichtert fand, so verlängerte er es bis auf zwei Stunden; während dieser Zeit goß man etwas Wasser aus dem Eimer weg, und that Eis und Schnee wieder hinein. Die Zehen, welche schwarz waren, wurden nun roth, die violetten Flecken an den Beinen verloren sich, die Geschwulst nahm ab, die Schmerzen wurden leicht und nachlassend. Inzwischen wiederholte man dieses sechsmal, worauf kein ander Uebel zurück blieb, als eine Empfindlichkeit an den Fußsohlen, die den Kranken am Gehen verhinderte. Man machte ihm einige gewürzhafte Bähungen und ließ ihn eine Tisane von Cassaparil trinken. Am achten Tage war er vollkommen wieder hergestellt, und am funfzehnten Tage gieng er zu Fuß wieder zurück.



Aus dieser Geschichte wird ein jeder vollkommen erkennen können, wie man mit denen, welchen die Glieder erfroren sind, umzugehen habe, wenn nicht sogleich ein Arzt zu haben seyn sollte. Man wird dadurch wenigstens weit mehr Gutes stiften, als durch übereilte Erwärmungen. Denn die allmähliche Erwärmung der erfrorenen Glieder ist die Hauptsache, worauf es bey der Wiederherstellung ankömmt. Wenn daher die erfrorenen Glieder in kaltem Wasser oder Schnee aufgethauet sind, welches sich dadurch zu erkennen giebt, daß sich eine Eiszrinde äußerlich daran setzet, welches besonders nach einem heftigen Grad des Frostes geschieht, und diese Rinde auch aufzuthauen anfänget, dann ist es ein Zeichen, daß die Theile wiederum so viel wärmer sind, als kaltes Wasser wärmer ist als Eis; folglich, daß man solche aus dem kalten Wasser herausnehmen, und ihnen einen etwas höhern Grad der Wärme, als das kalte Wasser hat, beybringen müsse. Zu diesem Zweck kann man aber nicht besser gelangen, als wenn man die erfrorenen Glieder, sobald man sie aus dem Wasser genommen, mit frischem Pferdemist umgiebt und mit einem Tuch umwickelt, und sodann den Patienten zu Bette bringt, und nach und nach gänzlich erwärmen läßt. So schmutzig auch dieses Mittel ist, so wird es doch wohl jeder lieber gebrauchen, als seine Glieder verlieren wollen. Sollte aber solches nicht anständig, oder auch bey einem ausgestandnen gelinderen Grade des Frostes eben nicht nothwendig seyn, so kann man auch die wieder aufgethaueten Glieder, wenn man sie aus dem Wasser genommen hat, in warmer Milch, so wie sie nämlich von der Kuh gemolken und noch ihre natürliche Wärme hat, abermals eine Zeitlang baden, oder in deren Ermangelung mit Brantwein, worin man etwas Kampfer oder Theriak thun kann, oder auch mit Koffelkrautgeist, oder einem andern ge-

würzhafte Geiste, den man zur Hand hat, waschen und zugleich gelinde reiben, denn ein starkes Reiben würde hier schädlich seyn. Wenn dieses geschehen, kann man auch den Patienten in eine wärmere Stube und in ein Bette bringen, und den Körper nach und nach in eine größere Erwärmung, Ausdünstung und Schwels, und dadurch das noch stockende Blut in seinen gehdrigen Umlauf zu versetzen suchen. In dieser Absicht giebt man alsdenn dem Patienten etliche Gläser warmen Wein, worunter man etwas Zucker und Zimmet gethan, oder, wo man dieses nicht hat, ein warmes Bier mit Zimmet und Zucker, oder auch mit ein wenig Pfeffer. Daserf aber der Patient harten Puls, oder heftiges Kopfwel haben sollte, so thut man besser, wenn man Wein und Gewürz wegläßt, und nur eine Tisane von Hollunderblüten, oder auch von Sassafras fleißig trinken läßt, um die Ausdünstung zu befördern, und alle Kälte aus den innern Theilen und Gliedern zu treiben. Es ist der Vorrichtung gemäß, wenn man, um üblen Folgen vorzubeugen, noch einige Tage alle Morgen einen gelinden Schweiß abwarten, und dabey eine gute Lebensordnung beobachten läßt, bis die Kräfte wieder hergestellt sind. Die Glieder kann man aber noch einige Zeit mit Kampfergeist, oder einem andern dergleichen Steinble waschen, um sie zu stärken und sie in feines Leder einwickeln, damit die Kälte nicht so bald wieder einen neuen Eindruck in dieselbige mache.

Wenn aber auf einen ausgestandnen ersten Grad des Frostes die Vorbanungsmittel vernachlässiget werden, und ein wirklicher Aufbruch der Haut und Geschwäre in derselben erfolgen, so heilet man sie mit Salben aus kleingestossenen und gefrorenen Rüben, welche mit Butter oder Del über dem Feuer zusammengeschmolzen werden. Um diese Geschwäre zu reinigen, macht man aus Birkenholzsäse und Wasser, oh-



ne Feuer, eine Lauge, vermischt dieselbe mit so viel Mehl, daß ein Teig daraus wird, und schlägt denselben Teig viele Tage lang über, bis die Geschwüre hinlänglich gereinigt sind, worauf man sie mit einem Teige von gekäueten Erbsen zuheilet. Die Lappländer stecken ein glühendes Eisen in einen Käse, und ziehen es wieder heraus, da alsdenn ein Del heraustropfelt, mit welchem sie die Glieder schmieren, wovon sie unglaublich geschwinde heilen sollen. Die heiß gemachten und aufgelegten Scheiben vom Käse thun eben dieselben Dienste. Wenn die Geschwüre auf solche Art gereinigt und geheilet sind, so kann man sie durch fleißiges Waschen mit Kampfergeist, oder Bernstein-Essenz, vor neuen Aufbrüchen bewahren.

Wenn nach ausgestandenem zweyten Grad des Frostes die Kur mit kaltem Wasser anfangs vernachlässiget, die Entzündung an den Theilen stark ist, und heftige Fieberanfalle dabey sind, so muß man eine Ueberlaß vornehmen, und äußerlich an die geschwollenen und entzündeten Theile den Dampf von Weineßig fleißig gehen, und sie darauf in Wachleinwand einwickeln lassen; innerlich aber muß man kühlende Mittel von Salpeter mit etwas Hollundersaft gebrauchen und dabey einen Thee von Salbey, Scordienkraut, Wolfserley und Hollunderbläten fleißig trinken, hingegen alle hitzige Getränke und alles Fleisch vermeiden. Wo aber die Entzündung sich nicht mehr zertheilen läßt, und eine Verschwärung erfolgen will, so muß man solche alsdann befördern, wozu ein einfacher Dreyzunnschlag, von Semmelkrum in Milch gekocht, schon hinlänglich ist, welchen man aber niemals zu heiß auflegen darf. Das Geschwür wird hierauf bey Zeiten geöffnet, hernach mit gelinden Digestivmitteln gereinigt, und mit balsamischen geheilet.

Den dritten Grad des Frostes anlangend, so bleibet, wenn er einmal vernachlässiget ist, nichts weiter übrig, als die vom Bran-

de ergriffenen und erstorbenen Theile hey Zeiten abzuldsen. Da aber ein solcher Fall allezeit viel Einsicht und Ueberlegung braucht, und niemand selbigen ohne Zuziehung eines geschickten Arztes ausführen muß, so ist es unnöthig, dieser Heilungsart hier zu erwähnen.

Was endlich den vierten Grad des Frostes betrifft, der die Menschen tödtet, so hoffen wir, daß es dem Endzweck dieser Blätter vollkommen entspreche, wenn wir noch die nöthigen Vorschläge und Mittel angeben, wie man erfrorne, und daher todt scheinende Menschen wieder beleben könne; da oft Arzt und Wundarzt zu weit entfernt sind, als daß der Landmann sie bald genug finden kann, der, voll alles natürlichen Gefühls für die Gefahr seines Nebenmenschen, erschrocken da stehet, und Rettung für den armen Leblosen suchet, und bange Thränen vergießt, daß er sie nicht eilig genug finden kann.

Zu der Wiederbelebung eines Erfrornen darf man die größte Hoffnung haben; denn man hat erfrorne Personen wieder ins Leben gebracht, die schon verschiedne Tage erfroren gewesen. D. muß man die Hülfsmittel anhaltend und wenigstens einige Stunden lang anwenden.

Man bringt die Erfrornen vollends um, und übergiebt sie aus unwissender Menschenliebe und irriger Zärtlichkeit dem gewissen Tode, wenn man sie sogleich in warme Zimmer bringt, oder gar ans Feuer legt. Erfrorne Gartengewächse, Früchte, Fleisch und dergleichen, bezeugen dies; sie verfaulen, wenn man sie alsbald in die Wärme bringt, und werden nur dadurch in etwas wieder brauchbar, daß man sie in kaltes Wasser legt, und den Frost aus ihnen ziehen läßt. Selbst auch alsdan, wann die von Kälte erstarrte Person noch einige Zeichen des Lebens von sich giebt, darf man sie durchaus nicht sogleich in die Wärme bringen, sondern sie auf folgende Weise behandeln:

(Der Beschluß künftigt.)



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 21. Febr. 1785.

## I Publicanda.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr mit allergnädigster Zufriedenheit bemerkt haben, daß das vorjährige Publicandum und Verordnung vom 10ten Decembri 1783. und die darin, zu Beförderung des Fleisses und der Industrie in der Niedergrafschaft Lingen, mit Einschluß der Voigten Schale und des Kirchspiels Necke, verheißenen Prämien, nicht ganz ohne erwünschte Folgen geblieben sind: So haben Allerhöchst Dieselben, um die Untertanen besagter Kirchspiele darunter zu ihrem eigenen Besten ferner aufzumuntern, für das Jahr 1784 bis 85 folgende Prämien anderweit allermildest auszusetzen geruhet, als:

1. Denenjenigen 6. Unterthanen in der Niedergrafschaft Lingen und in den Bauerschaften der Kirchspiele Ibbenbüren und Wettingen, welche den meisten Flachsgesäet, zum Wachsthum befördert, und das Product im Lande zugerichtet haben; jedem Zehen Rthlr.

2. Denen sich zuerst meldenden 4 Untertanen, die sich vorhin noch nicht gehabte neue Weberstühle innerhalb des Jahres angeschafft und darauf, neben den vorhin etwa schon gehabt, eine Quantität Linnen zur Haushaltung, oder zum Verkauf gewebet, oder weben lassen; jedem acht Rthlr.

3. Denen 6 Jungens, oder Mannspersonen, welche sich zuerst gegen Ende des Prämienjahres melden und bescheinigen werden, daß sie innerhalb des Jahres das Spinnen gelernet, und neben ihrer sonstigen Arbeit fleißig getrieben haben, jedem Vier Rthlr.

4. Denen 4 Mädgens, oder Frauenpersonen, die innerhalb des Jahres das Weben gelernet, und, es sey für sich, oder Andere, ein oder mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, jeder Fünf Rthlr.

Bei diesem und dem vorhergehenden Satz sub Nro. 3. werden Se. Königliche Majestät künftig darauf Bedacht nehmen lassen, daß bey Wehrestungen und Zulassungen zu den Colonaten denen Söhnen und Frauenpersonen ein Vorzugsrecht angebeibe, welche durch Bescheinigung und Proben darthun, daß sie respective das Spinnen und Weben verstehen und geübt haben.

5. Denen 16. Haushaltungen geringerer Leute in der Niedergrafschaft Lingen, die mit dem Ablauf eines Jahres durch ein Attest ihres Pastors, eines Großisten und des Beamten nachweisen werden, daß sie das mehreste Garn aus gekauftem oder geborgtem Flachse, Hanf, oder Wolle gesponnen, und ihre Kinder und Familie mit dazu angehalten haben, jeder Drey Rthlr.



Zu mehrerer Beförderung der guten Absicht bey diesem Puncte wird man kein Bedenken tragen, allenfalls während des Jahrs auf das Attest des Beamten, das Geld dem Fleißigen vorher, oder nach und nach, auszahlen zu lassen.

6. Denen beyden Commercianteu, oder Großisten, die den mehresten Flachs, Hanf oder Wolle, erweislich, zum Verspinnen auf Worg, gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleichmäßiger Absicht, ausgegeben haben, jedem Acht Rthlr.

Wobey zugleich vestgesetzt wird, daß dergleichen Flachs- Hanf- und Wollschulden vor allen übrigen ein Vorzugsrecht haben und mit der schleunigsten Expedition in vorkommenden Fällen zurück geschafft werden sollen.

7. Damit es den dürftigen, aber redlich fleißigen Unterthanen nicht an dem nöthigen Handgeräthe zur Arbeitsamkeit fehle, so wird man denjenigen, die sonst auf keine weise Rath zu schaffen wissen, die benötigten Spinnräder unentgeltlich anschaffen. Und wie hiebey vorzüglich auf das bei dem Beamten abzugebende, und von diesem nach eigener Ueberzeugung mit zu zeichnende pflichtmäßige Zeugniß des Pastores und eines benachbarten unbescholtenen Großisten, Rücksicht genommen werden wird, so soll solches besonders bei Vertheilung der vorhandenen Almosenmittel künftigt geschehen, und noch eine nähere Einrichtung, welche vorbehalten bleibt, getroffen werden, daß ohne allen Unterscheid der Religion, die Fleißigen vorzüglich bedacht, auch mit nach und nach abzuwendenden Borschüssen unterstützt, diejenigen aber, welche bey gesunden Gliedmaßen dennoch von der ihnen gebotenen Gelegenheit, sich ihrer Hände Arbeit ehrlich zu ernähren, keinen Gebrauch machen, und sich vielmehr dem Betteln, und dem Müßiggange ergeben, zu unwillkührlicher Arbeit angestellet, und von dem Genuß der

Armenmittel, als dem Staate und der Welt ganz gleichgültige Leute, gänzlich ausgeschlossen werden müssen. Denn in den Augen Sr. Königlichen Majestät höchsten Verfohn, sind alle Dero Unterthanen, wenn sie reblich und fleißig sind, nach ihren besondern Religionsmeinungen, von gleichem Werth, und sie hoffen daher auch, daß die Geistlichen, Armenprovisores und Provincialbediente, nie in Vergessenheit stellen werden, daß eigentlich nur derjenige arm ist, der sich schlechterdings von seiner Hände Arbeit nicht ernähren kan, und daß nicht derjenige zweckmäßig und christlich Almosen giebt, der dadurch die Folgen des fortwährenden Müßiggangs ersetzt, sondern derjenige, der den Nahrunglosen Gelegenheit verschafft, selbst nützlich beschäftigt und thätig zu sein. Insbesondere wird erwartet, daß die Commercianten und Großisten, sich ein Verdienst daraus machen werden, ihren Mitunterthanen durch Anschaffung des Materials gegen billige Preise, und preismäßige Abnahme der gefertigten Waare zu ihrem Unterhalt behülflich zu sein, und sich dadurch selbst ein größeres Verkehre zu eröffnen, worin sie alsdenn auch durch die Kammerdeputation auf alle Weise weiter gefördert werden sollen. Damit endlich auch die Wirkung dieser Landesväterlichen Verordnung den Unterthanen der Grafschaft Lingen ganz angebeibe, und nicht durch unndthige Weitläufigkeiten und Zeitverluste verkürzt werde, so haben Sr. Königliche Majestät die nöthige Verfüng erlassen, daß die Unterthanen, welche sich der oben ausgeschten Belohnungen und Unterstützungen fähig machen, nicht durch Hins und Herlaufen, wegen der Legitimationsacte, von ihrer Berufsarbeit abgehalten, oder in einige auch noch so geringe Kosten gesetzt, sondern die Beweise ihres härßlichen Fleißes und ihrer Anstrengung an Ort und Stelle, und bey der That selbst, beurtheilet und aufgenommen werden sollen. Die Beamte, welche ohnehin



verbunden sind, sich um die innere Wirtschaft der Unterthanen ihres Districts näher zu bekümmern, sollen in der Absicht in freundschaftlicher unparteylicher Uebereinstimmung mit den Landgeistlichen von Anfang des Jahres an, ein Register von denenjenigen führen, die sich vorzüglich zum Fleiß angeben, sie im Fortgang der Zeit bey aller Gelegenheit zu mehrermahlen bey ihrer Haus- und Feldwirtschaft besuchen, um sich zu versichern, daß es den Leuten ein redlicher Ernst sey, und ihnen mit Rath und That an die Hand gehen; bey jedermahliger Anwesenheit eines Departements-Raths, oder sonst vorgesezten Bedienten auch diesen zu einem und dem andern Fleißigen führen, besonders den ersten nach und nach mit allen bekannt machen, in den Zeitungs-Berichten vorzüglich mit auf diesen Gegenstand, Rücksicht nehmen, und das nach den Umständen zweckdienliche in Vorschlag bringen, und endlich gegen den ersten August 1785, unter Beifügung der vorher, ohne Abhaltung der Imperanten, fertigen, von den Kirchspielen-Geistlichen und dem Departementsrath mit zu unterschreibenden Urteste, in einem raisonnirenden Hauptberichte von dem Fortgang und Umfange der Anstalt, den Hindernissen, und den Mitteln dagegen, diejenigen nachmahft machen, welche sich der Mitbewerbung und des jezigen und künftigen Gewusses der ausgesetzten Wohlthaten fähig und würdig gemacht haben.

Es sol sodann wegen Auszahlung der verdienten Belohnungen, ohne Zeitverlust das Nöthige veranlasset, und zugleich derjenige Provinzialbediente oder Unterthan, höhern Ortes seiner Verhältniß nach, vorzüglich empfohlen werden, der sich bei dieser Gelegenheit zum unzweifelhaften Beweise seiner Betriebsamkeit, seines Diensteifers, und seiner thätigen Vaterlandsliebe ausgezeichnet haben wird.

Seiner Königlichen Majestät ernstlicher Wille ist, daß diese Verordnung nach ih-

rem ganzen Sinn und Inhalt zur Ausführung befördert, und deshalb allen, denen daran gelegen, nicht nur allgemein öffentlich, sondern auch einzeln, durch die Beamten und Geistlichen zur Wissenschaft gebracht, wo es nöthig aber einzelnen Unterthanen näher verständigt, und auf dem platten Lande vorerst alle halbe Jahre von neuen publiciret werden soll. Signatum Kingen den 20. December 1784.

Anstatt und von wegen Sr. Kön. Majest. von Preußen.

v. Breitenbauch. v. Bessel. Mauve. Schröder. van Dyck. v. Stille.

Da die im Jahr 1779 zu Beselengagirte und nach Magdeburg abgelieferte Artillerie- und Trainknechte für die Provinz Ostfriesland bey ihrer Annehmung jeder mit einem von dem Königlichen Preussisch Eleo- Meurs- und Märckischen Krieges- und Domainen- Cammer- Präsidenten von Buggenhagen ausgeselzten Versicherungsschein versehen worden, wornach ihm zu Ende des Krieges, auf Vorzeigung dieses Scheines und eines Urtefts des Regiments über sein Wohlverhalten, eine Belohnung von zwanzig Reichsthalern in Golde gegeben werden soll; worauf auch verschiedene derselben sich bereits gemeldet, und auf gehörige Legitimation das versprochene Geld empfangen haben: So werden auf Ansuchen gedachten Königl. Cammerpräsidenten von Buggenhagen die folgende 24, welche sich bis dato noch nicht gemeldet, nahmentlich:

- 1) Albert Heising aus Ostfriesland
- 2) Ulrich Pollinger aus der Schweiz
- 3) Mat. Lämmermann aus Münster
- 4) Hans Schorndorff aus Heideßheim
- 5) Valentin Schwerzer aus Cassel
- 6) Franz Emmelmann aus Dielefeld
- 7) Mart. Hartmann aus Rotenburg
- 8) Joh. Reckenberg aus dem Sölnischen
- 9) M. Grunebaum aus Münster
- 10) D. Heyging aus Holland
- 11) Conrad Winter aus Sangerhausen
- 12) Gottl. Diesenberg aus Meurs



- 13) Herm. Lenthoff aus der Mark
- 14) Herm. Kempen aus Duisburg
- 15) Mich. Meyer aus Moheim
- 16) Jos. Semler aus Fulda
- 17) Joh. Kayser aus Gräfradt
- 18) B. Steinberg aus Ratingen
- 19) Joh. Müller aus R. Glogau
- 20) Nic. Lambert aus Limburg
- 21) Wilh. Kirchner aus Neuwiedt
- 22) Mich. Schmid aus Herzogenbusch
- 23) Mich. Fanken aus Greiffenbagen
- 24) Arn. Ringelhoff aus Eder

hiemit öffentlich vorgeladen, ihre im Januario 1779 erhaltene Versicherungsscheine, nebst dem Attest ihres Wohlverhaltens vom Regimente entweder persönlich, oder mit einem gerichtlichen Attest, daß sie noch am Leben, und wirklich diejenigen sind, welchen der Schein gegeben worden, alhier zu Cleve bey dem mehrgedachten Kriege- und Domainen-Cammerpräsidenten von Bugenhagen binnen dato und den letzten April 1785 einzuliefern; indem nach diesem Termine gedachte Versicherungsscheine gar nicht angenommen, noch weiter ausbezahlt werden sollen. Cleve den 20. Dec. 1784.

### II Warnungs-Anzeige.

Ein Unterthan des Amts Voitho ist wegen Diebereyen mit ein und ein halbjähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied belegt worden. Signat. Minden am 8. Febr. 1785.

Königl. Preußl. Minden-Ravensberg.  
Regierung.

Abschoff.

### III Citationes Edictales.

#### Minden und Lübbecke. Da

von denen hohen Landescollegiis die Nützlichkeit der Theilung folgender im Amte Rahden belegenen Gemeinheiten anerkannt, und Unterschriebenen aufgetragen worden: So werden hiermit alle und jede welche Ansprüche und Forderungen 1) an denen Gemeinheiten der Bauerenschaft Dilingen und Drohne, die Maßlagen und Sprenge ge-

nannt, auf den 26ten April e. a. Morgens Glock 8 Uhr in das Heddermannsche Haus zu Dilingen. 2) am Grossendorffer Bruche und dem Mitwalde, dessen Grenzen sich von Rahden bis an die Grenzhausen so sich bey'm Süßenwinkel anfangen und bey Seegers Rampe enden, erstrecken, auf den 27ten April Morgens Glock 8 Uhr in das Grünemansche Haus zu Rahden. 3) an den Kleinenndorfferbruche, desgleichen denen Gemeinheiten der Dörfer Husen, Langenhors, Wehe und Barrel, genandt, hinter dem Weherfelde, die Mitte, die Brockhorst, den Platz hinter Barler Felde, die Kleinenheide, die Sprackelshart, die Poggenburg, der Platz hinter der Kete, und dem Fleckenmoor, auf den 28ten April Morgens 8 Uhr, in das Grünemansche Haus zu Rahden, vor unterzeichneter Commission verabladet, mit der Anweisung, ihre Befugnisse und Gerechtsamen, sie bestehen in Hude, Weide, Pflanzrecht, Heide, Plaggen, Schellen-Hieb, Mastgerechtigkeiten, Torfstich oder andern Gemeinderechten zu Protocoll zu geben auch die vorkommenden Urkunden und Documenten darrauf sie selbige begründen in originali zu produciren, und wann von einem andern Extradition gefordert wird, davon zeitig Anzeige zu thun, daß deshalb Verfügungen erlassen werden können. Diejenigen welche in besagten Terminen ihre Gerechtsamen nicht angeben, dienet zur Nachricht und Warnung, daß sie selbiger durch eine abzuschließende Präclusio'n für verlustig erklärt und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden soll. In Rücksicht der Interessenten die für sich auf eine rechtliche Art nichts beschließen können, lieget denen Lehns-Grund Eigenthums-Herren, ob, ihre Rechte wahrzunehmen, wiederri-genfalls es so angesehen werden wird, daß sie mit demjenigen was beschloffen, friedlich und solches als rechtsbeständig annehmen.

Vigore Commissionis  
Schrader,                      Condruch,



**Gericht Lebern.** Nachdem von der Gutsherrschaft für nöthig erachtet worden, den Schuldenzustand der Probstlich Leberischen eigenbehörigen Wehmeiers Stette Nr. 31. Bauerisch. Mehnen zu erforschen und zu reguliren; so werden alle diejenigen, welche an derselben oder deren zeitigen Colonus Johann Heinrich Wehmeier einige Anfordrung haben, hierdurch öffentlich verablahdet, solche spätestens in Termino den 28ten April früh um 9 Uhr bey hiesigem Gerichte zu liquidiren, die darauf sich beziehende Documente mitzubringen, die Richtigkeit der Forderung nachzuweisen, und die Erklärung des Coloni und der Gutsherrschaft zu gewärtigen. Diejenigen Creditores, welche sich vorher oder in diesem Termine nicht melden, sollen hingegen mit ihren Ansprüchen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen in Ansehung des Colonats und der Gutsherrschaft auferlegt werden.

**Amte Schlüsselburg.** Es hat der Col. Johann Heinrich Richter auf Hohorst's Stette Nro. 24 B. Ilvese angezeiget, und nachgewiesen, daß er seine in ihm bringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen außer Stande sey, und daher gebethen, nach vorgängiger Vorladung seiner Gläubiger zur Liquidation ihm die Wohlthat der Stückzahlung angedeyhn zu lassen; Da nun diesem Suchen desertirt worden; so werden hierdurch alle und jede, welche an besagten Richter Nr. 24. B. Ilvese Forderung zu haben vermeinen, bey Strafe ewigen Stillschweigens aufgefordert, solche in Termino den 31sten Mart. c. an hiesiger Amtestube anzugeben, und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, nicht minder sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären.

Nachdem der Colonus Johann Heinrich Keling auf Strangmanns Stette Nr. 34 B. Heinsen angezeiget, daß dieses von ihm angenommenen Colonat dergestalt mit

Schulden belastet sey, daß er allen Creditoren auf einmal gerecht zu werden nicht vermögte, und daher auf eine terminliche Abtragung der Schulden, und Convocation der Creditoren angetragen: Als werden hierdurch alle und jede, welche an gedachten Keling und dessen Stette einige Forderung haben, verablahdet, solche in Termino den 30. Mart. c. an hiesiger Amtestube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, dagegen denen, welche sich nicht melden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

**Amte Blotho.** Da die beyden Fabricanten Gebrüder Dörner mit Zurücklassung verschiedener Schulden heimlich von hier gegangen, und daher über ihr, aus denen hinterlassenen Mobilien aufgekommenes aus einigen 20 Rthlr. bestehendes Vermögen der Concurs eröffnet worden: Als werden alle diejenigen, so an vorgebachten Gebrüdern Dörner Forderung haben, sie mögen sich bereits vorhin gemeldet haben oder nicht, hiedurch verablahdet, solche in Termino den 22ten März a. c. bey hiesigem Königl. Amte anzugeben, und gehörig zu justificiren, widrigensals aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehdret, sondern ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle; wobey zugleich alle diejenigen, so von denen Gemeinschuldnern etwan Pfänder in Händen haben, hiedurch angewiesen werden, solche bey Verlast ihres Pfand-Rechts sofort am Amte abzuliefern.

**Amte Ravensberg.** Alle diejenigen, welche an des Coloni Pieper's Hauerling Jürgen Heinrich Haardieck Bauserschafts Peckeloh, welcher sich für insolvent erkläret, rechtmäßigen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden mittelst dieses aufgefordert, selbige in Termino präjudiciali den 6ten April a. c. allhier vor dem Amte anzumelden und gehörig zu beweisen, auch mit den Neben-Cre-



bitoren über die Priorität zu verfahren, unter der Verwarnung, daß die nicht Erscheinende von der vorhandenen Vermögens-Massa ausgeschlossen, und ihnen gegen die sich Meldende ein ewiges Stillschweigen per Sententiam auferlet werden soll.

### Schilbesche und Bielefeld.

Es wird in Termino den 2ten März zu Bielefeld am Gerichtshause, von der Hohen Theilungs-Commission eine allernädigste Präklusions-Sentenz publiciret, wornach diejenigen, welche ihre Ansprüche an das große Hartlager Holz, die Steinheide, den Sundern, die Studen und die kleine Heide gar nicht, oder nicht vollständig liquidiret haben, mit den nicht angegebenen Gerechtsamen abgewiesen, und von der Theilung dieser Gemeinheiten ausgeschlossen werden.

Von Commission wegen, Hoffbauer.

### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß Hochlöbl. Regierung alhier uns aufgetragen habe, den zwischen dem Ruh- und Neuen-Thore am Walle alhier belegenen Berggarten, welcher dem Erben des wohlfeel. Hr. General-Lieutenant von Lossau zugehört, öffentlich zu verkaufen, woben ein Versuch so wohl in Ganzen mit allem Zubehör, als auch mit Bietung auf den Grund und Boden, die Bäume und das Gartenhaus in besonders Einzelheiten gemacht werden soll. Er ist frey von Abgaben, liegt aber unter unserer städtischen Jurisdiction. Die im Martio 24. aufgenommene Taxe beträgt a) von Grund und Boden 26 Rthlr. b) von den Bäumen 105 Rthlr. 4 gr. c) vom Gartenhause 83 Rthlr. 14 gr. 8 pf. d) von der Hecke 15 Rthlr. Summa 329 Rthlr. 18 ggr. 8 pf. woben die besondern Anschläge bey den Deputato Hn. Criminalrath Nettebusch in den Acten eingesehen werden können.

Wir citiren daher alle diejenigen, welche diesen Berggarten im ganzen, oder obgedachte einzelne Theile davon zu kaufen begehren, in Termino den 22ten Januar 19. Febr. und 26 Mart. 1785sten Jahres Vormittages auf hiesigem Rathhause zum Bieten zu erscheinen; mit der Nachricht, daß dem Bestbietenden nach eingeholter Genehmigung Hochlöbl. Regierung der Zuschlag geschehen, und Niemand nach obgedachten Terminen mit einem Nachgebot weiter gehöret werden solle.

Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß Hochlöbliche Regierung uns die Subhastation folgender dem Wohlfeel. Hr. General-Lieutenant v. Lossau, jetzt dessen Erben zustehenden alhier belegenen Grundstücken aufgetragen habe. 1. Den in der Brüder-Strasse belegenen von den Fräuleins von Hus angekauften Adelich-freyen, und schriftsfähigen Hofes, wovon jährlich 16 Mgr. Canon an Hochwür. Dom-Capitul geht. Es ist derselbe taxirt die Zimmerarbeit 629 Rthlr. 6 Ggr., Maurerarbeit nebst Materialien 777 Rthlr. Tischlersachen 240 rthlr. 12 ggr. Schloßfersachen 82 rthl. 11 ggr. Glaserarbeit 80 rthl. 4 ggr. Malerey 57 rthl. 6 ggr. der dabey befindliche kleine Garten und Hofraum 80 rthl. Summa 1946 rthl. 13 ggr. und besteht ausser dem Hauptwohn-Gebäude in einem Hinterhause, und Feuerungs-Remise. 2. Des in der Brüderstrasse zwischen Nr. 464 und 465 belegenen, mit bürgerlichen Lasten beschwerten, und unserer Gerichtsbarkeit unterworfenen wüsten Hausplatzes 25 Fuß breit, 64 Fuß tief, welcher zu 20 rthl. taxirt ist, nebst dem statt der Hude dazu gehbrigen vor dem Ruhthore auf den Hartkampen belegenen Lande, welches 2 kleine Morgen hält, und zu 130 Rthlr. taxirt, auch Landschaf-pflichtig ist; woben noch angemercket wird, daß diese wüste Hausstette unter der Bedingung, daß sie nach Edictmäßiger Dora



schrift mit einem einquartirungsfähigen Wohnhaus bebauet werde, nur gekauft werden kan. Beide Grundstücke sub No. 1. und 2. können sowohl zusammen in Pausch und Bogen, als auch jedes besonders verkauft werden, und soll beydes versucht werden. Die besondern Anschläge davon sind bey dem ernandten Deputato Hrn. Criminal-Rath Netzebusch einzusehen. Wir citiren daher alle und jede, welche zum Ankauf dieser Grund-Stücke Belieben haben, in Termino den 19. Feb. 16. Apr. u. 25. Jun. 1785ten Jahres Vormittages auf hiesigem Rathhause zum Bieten zu erscheinen; mit der Nachricht, daß dem Bestbietenden nach eingeholter Approbation Hochlöblicher Regierung der Zuschlag geschehen, und nach dem letzten Termine kein Nachgeboth weiter angenommen werden solle. Minden den 30. Novbr. 1784.

**Minden.** Sammlung sämtlicher Gebichte, welche zur Freudenbezeugung über die hohe Geburt des Erbprinzen Georg Wilhelm von Schaumburg-Lippe ic. gesungen und überreicht worden, sind bey dem Buchbinder Meyer gebunden um 2 Ggr. 6 Pf. zu haben, wie auch das Münchner Intelligenz-Blatt vom 24ten Decbr. 1784. worin kurze Bemerkungen, wie sich gegen den Göttingischen Professor Schldzer zu nehmen seyn möchte, kostet 1 Ggr.

**Herford.** Nachdem die Witwe des verstorbenen Schumacher Jobst Herzmann Brinkmars darauf freywillig angetragen ihren vorm Kennthor hieselbst in der grossen Zwetgen belegenen allodial freien unbeschwerten 2 Spint Einsaat haltenden und auf 80 rthl. taxirten Garten Behuf Befriebigung ihrer beyden darauf versicherten Gläubiger als ihres Sieffsohns Jobst Brinkmann und des Kaufmann Thorspecken in Bremen öffentlich und gerichtlich zu subhastiren; so wird Terminus subhastat. auf den 1ten Marty c. hierdurch präfigirt, und

hat der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen. Solte auch außer obigen ingrossirten Creditoribus noch jemand vorhanden seyn welcher ein dingliches Recht an diesen Garten nachweisen könnte; so ergeth dieserhalb dahin Verabladung ein solches Recht in dem benamten Termine und zwar bey Gefahr des ewigen Stillschweigens anzuzeigen und solches gehdrig zu justificiren.

**Wir** Friederich von Gottes Gnaden, Adl. n. g. von Preussen ic. ic.

Fügen männiglichem hierdurch zu wissen; was maßen die im Dorfe Lengerich in der Graffschaft Lingen belegenen Gerd Brumlesvenschen Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und jedoch ohne Abzug der darauf haftenden Lasten ad 8 Fl. 16 Str. jährlich, auf zwey hundert und funfzig Gulden holl. gewürdiget worden; wie solches aus dem bey dem Mindenschen Adress-Comtoir und in der Lingenschen Registratur befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist; Wann nun unsere Krieger- und Domainen-Cammer-Deputation wegen rückständiger Landesherrl. Gefälle um die Subhastation der gedachten Immobilien angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Brumlesvensche Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben mit der taxirten Summe der 250 Fl. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zu erkaufen auf den 30ten März a. c. und zwar peremptorie des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor unserm dazu deputirten Regierungs-Adjistenrath Schmidt zu erscheinen, in Handlung zu treten, den Kauf zu schließen, oder gewärtigen sollen, dastin gedachten Termine mehrerwehnte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen und



nachmals niemand mit einem weitem Gebot gebietet werden soll. Urkundlich ic.

Lingen den 13ten Jan. 1785.

An Statt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen,  
Wdler,

**Stolzenau.** Ein vierstücker Wagen, so mit blauen Tuch ausgeschlagen, sehr leicht, und in gutem Stande ist, kan verkauft werden; der Sattlermeister Riel in Stolzenau giebt nähere Nachricht.

V Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Bey dem Weidgerber Ahlboru auf der Ritterstrasse sind folgende Wohnungen zu vermieten; In der untersten Etage 1 Stube, 1 Cammer und 1 Küche, welche auf instehenden Oftern kan bezogen werden; in der zweyten Etage ein Saal, eine Stube und eine Cammer, benebst einer Küche, welche sogleich kan bezogen werden, auch kan man solche mit oder ohne Meublen erhalten. Liebhaber belieben sich also bey demselben zu melden.

Der Herr Prediger Hartog zu Rahden ist Willens, seinen hier vor dem Fischers Thor belegenen Garten, den der Sattler Petersen bisher zur Miete gehabt, anderweit zu vermieten oder auch zu verkaufen. Diejenigen so zu dem einen, oder andern Lust haben, belieben sich binnen 2 Tagen dieses halb entweder bey dem Hn. Eigenthümer, oder dem Hn. Kaufmann J. H. Eh. Meyer oben dem Markte alhier wohnhaft zu melden und längstens in Termino den 1 März c. in dessen Behausung des Nachmittags sich einzufinden, und die nähere Bedingungen zu vernehmen.

**Herford.** Auf Ansuchen hiesiger Kadewicher Bürgerschaft soll mit Approbation hochlöblicher Krieges- und Domainen-Cammer von dem der gedachten Bürgerschaft durch die Markentheilung privative anheim gefallenen Antheil von der Strots heide ein District von etwa 40 Schf. Saat gleich hinterm Strothaume belegen an ein, oder mehrere Liebhaber zum Bebauen und Uebarmachen in Erbpacht ausgethan werden. Alle und jede Liebhaber haben sich daher in dem, dazu auf Mitwochs den 9ten März c. ein für allemal bezielten Termino Morgens 10 Uhr in Curia zu melden ihr Gebot zu erdfnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

**Umt Hausberge.** Da der von dem verstorbenen Schif-Zoll-Controleur Jacob allhier angelegte und in sehr gutem Stande befindliche Weinberg vor der Hand auf ein Jahr verpachtet werden soll; so haben sich Pachtlustige am 7ten März b. J. Morgens um 10 Uhr am Umts-Gericht hieselbst einzufinden, und der Annehmlichstbietende, welcher sich auf den Weinbau versteht, oder wenigstens die Weinstöcke in gutem Stande zu erhalten übernimmt, den Zuschlag zu erwarten.

VI Gelder, so auszuleihen.

**Bielefeld.** Es werden in kurzen 1000 bis 1500 Rthlr. Grewescher Pupillengelder eingehen. Diejenige welche solche ganz oder zum Theil gegen Hypotheken Ordnungsmäßige Sicherheit zu leihen, willens, können sich bey dem Magistrat, oder dem Curatore Hn. Medicinal-Fiscal Hofbauer melden.

Da sich in dem, zum Verkauf der übrig gebliebenen 312 Stück Intelligenz-Blätter, angestandenen Termine keine Liebhabere eingefunden haben; so wird ein anderweitiger Termin dazu auf der 28ten huj. Nachmittags um 2 Uhr anberamet. Minden, den 18. Febr. 1785. Adn. Preuß. Intelligenz-Comtoir Schlutius.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 28. Febr. 1785.

## I Publicandum.

**S**ie Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, lassen hierdurch denjenigen Unterthanen der Grafschaften Tecklenburg und Lingen, die sich für das Jahr 1784 — 85. unter nachstehenden Bedingungen durch Fleiß und Anwendung dazu verbient machen werden, folgende Prämien allermildest verheissen, als:

1. Für diejenigen zween Unterthanen der Grafschaft Tecklenburg, welche die beyden besten Stücke Löwend-Linnen verfertigen und zur Legge bringen, jedem 2 Rthl. also 4 Rthl.
2. Für diejenigen zween Unterthanen der Obergrafschaft Lingen, die eben dasselbe leisten, jedem 2 Rthl. für beyde 4 Rthl.
3. Für diejenigen zween Unterthanen der Grafschaft Tecklenburg, welche die darauf folgenden beyden Stücke Linnen daselbst zeichnen lassen, jedem 1 Rthl. 8 Ggr. für beyde 2 Rthl. 16 Ggr.
4. Für diejenigen zween Unterthanen der Obergrafschaft Lingen, die ein gleiches thun, jedem 1 Rthl. 8 Ggr. also 2 Rthl. 16 Ggr.
5. Für diejenigen zween Unterthanen in der Niebergrafschaft Lingen, welche die mehreste und wenigstens 60 gute Obstbäume, 6 Fuß am Stamme unter der Krone, angepflanzt und im Wachstume darge-

stellt haben, jedem 2 Rthl. 12 Ggr. zusammen 5 Rthl.

6. Für denjenigen Unterthan in der Niebergrafschaft Lingen, der sich in Anpflanzung der Eichen und Büchen besonders hervor gethan hat, 2 Rthl. 12 Ggr.

7. Für diejenigen sich zuerst meldenden zween Unterthanen, die ein dreijähriges selbst gezogenes Füllen, das noch zu keiner Arbeit gebraucht worden, vorzeigen, jedem 4 Rthl. also 8 Rthl.

8. Für diejenigen zwey Haushaltungen, welche sich vorzüglich der Anlegung lebendiger Hecken, worunter jedoch keine bepflanzen Wälle und Graben verstanden werden, statt der todten Zäune beflissen haben, jeder 2 Rthl. also für beyde 4 Rthl.

9. Für denjenigen Unterthan, der den meisten Kapsaamen gebauet haben wird, 5 Rthl.

10. Für denjenigen, der sich durch Ausfüng nützlicher Futterkräuter am meisten hervor thun wird, 10 Rthl.

Diejenigen nun, die obige Belohnungen zu verdienen glauben, müssen sich, wenn es Eingeseffene der Grafschaft Tecklenburg sind, bey dem Landrath Walcke und Landrentmeister Bauer, und wenn sie in der Grafschaft Lingen wohnen, bey dem Krieges- und Domainenrath Van Dyck und Kanzleydirector Heinen, als dazu specialiter ernannten Commissariis, längstens gegen



Jacobi 1785. melden, und selbigen ein deutliches von dem Magistrat, oder Beamten, Prediger und Vorsteher ihres Orts, unterschriebenes Attest, daß sie das nachzuzufuchende Prämien wirklich verdient haben, einliefern, welchemnachst dann die gedachten Prämien-Commissarien diese Legitimations-Documente cum Designatione unfehlbar den 1ten August des künftigen Jahres an die hiesige Kammer-Deputation einzufenden haben.

Eigr. Ringen den 20ten Decbr. 1784.

An Statt und wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen, ic.

v. Breitenbauch. v. Bessel. Mauve, Schröder, van Dyck. v. Stille.

## II Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß da die Intestat-erben des zu Hausberge verstorbenen Zoll-Controllenr Jacob nicht bekannt sind, der Defunctus auch verschiedene Schulden hinterlassen hat, per Decretum de 15ten Febr. a. c. der erbshafft. Liquidations-Process eröfnet worden. Wir citiren und laden demnach alle und jede Personen, welche an dem Nachlasse und der Erbschaft des verstorbenen Zoll-Controllenr Jacob einiges Erb- oder Successions Recht ab Intestato oder sonstigen Anspruch, aus welchem Grunde es auch sey, zu haben vermeinen, durch diese Edictal-Citation vor, a dato in 3 Wochen, also spätestens in Termino den 1. Juny c. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem dazu Deputirten Referendario Müller zu erscheinen, und entweder ihr Erbschaftsrecht, mittelst der Nähe der Verwandtschaft mit dem verstorbenen ic. Jacob durch glaubhafte Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, oder durch andere glaubwürdige Beweismittel nachzuweisen, sich auch zu erklären, ob sie die Erbschaft pure oder cum beneficio Inventarii

anzutreten bereit sind; diejenigen aber welche an diesem Nachlaß als Gläubiger persöuliche oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, solche ad protocollum anzuzeigen, und mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntniß zu erwarten. Im Ausbleibungsfall aber, haben sowol erstere als letztere zu erwarten, daß wenn sie nicht erscheinen, oder die erforderliche Legitimation und nöthigen Beweise nicht beybringen werden, sie alsdann mit ihren Erbschafts oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehdret, durch das abzufassende Präclussions-Erkentniß damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Urkundlich unter der Regierung In-ssiegel und Unterschrift. Gegeben Minden am 15ten Febr. 1785.

An Statt und von wegen Seiner Königl.

Majestät von Preussen.

v. Arnim.

**Amte Hausberge.** Nachdem von Hochpreisl. Krieges- und Domainencammer allerhöchst verordnet worden, daß die Gläubiger des Quartzeigenbehdrigen Coloni Spilker zu Schürbusch, Nr. 6 Bauerschaft Untertalbbe, sub präjudicio vorgeladen werden sollen, damit die von dessen elocirten Stelle überschießenden Gelder zum Besten derselben verwendet werden können: So werden alle diejenigen, welche an gedachte Spilkers Ectte, oder deren Besizer einige Forderung und Anspruch machen, hiermit öffentlich aufgefordert, solche in Terminis den 28. Januar, 25. Februar. und 30ten Mart. 1785. bey hiesigem Amtegericht gehörig anzugeben, und die zur Begründung derselben dienliche Brieffschaften oder sonstige Beweismittel beizubringen; mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich in den bestimmten Terminen, und besonders in dem letzten nicht melden, mit ihren et



waigen Forderungen gänzlich abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Amte Schlüsselburg.** Demnach in Sachen der Wittwe Willigs in Pesterhagen wider den hiesigen Vorbürger Johann Henrich Kammeyer rechtskräftig feststehet, daß ihr verschollener Bruder Friderich Wilhelm Kammeyer edictaliter citirt, und im Richterscheinungsfall pro mortuo declarirt werden soll: Als wird hierdurch und Kraft dieser Edictal-Citation, welche nicht nur an hiesiger Amtsstube und zu Stolzenau angeschlagen, sondern auch zu sechs verschiedneumahlen den Mindenschen Anzeigen, und Lippstädter Zeitungen, nicht weniger drey-mahl der Clever und Hamburger Zeitung eingerückt wird, dem besagten Friderich Wilhelm Kammeyer aus Schlüsselburg, oder dessen etwaige Erben und Erb-nehmern aufgegeben, sich innerhalb 9 Monatshe spätstens in Termino den 28ten Oct. curr. bey hiesigem Amte schriftlich oder persönlich zu melden und weitre Anweisung; im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß er Friderich Wilhelm Kammeyer für todt erklärt, und sein Kindesheil an seiner Elterlichen Kammeyerschen Stette auf der Vorburg hieselbst seinen nächsten Erben werde zugeeignet werden.

**Amte Ravensberg.** Der freyherrlich von Buschische Eigenbehörige, Colonus Herman Henrich Sprick zu Desterwede hat angezeigt, daß er seine andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen außer Stande sey, und daher um derselben Edictal Citation und Verstattung terminlicher Zahlung gebeten. Da nun diesem Suchen deferiret worden, so werden alle diejenigen, welche an gedachten Colonus Sprick Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch verablahdet, solche in Termino den 25ten April a. c. anzugeben, derselben Richtigkeit, und etwaiges Vorzugs-Recht nachzuweisen, und sich über die Zahlungs-

Vorschläge des Gemeinschuldners zu erklären, und zwar unter der Warnung, daß sie nachher damit nicht weiter gehdret, und in Ansehung desjenigen, was wegen der Bezahlung von den anwesenden Gläubigern beschloffen werden mögte, als Einwilligende geachtet werden sollen.

**Amte Brackwede.** Da der sub No. 8 Bauerschaft Ummela Kirchspiels und Amtes Brackwede belegene Königlich Leibeigene Colonus Johann Jacob Pohlmann sich zu verheirathen gesonnen, und vorher den Schuldenzustand nachzuweisen gendthiget, um so mehr, da derselbe des Vorhabens, alle seine Creditores wo möglich auf einmal zu befriedigen; so werden hiermit sämtliche Pohlmannsche Gläubiger bei Gefahr ewigen Stillschweigens verablahdet, am 12ten April Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, über die Propositiones, welche der Gemeinschuldner alsdann eröffnen wird, sich zu erklären, und in Entsehung gütlicher Vereinigung rechtlichen Bescheides zu gewarten.

### Schildesche und Bielefeld.

Da die Vertheilung der im Amte Brackwede Bauerschaft Brock belegenen Gemeinheit, die Leiche genannt, allerhöchst befohlen worden, so werden vermittelst dieser Edictal-Citation, alle und jede, welche an dieselbe und deren Zubehör irgend ein Recht oder Anspruch, an Eigenthum, Hude, Weyde, Pflanzung, Vlagenmähen, und sonstigen Gemeinschafts Rechten haben, zur Angabe ihrer Gerechtsame, und zu Vorlesung der darüber habenden Beweismittel, dergleichen auch die etwaige Gutsherrn der eigenbehörigen Interessenten, wenn sie sich deren künftigen Beschloßungen nicht unbedingt wollen gefallen lassen, zu Vertretung derselben, auf den 4ten May nach Bielefeld ans Gerichtshaus verablahdet; mit der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren aus den Acten nicht bekannten



Gerechtfamen präclubiret, und diese Gemeinheit, nach Inhalt der neuen Theilungs-Grundsätze, blos unter die sich Gemeldete vertheilet werden solle. Was Eindeß diese Edictal-Citation nicht nur den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und den Pippstädter Zeitungen 3 mal von 4 zu 4 Wochen inseriret, und an gewöhnlicher Gerichtsstelle ausgehänget, auch von der Canzel zu Brackwede 3 mal verlesen, sondern auch die bekannten Interessenten per patentum ad domum zu diesem Termin verablabet werden sollen.

D. S. w. v. Sobbe, Hoffbauer.

**Minteln.** Nachdem über des allhier verstorbenen Bürger und Kaufmann Johann Philip Greve hinterlassenes Vermögen, der Concurß-Proceß erkannt worden ist; so werden alle diejenige, welche an besagter Verlassenschaft einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit ein für allemahl edictaliter verablabet, um in Termino Freitags den 1ten April d. J. zur gehörigen Gerichts-Zeit auf hiesigem Rathhause ihre vermeintliche Forderungen bey Strafe der Abweisung, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu Protocoll anzuzeigen, und darauf weitere rechtliche Verfügung zu erwarten.

**Melle.** Demnach die Witwe des abgelebten Colloni Lubben zu Aischen Kirchspiels Niemsloh Mittel gefunden hat, die Creditoren ihres abgelebten Ehemanns zu befriedigen, hingegen derjenige, welcher die Gelder vorschießt, gegen alle nachher etwan an die von dem Colono Lubben besessene Kötterey nebst deren Pertinenzien zu machende Ansprachen gesichert seyn will; Als werden von uns hochfürstlich osnabrückischen Högrafen des Amts Grödenberg alle und jede, welche an gedachte Kötterey und deren Pertinenzien aus irgend einem Grunde Ansprache zu haben vermeinen, hierdurch auf folgende drey Termine als Sonnabend den 5ten Merz, Sonnabend

den 12ten Merz oder Sonnabend den 9ten Aprill, verablabet, um in einem dieser Termine ihre Ansprachen vor uns im Gericht entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten anzugeben, in dessen Entsehung aber zu gewärtigen, daß sie damit nach Verlauf jener Termine präclubirt werden.

Barnecke

Fürstl. Donabr. Gerichts Assessor.  
III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Bey dem Gärtner Schmidt zum Kukuck ist von allen zum Gartenbau nötigen Saamen aufrichtig frisch und gut zu haben.

**Amte Blotho.** Nachdem dem hiesigen Amte von Hochpreisl. Krieger- und Domainen-Kammer aufgegeben worden die, dem Colono Steinmeier in Rehme zugehörige, auf der sogenannten Paschberg belegene und dem Krüger Brüggenmann zu Neusalzwerck mit Obergutsherrlicher Bewilligung auf ein vorgeschößenes Capital von 200 rthlr. zur Special Hypothec verschiebene 6 Schfl. und 2 Becher Saatlandes zur Subhastation zu ziehen, und an den Meistbietenden zu verkaufen: Als wird sothanes Land, welches von Sachverständigen nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden 1 rthlr. 19 ggr. 4 pf. Herrschaftlichen Gefälle, und 2 ein 5tel Hinten Zinshaber auf 210 Rthl. taxiret worden, hiedurch öffentlich feil geboten, und Termin licitationis auf den 1sten Merz 5ten April und 10ten May a. c. präfigiret, auch alle diejenige, so dieses Grundstück zu besitzen fähig, und zu bezahlen im Stande sind, eingeladen, sich in besagten Tagesfahrlen Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amts-Stube einzufinden, und darauf zu licitiren; da sodann der Bestbietende in dem letzteren Termino salda Approbatione den Zuschlag gewärtigen kan; woben zugleich bekandt gemacht wird, daß nach Verlauf dieses letzteren licitationis Termins auf ein



etwa einkommendes höheres Geboth nicht reflectiret werden soll.

**Amte Werther.** Da zu Odrnberg ein neues Küsterhaus gebauet wird, und das alte im Ganzen, unabgebrochen in Termino den 10. Merz an Ort u. Stelle verkauft werden sol; so haben sich Kauflustige an besagtem Tage einzufinden, und diejenigen, welche die Lare vorher einsehen wollen, bey den Vorsteher zu melden.

**Bückeburg.** Am Mittwoch den 9. Merz d. J. Vormittags um 9 Uhr sollen auf Verordnung Gräfl. Schaumburg-Kupfischer Justiz-Canzley auf dem Rathhause alhier allerhand Mobilien, Pretiosa, Silberzeug, Tisch-Uhren, Bücher, Kupferstücke und Landcharten ic. meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

**Stolzenau.** Ein vierstziger Wagen, so mit blauen Tuch ausgeschlagen, sehr leicht, und in gutem Stande ist, kan verkauft werden; der Sattlermeister Niel in Stolzenau giebt nähere Nachricht.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

Da Er. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr sich zum Besten des Ganzen entschlossen haben, die sämtlichen Pertinenzien und Zubehörungen, des Amtes Reineberg im Fürstenthum Minden, an Gebäuden, Garten und Saatsland, Wiesewachs, Weideland und Viehnutzungen, Schäferen, Zehnten und Fischereyen, mit Aufhebung der Dienste zertheilt in Erbpacht auszuthun; so werden dazu in Ansehung der Ländereyen und Gebäude hiemit, in der Stadt Lübbecke Termine auf den 24. Febr. 17. Mart. und 14ten Apr. d. c. und in Ansehung der übrigen Pertinenzien auf den 25. Febr. 18. Mart. und 15ten April dieses Jahres angesetzt. Die Liebhaber können die Bedingungen zur Vererbpachtung, nebst dem weitem Unterrichts von den Gegenständen derselben, auf der Kammerregistratur, bey dem Kammercom-

missarius Hoffbauer zu Bielefeld, und bey dem Stadtsecretair Consbruch in Lübbecke einsehen: Und wie es mir lieb seyn wird, wenn dieselben sich in den beiden ersten Terminen bey mir melden, und mir, oder denjenigen, den ich dazu weiter anstellen werde, ihre Absichten näher erkünden wollen, damit darnach zu möglichster Befriedigung eines jeden, allenfalls die Vertheilung eingerichtet werden könne; so haben die Bestbietende in dem letzten Termin mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. General Directorii, den Zuschlag zu gewärtigen. Signatur Minden den 1. Febr. 1785.

Königl. Preuss. Krieges- und Domainen-Kammer-Präsident des Fürstenthums Minden und der Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen  
v. Breitenbach.

Es sollen die vier im Amte Reineberg noch vorhandenen Zeitpacht-Windmühlen, die Hohnser, Hulborster, Iffensfelder und Stockhäuser Mühle, in der Maasse gegen einen mäßigen jedoch proportionirten Canon in Erbpacht gegeben werden, daß mit Aufhebung alles bisherigen Mühlenzwanges, die Erbpächter sich so viel Verdienst und Beschäftigung verschaffen, als sie durch gute Behandlung der Untertanen zu erhalten vermögen. Hierzu sind in der Stadt Lübbecke auf den 26 Febr. 19. Mart. und 16. April a. c. Termini angesetzt, und können die Erbpacht Liebhaber die Bedingungen auf der Kammerregistratur, bey dem Kammercommissarius Hoffbauer in Bielefeld, und bey dem Stadtsecret. Consbruch in Lübbecke einsehen, und in dem letzten Termin salva Approbatione des Königl. General Directorii den Zuschlag gewärtigen. Signatur Minden den 1ten Febr. 1785.

Königl. Preuss. Krieges- und Domainen-Kammer-Präsident des Fürstenthums Minden und der Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen  
v. Breitenbach.



**Minden.** Es sol in Termino den 4ten Merz c. Nachmittags auf dem Rathshause ein Versuch gemacht werden, den der Sim. Kirche gehörigen Kirchenkamp, an der Koppel belegen, und bisher von Herrn Linkemann als Weide genützt ist, dem Bestbietenden gegen einen jährlichen Canon zu vererpachten; wozu die Liebhaber eingeladen werden, und der Bestbietende mit Vorbehalt obrigkeitl. Genehmigung auf annehmbliche Bedingungen den Zuschlag zu gewärtigen hat.

V Sachen, so verlohren.

**Minden.** Am Dienstage den 22. Febr. Morgens früh ist zwischen hier und Lade auf der Poststrasse, ein durchgebrochener silberner Englischer Degen verlohren gegangen. Demjenigen welcher solchen gefunden hat oder auch nur einige Nachricht davon zu geben weiß, wird ein gutes Douceur versprochen, und kan sich bey dem Herrn Vicarius Lhaman hieselbst melden.

VI Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es stehen bey hiesiger Domainen Cassé 73 rthl. 17 ggr 2 Pf. zum Ausleihen parat. Wer solche oder als lensals 75 rthl. als auf soviel solche auf Verlangen completirt werden sollen, gegen sichere Hypothec und landübliche Zinsen anzuleihen gedencket, kan sich bey der Krieges- und Domainen Cammer melden.

VII Avertissement.

**Minden.** Es wird in einer hiesigen Material-Handlung ein Bursche von gutem Herkommen verlangt; das hiezu tüchtige Subject, wolle sich beym Quartier-Amtsdiener Gottbold melden.

VIII Notificationes.

**Lübbecke.** Die Gebrüdere Schumacher Korff haben ihren am Wester Walle hieselbst zwischen denen Krollmannschen

und Milbergischen Gärten belegenen Garten, für 28 Rthlr. an den Schumacher Gottfried Meyer verkauft und ist der gerichtliche Kaufbrief darüber ausgefertigt worden.

**Amst Reineberg.** Der Colonus Cord Heinrich Pohlmann hat durch das Ableben des Johann Christoph Quade der Auerbe zu der in Mehnen sub Nr. 61. belegenen Quaden Stette gewesen, als nächster Erbe das Eigenthum dieser Stette erworben, und er hat solches wiederum an die Cassabaumschen Eheleute abgetreten, die darüber die gerichtliche Bestätigung erhalten.

**Herford.** Der Abteyl. Benef. Herr Focke hat seinen Kamp am Uffler Baum, an den Kaufmann Hrn. Schröder; die Wittwe Brandts, ihren am Judens Kirchhof belegenen Garten, an den Bäcker Halmann; die Gebrüdere Schormars den am Lübberbruch belegenen Garten, an den Schumachermeister Friderich Eramer jun. mit gerichtlicher Bestätigung verkauft.

**Lingen.** Es haben die Geschwister Meyknecht Anna Maria Aleid verehelichte Langemeyer und Anna Catharina verehelichte Ostermeier dem Herman Meyknecht sämtliche Immobilien ihrer verstorbenen Eltern der Eheleute Herman Meyknecht zu Nettingen Bauerschaft Osterbauer ehemahls Busmans Wohnung benannt, laut gerichtlichen Uebertragungs-Contract vom 23ten Aug. 1784. übertragen.

Es haben die Eheleute geistlich Eigenbeschränkte Col. Herm Heinrich Koiter mit Einwilligung der Gutsherrschaft an die Eheleute Johan Bernd Wehkamp ein Stück Land die Heerde genannt und an die Eheleute Gerd Schulte ein Stück wüsten Landes 21 Schritte lang und 12 Schritte breit gerichtlich verkauft. Lingen den 17ten Februar 1785.



## Verhaltensregeln, sonderlich für den Landmann, in Absicht der Verkältung und des Erfrierens.

(Fortsetzung.)

Man bringe jeden Erfrorenen, er sey auch seit noch so vielen Tagen erfroren, wenn man nur keine deutliche Zeichen der Fäulnis an ihm findet, sogleich in einen kalten Raum; man mache alsbald ein Lager von ein paar Hände hohem Schnee, kleide den erfrorenen Körper aus, oder schneide ihn vielmehr die Kleider vom Leibe, und lege den nackten Körper auf dies Schneelager, bedecke ihn auch wieder eben so hoch mit Schnee, drücke aber denselben ein wenig fest an, und lasse den Körper so liegen, bis sich die Beweglichkeit der Glieder und die Wärme wieder einfindet. Hals und Kopf müssen auch mit Schnee bedeckt werden, doch muß die Oeffnung des Mundes und der Nasenlöcher frey bleiben. Kopf und Hals könnte man auch bequem und mit Nutzen mit Schnee reiben; denn den ganzen Körper damit zu reiben, kann nicht allenthalben so gleichförmig geschehen, als die Bedeckung mit Schnee. Befindet sich kein Haus in der Nähe, so kann dies obige auch an einem Orte auf dem Felde selbst geschehen, der aber dem Winde und der Zugluft nicht zu sehr ausgesetzt seyn darf. Ist aber kein Schnee zur Hand, so taucht man Betttücher oder anderes leinenes Zeug, auch Pferdebedecken, Säcke und dergleichen, in eiskaltes Wasser, worunter man auch etwas zerstoßenes Eis mischen kann, und wickelt den Erfrorenen in diese kalten und nassen Decken.

Man muß aber dieses Bedecken mit Schnee, wenn er etwa schmilzt, oder mit durchnäßten Decken, wenn das Wasser von seiner Kälte verliert, immer erneuern, und so lang damit fortfahren, bis sich die Wär-

me und die Beweglichkeit der Glieder auflert. Im Fall, wenn weder Schnee noch hinreichend viele Tücher zu haben seyn sollten, kann man den entkleideten Erfrorenen auch in einen Trog legen, und Eiswasser, doch so auf ihn gießen, daß es die Oeffnung seines Mundes und Nase nicht berühre. Thauet der vom Frost erstarrte Körper im kalten Wasser auf, so legt sich eine Eistrinde um ihn her an. Wenn nun diese Eistrinde anfängt wieder zu zergehen, so muß man den Körper wieder aus dem Wasser nehmen, und ihn hernach mit Wasser, das nicht sogar kalt ist, reiben, und dies Wasser auch wohl mit etwas Wein oder Brantewein vermischen.

Während dieser Hülfsleistungen muß man zu trockenen und leinenen Bedeckungen, und wenn der Erfrorene noch auf dem Felde im Schnee liegt, zur Fortbringung Anstalt machen. Sobald man aber wieder etwas Wärme verspürt, wird der Kranke mit etwas gewärmten Tüchern abgetrocknet, und in ein leicht gewärmtes Bett, aber ja noch nicht in ein geheiztes Zimmer, gebracht; denn der Grad der äußerlichen Wärme muß hier mit der äußersten Behutsamkeit und ohne alle Uebereilung verstärkt werden.

Bleibt das Athemholen noch aus, so setzt man das Reiben mit nicht ganz kaltem Wasser, das mit etwas Weinessig vermischt ist, fort; oder man setzt die Füße in überschlagenes Wasser, und wäscht auch Hände und Gesicht mit dergleichen Wasser. Man muß in diesem Fall nun auch Luft in die Nasenlöcher und in den Mund blasen,

(Der Beschluß künftig.)



## Ankündigungen.

Da ich seit vielen Jahren die Küchen angesehener Familien dieses Hochstifts bedienet und durch die gute Bekantschaft mit manchen holländischen, französischen und englischen Köchen vieljährige Erfahrungen in der Kunst zu Kochen gemacht habe; so glaubte ich allen denen, die eine Küche zu besorgen haben, oder noch besorgen wollen, besonders auch unsere westphälischen Damen keinen unangenehmen Dienst zu thun, wenn ich Ihnen diese meine gesammelten Erfahrungen der Kochkunst im öffentlichen Drucke mittheilte. Hierzu habe ich mich nun, mit Zuziehung meines Freundes, eines erfahrenen Kochs, Hrn. Enners alhier in Stadt London würcklich entschlossen. Wir wollen allen Freunden unser Kunst ein vollständiges Kochbuch geben unter dem Tittel:

### Die Kunst zu Kochen.

Wir hoffen dieser unsrer Anweisung durch zweckmäßige Rücksicht auf gute Oeconomie, auf gute Ordnung, auf menschliche Gesundheit und besonders auf Wohlgeschmack einen beträchtlichen Werth zu geben.

Das ganze Werk soll aus zween Theilen in 8. bestehen. Der erste wird, nebst einer Vorbereitungslehre, alles das enthalten, was insbesondere die Küche angeht, als Suppen, Gemüsen, Fleischarten, Fischen, Braten, alle Arten von Fastenspeisen und dergleichen. Der zweyte Theil die verschiedenen Arten von Mehlspeisen, Torten, Gebäckenen, Gefrorenen, Eingemachten, Gelees und sonstigen zum Desert gehöbrigen Sachen.

Einem Musikalischen Publico kündige ich hiemit eine Sammlung Lieder mit Melodien fürs Clavier auf Pränumeration an. Diese Sammlung, welche in 17 Liedern besteht, werden sehr deutlich in Kupfer gestochen und auf schön Papier sauber abgedruckt. Der Pränumerationen Preis ist 12 ggr. den Louisd'or zu 5 rthl. gerechnet.

An guten Pappier, anscharffen und correcten Druck soll nichts gespart werden, und ob wir zwar die Bogenzahl noch nicht angeben können, so hoffen wir doch, daß beyde Theile nicht über 20 Gutzgroschen sollen zu stehen kommen. Wir müssen aber, der beträchtlichen Kosten wegen, um Vorausbezahlung bitten. Sollten jedoch der Liebhaber so wenig seyn, daß wir nicht schablos bleiben könnten, so versprechen wir das Eingesandte prompt wieder zurück zu senden; es sey denn, daß der Preis um eine Kleinigkeit, jedoch nicht über vier Gutzgroschen zu erhöhen wäre, diese werden sich die respective Liebhaber gütigst gefallen lassen, beym Empfang der Exemplare nachzubzahlen.

Wir ersuchen daher alle auswärtige Freunde und Liebhaber sich der Sache anzunehmen, und erbieten uns auf Neun abgesetzte Exemplar zum zehnten frey. Und da die Stärke der Auflage ganz auf die Anzahl der geneigten Beförderer dieses Wercks ankömmt, so sähen wir es sehr gerne, wenn uns die erbetene Vorausbezahlung gegen Ostern 1785. eingeschickt würde. Findet sich denn eine hinlängliche Anzahl, so wird von dieser Zeit an sofort Anstalt zum schleunigsten Abdruck gemacht werden.

Briefe und Gelder erbittet man sich postfrey. Osabrück den 1ten Jan. 1785.

### Meysfeld. Enners.

In Minden nimt der Regimentskasser Stratmann; und zu Lübecke der Gastwirt Nettelhorst Pränumeration an.

Bis Ende Merz bleibt die Pränumeration offen, und in der Mitte des Aprills verspreche ich die Exemplare ganz zuverlässig abzuliefern. Nordhausen den 1. Febr. 1785.

Das Mindensche Intelligenz-Comtoir nimt Pränumeration an.

Job. Ludwig Willing,  
Organiste an der Hauptkirche.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 7. Merz 1785.

## I Offener Arrest.

**S** wird hiedurch bekant gemacht, daß, da wegen entstandenen Concursus über der Wittwe Henrich Buschen Vermögen, der generale Arrest angelegt worden; dahero einem jeden, der an dieselbe etwas zu zahlen hat, hiemit untersagt wird, solches bey Strafe doppelter Zahlung nicht an Sie, sondern an die Rathshausl. Depositen-Casse zu bezahlen. Wer auch Pfänder von Ihr besitzt, muß solche binnen 4 Wochen beym Rathshause, bey Verlust seines Pfandrechts anzuzeigen. Minden am 15. Febr. 1785.

## II Citaciones Edictales.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: Nachdem über das Vermögen des verstorbenen Bürger und Wäcker Henrich Buschen und dessen Witwe, welches auffer einem geringen Reublement, in dem Hause sub No. 69d. und einem Garten auffer dem Neuenthore bestehet, auf den Antrag der Gläubiger, dato der förmliche Concurs erkantist; so citiren Wir hiemit alle und jede Gläubiger, welche an gedachte Eheleute Buschen und deren Vermögen irgend einige Ansprüche haben, in Termino den 18. Jun. a. c. Vormittags auf hiesigem Rathhause vor dem bestellten Deputato,

Hn. Criminalrath Nettebusch, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Concursmasse anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Warnung, daß diejenigen, welche nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse, abgewiesen und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Da auch der Hr. Präsenzrath Stube zum Interimscuratore bestellet worden; so haben die Gläubiger in obgedachtem Termino, diesen zu bestätigen, oder sich eines andern zu vereinbaren, im Unterlassungs-Falle aber zu gewärtigen, daß er stillschweigend genehmiget, confirmiret werde.

**Amt Hausberge.** Nachdem von Hochpreißl. Krieger- und Domainencammer allerhöchst verordnet worden, daß die Gläubiger des Quarteigenbehdrigen Coloni Spilker zu Schürbusch, Nr. 6 Bauerenschaft Unterlütbe, sub präjudicio vorgeladen werden sollen, damit die von dessen elocirten Stette überschießenden Gelder zum Besten derselben verwendet werden können: So werden alle diejenigen, welche an gedachte Spilkers Stette, oder deren Besitzer einige Forderung und Anspruch machen, hiermit öffentlich aufgefordert, solche in Termino den 28. Januar., 25. Februar. und 30ten Mart. 1785. bey hiesigem Amtsgericht gehdrig anzugeben, und die zur Begründung



derselben dienliche Brieffschaften oder sonstige Beweismittel herzubringen; mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich in den bestimmten Terminen, und besonders in dem letzten nicht melden, mit ihren etwaigen Forderungen gänzlich abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Amte Blotho.** Da die beyden Fabricanten Gebrüder Dörner mit Zurücklassung verschiedener Schulden heimlich von hier gegangen, und daher über ihr, aus denen hinterlassenen Mobilien aufgekommenes aus einigen 20 Rthlr. bestehendes Vermögen der Concurs eröffnet worden: Als werden alle diejenigen, so an vorgedachten Gebrüdern Dörner Forderung haben, sie mögen sich bereits vorher gemeldet haben oder nicht, hiedurch verabladet, solche in Termine den 22ten März a. c. bey hiesigem Königl. Amte anzugeben, und gehörig zu justificiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehret, sondern ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle; woben zugleich alle diejenigen, so von denen Gemeinnschuldnern etwan Pfänder in Händen haben, hiedurch angewiesen werden, solche bey Verlust ihres Pfand-Rechts sofort am Amte abzuliefern.

**Amte Ravensberg.** Alle diejenigen, welche an des Coloni Piepers Heuerling Jürgen Henrich Haardick Bauer'schafte Beckeloh, welcher sich für insolvent erkläret, rechtmäßigen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, werden mittelst dieses aufgefordert, selbige in Termine präjudiciali den 27ten April a. c. allhier vor dem Amte anzumelden und gehörig zu beweisen, auch mit den Neben-Creditoren über die Priorität zu verfahren, unter der Verwarnung, daß die nicht Erscheinende von der vorhandenen Vermögens-Massa ausgeschlossen, und ihnen gegen die sich Meldende ein ewiges Stillschweigen per Sententiam auferlegt werden soll.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß Hochlöbl. Regierung allhier uns aufgetragen habe, den zwischen dem Ruh- und Neuen-Thore am Walle allhier belegenen Berggarten, welcher dem Erben des wohlseel. Hr. General-Lieutenant von Koffau zugehört, öffentlich zu verkaufen, woben ein Versuch so wohl im Ganzen mit allem Zubehör, als auch mit Pflanzung auf den Grund und Boden, die Bäume und das Gartenhaus in besondern Einzelheiten gemacht werden soll. Er ist frey von Abgaben, liegt aber unter unserer städtischen Jurisdiction. Die im Martio 84. aufgenommene Taxe beträgt a) von Grund und Boden 36 Rthlr. b) von den Bäumen 195 Rthlr. 4 gr. c) vom Gartenhause 83 Rthlr. 14 gr. 8 pf. d) von der Hecke 15 Rthlr. Summa 329 Rthlr. 18 gr. 8 pf. wovon die besondere Anschläge bey den Deputato Hr. Criminalrath Mettrubusch in den Acten eingesehen werden können. Wir citiren daher alle diejenigen, welche diesen Berggarten im ganzen, oder obgedachte einzelne Theile davon zu kaufen begehren haben, in Termine den 22ten Januar 19. Febr. und 26 Mart. 1785ten Jahres Vormittages auf hiesigem Rathhause zum Bieten zu erscheinen; mit der Nachricht, daß dem Bestbietenden nach eingeholter Genehmigung Hochlöbl. Regierung der Zuschlag geschehen, und Niemand nach obgedachten Terminen mit einem Nachgebot weiter gehret werden solle.

**Wir** Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Fügen männiglichem hiedurch zu wissen: was maßen die im Dorfe Lengerich in der Graffschaft Lingen belegenen Gerd Brumlesenschen Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und jedoch ohne Abzug der darauf haftenden Lasten ad 8 Fl. 16 Str. jährlich, auf zwey hundert und sunfzig Gulden holl. gewürdiget worden; wie sol-



Hes aus dem bey dem Mindenschen Adress-Comtoir und in der Lingenischen Registrirungs-Registratur befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist; Wann nun unsere Krieger- und Domainen-Camer-Deputation wegen rückständiger Landesherrl. Gefälle um die Subhastation der gedachten Immobilien angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Brumlebensche Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben mit der taxirten Summe der 250 fl. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zu erkaufen auf den 30ten März a. c. und zwar peremptorie des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor unserm dazu deputirten Regierungs-Präsidenten Schmidt zu erscheinen, in Handlung zu treten, den Kauf zu schließen, oder gewärtigen sollen, daß in gedachten Termino mehrerwehnte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmahls niemand mit einem weitem Gebot gehört werden soll. Uhrkundlich etc.

Lingen den 13ten Jan. 1785.  
IV Sachen, so zu verpachren.

**Minden.** In dem Hause der Wittwe Zahn auf der Kuththorschen Straße ist eine Gelegenheit mit oder ohne Meublen zu vermietben, und kan solche auf Ostern bezogen werden.

**Lingen.** Da das in der Grafschaft Tecklenburg belegene Vorwerk Lehmsküble in Erbpacht ausgethan werden soll, und dazu Terminus auf den 1ten April c. anberaunet worden; so können die Liebhaber sich gedachten Tages des Morgens um 10 Uhr in hiesiger Kammer-Audienz einfinden und nach Gefallen bieten, da denn der Mehrstbietende salva approbatione regien den Zuschlag zu gewärtigen hat, auch können die Bedingungen täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

**V Gelder, so auszuleihen.**  
**Minden.** Bey dem Herrn Justiz-Rath Laue sind am 15ten Julii dieses Jahres 2000 Rthlr. Capital an Vormundschafts-Geldern gegen hinlängliche Sicherheit zu verleihen. Liebhaber können sich daher bey ihm melden.

**VI Avertissement.**  
**Lingen.** Zu der Berliner 16ten Classen-Lotterie sind bey mir ganze, halbe und viertel Loose und Plane gratis zu haben.  
Brand, Postsecretair.

**VII Steckbrief.**  
**Amst Reineberg.** Der hieselbst wegen Diebstahls in Untersuchung geratene Colonus Rdestler zu Sudlengern, hat Gelegenheit gefunden der gefänglichen Haft zu entgehen, daß dieser Mensch der gebührenden Strafe nicht entgehe; so werden sowohl einheimische als auswärtige Gerichte, zur Hälfte Rechtsens befehle ersuchet, diesen Rdestler in Detretungsfalle arreiren, und ihn anhero wieder ausliefern zu lassen. Der Rdestler ist an 40 Jahr alt, ein kleiner Kerl, stark von Schultern und Rippen, er trägt braunes Haar, hat ein etwas schmales Gesicht, einen breiten Mund, und hat eine resolute und derbe Aussprache. Er trägt eine Mütze, weissen Kittel, braun tuchen Kamisohl und Stiefeln.

**VIII Brodt-Taxe**  
für die Stadt Minden vom 1. März 1784.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Loth =
" 4 Pf. Semmel	9 " =
" 1 Mgr. fein Brodt	28 " =
" 1 Mar. Speisebrodt 1 Pf.	10 Lot. =
" 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf.	— " =

**Fleisch-Taxe.**

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 " Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf.	2 " " "
1 " dito unter 9 Pf.	1 " " "
1 " Schweinefleisch	3 " " "

R 2



Anzeige der Lectionen auf das Sommerhalbejahr 1785.  
fürs Friedrichsgymnasium zu Herford, nebst Ankündigung einer  
öffentlichen Prüfung aller Classen, und einigen damit verbundenen  
Reden, am 17ten März, Nachmittags um 2 Uhr.

Hey dem für uns schmeichelhaftesten fort-  
daurenden Zutrauen des Publicums  
mit unsern Bemühungen, wiederholen wir  
unsre Versicherungen: daß uns nichts wich-  
tiger seyn wird; daß wir nichts mehr wün-  
schen, als alle Erwartungen, nicht zu be-  
friedigen — nein zu übertreffen; daß wir  
auch ferner suchen werden, jede Verbes-  
rung — (selbst gering scheinende) — auf-  
zunehmen und anzuwenden. — Schwer,  
ja fast ohnmöglich, wird es zwar bey einem  
so zusammen gesetzten Ganzen, wie eine  
Schule von mehren Classen ist, immer seyn,  
daß bey allen Lehrern derselben Schule eine  
gleich gute Methode im Unterrichte zusam-  
mentraße, oder daß sich nicht die eine Classe  
vor der andern, so wie der eine Lehrer vor  
dem andern, durch mehre oder mindere Voll-  
kommenheit auszeichnere: aber dieser Vor-  
wurf (wofern er einer genant werden kan)  
trifft selbst die besten öffentlichen Schul-Ein-  
richtungen. Bey uns hoffen wir, werden  
die wechselseitigen Veränderungen der zu-  
nächst an einander gränzenden Classen mit  
ihren Lehrern diesem Mangel, womöglich,  
abhelfen, oder doch mindern. Besser wis-  
sen wir auf diesen uns schon mehrmal ge-  
machten Einwurf nicht zu antworten.

Unwichtig kann es, wie wir glauben,  
auch für die Eltern, deren Ehre bey uns  
noch in die untern Classen gehn, nicht seyn,  
wenn sie erfahren, daß die Nachtheile, wel-  
che mit den öftern Leichengängen dieser  
Classen (wovon die obern befreit sind) für  
das Lernen verknüpft waren, durch eine  
Verordnung unsers weisen und guten Scho-  
larchen, des Hrn. Stadtdirectors Diede-  
richs, fast ganz vermindert und gehoben  
sind, weil selbst bey einem solchen Leichens-

gange doch nun jedesmal zwey ganze Stun-  
den zum Unterrichte angewandt werden,  
da vorher beynahe immer der ganze Nach-  
mittag verloren ging.

Nun zu unserm Reliktionsverzeichnis, wel-  
ches man auch als eine Antwort auf die  
Frage: was auf unsrer Schule alles gelehrt  
werde? die man schon öfter an uns gethan  
hat, ansehen kanu.

1) Die Theologie lehrt der Corrector,  
wöchentlich 2 Stunden (Montags und  
Donnerstags von 8 — 9) in der ersten  
Classe — jetzt nach dem Baumgartenschen  
Thezes. Er schlägt die Beweißstellen da-  
bey in der Grundsprache nach.

Zu eben der Zeit trägt sie auch der Sub-  
corrector nach Diederichs Unterweisung  
zur Glückseligkeit der 2ten und 3ten Classe  
vor — In den untern 3 Classen wird dies  
selbe nach Seilers Religion der Unmün-  
digen und dem hier gebräulichen Catechis-  
mus in mehren Stunden gelehrt.

2) In der Philosophie hat der Rec-  
tor mit der ersten Classe, wöchentlich 2 mal  
(Montags und Donnerstags von 7 — 8  
die Logik nach Feders Lehrbuche von neuen  
angefangen, nachdem er voriges Halbjahr  
die wichtigsten Meinungen der berühmtesten  
ältern und neuern Schulen der Philosophen  
zur Vorbereitung vorausgeschickt hatte.  
Er steht jetzt bey dem Capitel von den Ur-  
theilen. Da diese Wissenschaft schon einen  
reifen Verstand erfordert, so haben wir auch  
nur eine Classe brunn.

3) Die Geschichte trägt eben derselbe  
Mittwochs und Sonnabends von 7 — 8  
der ersten und zweiten Classe vereinigt vor.  
Er ist jetzt in der neuen bey der Geschichte  
von England. Eben dieselbe wird auch vom



Subconrector (Dienstags und Freytags von 8 — 9 mit der dritten Classe vorgenommen, und dann hören die, welche am Hebräischen das in derselben Stunden vom Conrector gelehrt wird, nicht Antheil nehmen, dieselbe mit.

4) Die Geographie wird der ersten und zweyten Classe gemeinschaftlich in zwey Stunden (Mittwochs und Sonnabends von 8 — 9) vom Subconrector vorgelesen. Eben derselbe nimt sie Montags und Donnerstags von 2 — 3) auch mit der dritten Classe vor, und hat auch diejenigen bey sich, welche an dem Auctor, der in denselben Stunden von den beyden obern Classen gelesen wird, keinen Antheil nehmen wollen und können. Vorbereitung dazu hat der Cantor mit seiner Classe in 2 Stunden, Montags und Donnerstags (von 2 — 3).

5) Die Naturhistorie ist bisher wöchentlich eine Stunde (Freytags von 1 — 2) in den beyden obern Classen vom Rector, nach Blumenbachs bekantem Handbuche und in der dritten vom Subconrector, (Dienstags von 2 — 3) nach Ruffs Naturgeschichte gelehrt worden. In den ersten Classen wird nach Endigung derselben mit der Naturlehre abgewechselt werden.

6) In der Mathematik hat der Rector in zwey Stunden wöchentlich (Dienstags und Freytags von 7 — 8 nach dem Ebertschen Lehrbuche die Capitel von dem Feldmessen und der Ausrechnung der Ebrper geendigt, jetzt die Trigonometrie angefangen, und zeigt bey derselben die Anwendung der Logarithmen-Rechnung, und den Gebrauch der gewöhnlichen logarithmischen Tabellen. Er nimt diejenigen aus den andern Classen mit in diesen Unterricht auf, deren Alter es erlaubt, und die besondere Neigung dazu äußern.

7) Die Arithmetik wird in den obern Classen nicht anders, als im Vorbeygeh'n in der Mathematick gelehrt; In der drit-

ten Classe hergegen docht sie der Rector wöchentlich 2 Stunde (Dienstags und Freytags von 3 — 4); und nimt Rücksicht dabey auf den künftigen mathematischen Vortrag. In der vierten Classe wird sie vom Cantor in 3 Stunden, und in der fünften und sechsten auch hinlänglich gelehrt.

8) In der Teutschen Sprache wird vom Subconrector in der dritten Classe wöchentlich zweymal (Dienstags und Freytags von 9 — 10) Abtelungs Auszug zum Grunde gelegt, und aufs Brieffschreiben und andere kleine teutsche Aufsätze angewandt. Das noch Fehlende wird in den obern Classen bey den vorkommenden Ausarbeitungen der Jünglinge ergänzt.

9) Im Hebräischen liest der Conrector in 2 Stunden (Dienstags und Freytags von 8 — 9) mit den obern Classen die schwersten Büchern des alten Testaments. Eben derselbe nimt auch zweymal (Mittwochs und Sonnabends von 8 — 9) mit den Anfängern die Dieberische Grammatik durch und legt sie bey'm Lesen und Uebersetzen der Bibel zum Grunde. Die, aus der dritten Classe, welche hieran nicht Antheil nehmen, gehen alsdenn theils zum Subconrector in die Geographie, theils zum Cantor zur Lesung des Lateinischen Schützischen Elementarwerks.

10) Im Griechischen liest der Rector mit der ersten Classe wöchentlich zweymal (Montags und Donnerstags von 9 — 10) abwechselnd die Odyssee des Homers und die Gesnersche Chrestomathie. Die Nichtgriechen gehn zu eben der Zeit zum Conrector zur Lesung eines lat. Auctores. — Der Conrector nimt Dienstags und Freytags (von 9 — 10) mit seiner Classe die Strothische Chrestomathie durch, und schickt die, welche keinen Antheil dran nehmen können, zum Rector in eine lateinische Stunde. Der Subconrector unterrichtet die Anfänger nach dem Gedikeschen Griechischen Lesebuche, und zeigt ihnen bey'm



Uebersetzen und Lesen die Anwendung der Grammatik (Montags und Dienstags von 9 — 10.)

II) Im Lateinischen liest die erste Classe bey'm Rector 2 Stunde, (Montags und Donnerstags von 3 — 4) den Horaz, statt des Virgils jetzt (Dienstags und Freytags von 9 — 10) die Verwandlungen des Ovids. — Bey'm Subconrector aber liest sie (Dienstags und Freytags von 3 — 4) den Sueton. — Vereinigt mit der zweyten Classe hat sie bey'm Conrector (Montags und Donnerstags von 2 — 3) die grössern Briefe des Cicero's. — Die zweyte Classe allein liest bey'm Conrector (Montags und Donnerstags von 9 — 10) die Reden des Cicero's; bey eben demselben, Montags und Donnerstags (von 3 — 4) den Curtius; Dienstags des Ovid. lib. trift., und des Freytags den Cäsar in eben den Stunden. — In Verbindung mit der dritten Classe liest die zweyte (Montags, Dienstags und Donnerstags von 7 — 8) bey'm Subconrector den Cornel. Nepos, und Freytags in eben der Stunde bey'm Conrector den Phädrus. Die dritte Classe liest allein bey'm Conrector (Mittwochs und Sonnabends von 7 — 8) das Schülische Elementarwerk. — In Verbindung mit der vierten aber bey'm Cantor eben dasselbe, besonders in Rücksicht der Sprachelemente — (Mittwochen und Sonnabends von 8 — 9) — bey eben demselben Montags und Donnerstags (von 1 — 2) das Muzelische Vestibulum. —

Die vierte Classe hat bey'm Cantor alle Morgen (von 8 — 9) abwechselnd den angehenden Lateiner und Langens colloq., so wie auch Dienstags und Freytags (von 3 — 4) und macht nach Anleitung derselben Uebersetzungen und Ausarbeitungen. In Verbindung mit der fünften Classe hat dieselbe auch hinlängliche Uebung im Decliniren und Conjugiren. —

In der fünften Classe wird zur Anleitung

mit den Anfängern des Commōni vestib. und mit den kleinern ein Vocabularium gebraucht.

12) Die Römischen Alterthümer werden (Dienstags und Freytags, von 2 — 3) nach dem Cellarischen Handbuche vom Conrector gelehrt.

13) Die Prosodie wird auf die Dichter angewandt und auch in einer eignen Stunde (Sonnabends von 9 — 10) gelehrt und mit Beispielen erläutert. Die Rhetorik oder vielmehr die practischen Regeln derselben, werden bey den besondern lateinischen und teutschen Aufsätzen in den drey obern Classen angezeigt, um den erwachsenen Jünglingen Uebung zu verschaffen, ihre eignen Gedanken schriftlich aufzusetzen und ihren Geschmack auszubilden:

14) Im Französischen werden wöchentlich 2 Stunde (Montags u. Dienstags von 1 — 2) die Araufemets philolog. gelesen. Donnerstags werden in eben den Stunden zum Schreiben und Uebersetzen ins Französische Uebungen angestellt. — In der dritten Classe nebst Zuziehung derer aus der vierten, welche weit genug dazu sind, nimt der Subconrector die Anfangsgründe, und läßt leichtere Stücke übersetzen.

15) Vokalmusik u. Leseübungen zur Ausbildung und Vervollkommnung des Herzens und Verstandes werden in den untern Classen auch, wie vorher schon getrieben.

16) In jeden der obigen Wissenschaften, wie auch zum Privatunterrichte im Englischen, Italienischen, Zeichnen, der Calligraphie und dem Rechnen giebt es hier nach Wünsche der Eltern hinlängliche Gelegenheiten. Zu der bevorstehenden Prüfung aller unsrer Classen welche am 17ten Merz Nachmittags um 2 Uhr, wie gewöhnlich in unsrer Schulkirche wird gehalten werden, laden wir hierdurch alle Ehrender, Freunde und Beförderer der Schulanstalten, und besonders die Eltern unsrer Jünglinge, feyerlich und gehorsamt ein, um sich von ihrem Fleisse



und Fortgange in den Wissenschaften zu überzeugen. —

Am Ende derselben werden folgende Jünglinge noch auftreten:

- 1) Bernhard Heinrich Siekmann, aus Herford, redet über die Entstehung und den Fortgang der christlichen Religion, in einem selbst entworfenen Vortrage.
- 2) Johann Heinrich Hardemann, gleichfalls aus Herford, zeigt den Werth der Musik und die Vorzüge derselben vor andern sinnlichen Vergnügen in einer selbst ausgearbeiteten Re-

Venzler, Rector; Fallenstein, Conrector; Bergmann, Subconrector; Merkel, Cantor; Cordemeyer, Subcantor; Deerberg, Hypobidascalus.

de. Er empfiehlt sich zugleich der Versammlung.

Beide gehen von hier diesen Ostern nach Halle, und haben sich durch Fleiß und gutes Verhalten unsre Liebe und Achtung erworben. Fahren sie so fort; so hoffen wir gewiß daß sie dereinst dem Vaterlande nützlich seyn werden. Der erste wird sich der Theologie, der letzte aber den Rechten widmen.

Sonstige Nachrichten über den Fortgang unsers Gymnasiums versparen wir aus Mangel des Raums bis künftig. Herford am 1sten Merz 1785.

## Verhaltensregeln, sonderlich für den Landmann, in Absicht der Verkältung und des Erfrierens.

### Beschluß.

Zu dem Ende legt sich irgend jemand, der einen starken gesunden Athem hat, mit seinem Mund auf den Mund des Erfrorenen, und bläset so stark und anhaltend als nur immer möglich in den Mund; oder man steckt dem Erfrorenen eine Röhre, Federfiele, Leichrohr, oder die Röhre von einem Blasbalg, mit nasser Leinwand fest umwunden, in den Mund, und drückt rings herum die Lippen fest an, und läßt von einem andern einigemal gehdrig in den Mund blasen. Dabey muß man aber allemal die Nase des Erfrorenen zuhalten und die Brust gelind auf und niederdrücken. Oder man steckt ein Leichrohr, eine Federspule, kurz, die erste Röhre, die man haben kann, und die dick genug ist, daß sie ein Nasenloch ausfüllt, in ein Nasenloch, und bläset Luft in die Nase. Man kann sich auch dazu eines Blasbalgs bedienen. Bey dem Einblasen in das eine Nasenloch hält man das

andere mit dem Finger zu; zugleich muß man auch den Mund verschließen, und den untern Kiefer fest an den obern andrücken. Zugleich kann man auch den Kehlkopf (Adamsapfel) gelind einwärts nach dem Schlund zu drücken. Nach jedem starken Einblasen setzt man ein wenig ab, drückt mit der Hand den Unterleib aufwärts nach der Brust zu, und giebt Acht, ob sich die Brust bewegt und sich zu heben und zu senken anfängt, oder ob die sehr ausgebehnte Brust sich einwärts zieht, und die eingesperre Luft mit einem Geräusch heraus treibt. Geschieht dies, so muß man das Einblasen dennoch wiederholen, bis sich das völlige Athemholen zeigt.

Wollen sich die Lebenszeichen nicht bald äußern, so setzt man auch noch Tobacksklystiere. Man steckt zu dem Ende die Röhre von einer hölzernen oder hörnernen Toback-



pfiefe, oder das untere schmale abgesehnitene Ende von einer Messerscheide, die man vorher mit Del bestrichen hat, in den After (Mastdarm) und zwar so, daß es zweien Fingerbreit hineingebracht werde, alsdann raucht einer, und bläst einige Backen voll Tobackrauch mit allen Kräften durch die Röhre hinein. Man kann auch von einer brennenden Tobackspfeife die Röhre in den Mastdarm stecken, über den angebrannten Kopf durchstochenes Papier legen, und dadurch den Rauch einblasen. Auch kann man zwey Tobackspfeifen, die angezündet sind, mit den Köpfen zusammen binden, das Rohr von der einen Pfeife in den Mastdarm stecken, und das von der andern in den Mund nehmen, und scharf einblasen. Besser, wirksamer und bequemer geschieht aber das Einblasen dieses scharfen durchdringenden Rauchs, vermittelt einer ausdrücklich dazu erfundenen Maschine, die man Tobackrauchmaschine nennt. Nur Schade, daß diese wohlthätige Maschine so selten zu haben ist. Alles Einblasen in den Hintern muß mit aller Kraft, und so viel möglich anhaltend geschehen. Auch ist es heilsamer, daß hier, so wie bey jedem Klystiere, der Kranke auf der rechten Seite liege, daß man ihm bey'm Schenkel fasse, und seine Füße, nach dem Bauch zu in die Höhe hebe. Während des Einblasens muß auch jemand quer über dem Unterleib, und zwar am meisten über dem Nabel reiben und drücken. Man kann auch, wenn die Umstände das Einblasen des Tobackrauchs fast unmdglich machen sollten, eine Abfohung aus einem Nüßel Wasser mit einem halben Loth Toback, und eben so viel Salz, als ein gewöhnliches Klystier setzen. Auch kann das Klystier aus lauem Wasser, mit zwey Loth Kampferesig oder Kampfergeist vermischt, bestehen.

Den Schlund kan man mit einem in Del getauchten Federbart reizen, und in die Herz-

grube ein mit Wein benetztes Stück Flanell legen. Man kann ihm auch zerriebenen Senf, Meerrettig, zerschnittene Zwiebeln, Englisch Salz, Riechspiritus, Salmiacgeist, den Alkali Fluor des le Sage, kurz, alles was stark riecht, vor die Nase halten; oder auch Schnupftoback, gepülverten Mayoran, oder gepülverte Wolferleyblumen in die Nasenslöcher vermittelst einer Federspule blasen.

Kann der Kranke wieder schlingen, so giebt man ihm Thee aus Citronen oder Pomeranzenschaalen, oder aus Melisse mit etwas Weinessig. Aber ja keinen Wein, und noch vielweniger Brantwein, oder andere hitzige Sachen. Man kann ihn auch Holunderblätenthee trinken lassen. Auch legt man ihm Lücher, mit warmen Wein benetzt, um die Schenkel, in die Kniekehlen und unter die Achseln.

Stellt sich nach der Wiederbelebung ein starkes Fieber ein, welches meistentheils geschieht, so ist eine Aderöffnung am Arm nöthig. Finden sich aber bey der Wiederkehr des Lebens Sinnlosigkeit, ist das Gesicht aufgetrieben, und sind die Folgen eines Schlagflusses zu befürchten, so muß ein geschickter Wundarzt lieber die Drossel aber öffnen, und man muß nur eilends einen Arzt herbeyrufen, der ihn alsdann ferner mit Aderlassen, Arzeneyen aus Salpeter mit Kampfer versetzt, und mit Getränken aus Weinessig und so weiter behandeln wird.

Wird man aber nach der Wiederbelebung noch in einem oder dem andern Theile des Leibes Merkmale des Erfrierens gewahr; sind sie stark, hart, ungelent und ohne Empfindung, so muß man so lange fortfahren, diese Theile mit Schnee, mit zerriebnem Eis, oder mit Umschlägen aus kaltem Wasser zu bedecken, oder zu reiben, bis die Empfindlichkeit und Beweglichkeit wieder kömmt.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 14. März 1785.

## I Publicandum.

Dem Publico wird zur Nachricht bekannt gemacht, daß bey der Feuer: Societäts: Cassé vom platten Lande der Grafschaft Ravensberg folgende Feuer: Societät: Gelder ausgeschrieben worden:

- 1) Für den Erbpächter Gerling Bauersch. Hollen 100 Rthlr. 9 Pf. 2) Für Nr. 21. Höfener W. Steinhagen 25 Rthlr. 2 und ein Viertel Pf. 3) Für Nr. 6. Dangberg W. Oldendorff 25 Rthlr. 2 und ein Viertel Pf. 4) Für Nr. 22. Castrup. W. Häger 25 Rthlr. 2 und ein Viertel Pf. 5) Für die Kämmerer zu Werther wegen Reparatur der beschädigten Feuer-Instrumente 11 Rt. 3 Ggr. 6) Für Nr. 2. Hermesmeyer W. Waldorff Amts Wlotho 300 Rthlr. 2 Ggr. 3 Pf. 7) Für Nr. 8. Wahrenbrinck W. Bonneberg 250 Rthlr. 1 Ggr. 10 und einen halben Pf. 8) Für die Ravensbergische Haupt: Brand: Cassé wegen zu viel berechneter Gelder 10 Rthlr. 9 Ggr. 8 und drey Viertel Pf. Summa 746 Rthlr. 18 Ggr. 2 Pf.

Der Beitrag hiervon beträgt von jeden Asscurirten 100 Rthlr. 9 Pfennige.

Sig. Minden den 19ten Febr. 1785.

Rönlgl. Preuß. Mindensche Krieges: und Domainen: Cammer.

v. Breitenbauch. Haß. Hüllesheim.

## II Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. 1c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Vielefeldsche Postmeister Jacob Ernst Marcus als ernannte testamentarische Erbin, durch ihren Mandatarium, den Postschreiber Martin Friderich Peterson zu Vielefeld den Nachlaß desselben sub beneficio legis et inventarii angetreten, und dabey auf Citation der Erbschafts: Gläubiger angetragen hat, daß Wir also dem zufolge, vermöge diesem Proclama, welches allhier, zu Vielefeld und Herford affigirt und in das hiesige Wochenblatt und Lippstädter Zeitungen eingerückt werden soll, alle und jede, welche an dem Nachlaß gedachten verstorbenen Vielefeldschen Postmeisters Jacob Ernst Marcus Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremptorie vorladen, in Termino den 15ten April 1785. vor Unserm Magistrat zu Vielefeld, entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen und ihre Ansprüche an die Erbschafts: Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit durch Production der Original: Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und



haben die auswärtigen Creditores zu gewärtigen, daß sie alle ihrer etwa habenden Vorrechte werden verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden.

Gegeben Minden den 14. Decbr. 1784.

**W**ir Director, Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß des verschollenen Henrich Fürgens, eines hiesigen Bürger Ludewig Fürgens Sohn, Watern Bruders Söhne, Namens Ludewig, und Christoph, und August Fürgens angezeigt haben, daß gedachter Henrich Fürgens vor ohngefähr 17 Jahren, als er ohngefähr 17 Jahr alt gewesen, auf seine Schuhmacher Profession ins Rippische gegangen, darauf von ihm vor 16. Jahren die letzte Nachricht von Bremen aus an sie gekommen, sie aber hernach weiter nichts von ihm gehöret oder erfahren hätten, mit dem Antrage, gedachten Henrich Fürgens nach geschehener öffentlichen Vorladung für Todt zu erklären, und ihnen sein hinterlassenes Vermögen, welches besonders in einem hiesigen Bürgerhause sub Nro. 115 besteht, als seinen nächsten Erben eigenthümlich zuzuerkennen. Wir citiren also hiemit obgedachten Schuhmacher Gesellen Henrich Fürgens, oder dessen von ihm etwa zurück gelassene Erben, und Erbnehmen, in Termino den 29. Octbr. 1785ten Jahres, oder vorher sich auf hiesigem Rathhause bey dem dazu abgeordneten Hn. Criminalrath Nettebusch schriftlich, oder persönlich zu melden, und weitere Verfügung zu gewärtigen; mit der Warnung, daß wenn er, oder seine Erben sich alsdenn nicht melden, er für Todt erklärt, seine Erben, und Erbnehmen von seinem Nachlasse und Vermögen abgewiesen, und dieses denen oberwehnten drey Gebrüdern Fürgens eigenthümlich verabsolgt werden soll.

**Amt Hausberge.** Nachdem von

Hochpreisl. Krieges- und Domainencammer allerhöchst verordnet worden, daß die Gläubiger des Quart eigenbehdrigen Coloni Spilker zu Schürbusch, Nr. 6 Bauerschaft Unterlütbe, sub präjudicio vorgeladen werden sollen, damit die von dessen elocirten Stette überschießenden Gelder zum Besten derselben verwendet werden können: So werden alle diejenigen, welche an gedachte Spilkers Stette, oder deren Besizer einlge Forderung und Anspruch machen, hiermit öffentlich aufgefordert, solche in Terminis den 28. Januar., 25. Februar, und 3oten Mart. 1785, bey hiesigem Amtsgericht gehörrig anzugeben, und die zur Begründung derselben dienliche Brieffschaften oder sonstige Beweismittel bezubringen; mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich in den bestimmten Terminen, und besonders in dem letzten nicht melden, mit ihren etwaigen Forderungen gänzlich abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Amt Schlüsselburg.** Es hat der Col. Johann Henrich Lichtsin auf Horst's Stette Nro. 24 B. Ilvese angezeigt, und nachgewiesen, daß er seine in ihm dringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen außer Stande sey, und daher gebethen, nach vorgängiger Vorladung seiner Gläubiger zur Liquidation ihm die Wohlthat der Stückzalung angedeyhn zu lassen: Da nun diesem Suchen deferirt worden; so werden hierdurch alle und jede, welche an besagten Lichtsin Nr. 24. B. Ilvese Forderung zu haben vermeinen, bey Strafe ewigen Stillschweigens aufgefordert, solche in Termino den 31sten Mart. c. an hiesiger Amtsstube anzugeben, und deren Richtigkeit gehörrig nachzuweisen, nicht minder sich über die nachgesuchte terminliche Zalung zu erklären.

Nachdem der Colonus Johann Henrich Meling auf Strangmanns Stette Nr. 34 B. Heinsen angezeigt, daß dieses von



ihm angenommene Colonnat vergestalt mit Schulden belastet sey, daß er allen Creditoren auf einmal gerecht zu werden nicht vermögte, und daher auf eine terminliche Abtragung der Schulden, und Convocation der Creditoren angetragen: Als werden hierdurch alle und jede, welche an gedachten Keling und dessen Stette einige Forderung haben, verabladet, solche in Termino den 30. Mart. c. an hiesiger Amtesstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, dagegen denen, welche sich nicht melden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

**Gericht Levern.** Nachdem von der Gutsherrschaft für nöthig erachtet worden, den Schuldenzustand der Probsteylich Leverschen eigenbehörigen Behmeiers Stette Nr. 31. Bauerssch. Mehnen zu erforschen und zu reguliren; so werden alle diejenigen, welche an derselben oder deren zeitigen Colonnat Johann Heinrich Behmeier einige Anfordrung haben, hierdurch öffentlich verabladet, solche spätestens in Termino den 28ten April früh um 9 Uhr bey hiesigem Gerichte zu liquidiren, die darauf sich beziehende Documente mitzubringen, die Richtigkeit der Forderung nachzuweisen, und die Erklärung des Colouii und der Gutsherrschaft zu gewärtigen. Diejenigen Creditores, welche sich vorher oder in diesem Termine nicht melden, sollen hingegen mit ihren Ansprüchen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen in Ansehung des Colonnats und der Gutsherrschaft auferlegt werden.

**Gericht Haltern.** Nachdem der geringe Nachlaß des verstorbenen Heuerling Friedrich Klencken in Haltern zur Befriedigung sämtlicher Creditoren unzulänglich ist: so werden alle diejenigen, welche daran einige Forderungen haben, verabladet, in Termino den 4ten May dieses Jahrs solche zu liquidiren und zu rechtfertigen, allenfalls mit den Neben-Creditoren über

den Vorzug zu verfahren, und rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen; unter der Verwarnung, daß die Disfrubition in Ansehung der sich meldenden Gläubiger geschehen, die übrigen aber abgewiesen werden sollen.

**Amt Blotho.** Nachdem der hiesige Schutz-Jude Levi angezeigt, daß er wegen Unzulänglichkeit seines Vermögens nicht im Stande, seine andringende Gläubiger zu befriedigen, und daher über dessen, aus Mobilien und wenigen Waaren bestehende Habseligkeit der Concurß eröffnet, auch der Herr Justiz-Commissarius Welhage in Herford zum Interimä-Curatore angeordnet worden: Als werden sämtliche Gläubiger des Gemeinschuldners Kraft dieser Edictal-Citation verabladet, ihre Ansprüche an der Concurß-Masse in Termino den 12ten April a. c. entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte bey hiesigem Amte anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit gegen die sich meldende Gläubiger präcludiret werden sollen; wobei zugleich alle diejenigen, so dem Levi etwas schuldig sind, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiedurch angewiesen werden, ersteres bey Strafe doppelter Zahlung nicht an den Gemeinschuldner zu bezahlen, die Pfänder aber bey Verlust ihres Pfand-Rechts binnen 4 Wochen ans Amt abzuliefern.

**Amt Sparenberg Werther.** Es hat der Königliche eigenbehörige Colonnat Ludolph Henrich Stute No. 24. Bauerschaft Theenhausen bey dem Antritt der Stätte mehrere Schulden angetroffen, als er auf einmal zu bezahlen im Stande ist, und daher, ihm terminliche Zahlung nachzulassen gebeten: Da nun Terminus zur Angabe und Nachweisung aller Forderungen, auch zur gütlichen Handlung über die terminliche Abgabe auf den 25. May c. zu Bielefeld am Gerichtshause angesetzt worden; so werden dazu sämtliche Gläubiger



hierdurch mit dem Beuten verabladet, sich entweder selbst, oder bey Verhinderung, durch zulässige Bevollmächtigte einzufinden, ihre Ansprüche, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, sich zu deren Nachweisung bereit zu halten, und nach der aufgenommenen Ertragstaxe Vorschläge zur Bezahlung der Schulden zu gewärtigen. Die Ausbleibenden werden verwarnet, daß sie mit ihren Ansprüchen werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

### Schildesche und Bielefeld.

Da die bekannten Interessenten der im Königl. Amte Werther belegenen Gemeinheit, das Wehrbrock genannt, die Theilung derselben beliebt haben; so werden, vermittelt dieser Vorschriftsmäßig bekannt gemachten Edictal-Citation, alle und jede, welche an diese Gemeinheit Spruch u. Forderung an Eigenthum, Hude, Weyde, Pflanzung, Mast, und sonstigen auf die Theilung Einfluß habenden Rechten machen, zur Angabe und Erweisung derselben, und die etwaigen Gutsherrn der Interessenten zu deren Vertretung ad Terminum den 1ten Junii ans Gerichtshaus zu Bielefeld verabladet; mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall die Gutsherrn für einwilligend in die künftige Theilung; Vergleichs ihrer Eigenbehdrigen gehalten, alle übrige aber, durch eine allerhöchste Präclussions-Sentenz, der nicht angegebenen Gerechtfame verlustig erkläret und von der Theilung dieser Gemeinheit ausgeschlossen werden.

Es werden vermittelt dieser Vorschriftsmäßig bekannt gemachten Edictal-Citation, alle und jede, welche an die im Amt Schildesche belegene Gemeinheit, der Westerberg genant, Spruch und Forderung an Eigenthum, Pflanzung, Hude, Weyde, Mast, und sonstigen, auf die, von den bekannten Interessenten beliebte Theilung dieser Gemeinheit, Einfluß habenden Rechten, machen, verabladet, solche in

Termino den 1ten Junii zu Bielefeld am Gerichtshaus anzugeben, und die darüber habende Beweismittel vorzulegen, auch werden die etwaige Gutsherrn der mitinteressirten Eigenbehdrigen hierdurch aufgefordert, selbige in Termino zu vertreten, falls sich dieselben, die künftige der Theilung wegen zu fassende Beschließungen ihrer Eigenbehdrigen nicht unbedingt gefallen lassen wollen. Belchennächst die Gutsherrn mit ihren etwaigen Einreden abgewiesen, alle übrige aber, der nicht angegebenen Gerechtfamen, durch eine allerhöchste Präclussions-Sentenz, verlustig erkläret, und von der Theilung dieser Gemeinheit ausgeschlossen werden.

Von Commissionen wegen.

v. Sobbe. Hoffbauer.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach das bey der Cämmerey der Stadt Herford zu 3 Procent zinsbar belegte, den von Wulfenschen Erben gehörige Capital von zwey tausend Rthlr. wovon jährlich die Zinsen mit 60 Rthlr. in Preussischen Courant am 1ten Sept. jeden Jahres bezahlt werden, auf Anhalten des von Wulfenschen Concurß-Curatoris öffentlich verkauft werden soll, und dazu Terminus vor unserm Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 4ten Juny dieses Jahres angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche dies Capital an sich zu kaufen willens sind, hiermit aufgefordert, in dem angesetzten Termine sich einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach dem Licitationstermine etwa einkommenden Gebote, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß zwar die Originalobligation verloren gegangen, daß aber der Magistrat zu Herford, nach dem darüber erforderlichen Bericht, die Richtigkeit des Capitals nicht



bestreitet, und sich erkläret hat, dem künftigen Käufer gegen gefehliche Mortificirung der verlohren gegangenen Obligation eine neue Schuldschreibung auszustellen.

Es werden deshalb auch zugleich alle diejenigen, welche an dieses Capital der 2000 Rthlr. aus welchen Rechtsgründen es auch sey Ansprüche zu haben vermeynen, hierdurch verablated, bey Zeiten und spätestens in besagtem Termine vor dem dazu ernannten Deputirten Regierungsrath Voss zu erscheinen, ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren, und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen; im Ausenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen gänzlich präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, und die Originalobligation für mortificirt erklärt werden wird. Urkundlich dessen ist dieses Subhastationspatent und Edictalcitation ausgefertiget, allhier zu Herford und Cleve affigiret, und sowol den Lippstädter Zeitungen als hiesigen Intelligenzblättern eingebracht worden.

Signatum Minden den 11. Januar. 1785.  
Anstatt und von wegen ic.

**Minden.** Folgende in hiesiger Stadt befindliche wüste Hausstellen werden hiemit Edictmäßig denenjenigen, welche solche mit einem wohnbaren Hause zu bebauen Lust haben, hiemit öffentlich angeboten, als: Nro. 173. ein dem Receptor Schreiber gehöriger Platz an der Martini Treppe, worauf Jährlich 6 Mgr. Kirchengeld ruhen, 16 Fuß breit, 10 Fuß tief. Nro. 352. ein dem Worthalter Tiesel zugehöriger Platz auf dem Weingarten, worzu 6 Kuhweiden außer dem Simeonisthore gehören und hat die Braugerechtigkeit, doch ruhen darauf 65 Rthlr. 8 gr. Eintheilungscapital und 1 Rthlr. Kirchengeld. Nro. 460. ein Platz ohnweit der Zuckerfabrique, dem Hrn. Doctor Crüvel gehörig, 16 Fuß breit, 15 Fuß tief. Nro. 666. und 668. im Griesenbruche, Krusen und Lange zu

gehörig, so 16 Fuß breit und 20 Fuß tief sind. Die Liebhaber, welche nach vollbrachten Bau, die Edictmäßigen Baufreyheitsgelder und Freyjahre zu gewärtigen haben, werden hiemit wiederholentlich vorgeladen, in Termino den 13ten Junij a. c. auf dem Rathhause Vormittages zu erscheinen und ihre Erklärung abzugeben, da denn derjenige, welcher die annehmlichsten Bedingungen offeriret, den Zuschlag gewärtigen kan.

Es soll am instehenden Sonabend den 19. dieses, disseits dem Wedigensteinischen Försterhause, ohnweit dem Dorffe Aulhausen an dem Orte wo das Wedigensteinische Holz seinen Anfang nimt, Wüchen Nutz- und Brenholz auf dem Stam mehrbietend verkauft werden. Kustlustige können sich gedachten Tages Morgens 9 Uhr forne im Holze einfinden; auch wird noch bemerklich gemacht, daß das Holz ohne einen andern als auf dem Postwege, mithin recht gut zur Stadt transportiret werden kan.

**N**achstehende, von dem verstorbenen Baclmeister Herman Niehaus hinterlassene Immobilien, sollen zur Auseinandersehung der Erben freywillig verkauft werden:

a) ein mit bürgerlichen gewöhnlichen Lasten und 1 Rthlr. Kirchengeld behaftetes Wohn- und Brauhaus sub nro 273 nebst Hintergebäude, kleinen Garten mit Obstbäumen und einem Hudetheil für 6 Kühe, auch sonstigen Zubehör so zusammen auf 1807 Rthlr. angeschlagen worden. b) Eine Schenke im Priggenhagen tariret zu 180 Rthlr. c) Ein Bruchgarten nebst darin befindlichen kleinen Hause und Bäumen beschwert mit 20 mgr. Landschaz, tarirt zu 470 Rthlr. d) Ein Garten vor dem Simeonis Thore an der Bastau 6 1 halben Achtel Morgen haltend nebst Gartenpfeilern tarirt zu 200 Rthlr. und beschwert mit 12 gr. Landschaz. e) Ein Gartenstück vor dem Kubthor am Steinwege, tarirt zu 60 Rthlr. Landschaz 6 mgr. f) Ei-



ne Heubiese vor dem Simeonis Thore im  
 Dünker 1 guten Morgen haltend taxirt zu  
 80 Rthlr. beschwert mit 4 mgr. Landschaz.  
 g) Zwey Morgen doppelt Einfalsland vor  
 dem Ruhthore bey Heuers Häusgen, taxirt  
 pr. Morgen zu 30 Rthlr. beschwert mit 4  
 mgr. Landschaz pr. Morgen. h) 3 Mor-  
 gen Freyland vorm Neuen Thore bey Heu-  
 ers Häusgen, taxirt pr. Morgen zu 75 Rthlr.  
 beschwert mit 10 mgr. Landschaz pr. Morg.  
 i) Ein Acker Freyland an den Windbielen,  
 taxirt zu 120 Rthlr. beschwert mit 15 mgr.  
 Landschaz. k) 3 Morgen Freyland auf  
 dem Lichtenberge, taxirt pr. Morgen zu  
 75 Rthlr. beschwert mit 10 mgr. Landschaz  
 pr. Morgen. l) 3 Morgen Freyland da-  
 selbst, taxirt pr. Morgen zu 75 Rthlr. be-  
 schwert mit 10 mgr. Landschaz pr. Morgen.  
 m) Ein Morgen Theil-Land daselbst, taxirt  
 zu 50 Rthlr., beschwert mit 6 mgr. Land-  
 schaz. n) Ein Morgen Freyland daselbst  
 taxirt zu 90 Rthlr. beschwert mit 10 mgr.  
 Landschaz. o) Ein Morgen Freyland da-  
 selbst, taxirt zu 90 Rthlr. beschwert mit  
 10 mgr. Landschaz. p) Drey Morgen  
 Land bey dem Kuckul, wovon der eine frey,  
 und nur mit 10 mgr. Landschaz, der 2te  
 Morgen mit 2 Schfl. Zinigerste und 4 mgr.  
 Landschaz, und der dritte Morgen Theil-  
 pflichtig und mit 6 mgr. Landschaz be-  
 schwert ist, alle 3 Morgen sind taxirt zu-  
 170 Rthlr. q) Zwey und ein halber Mor-  
 gen Freyland vor dem Ruhthore hinter dem  
 Waisengarten, taxirt zusammen 225 Rthlr.  
 und beschwert mit 25 mgr. Landschaz. r)  
 Zwey Morgen Theil-Land außer dem Si-  
 meonis Thore am Koppel Ufer, taxirt zu-  
 sammen zu 100 Rthlr., beschwert mit 12  
 mgr. Landschaz. s) 6 Morgen daselbst auf  
 dem Galafelde bey der Kuckulstraße, wo-  
 von 2 Morgen frey und nur mit 20 mgr.  
 Landschaz 4 Morgen aber Theilpflichtig  
 und mit 6 mgr. per Morgen Landschaz  
 beschweret, sämtliche sechs Morgen sind  
 zu 370 Rthl. taxirt t) Die Hälfte eines  
 Stuhls in Simeonis Kirche sub Numro

39 im Plage, taxirt zu 7 1 halben Rthlr.  
 u) Ein Kirchenstuhl daselbst sub nro 77 im  
 Plage taxirt zu 16 Rthlr. v) Ein Stuhl  
 in Martini Kirche unter dem Thurm, taxirt  
 zu 4 Rthlr. w) Ein Stand in dem Stuhl  
 sub Nro. 68 daselbst taxirt zu 5 Rthlr.  
 x) Ein Stand in dem Stuhl sub nr. 15  
 daselbst auf dem Chor, taxirt zu 7 Rthlr.  
 Lusttragende Käufer können die Anschläge  
 bey dem Gerichte einsehen, sodann in Ter-  
 mino den 30. Mart. Vormittags um 9 Uhr  
 erscheinen die Bedingungen vernehmen, und  
 auf das höchste Geboth mit Einwilligung  
 der Eigenthümer des Zuschlages gewärtig  
 seyn.

Demnach folgende Grundstücke so der  
 relicta Schmidten gehören ad instan-  
 tiam Creditorum meistbietend subhastret  
 werden sollen, als: a) Das auf der Fi-  
 scherstadt alhier sub Nro. 771. belegene  
 Wohnhaus von einer Etage, worin sich eine  
 Stube, 3 Cammern, ein gewölbter Keller,  
 wie auch ein Waschkhaus auf dem Hofe be-  
 findet, und wozu ein auf dem Fischerthor-  
 schen Bruche sub Nr. 49 belegener, auf 3  
 Röße und zwar 3 Morgen haltender Hude-  
 theil gehdret; ferner das dabei sub Nr. 764  
 belegene Nebenhaus, welches zur Scheuer  
 gebraucht, und wohinter nicht allein ein  
 Kuhstall und Schweineföwen befindlich ist,  
 sondern auch zu welchen ein gleichfalls auf  
 dem Fischerthorschen Bruche sub Nr. 36  
 belegener für 2 Röße 2 Morgen haltender,  
 jetzt zu Ackerlande aptirter Hudetheil ge-  
 hört; und beide Häuser, wovon die gewöhn-  
 lichen bürgerl. Lasten gehen, nebst dem Hu-  
 detheil auf 606 Rthlr. 16 ggr. gerichtlich  
 geschätzt worden. b) 3 in der hiesigen  
 Feldmark bey dem Ziegelfelde oben den Grä-  
 verfuhen belegene Morgen Land, wovon  
 3 Schfl. Gerste an die Dombchancy und  
 24 gr. Landschaz entrichtet werden müssen,  
 und p. Morgen zu 50 Rthlr. taxirt worden.  
 c) 12. 1 halben Morgen Zins, und Zehnts  
 Land, so vor dem Weserthore in der gros-  
 sen Dombrede belegen, wovon p. Morgen



4 mgr. Landschatz entrichtet werden muß, und der Morgen zu 40 Rthlr. taxirt worden. d) 2 kleine Gärten vor dem Fischerthore, wovon der eine 1. 1 Viertel Achel Morgen groß ist 1 mgr. Landschatz giebt und 40 Rthlr. gewürdigt worden; der andere 2 kleine Achel hält und inclusive der darin befindlichen Obstbäume zu 75 Rthlr. ästimirt, und wovon 2 mgr. Landschatz bezahlet werden muß. Da nun hierzu vor dem hiesigen Stadtgerichte 3 Termine auf den 9 Mart. den 11. April und 18. May, c. wovon der letzte peremptorisch ist, angesetzt worden; so werden lusttragende Käufer hierdurch eingeladen, sich in bezielten Terminis einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig zu seyn; mit der Nachricht, daß die Taxen auf der Gerichtsstube vorher eingesehen werden können, und daß in dem letzten Termino des Vormittags die Subhastation geschlossen, auch nachher weiter kein Geboth angenommen werden soll.

**Minden.** Demnach ad Instanziam eines Gläubigers, des hiesigen Bürgeris und Brandweimbrenners Hollwede an der Bäcker-Straße alhier sub Nr. 63. belegene mit den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten onerirte Bohnhaus von 2 Etagen, worin sich 2 Stuben, 1 Boden, 4 Kammern, 1 Saal, eine Küche und Brennercy, eine Pumpe und ein gewölbter Keller befinden und nicht böllig angedaubet ist, wie auch das dazu gehörrige dahinter gelegene 2 Etagen hohe Hinterhaus, worin Schweine- und Kuh-Ställe angelegt, nebst den dabey gehörenden nahe vor dem Weeser-Thor belegenen auf 4 Kühe 2 und einen halben Morgen haltenden Hude-Theil, welches zusammen auf 2151 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, meistbietend subhastiret werden soll, und dazu vor dem hiesigen Stadtgerichte 3 Termine auf den 19ten April,

den 22. Jun. und den 24. Aug. c. wovon der letzte peremptorisch ist, angesetzt worden; so werden lusttragende Käufer hierdurch eingeladen sich in bezielten Terminis einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig zu seyn, mit der Nachricht, daß die Taxen vorher auf der Gerichts-Stube eingesehen werden können, und daß in dem letzten Termino des Vormittags die Subhastation geschlossen und nachher weiter kein Gebot mehr angenommen werden soll.

**Amst Blotho.** Es sollen in Termino den 23ten Merz a. c. in des Schutz-Juden Levi Behausung hieselbst, die, zu dessen Concurß-Masse gehörrige Meublen und etwas Ellen-Waaren öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; daher sich die Liebhaber besagten Tages Nachmittags um 1 Uhr daselbst einzufinden, und die Bietende des Zuschlages gewärtigen können.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

Da Er. Königlich Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr sich zum Besten des Ganzen entschlossen haben, die sämtlichen Pertinenzien und Zubehörrungen, des Amts Reineberg im Fürstenthum Minden, an Gebäuden, Garten und Saatsland, Wiesenwachs, Weideland und Viehnutzungen, Schäfercy, Zehnten und Fischercy, mit Aufhebung der Dienste zertheilt in Erbpacht auszuthun; so werden dazu in Ansehung der Ländereyen und Gebäude hiemit, in der Stadt Lübbecke Termine auf den 24. Febr. 17. Mart. und 14ten Apr. a. c. und in Ansehung der übrigen Pertinenzien auf den 25. Febr. 18. Mart. und 15ten April dieses Jahres angefest. Die Liebhaber können die Bedingungen zur Vererpachtung, nebst dem weitern Unterricht von den Gegenständen derselben, auf der Kammerregistratur, bey dem Kammercommissarius Hoffbauer zu Bielefeld, und bey



dem Stadtsecretair Consbruch in Lübecke einsehen; Und wie es mir lieb seyn wird, wenn dieselben sich in den beiden ersten Terminen bey mir melden, und mir, oder demjenigen, den ich dazu weiter anstellen werde, ihre Absichten näher eröffnen wollen, damit darnach zu möglichster Befriedigung eines jeden, allenfalls die Vertheilung eingerichtet werden könne; so haben die Besibietende in dem letzten Termin mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. General Directorii, den Zuschlag zu gewärtigen. Signatum Minden den 1. Febr. 1785.

Königl. Preuss. Krieges- und Domainen-Kammer-Präsident des Fürstenthums Minden und der Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen

v. Breitenbauch.

**E**s sollen die vier im Amte Reineberg noch vorhandenen Zeitpacht-Windmühlen, die Hohnser, Hulhorster, Hensiedter und Stockhauser Mühle, in der Masse gegen einen mäßigen jedoch proportionirten Canon in Erbpacht gegeben werden, daß mit Aufhebung alles bisherigen Mühlenzwanges, die Erbpächter sich so viel Verdienst und Beschäftigung verschaffen, als sie durch gute Behandlung der Untertanen zu erhalten verindgen. Hiezu sind in der Stadt Lübecke auf den 26 Febr. 19. Mart. und 16. April a. c. Termini angesetzt, und können die Erbpachteliebhaber die Bedingungen auf der Kammerregistratur, bey dem Kammercommissarius Hoffbauer in Bielefeld, und bey dem Stadtsecret. Consbruch in Lübecke einsehen, und in dem letzten Termin salva Approbatione des Königl. General Directorii den Zuschlag gewärtigen. Signatum Minden den 1ten Febr. 1785.

Königl. Preuss. Krieges- und Domainen-Kammer-Präsident des Fürstenthums Minden und der Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen

v. Breitenbauch.

**Minden.** Bey dem Kaufmann Pöttger auf der Simeons Straße ist eine Gelegenheit zu vermieten und kann gleich bezogen werden.

**Enger.** Die denen Fischerschen Erben zuständige, zu Spenge an der Landstraße belegene, wohl eingerichtete, und mit allen erforderlichen Geräthschaften versehene Brauanstalt, wird instehenden Trinitatis Pachtloß, und am Dienstage nach Ostern den 29ten Mart. c. von unterschriebnem Fischerschen Vormunde aufs neue vermietet werden. An besagten Tage können Pachtlustige sich früh um 9 Uhr an Ort und Stelle zu Spenge einfinden, und soll sodann mit dem Besibietenden geschlossen werden. Die näheren Bedingungen dieser Pacht sind in der Zwischenzeit bey Unterschriebnen täglich zu erfahren, auch stehet einem jedem frey die Anstalt vorher nach Belieben zu besehen. Wagner.

V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es laufen von der St. Bartholomäi Bruderschaft 300 Rthlr. in Vor ein, welche wiederum gegen landübliche Zinsen und gehörige Sicherheit ausgethan werden sollen, und hat man sich deshalb bey dem Kaufmann Hrn. Blancke auf der Rauhthorschen Straße zu melden.

**Bielefeld.** Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß ein Pupillen-Capital von 1600 Rthlr. gegen Hypothequen-Ordnungsmäßige Sicherheit und 5 prCent Zinsen zum Verleihen bereit liege, und die Liebhabere dazu sich bey dem Knochenhauer Christoph Hen. Koch melden können.

VI Avertissement.

**Minden.** Ein junger Mensch der Frisiren kann, Schreiben und Aufwartung versteht sucht eine Herrschaft, und ist beim Landständen Boten Sulzer weiter Nachricht zu erhalten.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 21. Merz 1785.

## I Publicanda.

**D**a unter den ausländischen Schmiedegesellen das ungegründete Gerücht ausgebreitet worden, daß sie in der Vielefeldschen Stahl- und Eisensfabrik, für die Werbung des Regiments nicht gesichert wären, und manche Gefellen dadurch vom Einwandern zurück gehalten werden: So wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß nach Königl. Allerhöchsten Verordnungen alle auswärtige Gefellen, ohne Unterschied von welchem Handwerck oder Metier sie auch seyn mögen, und also auch die Schmiedegesellen von aller gewaltsamen Anwerbung gänzlich sicher und befreiet sind. Es ist auch in bestimmter Maasse für die Befreyung der einländischen Schmiedegesellen hinlänglich gesorgt, und können also ein- und ausländische Gefellen frei und ohngehindert einwandern. Sig. Minden den 12ten Mart 1785, Königl. Preuss. Mündensche Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Breitenbauch. Haß. Drlich.  
Hüllesheim. Bacmeister.

**D**em Publico wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß folgende Feuer-Societäts-Gelder bey der Feuer-Societäts-Casse der Städte des Fürstenthums Minden, und der Graffschaft Ravensberg, Tecklenburg und Lingen ausgeschrieben worden:

1) Für den Bürger Stall in Cappeln 150 Rthlr. 1 Ggr. 2) Für Reparatur der bey dem Walkenschen Brande beschädigten Feuer-Instrumente ein Nachschuß ab 12 Rth. 14 Ggr. 7 Pf. 3) Für die Krieges-Casse die für den Aufseher Stack vorschussweise bezahlte 10 Rthlr. 22 Ggr. 4) Für Reparatur der bey einem Brande gebrauchten und beschädigten Vielefeldschen Feuer-Instrumente 24 Rthlr. 5 Ggr. 5) Für die Wittve Kranesfuß zu Vielefeld 25 Rthlr. 18 Ggr. 6) Für den Bürger Steinmann Nr. 24. zu Oldendorff 200 Rthlr. 1 Ggr. 4 Pf. Summa 423 Rthlr. 13 Ggr. 11 Pf. Der Beytrag hierzu beträgt von jedem 100 Rthlr. der Affecurations-Summe, 8 Pf. Sign. Minden den 19. Febr. 1785. Königl. Preuss. Mündensche Krieges- und Domainen-Cammer  
Haß. Hüllesheim. Bacmeister.

## III Citationes Edictales.

**M**ir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen, ic. Fügen hierdurch zu wissen, wie der Cammer-Fiscal Schäffer als Advocatus Fiscal allerunterthänigst angezeigt, daß der enrollirte Cantoniste Herman Christian Brandhorster Nr. 18. zu Hävern Amts Reinesberg Unfern oft wiederholten Edicten und Verordnungen zuwieder, aus Unfern Landen entwichen, ohne von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, und deshalb ge-

M



beten hat, daß dieser Brandhorster öffentlich vorgeladen werden möchte, diesem Gesuch auch deferirt worden: Als citiren und laden wir euch obengenannten Herrmann Christian Brandhorster durch dieses öffentliche Proclama, welches alhier auf Unserer Regierung angeschlagen, und den Lippstädter Zeitungen, und hiesigen Intelligenz-Blättern eingerückt worden, hierdurch vor, euch sofort und längstens innerhalb 12 Wochen und zwar auf den zweiten Juli a. c. sub präjudicio anberaumten Termino des Morgens 9 Uhr auf unserer Regierung allhier vor dem ernannten Deputato Referendario Wermuth persönlich zu stellen, und von Eurer Entweichung Rede und Antwort zu geben. Auf dem Fall ihr euch aber bis zu dem ausstehenden Termino nicht stellen solltet, habt ihr zu gewärtigen, daß ihr eures sämtlichen in hiesigen Landen befindlichen Vermögens, auch der euch etwa noch zufallenden Erbschaften für verlustig erklärt, u. solches der Invalvidencasse zuerkannt werden solle. Wonach ihr euch zu achten habt. So geschehen Minden am 25ten Febr. 1785.

An statt und von wegen Allerhöchstge-  
dachter Seiner Königl. Majestät zc.  
v. Arnim.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden, Ad-  
nig von Preußen zc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Vielefeldsche Postmeister Jacob Ernst Marcus ohnlängst mit Tode abgegangen, und dessen Schwester Augusta Wilhelmina Marcus als ernannte testamentarische Erbin, durch ihren Mandatarium, den Postschreiber Martin Friderich Peterson zu Vielefeld den Nachlaß desselben sub beneficio legis et inventarii ange-  
treten, und dabey auf Citation der Erbschafts-Gläubiger angetragen hat, daß Wir also dem zufolge, vermöge diesem Proclama, welches alhier, zu Vielefeld und Hersford affigirt und in das hiesige Wochenblatt und Lippstädter Zeitungen einge-

rückt werden soll, alle und jede, welche an dem Nachlaß gedachten verstorbenen Vielefeldschen Postmeisters Jacob Ernst Marcus Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremptorie vorladen, in Termino den 15ten April 1785. vor Unserm Magistrat zu Vielefeld, entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen und ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gebührend anzumelden und deren Richtigkeit durch Production der Original-Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und haben die auswärtigen Creditores zu gewärtigen, daß sie alle ihrer etwa habenden Vorrechte werden verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden.

Gegeben Minden den 14. Decbr. 1784.  
Anstatt und von wegen zc.

### Minden und Lübbecke. Da

von denen hohen Landescollegiis die Nützlichkeit der Theilung folgender im Ante Rahden belegenen Gemeinheiten anerkannt, und Unterschriftbenen aufgetragen worden: So werden hiermit alle und jede welche Ansprüche und Forderungen 1) an denen Gemeinheiten der Bauerschaft Dillingen und Drohne, die Maslagen und Sprenge genannt, auf den 26ten April c. a. Morgens Glock 8 Uhr in das Neddermannsche Haus zu Dillingen. 2) am Grossendorffer Bruche und dem Mitwalde, dessen Grenzen sich von Rahden bis an die Grenzhausen so sich bey dem Süßenwinkel anfangen und bey Seegers Rampe enden, erstrecken, auf den 27ten April Morgens Glock 8 Uhr in das Grünemansche Haus zu Rahden. 3) an dem Kleinendörfferbruche, desgleichen denen Gemeinheiten der Dörfer Husen, Langenhorst, Wehe und Barrel, genannt, hinter dem Weherfelde, die Mitte, die Brockhorst, den Platz hinterm Barler Felde, die



Kleinenheide, die Sprachelshart, die Poggenburg, der Platz hinter der Kete, und dem Fleckenmoor, auf den 28ten April Morgens 8 Uhr, in das Gruemansche Haus zu Krahden, vor unterzeichneter Commission verabladet, mit der Anweisung, ihre Befugnisse und Gerechtsamen, sie bestehen in Hude, Weide, Pflanzrecht, Heide, Plaggen, Schellen, Hieb, Mastgerechtigkeiten, Torfstich oder andern Gemeinerechten zu Protocoll zu geben, auch die vorhandenen Urkunden und Documenten darauf sie selbige begründen in originali zu produciren, und wann von einem oder andern Extradition gefordert wird, davon zeitlig Anzeige zu thun, daß deshalb Verfügungen erlassen werden können. Diejenigen welche in besagten Terminen ihre Gerechtsame nicht angeben, dienen zur Nachricht und Warnung, daß sie selbiger durch eine abzuschaffende Präclution für verlustig erklärt und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden soll. In Rücksicht der Interessenten die für sich auf eine rechtliche Art nichts beschließen können, liegt denen Lehns-Grund Eigenthums- Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, wieder genfalls es so angesehen werden wird, daß sie mit demjenigen was beschloffen, friedlich und solches als rechtsbeständig annehmen.

**Vigore Commissionis**  
**Schrader. Consbruch.**

**Amst Hausberge.** Nachdem von Hochpreisl. Krieges- und Domainencammer allerhöchst verordnet worden, daß die Gläubiger des Quartiegenbehörigen Coloni Spilker zu Schürbusch, Nr. 6 Bauerschaft Unterlütbe, sub präjudicio vorgeladen werden sollen, damit die von dessen elocirten Stette überschickende Gelder zum Besten derselben verwendet werden können: So werden alle diejenigen, welche an gedachte Spilkers Stette, oder deren Besitzer einige Forderung und Anspruch machen, hiermit öffentlich aufgefordert, solche in Terminis

den 28. Januar, 25. Februar. und 30ten Mart. 1785. bey hiesigem Amtsgericht gebrüg anzugeben, und die zur Begründung derselben dienliche Brieffschaften oder sonstige Beweismittel herzubringen; mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich in den bestimmten Terminen, und besonders in dem letzten nicht melden, mit ihren etwaigen Forderungen gänzlich abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Amst Enger.** Es hat der Anerbe Johann Herman Nieman des Leuzinghauser Eigenbehörigen Colonats zu Soettringhausen, bey seinem Anzuge eine sehr gehäuften Schuldenlast vorgefunden, deshalb angezeigt, daß er die andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen außer Stande und daher um deren öffentliche Vorladung und Gestattung terminlicher Zahlung nach dem Ertrag seiner Stette gebeten; Da nun diesem Suchen deseriret worden, und deshalb Termini zur Liquidation und Ansage sämtlicher Ansprüche es bestehen solche worin sie wollen auf den 13ten April 18ten May und 22ten Junius a. c. bezieht werden; so werden alle diejenigen welche an gedachten Niemanischen Colonate zu Soettringhausen Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch vorgeladen solche in den bezielten Terminen auf dem Gerichtshause zu Enger anzugeben, deren Richtigkeit und etwaiges Vorzugsrecht nachzuweisen, die dazu dienende schriftliche Nachrichten auch in Originali vorzulegen, und besonders in dem letzten Termine über den ihnen vorzulegenden Anschlag von dem Ertrag der Stette sich zu erklären, und zwar alles dieses unter der Verwarnung, daß diejenigen, so alsdann nicht erscheinen, und ihre Forderungen angeben würden, mit selbigen präcludiret und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Amst Brakwede.** Da der sub

M 2



Nro. 8 Bauerschaft Ummeln Kirchspiels und Amtes Brackwede belegene Königlich Leibeigene Colonus Johann Jacob Pohlmann sich zu verheirathen gefonnen, und vorhero den Schuldenzustand nachzuweisen genöthiget, um so mehr, da derselbe des Vorhabens, alle seine Creditores wo möglich auf einmal zu befriedigen; so werden hiermit sämtliche Pohlmannsche Gläubiger bei Gefahr ewigen Stillschweigens verabladet, am 12ten April Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, über die Propositiones, welche der Gemeinschaftler alsdann eröffnen wird, sich zu erklären, und in Entsehung gütlicher Vereinigung rechtlichen Bescheides zu gewarten.

**Amt Ravensberg.** Alle diejenigen, welche an des Coloni Piepers Heuerling Jürgen Henrich Haardieck Bauerschafts Beckeloh, welcher sich für insolvent erkläret, rechtmäßigen Spruch und Forderung zu haben vermennen, werden mittels dieses aufgefordert, selbige in Termino präjudiciali den 8ten April a. c. allhier vor dem Amte anzumelden und gehörig zu beweisen, auch mit den NebenCreditoren über die Priorität zu verfahren, unter der Verwarnung, daß die nicht Erscheinende von der vorhandenen Vermögens-Massa ausgeschlossen, und ihnen gegen die sich Meldende ein ewiges Stillschweigen per Sententiam auferleget werden soll.

Der Königl. erbmennerstädtische Colonus Johann Henrich Beerheide Nro. 66. Bauerschafts Hörste hat angezeigt, daß er seine andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen nicht im Stande sey, und um Bewilligung terminlicher Zahlung gebethen: Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden alle und jede, welche an den erwähnten Colonus Beerheide Anforderungen haben, hiemit bey Strafe der Abweisung verabladet, solche in Ter-

mino ben gosten May dieses Jahrs anzugeben, deren Richtigkeit und etwaiges Vorzugsrecht nachzuweisen, und sich über die Zahlungs-Vorschläge des Gemeinschaftlers zu erklären.

### Schildesche und Bielefeld.

Da die Vertheilung der im Amte Brackwede Bauerschaft Brock belegenen Gemeinheit, die Leiche genannt, allerhöchst befohlen worden, so werden vermittelst dieser Edictal-Citation, alle und jede, welche an dieselbe und deren Zubehör irgend ein Recht oder Anspruch, an Eigenthum, Hube, Weyde, Pflanzung, Plaggenmähen, und sonstigen Gemeinschafts Rechten haben, zur Angabe ihrer Gerechtsame, und zu Vorlegung der darüber habenden Beweismittel, desgleichen auch die etwaige Guthsherrn der eigenbehörigen Interessenten, wenn sie sich deren künftigen Beschließungen nicht unbedingt wollen gefallen lassen, zu Vertretung derselben, auf den 4ten May c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus verabladet; mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren aus den Acten nicht bekannten Gerechtsamen präcludiret, und diese Gemeinheit, nach Inhalt der neuen Theilungs-Grundsätze, bloß unter die sich Gemeldete vertheilet werden solle. Wes dieses Edictal-Citation nicht nur den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und den Lippstädter Zeitungen 3 mal von 4 zu 4 Wochen inseriret, und an gewöhnlicher Gerichtsstelle ausgehänget, auch von der Sänzel zu Brackwede 3 mal verlesen, sondern auch die bekannten Interessenten per patentum ab domum zu diesem Termin verabladet werden sollen.

W. E. w. v. Sobbe. Hoffbauer.

### IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß Hochlöbliche Regierung uns die Subbstation folgender dem Wohlse. Hrn. General-Lieutenant v. Lossau, jetzt des



sen Erben zustehenden allhier belegenen Grundstücken aufgetragen habe. 1. Den in der Brüder-Straße belegenen von den Fräuleins von Huß angekauften Adelich-freyen, und schriftsäßigen Hofes, wovon jährlich 16 Mgr. Canon an Hochwürd. Dom-Capitul geht. Es ist derselbe taxirt die Zimmerarbeit 629 Rthlr. 6 Ggr., Maurerarbeit nebst Materialien 777 Rthlr. Tischlersachen 240 rthlr. 12 ggr. Schloß-fersachen 82 rthl. 11 ggr. Glaserarbeit 80 rthl. 4 ggr. Malerey 57 rthl. 6 ggr. der dabey befindliche kleine Garten und Hof-raum 80 rthl. Summa 1946 rthl. 15 ggr. und besteht ausser dem Hauptwohn-Gebäude in einem Hinterhause, und Feuerungs-Kemise. 2. Des in der Brüderstraße zwischen Nr. 464 und 465 belegenen, mit bürgerlichen Lasten beschwerten, und unsere Gerichtsbarkeit unterworfenen wüsten Hausplatzes 25 Fuß breit, 64 Fuß tief, welcher zu 20 rthl. taxirt ist, nebst dem statt der Hude dazu gehörigen vor dem Rukthore auf den Harlkampen belegenen Lande, welches 2 kleine Morgen hält, und zu 130 Rthlr. taxirt, auch Land-schaz-pflichtig ist; wobey noch angemercket wird, daß diese wüste Hausstette unter der Bedingung, daß sie nach Edictmäßiger Vorschrift mit einem einquartirungsfähigen Wohnhaus bebauet werde, nur gekauft werden kan. Beide Grundstücke sub Nro. 1. und 2. können sowohl zusammen in Pausch und Bogen, als auch jedes besonders verkauft werden, und soll beydes versucht werden. Die besondern Anschläge davon sind bey dem ernannten Deputato Hrn. Criminal-Rath Nettesbusch einzusehen. Wir citiren daher alle und jede, welche zum Ankauf dieser Grund-Stücke Belieben haben, in Termin. den 19. Feb. 16. Apr. u. 25. Jun. 1785ten Jahres Vormittages auf hiesigem Rathhause zum Bieten zu erscheinen; mit der Nachricht, daß dem Bestbietenden nach eingeholter Approbation Hochlöblicher Regierung der Zuschlag geschehen, und nach

dem letzten Termine kein Nachgeboth weiter angenommen werden solle. Minden den 30. Novbr. 1784.

**Minden.** Es sollen nachstehende der Wittwe Buschen gehörige Immobilien: a. das mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und Kirchengeld behaftete Wohnhaus sub. Nr. 696. nebst dahinter befindlichen kleinen Hofraum und Garten, imgleichen ein Hudedtheil auf dem Marienthorschen-Brücke für 6 Rühe, so mit Einschluß einiger im Hause eingemauerten, oder sonst befestigten Geräthschaften zusammen auf 883 rthl. 12 ggr. gewürdiget und b. Ein vor dem Neuenthor belegener nach der Abtretung vier Achel haltender mit 16 gr. Land-schaz belasteter Garten so nebst darin befindlichen Bäumen Lauben und steinern Thür-pfeilern auf 150. rthl. angeschlagen ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 25ten April den 25ten May und 29ten Juny Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Bestinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; übrigens dienet zur Nachricht, daß der Anschlag jedesmahl bey dem Gerichte eingesehn, nach Ablauf des letzten Termins aber kein Geboth weiter angenommen werden kan.

**N**achstehende, von dem verstorbenen Wack-meister Herman Niehaus hinterlassene Immobilien, sollen zur Auseinandersetzung der Erben freywillig verkauft werden:

a) ein mit bürgerlichen gewöhnlichen Lasten und 1 Rthlr. Kirchengeld behaftetes Wohn- und Brauhaus sub nro 273 nebst Hintergebäude, kleinen Garten mit Obst-bäumen und einem Hudedtheil für 6 Rühe, auch sonstigen Zubehör so zusammen auf 1807 Rthlr. angeschlagen worden. b) Eine Schreue im Priggenhagen taxirt zu 180 Rthlr. c) Ein Bruchgarten nebst darin befindlichen kleinen Hause und Bäu-



men beschwert mit 20 mgr. Landschaf, taxirt zu 470 Rthlr. d) Ein Garten vor dem Simeonis Thore an der Bastau 6 1 halben Achtel Morgen haltend nebst Gartenpfählern taxirt zu 200 Rthlr. und beschwert mit 12 gr. Landschaf. e) Ein Gartenstück vor dem Rukthor am Steinwege, taxirt zu 60 Rthlr. Landschaf 6 mgr. f) Eine Heuwiese vor dem Simeonis Thore im Dünger 1 guten Morgen haltend taxirt zu 80 Rthlr. beschwert mit 4 mgr. Landschaf. g) Zwey Morgen doppelt Einfalsland vor dem Rukthore bey Heuers Häusgen, taxirt pr. Morgen zu 30 Rthlr. beschwert mit 4 mgr. Landschaf pr. Morgen. h) 3 Morgen Freyland vorem Neuen Thore bey Heuers Häusgen, taxirt pr. Morgen zu 75 Rthlr. beschwert mit 10 mgr. Landschaf pr. Morg. i) Ein Acker Freyland an den Winddielen, taxirt zu 120 Rthlr. beschwert mit 15 mgr. Landschaf. k) 3 Morgen Freyland auf dem Lichtenberge, taxirt pr. Morgen zu 75 Rthlr. beschwert mit 10 mgr. Landschaf pr. Morgen. l) 3 Morgen Freyland daselbst, taxirt pr. Morgen zu 75 Rthlr. beschwert mit 10 mgr. Landschaf pr. Morgen. m) Ein Morgen Theil Land daselbst, taxirt zu 50 Rthlr., beschwert mit 6 mgr. Landschaf. n) Ein Morgen Freyland daselbst taxirt zu 90 Rthlr. beschwert mit 10 mgr. Landschaf. o) Ein Morgen Freyland daselbst, taxirt zu 90 Rthlr. beschwert mit 10 mgr. Landschaf. p) Drey Morgen Land bey dem Ruckuf, wovon der eine frey, und nur mit 10 mgr. Landschaf, der 2te Morgen mit 2 Schf. Zinsgerste und 4 mgr. Landschaf, und der dritte Morgen Theilpflichtig und mit 6 mgr. Landschaf beschwert ist, alle 3 Morgen sind taxirt zu 170 Rthlr. q) Zwey und ein halber Morgen Freyland vor dem Rukthore hinter dem Waisengarten, taxirt zusammen 225 Rthlr. und beschwert mit 25 mgr. Landschaf. r) Zwey Morgen Theil Land außer dem Simeonis Thore am Koppel Ufer, taxirt zusammen zu 100 Rthlr., beschwert mit 12

mgr. Landschaf. s) 6 Morgen daselbst auf dem Galafelde bey der Kuckukstraße, wovon 2 Morgen frey und nur mit 20 mgr. Landschaf 4 Morgen aber Theilpflichtig und mit 6 mgr. per Morgen Landschaf beschweret, sämtliche sechs Morgen sind zu 370 Rthlr. taxirt t) Die Hälfte eines Stuhls in Simeonis Kirche sub Numero 39 im Plage, taxirt zu 7 1 halben Rthlr. u) Ein Kirchenstuhl daselbst sub nro 77 im Plage taxirt zu 16 Rthlr. v) Ein Stuhl in Martini Kirche unter dem Thurm, taxirt zu 4 Rthlr. w) Ein Stand in dem Stuhl sub Nro. 68 daselbst taxirt zu 5 Rthlr. x) Ein Stand in dem Stuhl sub nr. 15 daselbst auf dem Chor, taxirt zu 7 Rthlr. Lusttragende Käufer können die Anschläge bey dem Gerichte einsehen, sodann in Termino den 30. Mart. Vormittags um 9 Uhr erscheinen die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth mit Einwilligung der Eigentümer des Zuschlages gewärtig seyn.

### Gericht Stedefreund.

Nachdem resolviret worden einige auf dem Hochadel. Gute Stedefreund befindliche überflüssige Gebäude, als:

1) Das sogenannte Drescher oder Schäfer Haus von 11 Fach, 79 Fuß lang und 36 Fuß breit mit 7480 Stück Hangsteinen belegt taxirt zu 327 Rthlr. 15 Gr. 7 Pf.  
 2) Der Schaffstall mit bestehendem Thorwege von 9 Fach, 69 Fuß lang und 26 Fuß breit, worauf 4240 Stück Hangsteine befindlich taxirt zu 173 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf.  
 3) Eine Reihe Ställe zwischen obgedachten Gebäuden befindlich 93 Fuß lang und 6 und einen halben Fuß breit, belegt mit 1400 Stück Hangsteinen taxirt zu 57 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf., und 4) noch ein Ständerwerk 52 Fuß lang mit 260 Steinen behangen taxirt zu 18 Rthlr. 3 Gr. 4 Pf. zum Abbrechen meistbietend verkauft werden sollen: So wird zu diesem Verkauf Terminus auf den 21. April a. c. hiedurch aberkannt, in wels



Chem sich die Kauflustige Morgens um 9 Uhr auf dem Hause Stedefreund einzufinden, ihren Boht zu erdfuen, und die Reißbietende mit Vorbehalt der Ratification hochpreisfl. Krieger- und Domainen-Cammer des Zuschlages zu gewärtigen haben. Denen Kauflustigen dienet im übrigen zur Nachricht, daß sie vor Eintritt des Termins licitationis durch den dazu instruirten Jäger Bremen sich die Gebäude zur Besichtigung anweisen lassen, und bey demselben auch die, von einem vereideten Taxatore davon aufgenommene Taxen, zu welcher Zeit es verlangt wird, einsehen können.

**Wltho.** Als Instantiam der hiesigen Kirche und Armen sollen nachstehende beyde Häuser, als:

1) Das der Wittwe Latzen zugehörige, sub Nr. 53. hieselbst belgene Wohnhaus, worin 2 Stuben und 4 Kammern vorhanden, und welches mit Inbegrif der dazu gehörigen Schladt auf 120 Rthlr. taxiret, und 2) das der Wittve des verstorbenen Chirurzi Schwarze zuständige, sub Nr. 144. am Markte hieselbst belegene Haus, worin 2 Stuben, 5 Kammern und eine Küche befindlich, und welches von Sachverständigen auf 206 Rthlr. ange schlagen worden, in Terminis den 22ten März, 19ten April und 24ten May a. c. subhastiret, und an den Reißbietenden öffentlich verkauft werden, daher die Liebhaber hiedurch eingeladen werden, sich in besagten Terminis Morgens 10 Uhr vor hiesiger Amts-Stube einzufinden, und darauf zu licitiren, da sodann die Reißbietende in ultimo terminis des Zuschlages gewärtigen können, auch nach demselben kein weiteres Nachgeboht angenommen werden soll; wobey zugleich alle diejenigen, so an vorbeschriebenen Häusern aus einem dinglichen Rechte, oder sonsten Anspruch haben, hiedurch verablabet werden, solchen in vorbesagten Tagen abfahren anzugeben, und gehörig zu beschweigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit selbigen von

diesen Grundstücken auf immer abgewiesen werden sollen.

**Herford.** Demnach die Erben der verstorbenen Wittve Kellnern auf den freywilligen jedoch gerichtlichen Verkauf ihrer in hiesiger Feldmark belegenen Grundstücke, auch einer Rocken-Prästation, angetragen, diesem Gesuch auch per Decretum vom 4ten dieses deferirt worden: So werden dieser Endes 1) 2 und einen halben Schfl. Landes im Ottenloh oben dem Eimterwege ganz frey cum Taxa 67 und 1 halben Rth. 2) Eine Kuhweide vorm Bergthor so Lehnrüdig ad 2 Schfl. 75 Rthlr. 3) Im großen Bentfelde vorm Steinthor 1 und einen halben Schfl. 52 und einen halben Rthlr. 4) Eine Pacht von 3 Schfl. Rocken und 2 Hühner so der Col. Vogelersang zu Dreyen Amts Enger jährlich liefern muß, öffentlich feil geboten und die etwaige Kauflustige eingeladen, in dem ein für allemal auf den 26ten April c. anbesaghten Termino am Rathhause vor gewöhnlichen Zeit sich einzufinden, Boht und Gegenboht zu thun, und nach erfolgter Genehmigung vorgedachter Erben, et salvo Consensu feudali, in Absicht der Kuhweide, des Zuschlages versichert zu seyn.

Da zu anderweiter Ausbietung des, der Radewicher Bürgerschaft zugefallenen Anteils von der Strottheide in Erbpacht oder auch Scheffel Saat weise zum freyen Verkauf Terminus auf Sonnabend den 2ten April c. Nachmittages 2 Uhr an Ort und Stelle angesetzt ist; so haben sich Liebhaber alsdann bey dem Strotbaume einzufinden.

**Tecklenburg.** Es hat sich der Verkäufer des Stockdiefschen Hauses und Gartens in Lengerich wegen rückständigen Kaufgelds das Eigentum vorbehalten, und solches im Hypothekenbuch vermerken lassen. Wenn nun dessen Erbe bei nicht erfolggender Zahlung um die Subhastation der Immobilien bei Hochtbl. Landes-Regierung an-



gehalten, deren Ordnungsmäßige Einleitung von hochermeldeter Regierung mir aufgetragen worden: Als wird diesem Auftrage zufolge das in Lengerich sub Nro. 4. gelegene Wohnhaus, nebst Hofraum, Schoppen, der Garten hinter dem Hause, auch dazu gehörige Bergtheil sammt dem Hause anklebenden Gerechtigkeiten, weil das eine nicht süglich von dem andren getrennt werden kann, vorernannten Wirts Hermann Wilhelm Stockdiels mit der aufgenommenen Taxe zu 892 Rthlr. 12 ggr. öffentlich feil geboten, und zu jedermans freien Kauf gestellt, wozu in vim Triplicis ein peremptorischer Licitations-Termin auf Dienstag den 24ten May a. c. des Morgens um 10 Uhr angesetzt worden, und Kaufsüchtige hiermit eingeladen werden, zur bestimmten Zeit vor mir zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, maassen der meist annehmlich Bietende der Regierung Adjudication gewärtig seyn kann, ohne daß nach Ablauf des Termins ein weiteres Aufgeboth zugelassen werden solle; und werden zugleich außer den ingroßirten Creditoren welchen der Termins bekannt gemacht worden, dieseligen, welche dingliche Rechte, canones, Servituten oder dergleichen an den zur Subhastation stehenden Grundstücken haben, bei Strafe ewigen Stillschweigens verablabet; davon spätestens im Licitations-Termin zu den Acten Anzeige zu thun, wie denn auch den personal Gläubigern des Stockdiels freisteht, auf den Uberschuß der Kaufgelder Anspruch zu machen. Urkundlich ist dies Subhastationspatent zu Tecklenburg und Lengerich angeschlagen, auch am lehtern Ort verkündigt, und zu dreymalen den Mindenschen Intelligenz Blättern einverleibt worden. D. C. Wettingh.

**W**ir Frieberich von Gottes Gnaden, Rönig von Preussen ic.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: Was maßen die im Kirchspiel Bramsche gelegene Immobilien, der Wittwen Wilmes nebst allen derselben Pertinenzien und Ge-

rechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 187 Fl. holl. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Tecklenburg Lingenischen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Creditor um die Subhastation derselben allersunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch Statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermans feilen Kauf, obgedachte Wilmesche Immobilien, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrern beschrieben, mit dertaxirten Summe der 187 Fl. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 24. May a. c., daß dieselben sodann des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor unserm dazu deputirten Registrations-Asistenz-Rath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen: daß alsdann gedachte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand mit einem weiteren Geboth gehöret werden soll. Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 10. März 1785.

#### V Avertissements.

### Minden.

Da ein Hochwürdiges Domcapitul gewillet ist, bey dem Weddigenstein eine massive Holländische Korno und Scheldegersten-Mühle bauen zu lassen, und dieser Bau an den mindest fordernden Entrepeneur nach dem darüber anzufertigenden Anschlag überlassen werden soll; ingleichen so auch dieser Entrepeneur oder ein ander gedachte Mühle in Pacht zu nehmen willens; So ist zu beyden Theilen Termins auf den 9ten May a. c. bezühlet, in welchem so wohl die Bau-Entrepeneur, als auch Pachtliebhabere Morgens 10 Uhr vor der Capituls Stube sich einzufinden hierdurch eingeladen werden.



# Wöchentliche Weinensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 28. Merz 1785.

## I Warnungs-Anzeigen.

Drey sich verschiedener Diebereyen schuldig gemachte Unterthanen im Amte Lumberg sind außer der Erstattung der entwandten Sachen und Kosten, resp. zu 6 wöchentlicher und 9 tägiger Gefängniß-Strafe condemnirt worden.

Sig. Minden d. 8. Merz. 1785.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Unterthan des Amtes Reineberg wegen wiederholten mit Einsteigen verübten Diebereyen zu Einjähriger Zuchthaus-Strafe mit Willkommen und Abschied solba Sama condemnirt worden. Sig. Minden am 8. Merz. 1785.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

Es ist ein Unterthan im Amte Petershagen wegen begangener Unvorsichtigkeit, weiter bey einer in herrschaftlichen Angelegenheiten geleisteten Rundefuhre von den Pferden gegangen, und diese darauf mit der Kutsche flüchtig geworden, mit zügiger Gefängnißstrafe im Marienthor bey Wasser und Brodt belegt worden. Signat. Minden am 15. Merz 1785.

Königl. Preuß. Minden'sche Krieges- und  
Domainen-Cammer.

Haß. Bacmeister. Meyer.

## II Avertissements.

Da die im Jahr 1779 zu Wesel engagirte und nach Magdeburg abgelieferte Ar-

tillerie- und Trainknechte für die Provinz Ostfriesland bey ihrer Annehmung jeder mit einem von dem Königl. Preussisch Eley- Meurs- und Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer-Präsidenten von Buggenhagen ausgestellten Versicherungsschein versehen worden, wornach ihm zu Ende des Krieges, auf Vorzeigung dieses Scheines und eines Attests des Regiments über sein Wohlverhalten, eine Belohnung von zwanzig Reichsthalern in Golde gegeben werden soll; worauf auch verschiedene derselben sich bereits gemeldet, und auf gehörige Legitimation das versprochene Geld empfangen haben: So werden auf Ansuchen gedachten Königl. Cammerpräsidenten von Buggenhagen die folgende 24, welche sich bis dato noch nicht gemeldet, nahmentlich:

- 1) Albert Heising aus Ostfriesland
- 2) Ulrich Hollinger aus der Schweiz
- 3) Ant. Lämmermann aus Münster
- 4) Hans Schornborff aus Heibelsheim
- 5) Valentin Schwerzer aus Cassel
- 6) Franz Emmelmann aus Bielefeld
- 7) Mart. Hartmann aus Rotenburg
- 8) Joh. Reckenberg aus dem Edmischen
- 9) W. Grunebaum aus Münster
- 10) D. Heyging aus Holland
- 11) Conrad Winter aus Sangerhausen
- 12) Gottl. Diesenberg aus Meurs
- 13) Herm. Lenthoff aus der Mark
- 14) Herm. Kempen aus Duisburg

M



- 15) Mich. Meyer aus Moheim
- 16) Jos. Semler aus Futba
- 17) Joh. Kayser aus Gräfradt
- 18) W. Steinberg aus Ratingen
- 19) Joh. Möller aus R. Glogau
- 20) Nic. Lambert aus Limburg
- 21) Wilt. Kirchner aus Neuwiedt
- 22) Mich. Schmid aus Herzogenbusch
- 23) Mich. Zanken aus Greiffenhagen
- 24) Arn. Ringelhoff aus Edln

Hiermit öffentlich vorgeladen, ihre im Januario 1779 erhaltene Versicherungsscheine, nebst dem Attest ihres Wohlverhaltens vom Regimente entweder persönlich, oder mit einem gerichtlichen Attest, daß sie noch am Leben, und wirklich diejenigen sind, welchen der Schein gegeben worden, alhier zu Cleve bey dem mehrgedachten Krieges- und Domainen-Cammerpräsidenten von Bugenhagen binnen dato und den letzten April 1785 einzuliefern; indem nach diesem Termino gedachte Versicherungsscheine gar nicht angenommen, noch weiter ausbezahlt werden sollen. Cleve den 20. Dec. 1784.

**Herford.** Nachdem zu Couptung der sowol zu Schmälerung des Allerhöchsten Königl. Interesse, als zu Störung der öffentlichen und Privat-Sicherheit Gelegenheit gebenden Schleichwege, welche an mehreren Orten zur Stadt führen, zwischen dem Hrn. Commandeur hiesiger Hochlöbl. Garnison und dem Magistrat gewisse Maafregeln gemeinschaftl. verabredet und geschlossen sind; so wird in Gemätheit derselben hierdurch folgendes zu jedermans Wissenschaft gebracht. Es soll schlechterdings niemand anders in oder aus der Stadt gehen, als durch die Thore, auch soll niemand anders auf die Wälle und von selbigen gehen, als durch die Thore. Denjenigen allein ist es erlaubt durch die in der Stadtmauer befindlichen Thüren in ihre Gärten zu gehen, welche jetzt in den Besiß solcher Thüren sind. Es müssen diese Thüren aber Tag und Nacht ununterbrochen ge-

schlossen gehalten werden, so, daß der, welcher sich einer solchen Thür bedienet, solche jedesmal hinter sich zuschließet und den Schlüssel abziehet, damit durch selbige keine Mißbräuche vorgehen. Wer dieses nicht genau befolget, verlieret die Erlaubniß eine Thür in der Stadtmauer halten zu dürfen. Wer von nun an jenem Verbot zuwiderhandelt, er sey wer er wolle männlichen oder weiblichen Geschlechts, verfällt, es sey denn, daß er Soldat sey, in 10 Rthlr. Strafe, wovon der Angeber die Hälfte erhält. Nur Diejenigen welche gar nicht im Stande sind diese Geldstraffe, zu bezahlen, werden auf 8 Tage in den Thurm gestekt. Der Soldat welcher dieser Ordnung zu wieder handelt läuft 12 mal Spiesruthen, und wer einen solchen ertapt, beßimt ebenfalls ein Douceur von 5 Rthlr. und zwar von dem Compagnie-Chef des Uebertreters. Wer ein Kind anzeigt, welches diesen Befehl übertret, beßimt 8 Ggr. Jeder, wer dieser Verordnung zu wieder auf verbotenen Wegen ertapt wird, wird sogleich arretiret und auf die Hauptwache, demnächst aber, wenn er nicht Soldat ist, sogleich an den Magistrat abgeliefert. Da nun zu Befolgung dieses Befehls auf den Stadtwällen Tag und Nacht ununterbrochen patroulliret und auf die Uebertreter vigiliret wird; so hat sich ein jeder darnach genau zu achten und für Verbruß und Schaden zu hüten.

**Bielefeld.** Es wird eine Kammerjungfer verlangt, die nicht allein gut Nähen, Stricken und Dames frisieren kann, sondern auch mit guten Zeugnissen versehen ist. Solte sich eine solche Person finden die Lust hätte bei einer adelichen Herrschaft zu dienen, kann sich im Königl. Posthause zu Bielefeld melden.

**Minden.** Zur Berliner 16ten Classenlotterie, welche aus 26000 Loosen und 13400 Gewinste besteht, und die ganze übrige Einrichtung der vorigen accurat



gleich ist, sind Loose zur Iten Classe für 1 Rthlr. 39gr. 8 pf. in Courant, bey dem Hn. Domainen-Cassen-Controllleur Müller zu haben. Bis den 31. hujus können noch die Devisen angenommen werden; jedoch wird man bis zur Ziehung der Iten Classe mit Loosen aufwarten können. Zur 365ten Ziehung der Königl. Zahlenlotterie werden die Einnahmelisten am Donnerstag den 31. dieses um 5 Uhr geschlossen, und bis dahin willkürliche Einsätze angenommen.

**E**s wird von einer Herrschaft ohnweit Minden ein guter Gärtner gesucht der auch besonders mit Wartung der Bäume, des Weinbaues ic. umzugehen weiß, und sich dazu versteht Libree zu tragen. Er kan auf Johanni anziehen und bey dem hiesigen Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht erfahren.

### III Citaciones Edictales.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Vielefeldsche Postmeister Jacob Ernst Marcus ohnlängst mit Tode abgegangen, und dessen Schwester Augusta Wilhelmina Marcus als ernannte testamentarische Erbin, durch ihren Mandatarium, den Postschreiber Martin Friderich Peterson zu Vielefeld den Nachlaß desselben sub beneficio legis et inventarii ange treten, und dabey auf Citation der Erbschafts-Gläubiger angetragen hat, daß Wir also dem zufolge, vermöge diesem Proclama, welches allhier, zu Vielefeld und Herford affigirt und in das hiesige Wochenblatt und Lippstädter Zeitungen eingerückt werden soll, alle und jede, welche an dem Nachlaß gedachten verstorbenen Vielefeldschen Postmeisters Jacob Ernst Marcus Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremptorie vorladen, in Termino den 15ten April 1785. vor Unserm Magistrat zu Vielefeld, entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen und ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gebührend

anzumelden und deren Richtigkeit durch Production der Original-Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und haben die auswärtigen Creditores zu gewärtigen, daß sie alle ihrer etwa habenden Vorrechte werden verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden.

Gegeben Minden den 14. Decbr. 1784.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß da die Intestaterben des zu Hausberge verstorbenen Zoll-Controllleur Jacob nicht bekannt sind, der Defunctus auch verschiedene Schulden hinterlassen hat, per Decretum de 15ten Febr. a. c. der erbchaftl. Liquidations-Proceß eröffnet worden. Wir citiren und laden demnach alle und jede Personen, welche an dem Nachlasse und der Erbschaft des verstorbenen Zoll-Controllleur Jacob einiges Erb- oder Successions-Recht ab Intestato oder sonstigen Anspruch, aus welchem Grunde es auch sey, zu haben vermeinen, durch diese Edictal-Citation vor, a dato in 3 Monaten, also spätestens in Termino den 1. Juny c. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem dazu Deputirten Referendario Müller zu erscheinen, und entweder ihr Erbschaftsrecht, mittelst der Nähe der Verwandtschaft mit dem verstorbenen ic. Jacob durch glaubhafte Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, oder durch andere glaubwürdige Beweismittel nachzuweisen, sich auch zu erklären, ob sie die Erbschaft pure oder cum beneficio Inventarii anzutreten bereit sind; diejenigen aber welche an diesem Nachlaß als Gläubiger persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, solche ab protocollum anzudeuten, und mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren, gütliche Handlung zu pfle-



gen, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntniß zu erwarten. Im Ausbleibungsfall aber, haben sowol erstere als letztere zu erwarten, daß wenn sie nicht erscheinen, oder die erforderliche Legitimation und nöthigen Beweise nicht beybringen werden, sie alsdann mit ihren Erbschafts oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, durch das abzufassende Präclusions-Erkentniß damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Urkundlich unter der Regierung Insigne und Unterschrift. Gegeben Minden am 15ten Febr. 1785.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

### Minden und Lübbecke. Da

von denen hohen Landescollegiis die Nützlichkeit der Theilung folgender im Amte Rahden belegenen Gemeinheiten anerkannt, und Unterschriebenen aufgetragen worden: So werden hiermit alle und jede welche Ansprüche und Forderungen 1) an denen Gemeinheiten der Bauerschaft Dillingen und Drohne, die Maslagen und Spreng genannt, auf den 20ten April c. a. Morgens Glock 8 Uhr in das Heddermannsche Haus zu Dillingen. 2) am Grossendorffer Bruche und dem Mitwalde, dessen Grenzen sich von Rahden bis an die Grenzhausen so sich bey dem Süssenwinkel anfangen und bey Seegers Kampe enden, erstrecken, auf den 27ten April Morgens Glock 8 Uhr in das Grünemansche Haus zu Rahden. 3) an dem Kleinenddrfferbruche, desgleichen denen Gemeinheiten der Dörfer Husen, Lungenhorst, Wehe und Barrel, genannt, hinter dem Weberfelde, die Mitte, die Brocksborst, den Platz hinterm Barler Felde, die Kleinenheide, die Sprackelshart, die Poggenburg, der Platz hinter der Kete, und dem Fleckenmoor, auf den 28ten April Morgens 8 Uhr, in das Grünemansche Haus zu Rahden, vor unterzeichneter Commission verabladet; mit der Anweisung,

ihre Befugnisse und Gerechtsamen, sie bestehen in Hude, Weide, Pflanzrecht, Heides Plaggen-Schellen-Hieb, Wasstgerechtigkeiten, Torfstich oder andern Gemeinderchten zu Protocoll zu geben, auch die vorhandenen Urkunden und Documenten darauf sie selbige begründen in originali zu produciren, und wann von einem oder andern Extradition gefordert wird, davon zeitig Anzeige zu thun, daß deshalb Verfügungen erlassen werden können. Diejenigen welche in besagten Terminen ihre Gerechtsame nicht angeben, dienet zur Nachricht und Warnung, daß sie selbiger durch eine abzufassende Präclusion für verlustig erkläret und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden soll. In Rücksicht der Interessenten die für sich auf eine rechtliche Art nichts beschließen können, lieget denen Lehns-Grund-Eigentums-Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls es so angesehen werden wird, daß sie mit demjenigen was beschloffen, friedlich und solches als rechtsbeständig annehmen.

Magore Commissionis

Schrader.

Consbruch.

### Amte Blotho.

Nachdem der hiesige Schulz-Jude Levi angezeigt, daß er wegen Unzulänglichkeit seines Vermögens nicht im Stande, seine andringende Gläubiger zu befriedigen, und daher über dessen, aus Mobilien und wenigen Waaren bestehende Habeligkeit der Concurs eröffnet, auch der Herr Justiz-Commissarius Velhage in Herford zum Interims-Curatore angeordnet worden: Als werden sämtliche Gläubiger des Gemeinschuldners Kraft dieser Edictal-Citation verabladet, ihre Ansprüche an der Concurs-Masse in Termino den 1zten April a. c. entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte bey hiesigem Amte anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit gegen die sich meldende Gläubiger präcludiret werden sollen; wo-



hey zugleich alle diejenigen, so dem Levi etwas schuldig sind, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiedurch angewiesen werden, ersteres bey Strafe doppelter Zahlung nicht an den Gemeinschuldener zu bezahlen, die Pfänder aber bey Verlust ihres Pfand-Rechts binnen 4 Wochen aus Amt abzuliefern.

**Amt Reineberg.** Es hat der hiesige Amts Unterthan Joh. Philip Obermann angezeigt, daß er bereits vor 25 Jahren von dem bald darauf ausser Landes gegangenen Henrich Meyer aus Lübeck die sub Nro. 16 Bauerschaft Mehnen Kirchspiels Blasheim belegene Huchtmanns Stette auf einen außgerichtlichen, aber auch verlohren gegangenen Kaufcontract an sich gebracht, und daß er einen Teil dieser Huchtmanns Stette die vorhin im Eigenthum des Gutes kleinen Eickel gestanden, an Johann Henrich Witten verhandelt, und dabei auf Confirmation des Kaufcontractis angetragen. Weil so wenig im Hypotheken-Buche, als sonst bis hiehin der Titulus des Obermanns zu der Huchtmanns Stette in Richtigkeit gebracht; so ist zu gehöriger Verichtigung desselben die Edictalcitation, nicht nur des letzten Eigentümers besagter Huchtmanns Stette Henrich Meyer und seine unbekandten Erben und Nachkommen, sondern auch sämtlicher übrigen Realprätendenten und Gläubiger, die aus irgend einem dinglichen Rechte, Spruch und Forderung an die Huchtmanns Stette machen mögten, durch eine Resolution von heute verordnet. Daher denn gedachter Henrich Meyer seine etwaigen Erben und Nachkommen auch übrige real Gläubiger durch diese Edictalcitation die den Mindenschen Intelligenzblättern, und Lipstädter Zeitungen, eingedrückt, und wovon ein Exemplar an hiesiger Amtsstube das andere aber zu Bielefeld affigiret, verabladet werden, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 3ten Mai 1785 Morgens 9 Uhr

an hiesiger Amtsstube anzugeben, und solche gehörig zu beweisen; wiebrigenfalls nach Ablauf dieser Frist, der Anfangs gedachte Johann Philip Obermann für den wahren Eigenthümer der Huchtmanns Stette erkläret, und alle übrige mit ihren Ansprüchen auf immer abgewiesen werden sollen; wobei Abwesenden noch bedeutet wird, daß sie sich an den Hrn. Kammerfiscal Bethake in Lübecke wenden können.

**Gericht Haltem.** Nachdem der geringe Nachlaß des verstorbenen Heuserling Friedrich Klencken in Haltem zur Befriedigung sämtlicher Creditoren unzulänglich ist; so werden alle diejenigen, welche daran einige Forderungen haben, verabladet, in Termino den 2ten May dieses Jahres solche zu liquidiren und zu rechtfertigen, allenfalls mit den Neben-Creditoren über den Vorzug zu verfahren; und rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen; unter der Warnung, daß die Distribution in Ansehung der sich meldenden Gläubiger geschehen, die übrigen aber abgewiesen werden sollen.

**Amt Ravensberg.** Der freyherrlich von Buschische Eigenbehörige, Colonus Herman Henrich Sprick zu Osterswede hat angezeigt, daß er seine andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen außer Stande sey, und daher um derselben Edictal-Citation und Verstärkung terminalischer Zahlung gebeten: Da nun diesem Suchen deferiret worden; so werden alle diejenigen, welche an gedachten Colonus Sprick Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch verabladet, solche in Termino den 25ten April a. c. anzugeben, derselben Richtigkeit, und etwaiges Vorzugs-Recht nachzuweisen, und sich über die Zahlungs-Vorschläge des Gemeinschuldners zu erklären, und zwar unter der Warnung, daß sie nachher damit nicht weiter gehöret, und in Ansehung desjenigen, was wegen der Bezahlung von den anwesenden Gläubi-



gern beschloffen werden mögte, als Einwilligende geachtet werden sollen.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Die Erben des wohlseeligen Hrn. Kriegeres- und Domainenrath Culemann sind gewillet 1) Zwey Kirchenstände in Martini Kirche in dem Stuhl Nro. 99 nahe bey der Sankel, 2) Ein Begräbniß in eben dieser Kirche sub Nro. 37 freywillig meistbietend zu verkaufen. Da nun hierzu Terminus auf den 1sten May c. angesetzt worden; so können sich nicht nur die Kauflustige sondern auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Kirchenständen und Begräbnißen, etwa noch Ansprüche und Forderung zu haben vermeinen, des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Gebot eröffnen, und dem Befinden nach *salva ratificatione* des Zuschlages die etwaigen Prätendenten aber im Ausenbleibungsfalle zu gewärtigen haben, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und sie mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß der ohnlängst verstorbenen Wittwen Heitlands am Bach sub Nr. 698 belegene, und auf 256 Rthlr. 16 Ggr. gewürdigte Behausung zu Befriedigung ihrer Gläubiger öffentlich subhasiret, und an den Meistbietenden verkauft werden solle; so werden dazu Termini licitationis auf den 28. April, 30. May und 28. Jun. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede, welche an dieses Haus und dem Nachlaß der Wittwen Heitlands aus einem Erb- oder Eigenthums oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch zu haben, und den von dem Schieferdecker Glock aus einer Privat-Schenkung übernommenen Besitz des Hauses und Nachlaß-

laßes der Wittwen Heitlands bestreiten zu können vermeinen, hierdurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet, solches in besagten Terminis anzugeben, und rechtlicher Art nach zu justificiren.

#### V Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Es soll der zur Dom-Dechaney gehörige vor dem Fischerthore belegene Garte, welchen bisher der Landstränden-Vote Sulze in Miethe gehabt, in Termino den 31. März a. c. auf 3 oder 4 Jahre anderweit mehrstbietend verpachtet werden; Pachtlustige können sich gedachten Tages des Morgens 10 Uhr vor der Dom-Capitular-Gerichts-Stube einfinden.

Ein Hochwürdiges Dom-Capitul ist gewillt, das sogenannte Schirholz vor dem Fischer-Thore nahe an der Brühlweyde belegen, welches ehemals zu Acker- jetzt aber zu Weydeland genutzt wird, denjenigen in Erb-Pacht unter zu thun die darauf bauen wollen; Diesenigen nun welche hiezu Lust haben, können sich in Termino den 9. May a. c. Morgens 9 Uhr vor der Capituls-Stube einfinden; und die Bedingungen vernehmen, auch wird denen sich meldenden Neubauern alle mögliche Versicherung versichert.

Es soll die mit bevorstehenden Trinitatis zu Ende gehende Raun- und Schweins-Schneiderey-Pacht in der Graffschafft Ravensberg, von neuen auf Sechs Jahre, als von Trinitatis 1785. bis dahin 1791. verpachtet werden. Diejenigen, welche ihre hinlängliche Wissenschaft in diesem Metier glaubhaft bescheinigen, auch wegen der zu bezahlenden Pacht genugsame Sicherheit bestellen können, und diese Pacht entretren wollen, werden hierdurch verabladet, in Terminis den 2ten, 12ten und 23ten April dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Kriegeres- und Domainen-Kammer alhier zu erscheinen, Conditiones zu vernehmen, ihr Gebot ad Protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß mit dem



Meißbietenden der Contract auf Sechs Jahre, bis auf Königl. Allerhöchste Approbation geschlossen werden sol. Signat. Minden den 19ten Merz 1785.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und  
Domainen-Kammer  
Haß. Hüllesheim. Bacmeister.

**Herford.** Nachdem Ihre Königl. Hoheit, unsere gnädigste Fürstin und Frau Abtissin, zu resolviren geruhet, den, nach abgefundenen Hude-Genossen, hochfürstlicher Abtey gebliebenen Theil der ohnweit Hiddenhäusen belegenen Brandhorst, in gewissen Districten in Erb-Pacht, zu Etablisirung einzelner Colonate, auszuthun, dergestalt, daß jedem urbar zu machenden Districte ein verhältnißmäßiger Theil Holz-wachs beygefüget werden soll; so werden Pachtlustige hierdurch eingeladen, in Termino den 12. May sich an Ort und Stelle einzufinden, und die Bedingungen, unter welchen die Erbverpachtung geschehen soll, zu vernehmen; mit der Versicherung, daß jedesmahl dem Bestbiethenden, mit Vorbehalt gnädigster Genehmigung, der Zuschlag geschehen und der Erbstandsbrief, nach Maaßgabe der gedachten vorher eröffnet werden sollenden Bedingungen und des Geboths, darüber ausgefertigt werden soll.

Hochfürstl. Abteyl. Kanzley hieselbst  
Welhagen. Punge,

#### VI Notificationes.

**Lübbecke.** Des Bürger Daniel Wilhelm Hohenkirchen Wittwe, hat an Fürzen Henrich Noeller aus Mehnen, 3 Schfl. Saat Landes im Lübbecke Westerfelde in der Brinckwisch für 100 rthl. in Golde erblich verkauft, und hat der Magistrat den Kaufbrief darüber erteilet.

Die Wittwe des gewesenen Schuster Christian Brandt gebohrne Anna Maria Rahmoellers hieselbst, hat an den hiesigen Bürger und Bäcker Christian Justus

Ludewig Brüggemann, folgende Grundstücke für 270 Rthlr. in Golde erblich verkauft. a) 1 und einen halben Scheffel Saat zehntfreies Land bei der rothen Mühle, mit ein und einen halben Scheffel Zinsgerste an hiesiges Capitul beschweret. b) ein halben Scheffel Saat zehntfreies Land, bey den Siechenkämpfen belegen, woraus jährlich ein halb Scheffel Zinsgerste ans Capitul hieselbst entrichtet werden muß. c) 1 und ein halben Scheffel Saat zehntfreies Land in der Steinbecke bei Wittemeier belegen, der hiesigen Stadtpfarre mit ein und einen halben Scheffel Gerste verpflichtet. d) ein Scheffel Saat Land zehntfrei in der Pfisterhaler Misch Halb-Land das 2te Stück vom Graben unterhalb dem Bur Stücke. e) drey Scheffel Saat daselbst zehntbar, und f) einen Garten am Weingarten woraus jährlich 2 mgr. Grund-Zins an hiesige Kammer entrichtet werden muß; und ist für Käufern der Kaufbrief vom Magistrat erteilet worden.

**Amt Reineberg.** Bey der vorgewesenen Subhastation der Schroeders Stette No. 49. in Hulhorst, hat solche der Heuerling Cord Herman Schroeder als Bestbietender erstanden für die Summe von 120 Rthlr.

**Amt Schildesche.** Es hat der Leibzüchter Johan Herman Pühmeyer aus dem Amte Enger sich mit der hieselbst wohnhaften Anna Christina Maria Witwe Schalen, gebohrne in den Spreckeln gerichtlich verlobet; und ist dabey die Gemeinschaft der Güter unter beyden künftigen Eheleuten ausgeschlossen.

**Lingen.** Es hat der Geistliche Inspector Sneathlage zu Lienen das Krafftische Haus nebst Zubehör dem Kaufmann Rudolph Kriege gerichtlich übertragen.

An Statt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen.  
Möller,



## Auferstehungsfreuden.

Tag des Triumphs! dir freu ich mich entgegen!

Dir thnet schon im Erdenthal mein Lied.  
Was du mir bist, die Fülle deiner Segen,  
Dank ich dem HErrn, auf den mein Glaube sieht.

Ihn, der für mich, aus seiner Todeskammer  
Nach kurzer Ruh, hervor als Sieger, ging,  
Und nun befreit von allen seinem Jammer,  
Den Siegerlohn an Gottes Thron empfing.

Die Erde beb't! — Ein Engel steigt hernieder

Und öfnet schnell o HErr! dein Fessengrab.  
Du gehst hervor, im Wohlklang hoher Lieder,  
Und reoifest bald der Deinen Thränen ab.  
Sie sahen dich, die trostlos um dich klagten,  
Dich ihren HErrn, als Sieger nach dem Streit.

Sie sind voll Muth, die kurz vorher noch zagten;

Ihr Auge weint nur frohe Zärtlichkeit.

Ich weine mit in ihre Wonnezähren,  
Und freuemich, daß du mein Heiland lebst;  
Dein Sieg soll mich die frohe Hoffnung lehren,

Daß du mich einst aus meinem Staub erhebst.

Vollbracht hast du das größte deiner Werke,  
Von dem das Lied der Engeldh're singt;  
Vollbracht ist es, mit eines Gottes Stärke,  
Was tausend Heil auf Millionen bringt!

Tag des Triumphs, an dem du bist erstanden,

Dir jauchzt mein Geist, dir singt mein Dank;  
Entfesselt von der Sünde Sklavenbanden,  
Von Todesfurcht — ist mein Herz Ein Gesang!

O Siegestag, dem alle Himmel hallen,  
Den sich mein Herz zum frohesten Tage wehrt;

Getroßt kann ich durchs Thal des Todes wallen,

Hinüber in das Land der Herrlichkeit.

Wohl mir, auch ich, ich werde auferstehen,

Weil Er, mein HErr, vom Tode auferstand;  
Ich werde Ihn, an Seinem Tage sehen,  
Der auch für mich einst litt und — überwand!  
Ihn soll mein Herz als seinen Ketter preisen,  
Verklärt soll Ihn mein heitres Auge sehn;  
Ihn soll mein Lied mit neuen Engelweisen,  
Vor seinem Thron durch reinres Lob erhöhn.

Es warten mein auch Auferstehungsfreuden!

Ein Vorgefühl der künftigen Seligkeit  
Verfüßt mir schon der Erde kurze Leiden,  
Und stärkt mich hier in meiner Pilgerzeit. —  
Wo ist dein Sieg o Tod? wo Grab dein Grauen?

Der größte Held hat deine Macht besiegt!  
Ins Lebensland kann ich hinüber schauen,  
Wo mir mein Lohn am Thron des Mittelers liegt.

O Bonnetag, dein freut sich meine Seele!  
Wenn du erwachst, dann werd ich auf-  
erstehn!

Des Mittelers Ruf bringt auch in meine Höhle,

Und weckt mich auf, verklärt hervorzugehn.  
Dann wirst du selbst vom Himmel wieder-  
kommen,

In Majestät und grosser Herrlichkeit,  
Versammelst zu dir alle deine Frommen,  
Und führst sie zum Genuß der Seligkeit.

Dann laß ich froh, mit allem Leid der Erde  
Was sterblich ist, im Grabe hier zurück;  
Mein Glaube weiß, daß ich unsterblich werde;

Es wartet mein ein unvergänglich Glück! —  
O HErr, dein Tag führt mich ins neue Leben!  
Der Tod ist nur der Schlummer einer Nacht,  
Aus welcher einst mit Licht und Glanz  
umgeben,

Mein Leib verklärt zur Herrlichkeit erwacht.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 4. April 1785.

## I Avertissements.

Es ist zwar die Absicht gewesen, die Erbpacht des Amts Reineberg, bergestalt zu beschleunigen, daß die Amts Pachtstücke schon mit Trinitatis denen Meistbietenden übereignet werden sollen. Da aber dieses Geschäfte durch verschiedene Hindernisse verzögert worden, und die diesjährige Uebergabe so wohl denen ab- als angehenden Pächtern sehr beschwerlich werden, auch das Interesse so wohl des einen, als des andern Theils unter der Uebereilung des Geschäfts leiden dürfte; so ist solche, zu besserer Einrichtung beyder Theile bis Trinitatis 1786 ausgesetzt worden. Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Termino den 12ten April Vormittags die Eintheilung und Taxe der um das Vorwerk belegenen Ländereyen, Nachmittags die Eintheilung und Taxe des Haserlandes, und der bey Lübbete gelegenen Wiesen, denen Pachtliebhabern angewiesen, und vorgeleget, auch in Termino den 13ten April die Anschläge von der Schäferrey, Gebäuden, Mühlen, und Zehnten, denen Liebhabern erklärt, und in Ansehung der Zehntpflichtigen der Cautions-Punct berichtet werden soll. Es werden daher sämtliche Erbpacht Lustige auf den 12ten Vormittags, in des Commercianten von Alschens Behausung, und Nachmittags und den folgenden Tag nach Lübbete verabladet, und wird es gut seyn, daß sich selbige als-

beyn von allen Sachen ausführlich dergestalt belehren, daß sie in denen am 14ten 15. und 16ten April und folgenden Tagen angesetzten Licitations Terminen, als wobey es unverändert sein Bewenden behält, ganz instruiert seyn mögen. Minden den 31ten Mart. 1785.

Königl. P. F. Krieges- und Domainen-Cammer Präsident  
v. Breitenbauch.

**Minden.** Da ein Hochwürdiges Domcapitul gewillt ist, bey dem Bedingstein eine massive Holländische Korn- und Scheldegersten-Mühle bauen zu lassen, und dieser Bau an den mindest fordernden Entrepeneur nach dem darüber anzufertigenden Anschlag überlassen werden soll; ingleichen so auch dieser Entrepeneur oder ein ander gedachte Mühle in Pacht zu nehmen willens; so ist zu beyden Theilen Terminus auf den 9ten May a. c. beziehlet, in welchem so wohl die Bau-Entrepeneur, als auch Pachtliebhabere Morgens 10 Uhr vor der Capituls Stube sich einzufinden hierdurch eingeladen werden.

**Amte Limberg.** Es ist nach einer von hoher Landesregierung ergangenen Verordnung, für nöthig befunden, daß ein nach Einhalt der Verordnung de 20. Dec. 1783. eingerichtetes Grund- und Hypothe-



Ken-Buch, des hiesigen Amtes, durchaus von neuen aufgenommen werde.

Dieserhalb ist beschloffen, mit dem Kirchspiel-Bünde, den Anfang zu machen, und darzu gehöret, die Stadt-Bünde, und Bauersschaften Muccum, wohn auch die Dörfer Havighorst, und Altenhusen gerechnet werden, Ennigloh, mit dem darzu gehörenden Dorf Blancken, und Gevinghausen, Holsen, und Ahle. Die Aufnahme dieses Grund- und Hypothek-Buchs, muß auf die darüber, in der gerichtlichen Registratur, vorhandene, und von denen Besitzern, einzuziehende Nachrichten begründet werden; deshalb werden diejenige, so darbey ein Interesse, zu haben vermeinen, und ihren Anforderungen, die mit der Ingrossation verbundene Vorzugsrechte, zu verschaffen gedenken, aufgefordert, so fern ihre Präntiones, die Einwohner der Stadt-Bünde betreffen, sich binnen acht Wochen, so fern aber selbige die rustical possessiones angehen, binnen drey Monat, bey dem Gericht zu melden, und ihre etwaige Ansprüche anzuzeigen.

#### II Citaciones Edictales.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Bielefeldsche Postmeister Jacob Ernst Marcus obulängst mit Tode abgegangen, und dessen Schwester Augusta Wilhelmina Marcus als ernannte testamentarische Erbin, durch ihren Mandatarium, den Postschreiber Martin Friederich Peterjon zu Bielefeld den Nachlaß desselben sub beneficio legis et inventarii angetreten, und dabey auf Citation der Erbschafts-Gläubiger angetragen hat, daß Wir also dem zufolge, vermöge diesem Proclama, welches allhier, zu Bielefeld und Herford affigirt und in das hiesige Wochenblatt und Lippstädter Zeitungen eingedruckt werden soll, alle und jede, welche an dem Nachlaß gedachten verstorbenen Bielefeldschen Postmeisters Jacob Ernst Marcus

Ansprüche zu machen sich befugt halten, peremptorie vorladen, in Termino den 15ten April 1785. vor Unserm Magistrat zu Bielefeld, entweder in Person, oder durch gehdrig legitimirte Bevollmächtigte des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen und ihre Ansprüche an die Erbschafts-Masse gehbürend anzumelden und deren Richtigkeit durch Production der Original-Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, und haben die auswärtigen Creditores zu gewärtigen, daß sie alle ihrer etwa habenden Vorrechte werden verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden.

Gegeben Minden den 14. Decbr. 1784.

An statt und von wegen ic.

#### Minden und Lübbecke. Da

von denen hohen Landescollegiis die Nützlichkeit der Theilung folgender im Amte Rahden belegenen Gemeinheiten anerkannt, und Unterscribenen aufgetragen worden: So werden hiermit alle und jede welche Ansprüche und Forderungen 1) an denen Gemeinheiten der Bauerschaft Dillingen und Drohne, die Maßlagen und Sprenge genandt, auf den 26ten April c. a. Morgens Glock 8 Uhr in das Neddermannsche Haus zu Dillingen. 2) am Grossendorffer Brüche und dem Mitwalde, dessen Grenzen sich von Rahden bis an die Grenzhausen so sich bey dem Süßenwinkel anfangen und bey Segers Rampe enden, erstrecken, auf den 27ten April Morgens Glock 8 Uhr in das Grünemansche Haus zu Rahden. 3) an dem Kleinendorfferbrüche, desgleichen denen Gemeinheiten der Dörfer Husen, Langenhorst, Wehe und Barrel, genandt, hinter dem Weherfelde, die Mitte, die Brockhorst, den Platz hinterm Barler Felde, die Kleinenheide, die Sprackelschart, die Voggenburg, der Platz hinter der Neere, und dem Fleckenmoor, auf den 28ten April



Morgens 8 Uhr, in das Grunemannsche Haus zu Kabben, vor unterzeichneter Commission verablabet; mit der Anweisung, ihre Befugnisse und Gerechtigkeiten, sie bestehen in Hude-Weide-Pflanzrecht, Heide-Plaggen-Schellen-Hieb, Maßgerechtigkeiten, Dorffisch oder andern Gemeindefrechten zu Protocoll zu geben, auch die vorhandenen Urkunden und Documenten darauf sie selbige begründen in originali zu produciren, und wann von einem oder andern Extradition gefordert wird, davon zeitig Anzeige zu thun, daß deshalb Verfügungen erlassen werden können. Diejenigen welche in besagten Terminen ihre Gerechtigkeiten nicht angeben, dienen zur Nachricht und Warnung, daß sie selbiger durch eine abzuschließende Präclusion für verlustig erklärt und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden soll. In Rücksicht der Interessenten die für sich auf eine rechtliche Art nichts beschließen können, lieget denen Lehns-Grund-Eigenthums-Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, wobei sie es so angesehen werden wird, daß sie mit demjenigen was beschloffen, friedlich und solches als rechtsbeständig annehmen.

Bigore Commissionis

Schrader.

Consruch.

### Gericht Levern. Nachdem

vor der Gutsheerrschaft für nöthig erachtet worden, den Schuldenzustand der Probsteierlich Levernischen eigenbehörigen Wehmeier Stette Nr. 31. Bawersch. Wehnen zu erforschen und zu reguliren; so werden alle diejenigen, welche an derselben oder deren zeitigen Colonus Johann Heinrich Wehmeier einige Anfordrung haben, hiedurch öffentlich verablabet, solche spätestens in Termino den 28ten April früh um 9 Uhr bey hiesigem Gerichte zu liquidiren, die darauf sich beziehende Documente mitzubringen, die Richtigkeit der Forderung nachzuweisen, und die Erklärung des Colonus und der Gutsheerrschaft zu gewärtigen.

Diejenigen Creditores, welche sich vorher oder in diesem Termine nicht melden, sollen hingegen mit ihren Ansprüchen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen in Ansehung des Colonats und der Gutsheerrschaft auferleget werden.

### Amte Ravensberg. Der frey-

herrlich von Buschische Eigenbehörige, Colonus Herman Henrich Sprick zu Desterweide hat angezeigt, daß er seine andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen außer Stande sey, und daher um derselben Edictal-Citation und Verstattung terminlicher Zahlung gebeten: Da nun diesem Suchen deferiret worden; so werden alle diejenigen, welche an gedachten Colonus Sprick Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch verablabet, solche in Termino den 25ten April a. c. anzugeben, derselben Richtigkeit, und etwaiges Vorzugs-Recht nachzuweisen, und sich über die Zahlungs-Vorschläge des Gemeinshuldners zu erklären, und zwar unter der Warnung, daß sie nachher damit nicht weiter gehdret, und in Ansehung desjenigen, was wegen der Bezahlung von den anwesenden Gläubigern beschloffen werden mögte, als Einwilligende geachtet werden sollen.

### Amte Sparenberg Werther.

Es hat der Königl. eigenbehörige Colonus Rudolph Henrich State No. 24. Bawersch. Lehenhausen bey dem Antritt der Stätte mehrere Schulden angetroffen, als er auf einmal zu bezahlen im Stande ist, und daher, ihm terminliche Zahlung nachzulassen gebeten: Da nun Terminus zur Angabe und Nachweisung aller Forderungen, auch zur gütlichen Handlung über die terminliche Abgabe auf den 25. Maye. zu Dielesfeld am Gerichte hause angesetzt worden; so werden dazu sämtliche Gläubiger hiedurch mit dem Bedeuten verablabet, sich entweder selbst, oder bey Verhinderung, durch zulässige Bevollmächtigte einzufinden,



Ihre Ansprüche, sie befehen worin sie wollen, zu liquidiren, sich zu deren Nachweisung bereit zu halten, und nach der aufgenommenen Ertragstaxe Vorschläge zur Bezahlung der Schulden zu gewärtigen. Die Ausbleibenden werden verwarnet, daß sie mit ihren Ansprüchen werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

**Amte Reineberg.** In Termino den 27ten April soll gegen die zusammen berufenen Creditores der olim Schroeders nachherigen Rahmöllers Stette sub No. 49 Bawerschafft Hulhorst eine Abweisungserstigkeit: und Verteilungs-Sentenz publiciret werden; zu deren Anhörung die dabey interessirte Gläubiger sich Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube einfinden können.

### Schildesche und Bielefeld.

Da die bekannten Interessenten der im Königl. Amte Werther belegenen Gemeinheit, das Wehrbrock genannt, die Theilung derselben beliebt haben; so werden, vermittelst dieser Vorschriftsmäßig bekannt gemachten Edictal-Citation, alle und jede, welche an diese Gemeinheit Spruch u. Forderung an Eigenthum, Hude, Weyde, Pflanzung, Mast, und sonstigen auf die Theilung Einfluß habenden Rechten machen, zur Angabe und Erweisung derselben, und die etwaigen Gutsherrn der Interessenten zu deren Vertretung ad Terminum den 1ten Junii ans Gerichtshaus zu Bielefeld verabladet; mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall die Gutsherrn für einwilligend in die künftige Theilungs-Vergleiche ihrer Eigenbehdrigen gehalten, alle übrige aber, durch eine allerhöchste Präclussions-Sentenz der nicht angegebenen Gerechtfamen verlustig erkläret und von der Theilung dieser Gemeinheit ausgeschlossen werden.

Es werden vermittelst dieser Vorschriftsmäßig bekannt gemachten Edictal-Citation, alle und jede, welche an die im

Amte Schildesche belegene Gemeinheit, der Welterberg genant, Spruch und Forderung an Eigenthum, Pflanzung, Hude, Weyde, Mast, und sonstigen, auf die, von den bekannten Interessenten beliebte Theilung dieser Gemeinheit, Einfluß habenden Rechten, machen, verabladet, solche in Termino den 1ten Jun. c. zu Bielefeld am Gerichtshause anzugeben, und die darüber habende Beweismittel vorzulegen, auch werden die etwaige Gutsherrn der mitinteressirten Eigenbehdrigen hierdurch aufgefordert, selbige in Termino zu vertreten, falls sich dieselben, die künftige der Theilung wegen zu fassende Beschließungen ihrer Eigenbehdrigen nicht unbedingt gefallen lassen wollen. Belchemnächst die Gutsherrn mit ihren etwaigen Einreden abgewiesen, alle übrige aber, der nicht angegebenen Gerechtfamen, durch eine allerhöchste Präclussions-Sentenz, verlustig erkläret, und von der Theilung dieser Gemeinheit ausgeschlossen werden.

Von Commissions wegen.  
v. Sobbe. Hoffbauer.

### III Sachen, so zu verkaufen.

Dem Publico und vorzüglich den Mühlern wird hierdurch bekant gemacht, daß das bisher bey Blotho gewesene Mühlenstein-Lager auf Seiner Königl. Majestät Allergnädigsten Befehl aus erheblichen Gründen, gänzlich aufgehoben, und mit dem hiesigen Mühlenstein-Lager combinirt worden, wobey die Vorkehrungen getroffen sind, daß auf dem hiesigen Lager, die in den hiesigen Gegenden brauchbare Mühlensteine von allen Sorten in bester Qualitaet zu allen Zeiten vorrätig seyn werden, weshalb sich die Kaufstüige bey dem Mühlenstein-Cassen-Rendanten, Cammer-Registrator von der Mark der Preise wegen melden können. Auch sollen die auf dem Blothoschen Mühlenstein-Lager noch vorhandene alte Mühlensteine, worunter 1 Käufer von 5 Fuß, 1 Mengeling von 5 Fuß, ein



Käufer von 4 einen halben Fuß und 2 Lagerseine von 5 Fuß vorzüglich brauchbar sind, in Termino den 25ten April c. auf dem Lager-Platz bey Blotho meistbietend öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden, daher die Liebhaber dazu sich an gedachtem Tage Morgens um 10 Uhr daselbst einzufinden können. Sig. Minden den 19ten Mart. 1785.

Königl. Preuss. Minden und Ravensbg. Bergwerks-Commission.

v. Breitenbach. Hällesheim. Vogel.

**Amt Blotho.** Nachdem dem hiesigen Ante von Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Kammer aufgegeben worden, die, dem Colonel Steinmeier in Rehme zugehörige, auf der sogenannten Pascheborg belegene und dem Krüger Brüggenmann zu Neusalzwerck mit Obergutsherrlicher Bewilligung auf ein vorgeschossenes Capital von 200 rthlr. zur Special-Hypothec verschriebene 6 Schfl. und 2 Wecher Saatländes zur Subhastation zu ziehen, und an den Meistbietenden zu verkaufen: Als wird sothanens Land, welches von Sachverständigen nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden 1 rthlr. 19 ggr. 4 pf. Herrschaftlichen Gefälle, und 2 ein stel Himten Zinshafser auf 210 Rthl. taxiret worden, hiedurch öffentlich feil geboten, und Termin licitationis auf den 1sten Merz 5ten April und 10ten May a. c. präfigiret, auch alle diejenigen, so dieses Grundstück zu besitzen fähig, und zu bezahlen im Stande sind, eingeladen, sich in besagten Tagesfahrten Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amts-Stube einzufinden, und darauf zu licitiren,

da sodann der Bestbietende in dem letzteren Termino salva Approbatione den Zuschlag gewärtigen kan; wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß nach Verlauf dieses letzteren Licitationis-Termins auf ein etwa einkommendes höheres Geboth nicht reflectiret werden soll.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Es** soll die mit bevorstehenden Trinitatis zu Ende gehende Raun- und Schweins-Schneiderey-Pacht in der Grafschaft Ravensberg, von neuen auf Sechs Jahre, als von Trinitatis 1785. bis dahin 1791. verpachtet werden. Diejenigen, welche ihre hinlängliche Wissenschaft in diesem Metier glaubhaft bescheinigen, auch wegen der zu bezahlenden Pacht genugsame Sicherheit bestellen können, und diese Pacht entretren wollen, werden hierdurch verabladet, in Terminis den 2ten, 12ten und 23ten April dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer alhier zu erscheinen, Conditiones zu vernehmen, ihr Gebot ad Protocolum zu geben und zu gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden der Contract auf Sechs Jahre, bis auf Königl. Allerhöchste Approbation, geschlossen werden sol. Signat. Minden den 19ten Merz 1785.

**Minden.** Auf dem hiesigen hochadlichen Stifte zu St. Marien sind in der v. Buschen Curie in der 2ten Etage einige Zimmer zu vermieten, welche gleich bezogen werden können. Miethsliebhaber können bey dem Hn. Stifts-Secretario Kölling die eigentliche Bedingungen erfahren.

#### Nachricht.

**Ist** die Inoculation der Pocken Pflicht, oder nicht? ein Sendschreiben an den gemeinen Mann, und besonders an die Mütter. Von Joh. Moriz Schwager, Pastoren zu Jöllenbeck. Herzford zu finden bey J. D. Haake, 8. einen und 1 halben Bogen.

Dies Sendschreiben ist auch bey andern Buchbindern dieser Provinzien zu haben, und empfiehlt sich durch eine populäre Beleuchtung und Widerlegung der Einwürfe wider dies Rettungsmittel, und durch bündige Kürze.



## Beispiel einer schiefen Art Anekdoten zu erzählen.

Im December 1784 des Journals von und für Deutschland S. 411 steht eine sehr unvollständige und ungesalzene Nachricht von Herford, die dortigen Schwierigkeiten, das neue Gesangbuch einzuführen, betreffend. Diese Nachricht aus der Stadt scheint nur die Stelle der Einleitung vertreten zu sollen, um es dem Correspondenten zu erleichtern, den compromittirten Männern auf dem Lande, die über den Werth des N. Gesangbuchs sich so verschieden erklärt haben, in Hauch und Wogen Hiebe zu versehen. Die Clausula concernens ist diese: „Auch auf dem Lande umher giebt es noch Unruhen des halb. Pastor Kauschenbusch zu Bünde hat einige Bogen gegen das neue Gesangbuch geschrieben. Pastor Delius zu Herpen hat darauf gemäßiget geantwortet, Kauschenbusch heftig replicirt, und zugleich Pastor Schwager zu Töllenbeck mit in den Streit verwickelt, der sich nun auch zum Kampfe rüsten soll. Dieser ungesittliche Streit der Hrn. Geistlichen verursacht hier viel Aufsehen und Kopfschütteln.“

Wer einigermaßen mit diesem Streite bekannt ist, muß es fühlen, daß es der Verfasser dieser Nachricht nicht war, oder nicht seyn wollte. Ich schrieb eine Vertheidigung des N. G. wider Apitzschens Beschuldigungen, hierum hatten mich wichtige und rechtschaffene Männer gebeten, und es war auch Nothwehr, denn die Abgesandten der feindlichen Parthey schlichen sich allerwärts mit Apitzschens Pasquil in fremde Gemeinen ein, suchten die Einfältigen wider das Gesangbuch sowohl, als auch wider diejenigen Prediger aufzuheben, die es mit dem N. G. hielten, und verschlechterten das Apitzsche Büchlein. Für Leute, die das N. G. selbst lesen und prüfen wollten oder konnten, war meine Vertheidi-

gung überflüssig; aber es giebt Christen, die selbst nicht prüfen können, und ängstlichen Gewissens sind. Für die war es doch wohl Pflicht, ihnen Beweise vorzulegen, daß das N. G. wirklich, deutlich und klar diejenigen Lehren enthalte, von denen Apitzsch sagt, daß sie fehlen. Dies war meine Absicht bey Bekanntmachung meiner Apologie in den Mindenschen Beyträgen. Kaum war sie von der Censur approbirt, und zum nächsten Abdrucke zurecht gelegt, als auch des Herrn M. Delius Abhandlung, wie man christliche Gesänge prüfen und beurtheilen müsse, im Adresscomtoir eingieng, die nach meiner Apologie noch nicht überflüssig war.

Gegen diese Abhandlung des Hrn. M. Delius schrieb darauf d. r. Hr. Past. Kauschenbusch sein Büchlein, in welchem fast ehrenrührige Angriffe auch wider mich mit vorfallen. Aber wer hat denn dem dienstfertigen Correspondenten in Herford, (oder wo er versteckt seyn mag,) gesagt: daß ich mich zum Kampf rüstete? Wer gab ihm und den Kopfschüttlern in Herford Gelegenheit, ungelegte Eyer zu recensiren? Ich habe auf die Ausfälle des Hrn. Past. Kauschenbuschs kein Wort geantwortet; nicht, als hätte ich nicht antworten können; sondern ich wollte nicht.

Daß, was ich vorher zur Rettung des mit Unrecht angeklagten Gesangbuchs gethan habe, stöß wahrlich aus einer edleren Quelle, als aus Sucht zu zanken und zu polemisiren, und wenn meine Leser alle so gut die Bewegungsgründe der Gesangbuchsfürmer, die geheimen Machinationen, den vermischten Jesuitismus, die weitausehende Verbindungen gewisser Leute, die unter der verlarvten Copie eines ehrwürdigen Ordens gefährliche Anschläge schmiedeten, kannten, als ich sie kenne, sie würden wahrlich mehr auf ihrer Huth seyn, als jetzt.



Die Entdeckung dieser Werke der Finsterniß ist in zu guten Händen, als daß ich, wenigstens vor der Hand, Ursache hätte, Theil daran zu nehmen, und die Sache selbst so wichtig, daß sie eine Sache des Staats werde wird und muß. Denn nunmehr ist sie nicht mehr Toleranz der Meynungen, sondern wahrlich etwas ganz anders, und ich be-

daure diejenigen protestantischen Geistlichen, die sich aus allzu großer Ehrlichkeit hinter das Licht führen lassen. Ist erst das ganze Geheimniß der Bosheit an das Tageslicht gebracht, und dies wird gewis geschehen; so wird unser neues Gesangbuch Ruhe bekommen und wieder ehrlich werden.  
Schwager.

### Einiger Nutzen vom Kürbis.

Es ist meine Absicht nicht, den Anbau des Kürbis besonders zu empfehlen, sondern nur denjenigen, die vielleicht zu ihrem Vergnügen oder auch zu einigem ökonomischen Gebrauch sich mit dessen Anbau beschäftigen, einen Wink zu geben, mehrere Vortheile daraus zu ziehen. Auch will ich mich bey einer langweiligen Beschreibung seines Anbaues nicht aufhalten, weil dieser fast allen, die sich einigermaßen mit dem Gartenbau beschäftigen, hinreichend bekannt seyn wird. Doch muß ich hierbey erinnern, daß diejenigen, welche die Ranken der Pflanze an einem Pfahl oder Geländer, zu Ersparrung des Raumes, hinaufziehen und anbinden, der Pflanze Gewalt anthun, weil dieses ihrer Bestimmung nicht gemäß ist. Der Weise hierzu wird man sich überheben, um nicht zu weitläufig zu werden, und ein jeder, der den Bau der Pflanze betrachtet, sich selbst davon überzeugen kann.

Der Kürbis, welcher am häufigsten in den Gärten gezogen wird, (*Cucurbita Pepo*, Linn.) hat eine grosse Menge Spielarten, deren jährlich neue entstehen, und sich immer in ihrer Größe, Farbe und Gestalt verändern, auch öfters in die Nutzpflanze wieder zurück arten. Unter diesen Spielarten hat sich eine wegen ihrer Gestalt, den Namen Schwizerhose erworben, im Niedersächsischen wird sie mit dem uneigentlichen Namen Flaschenappel benennet. Sie ist von mittelmäßiger Größe, nach dem Stiel zu dünner, als nach der Blüthenwarze hin. Vom Stiel an bis zur

Hälfte, bald mehr bald weniger, gelb, der übrige Theil grün, bisweilen hat dieser Theil noch gelbe Streifen. Sie ist aber ebenwol, so wie die ganze Gattung, sowol in Absicht auf die Farbe als Gestalt, vielfältiger Veränderung unterworfen. Die Früchte dieser Spielart, ohne die verwandten Arten, die ihr an Güte gleichkommen, davon auszuschließen, sind wegen ihrer Farbe vorzüglich zum Einnachen zu empfehlen. Das Verfahren ist wie bey den Spiggurken, welche kalt eingemacht werden. Diejenigen, so diesen Versuch nachgemacht haben, ziehen sie den Gurken weit vor.

Man nimmt hierzu die jüngsten Früchte, und zwar so bald, oder längstens den folgenden Tag, wenn die Blumen davon gefallen sind. Sollte man von den vorhandenen Pflanzen nicht genug Früchte auf einmal erhalten, als man zum Einnachen zu haben wünscht, so lassen sich die abgenommenen im Keller auf feuchtem Sande 6 bis 8 Tage aufheben, bis in der Zeit mehrere hinzukommen. Durch das Abnehmen der ersten Früchte werden die folgenden im Wachsthum befördert, welches nicht geschiehet, wenn die ersten Früchte sitzen bleiben; so lange diese forwachsen, bleiben die folgenden stehen, oder fallen ganz ab wenn es zu lange dauret, ehe die Reife an sie kommt. Um wieder Saamen zu erhalten, läßt man an einer oder etlichen Pflanzen einige sitzen, wozu man diejenigen wählet, die sich in ihrer Art rein erhalten haben, welches man, so bald die Frucht sich angefüllt hat, leicht beurtheilen kann.



Zu obigem Gebrauch können ebenfalls die jungen Früchte der Flasche oder Schlangenkürbis, *Cucurbita lagenaria*, Linn. genutzt werden. Alle Spielarten der ersten Gattung, *Cucurbita Pepo*, sind gut, Salat davon zu machen, der wie Gurkensalat zubereitet wird, wozu man die Früchte einige Tage älter als zum obigen Gebrauch werden läffet. Wahrscheinlich ist dieser Salat gesünder, als der von den Gurken.

Die Kerne von allen Spielarten, besonders von den großen Zentnerkürbissen, dergleichen wegen ihrer Größe, die von dem sogenannten Türkenbund, lassen sich zu verschiedenen Sachen mit Vortheil gebrauchen. Bey verschiedenem Backwerk, z. B. Marzipan, Torten, lassen sich die ausgeschälten Kerne, statt der Mandeln gebrauchen, so daß es niemand daran schmecken wird. Dergleichen läßt sich davon eine gesunde kühlende Milch machen, die der Mandelmilch nichts nachgibt. Wer viele Kürbisse bauet, davon man eine grosse Menge Kerne bekommt, wird sie zu keinem bessern Gebrauch anzuwenden wissen.

Hierbey muß ich nur noch bemerken, daß die Kerne frisch geschält werden müssen, weil von trocknen Kernen das innere Häutchen sich nicht leicht abziehen läffet. Wenn sie aus dem Kürbis herausgenommen sind, läßt man sie von außen nur abtrocknen, damit man sie besser zwischen den Fingern halten kann, da sie außerdem, wenn sie noch naß sind, leicht aus den Fingern schlüpfen. Wenn die Kerne geschält sind, trocknet man sie bey gelinder Wärme und hebet sie zum künftigen Gebrauch auf.

Nach diesem Fingerzeig dieses geschickte Haushälterinnen dieses Produkt in der Folge vielleicht noch nützlicher zu machen wissen, da man seither noch wenig beträchtlichen Nutzen davon zu ziehen wußte.

Für den Liebhaber dieses Gewächses, wie auch für den Liebhaber der Naturgeschichte im Pflanzenreiche, ist diese Pflanze sehr geschickt, durch Versuche mit fremder

**Salden.**

Befruchtung Erfahrungen zu machen, wodurch er immer schönere, noch unbekanntere, vielleicht noch nützlichere Spielarten erhalten kann, je nachdem er in der Auswahl derjenigen Pflanzen, wovon er den männlichen Saamenstaub nimmt, als auch derjenigen, auf welchen er die weibliche Blume zu befruchten gedenket, glücklich ist. Freilich müssen solche Versuche mit äußerster Vorsicht angestellt werden, damit dabey anderweitige Befruchtung vermieden wird, und man gewiß ist, von welcher Vermischung die Nachkömmlinge entstanden sind. Noch immer giebt es Leute, unter diesen auch Quasikunstgärtner, die theils noch nichts von der Befruchtung der Pflanzen wissen, theils nicht glauben, sich lieber an die Einflüsse des lieben Mondes halten, und dabey die armen Kürbispflanzen jämmerlich kastriren, indem sie ihnen die männlichen Blumen unter dem Namen der falschen Blüthen frisch wegschneiden, damit sie den Früchten nicht die Nahrung rauben sollen. Zum Glücke kommen sie gemeinlich zu spät, wenn die Befruchtung mehrertheils durch Hülf der Insekten, die von einer Blume zur andern fliegen und den Saamenstaub mitbringen, schon geschehen ist, sonst würden sie oft wenig oder gar keine Früchte bekommen. Daher trägt sich oft bey einer solchen Behandlung zu, daß die Früchte sehr wenig Kerne enthalten, welches bloß einer unvollkommenen Befruchtung zuzuschreiben ist. Auch die Blätter darf man nicht abschneiden, weil die Pflanzen, und noch mehr die Früchte, durch diese eben so viel Nahrung als aus den Wurzeln erhalten. Wenn die Pflanze allzu stark ranke, nehme man ihr lieber an schicklichen Stellen ganze Ranken weg, dieses thut ihr keinen Schaden. Wer viel und große Früchte haben will, bringe die Kerne oder Pflanzen in fettes Erdreich, gönne ihnen hinreichenden Platz, auf dem sie sich ausbreiten können, so wird es nie an Früchten fehlen.

**Stein.**



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 11. April 1785.

## I Citaciones Edictales.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: Nachdem über das Vermögen des verstorbenen Bürger und Bäcker Henrich Buschen und dessen Witwe, welches ausser einem geringen Meublement, in dem Hause sub No. 696. und einem Garten ausser dem Neuenthore bestehet, auf den Antrag der Gläubiger, dato der förmliche Concurß erkant ist; so citiren Wir hiemit alle und jede Gläubiger, welche angebachte Eheleute Buschen und deren Vermögen irgend einige Ansprüche haben, in Termino den 18. Jun. a. c. Vormittags auf hiesigem Rathhause vor dem bestellten Deputato, Hn. Criminalrath Netzebusch, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Concurßmasse anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen; mit der Warnung, daß diejenigen, welche nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse, abgewiesen und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Da auch der Hr. Assistenzrath Stube zum Interims-Curatore bestellt worden; so haben die Gläubiger in obgedachtem Termino, diesen zu bestätigen, oder sich eines andern zu vereinbaren, im Unterlassungs-Falle aber zu gewärtigen, daß er stillschweigend genehmiget, confirmiret werde.

**Minden und Lübbecke.** Von denen hohen Landescollegiis die Möglichkeit der Theilung folgender im Untere Rahden belegenen Gemeinheiten anerkannt, und Unterschriebenen aufgetragen worden: So werden hiermit alle und jede welche Ansprüche und Forderungen 1) an denen Gemeinheiten der Bauerschaft Dilingen und Drohne, die Maslagen und Sprenge genannt, auf den 26ten April c. a. Morgens Glock 8 Uhr in das Neddermannsche Haus zu Dilingen. 2) am Grossendorffer Bruchhe und dem Mitwalde, dessen Grenzen sich von Rahden bis an die Grenzhausen so sich beyhm Süßenwinkel anfangen und bey Essgers Rampe enden, erstrecken, auf den 27ten April Morgens Glock 8 Uhr in das Grünemannsche Haus zu Rahden. 3) an dem Kleinendorfferbruche, desgleichen denen Gemeinheiten der Dörfer Husen, Langenhorst, Wehe und Barrel, genannt, hinter dem Webersfelde, die Mitte, die Brockhorst, den Platz hinterm Barler Felde, die Kleinenheide, die Sprackelshart, die Poggenburg, der Platz hinter der Rete und dem Fleckenmoor, auf den 28ten April Morgens 8 Uhr, in das Grünemannsche Haus zu Rahden, vor unterzeichneter Commission verabladet; mit der Anweisung, ihre Befugnisse und Gerechtsamen, sie bestehen in Hude, Weide, Pflanzrecht, Heide-



Plaggen = Schellen, Hieb, Maßgerechtigkeiten, Torfstich oder andern Gemeinderechten zu Protocol zu geben, auch die vorhandenen Urkunden und Documenten darauf sie selbige begründen in originali zu produciren, und wann von einem oder andern Extradition gefordert wird, davon zeitig Anzeige zu thun, daß deshalb Verfügungen erlassen werden können. Diejenigen welche in besagten Terminen ihre Gerechtfame nicht angeben, dienet zur Nachricht und Warnung, daß sie selbiger durch eine abzuzufassende Präclusion für verlustig erklärt und die Theilung mit Ausschluß ihrer vorgenommen werden soll. In Rücksicht der Interessenten die für sich auf eine rechtliche Art nichts beschließen können, lieget denen Lehns = Grund = Eigenthums = Herren ob, ihre Rechte wahrzunehmen, wiederfalls es so angesehen werden wird, daß sie mit demjenigen was beschloffen, friedlich und solches als rechtsbeständig annehmen.

Vigore Commissionis

Schrader. Consbruch.

**Amt Schlüsselburg.** Demnach in Sachen der Wittwe Willigs in Pestersbagen wider den hiesigen Vorbürger Johann Heinrich Kammeyer rechtskräftig festsethet, daß ihr verschollener Bruder Friederich Wilhelm Kammeyer edictaliter citirt, und im Nichterscheinungsfall pro mortuo declarirt werden soll: Als wird hierdurch und Kraft dieser Edictal = Citation, welche nicht nur an hiesiger Amtsstube und zu Stolzenau angeschlagen, sondern auch zu sechs verschiednenmahlen den Mindenschen Anzeigen, und Lippstädter Zeitungen, nicht weniger dreyemahl der Clever und Hamburger Zeitung eingerückt wird, dem besagten Friederich Wilhelm Kammeyer aus Schlüsselburg, oder dessen etwaige Erben und Erbnehmern aufgegeben, sich innerhalb 9 Monaten spätestens in Termino den 28ten Oct. curr. bey hiesigem Amte schriftlich oder persönlich zu melden und weitre Anweisung;

im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß er Friederich Wilhelm Kammeyer für todt erklärt, und sein Kindestheil an seiner Eitelichen Kammeyerschen Stette auf der Vorburg hieselbst seinen nächsten Erben werde zugeeignet werden.

**Amt Enger.** Das wider die entwichene Cantonisten Adolph Henrich vorm Damme Nr. 23. in Werfen, und Lönß Henrich Deppermann von Nr. 30. in Walsenbrück und Helligen von hoher Landesregierung gesprochene Confiscationserkännniß, soll in Termino den 28. April auf der Gerichtsstube zu Hiddenhausen publicirt werden.

**Amt Ravensberg.** Der freyherrlich von Buschische Eigenbedörige, Colonus Herman Henrich Sprick zu Desterswebe hat angezeigt, daß er seine andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen außer Stande sey, und daher um derselben Edictal = Citation und Verstattung terminlicher Zahlung gebeten: Da nun diesem Suchen deferiret worden; so werden alle diejenigen, welche an gedachten Colonus Sprick Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch verablahdet, solche in Termino den 25ten April a. c. anzugeben, derselben Richtigkeit, und etwaiges Vorzugs = Recht nachzuweisen, und sich über die Zahlungs = Vorschläge des Gemeinschuldners zu erklären, und zwar unter der Warnung, daß sie nachher damit nicht weiter gehdret, und in Ansehung desjenigen, was wegen der Bezahlung von den anwesenden Gläubigern beschloffen werden mögte, als Einwilligende geachtet werden sollen.

Der Königl. erbmeyerskätliche Colonus Johann Henrich Beerheide No. 66. Dauerschafts Hörste hat angezeigt, daß er seine andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen nicht im Stande sey, und um Bewilligung terminlicher Zahlung gebethen: Da nun diesem Gesuche statt



gegeben worden; so werden alle und jede, welche an den erwehnten Colonus Beerheide Anforderungen haben, hiemit bey Strafe der Abweisung verablabet, selte in Termino den 30sten May dieses Jahrs anzugeben, deren Richtigkeit und etwaiges Vorzugsrecht nachzuweisen, und sich über die Zahlungs-Vorschläge des Gemeinshuldners zu erklären.

Alle diejenigen, welche an den in Schürmanns Rotten in der Bauerschaft Hefeln verstorbenen Heuerling Caspar Henrich Strakerjahn und dessen Nachlaß rechtmäßigen Spruch und Forderung zu haben vermaynen, werden mittelst dieses aufgefordert, diese ihre Forderungen in Termino den 16. Junii dieses Jahrs alhier vor dem Amte anzuzeigen und rechtlich nachzuweisen, unter der Verwarnung: daß die sich nicht angegebende Gläubiger von der vorhandenen Vermögensmasse gänzlich abgewiesen werden sollen.

**Amte Heepen** Auf Ansuchen der Stadt-Camerer zu Herford als Gutsherrn der Hellemanns Stätte zu Helle Nr. II Bauerschaft Elverdisen werden alle diejenigen, welche an besagter Stätte Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch bey Strafe der Abweisung öffentlich verablabet, solche in Terminis den 5ten May 2ten und 30 Junii c. am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben, deren Richtigkeit und etwaiges Vorzugsrecht durch Vorlegung der in Händen habenden Urkunden nachzuweisen, auch sich in dem letzten Termino über den Anschlag von dem Ertrag der Stätte unter der Warnung zu erklären, daß sie nachher nicht weiter damit gehdret, sondern in Ansehung desjenigen, was wegen der Bezahlung von den anwesenden Gläubigern beschlossen werden möchte, als Einwilligende gehalten werden sollen.

### Schildesche und Bielefeld.

Da die Vertheilung der im Amte Brack-

wede Bauerschaft Brack belegenen Gemeinheit, die Leiche genannt, allerhöchst befohlen worden, so werden vermittelst dieser Edictal-Citation, alle und jede, welche an dieselbe und deren Zubehör irgend ein Recht oder Anspruch, an Eigentum, Hufe, Wende, Pflanzung, Plaggenmäßen, und sonstigen Gemeinschafts Rechten haben, zur Angabe ihrer Gerechtsame, und zu Vorlegung der darüber habenden Beweismittel, desgleichen auch die etwaige Guthsherrn der eigenbehdrigen Interessenten, wenn sie sich deren künftigen Beschließungen nicht unbedingt wollen gefallen lassen, zu Vertretung derselben, auf den 4ten May c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus verablabet; mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren aus den Acten nicht bekannten Gerechtsamen präcludiret, und diese Gemeinheit, nach Inhalt der neuen Theilungs-Grundsätze, bloß unter die sich Gemeldete vertheilet werden solle. Wes Endes diese Edictal-Citation nicht nur den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und den Lippstädter Zeitungen 3 mal von 4 zu 4 Wochen inseriret, und an gewöhnlicher Gerichtsstelle ausgehänget, auch von der Kanzel zu Brackwede 3 mal verlesen, sondern auch die bekannten Interessenten per patentum ad domum zu diesem Termin verablabet werden sollen.

Von Commissions wegen.

v. Sobbe. Hoffbauer,

### Minden und Lübbecke.

Von der Markentheilungs-Commission des Amts Rahden soll in Termino den 19ten April Morgens 9 Uhr eine Höchst bestätigte Präclussionsentsenz, wegen der Mehner Gemeinheiten, bestehend aus der Franzheide, der Willige, der großen und kleinen Schirlinge, der Wahrenhorst, der Holweder Haide, der Schmalge, dem Klaihügel, dem Lablinger Bruche, dem Wahrenhorster Stränge, dem Lverschen Walde, der großen Haide, auf der Leverschen Gerichtsstube publiciret



worden, dadurch alle diejenigen, welche ihre Gerechtsame gar nicht, oder nicht vollständig angegeben haben, mit denen nicht angegebenen Gerechtsamen, von der Theilung ausgeschlossen und abgewiesen werden.

Wigore Commissionis.  
Schrader. Consbruch.

## II Sachen, so zu verkaufen.

Dem Publico und vorzüglich den Mül-  
lern wird hierdurch bekant gemacht, daß das bisher bey Wlotho gewesene Mühlenstein-Lager, auf Seiner Königl. Majestät Allergnädigsten Befehl, aus erheblichen Gründen, gänzlich aufgehoben, und mit dem hiesigen Mühlenstein-Lager combinirt worden; wobey die Vorkehrungen getroffen sind, daß auf dem hiesigen Lager, die in den hiesigen Gegenden brauchbare Mühlensteine von allen Sorten in bester Qualitaet zu allen Zeiten vorrätig seyn werden; weshalb sich die Kauflustige bey dem Mühlenstein-Cassen-Rendanten, Cammer-Registrator von der Mark der Preise wegen melden können. Auch sollen die auf dem Wlothoschen Mühlenstein-Lager noch vorhandene alte Mühlensteine, worunter 1 Käufer von 5 Fuß, 1 Mengeling von 5 Fuß, ein Käufer von 4 einen halben Fuß und 2 Lagersteine von 5 Fuß vorzüglich brauchbar sind, in Termino den 25ten April c. auf dem Lager-Platze bey Wlotho meistbietend öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden; daher die Liebhaber dazu sich an gedachtem Tage Morgens um 10 Uhr daselbst einzufinden können. Sig. Minden den 19ten Mart. 1785.

Königl. Preuss. Minden und Ravensbg.  
Bergwerks-Commission.

v. Breitenbach Hüllesheim. Vogel.

**Minden.** Demnach ad Instanziam eines Gläubigers, des hiesigen Bürgers und Brandtweindrenners Hollwebe an der Bäcker-Straße alhier sub Nr. 63, belegene mit den gewöhnlichen bürgerlichen Kästen ornirte Wohnhaus von 2 Etagen,

worin sich 2 Stuben, 1 Boden, 4 Kammerm, 1 Saal, eine Küche und Brennercy, eine Pumpe und ein gewölbter Keller befinden und nicht völlig ausgebauet ist, wie auch das dazu gehörige dahinter gelegene 2 Etagen hohe Hinterhaus, worin Schweine- und Kuh-Ställe angelegt, nebst den dabey gehörenden nahe vor dem Weeser-Thor belegenen auf 4 Rube 2 und einen halben Morgen haltenden Hude-Theil, welches zusammen auf 2151 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, meistbietend subhastirt werden soll, und dazu vor dem hiesigen Stadt-Gerichte 3 Termine auf den 19ten April, den 22. Jun. und den 24. Aug. c. wovon der letzte peremptorisch ist, angesetzt worden; so werden lusttragende Käufer hierdurch eingeladen sich in bezielten Terminis einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu erdfnen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlags gewärtig zu seyn; mit der Nachricht, daß die Taxen vorher auf der Gerichts-Stube eingesehen werden können, und daß in dem letzten Termino des Vormittags die Subhastation geschlossen und nachher weiter kein Gebot mehr angenommen werden soll.

Demnach folgende Grundstücke so der relictä Schmidten gehören ad instantiam Creditorum meistbietend subhastirt werden sollen, als: a) Das auf der Fischerstadt alhier sub Nr. 771. belegene Wohnhaus von einer Etage, worin sich eine Stube, 3 Cammern, ein gewölbter Keller, wie auch ein Waschhaus auf dem Hofe befindet, und wozu ein auf dem Fischerthorschen Bruche sub Nr. 49 belegener, auf 3 Rube und zwar 3 Morgen haltender Hude-theil gehört; ferner das dabei sub Nr. 764 belegene Nebenhaus, welches zur Scheuer gebraucht, und wobinter nicht allein ein Kuhstall und Schweinestöwen befindlich ist, sondern auch zu welchen ein gleichfalls auf dem Fischerthorschen Bruche sub Nr. 36 belegener für 2 Rube 2 Morgen haltender, jetzt zu Ackerlande aptirter Hude-theil ge-



hört; und beide Häuser, wovon die gewöhnliche Bürgerl. Kosten gehen, nebst dem Hudedtheil auf 605 Rthlr. 16 gr. gerichtlich geschätzt worden. b) 3 in der hiesigen Feldmark bey dem Ziegelfelde oben den Gräberkuhlen belegene Morgen Land, wovon 3 Schfl. Gerste an die Dombchaney und 24 gr. Landschaz entrichtet werden müssen, und p. Morgen zu 50 Rthlr. taxirt worden. c) 12. I halben Morgen Zins- und Zehntland, so vor dem Weserthore in der großen Dombrede belegen, wovon p. Morgen 4 mgr. Landschaz entrichtet werden muß, und der Morgen zu 40 Rthlr. taxirt worden. d) 2 kleine Gärten vor dem Fischerthore, wovon der eine I. I Viertel Achtel Morgen groß ist 1 mgr. Landschaz giebt und 40 Rthlr. gewürdigt worden; der andere 2 kleine Achtel hält und inclusive der darin befindlichen Obstbäume zu 75 Rthlr. ästimirt, und wovon 2 mgr. Landschaz bezahlet werden muß. Da nun hierzu vor dem hiesigen Stadtgerichte 3 Termine auf den 9 Mart. den 11. April und 18. May, c. wovon der letzte peremptorisch ist, angesetzt worden; so werden lusttragende Käufer hierdurch eingeladen, sich in bezielten Terminis einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig zu seyn; mit der Nachricht, daß die Taxen auf der Gerichtsstube vorher eingesehen werden können, und daß in dem letzten Termine des Vormittages die Subbastation geschlossen, auch nachher weiter kein Geboth angenommen werden soll.

**Minden.** Die Erben des wohlseeligen Hrn. Krieger- und Domainenrath Culemann sind gewißt 1) Zwey Kirchenstände in Martini Kirche in dem Stuhl Nro. 99 nahe bey der Kanzel. 2) Ein Begräbniß in eben dieser Kirche sub Nro. 37 freywillig meißbietend zu verkaufen. Da nun hierzu Terminus auf den 18ten May c. angesetzt

worden; so können sich nicht nur die Kauflustige sondern auch alle dieneigenen, welche an vorgebachten Kirchenständen und Begräbnißen, etwa noch Ansprüche und Forderung zu haben vermeinen, des Vormittages, von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach *salva ratificatione des Zuschlages*, die etwaigen Prätendenten aber im Außenbleibungsfall zu gewärtigen haben, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen anferlegt und sie mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden.

**Schlüsselburg.** Da der meißbietende Verkauf das für Rechnung der Königl. Nuzholz-Administration in der Leerserborsst angekauften und bey Stolzenau und auf den Hütten belegenen Schifbaubolzes im angestandenen Termine den 28ten Febr. c. abermals angesetzt werden müssen; als wird mit Bezug auf die vorigen solcherhalb ergangene Anzeigen dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß zu solchem Verkauf anderweit Terminus auf den 23ten dieses anberaumer worden sey. Thorbeck.

**Herford.** Demnach die Erben der verstorbenen Wittwe Kellern auf den freywilligen jedoch gerichtlichen Verkauf ihrer in hiesiger Feldmark belegenen Grundstücke, auch einer Rocken-Prästation, angetragen, diesem Gesuch auch per Decretum vom 4ten dieses deferirt worden: So werden dieser Endes 1) 2 und einen halben Schfl. Landes im Ottenloh oben dem Eimterwege ganz frey cum Taxa 67 und I halben Rth. 2) Eine Kuhweide vorm Bergertthor so Lehrwürig ad 2 Schfl. 75 Rthlr. 3) Im großen Bentfelde vorm Steinthor 1 und einen halben Schfl. 52 und einen halben Rthlr. 4) Eine Pacht von 3 Schfl. Rocken und 2 Hühner so der Col. Vogelsfang zu Drenen Amts Enaer jährlich liefern muß, öffentlich feil geboten und die etwaige Kauflustige eingeladen, in dem ein-



für allemal auf den 26ten April c. anberahnten Termino am Rathhause zur gewöhnlichen Zeit sich einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und nach erfolgter Genehmigung vorgedachter Erben, et sans vo Consensu feudali, in Absicht der Ruhe, weide, des Zuschlages versichert zu seyn.

**Bielefeld.** Der Kaufmann Hr. Niemann alhier ist gewillet, sein auf der Obernstraße belegenés, sehr gut eingerichtetes, und zur Handlung sehr bequem gelegenes Wohnhaus, aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhaber wollen sich dahero baldigst bey ihm melden.

**Tecklenburg.** Es hat sich der Verkäufer des Stockbielschen Hauses und Gartens in Lengerich wegen rückständigen Kaufgelds das Eigenthum vorbehalten, und solches im Hypothekenbuch vermerken lassen. Wenn nun dessen Erbe bei nicht erfolgnder Zahlung um die Subhastation der Immobilien bei Hochlöbl. Landes-Regierung angehalten, deren Ordnungsmäßige Einleitung von hochermeldeter Regierung mir aufgetragen worden: Als wird diesem Auftrag zufolge das in Lengerich sub Nro. 4. gelegene Wohnhaus, nebst Hofraum, Schoppen, der Garten hinter dem Hause, auch dazu gehörige Bergtheil sammt dem Hause anklebenden Gerechtigkeiten, weil das eine nicht füglich von dem andren getrennt werden kann, vorerannten Wirts Hermann Wilhelm Stockbiels mit der aufgenommenen Taxe zu 892 Rthlr. 12 ggr. öffentlich feil geboten, und zu jedermans freien Kauf gestellt, wozu in vim triplicis ein peremptorischer Licitations-Termin auf Dienstag den 24ten May a. c. des Morgens um 10. Uhr angesetzt worden, und Kauflustige hiekrmit eingeladen werden, zur bestimmten Zeit vor mir zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, maassen der meist annehmlich: Bietende der Regierung Abjudication gewärtig seyn kann,

ohne daß nach Ablauf des Termini ein weiteres Aufgeboth zugelassen werden solle; und werden zugleich außer den ingrosirten Creditoren welchen der Terminus bekannt gemacht worden, diejenige, welche dingliche Rechte, Canones, Servituten oder dergleichen an den zur Subhastation stehenden Grundstücken haben, bei Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, davon spätestens im Licitations-Termin zu den Acten Anzeige zu thun, wie denn auch der personal-Gläubigern des Stockbiels freisteht, auf den Uberschuß der Kaufgelber Anspruch zu machen. Urkundlich ist dies Subhastationspatent zu Tecklenburg und Lengerich angeschlagen, auch am letztern Ort verkündiget, und zu dreymal den Mindenischen Intelligenz Blättern einverleibt worden. W. E. Mettingh.

**Wir** Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. 1c.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: Was maßen die im Kirchspiel Bramsche gelegene Immobilien, der Wittwen Wilmes nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf hastenden Lasten, auf 187 fl. holl. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Tecklenburg Pingenischen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenischen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Creditor um die Subhastation derselben allertunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch Statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermans feilen Kauf, obgedachte Wilmesche Immobilien, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrern beschrieben, mit der taxirten Summe der 187 fl. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 24. May a. c., daß dieselben sodann des



Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-  
Audienz vor unserm dazu deputirten Re-  
gierungs-Rath Schmidt erschei-  
nen, in Handlung treten, den Kauf schlie-  
ßen, oder gewarten sollen: daß alsdann  
gedachte Immobilien dem Meistbietenden  
zugeschlagen, und nachmahls niemand mit  
einem weiteren Geboth gehdret werden  
soll. Urkundlich &c. Gegeben Lingen den  
10. März 1785.

Anstatt und von wegen &c.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden,  
König von Preußen &c.

Fügen Männlichen hierdurch zu wissen:  
Was maßen die in- und bey der Stadt Jb-  
benbühen belegenen Immobilien des Bür-  
ger Mauriz Holscher nebst allen derselben  
Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine  
Laxe gebracht, und nach Anweisung der dars  
auf hastenden Lasten auf 538 Rthlr. 8 ggr.  
in Golde gewürdiget worden; wie solches  
aus dem in der Lingenischen Regierungs-  
registratur und bey dem Mindenschen Adres-  
Comtoir befindlichen Taxationschein mit  
mehreren zu ersehen ist. Wann nun 2 des-  
selben Creditoren ad effectum iudicati in  
Ermangelung anderer Objectorum execu-  
tionis, um die Subhastation dieser Immo-  
bilien allerunterthänigst angehalten, wir  
auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so  
subhastiren und stellen wir zu jedermanns  
freien Kauf obgedachte Holschersche Immo-  
bilien, nebst allen derselben Pertinenzien  
Recht, und Gerechtigkeiten, wie solche in  
der Laxe mit mehreren beschriebenen, mit der  
taxirten Summe der 538 Rthlr. 8 ggr. in  
Golde, citiren und laden auch diejenigen,  
so Belieben haben möchten dieselbe zu erkauf-  
fen, auf den 6. May, den 8. Junii und  
22ten Juli a. e. und zwar gegen den letzten  
Termin peremptorie, daß dieselben in den an-  
gesetzten Terminis, und zwar in den bey-  
den ersten alhier in der Regierungsaudienz  
des Morgens um 10 Uhr, in dem letztern  
aber in der Stadt Jbbenbühen, Coram  
Commissione erscheinen, in Handlung tre-

ten, den Kauf schließen, oder gewarten  
sollen, daß im letzten Termine mehrges-  
dachte Immobilien dem Meistbietenden zu-  
geschlagen, und nachmahls niemand mit ei-  
nem weitem Geboth gehdret werden soll.  
Urkundlich &c. Lingen den 22. Mart.  
1785.

An Statt und von wegen Seiner Königl.  
Majestät von Preußen.

**Bremen.** Da nunmehr die in  
vorigen Anzeigen bekanntgemachte Layoung  
des aus N. F. gekommenen Schiffes der  
Präsident genannt, auf den 9ten May, a.  
c. öffentlich hier verkauft werden soll; so  
wird solches hiemit zu jedermanns Nachricht  
angezeigt.

Cassel & Traub.

III Sachen, so zu verpachten.

**E**s soll die mit bevorstehenden Trinitatis  
zu Ende gehende Raun- und Schweins-  
Schneiderey-Pacht in der Graffschaft Ras-  
sensberg, von neuen auf Sechs Jahre, als  
von Trinitatis 1785. bis dahin 1791. ver-  
pachtet werden. Diejenigen, welche ihre  
hinlängliche Wissenschaft in diesem Metier  
glaubhaft bescheinigen, auch wegen der  
zu bezahlenden Pacht genugsame Sicherheit  
bestellen können, und diese Pacht entriren  
wollen, werden hierdurch verablabet, in  
Terminis den 2ten, 12ten und 23ten April  
dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr auf  
der Königl. Krieges- und Domainen-Kam-  
mer alhier zu erscheinen, Conditiones zu  
vernehmen, ihr Gebot ad Protocollum zu  
geben und zu gewärtigen, daß mit dem  
Meistbietenden der Contract auf Sechs Jah-  
re, bis auf Königl. Allerhöchste Approbation,  
geschlossen werden sol. Signat. Minden  
den 19ten Merz 1785.

**Minden.** Bey dem Goldschmidt  
Hern. Poppe ist die 2te Etage die der Herr  
Krieges- und Domainen-Rath von Vogel-  
sang bewohnet hat anderweitig zu vermie-  
ten, und kan solche gleich bezogen werden.



**E**in Hochwürdiges Dom-Capitul ist gewillt, das sogenannte Schirholz vor dem Fischer-Thore nahe an der Brühlweyde belegen, welches ehedem zu Acker jetzt aber zu Weydeland genutz wird, denenjenigen in Erb-Pacht unter zu thun die darauf bauen wollen: Diejenigen nun welche hiezu Lust haben, können sich in Termino den 9. May a. c. Morgens 9 Uhr vor der Capituls-Stube einfinden, und die Bedingungen vernehmen; auch wird denen sich meldenden Neubauern alle mögliche Beförderung versichert.

**Herford.** Nachdem Ihre Königl. Hoheit, unsere gnädigste Fürstin und Frau Abtissin, zu resolviren geruhet, den, nach abgefundenen Hude-Genossen, hochfürstlicher Abtey gebliebenen Theil der ohnweit Hildenhausen belegenen Brandhorst, in gewissen Districten in Erb-Pacht, zu Etablierung einzelner Colonate, anzuzuhun, bestesgestalt, daß jedem urbar zu machenden Districten ein verhältnismäßiger Theil Holz-wachs beygefüget werden soll; so werden Pachtlustige hierdurch eingeladen, in Termino den 12. May sich an Ort und Stelle einzufinden, und die Bedingungen, unter welchen die Erbverpachtung geschehen soll, zu vernehmen; mit der Versicherung, daß jedesmahl dem Bestbietenden, mit Vorbehalt gnädigster Genehmigung, der Zuschlag geschehen und der Erbstandsbrief, nach Waasgabe der gedachten vorher erbs-

net werden sollenben Bedingungen und des Geboths, darüber ausgefertigt werden soll.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst  
Belhagen. Punge.

**IV Gelder, so auszuleihen.**

**Münden.** Bey dem Herrn Justiz-Rath Laue sind am 15ten Julii dieses Jahres 2000 Rthlr. Capital an Vormundschafts-Geldern gegen hinlängliche Sicherheit zu verleihen; Liebhaber können sich daher bey ihm melden.

**V Notification.**

**Munt Reineberg.** Der freye Colonus Schröder sub Nr. 46. S. Sprachs hat an den gleichfalls freyen Colonum Clausing sub Nr. 49. daselbst 42 □ R. Gartland verkauft und darüber dato die gerichtliche Bestätigung erlanget. den 26. Merz 1785.

**VI Brodt-Taxe**

für die Stadt Münden vom 2. April 1785.

Für 4 Pf. Zwieback	7	Koth =
" 4 Pf. Semmel	9	" =
" 1 Mgr. fein Brodt	28	" =
" 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf.	10	Lot. =
" 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf.	—	" =

**Fleisch-Taxe.**

1 Pf. bestes Rindfleisch	2	Mgr. 4	Pf.
1 = Kalbsfleisch, wovon			
der Brate über 9 Pf.	2	"	"
" dito unter 9 Pf.	1	"	"
1 = Schweinefleisch	3	"	"

### Nützliches Mittel bey Pferden.

**F**olgendes ist eine ungekünstelte Art der Dänen ihre Pferde fett zu erhalten, die Haare derselben glänzend zu machen, und sie von Krankheiten zu heilen. Alle Dänen, welche Pferde haben, suchen zur Zeit, wenn die Messeln wachsen, diejenigen

auf, welche am stärksten stechen, sammeln sich von ihrem Saamen einen guten Vorrath, trocknen selbigen an der Sonne, machen ihn alsdenn zu Pulver und mengen eine Handvoll unter den Hafer, womit sie des Morgens und Abends futtern.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 18. April 1785.

## I Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen, 2c.

Fügen hierdurch zu wissen, wie der Cammer-Fiscal Schäffer als Advocatus Fisci allerunterthänigst angezeigt, daß der enrollirte Cantoniste Friederich Koch von Nr. 70. zu Döbren Unfern oft wiederholten Edicten und Verordnungen zuwieder aus Unsern Landen entwichen, ohne von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, und deshalb gebeten hat, daß dieser Koch öffentlich vorgeladen werden mögte, diesem Gesuche auch deferirt worden; als citiren und laden Wir Euch obengenannten Friederich Koch durch dieses öffentliche Proclama, welches allhier auf Unserer Regierung und bey dem Ante Schlüsselburg angeschlagen, wie auch den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern eingerückt worden, hierdurch vor, Euch sofort und längstens innerhalb 12 Wochen und zwar in dem auf den 23. Jul. a. c. sub præjudicio anberaumten Termino des Morgens um 9 Uhr auf Unserer Regierung allhier vor dem ernannten Deputato Auscultator Müller persönlich zu stellen, und von Eurer Entweichung Rede und Antwort zu geben, auf den Fall Ihr Euch aber bis zu dem anstehenden Termino nicht stellen solltet, habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr Eures sämtlichen in hiesigem Lande befindlichen Vermögens,

auch der Euch etwa noch zufallenden Erbschaften für verlustig erkläret, und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden solle. Wonach Ihr Euch zu achten habt. Ubrlänglich dessen ist diese Edictal-Citation unter der Minden Ravensbergischen Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt.

So geschehen Minden den 5. April 1785.

An statt und von wegen 2c.

v. Arnim.

## Gericht Haldem. Nachdem

der geringe Nachlaß des verstorbenen Henning Friedrich Klencken in Haldem zur Befriedigung sämtlicher Creditoren unzulänglich ist; so werden alle diejenigen, welche daran einige Forderungen haben, verablahet, in Termino den 4ten May dieses Jahrs solche zu liquidiren und zu rechtfertigen, allenfalls mit den Neben-Creditoren über den Vorzug zu verfahren, und rechtliches Erkenntnis zu gewärtigen; unter der Verwarnung, daß die Distribution in Ansehung der sich meldenden Gläubiger geschehen, die übrigen aber abgewiesen werden sollen.

**Amt Enger.** Es hat der Anserbe Johann Herrman Tieman des Lenzinghauser Eigenbehdrigen Colonats zu Coettringhausen, bey seinem Anzuge eine sehr gehäuften Schuldenlast vorgefunden, deshalb angezeigt, daß er die andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen außer



Stande und daher um deyen öffentliche Vorladung und Bestattung terminlicher Zahlung nach dem Ertrag seiner Sette gebeten; Da nun diesem Suchen deferiret worden, und deshalb Termini zur Liquidation und Angabe sämtlicher Ansprüche es bestehen solche worin sie wollen auf den 13ten April 18ten May und 22ten Junius a. c. bezielt worden; so werden alle diejenigen welche an gedachtem Niemannschen Colonnate zu Soetringhausen Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch vorgeladen solche in den bezielten Terminen auf dem Gerichtshause zu Enger anzugeben, deren Richtigkeit und etwaiges Vorzugsrecht nachzuweisen, die dazu dienende schriftliche Nachrichten auch in Original vorzulegen, und besonders in dem letzten Termine über den ihnen vorzulegenden Anschlag von dem Ertrag der Sette sich zu erklären, und zwar alles dieses unter der Verwarnung, daß diejenigen, so alsdann nicht erscheinen, und ihre Forderungen angeben würden, mit selbigen präcludiret und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen anferlegt werden solle.

**Amt Ravensberg.** Der freyherrlich von Buschische Eigenbehörige, Colonus Herman Heinrich Sprick zu Desterwede hat angezeigt, daß er seine andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen außer Stande sey, und daher um derselben Edictal-Citation und Verstattung terminlicher Zahlung gebeten: Da nun diesem Suchen deferiret worden; so werden alle diejenigen, welche an gedachten Colonnus Sprick Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch verablabdet, solche in Termino den 25ten April a. c. anzugeben, derselben Richtigkeit und etwaiges Vorzugs-Recht nachzuweisen, und sich über die Zahlungs-Vorschläge des Gemeinschuldners zu erklären, und zwar unter der Warnung, daß sie nachher damit nicht weiter gehdret, und in Ansehung desjenigen, was wegen der Bezahlung von den anwesenden Gläubi-

gern beschloffen werden mögte, als Einwilligende geachtet werden sollen.

Da die Amne Marie Wittlers Wittwe Sotts aus der Bauerschaft Cleve bonnis cediret hat, mithin Concursus Creditorum gegen dieselbe eröffnet, und die Vorladung ihrer Gläubiger, um sowohl ihre Forderungen zu profitiren, als sich über die nachgesuchte Cession zu erklären verordnet worden: So werden alle und Jede, welche an die Wittwe Ernst Sotts und deren Vermögen rechtmäßige Forderung zu haben vermeynen, hiedurch und Kraft dieses Proclamatō citiret und geladen, in Termino den 1ten Junii dieses Jahrs Morgens früh 7 Uhr alhier vorm Amte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, auf rechtliche Weise zu justificiren, und mit den Neben-Creditoren über die Priorität zu verfahren, auch über die nachgesuchte Wohlthat cessionis bonorum sich zu erklären; unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldende Gläubiger von der vorhandenen Masse abgewiesen, hingegen diejenige, welche keine Erklärung abgeben werden, für Einwilligende auf- und angenommen werden sollen.

Demnach Maria Dorothea Lacken von 144. in Behe gegen das in ihrer Sache wider Jacob Friedrich Schäper aus Warl in puncto stupri et alimentorum am Amte Rahden unterm 12. Dec. 1783. publicirte Erkenntniß die Appellation ergriffen hat, selbige bereits auch über ihre Appellations-Beschwerden vernommen und darauf zur Instruction der Sache auf den 20. Jul. 1785 des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem dazu ernannten Deputirten Referendarius Vermuthl Terminus angesetzt worden; so wird gedachter Johan Friedrich Scheeper, da sein jezziger Aufenthalt nicht bekannt ist, durch dieses Proclama welches alhier auf der Regierung affigiret und den Kippstädter Zeitungen wie auch hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mahl inferiret worden, öffentlich citiret, mit dem Befehle, sich in



dem bezielten Termine zur bestimmten Zeit vor dem ernannten Deputirten auf hiesiger Regierung zu stellen, sich über seine Einwendungen gegen die Appellations-Verurtheilungen, und was er gegen die von der Appellantin angebrachten neuen Umstände vorzutragen, umständlich vernehmen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß bey seinem Ausbleiben in contumaciam mit der Instruction der Sache verfahren und demnächst was Rechts erkannt werden solle. Uebrigens dienet ihm zur Nachricht, daß ihm der Advocator Müller als Assistent angewiesen worden bey welchen er sich allernächst zu melden, und denselben mit gehöriger Instruction zu versehen hat. Uebrigens kundlich der Regierung Insiegel und Unterschrift. Minden den 5. April 1785.

An statt von wegen ic.

v. Arnim.

## II Sachen, so zu verkaufen.

Dem Publico und vorzüglich den Müllern wird hierdurch bekant gemacht, daß das bisher bey Wotho gewesene Mühlenstein-Lager, auf Seiner Königlichen Majestät Allergrädigsten Befehl, aus erheblichen Gründen, gänzlich aufgehoben, und mit dem hiesigen Mühlenstein-Lager combinirt worden; wobey die Vorkehrungen getroffen sind, daß auf dem hiesigen Lager, die in den hiesigen Gegenden brauchbare Mühlensteine von allen Sorten in bester Qualitaet zu allen Zeiten vorrätig seyn werden; weshalb sich die Kaufustige bey dem Mühlenstein-Cassen-Revendanten, Cammer-Registrator von der Mark der Preise wegen melden können. Auch sollen die auf dem Wothoschen Mühlenstein-Lager noch vorhandene alte Mühlensteine, worunter 1 Käufer von 5 Fuß, 1 Mengeling von 5 Fuß, ein Käufer von 4 einen halben Fuß und 2 Lagersteine von 5 Fuß vorzüglich brauchbar sind, in Termine den 25ten April c. auf dem Lager-Platze bey Wotho meistbietend öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft

werden; daher die Liebhaber dazu sich an gedachtem Tage Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden können. Sig. Minden den 19ten Mart. 1785.

Königl. Preussif. Minden und Ravensbg. Bergwerks-Commission.

v. Breitenbach, Hüllesheim, Vogel.

Wir Director, Burgermeistereund Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß Hochlöbliche Regierung uns die Subhastation folgender dem Wohlse. Hrn. General-Lieutenant v. Loffau, jetzt dessen Erben zustehenden allhier belegenen Grundstücken aufgetragen habe. 1. Des in der Brüder-Straße belegenen von den Fräuleins von Hus angekauften Ubelich-freyen, und schriftsäßigen Hofes, wovon jährlich 16 Mgr. Canon an Hochwürdt. Doms Capitul geht. Es ist derselbe taxirt die Zimmerarbeit 629 Rthlr. 6 Sgr., Maurerarbeit nebst Materialien 777 Rthlr. Tischlersachen 240 rthlr. 12 sgr. Schloßsersachen 32 rthlr. 11 sgr. Glaserarbeit 80 rthlr. 4 sgr. Malerey 57 rthlr. 6 sgr. der dabey befindliche kleine Garten und Hofraum 80 rthlr. Summa 1946 rthlr. 15 sgr. und besteht auffer dem Hauptwohn-Gebäude in einem Hinterhause, und Feuerungs-Remise. 2. Des in der Brüderstraße zwischen Nr. 464 und 465 belegenen, mit bürgerlichen Lasten beschwerten, und unsrer Gerichtsbarkeit unterworfenen wüsten Hausplatzes 25 Fuß breit, 64 Fuß tief, welcher zu 20 rthlr. taxirt ist, nebst dem statt der Hude dazu gehörigen vor dem Raththore auf den Harlkampen belegenen Lande, welches 2 kleine Morgen hält, und zu 130 Rthlr. taxirt, auch Landschaftspflichtig ist; wobey noch angemercket wird, daß diese wüste Haussette unter der Verbindung, daß sie nach Edictmäßiger Vorschrift mit einem einquartierungsfähigen Wohnhaus bebauet werde, nur gekauft werden kan. Beide Grundstücke sub No. 1. und 2. können sowohl zusammen in Pausch



und Bogen, als auch jedes besonders verkauft werden, und soll beydes versucht werden. Die besondern Anschläge davon sind bey dem ernandten Deputato Hrn. Criminal-Rath Nettesbusch einzusehen. Wir citiren daher alle und jede, welche zum Ankauf dieser Grund-Stücke Belieben haben, in Termin. den 19. Feb. 16. Apr. u. 25. Jun. 1785ten Jahres Vormittages auf hiesigem Rathhause zum Bieten zu erscheinen; mit der Nachricht, daß dem Bestbietenden nach eingeholter Approbation Hochlöblicher Regierung der Zuschlag geschehen, und nach dem letzten Termine kein Nachgeboth weiter angenommen werden solle. Minden den 30. Novbr. 1784.

**Minden.** Folgende in hiesiger Stadt befindliche wüste Hausstellen werden hiemit Edictmäßig denenjenigen, welche solche mit einem wohnbaren Hause zu bebauen Lust haben, hiemit öffentlich angeboten, als: Nro. 173. ein dem Receptor Schreiber gehöriger Platz an der Martini Treppe, worauf Fährlich 6 Mgr. Kirchengeld ruhen, 16 Fuß breit, 10 Fuß tieff. Nro. 352. ein dem Wirthalter Liegel zugehöriger Platz auf dem Weingarten, wozu 6 Kuhweiden außer dem Simeonisthore gehören und hat die Braugerechtigkeit, doch ruhen darauf 65 Rthlr. 8 ggr. Eintheilungscapital und 1 Rthlr. Kirchengeld. Nro. 460. ein Platz ohnweit der Zuckerfabrique, dem Hrn. Doctor Crävel gehörig, 16 Fuß breit, 15 Fuß tieff. Nro. 666. und 668. im Griesenbruche, Krusen und Lange zugehörig, so 16 Fuß breit und 20 Fuß tief sind. Die Liebhaber, welche nach vollbrachtem Bau, die Edictmäßigen Baufreyheitsgelder und Freyhahre zu gewärtigen haben, werden hiemit wiederholentlich vorgeladen, in Termine den 13ten Juny a. c. auf dem Rathhause Vormittages zu erscheinen und ihre Erklärung abzugeben, da denn derjenige, welcher die annehmlichsten Bedingungen offeriret, den Zuschlag gewärtigen kan.

**Am Sonabend** als 23te dieses soll zum Bedigenstein in der nemlichen Gegend, wo der vorige Holzverkauf gewesen, annoch Büchen Nutz- und Brennholz auf dem Straßmehrestbietend verkauft werden. Kauflustige können sich gedachten Tages des Morgens 9 Uhr bey dem Försterhause einfinden.

**Rhaden.** Bey dem hiesigen Schutzjuden Isaac Nathan ist eine Quantität Kuh-, Ross-, Schaf- und Kalbfelle; Käufer können sich binnen 14 Tagen bey ihm melden.

**Amt Ravensberg.** Da von den ohnlängst subhastirten in der Stadt Versmold belegene Herrenfreyen Campelmannschen Gütern das Wohnhaus nebst Garten und Bleiche, welche von Sachverständigen auf 511 Rthlr. 7 gr. 3 i halben pf. und der Zuschlag hinter dem Garten nebst dem neuen Lande, welche auf 318 Rthlr. 27 gr., jedoch ohne Abzug der Lasten gewürdiget worden, wegen nicht berichtigter Kaufgelder auf Gefahr und Kosten des vorigen Käufers anderwelt wiederum meistbietend feil gebothen werden müssen, und zu derselben nochmaligen Verkauf Terminus auf den 27. Junii a. c. angesetzt worden: So werden diejenigen, welche erwähnte Grundstücke anzufaufen gesonnen, und dieselben zu besitzen fähig sind, hiemit öffentlich verabladet, in dem präfigirten Termine an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen und als Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

**Amt Blotho.** Nachdem dem hiesigen Amte von Hochpreißl. Kriegs- und Domainen = Kammer aufgegeben worden, die, dem Colono Steinmeier in Rehme zugehörige, auf der sogenannten Pascheberg belegene und dem Krüger Brüggemann zu Neusalzwerck mit Oberguthsherrlicher Bewilligung auf ein vorgeschophenes Capital



von 200 Rthlr. zur Special-Hypothec verschiebene 6 Schfl. und 2 Weber Saatlans des zur Subbstation zu ziehen, und an den Meißbietenden zu verkauffen: Als wird sothanes Land, welches von Sachverständigen nach Abzug der davon jährlich zu entrichtenden 1 Rthlr. 19 ggr. 4 pf. Herrschaftlichen Gefälle, und 2 ein stel Himten Zinshaser auf 210 Rthl. taxiret worden, hiedurch öffentlich feil geboten, und Termini licitationis auf den 1sten Merz 5ten April und 10ten May a. c. präfigiret, auch alle diejenigen, so dieses Grundstück zu besitzen fähig, und zu bezahlen im Stande sind, eingeladen, sich in besagten Tagesfahrten Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amts-Stube einzufinden, und darauf zu licitiren, da sodann der Bestbietende in dem letzteren Termino salva Approbatione den Zuschlag gewärtigen kan; wobey zugleich bekandt gemacht wird, daß nach Verlauf dieses letzteren licitations-Termins auf ein etwa einkommendes höheres Geboth nicht reflectiret werden soll.

### III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Es soll die den Rud. Wdgelerschen Erben zuständige Priggelhäger Mühle in Termino dem 27ten April auf dem Rathhause auf ein Jahr lang dem Meißbietenden verpachtet werden; die Liebhaber können sich also Vormittags um 10 Uhr daselbst einfinden und die Bedingungen vernehmen.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Gegen den 21ten Sept. dieses Jahres liegen bey hiesiger Domainen-Casse 50 Rthlr. in Golde zur Verleihung gegen 5 procent Zinse parat. Wenn damit gegen Bestellung hypothecarischer Sicherheit gedienet ist, kann sich bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden.

### V Avertissements.

**Minden.** Da ein Hochwürdiges Domcapitul gewillet ist, bey dem Weidstein eine massive Holländische Koras- und Scheldegersten-Mühle bauen zu lassen, und dieser Bau an den mindest fordernden Entrepeneur nach dem darüber anzufertigenden Anschlag überlassen werden soll; imgleichen so auch dieser Entrepeneur oder ein ander gedachte Mühle in Pacht zu nehmen willens; so ist zu beyden Theilen Terminus auf den 9ten May a. c. bezichlet, in welchem so wohl die Bau-Entrepeneur, als auch Pachtliebhabere Morgens 10 Uhr vor der Capituls Stube sich einzufinden hiedurch eingeladen werden.

Es wird mit Ende dieses Monats Englisch Bier gebrauet werden. Liebhabere wollen sich bey Hn. Blancke jun. deshalb melden.

**Amst Limberg.** Es ist nach einer von hoher Landesregierung ergangenen Verordnung, für nötig befunden, daß ein nach Einhalt der Verordnung de 20. Dec. 1783. eingerichtetes Grund- und Hypotheken-Buch, des hiesigen Amts, durchaus von neuen aufgenommen werde.

Dieserhalb ist beschloffen, mit dem Kirchspiel Wünde, den Anfang zu machen, und darzu gehdret, die Stadt Wünde, und Bauerschaften Muccum, wohn auch die Dörfer Havighorst, und Altenhusen gerechnet werden, Ennigloh, mit dem darzu gehdrens den Dorf Blancken, und Geringhausen, Holfen, und Ahle. Die Aufnahme dieses Grund- und Hypotheken-Buchs, muß auf die darüber, in der gerichtlichen Registratur, vorhandene, und von denen Besitzern, einzuziehende Nachrichten begründet werden; deshalb werden diejenige, so darbey ein Interesse, zu haben vermeinen, und ihren Anforderungen, die mit der Ingrossation verbundene Vorzugsrechte, zu



verschaffen-gedenken, aufgefordert, so fern ihre Prätensionen, die Einwohner der Stadt Bünde betreffen, sich binnen acht Wochen, so fern aber selbige die rustical possessionen angehen, binnen drey Monat, bey dem Gericht zu melden, und ihre etwaige Ansprüche anzuzeigen.

## VI Notification.

Minden. Der Tagelöhner Jacob

Böhne hat seinen Hubestall von einer Kuh auffer dem Ruhthore an den Schloßmeister Joh. Gottlieb Hoest, für Schuld erb- und eigenthümlich abgetreten, wogegen derselbe ein Gartenstück eben daselbst, welches er vom Vorhalter Bärten angekauft, statt der solchergestalt veräußerten Hude substituirt hat. Und wird solches hiedurch öffentlich bekant gemacht.

## Ueber den gegenwärtigen Zustand des Bielefeldschen Gymnasiums von August Christian Borheck, Rektor desselben.

Sie wünschen, mein werthester Freund, daß ich Ihnen einmal eine etwas ausführlichere Nachricht über das hiesige Gymnasium geben mögte, als ich ein Parmal von der ersten Klasse desselben in den Mindenschen Wochenblättern und im Briefwechsel über das Schul- und Erziehungswesen erteilt habe. Was und wie wir lehren; das sol ich Ihnen beschreiben. Wie wir den Fleiß unserer Schüler lenken und beschäffigen, und was wir für Verbesserungen vorgenommen haben? Das ist, was Sie gerne von mir hören mögten.

Ich folge Ihrer freundschaftlichen Auforderung; ob ich aber Ihren Erwartungen entsprechen werde? — Hier, liebster Freund, muß ich Sie zum Voraus um gültige Nachsicht bitten.

Freilich ist jetzt die Schulverbesserung eine ergiebige Quelle für unsre Schriftsteller. Männer, Jünglinge, und mit unter auch Knaben haben schon Bücher und Büchlein darüber geschrieben. Kampe hat gar ein Revisionstribunal des gesamten Schul- und Erziehungswesens angelegt. Und doch bleibt, wenigstens in der Hauptsache des Schulwesens, immer beim Alten, und wird auch noch wol ferner dabei blei-

ben müssen. Denn so lange das Publikum für die Verbesserung der Schulen und der Erziehung das nicht thut, was es nothwendig dafür thun muß, wenn die öffentlichen Schulen ihren Absichten entsprechen sollen; so lange ist auch an keine reelle Verbesserung des Schulwesens zu denken, und alle Revisionen helfen nichts. Man glaubt gewöhnlich, diese Schulverbesserung müsse von dem Schullehrer kommen. Das muß sie allerdings, aber nicht allein von diesem. Den ersten Schritt zur Schulverbesserung muß das Publikum thun; nicht durch Befehle, durch Aufträge an seine Schullehrer; die frommen nichts: sondern durch Verbesserung der Lage und Umstände der Schullehrer. Thut es diesen Schritt zuerst; denn hat es ein begründetes Recht zu fordern, daß die Schullehrer den zweiten Schritt thun, und an die Verbesserung der Schulen thätig Hand legen sollen; bevor das Publikum aber das nicht gethan, und die Lage und Umstände der Schullehrer nicht verbessert hat, darf es auch von diesen keine Schulverbesserungen erwarten. Sie und da geschieht wol von einem Schullehrer bei aller seiner niederdrückenden Lage doch etwas, aber



im Ganzen geschieht noch immer soviel als Nichts. Denn wer wird sich für ein, meistens undankbares Publikum aufopfern, wenn er sichs bequemer machen kan? Ist wol ein Stand in der bürgerlichen Gesellschaft der so unbelohnte Arbeiten thut, als wir Schullehrer thun müssen? Ist wol ein Stand den man so sehr als den unsrigen an die Belohnungen jener Welt verweist: denn dis ist eine der gewöhnlichsten Antworten, wenn wir unsre Lage beseufzen, und um Verbesserungen bitten. Diese sind immer nicht auf dem Erat; es fehlt immer an Fonds dazu. Man gesteht, daß wir besser belohnt werden sollten, und — vertröstet uns mit jener Welt. Da ist uns nun freilich die Belohnung gewis genug; im Lagerbuch der Vorsehung sind unsre Kapitalien sicher ingrosirt, daß sie gar nicht verloren gehen können; aber wir können doch keinen Wechsel darauf ausstellen, wenn wir, welcher Fal nicht der seltenste ist, in Umstände kommen, hier etwas zu bedürfen. Alles was wir hier nöthig haben, müssen wir hier bezahlen. Wir aber sollen erst in jener Welt bezahlt werden. Auf solche Weise müssen wir immer pränumeriren. Billig wäre es denn doch bey solchen Umständen, daß man mit den Schulverbesserungen auch bis in jener Welt sich geduldet, und sie bis dahin versparte, da sie bezahlt werden sollen. Wenn ich mein Haus repariren lassen will, so fodern Maurer und Zimmerleute den Arbeitslohn von mir, und lassen sich nicht damit abweisen, wenn ich ihnen sage; es ist wahr, ihr habt den Lohn verdient, denn die Arbeit habt ihr gethan, er wird euch nicht entgehen, ob ich zwar kein Geld habe, euch solchen zu bezahlen, so werdet ihr ihn doch um desto reichlicher in jener Welt bekommen, wo auch Gott gewis belohnen wird. Das ist alles ganz gut, werden sie sagen, aber davon können wir hier

nicht leben, wir müssen hier bezahlt werden, das hätte ich vorher bedenken sollen, und mein Bauen unterlassen müssen, wenn ich den Arbeitslohn nicht bezahlen könnte. — Steht es aber anders um uns Schullehrer? Wir sollen dem Publikum die alten baufälligen Schulen zwar ausbauen, aber von Arbeitslohn will niemand hören, dazu ist immer kein Fonds. Wir sollen nicht allein die Arbeit auf Pränumerazion verrichten, und die Bezahlung in jener Welt erwarten, sondern auch noch auf unsre Kosten die Baumaterialien anschaffen. Wenn wir das nicht wollen, oder nicht können werden wir noch oben daren angefeindet, und verfolgt. — So ist unsre Lage im lieben Deutschlande fast überall. Ob sie in dem schon ziemlich herangerückten neunzehnten Jahrhundert besser seyn wird? Ich muß, so traurig es mir auch ist, doch gestehn, daß ich sehr daran zweifle ja fürchte, daß sie noch schlimmer seyn mögte, denn die Preise aller Dinge die wir so gut wie andre Menschen nöthig haben, steigen immer, und unsre Waare sol immer bey dem Preise bleiben, den sie vor 100 Jahren hatte. Wenn das immer so fort geht, so wirds im 19ten Jahrhundert besser sein, Musiketier zu werden, als Schullehrer.

Verzeihen Sie mir diese lange Einleitung, bester Freund, wozu ich durch Ihre gütige Frage nach Verbesserungen veranlaßt worden bin.

Ich wende mich nun zu der Beschreibung dessen was bey uns gelehrt wird, wobey ich zugleich über das wie etwas sagen werde. Zuerst aber schrenke ich mich auf die erste Classe ein, und rede von meinen Lectionen in derselben. Diese sind folgende:

1. Theologie, oder wie ich mich lieber davon ausdrücken mögte, Religion, da man die Theologie den Universitäten über-



lassen kan. In dieser Lektion, wozu **Montags, Dienstags und Freytags** die erste Frühstunde von 7 — 8 Uhr bestimmt ist, sind die Schüler der zweiten Ordnung mit zugegen, und ich lege die beyden Compendien des Hrn. Dr. Less in Göttingen von der **Dogmatic und Moral** zum Grunde. In diese halte ich mich genau, und entwickle kurz die darin liegenden Sätze aus den angeführten Beweisstellen, die, was das **neue Testament** betrifft, griechisch angeführt, von den Schülern deutsch übersetzt, und denn kurz von mir erläutert werden, so daß ich bloß mit wenig Worten zeige, worin der Beweis des Satzes liegt, wofür sie angeführt worden. Die leichtern Stellen aus den Evangelisten lasse ich von den Secundanern übersetzen, die schwerern aus Briefen, von den Primanern. In Ansehung des **alten Testaments** gebrauchen wir die gewöhnliche deutsche Uebersetzung, da ich keine hebräische Schüler habe. Lieber mögte ich freylich diese Stellen aus der griechischen Uebersetzung der LXX. anführen lassen, und bey der Gelegenheit meine Schüler mit dieser so sehr wichtigen alten Uebersetzung etwas bekant machen; wenn — die Schüler solche nur hätten oder kaufen! Allein Sie wissen ja, liebster Freund, daß die Anschaffung eines neuen, auch des allernützlichsten Buchs für die Schulkjüngend weit mehr Schwierigkeiten findet in unsern aufgeklärten Zeiten, als die Anschaffung eines neuen Kopfsuges, oder die Koffen einer Wein und Kartengesellschaft. Man muß sich daher in die Umstände schicken. — Da beyde Compendien des Hrn. Dr. Less, eigentlich für Universitäten bestimmt sind, so enthalten sie freilich vieles, was für unsre Schüler noch zu gelehrt ist, dieses übergehe ich, und halte mich vorzüglich bei dem **Practischen** der Religion auf, wozu diese Lehrbücher so fürtreffliche Anleitung geben. Uebrigens bemühe ich, die **Dogmatic** in Einem und die

**Moral** wieder in Einem Jahre zu endigen. Jetzt fangen wir nach Endigung der **Dogmatic**, die **Moral** wieder an.

2. **Geschichte.** In dieser habe ich eine gedoppelte Lektion, eine öffentliche, in welcher beide erste Klassen, so wie in der Religionsstunde vereinigt sind, diese ist **Donnerstags und Freytags** von 1 — 2 Uhr; und ein so genanntes **Kollegium** oder **Privatstunde** für die erste Klasse allein, wozu ich die 4 Stunden von 10 — 11 Uhr **Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags** widme. Von der ersten, die eigentlich eine Vorbereitung auf die letztere Lektion ist, will ich zuerst reden.

Bisher habe ich diese Lektion so gehalten, daß ich die Lesung **Justins** mit meinem **Tabellarischen Grundris der Weltgeschichte** verbunden, und diesen bloß aus jenen erläutert habe. Wie ich dabei verfare, finden Sie in der Nachricht von meinen Lektionen in den **Mündenschen Blättern**, die Ihnen bekant ist, ich darf es also hier nicht wiederholen. Weil aber die **Secundaner** im **Latinschen** so geübt noch nicht sind, daß ich den **Justin** bloß kursorisch mit ihnen lesen könnte; so hält es den Vortrag der **Geschichte** zu lange auf, wovon doch eine **zusammenhängende Uebersicht** nothwendig ist. Daher habe ich mit Anfang dieses halben Jahrs die Abänderung getroffen, daß **Donnerstags** mich bloß mit der Erläuterung meines **Grundrisses** beschäftige, ihn von vorne anfangen, und die Schüler mit dem **Zusammenhang** der **Geschichte** nach demselben kurz bekant mache. Bey denjenigen **Geschichten**, die auch im **Justin** vorkommen, verweise ich sie auf diesen, und gebe ihnen die Stellen desselben an, die sie sich aufschreiben müssen, um wenn wir in der Lesung **Justins** an sie kommen, vorzüglich darauf zu merken, und sie denn wieder mit dem **Grundris** zu vergleichen.

Die Fortsetzung künftig.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 25. April 1785.

## I Beförderungen.

**S**eine Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, den bey hiesiger Hochtbl. Krieges- und Domainen-Cammer gestandenen Krieges- und Domainen-Rath Herrn Vogel zum Geheimen Finanzrath, den bisherigen Cammer-Assessor Herrn von Deutecom zum Krieges- und Domainen-Rath und den Herrn Amtmann Tiemann zum Cammer-Assessor mit dem Character eines Cammer-Commissions-Rath zu ernennen, auch den Herrn Krieges- und Domainen-Rath Drlsch eine ansehnliche Zulage zu ertheilen.

## II Publicanda.

**D**urch das sub dato Berlin den 21. July 1747. emanirte Edict, ist bereits die schädliche Gewohnheit des jährlichen Mayensfeuens, gegen den ersten May und gegen Pfingsten, sowohl vor den Thüren als in den Kirchen und Häusern, wodurch viele in dem besten Wachsthum stehende junge Birken unnöthiger Weise abgehauen, und dadurch dem Zuwachs des jungen Holzes ein nicht geringer Schade zugesüget worden, verbothen.

Da es aber scheint, als wenn dieses Verboth in Vergessenheit gerathen; so wird vorgedachtes Edict hiedurch wiederum in Erinnerung gebracht, zugleich jeder-

mann gewarnet, sich dergleichen Unfug nicht zu Schulden kommen zu lassen, widrigenfalls diejenigen, die dennoch diesem Verboth freventlich zuwider handeln solten, nach Maasgabe des Edicts, den Holzdieben gleich, nicht weniger die Käufer und Verkäufer solcher jungen Birken, imgleichen diejenigen, welche sich deren vor den Thüren, wie auch in Kirchen und Häusern, zu bedienen unterstehen möchten, nach Proportion jeden Vermögens, mit willkührlicher Geldstrafe, und falls sie dazu nicht vermögend, mit empfindlicher Leibesstrafe belegen werden sollen.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Strafe zu hüten hat. Signatum Minden den 29. Martij 1785.

Am statt und von wegen &c.

Haß. Bacmeister. Echldnbach.

**D**a die Erfahrung gelehret, daß diejenigen Salzconsumenten, welche bey der Salzconscription in Rest gesetzt werden, nachher durch Weibringung von Altresten wegen ihrer Armuth &c. sich von Erlegung der Reste frey zu machen gesucht, dieses aber zu vielen Weiträufigkeiten, Untersuchungen, und Schreibereyen bis daher Anlaß gegeben hat: Als wird hierdurch, um solche fürs künftige zu vermeiden, verordnet und bekannt gemacht, daß ein jeder durch gültige Atteste bey der Salzconscription selbst, wegen des in Rest gebliebenen

R



seine Entschuldigungen verifiziren, oder gewärtigen müsse, daß er nachher damit nicht ferner gehdret, und der Rest ohne Widerrede beigetrieben werden wird.

Minden den 16. April 1785.

Magistratus hieselbst  
Rathert. Nettesbusch.

### III Citationes Edictales.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden Kdnigt von Preussen. 2c.

Entbieten allen und jeden Gläubigern, welche an dem Nachlasse oder Vermögen des verstorbenen Grafen Friederich Wilhelm v. Kettler einige Anspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und sagen denselben hierdurch zu wissen, daß, da gewisse Verhältnisse bishero den Verkauf der Gräflich v. Kettlerschen Güter in und bey Bielefeld, verhindert haben, welche nunmehr gehoben, und dahero von den Gläubigern auf die Eröffnung des Concursus provocirt worden, dahero dieser Concursus Creditorum über das Vermögen gedachten Grafen Friederich Wilhelm von Kettler per Decretum vom heutigen Tage eröfnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen verfügt worden. Wir citiren und laden demnach hemit vermöge dieses Proclamatiss, welches allhier, zu Münster und bey der Cursländischen Regierung zu Metzau affigirt und den hiesigen Intelligenz-Blättern, Lippstädter und Hamburger neuen Zeitungen inserirt worden, alle und jede welche an die in der Grafschaft Ravensberg belegenen von dem Kayserl. Kdnigl. General-Major und Cammerhern Friederich Wilhelm Grafen von Kettler besessenen, und durch sein am 3ten May 1783. erfolgtes Ableben auf die beiden Töchter des vor ihm verstorbenen Sohns, Grafen Franz v. Kettler in allodialer qualität vererbten Güter, Zehnten und Eigenbehdrigen, es sey nach Lehns- Fideicommiss- oder Allodial- Rechten, dingliche Ansprüche und Recht zu haben vermeynen, zur Liquidation und

Verifikation ihrer real Forderungen und Gerechtsame peremptorie auf den 1. Septbr. a. c. vor den Regierungs-Rath Crayen vor, um sobenn Morgens um 9 Uhr auf der Regierung entweder in Person, oder durch gehdrig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und die Nichtigkeit ihrer Anforderungen durch Production der original Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie sonst mit ihren real Ansprüchen an die vorgedachten Güter ab- und an das übrige Vermögen der Schuldner verwiesen werden sollen; wie sie denn auch sich in diesem Termine zugleich über die Bestellung des Criminal-Raths Schmidts zum Contradictor und Curator zu erklären haben. Uthkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter der Minden Ravensbergischen Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt.

So geschehen Minden am 8. April 1785.  
Anstatt und von wegen 2c.

v. Arnim.

**Minden.** Inhalts der im 12ten Stück d. N. von hiesiger hochlöbl. Regierung in extenso inserirt befindlichen Edictals Citation, wird der enrolirte Cantonist Herman Christian Brandhorster Nr. 18. zu Hävern Amts Reineberg dey Verlust seines Vermögens und aller ihm etwa noch zufallenden Erbschaften ad Terminum den 2ten Jul. c. verabladet.

### Amte Sparenberg Werther.

Es hat der Kdnigliche eigenbehdrige Colonel Ludolph Henrich Stute No. 24. Bauerhschaft Theenhausen bey dem Antritt der Stätte mehrere Schulden angetroffen, als er auf einmal zu bezahlen im Stande ist, und daher, ihm terminliche Zahlung nachzulassen gebeten: Da nun Termins zur Angabe und Nachweisung aller Forderungen, auch zur gütlichen Handlung über die terminliche Abgabe auf den 25. May c. zu Bielefeld am Gerichtshause angesetzt wor-



den; so werden dazu sämtliche Gläubiger hiedurch mit dem Bedeuten verabladet, sich entweder selbst, oder bey Verhinderung, durch zulässige Bevollmächtigte einzufinden, ihre Ansprüche, sie besiehn worin sie wollen, zu liquidiren, sich zu deren Nachweisung bereit zu halten, und nach der aufgenommenen Ertragstaxe Vorschläge zur Bezahlung der Schulden zu gewärtigen. Die Ausbleibenden werden verwarnet, daß sie mit ihren Ansprüchen werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

**Amt Enger.** Der Colonus Gardener Nr. 5. 5. zu Pödinghausen hat angezeigt, daß die überhäufte Menge der auf seinen Colonnate haftenden Schulden, ihm deren Bezahlung auf einmahl unmöglich mache, und daher unter Beytritt seiner Gutsherrschafft auf Regulirung Terminlicher Zahlung angetragen. Da nun diesem Suchen deferiret; so werden hiedurch alle und jede, welche an den gegenwärtigen Besitzer, oder dem Gardenerischen Colonnate einigen Anspruch und Forderung haben, es bestehen solche worin sie wollen, vorgeladen, in den zu deren Angabe auf den 25. May, 22. Jun. und 27. Jul. a. c. bezielten Terminen auf dem Gerichtshause zu Enger zu erscheinen, ihre Beweismittel und etwa in Händen habende schriftliche Nachrichten vorzulegen, über die ihrer Befriedigung halber zu thuenen Vorschläge, so wie über den im letzten Termine vorzulegenden Anschlag sich zu erklären, unter der Verwarnung, daß die, so in diesem Termine überall nicht erscheinen, mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen solcherhalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Diejenigen, so zwar ihre Forderungen angeben, in dem letztern Termine aber über den Anschlag der Stette und davon zu entscheidenden jährlichen Termin sich nicht erklären würden, sollen für solche, so gegen des Debitoris Vorschlag nichts einzuwenden, geachtet werden.

#### IV Sacht, so zu verkaufen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach das bey der Cämmerey der Stadt Herford zu 3 Procent zinsbar belegte, den von Wulffenschen Erben gehörige Capital von zwey tausend Rthlr. wovon jährlich die Zinsen mit 60 Rthlr. in Preussischen Courant am 1ten Sept. jeden Jahres bezahlt werden, auf Anhalten des von Wulffenschen Concurs-Curatoris öffentlich verkauft werden soll, und dazu Terminus vor unserer Minden: Ravensbergischen Regierung auf den 4ten Juny dieses Jahres angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche dies Capital an sich zu kaufen willens sind, hiermit aufgefordert, in dem angesetzten Termine sich einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach dem Picitationstermine etwa einkommenden Gebote, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß zwar die Originalobligation verloren gegangen, daß aber der Magistrat zu Herford, nach dem darüber erforderlichen Bericht, die Richtigkeit des Capitals nicht bestreitet, und sich erkläret hat, dem künftigen Käufer gegen gesetzliche Mortification der verlohren gegangenen Obligation eine neue Schuldverschreibung auszustellen.

Es werden deshalb auch zugleich alle diejenigen, welche an dieses Capital der 2000 Rthlr. aus welchen Rechtsgründen es auch sey Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch verabladet, bey Zeiten und spätestens in besagtem Termine vor dem dazu ernannten Deputirten Regierungsrath Wosß zu erscheinen, ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren, und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen; im Ausenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen gänzlich präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, und die Originalobligation für



mortificirt erklärt werden wird. Urkundlich dessen ist dieses Subhastationspatent und Edictalcitation auszufertigen, alhier zu Herford und Eleve affigiret, und sowol den Lippstädter Zeitungen als hiesigen Intelligenzblättern eingerückt worden.

Signatum Minden den 11. Januar. 1785.

An statt von wegen ic.

Aschof.

**Minden.** Es sollen nachstehende der Wittwe Buschen gebdrige Immobilien: a. das mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und Kirchengeld behaftete Wohnhaus sub Nr. 696. nebst dahinter befindlichen kleiner Hofraum und Garten, imgleichen ein Hudedheil auf dem Marienthorschen Bruche für 6 Rube, so mit Einschluß einiger im Hause eingemauerten, oder sonst befestigten Geräthschaften zusammen auf 883 rthl. 12 ggr. gewürdigt und b. Ein vor dem Neuenthor belegener nach der Abtretung vier Achtel haltender mit 16 gr. Landschatz belasteter Garten so nebst darin befindlichen Bäumen Lauben und feineren Thurnpfeilern auf 150. rthl. angeschlagen ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 25ten April den 25ten May und 29ten Juny Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; übrigens dienet zur Nachricht, daß der Anschlag jedesmahl bey dem Gerichte eingesehn, nach Ablauf des letzten Termins aber kein Geboth weiter angenommen werden kan.

Demnach folgende Grundstücke so der relictâ Schmidten gehören ad instantiam Creditorum meistbietend subhastirt werden sollen, als: a) Das auf der Fischerstadt alhier sub Nro. 771. belegene Wohnhaus von einer Etage, worin sich eine Stube, 3 Cammern, ein gewölbter Keller, wie auch ein Waschhaus auf dem Hofe be-

findet, und wozu ein auf dem Fischerthorschen Bruche sub Nr. 49 belegener, auf 3 Rube und zwar 3 Morgen haltender Hudedheil gehört; ferner das dabei sub Nr. 764 belegene Nebenhaus, welches zur Scheuer gebraucht, und wohinter nicht allein ein Kuhstall und Schweinekoben befindlich ist, sondern auch zu welchen ein gleichfalls auf dem Fischerthorschen Bruche sub Nr. 36 belegener für 2 Rube 2 Morgen haltender, jetzt zu Ackerlande aptirter Hudedheil gehört; und beide Häuser, wovon die gewöhnlichen bürgerl. Lasten gehen, nebst dem Hudedheil auf 606 Rthlr. 16 ggr. gerichtlich geschätzt worden. b) 3 in der hiesigen Feldmark bey dem Ziegelfelde oben den Gräverkuhen belegene Morgen Land, wovon 3 Schfl. Verste an die Dombchancy und 24 gr. Landschatz entrichtet werden müssen, und p. Morgen zu 50 Rthlr. taxirt worden. c) 12. 1 halben Morgen Zins- und Zehntland, so vor dem Weserthore in der großen Dombrede belegen, wovon p. Morgen 4 mgr. Landschatz entrichtet werden muß, und der Morgen zu 40 Rthlr. taxirt worden. d) 2 kleine Gärten vor dem Fischerthore, wovon der eine 1. 1 Viertel Achtel Morgen groß ist 1 mgr. Landschatz giebt und 40 Rthlr. gewürdigt worden; der andere 2 kleine Achtel hält und inclusive der darin befindlichen Obstbäume zu 75 Rthlr. ästimirt, und wovon 2 mgr. Landschatz bezahlet werden muß. Da nun hierzu vor dem hiesigen Stadtgerichte 3 Termine auf den 9 Mart. den 11. April und 18. May, c. wovon der letzte peremptorisch ist, angesetzt worden; so werden lusttragende Käufer hierdurch eingeladen, sich in bezielten Terminis einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig zu seyn; mit der Nachricht, daß die Taxen auf der Gerichtsstube vorher eingesehn werden können, und daß in dem letzten Termine des Vormittags die Subhastation geschlossen, auch



nachher weiter kein Geboth angenommen werden soll.

**Minden.** Die Erben des wohlseeligen Hrn. Krieges- und Domainenrath Culemann sind gewillt 1) Zwey Kirchenstände in Martini Kirche in dem Stuhl Nro. 99 nahe bey der Cangel, 2) Ein Begräbniß in eben dieser Kirche sub Nro. 37 freywillig meistbietend zu verkaufen. Da nun hierzu Terminus auf den 18ten May c. angesetzt worden; so können sich nicht nur die Kauf-lustige sondern auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Kirchenständen und Begräbnißen, etwa noch Ansprüche und Forderung zu haben vermeinen, des Vormittages, von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth eröffnen, und dem Befinden nach *salva ratificatione des Zuschlages*, die etwaigen Prätendenten aber im Außenbleibungs-falle zu gewärtigen haben, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und sie mit ihren Ansprüchen abgewiesen werden.

Das alhier an der Rulthorschen Strasse sub Nr. 386 belegene wohlleingerichtete Wohnhaus nebst Hintergebäuden, dabey befindlichen Gartens und Hundethell für 4 Rüche sol aus freyer Hand verkauft werden. Liebhabere können sich deshalb innerhalb vier Wochen bey dem Hn. Criminalrath Schmidts melden, und die nähern Umstände und Bedingungen vernehmen.

**Blottho.** Ad Instantiam der hiesigen Kirche und Armen sollen nachstehende beyde Häuser, als:

1) Das der Wittwe Latjen zugehörige, sub Nr. 53. hieselst belgene Wohnhaus, worin 2 Stuben und 4 Kammern vorhanden, und welches mit Inbegriff der dazu gebhörigen Schlacht auf 120 Rthlr. taxiret, und 2) das der Wittwe des verstorbenen Chirurgi Schwarze zuständige, sub Nr. 144. am Markte hieselst belgene Haus, worin 2 Stuben, 5 Kammern und

eine Küche befindlich, und welches von Sachverständigen auf 206 Rthlr. angeschlagen worden, in Terminis den 22ten März, 19ten April und 24ten May a. c. subhastiret, und an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden; daher die Liebhaber hiedurch eingeladen werden, sich in besagten Terminis Morgens 10 Uhr vor hiesiger Amts-Stube einzufinden, und darauf zu licitiren, da sodann die Bestbietende in ultimo terminis des Zuschlages gewärtigen können, auch nach demselben kein weiteres Nachgebohrt angenommen werden soll; wosbey zugleich alle diejenigen, so an vorbeschriebenen Häusern aus einem dinglichen Rechte, oder sonstien Anspruch haben, hiedurch verabladet werden, solchen in vorherbesagten Tagesfahrten anzugeben, und gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit selbigen von diesen Grundstücken auf immer abgewiesen werden sollen.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß der ohnlängst verstorbenen Wittwen Heitlands am Bach sub Nr. 698 belegene, und auf 256 Rthlr. 16 Ggr. gewürdigte Behausung zu Befriedigung ihrer Gläubiger öffentlich subhastiret, und an den Meistbietenden verkauft werden solle; so werden dazu Termini licitationis auf den 28. April, 30. May und 28. Jun. d. J. angesetzt, alsdann die Instragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede, welche an dieses Haus und dem Nachlaß der Wittwen Heitlands aus einem Erb- oder Eigenthums oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch zu haben, und den von dem Schieferdecker Glock aus einer Privat-Schenkung übernommenen Besitz des Hauses und Nachlasses der Wittwen Heitlands bestreiten zu können vermeinen, hiedurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet,



solches in besagten Terminis anzugeben, und rechtlicher Art nach zu justificiren.

**Herford.** Es sind zwar für den, der Radewicher Bürgerschaft privative anheim gefallenen fast 60 Schfl. Saat haltenden Auteil der Strotheide, in und nach dem letztern Licitationstermin bereits 1500 Rthlr. in Golde zum freien Verkauf geboten; allein es findet gedachte Bürgerschaft zuträglich, diesen District in kleinen Theilen auch zuvor in Erbpacht auszubieten.

Da nunses Mittwoch nach Pfingsten den 18ten May c. bewerkstelliget, und zwar Vormittag 8 Uhr die Plätze, wozu sich Liebhaber finden, ausgemittelt, Nachmittags aber mit der Licitation verfahren werden soll; so wird solches mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß wenn durch diese einzelne Ausbietung nicht so viel aufkommen möchte, als erwartet wird, alsdann zugleich der Verkauf des ganzen Districts als allodialfrey oder auch in Erbpacht fortgesetzt werden soll.

V Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Auf dem hiesigen Hochadelichen Stifte zu St. Marien ist die Stiftscurie welche die Frau Pastorin Fresderking bewohnet insehenden. Johann Michlos, und kan solche alsdan bezogen werden. Miethsliebhabere können sich bey dem Hrn. Rentmeister Brüggeman melden.

Ein Hochwürdiges Dom-Capital ist gewillet, das sogenannte Schirholz vor dem Fischer-Thore nahe an der Brühlweyde belegen, welches ehedem zu Acker jetzt aber zu Weydeland genutzt wird, denenjenigen in Erb-Pacht unter zu thun die darauf bauen wollen: Diejenigen nun welche hiezu Lust haben, können sich in Termino den 9. May a. c. Morgens 9 Uhr vor der Capituls-Stube einfinden, und die Bedingungen vernehmen; auch wird denen sich meldenden Neubauern alle mögliche Beförderung versichert.

**Herford.** Nachdem Ihre Königl. Hoheit, unsere gnädigste Fürstin und Frau Abtissin, zu resolviden geruhet, den, nach abgefundenen Hude-Genossen, hochfürstlicher Abtey gebliebenen Theil der ohnweit Hiddenshausen belegenen Braudhorst, in gewissen Districten in Erb-Pacht, zu Etablirung einzelner Colonate, auszuführen, bezeugt, daß jedem urbar zu machenden Districte ein verhältnismäßiger Theil Holzwauchs beygefüget werden soll; so werden Pachtlustige hierdurch eingeladen, in Termino den 12. May sich an Ort und Stelle einzufinden, und die Bedingungen, unter welchen die Erbverpachtung geschehen soll, zu vernehmen; mit der Versicherung, daß jedesmahl dem Bestbithenden, mit Vorbehalt gnädigster Genehmigung, der Zuschlag geschehen und der Erbstandsbrief, nach Maasgabe der gedachten vorher erfanet werden sollenden Bedingungen und des Geboths, darüber ausgefertigt werden soll.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst  
Wehagen. Yunge.

VI Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Gegen den 21ten Sept. dieses Jahres liegen bey hiesiger Domänen-Casse 50 Rthlr. in Golde zur Verleihung gegen 5 procent Zinse parat. Wenn damit gegen Bestellung hypothecarischer Sicherheit gebienet ist, kann sich bey der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer melden.

**Minden.** Fünzig Rthlr. Wittwengelder sollen gegen hinlängliche Sicherheit und zu 5 p. c. ausgeliehen werden. Liebhaber belieben sich beim Hrn. Pastor Kottmeier an der Marienkirche zu melden.

VII Avertissements.

Die in dem Flecken Schlüsselburg ehedem gehaltene, aber bisher eingegangen gewesene drey Jahrmärkte, als wovon der



erste auf Donnerstag nach Fastnacht, der  
zweite Montag nach Weibart, der dritte  
Montag vor Michaeli fällt, sollen nunmehr  
wieder eingeführt werden, welches dem  
Publico hiedurch bekannt gemacht wird.

Signatum Minden den 9. April 1785.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.  
Majestät von Preussen.

Hap. Schönbach. Hüllesheim.

**V**on nachstehenden Handpfändern sub  
Nr. 1540. 632. 683. 690. 710.  
729. 732. 755. 760. 821. 822. 827.  
836. 858. 867. 868. 869. 876. 887.  
924. 927. 928. 938. 940. 942. 949.  
950. 955. 956. 957. 960. 961. 966.  
968. 971. 972. 973. 976. 980. 986.  
988. 992. 994. 995. 996. 999. 1002.  
1004. und 1006. müssen die rückständigen  
Zinsen ohnfehlbar vor dem 14ten May a. c.  
an den Königl. Lombard berichtet seyn  
indem mit dem Verkauf der nicht eingelb-  
seten Pfänder am 23ten desselben Monats  
der Anfang gemacht werden soll, welches  
hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht  
wird, mit der Warnung die Zinsen zeitig  
zu berichtigen, da nach Ablauf des 14ten  
May, d. T. weiter keine Zinsen wegen Man-  
gel der Zeit angenommen werden können.

Minden den 22ten April 1785.

Westphälische Banco re. Direction.

Redeker.

**Minden.** Dem Publico, und be-  
sonders allen Musit-Freunden wird hiers  
durch angezeigt, daß das von Hrn. Bach  
jun. bearbeitete und nun fertig gewordene  
Stück, Colma, aus den Gedichten Ostian's,  
den 1ten May als den Sontag Nachmit-  
tags, auf dem hiesigen Concert Saale auf-  
geführt werden wird. Der Text ist bey  
dem Hrn. Hofbuchdrucker Enay zu haben.

**V**erzeichniß eines completeen Assortiments  
nachstehender Englischer Manufactur-  
Waaren, wovon in bevorstehendem Minder  
Maymarkt in des Hn. Rentm. Brüggemanns  
Behausung am kleinen Domhose die Nieder-  
lage ist, und zu den billigsten Preisen en  
gros, oder stückweise verkauft wird.  
Extra feine Tamis in allen möglichen Farben  
Chalong, Effen Calmancke, Lastings und  
Aemens, Serge de Bery, Sattin Lasting,  
geblümte Sattins, Mock Sattin, Deaman-  
tins, Tabourets, Ballettas, Mecklinburgs,  
gemäuschte Camlotte, gestreifte und Ca-  
drille dito, Ververets und Manchester,  
Ripde Lur lord de Roy, gedruckte Jen-  
nets, Sattinets, Stocktinets, King-  
Cord, weiße gestreifte Muslinets, dito  
Snowdinets, gewebte Schnüre, glatte  
flamirte gestreifte, wollen und halbseidene  
Strümpfe, nicht weniger ein und ander  
Holländische seiden Waaren, und berglei-  
chen mehr.

## Ueber den gegenwärtigen Zustand des Bielefeldschen Gymnasiums von August Christian Borheck, Rektor desselben. (Fortsetzung.)

**U**brigens sage ich nur so viel zu Erläu-  
terung des Grundrisses, als noth-  
wendig ist, die Schüler mit dessen Inhalt  
bekannt zu machen, und werde die erste  
Hälfte desselben, die bis aufs Mittelalter  
geht, in einem Jahre zu endigen suchen.  
Von dem Vortrage muß sich jeder Schüler

so viel nachschreiben, daß er ihn zu Hause  
für sich wiederholen kann. Denn es wird  
allemaal in der nächstfolgenden Lektion über  
den Inhalt der vorhergehenden examinirt  
werden, wo jeder Schüler gefaßt sein muß,  
den ich dazu auffodere, ein Stück der Lek-  
tion öffentlich wieder zu erzählen. Zu dem



Ende wird jeder wohl thun, der bei der häuslichen Wiederholung, das was er gefaßt hat, so gut er kan schriftlich aufsezt.

Die Freitagsstunde bleibt, wie bisher, dem Justin gewidmet, bei dessen Lesung ich nicht vorzüglich auf die Sprache, sondern auf die Sachen sehe. So wie ich bei Erläuterung des Grundrisses auf den Justin verweise, so verweise ich bei diesem wieder auf den Grundris, und gebe den Schülern an, wo jedes nach der Ordnung des Grundrisses hingehört, welches sie sich ebenfalls aufschreiben müssen. Komt im Justin eine Geschichte vor, die nicht im Grundris enthalten ist, so diktire ich vorher einen kurzen Grundris davon, wie schon bei der Geschichte von Epirus und Sicilien geschehen ist. Von dieser Lektion müssen sich die Schüler ebenfalls so viel nachschreiben, als jeder zur häuslichen Wiederholung nötig zu haben glaubt, dieses nach der Ordnung des Grundrisses, so gut jeder kan, in einen Zusammenhang bringen, um diese Vorlesung in der nächsten Lektion, öffentlich vorlesen zu können, denn es wird jedesmal für den Anfang der folgenden Stunde, die vorhergehende kurz wiederholt, und obgleich nicht alle Schüler jedesmal ihre Aufsätze ablesen können, so muß doch jeder der aufgerufen wird, dazu im Stande sein. Bei dieser Lektion werden wir da fortfahren, wo wir beim Schluß des Winters stehen blieben, und so viel als möglich sein wird, vorrücken.

In der für die Primaner allein bestimmten Privatlektion trage ich ihnen die Weltgeschichte nach der Ordnung meines Grundrisses ausführlicher vor, und wir sind in der Byzantinischen Geschichte bis auf den Anfang der Kreuzzüge gekommen, wo wir in diesem halben Jahre fortfahren, und wo möglich bis an die Asiatischen Staten vorrücken werden. Für diese Lektion der Weltgeschichte sind zwey

Jahre bestimt, in welchen sie ganz geendigt wird. Mein Vortrag ist hier mehr zusammenhängend, als in der öffentlichen Lektion, und ich übergehe keine merkwürdige Begebenheit, wovon nicht wenigstens etwas berührt würde. Damit die Schüler den Vortrag zu Hause gehörig wiederholen können, schreiben sie die Hauptsache desselben nach. Bei der Wiederholung bringen sie solche in Zusammenhang, und füllen aus dem Gedächtnis das noch fehlende aus. Allemal in der nächstfolgenden Stunde pflege ich bald diesen, bald jenen aufzufodern, die Lektion der vorhergehenden Stunde nach dem, was er sich bei der häuslichen Wiederholung aufgesetzt hat, öffentlich zu wiederholen. Keiner weiß dieses vorher, ob ich ihn auffodern werde, und also muß jeder sich dazu gefaßt halten. Auf diese Weise suche ich meine Schüler zu gewöhnen, einen zusammenhängenden Vortrag zu nützen, den sie doch einmal auf der Akademie hören müssen. Sie lernen dabei auch, wie sie auf Universitäten die Wiederholung der Kollegien anzufangen haben.

In diesem Kollegium habe ich im vorigen halben Jahre noch den schätzbaren Historischen Kalender des Hrn. Professor Sprengel, auch die Geschichte der Amerikanischen Revolution vorgetragen, und werde auch diesen Sommer wieder einige Stunden auf die Erläuterung des bisjährigen Historischen Kalenders, der von Ostindien handelt, verwenden.

Sehr gut würde es unsträtig für die Sekundaner sein, wenn sie diese historische Lektion der Primaner auch besuchten, die zu einer Zeit gehalten wird, da sie in der zweiten Klasse keine Lektion haben. Sie hätten dadurch Gelegenheit, den Vortrag der Geschichte im ganzen Umfang zweimal zu hören, und es um so viel weiter darin zu bringen. Aber —

Die Fortsetzung fünftig.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 2. May 1785.

## I Publicandum.

**D**a Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, von denen für die Provinzen Tecklenburg und Lingen pro Trinitatis 1783. bis 84. nach den erlassenen Publicatis vom 13ten October und 16ten December 1784 ausgesetzte Prämien, nachbenannten, sich darunter vorzüglich verdient gemachten Unterthanen, die beygefüigten Summen allergnädigst zugebilligt haben, als

- 1) aus der Graffschaft Tecklenburg dem Unterthan Laag, im Obrenbrock, und
- 2) Mahneckens Leibzüchter, Schallenberg zu Hohne, wegen der angefertigten beiden besten Stücke Löwendlinnen, jeden 2 Rthl.
- 3) Peter auf der Expenbecke, und
- 4) Wünecker zu Leeden, similitur, wegen der darauf folgenden besten Stücke, jedem 1 Rthlr 8 ggr.
- 5) Aus der Graffschaft Lingen, dem Col. Gerd Unighaus, auf dem Schaafberge, und
- 6) Colono Peter Keller zu Lehe, similitur, wegen der beyden besten Stücke, einem jeden 2 Rthlr.
- 7) Col. Jostmeyer zu Brogterbeck, und
- 8) Große Strickers Tochter zu Obrenthe, similitur wegen der darauf folgenden beyden besten Stücke, jedem 1 Rthlr. 8 ggr.
- 9) Dem Unterthan Kobbber, in der Bau-

erschaft Lengerich wegen angeplanzter 80 Stück Obstbäume 6 Fuß unter der Krone, 2 Rthlr. 12 ggr.

10) Demselben, wegen gepfanzter 120 Stück junger Eichen, 2 Rthlr. 12 ggr.

11. Dem Vorsteher Groote, zu Halverde, wegen eines selbst angezogenen dreyhährigen, noch zu keiner Arbeit angehaltenen Füllens, 4 Rthl.

12) Dem Colono Freemann zu Handrup, simil. 4 Rthl.

13) Dem Unterthan Kreye, im Kirchspiel Lengerich, wegen einer angeplanzten lebendigen Hecke, ab 1701. Fuß, und

14) Burherm daselbst, similitur ab 1488 Fuß, jedem 2 Rthlr.

15) Dem Col. Bolsmann zu Beesten, wegen eingeführter Stallsfütterung und ausgesäeter 5 1 halben Scheffel Kleesaamen, 10 Rthlr.

## Ferner

16) Dem Heuerling Piepfer zu Uphausen, wegen gesponnener und nach Lingen verkaufter 230 Stück Garn 3 Rthlr.

17) Der Ehefrau des Schirrmeisters Meyer zu Lingen, wegen der im vorigen Winter gesponnenen 300 Stück Linnen-Garn, 3 Rthlr.

18) Des Johann Smits Magd, G. Drümmer, zu Vaccum, wegen gesponnener 260 Stück Linnen-Garn, 3 Rthlr

19) Der Wittwe Tanto zu Lingen, we-



gen gesponnener 150 Stück recht gutes Garn, 3 Rthlr.

20) Der Frau des Kammerboten Schlbßer zu Ringen wegen gesponnener 150 Stück recht gutes Garn, 3 Rthlr.

21) Dem Philip Jacob Harten zu Plantlinne wegen ausgefäeter 2 Schfl. Lein und 2 Schfl. Hanf, 10 Rthl.

22) Dem Col. Röver zu Voctraden eben deshalb 10 Rthlr.

23) Dem Col. Schuirmann zu Steinbeck desgl. 10 Rthlr.

24) Dem Col. Länemann daselbst desgleichen 10 Rthlr.

25) Dem Col. Meye zu Habverde, desgleichen 10 Rthlr.

26) Dem Col. Bancke zu Gersten, wegen 6 Schfl. Lein und 1 Schfl. Hanf, 10 Rthlr.

27) Dem Sohn der Wittwe Viehen zu Recke, wegen des im vorigen Jahr erlernten Spinnens, auch wegen der mit seiner Mutter und Schwester gesponnenen 240 Stück Linnen Garn 4 Rthlr.

28) Dem blinden Sohn des Col. Baar zu Voctraden, wegen des im vorigen Jahr erlernten Spinnens, 4 Rthl.

29) Dem ersten Sohn des Col. Wübben zu Lohse, Namens Menger, 4 Rthlr.

30) Dem zweyten Sohn dieses Col. Namens Herin Henrich, 4 Rthlr.

31) Der Tochter Joh. Wettermann zu Vaccum wegen erlernten Webens 5 Rthlr.

32) Der Magd Anne Gesine Coors, zu Kengerich, eben deshalb 5 Rthlr.

33) Der Tochter des Col. Bermanns, Benne Maria, eben deshalb 5 Rthlr.

34) Der Tochter des Col. Niemanns zu Mettingen, desgleichen 5 Rthl.

35) Dem Johann Berend Hegge, zu Ibbendüren, wegen angeschafften neuen Weberstuhls, und wegen der darauf durch seine beyde Töchter gewebten 136 Ellen Linnen, 8 Rthlr.

36) Der Wittwe Vorckers aus Lünsfeld, wegen eines gefertigten neuen Weberstuhls,

und darauf gewebten 9 Stück Leinwand, 8 Rthlr.

37) Dem Neubauer Nellen in Andervenne, wegen des neuen Stuhls und gefertigter 21 Stück Leinwand, 8 Rthlr.

38) Dem Col. Knille zu Voctraden, wegen des neuen Stuhls und gefertigter 2 Stück Leinwand, 8 Rthlr.

so wird solches zu deren und anderer Aufmunterung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Sign. Ringen den 18. Merz 1785.

An statt und von wegen ic.

v. Bessel. Mauve. Schröder. VanDyck.

## II Avertissements.

**D**a die Zeit herrannahet, daß die Lehns- pferde- Gelder und Lehns canones bezahlt werden müssen; so werden diejenigen, welche dergleichen Gelder zu entrichten haben angewiesen, solche längstens binnen 4 Wochen zur hiesigen Kriegescaße abzuführen, widrigenfalls sodann die Reste durch Landreuterliche Execution beigetrieben werden sollen. Sig. Minden den 20. April 1785.

An statt und von wegen ic.

v. Breitenbach. Haß. Echlnbach.

**Amst Limberg.** Es ist nach einer von hoher Landesregierung ergangenen Verordnung, für nötig befunden, daß ein nach Einhalt der Verordnung de 20. Dec. 1783. eingerichtetes Grund- und Hypotheken-Buch, des hiesigen Amts, durchaus von neuen aufgenommen werde.

Dieserhalb ist beschloffen, mit dem Kirchspiel Bünde, den Anfang zu machen, und darzu gehdret, die Stadt Bünde, und Bauerschaften Muccum, wohin auch die Dörfer Havighorst, und Altenhufen gerechnet werden, Ennigloh, mit dem darzu gehdrenden Dorf Blancken, und Geringhausen, Holsen, und Ahle. Die Aufnahme dieses Grund- und Hypotheken-Buchs, muß auf die darüber, in der gerichtlichen Realstratur, vorhandene, und von denen Besitzern, einzuziehende Nachrichten begründet werden; deshalb werden diejenige, so



darbey ein Interesse, zu haben vermeinen, und ihren Anforderungen, die mit der Inzestation verbundene Vorzugsrechte, zu verschaffen gedenken, aufgefordert, so fern ihre Prätenfiones, die Einwohner der Stadt Bände betreffen, sich binnen acht Wochen, so fern aber selbige die rustical possessiones angehen, binnen drey Monat, bey dem Gericht zu melden, und ihre etwaige Ansprüche anzuzeigen.

### III Citaciones Edictales.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß da die Intestaterben des zu Hausberge verstorbenen Zoll-Controllleur Jacob nicht bekannt sind, der Defunctus auch verschiedene Schulden hinterlassen hat, per Decretum de 15ten Febr. a. c. der erbtschaftl. Liquidations-Proceß eröfnet worden. Wir citiren und laden demnach alle und jede Personen, welche an dem Nachlasse und der Erbschaft des verstorbenen Zoll-Controllleur Jacob einiges Erb- oder Succesions Recht ab Intestato oder sonstigen Anspruch, aus welchem Gründe es auch sey, zu haben vermeinen, durch diese Edictal-Citation vor, a dato in 3 Monathen, also spätestens in Termino den 1. Juny c. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem dazu Deputirten Referendario Müller zu erscheinen, und entweder ihr Erbschaftsrecht, mittelst der Nähe der Verwandtschaft mit dem verstorbenen ic. Jacob durch glaubhafte Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, oder durch andere glaubwürdige Beweismittel nachzuweisen, sich auch zu erklären, ob sie die Erbschaft pure oder cum beneficio Inventarii anzutreten bereit sind; diejenigen aber welche an diesem Nachlaß als Gläubiger persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, solche ab protocollum anzuzeigen, und mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise

zu verificiren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntniß zu erwarten. Im Ausbleibungsfall aber, haben sowol erstere als letztere zu erwarten, daß wenn sie nicht erscheinen, oder die erforderliche Legitimation und nötigen Beweise nicht beybringen werden, sie alsdann mit ihren Erbschafts- oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehdret, durch das abzufassende Präclussions-Erkentniß damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Urkundlich unter der Regierung Insignel und Unterschrift. Gegeben Minden am 15ten Febr. 1785.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Herford.** Demnach die Maria Charlotte geb. Schlencken beschwerend angezeigt, daß ihr Ehemann der hiesige Bürger und Bäcker Johan Ditrich Hunfeld sie seit Jahr und Tag heimlicher Weise verlassen, ohne daß sie von seinem jezigen Aufenthalt bishero etwas in Erfahrung bringen mögen, mithin um dessen öffentliche Vorladung geziemend gebeten haben wolte, diesem Suchen auch statt gegeben worden: Als wird Kraft dieses Proclamatiss welches alhier ad valbes Curia gehdrig affigirt und denen Lippstädter Zeitungen, Mindenschen Anzeigen und Clevischen Französischen Zeitungen zu 3 malen inserirt werden soll, vorgedachter Johann Ditrich Hunfeld hierdurch citirt binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 23 August a. c. entweder in Person oder durch einen hinreichend bevollmächtigten Mandatarium wozu ihm die Justiz-Commissarien Hartog Velhagen und Punge ex officio vorgeschlagen werden, vor hiesigem Combinirten Königl. und Stadtgerichte Vormittags 10 Uhr zu erscheinen, sich wegen seiner heimlichen Entfernung gehdrig zu verantworten, und die weitere Instruction der Sache, im Ausenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß er für einen bödlichen Vere



laffer gehalten, das bisherige Eheband zwischen ihm und seiner Ehefrau in Contumaciam getrennt und derselben die anderweite Verheirathung freygelassen, auch wider ihn auf die Strafe der Ehescheidung erkant werden soll.

**Amte Limberg.** Der an das Abliche Haus Ippenburg eigenbehörige Colonus Casper Henrich Düfel auch Wdse genant Nro. 39. Bauerschaft Schrottinghausen, hat unter Beytritt seiner Gutsherrschaft angezeigt, daß von seinem Vorfahr so viel Schulden contrahiret, daß er selbige auf einmal nicht zahlen könne, und hat deshalb auf Verstattung Zinsfreyer terminlicher Zahlung angetragen. Dieserhalb werden sämtl. Gläubiger des gedachten Dufels hierdurch verabladet, ihre Forderungen, binnen 9 Wochen und zuletzt am 15. Jul. an der Amtstube zu Oldendorff anzugeben gehdrig zubescheinigen, des endes sämtliche Schriften und Nachrichten worauf sie sich möchten beziehen wollen beizubringen, zugleich aber auch des gedachten Tages, sich über den, ihnen vorzulegenden Anschlag zu erklären und etwaige Erriuerungen, dargegen anzugeigen. Die so sich dann mit ihren Anforderungen nicht gemeldet, sollen derselben verlustig geachtet werden. Auswärtige Gläubiger können sich an den Hrn. Oberamtman Nasse zu Bünde oder Hrn. Cammer-Fiscal Wethacke zu Lübbecke wenden.

**Amte Ravensberg.** Der Adnigliche erbmeysterstättische Colonus Johann Henrich Beerheide Numro 66. Bauerschafts Hdrste hat angezeigt, daß er seine andringende Gläubiger auf einmahl zu befriedigen nicht im Stande sey, und um Bewilligung terminlicher Zahlung gebethen: Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden alle und jede, welche an den erwähnten Colonus Beerheide Anforderungen haben, hiemit bey Strafe der Abweisung verabladet, solche in Ter-

mino den 20sten May dieses Jahrs anzugeben, deren Richtigkeit und etwaiges Vorzugrecht nachzuweisen, und sich über die Zahlungs-Vorschläge des Gemeinschuldners zu erklären.

Alle diejenigen, welche an den in Schürmanns Rotten in der Bauerschaft Hefeln verstorbenen Heuerling Caspar Henrich Straferfahn und dessen Nachlaß rechtmäßigen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, werden mittelst dieses aufgefordert, diese ihre Forderungen in Termino den 16. Junii dieses Jahrs alhier vor dem Amte anzuzeigen und rechtlich nachzuweisen, unter der Verwarnung: daß die sich nicht angebende Gläubiger von der vorhandenen Vermögensmasse gänzlich abgewiesen werden sollen.

Da die Anne Marie Wilters Wittwe Sotts aus der Bauerschaft Cleve bonis cediret hat, mithin Concursum Creditorum gegen dieselbe eröffnet, und die Vorladung ihrer Gläubiger, um sowohl ihre Forderungen zu profitiren, als sich über die nachgesuchte Cession zu erklären verordnet worden: So werden alle und Jede, welche an die Wittwe Ernst Sotts und deren Vermögen rechtmäßige Forderung zu haben vermeynen, hiedurch und Kraft dieses Proclamatis citiret und geladen, in Termino den 1ten Junii dieses Jahrs Morgens früh 7 Uhr alhier vorm Amte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, auf rechtliche Weise zu justificiren, und mit den Nebencreditoren über die Priorität zu verfahren, auch über die nachgesuchte Wohlthat cessionis honorum sich zu erklären; unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldende Gläubiger von der vorhandenen Masse abgewiesen, hingegen diejenige, welche keine Erklärung abgeben werden, für Einwilligende auf- und angenommen werden sollen.

### Schildesche und Bielefeld.

Da die bekannten Interessenten der im Ad-



nigl. Amte Werther belegenen Gemeinheit, das Wehrbrock genannt, die Theilung derselben beliebt haben; so werden, vermittelt dieser Vorschriftsmäßig bekannt gemachten Edictal-Citation, alle und jede, welche an diese Gemeinheit Spruch u. Forderung an Eigenthum, Hude, Weide, Pflanzung, Mast, und sonstigen auf die Theilung Einfluß habenden Rechten machen, zur Angabe und Erweisung derselben, und die etwaigen Gutsherrn der Interessenten zu deren Vertretung ad Terminum den 1ten Junii ans Gerichthaus zu Vielefeld verabladet; mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall die Gutsherrn für einwilligend in die künftige Theilung: Vergleiche ihrer Eigenbehörigen gehalten, alle übrige aber, durch eine allerhöchste Präclussions-Sentenz der nicht angegebenen Gerchtsame verlustig erklärt und von der Theilung dieser Gemeinheit ausgeschlossen werden.

Es werden vermittelt dieser Vorschriftsmäßig bekannt gemachten Edictal-Citation, alle und jede, welche an die im Amt Schilbesche belegene Gemeinheit, der Westerberg genant, Spruch und Forderung an Eigenthum, Pflanzung, Hude, Weide, Mast, und sonstigen, auf die, von den bekanntten Interessenten beliebte Theilung dieser Gemeinheit, Einfluß habenden Rechten, machen, verabladet, solche in Termino den 1ten Jun. c. zu Vielefeld am Gerichthause anzugeben, und die darüber habende Beweismittel vorzulegen, auch werden die etwaige Gutsherrn der mitinteressirten Eigenbehörigen hierdurch aufgefordert, selbige in Termino zu vertreten, falls sich dieselben, die künftige der Theilung wegen zu fassende Beschließungen ihrer Eigenbehörigen nicht unbedingt gefallen lassen wollen. Welchemnächst die Gutsherrn mit ihren etwaigen Einreden abgewiesen, alle übrige aber, der nicht angegebenen Gerchtsamen, durch eine allerhöchste Präclussions-Sentenz, verlustig erklärt, und von

der Theilung dieser Gemeinheit ausgeschlossen werden.

Von Commissions wegen.  
v. Sobbe. Hoffbauer.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach das bey der Cämmerey der Stadt Herford zu 3 Procent zinsbar belegte, den von Wulfenschen Erben gehdriige Capital von zwey tausend Rthlr. wovon jährlich die Zinsen mit 60 Rthlr. in Preussischen Courant am 1ten Sept. jeden Jahres bezahlt werden, auf Anhalten des von Wulfenschen Concuris-Curatoris öffentlich verkauft werden soll, und dazu Terminus vor unserrer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 4ten Juny dieses Jahres angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche dies Capital an sich zu kaufen willens sind, hiermit aufgefordert, in dem angeetzten Termine sich einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach dem Licitationstermine etwa einkommenden Gebote, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß zwar die Originalobligation verloren gegangen, daß aber der Magistrat zu Herford, nach dem darüber erforderthen Bericht, die Richtigkeit des Capitals nicht bestreitet, und sich erklärt hat, dem künftigen Käufer gegen geschehliche Mortification der verlorenen gegangenen Obligation eine neue Schulverschreibung auszustellen.

Es werden deshalb auch zugleich alle diejenigen, welche an dieses Capital der 2000 Rthlr. aus welchen Rechtsgründen es auch sey Ansprüche zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, bey Zeiten und spätestens in besagtem Termine vor dem dazu ernannten Deputirten Regierungsrath Wofz zu erscheinen, ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren, und demnächst Verfügung und



rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen; im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen gänzlich präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, und die Originalobligation für mortificiret erklärt werden wird. Urkundlich dessen ist dieses Subhastationspatent und Edictalcitation ausgefertigt, allhier zu Herford und Cleve affigiret, und sowol den Pappstädter Zeitungen als hiesigen Intelligenzblättern eingerückt worden.  
 Signatum Minden den 11. Januar. 1785.  
 An statt von wegen ic.

Abschaf.

**Minden.** Unterzeichneter wird am 1ten Juny d. J. Morgens um 10 Uhr einen sehr gut gearbeiteten silbernen Theekessel nebst silberner Kohlenpfanne auf der Regierung öffentlich meistbietend verkaufen.  
 Vig. Commiss.

Bessel.

Verzeichniß eines completeu Assortiments nachstehender Englischer Manufactur-Baaren, wovon in bevorstehendem Minder Maymarkt in des Hn. Rentm. Brüggemanns Behausung am kleinen Domhose die Niederlage ist, und zu den billigsten Preisen en gros, oder stückweise verkauft wird. Extra feine Tams in allen möglichen Farben Chalong, Effen Calmancke, Lastings und Aemens, Serge de Bery, Sattin Lasting, geblünte Sattins, Mock Sattin, Deamantins, Tabourets, Ballettas, Mecklinburgs, gemäuschte Camlotte, gestreifte und Cadrilla dito, Velerets und Manchefter, Rippe Lür lord de Roy, gedruckte Jennets, Sattinets, Stockinets, King-Cord, weiße gestreifte Muslinets, dito Snowdinets, gewebte Schnüre, glatte flämirt gestreifte, wollen und halbseidene Strümpfe, nicht weniger ein und ander Holländische seiden Baaren, und dergleichen mehr.

Madame Mindfleisch machet hierdurch bekannt, daß sie im bevorstehenden

Maymarkt mit Damespuß und Galanteries Baaren allhier ankommen, auch bey dem Hn. Rentemeister Brüggemann auf dem kleinen Domhose wiederum logiren wird.

By Rudoph Schürmann auf dem Markte auf der sogenannten Engelburg logirt ein Fremder mit extra Sorten gedrehtes Groß-Dock-Garn, wie auch fein gedrehtes Garn in Quentins-Docken in allen Farben, auch beste doppelte gestreifte Camelotte, schwarz Oberlasting beste Sorten bey ganze auch halbe Stücke; gewalkte Wägen und fein 4drätig-Hamburger-Garn in allen Couleuren, alles umbillige Preise.

Johan Carl Bertelsmann von Bielefeld besuchet das Minder Maymarkt abermals, handelt, wie schon bekant, aus seiner eigenen Fabrique mit Bielefelder Leinen, wie auch Klare, klargestreiften Leinen zu Gardinen, verspricht die billigsten Preise, und logiret bey dem Hn. Dbernehmenschreiber am Markte.

Im bevorstehenden Minder Maymarkt, sind von der Wothoischen Manufactur allerhand bunte, gewürfelte und gestreifte Leinen, zu verschiedenen Preisen bey Samuel Nic. Kraute et Gebrüder in Minden in Commission zu haben, welche sich gütigen Zuspruch erbitten und reelle Bedienung versprechen.

**Tecklenburg.** Es hat sich der Verkäufer des Stockdiefschen Hauses und Gartens in Lengerich wegen rüchständigen Kaufgelds das Eigenthum vorbehalten, und solches im Hypothekenbuch vermerken lassen: Wenn nun dessen Erbe bei nicht erfolgender Zahlung um die Subhastation der Immobilien bei Hochblbl. Landes-Regierung angehalten, deren Ordnungsmäßige Einleitung von hochermeldeter Regierung mir aufgetragen worden; als wird diesem Auftrag zufolge das in Lengerich sub No. 4. gelegene Wohnhaus, nebst Hofraum, Schoppen, der Garten hinter dem Hause, auch dazu gehörige Bergtheil sammt dem Hause



anklebenden Gerechtigkeiten, weil das eine nicht süglich von dem andren getrennt werden kann, vorernannten Wirts Hermann Wilhelm Stockdiels mit der aufgenommenen Taxe zu 892 Rthlr. 12 ggr. öffentlich feil geboten, und zu jedermans freien Kauf gestellt, wozu in vim triplicis ein peremptorischer Licitations-Termin auf Dienstag den 24ten May a. c. des Morgens um 10 Uhr angefezt worden, und Kauflustige hiermit eingeladen werden, zur bestimmten Zeit vor mir zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, maassen der meist- annehmlich- Bietende der Regierung Abjudication gewärtig seyn kann, ohne daß nach Ablauf des Termini ein weiteres Aufgeboth zugelassen werden solle; und werden zugleich außer den ingrossirten Creditoren welchen der Terminus bekannt gemacht worden, diejenige, welche dingliche Rechte, Canones, Servituten oder dergleichen an den zur Subhastation stehenden Grundstücken haben, bei Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, davon spätestens im Licitations-Termin zu den Acten Anzeige zu thun, wie denn auch den personal-Gläubigern des Stockdiels freistehet, auf den Ueberschuß der Kaufgelder Anspruch zu machen. Urkundlich ist dies Subhastationspatent zu Tecklenburg und Lengerich angeschlagen, auch am letztern Ort verkündigt, und zu dreyen malen den Mindenschen Intelligenz Blättern einverleibt worden. W. C. Mettingh.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Fügen männiglichens hierdurch zu wissen: Was maßen die im Kirchspiel Braunsch beslegene Immobilien, der Wittwen Wilmes nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 187 fl. holl. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Tecklenburg Lingenischen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen

Licitations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun ein darauf versicherter Creditor um die Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch Statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermans feilen Kauf, obgedachte Wilmesche Immobilien, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrern beschrieben, mit der taxirten Summe der 187 fl. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zu erkaufen, auf den 24. May a. c., daß dieselben sodann des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Stubienz vor unserm dazu deputirten Regierungs-Präsidenten-Rath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen: daß alsdann gedachte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand mit einem weiteren Geboth gehdret werden soll. Urkundlich 2c. Gegeben Lingen den 10. März 1785.

Anstatt und von wegen 2c.

#### V Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Der Buzische Kirchensstuhl in der Marien Kirche, so gleich neben dem kleinen Altar stehet, und auf 6 Persohnen ist, auch ein Buchschrant, und Küffen darin befindlich, soll auf den 1ten Juny a. c. meistbietend vermietet werden: Wer solchen auf 3 oder 4 Jahre zu miethen gedenket, kan sich am 23ten May a. c. Nachmittag um 2 Uhr in der Behausung des Rauffman Herrn Casper Müller einfinden.

#### VI Sachen, so gestohlen.

**Amt Reineberg.** Der Commerciant Rüter zu Mennighuffen ist in der Nacht vor Ostern abermals durch Einbruch bestolen, und es sind ihm dabey folgende Sachen entwandt 1. für 2 rthlr Kleinbrodt und Stuten 2. für 1 rthlr Minder-Jahr-



Fuchen 3. für 1 rthl. 12 gg. Reis. 4. eine Bouz-  
 teille mit Brantwein a 30 mgr. 5. ein  
 halb Faß Butter a 8 rthl. 6. Strang-  
 Toback für 1 rthl. 7. 3 und eine halbe  
 Schnur Spaltern Knöpfe 8. eine Stube  
 Sitz von 2 Ellen 9. eine dito von 3 viertel  
 Ellen. 10. 1 Stück unfeine Treffen und eine  
 Parthie allerlei Band. II. an klein u. Nold-  
 garn für 12 rthl. 12. hellgelben Caandies  
 für 3 rthl. 13. Kaffe für 1 rthl. 18 gr.  
 14. 6 Stücke hölzerne Pfeiffen mit gelben  
 Beschlag. 15. 12 Stück Pfeiffenröhre  
 16. eine Parthie grosse und kleine Taschen-  
 messer 17. einbeutel einen Scheffel fa-  
 send: Wenn nun gleich, ein dem Ritter  
 entwandtes Stück, sich bey dem Leibzüchter  
 Fischer in Lengern gefunden, und dieser zur  
 gefänglichen Haft und in Untersuchung ge-  
 zogen, so wird doch ein jeder dem von den  
 beschriebenen Sachen etwas zu Gesicht kom-  
 men sollte, ersuchet, davon hiesigem Amte  
 Anzeige zu thun; wobey demselben die Ver-  
 sicherung erteilet wird, daß sein Name

auf Verlangen verschwiegen bleiben soll.  
 Gleiche Versicherung wird auch demjenigen  
 gegeben der sonst einen Thäter oder Teilneh-  
 mer an diesem Diebstale auf sichere Art an-  
 zugeben im stande.

VII Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Gegen den 21. Sept.  
 dieses Jahres liegen bey hiesiger Domai-  
 nen-Casse 50 Rthl. in Golde zur Verlei-  
 hung gegen 5 procent Zinse parat. Wenn  
 damit gegen Bestellung hypothecarischer  
 Sicherheit gedienet ist, kann sich bey der  
 Königl. Krieges- und Domänen-Cammer  
 melden.

**Minden.** Bey der Marien Kir-  
 che stehen 500 rthl. in Louisdor parat; wer  
 solche ganz oder zertheilt gegen hinreichen-  
 de Sicherheit und übliche Zinsen verlangt,  
 kan sich bey dem Kaufman Herrn Caspar  
 Müller als zeitigen Rendant melden.

## Nachricht.

Eine periodische Sammlung vermischter  
 Klavierstücke für Anfänger, nebst  
 einigen Singstücken für Liebhaber  
 von J. G. Witthauer ist in Nr. 59 des  
 diesjährigen Hamburgischen Corresponden-  
 ten ausführlich angekündigt worden; und  
 da dies Werk zur Absicht hat, die Er-  
 lernung der edlen Tonkunst denen Anfän-  
 gern zu erleichtern, so biete ich mich  
 gern dem hiesigen Publikum zur Annahme  
 der Subscription und Bestellung der Exem-  
 plare an. Die Ursach, warum so viele  
 junge Lehrlinge des Claviers, die mit Feuer  
 zuerst davor treten, es sobald wieder mit  
 Wiederwillen verlassen, liegt hauptsächlich  
 mit darin, daß ihre Meister, es sey nun  
 aus Mangel oder aus Unverstand in der  
 Wahl, ihnen gleich Anfangs Stücke vor-  
 Stift Quernheim d. 20. April 1785.

legen, denen die Leichtigkeit, das einfache  
 und anziehende in der Harmonie fehlt,  
 welches ungeübte Finger und Ohren verlan-  
 gen. Eltern, welche ihren Kindern daher  
 Lust zur Musik einzulößen wünschen, wer-  
 den ihnen mit diesem Werke ein sehr ange-  
 nehmes und nütliches Geschenk machen.  
 Vorausbezahlung wird nicht verlangt, son-  
 dern nur Unterschrift. Wer mich also vor  
 Johannis mit Aufträgen beehren wird, er-  
 hält auf Michaelis das erste Stück, und  
 zahlt dafür nach dem Empfang 12 ggr.  
 in Golde oder 19 mgr. hiesige Münze.  
 Vierteljährig erscheint ein Stück; jedes  
 beträgt 6 Bogen Quersol, und enthält:  
 1) Anfangsgründe für Lehrlinge; 2) Eine  
 leichte Sonate, und 3) Einige Singstücke.

G. S. Gieseler, Kandid. d. Pr. U.



# Wöchentliche Magdensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 9. May 1785.

## I Publicandum.

Da zu denen, unterm 10. April a pr. von dem Königl. Preussischen General-Ober-Finanz- Kriegs- und Domainen-Directorio zu Verbesserung des Nahrungsstandes, mehreren Aufnahme der Fabriken und Manufacturen, ausgefekten und bekannt gemachten Prämien, der Termin mit Ende des verwichenen Septembermonats verfloßen, und die Verdienste dererjenigen, so sich darum bemühet, gemeldet, und hinlänglich legitimiret haben, nunmehr untersucht und erwogen worden: So haben Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, Deßro allerhöchsten Absichten bey diesen Prämien gemäß zu seyn erachtet, Diejenigen, welchen wegen ihres bezeigten Fleißes und angewandten Bemühungen, einige dieser Prämien haben zuerkant werden können, hiemit öffentlich anzurühmen und bekannt zu machen. Es ist demnach das 1ste Prämium wegen selbstgewonnener und gutgehaspelter reiner Seide; a) in Pommern: dem Prediger Succow in Stargardt, welcher den Seidenbau seit Anno 1772. betrieben, und im vorigen Jahre 52 Pfund Seide gewonnen hat; der Fräulein Caroline de la Bruyere zu Stargardt, wegen der im verwichenen Jahre gewonnenen 50 Pfund reiner Haspel-Seide; b) im Magdeburgischen: der Johanne Louise Voigten zu Egeln, wegen der im vorigen Jahre zum erstenmale gewonnenen 55 Pfund reingehaspelter Seide, c) in der Neumark: dem Plantagen-

pächter Hänisch zu Königsberg, wegen der im verwichenen Jahre zum erstenmal selbstgewonnenen 52 Pfund 4 Loth reiner Seide, und zwar jedem dieser 4 Competenten, mit Zwanzig Thalern; ferner das 2te Prämium für fünf Forstbedienten, wegen des ausgesäeten mehresten Holz-Saamens, 1) in der Churmark: a) dem Förster August Schilling zu Ferhan bey Salzwedel, welcher im vorigen Jahre auf verschiedenen dazu gehörig präparirten Kämpen 18 Wispel Kienfaamen, 4 Wispeln Eicheln, und 1 Wispel 3 Scheffel Heidebirken ausgesäet hat; b) dem Förster Schulze zu Stolpe im Nieder-Barnimischen Kreyse, welcher von Anno 1772 bis 1780 in den dortigen Forstrevieren 1888 Scheffel und im verwichenen Jahre 72 Scheffel Kiehn-Saamen ausgesäet, auch außerdem einen Kamp mit 4 Pfund Lerchen- und 4 Pfund Weymouths-Kiefer-Saamen, bestellet hat; 2) in Pommern: dem Förster Abel zu Roggow im Amte Edßlin, wegen der, in seinem Revier seit Anno 1772 mit Kienfaamen besäeten 386 und einen halben Morgen, und zwar jedem dieser 3 Competenten, mit zwanzig Thaler; desgleichen das 5te Prämium wegen des von selbstgewonnenem Flachse gefertigten Hausleins; a) im Hohensteinischen dem Hauptmann von Kochow zu Eletztenberg, wegen der in Anno 1783 von eigenem Flachse gewebten und gebleichten 40 Schock oder 2400 Ellen Leinewandt; b) in der Neumark: dem Förster Vock zu Reppen, wegen der im vorigen Jahre von eis-



gengewonnenem Flachse gewebten 700 Ellen Leinwand; c) in Westpreußen: der Frau von Winterfeld zu Gulbien, desgleichen wegen 1438 und 1 halb Ellen Hausleinen, nicht minder der Gräfin von Finckenstein zu Schönberg wegen 1575 Ellen Hausleinen, und zwar jedem dieser 4 Demerenten mit Fünf und Zwanzig Thaler; sodenn das 10te Prämium, für Diejenige Sechs Gemeinden, die ihre Gemeinheiten selbst unter sich theilen werden; a) in Litthauen: der Gemeinde zu Koppetschen Amts Ballgarden, wegen selbstgetheilter Gemeinheit; b) in Pommern: den beyden Gemeinden in den adelichen Dörfern Birkicker und Cranzig, Fürstenthumschen Kreyses, wegen selbstgetheilter Gemeinheit, von mehr als 300 Morgen Wiesewachs und Hütung; c) in der Churmark: 1) den beyden Gemeinden zu Zühlen und Gestien, Amts Krendsee, wegen selbstgetheilter streitiger Koppel-Weide auf dem sogenannten Zedlisch, den kurzen und langen Forth-Berg-Kreuz und Spring-Brenn-Stücken; 2) der Gemeinde zu Neekahn, im Zauchischen Kreyse, wegen der, mit der dortigen Gutsherrschaft, dem Dohmherrn von Kochow, ohne Inziehung eines Separations-Commissarii getheilten Gemeinheit, an Aeckern, Wiesen und Hütung; 3) der Gemeinde zu Gettin, im Zauchischen Kreyse, ebenfalls wegen der, mit der Gutsherrschaft, dem Dohmherrn von Kochow getheilten Gemeinheit; 4) der Gemeinde zu Treveser in der Altemark, wegen der, mit der dortigen Grundherrschaft, den Gebrüdern von Bismark, auseinandergesetzten Gemeinheit, und zwar jedem dieser 6 Interessenten, welche sich durch beygebrachte befähigte Theilungsrecessu zu diesem Prämio qualificiret haben, mit 30 Thaler; wie auch das 11te Prämium für drey Forstbedienten, wegen angepflanzter 10 bis 12 jähriger Eichen; in der Churmark: a) dem Förster August

Schilling, zu Ferschau bey Salzwedel, welcher seit etlichen Jahren 8000 Stück im besten Wachsthum stehender junger Eichen angepflanzt hat; b) dem Prinzlichen Oberförster Türck zu Cossenblath, welcher seit Anno 1766 in einem Eichkamp bey Roden, 3919 Stück 12, 16 bis 20 füssiger junge Eichen, 6 bis 8 Zoll im Stamm stark, zugezogen, auch außerdem noch 112 St. junge Eiche 12-16 Fuß hoch in einer Schonung verpflanzt hat; c) dem Städteförster Spielhagen zu Naun, wegen angepflanzter 775 Stück 10 bis 16 jähriger, in vollem Wachsthum stehender Eichen, und wegen der, in zwey Schon-Orten befundenen 9000 Stück 10 bis 16 jähriger Eichen, und zwar jedem dieser 3 Demerenten mit 50 Thaler zugebilliget worden. Sodann ist das 12te Prämium wegen der, statt der hölzernen Zäune angelegten lebendigen Hecken von Weiß- und Schwarzdorn-Büchen und Rüstern, oder auch erbaueten Mauern von Feldsteinen; a) im Halberstädtischen: dem Zoller einnehmer Mirekel zu Gatersleben, wegen der um seinen Garten gepflanzten Weißdornhecke, von 122 Ruthen lang; dem Steuereinnehmer Wradt zu Gatersleben, wegen der um seinen Garten gepflanzten, in gutem Wachsthum befindlichen Weißdornhecke von 122 Ruthen lang; dem Regimentsfeldscheer Schopper zu Halberstadt, wegen der um seinen Garten angelegten 132 Ruthen langen Weißdorn- und Rüsternhecke; b) im Hohensteinschen: dem Colonist Parke zu Eltrich, wegen angelegter Haynbüchen und Dornhecke, 23 1 Viertel Ruthen lang; c) in Litthauen: der Gemeinde zu Friederichswalde, im Schertenschen Kreyse, wegen der, um ihre Gärten und Felder gezogenen Feldstein-Mauer, von 453 Culmische Ruthen lang, 3 Fuß hoch; der combinirten Gemeinde zu Löwenthal, Jacubinen und Johannisburg, wegen gefertigter 241 Culmischer Ruthen Feldsteinmauer, von gleicher Qualität; der Oberz



amtmann Kruse zu Groß-Blandau, wegen 179 Ruthen Culmischer Feldsteinmauer, von 4 Fuß hoch; die Gemeinde zu Klein-Blandau wegen 290 Ruthen Culmischen Feldsteinmauer, von 3 Fuß hoch; d) in Ostpreussen: dem Cammerpräsidenten von Osten zu Lablacken, wegen der, auf seinen dortigen Güthern, statt der Zaune angefertigten Feldsteinmauer, von 229 Ruthen 8 Fuß überhaupt; e) im Magdeburgischen: dem Ländrichter Christian Brause zu Schwittersdorf, im Mansfeldschen Kreysse, wegen der um seine Wiesen angelegten Weißdornhecke, von 84 Ruthen 2 Fuß Rheinländisch lang, 3 Fuß hoch; dem Johann Friederich Meinhardt zu Gnöblig, im Saalkreysse, wegen der, um seinen Garten angelegten, über 3 Jahr alten Weißdorn- und Rüsternhecke, von 102 Ruthen 3 Fuß Rheinländisch lang; f) in der Neumark: dem Förster Vock zu Reppen, wegen der, um seinen Garten angelegten Buchhecken, von 327 Ruthen 2 Fuß Rheinländisch lang; g) in der Churmark: dem Schneider Feist zu Osterberg, wegen der, um seinen beyden Gärten angelegten Weißdornhecken, von 500 Fuß lang, 4 bis 6 Fuß hoch; dem Organist Schulze zu Angermünde, wegen angelegter Buchhecke, von 190 Fuß lang; dem Rittmeister v. Bredow zu Wölfskendorf, im Oberbarmischkreise wegen der, statt hölzerner Gehege, aufgeführten Feldsteinmauer, von 599 Ruthen lang; der Gemeinde zu Wölfskendorf wegen angelegter Feldsteinmauern, von 800 Ruthen lang; dem Hauptmann von Winterfeld und der Gemeinde zu Nieden, in der Uckermark, wegen erbaueter 280 Ruthen Feldsteinmauer; dem Amtsverwalter Witte zu Wolfshagen in der Uckermark, wegen der auf den Gräflich-Schwerinschen Güthern gefertigten Steinmauern, von 872 Ruthen 8 Fuß lang; dem Kreyschulzen Brederecke zu Duckow, im Teltowschen Kreysse, wegen der um seinen Garten angelegten, über 120 Ruthen langen, und 3 bis 4 Jahr fortgebrachten Hecke von Rüstern, Weiß- und Schwarzdorn, und zwar jedem dieser 19

Competenten mit 20 Thaler bewilliget worden. Ferner ist das 13te Prämium für zwey Fabrikanten, welche für 1000 Thaler wollene Waaren, von eigener Verfertigung, außer Landes debitiret haben; a) im Halberstädtischen: dem Kaufmann Johann Friederich Rothe zu Osterwieck, wegen verfertigter und außer Landes debitirter wollener Waare, von 3530 Thaler an Werth; b) im Magdeburgischen: dem Tuchmacher Johann Peter Elies zu Haldensleben, wegen der, außerhalb Landes debitirten verfertigten wollenen Waaren, von 2032 Thlr. an Werth, und zwar jedem dieser beyden Competenten mit 50 Thaler, gleichgestalt; das 14te Prämium: wegen der Maulbeerbaumplantagen und Maulbeerhecken; a) in Pommern: dem Wallmeister Sachse in Stettin, wegen angelegter Maulbeerbaumplantage, von mehr als 400 Stück 6jähriger Bäume; dem Präposito Lehmann zu Wangeria, wegen der in seiner Plantage befindlichen 560 Stück 6- bis 8jähriger Maulbeerbäume, größtentheils 6 Fuß unter der Krone hoch; dem Plantageninspector Klatt zu Sahig, wegen angelegter Plantage von 250 Stück Maulbeerbäume, 4 bis 6 Fuß unter der Krone hoch; b) im Magdeburgischen: dem Planteur Meyer zu Biese, wegen der, um seiner Plantage angelegten Maulbeerhecke, von 832 Fuß Fuß lang; dem Cantor Willberg zu Carow, wegen angeplanzter Maulbeerhecke, von 900 Fuß lang, 3 bis 4 Fuß hoch; c) in der Neumark: dem Prediger Grattenauer zu Bernstein, wegen der um seine Kleeoppel angelegten Maulbeerhecke, von 918 Fuß, von lauter 4jährigen Stämmen; dem Glaser Müller zu Bernstein, wegen der, um seine Plantage angelegten Maulbeerhecke, von 720 Fuß lang; dem Stadtmusiko Martens zu Königsberg, wegen der, in seiner Plantage angelegten Maulbeerhecke, von 700 Fuß lang; dem Apotheker Frieße zu Lippehne, wegen angeplanzter 260 Stück 6- bis 7jähriger Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der



Krone hoch; d) in Westpreußen: dem Prior Bruchmann zu Culm, wegen einer angelegten Maulbeerhecke von 77 Ruthen, 14 Fuß lang; e) in der Churmark: dem Schneider Lüneburg zu Briezen, wegen selbstgezogener 200 Stück Maulbeerbäume, wovon schon 170 Stück brauchbar sind; dem Wöttcher Branger zu Bernau, wegen der in seinem Garten angelegten Maulbeerbaumpflanzung, von 350 Stück 7, 8jähriger Bäume, 4 einhalb bis 5 und 6 Fuß unter der Krone hoch, imgleichen wegen vorgewiesener 392 Stück selbstgezogener 4- bis 5jähriger Maulbeerbäume; dem Küster Werdermann zu Mallnow, wegen der im vorigen Jahre auf seinem Erbpachtsacker gepflanzten 160 Stück plantagenmäßiger Maulbeerbäume, welche er im nächsten Jahre noch mit 50 Stück vermehren will; dem Plantageninspector Deutsch zu Freyenwalde, wegen der auf seinem Acker und in seinem Feldgarten gesetzten 336 St. vorschriftsmäßiger Maulbeerbäume, und zwar jedem dieser 14 Demerenten, mit 20 Thaler zugebilliget worden. Sodann ist das 15te Prämium wegen der ausgesäeten mehresten Futterkräuter oder angelegten künstlichen Wiesen, von denen sich dazu gemeldeten Competenten; a) im Halberstädtischen: dem Verwalter Kiese zu Westorf wegen bestellter 38 Morgen mit Futterkräutern; b) im Hohensteinschen: dem Amtmann von Hagen zu Dietenborn, wegen der mit Spanischen Klee und Esparcette besäeten 38 einhalb Acker; c) im Magdeburgischen: dem Landrath von Krosigk, zu Poplitz, wegen bestellter 82 Morgen mit Futterkräutern von Esparcette, Luzerner und Spanischen Klee; d) in Westpreußen: dem Inspector Meier zu Bialschow wegen bestellter 120 Morgen Culmisch, mit Holländischem Klee und Lucerne; dem Pächter Daniel Koz zu Szinkowo, wegen bestellter 6 Morgen 125 Quadratruthen Magdeburgisch, mit Klee und Lucerne; e) in der Churmark: dem Kriegs Rath von

Lindenau zu Lindow, wegen der, mit Klewer besäeten 8 Morgen gutes Gerstenland, und zwar jedem dieser 6 Demerenten mit 20 Thlr. Hiernächst das 16te Prämium, für diejenigen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinen-Dammast werden gewürket haben; a) in Pommern: dem Senator Thilo zu Stettin, der in seiner Leinen-Dammastfabrike in 10 Monaten 432 Ellen Leinen-Dammast von verschiedenen Mustern hat weben lassen; b) im Mindenschen: dem Leinen-Dammastfabrikanten Höcke zu Bielefeld, wegen der im vorigen Jahre gefertigten 814 Ellen Leinen-Dammast, worunter 4 Stück seiner Drell befindlich, und zwar jedem dieser beyden Competenten, welche sich nur dazu gemeldet haben, mit 20 Thlr. und das 17te Prämium, wegen Poufirung des Hopfenbaues; in Westpreußen: dem Irrendator Maschke, zu Lobsens, welcher seit Anno 1772 zwey Hopfengärten zu 3 Morgen 185 Ruthen Soldinsch angelegt und fortgebracht hat, mit 20 Thlr. accordirt worden. Anlangend ferner das 18te Prämium wegen des Waidbaues; so ist solches in der Churmark: dem Prediger Treumann zu Schönerlinde, der den Waidbau in dem verwichenen Jahre zuerst betrieben, und zwey Centner untadelhaften Waid gewonnen hat, das festgesetzte Prämium mit 25 Thlr. ausgezahlt worden. Imgleichen ist das 19te Prämium wegen eingeführter Stallfütterung des Rindviehes; a) in der Neumark: dem Oberamtman Moller zu Rampitz, der durch angelegte Klee-Koppeln, 36 Stück Kühe, 20 Stück Schen, und 40 Stück jung Vieh das ganze Jahr durch auf dem Stalle gefuttert hat; und b) in der Churmark: dem Wirthschafts-Inspector Kraatz zu Sucow, wegen eingeführten Stallfütterung nach Schlesischer Art, und der den Winter und Sommer über im Stalle gefutterten 23 Stück Kühe, mit 30 Thlr. für jeden dieser beyden Demerenten; sodann das 20ste Prämium wegen des Krapp-Baues;



in der Churmark: dem Schulmeister Kehlwald zu Günterberg, wegen der in Anno 1778 zum erstenmahl gewonnenen 67 Pfund 30 Loth feinen Krapp; dem Prediger Grube zu Heinerdorf, wegen erzielter 55 Pfund feinen Krapp, und dort eingeführter Pflanzung desselben; und dem Kaufmann Gruß zu Müncheberg, wegen der Anno 1782 zum erstenmahl gewonnenen 96 Pfund feinen, und 41 Pfund 18 Loth gemeinen Krapp, und zwar jedem dieser drey Competenten, mit 20 Thlr. und das 21ste Prämium, wegen der auf den Landstraßen angelegten Alleen von Obstbäumen; im Hohnsteinschen: der Gemeinde zu Stockey, welche überhaupt 1562 Stück, in gutem Wachsthum befindlicher tragbarer und wilder Obstbäume, auch Eichen Linden und Weiden an der Heerstraße angepflanzt hat, mit 30 Thlr. zugebilliget worden. In Ansehung des 23sten Prämii, für die Einwohner der Stadt Herforden, wegen des mehresten gebleichten Leinens; so ist solches der Wittwe Hothow, wegen gewebter und gebleichter 500 Ellen Leinen, mit 30 Thlr. dem Zuchtmeister Standach, wegen gleichmäßig gebleichter 459 Ellen Leinen, mit 25 Thlr. und dem Fabrikanten Becker, wegen gefertigter und übergebener Proben, von gestreiftem Flanell und Baumwollens Zeug, mit 20 Thlr. und das 24ste Prämium, wegen eingeführter Mergel-Düngung; in Pommern: dem Oekonomie-Inspector und Pächter Reich zu Zarnesanz im Wellgardschen Creyse, wegen der, mit dem besten Erfolg im Getreyde-Gewinnsten, mit Mergel gedüngter 160 Morgen oder 126 ein halben Scheffel Ausfaat; dem Oekonomie-Inspector Säul zu Schwellin im Fürstenthumschen Creyse, wegen eingeführter Mergel-Düngung auf 180 Scheffel Ausfaat; dem von Below zu Pustamin im Schlawischen Creyse, wegen der seit 4 Jahren eingeführten Acker-Vermengung, und bereits damit bedüngter 246 Morgen 51 Ruthen Magdeburgisch; dem Rittmeister

von Blücher zu Groß Radow, im Borchschen Creyse, wegen der, zum erstenmahl mit Mergel gedüngten 50 Scheffel Ausfaat, und zwar jedem dieser 4 Competenten, mit 30 Thlr. desgleichen das 26ste Prämium, wegen der Ackerbestellung mit Ochsen; im Magdeburgischen: dem Christoph Meißner zu Brachstedt, wegen der mit Rüben bestellten 30 Morgen Acker; der Wittve Schrötern, eben daselbst, wegen beackerten 37 Morgen mit Ochsen; dem David Henze, eben daselbst, wegen der mit Ochsen bearbeiteten 33 Morgen; dem Gottfried Schüler zu Gottenz, wegen der mit 2 Ochsen bearbeiteten 47 Morgen; dem Johann Christoph Vietsch zu Dypin, wegen der mit 4 Ochsen bestellten 40 Morgen, und dem Bürger Friderich Kriecks zu Sandau, wegen mit 3 Ochsen auf eigenem und Pachtland, bearbeiteten 2 Winipel 19 Scheffel 8 Morgen Ausfaat, und zwar jedem dieser 5 Demerenten, mit 20 Thlr. verabreicht worden. Hiernächst ist das 32ste Prämium, wegen der, durch Bepflanzung und Besäung mit Holzsaamen festgemachten Sand-Schollen; im Magdeburgischen: dem Amtsverwalter Rosenhagen zu Athensleben, welcher eine wüste Sand-Scholle von 500 Ruthen, und eine andere von 15 Ruthen auf seine Kosten mit Sool-Weiden bepflanzt hat; dem Landjäger Schäfer zu Alten-Plathow, wegen der vor dortigem Dorfe mit Kiehn besäeten 480 Morgen Sand-Schollen, deren Aufschlag sich in bestem Wachsthum befindet, und zwar jedem dieser beyden Competenten, mit 30 Thlr. Ferner das 33ste Prämium, wegen selbstgesponnenen feinen wollenen Garns; in der Neumark: der Wittve Brückken zu Arnswaldt, wegen der in einem Jahre gesponnenen 64 Pfund Fabrikenwolle; der Soldaten-Frau Pinnowin daselbst, die 53 Pfund dergleichen Wolle gesponnen; und der Wittve Wisckow, daselbst, wegen gehörig gesponnenen 46 Pfund Wolle, und zwar jedem dieser drey Interessenten mit 30 Thlr. und das



36ste Prämium, für zwey Leinwandhändler, und Kaufleute im Halberstädtchen, welche das mehreste daseibst fabricirte Leinen, in einem Jahre außerhalb Landes exportiren, dem sich dazu gemeldeten einzigen Competenten, Leinweber Andreas Schulze zu Halberstadt, welcher im vorwichenen Jahre 4000 Ellen selbst gewebtes buntes Leinen, größtentheils außerhalb Landes debitiret, und die vorschriftsmäßigen Atteste darüber beygebracht hat, mit 40 Thlr. accordiret worden. Auch ist das 37ste Prämium, auf die einzuführende Steinkohlen-Feuerung in Cleve und Neurs; im Cleveschen: dem Scheyfen und Brandtweinbrenner van Loh zu Orson, wegen der bey seiner beträchtlichen Brandtweinbrennerey statt des Holzes, eingeführten Steinkohlen-Feuerung; dem Herrmann Lamers zu Ruhroth, wegen der, bey seiner Brau- und Zuckelbrennerey statt des Holzes, sich bedieuter Steinkohlen-Heizung, und zwar jedem dieser beyden Competenten, mit 25 Thlr. Ferner das 43ste Prämium, wegen des feinen Baumwollen-Gespinnstes für die Fabriken in Pommern; in Pommern: der Frau des Keep-Schlägergeffellen Schneider zu Stettin, welche 30 Pfund Baumwollen Garn, und zum Theil 26 Stück und darüber auf Ein Pfund, in der bestimmten Zeit gesponnen hat. Der Frau des Soldaten Valthaser zu Stettin, welche ebensmäßig 53 Pfund Baumwollen Garn gesponnen, und der Unterofficier-Frau Kilow zu Garz, wegen der im vorigen Jahre gesponnenen 51 Pfund Baumwollen Garn, einem jeden das ganze Prämium mit 20 Thlr. Dagegen aber, weil dieses Prämium nur für 5 Personen ausgesetzt, sich indessen acht Competenten gemeldet haben; denen fünf übrigen, als der Dragoner-Witwe Grossin zu Gollnow; der Dragoner-Frau Schlothauer zu Pasewalk; der Dragoner-Witwe Ulrich zu Rangardten; der Dragoner-Frau Trensky daseibst, und dem Bauers-Sohn Friedrich Kuhl zu Pflug-

arbe, welche durchgängig 20 Pfund baumwollen Garn von der vorgeschriebenen Feinheit gesponnen haben, die Halbschied besausgesetzten Prämii mit 10 Thlr. für jeden außerordentlich bewilliget worden. Ferner ist das 47ste Prämium, wegen der an den Strom-Ufern, Feldgraben und Niederungen gepflanzten, mehresten Weidenbäumen; h) im Halberstädtchen: der Breitenwegischen und Paul Sträßfischen Nachbarschaft zu Halberstadt, welche auf die neugezogenen Graben in der Weide und Wiese, der Frerel genannt; gemeinschaftlich 4006 Stück Weiden gepflanzt; in Pommern: dem Pastor Pöhle zu Witschow, im Pyritschischen Kreysse, wegen der in Anno 1783 im Bruch, an der Landstraße, und andern publicquen Orten gepflanzter 3457 Stück Weiden; in Westpreußen: dem Eigenthümer Johann Zibell zu Sibellenbude, im Neetze-District, wegen der, um verschiednen Gärten und Ländereyen angelegten Weidenzäune, von 465 Ruthen lang; in der Neumark: dem Oberamtmann Moller zu Kamnitz, wegen der, auf der in Anno 1780 durch die Oberbrüche versandeten Hüthung in großer Menge, bereits nutzbarer angepflanzter Weiden, und zwar jedem dieser Demerenten mit 20 Thaler; so wie auch das 49ste Prämium für Westpreußen, zur Beförderung des Hausleinenwebens; im Neetze-District: der Bauersfrau Elisabeth Erdmann zu Radstiz, im Samminischen Kreise, welche von selbgewonnenem und gesponnenen Flachse 340 Ellen Leinwand gewebt hat, mit 10 Thaler; desgleichen das 50ste Prämium, auf die Beförderung des Flachs-Hanf-und Woll-Gespinnstes in der Nieder-Gravschafft Lingen: dem Heuerling Piepcker zu Uphausen, wegen gesponnener, und nach Lingen verkaufter 230 Stück Garn; der Chefrau des Schirmeisters Meyer zu Lingen, wegen der, im vorigen Winter gesponnenen 300 Stück leinen Garn; des Johann Schmidts Magd, G. Drummer zu Vaccum, wegen gesponnener 260



Stück leinen Garn; der Wittwe Tanto zu Lingen, wegen gleichmäßig gesponnener 260 Stück Garns, und der Frau des Cammerboten Schläpfer zu Lingen, wegen gesponnener 150 Stück recht gutes Garn, und zwar jedem dieser 5 Interessenten, mit 3 Thaler; ferner das 51ste Prämium, auf die Beförderung des Lein- und Hansbaues in der Nieder-Grasschaft Lingen, dem Philipp Jacob Harten zu Plantläne, wegen ausgefäcter 2 Scheffel Lein und 2 Scheffel Hanf; dem Colono Häver zu Brockraden, desgleichen wegen 2 Scheffel Lein und 2 Scheffel Hanf; dem Colono Schirmann zu Steinbeck, wegen 2 Scheffel Lein und 1 Scheffel Hanf; dem Colono Kinnemann daselbst, wegen 3 Scheffel Hanf und 1 einhalb Scheffel Leinsamen; dem Colono Meye zu Halverde, wegen 2 Scheffel Hanf und 2 Scheffel Leinsamen; und dem Colono Wandt zu Gersten, wegen 6 Scheffel Lein und 1 Scheffel Hanf, und zwar jedem dieser 6 Dementen, mit 10 Thaler; sodenn das 52ste Prämium, zur Aufmunterung der Jungens oder Mannspersonen in der Grasschaft Lingen, zum Spinnen neben ihrer sonstigen Arbeit: dem Sohn der Wittwe Viehen zu Recke, wegen des im vorigen Jahre erlernten Spinnens, auch wegen der, mit seiner Mutter und Schwester gesponnenen 240 Stück leinen Garn, auch vieler verarbeiteten Pfunde Wolle; dem blinden Sohn des Coloni Bahr, zu Brockraden, wegen des im vorigen Jahre erlernten Spinnens; dem ersten Sohn des Coloni Wubber zu Lohr, Namens Menger; und dem zweyten Sohn dieses Coloni, Namens Herrn Hendrick, wegen bezeigten Fleißes im Spinnen, und zwar jedem dieser 4 Competenten, mit 4 Thaler; nicht minder das 53ste Prämium zur Aufmunterung der Mägdegen und Frauenspersonen, in der Grasschaft Lingen, zum Hausleinenwebens; der Tochter Johan Wellermanns zu Paccum, wegen erlernten Webens und gewebter 5 Stück Hausleinenwand; der Magd

(221/222 und 223/224)

Anne Gerine Coors zu Lengerich, desgleichen und wegen gewebter 2 Stück dergleichen; der Tochter des Coloni Werrmann Venne Marie daselbst, desgleichen, und der Tochter des Coloni Niemauns zu Metzingen desgleichen, und wegen producirtten 1 Stück Leinwand und zwar jeder mit 5 Thlr. Ferner das 54ste zur Anschaffung neuer Weberstühle und Beförderung des Hausleinenwebens in der Grasschaft Lingen bestimmte Prämium: dem Johann Bernd Hegge zu Ibbenbühren, wegen angeschafften neuen Weberstuhls, und den darauf durch seine beyden Töchtern verfertigten 136 Ellen Leinen; der Witwe Porters zu Rinsfeld, wegen eines gefertigten neuen Weberstuhls und darauf gewebter 9 Stück Leinwand; dem Neubauer Nellen in Anderwenne, wegen angelegten Weberstuhls und darauf gewebten 21 Stück Leinwand; und dem Colono Knille zu Brockraden, wegen neuen Weberstuhls, und durch seine Frau darauf verfertigten 2 Stück Löwendlinnen, und zwar für jeden Dementen mit 8 Thlr. Ferner das 57ste Prämium, auf die Beförderung des Spinnens der jungen Bursche im Magdeburgischen: dem Färber Benedict Jacob Bus zu Dieslar, wegen der seit Jahr und Tag gesponnenen 59 Stück leinen Garn, u. dem 11 jährigen Knaben Ludr. Schimpf ebendasselbst wegen gesponnener 30 Stück Garn und zwar jedem mit 5 Thlr. zugebilliget worden. Noch ist dem Müller Wezel aus Eßtrin, wegen einer von ihm erfundenen Hechselmaschine, ein extraordinaires Prämium von 30 Thlr. und wegen des im Amte Sparenberg, Engerischen Districts, entdeckten Dorfmoores dem Colono Kleinen, eine Belohnung von 20 Thlr.; dem Feldmesser Sieckendieck eine dergleichen von 15 Thlr. und dem Commercianten Harting, eine von 10 Thlr. accordiret, auch der Prediger Witwe Kretschel zu Peitz, wegen der aus einem Pfunde Glachs gesponnenen 16 Strehnen seines Garn, und der Cammerer Marscheln, zu Bernstein, wegen der vom Abgange der Seide, und der



abgehaspelten Cocons gesponnenen Floret-  
Seide, zur Belohnung ihrer Industrie, je-  
der ein außerordentliches Douceur von 10  
Thlr. ausgezahlt worden. Denen übrigen  
zu verschiedenen Prämien sich zwar ge-

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Gaudi. Freh. v. Heinig. v. Werder.

Dem Publico wird hierdurch bekannt  
gemacht, daß vom 1ten Juny d. J.  
an, keine andere gestempelte Vollmächts-  
Bogen, als die nach dem neuen Formu-  
lare dazu abgedruckt werden, bey den ge-  
richtlichen und sonstigen Geschäften gültig  
seyn, und zugelassen werden sollen, da die  
bisherigen Formulare vom 1ten Juny d.  
J. an, hierdurch für ungültig declarirt  
werden. Sign. Minden am 29ten April  
1785.

Königl. Preußl. Minden Ravensbergi-  
sche Regierung.

v. Arnim.

## II Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Kö-  
nig von Preussen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wis-  
sen: daß da die Intestaterben des zu Haus-  
berge verstorbenen Zoll-Controllleur Jacob  
nicht bekannt sind, der Defunctus auch  
verschiedene Schulden hinterlassen hat,  
per Decretum de 15ten Febr. a. c. der  
erbschaftl. Liquidations-Process eröffnet  
worden: Wir citiren und laden demnach  
alle und jede Personen, welche an dem  
Nachlasse und der Erbschaft des verstorbe-  
nen Zoll-Controllleur Jacob einiges Erb- oder  
Successions-Recht ab Intestato oder son-  
stigen Anspruch, aus welchem Grunde es  
auch sey, zu haben vermeinen, durch die-  
se Edictal-Citation vor, a dato in 3 Mo-  
nathen, also spätestens in Xermio den 1.  
Juny c. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger  
Regierung vor dem dazu Deputirten Re-  
ferendario Müller zu erscheinen, und ent-

meldeben, aber nicht hinlänglich legitimir-  
ten Competenten, bleibt nach beygebrachter  
Bescheinigung, ihr Anspruch bey der künf-  
tigen Vertheilung vorbehalten. Berlin  
den 5ten April 1785.

weder ihr Erbschaftsrecht, mittelst der Nähe  
der Verwandtschaft mit dem verstorbes-  
nen ic. Jacob durch glaubhafte Zeugnisse  
aus den Kirchenbüchern, oder durch ande-  
re glaubwürdige Beweismittel nachzuwei-  
sen, sich auch zu erklären, ob sie die Erbs-  
schaft pure oder cum beneficio Inventarii  
anzutreten bereit sind; diejenigen aber  
welche an diesem Nachlaß als Gläubiger  
persönliche oder dingliche Ansprüche zu ha-  
ben vermeinen, solche ad protocollum an-  
zuzeigen, und mit unadelfhaften Docu-  
menten, oder auf andere rechtliche Weise  
zu verificiren, gütliche Handlung zu pfle-  
gen, und in deren Entstehung rechtliches  
Erkenntniß zu erwarten. Im Ausblei-  
bungsfall aber, haben sowol erstere als  
letztere zu erwarten, daß wenn sie nicht  
erscheinen, oder die erforderliche Legitima-  
tion und nöthigen Beweise nicht beybringen  
werden, sie alsdann mit ihren Erbschafts-  
oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter ge-  
höret, durch das abzufassende Präclussions-  
Erkenntniß damit abgewiesen und ihnen ein  
ewiges Stillschweigen werde auferlegt wer-  
den. Urkundlich unter der Regierung In-  
siegel und Unterschrift. Gegeben Minden  
am 15ten Febr. 1785.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Director, Bürgermeister, und Rath  
der Stadt Minden fügen hiemit zu  
wissen, daß des verschollenen Henrich Jür-  
gens, eines hiesigen Bürger Ludwig Jür-  
gens Sohn, Batern Bruders Söhne, Na-  
mens Ludwig, und Christoph, und August  
Jürgens, angezeigt haben, daß gedachter  
(Hiebey eine Beilage.)



## Beilage zu Nr. 19 der Mindenschen Anzeigen.

Henrich Jürgens vor ohngefähr 17 Jahren, als er ohngefähr 17 Jahr alt gewesen, auf seine Schuhmacher Profession ins Lippische gegangen, darauf von ihm vor 16. Jahren die letzte Nachricht von Bremen aus an sie gekommen, sie aber hernach weiter nichts von ihm gehöret oder erfahren hätten, mit dem Antrage, gedachten Henrich Jürgens nach gescheneuer öffentlicher Vorladung für Todt zu erklären, und ihnen sein hinterlassenes Vermögen, welches besonders in einem hiesigen Bürgerhause sub No. 115 besteht, als seinen nächsten Erben eigenthümlich zuzuerkennen. Wir citiren also hiemit obgedachten Schuhmacher Gesellen Henrich Jürgens, oder dessen von ihm etwa zurück gelassene Erben, und Erbnehmen, in Termino den 29. Octbr. 1785ten Jahres, oder vorher sich auf hiesigem Rathhause bey dem dazu abgeordneten Hn. Criminalrath Netzebusch schriftlich, oder persönlich zu melden, und weitere Verfügung zu gewärtigen; mit der Warnung, daß wenn er, oder seine Erben sich alsdenn nicht melden, er für Todt erklärt, seine Erben, und Erbnehmen von seinem Nachlasse und Vermögen abgewiesen, und dieses denen oberwehnten drey Gebrüdern Jürgens eigenthümlich verabsolgt werden soll.

**Amst Heepen** Auf Ansuchen der Stadt-Cämerey zu Herford als Gutsherrn der Hellemanns Stätte zu Helle Nr. II Bauerschaft Elverdissen werden alle diejenigen, welche an besagter Stätte Ansprache und Forderungen haben, hiedurch bey Strafe der Abweisung öffentlich verabladet, solche in Terminis den 5ten May 2ten und 30 Juni c. am Gerichtshause zu Bielefeld anzugeben, deren Richtigkeit und etwaiges Vorzugsrecht durch Vorlegung der in Händen habenden Urkunden nachzuweisen, auch sich in dem letzten Termine über den Anschlag von dem Ertrag der Stätte unter der Warnung zu erklären, daß sie nachher nicht weiter damit gehöret, sondern

in Ansehung desjenigen, was wegen der Bezahlung von den anwesenden Gläubigern beschloffen werden möchte, als Einwilligende gehalten werden sollen.

**Amst Werther.** Die auf der auß adeliche Haus Sondermühlen eigenbehdrigen Schierbaums Stätte wohnenden Leibzüchter Johann Henrich Schierbaum und dessen auf der Leibzucht geheirathete Ehefrau Maria Isabein, gebörne Harrings, haben laut gerichtlichen Protocollis de 25ten April 1785. den vom Colono Niehaus unterm 2ten Febr. 1774. erkauften Kamp, und dis von der zweyten Passorat zu Werther unterm 20ten Febr. 1776. in Erbpacht genommen zwey Stück-Landes ihren auf der Leibzucht geböhrenen und ferner folgenden Kindern ohne allen Vorbehalt abgetreten und geschenkt, und gebeten, diejenigen, welche bey der Abtretung und Schenkung oder sonst an gedachten Kamp und zwey Stück-Landes real-Ansprüche zu haben vermeinen, zur Sicherheit, und Berichtigung der Kinder dominium, öffentlich vorzuladen. Es werden daher vermöge dieses Proclama, welches den Mindenschen Anzeigen 3, und Lippstädtter Zeitungen 2 mal eingerückt und an ordentlicher Gerichts-Stelle angeschlagen werden soll, alle diejenigen, welche bey dem Abtreten und Schenken an die Kinder oder an obgedachte Grundstücke gerechten Anspruch haben, auf den 20ten Julius c. ans Gerichtshaus zu Bielefeld mit der Verwarnung verabladet, daß sie bey dem Ausbleiben präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, mithin des Schierbaums Kinder als domini und Eigenthümer angesehen, und darnach die Einbringung ins Hypothequenbuch werde vorgenommen werden.

**III Sachen, so zu verkaufen.**  
Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen ic.  
Thun kund und fügen hiermit zu wissen:



Demnach das bey der Cämmerey der Stadt Herford zu 3 Procent zinsbar belegte, den von Wulfenschen Erben gehdriige Capital von zwey tausend Rthlr. wovon jährlich die Zinsen mit 60 Rthlr. in Preussischen Courant am 1ten Sept. jeden Jahres bezahlt werden, auf Abhalten des von Wulfenschen Concurſ- Curatoris öffentlich verkauft werden soll, und dazu Terminus vor unsrer Minden- Ravensbergischen Regierung auf den 4ten Juny dieses Jahres angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche dies Capital an sich zu kaufen willens sind, hiermit aufgefordert, in dem angesetzten Termine sich einzufinden, und ihr Gebot zu eröfnen, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach dem Licitationstermine etwa einkommenden Gebote, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß zwar die Originalobligation verlohren gegangen, daß aber der Magistrat zu Herford, nach dem darüber erforderthen Bericht, die Richtigkeit des Capitals nicht bestreitet, und sich erkläret hat, dem künftigen Käufer gegen gefegliche Mortification der verlohren gegangenen Obligation eine neue Schuldverschreibung auszustellen.

Es werden deshalb auch zugleich alle diejenigen, welche an dieses Capital der 2000 Rthlr. aus welchen Rechtsgründen es auch sey Ansprüche zu haben vermeynen, hiers durch verabladet, bey Zeiten und spätestens in besagtem Termine vor dem dazu ernannten Deputirten Regierungsrath Wof zu erscheinen, ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren, und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntnis entgegen zu sehen; im Aussehbungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen gänzlich präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, und die Originalobligation für mortificiret erkläret werden wird. Urkundlich dessen ist dieses Subhastationspatent und Edictallicitation ausgefertiget, allhier zu Herford und Cleve affigiret, und sowol

den Lippstädter Zeitungen als hiesigen Intelligenzblättern eingerückt worden.

Signatum Minden den 11. Januar. 1785.

An statt von wegen ic.

Abschof.

Da mit dem Verkauf der auf dem Blothorſchen Mühlenstein-Lager befindlichen Mühlensteine in Termino den 25ten dieses wegen ausgetretenen Waserflusses dadurch das Lager überschwenmet worden, nicht verfahren werden können, und daher zu deren öffentlichen Verkauf anderweit Terminus auf den 25. May c. angesetzt worden; so wird solches dem Publico und besonders den Müllern hieburch bekannt gemacht.

Signat. Minden den 29. April 1785.

Königl. Preuß. Minden- und Ravensb. Bergwerks-Commission  
v. Breitenbauch. Hüllesheim.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß in Termino den 23. Julii. c. ein zur Friedrich Brüggemannschen Creditmasse gehdriiges, bey hiesiger Cämmerey zu 4 Procent zinsbar stehendes altes Capital, welches jedoch nach der Verfassung nicht aufgekündigt werden kan, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Wir laden daher alle und jede, welche dieses Capital anzukaufen Belieben haben mögten, ein, im gedachten Termine zum licitiren des Vormittages zu erscheinen, mit der Versicherung, daß dem Bestbietenden dem Befinden nach der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter gehört werden soll.

Herr Primavessi und Compagnie von Münster, werden bevorstehendes Maymarkt mit einem schönen Assortiment sowohl Seiden- als Bijouterie-Waaren besuchen. Ihr Logis ist im Landschastlichen Hause, sie erbitten sich einen geneigten Zuspruch, und versichern die billigsten Preise.

Amnt Blotho. Ad Instantiam der



hiesigen Kirche und Armenstollen nächstehende beyde Häuser, als:

1) Das der Wittwe Katzin zugehörige, sub Nr. 53. hieselbst belogene Wohnhaus, worin 2 Stuben und 4 Kammern vorhanden, und welches mit Inbegriff der dazu gehörigen Schlacht auf 120 Rthlr. taxiret, und 2) das der Wittwe des verstorbenen Chirurgi Schwarze zuständige, sub Nr. 144. am Markte hieselbst belegene Haus, worin 2 Stuben, 5 Kammern und eine Küche befindlich, und welches von Sachverständigen auf 206 Rthlr. angeschlagen worden, in Terminis den 22ten März, 19ten April und 24ten May a. c. subhastiret, und an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden; daher die Liebhaber hiedurch eingeladen werden, sich in besagten Terminis Morgens 10 Uhr vor hiesiger Amts-Stube einzufinden, und darauf zu licitiren, da sodann die Bestbietende in ultimo terminis des Zuschlags gewärtigen können, auch nach demselben kein weiteres Nachgeholt angenommen werden soll; wobei zugleich alle diejenigen, so an vorbeschriebenen Häusern aus einem dinglichen Rechte, oder sonst Anspruch haben, hiedurch verabladet werden, solchen in vorbesagten Tagefahrten anzugeben, und gehörig zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit selbigen von diesen Grundstücken auf immer abgewiesen werden sollen.

**Wir** Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Fügen Männlichen hierdurch zu wissen: Was maassen die in- und bey der Stadt Ibbenbüthen belegenen Immobilien des Bürger Mauritz Holscher nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Ausweise der darauf haftenden Lasten auf 538 Rthlr. 8 ggr. in Golde gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Lingenischen Regierungsregistratur und bey dem Mindenschen Adress-

Comtoir befindlichen Taxationschein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun 2 derselben Creditoren ad effectum indicati in Ermangelung anderer Objectorum executionis, um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Holschersche Immobilien, nebst allen derselben Pertinenzien Recht, und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrern beschrieben, mit der taxirten Summe der 538 Rthlr. 8 ggr. in Golde, citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieselbe zu erkaufen, auf den 6. May, den 8. Junii und 22ten Juli a. c. und zwar gegen den letzten Termin peremptorie, daß dieselben in den angelegten Terminis, und zwar in den beyden ersten alhier in der Regierungsaudienz des Morgens um 10 Uhr, in dem letztern aber in der Stadt Ibbenbüthen, Coram Commissione erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder erwarten sollen, daß im letzten Termino mehrgedachte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand mit einem weitem Geboth gehdret werden soll. Uhrkundlich etc. Lingen den 22. Mart. 1785.

An Statt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen.

**Hasellünne.** Es wird hiermit jedermannlichen kund gemacht, daß zu Hasellünne im Niederstifte Münster dafelbst an einer Hauptstrasse belegener adelichfreyer Lindenbergscher Hof, bestehend in einem neuerbauten Hause von 2 Etagen, Platz vor dem Hause mit einer Mauer von der Strasse abgefondert, hinter dem Hause nach der Pfarrkirche hinzu belegenen grossen und schönen Garten, mit anliegender Landtagsfähigkeit, Gerechtigkeit des Jagens im Amte Neppen, des Fischens, wie auch der Weide, des Plaggen- und Torfstichs in Has-



sellänischer Markt, mit zugehörigen Hals-  
ben Brunnen, mit 2 Stühlen in der Hasel-  
länischen Pfarrkirche und Begräbniß das  
selbst für 3 Leiber, so insgesamt von den be-  
eydeten Gerichtsästimateuren auf 3125 Rthl.  
gewürdiget, sodann auch andern schatz-  
freye Bau- und Wiese Gründe auch Kotten  
am Dienstag den 21. Junii c. Morgens 9  
Uhr zu Hallelünne am gewöhnlichen Gerichts-  
platz, und des Tages vorhero Morgens 8  
Uhr allerhand Hausgeräthe, Kisten, Kasten,  
Schräncken, Commoden, Stühlen, Spie-  
geln, Tischen, Betten, Leinwand, Kupfer,  
Zinnen, Messing, Wagen und Ackergeräth-  
schaft, auch Kühen und Pferden, dem Meist-  
bietenden verkauft werden sollen; wer dazu  
Lust und Mittel hat, der kan sich am besimten  
Ort und Zeit einfinden, vorhero aber den  
adelichen Hof und Gründe besichtigen, und  
die Conditiones beym Gerichtsprotocoll ein-  
sehen.

IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Da sich in dem letzten  
zu Verpachtung der Raun- und Schwein-  
schneiderei in der Graffschaft Ravensberg  
angesezt gewesenen Termino kein anneh-  
mlicher Liebhaber gefunden; als wird hier-  
durch zur anderweiten Verpachtung her-  
selben, auf fernere 6 Jahre als von 1785.  
bis 1791. nochmaliger Terminus auf den  
17ten May d. J. angesetzt, und es werden  
daher diejenigen welche ihre hinlängliche  
Wissenschaft bescheinigen, auch wegen der  
zu bezahlenden Pacht genugsame Sicherheit  
bestellen können, und diese Pacht entriren  
wollen, hierdurch verabladet, sich in gedach-  
ten Termino Vormittags um 10 Uhr auf  
der Krieger- und Domainen-Cammer allhier  
einzufinden, Conditiones zu vernehmen,  
ihr Gebot ad protocolum zu geben, und  
zu gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden  
der Contract auf 6 Jahre, bis auf  
Königl. allerhöchste Approbation geschlos-  
sen werden soll.

**Minden.** Bey dem Bäcker Res-  
mena am Markte ist zur Marktzeit eine  
Stube nebst Schlafkammer und ausserdem  
eine Stube mit Neublen für einen einzelnen  
Mann zu vermieten.

V Gelder, so auszuleihen.

Es gehen im künftigen Monat bey hiesiger  
Waisencasse 1500 Rthlr. in Golde an  
Capital-Gelder ein; wer also solche gegen  
hinlängliche Sicherheit und Landesübliche  
Zinsen wieder zum Utlehn verlangt, kan sich  
deshalb bey hiesiger Regierung oder dem  
Regierungs-Prototonario Beckhaus melden.  
Lingen den 28. April 1785.

Königl. Preuß. Zecklenburg Lingenische  
Regierung  
Möller.

VI Notification.

**Herford.** Die Wittwe Jobst  
Herm. Brinkmans hat ihren vorm Renn-  
thore in der großen Zwegenen belegenen Gar-  
ten an den Kaufmann Hrn. Ditrichs, und  
der Schumacher Hartwig Gramme seinen  
Garten am Eimterwege, desgl. der Wür-  
ger Hartwig Schlüter seinen Garten auf  
der Walfracke am Eimterwege an den To-  
backsfabricanten J. B. Krüger unter ge-  
richtl. Bestätigung verkauft.

VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. May 1785.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Loth =
= 4 Pf. Semmel	9 " =
= 1 Mgr. fein Brodt	30 " =
= 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf.	10 Lot. =
= 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf.	— =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf.	2 " =
1 = dito unter 9 Pf.	1 " =
1 = Schweinefleisch	3 " =



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 16. May 1785.

## I Publicandum.

Auf Seiner Königlichen Majestät von Preußen Unsers allergnädigsten Herrn Befehl, sezet das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende nächstkommenden Septembermonats, be-  
 nen, so sich am besten darinn verdient gemacht, und hinlänglich legitimiret haben, zuerkannt und ausgezahlt werden sollen, als: 1) Denjenigen, so zum erstenmal wenigstens 30 Pfund selbstgewonnene und gutgehaspelte reine Seide werden vorzeigen können, außer denen für jedes Pfund bereits bewilligten 12 Ggr. eine, auf 4 zuerst und am besten sich legitimirende Impetranten zu vertheilende Prämie von 20 Thlr. 2) Denjenigen 8 Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück 6jähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der Krone, werden gezogen haben, jeder eine Prämie von 20 Thlr. Und denen 6 Demerenten, welche in Unsern sämtlichen Staaten, dies- und jenseits der Weser, exclusive Schlessen, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt, und wenigstens bis ins 3te Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Thlr. Im Magdeburgschen und Halberstädtischen aber müssen diejenigen Plätze mit Maulbeerbäumen oder

Hecken nicht bepflanzt werden, auf welchen ehemals Salpeterpläne angelegt gewesen, oder solches der Orten reglementsmäßig noch geschehen dürfte, als weshalb die Impetranten sich jedesmal hinlänglich zu legitimiren haben. 3) Denjenigen 5 Forstbedienten, die auf den Herbst dieses Jahres den mehresten Holzsaamen werden ausgesäet haben, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 4) Denjenigen 3 Forstbedienten, die bis auf den Herbst dieses Jahres, die größte Anzahl schöner, gerader, bereits 10- bis 12jähriger, von ihnen selbstgeplanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 50 Thlr. 5) Denjenigen 3 Königlichen oder adelichen Forstbedienten, Magisträten und Gemeinden in sämtlichen Provinzen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandschollen stehend gemacht, gehörig besäet, und solchergestalt auf unnützen und schädlichen Wästeneyen durch Fleiß und Bearbeitung den Holzanwachs befördert haben, jedem 30 Thlr. 6) Denjenigen Stadtgemeinde, dem adelichen Gutshesitzer, oder andern Particuliers in sämtlichen Provinzen, welche an denjenigen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen, Dämme, Deiche und Ufer durch Faschinen unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse das mehreste Weiden-Strauchholz zu Faschinen, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, imgleichen an Feldgraben und



in Niederungen, die mehresten Weidenbäume gepflanzt, und daß solche in gutem Wachsthum stehen, durch hinlängliche Altteste werden bescheiniget haben, eine auf 6 Competenten zu vertheilende Prämie von 20 Thlr. 7) Denjenigen 20 Personen außerhalb den Westphälischen Provinzen, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Säune, die mehresten und schönsten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn oder Büschen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang, werden angelegt, und bis ins 3te Jahr, auch länger, werden fortgebracht haben, so, daß selbige in völligem Wachsthum stehen, wobey sich aber die Competenten im Magdeburgschen und Halberstädtischen gehdrig legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorhin keine Lehmwände gestanden haben, widrigenfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, jeder eine Belohnung von 20 Thlr. 8) Denjenigen 5 Demerenten, und zwar vorzüglich in Litthauen und Ostpreußen, welche zu Bewahrung ihrer Gärten, oder Triften und Hütungen, die größte Stenöde-Mauern von Feldsteinen angefertigt, werden vorzeigen können, jedem 20 Thlr. 9) Denjenigen 4 Impetranten, welche die besten Alleen von Obstbäumen auf den Landstraßen anlegen und fortbringen werden, jedem 30 Thlr. 10) Demjenigen, welcher ein sicheres und völlig bewärtes Mittel, zu Abwendung alles Raupenschadens an den Obst- und andern Bäumen, ausfindig machen und anzeigen wird, eine Belohnung von 60 Thlr. 11) Demjenigen, welcher ein noch mehr bewärtes, ganz sicheres und noch unbekanntes Mittel zu Ausrottung der Reitzwürmer, welche auch Maulwurfsgrille, der fliegende Maulwurf, Schrootwurm, Ackerwerbel, und Erdbrebs, auch im Lateinischen Gryllo Talpa genannt werden, ausfindig machen und anzeigen wird, 30 Thlr. 12) Denjenigen 2 Personen, welche im Fürstenthum Minden, der Graf-

schaft Ravensberg, im Halberstädtischen, Magdeburgschen, der Chur- und Neumark, auch Pommern, Ost- und Westpreußen, gute Steinkohlen entdecken werden, jeder 250 Thlr. 13) Demjenigen Brauer, Bäcker, oder Brandweinbrenner in den Provinzen, Cleve und Meurs, der statt der Holzfeuerung sich der Steinkohlenfeuerung bey seiner Nahrung bedienen, und die mehreste Steinkohlen anstatt des Holzes dabey verbraucht zu haben, bescheinigen wird, jedem 25 Thlr. 14) Demjenigen Bierbrauer und Brandweinbrenner, in der Grafschaft Tecklenburg und Lingen, welcher durch ein Attest des dortigen Bergamts und Magistrats der Stadt, darthun wird, daß er die mehresten Steinkohlen von dasigen Resieren, bey dem Bierbrauen und Brandweinbrennen anstatt des Holzes verbraucht hat, ein Prämium von 25 Thlr. 15) Demjenigen Brandweinbrenner in der Stadt Minden, welcher zuerst seinen Brandwein bey dem Steinkohlenbrandt zieht, und damit continuiret, auch solches gehdrig bescheiniget, eine Belohnung von 25 Thlr. 16) Denjenigen 2 Grobschmieden in Berlin, welche bey Steinkohlen ein ganzes Jahr hindurch schmieden, und den Gebrauch derselben beybehalten werden, jedem 25 Thlr. 17) Demjenigen, der eine Holzersparniß von Ein Viertel des Bedarfs gegen den bisherigen bey dem Kalkbrennen angiebt, wenn auch gleich ein Theil dieser Ersparniß durch das Zerbrechen der Steine in kleinere Stücke und andere erforderliche mehrere Handarbeiten verlohren ginge, angiebt, ein Prämium von 30 Thlr. 18) Denjenigen 6 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten, von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Thlr. 19) Denjenigen 6 Competenten, so die mehresten Futterkräuter ausgesäet, oder künstliche Wiesen werdet angelegt haben, jedem 30 Thlr. 20) Denjenigen zwey Gemeinden, oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht



üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnütziger machen werden, jedem eine Belohnung von 30 Thlr. 21) Demjenigen, der die beste, noch unbekannte Düngung des Ackers, nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß, und solche einführet, eine Belohnung von 30 Thlr. 22) Demjenigen 4 Wirthen im Magdeburgischen, der Chur- und Neumark, Pommern und Preussen, welche die Mergeldüngung zum erstenmahl einführen werden, jedem 30 Thlr. 23) Demjenigen 6 Landleuten, die adelichen Guthsbesitzer und Beamten davon ausgenommen, in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, soll, an den Orten, wo bisher niemahls Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflügen mit selbigen einführen, und wenigstens 20 Morgen damit bestellet haben, jedem eine Belohnung von 20 Thlr. 24) Demjenigen Drey Landleuten in Ost-Friesland, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die besten ausländischen Mutterpferde vorführen werden, jedem 5 Thlr. 25) Demjenigen 4 Untertanen, in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, welche bey der jährlichen Hengstföhrung die 4 besten ausländischen Hengste vorführen, und daß sie solche zu Beschälern halten, hinlänglich bescheinigen werden, jedem 50 Thlr. 26) Demjenigen 6 Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben, ihrer Seits den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Magdeburgisch Maasß damit angepflanzt haben, jedem eine Belohnung von 40 Thlr. und können hiejenigen, so in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues, nähere Anweisung zu haben verlangen, sich bey den resp. Cammern ihrer Provinzen melden. 27) Demjenigen, der eine sichere und zweckmäßige Auskunft geben wird, ob- und welchergestalt zur Conservation der Forsten und Ersparung der Kosten, der Hopfen außer denen hohen Zäunen um die Gärten, so Heckewerk genannt

werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Thlr. 28) Demjenigen Vier Impetranten, welche bey Maybbau dergestalt betrieben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner Mayd gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kommt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 25 Thlr. 29) Demjenigen Vier Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen und gemeinnütziger machen werden, jedem 20 Thlr. 30) Demjenigen, der in königlichen Landen eine Walker-Erde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, 50 Thlr.

#### Der Beschluß künftig.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß dem Bürger und Brantweinbrenner Joh. Dieterich Meyer am Marienthore, die Prämie wegen des mit Steinkohlen gebrannten Brantweins, von Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer mit 25 Rthlr. zubilliget und ausgezahlt worden.

Minden am 14. April 1785.

Magistratus hieselbst.

#### II Offener Arrest.

#### Bielefeld. Wider den vor etl.

Fahren von hier gegangenen Goldschmied Grahl ist, da derselbe seine Creditores zu befriedigen nicht im Stande, Concurfus erkannt worden. Damit nun dessen Gläubiger dabey gesichert werden mögen; so wird hiedurch über das Vermögen des gedachten Grahls ein allgemeiner offener Arrest verhänget, und dahero allen und jeden, welche von denselben etwas an Gelde, Briefschaften oder andern Sachen, es mag Namen haben wie es will, im Besitz haben, hiedurch angedeutet, solches dem gedachten Grahl bey Straffe doppelten Ersatzes und Verlustes ihres daran habenden Rechts nicht verabsolgen zu lassen, sondern davon dem Gerichte gehörige Anzeige zu thun.

U 2



## III Citationes Edictales.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; daß da die Intestaterben des zu Hausberge verstorbenen Zoll-Controllleur Jacob nicht bekannt sind, der Defunctus auch verschiedene Schulden hinterlassen hat, per Decretum de 13ten Febr. a. c. der erbshafft. Liquidations-Proceß eröffnet worden: Wir citiren und laden demnach alle und jede Personen, welche an dem Nachlasse und der Erbschafft des verstorbenen Zoll-Controllleur Jacob einiges Erb- oder Succesions-Recht ab Intestato oder sonstigen Anspruch, aus welchem Grunde es auch sey, zu haben vermeinen, durch diese Edictal-Citation vor, a dato in 3 Monaten, also spätestens in Termino den 1. Juny c. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem dazu Deputirten Referendario Müller zu erscheinen, und entweder ihr Erbschafftsrecht, mittelst der Nähe der Verwandtschaft mit dem verstorbenen 2c. Jacob durch glaubhafte Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, oder durch andere glaubwürdige Beweismittel nachzuweisen, sich auch zu erklären, ob sie die Erbschafft pure oder cum beneficio Inventarii anzutreten bereit sind; diejenigen aber welche an diesem Nachlaß als Gläubiger persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, solche ad protocollum anzuzugehen, und mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntniß zu erwarten. Im Ausbleibungsfall aber, haben sowol erstere als letztere zu erwarten, daß wenn sie nicht erscheinen, oder die erforderliche Legitimation und nöthigen Beweise nicht beybringen werden, sie alsdann mit ihren Erbschaffts- oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehdret, durch das abzufassende Präclusions-

Erkenntniß damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Urkundlich unter der Regierung Insignel und Unterschrift. Gegeben Minden am 15ten Febr. 1785.

Anstatt und von wegen 2c.

v. Arnim.

**Minden.** Inhalts der von hochl. Regierung im 16. St. d. M. in extenso erlassenen Edict. Citat. wird der entwichene enrrollirte Cantoniste Friedrich Koch von No. 70. zu Dören verabladet, längstens innerhalb 12 Wochen und zwar in Termino den 23. Jul. c. Morgens 9 Uhr auf der Regierung vor dem Deputato Auscultator Müller zu erscheinen, von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß er seines Vermeidens und der ihm etwa noch zufallenden Erbschafften verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkant werde.

Demnach Maria Dorothea Tacken von 144. in Wehe gegen das in ihrer Sache wider Jacob Friedrich Schärer aus Warl in puncto stupri et alimentorum am Amte Rahden unterm 12. Dec. 1783. publicirte Erkenntniß die Appellation ergriffen hat, selbige bereits auch über ihre Appellations-Beschwerden vernommen und darauf zur Instruction der Sache auf den 20. Jul. 1785. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem dazu ernannten Deputirten Referendario Bermuth Terminus angefehet worden; so wird gedachter Johan Fridrich Schaeper, da sein jezziger Aufenthalt nicht bekannt ist, durch dieses Proclama welches alhier auf der Regierung affigiret und den Kippstädter Zeitungen wie auch hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mahl inseriret worden, öffentlich citiret, mit dem Befehle, sich in dem bezielten Termine zur bestimmten Zeit vor dem ernannten Deputirten auf hiesiger Regierung zu stellen, sich über seine Einwendungen gegen die Appellations-Beschwerden, und was er gegen die von der



Appellantin angebrachten neuen Umstände vorzutragen, umständlich vernehmen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß bey seinem Ausbleiben in contumaciam mit der Instruction der Sache verfahren und demnächst was Rechts erkannt werden solle. Uebrigens dienet ihm zur Nachricht, daß ihm der Auscultator Müller als Assistent angewiesen worden, bey welchen er sich allenfals zu melden und denselben mit gehdrieger Instruction zu versehen hat. Ubrkundlich der Regierung Insiegel und Unterschrift.

Minden den 5ten April 1785.  
An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden sügen hiemit zu wissen: Nachdem über das Vermögen des verstorbenen Bürger und Bäcker Henrich Buschen und dessen Witwe, welches außer einem geringen Meublement, in dem Hause sub No. 696. und einem Garten außer dem Neuenthore bestehet, auf den Antrag der Gläubiger, dato der förmliche Concurus erkant ist; so citiren Wir hiemit alle und jede Gläubiger, welche an gedachte Eheleute Buschen und deren Vermögen irgend einige Ansprüche haben, in Termino den 18 Jun. a. c. Vormittags auf hiesigem Rathhause vor dem bestellten Deputato, Hn. Criminalrath Nettesbusch, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Concurusmasse anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen; mit der Warnung, daß diejenigen, welche nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse, abgewiesen und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Da auch der Hr. Assistenzrath Stuve zum Interims-Curatore bestellt worden; so haben die Gläubiger in obgedachtem Termino, diesen zu bestättigen, oder sich eines andern zu vereinbaren, im Unterlassungs-Falle aber zu gewärtigen, daß er stillschweigend genehmiget, confirmiret werde.

**Amte Rhaden.** Demnach die Eheleute Wessel Rabbe in Rhaden ihre in Rhaden belegene Stette sub Nr. 139. der Bauerschaft Grossendorf nebst allen Zubehör an die verwittwete Frau Lindemann daselbst erb ewig und unwiederrufflich verkauft und abgetreten haben; als wird ein solches hiemit öffentlich bekandt gemacht, und zur Sicherheit der Frau Käuferinn alle und jede, welche an diese Stelle irgend einen Anspruch zu haben vermeinen sollten, hiemit vorgeladen, in Terminis den 14. Junius, den 8. Julius und den 23ten August dieses Jahres vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzugeben, auch solche zu bescheinigen, mit der Verwarnung, daß die außenbleibende mit ihren etwaigen Realausprüchen auf diese Stette werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

**Bielefeld.** Witer den vor etl. Jahren von hier gegangenen Goldschmid Grahl ist Concurus eröffnet, und erkant worden, daß dessen gesamte Creditores edictaliter, und die bekannte per patentum ad domum ad liquidandum verabladet werden sollen. Es werden dahero durch gegenwärtige Edictal: Citation, wozon ein Exemplar hieselbst, und das zweyte in Herford affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen inseriret worden, verabladet, in dem auf den 22. Aug. d. J. angesetzten Termino ihre angesachten Grahl und dessen Vermögen habende Forderungen und Ansprüche entweder in Person, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu denen auswärtigen der Hr. Justizcommissarius Röder, und Hr. Medicinalfiscal Hofbauer in Vorschlag gebracht werden, gehdriig anzugeben, und durch Production ihrer Original: Schuldverschreibungen, oder auf andere rechtliche Art zu beweisen, und darauf weitere ordnungsmäßige Verfügung entgegen zu sehen.



Im Außenbleibungsfall aber haben dieselbe zu gewärtigen, daß sie von diesem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß der Hr. Cammerfiscal Möller zum Interimscuratore bestellet worden sey, über dessen Bestellung sich Creditores in dem angezeigten Liquidationstermin zu erklären haben.

### Amte Ravensberg.

Da die Anne Marie Wittlers Wittwe Sottß aus der Bauerschaft Eleve bonis cediret hat, mithin Concursus Creditorum gegen dieselbe eröffnet, und die Vorladung ihrer Gläubiger, um sowohl ihre Forderungen zu profitiren, als sich über die nachgesuchte Cession zu erklären verordnet worden: So werden alle und Jede, welche an die Wittwe Ernst Sottß und deren Vermögen rechtmäßige Forderung zu haben vermeynen, hiedurch und Kraft dieses Proclamatis citiret und geladen, in Termino den 1ten Junii dieses Jahrs Morgens früh 7 Uhr abhier vorm Amte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, auf rechtliche Weise zu justificiren, und mit den Nebencreditoren über die Priorität zu verfahren, auch über die nachgesuchte Wohlthat cessionis bonorum sich zu erklären; unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldende Gläubiger von der vorhandenen Masse abgewiesen, hingegen diejenige, welche keine Erklärung abgeben werden, für Einwilligende auf- und angenommen werden sollen.

### IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.  
Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach das bey der Cammerer der Stadt Herford zu 3 Procent zinsbar belegte, den von Wulffenschen Erben gehörige Capital von zwey tausend Rthlr. wovon jährlich die Zinsen mit 60 Rthlr. in Preussischen Cou-

rant am 1ten Sept. jeden Jahres bezahlet werden, auf Anhalten des von Wulffenschen Concurs-Curatoris öffentlich verkauft werden soll, und dazu Terminus vor unserm Minden: Ravensbergischen Regierung auf den 4ten Juny dieses Jahrs angezeiget worden; so werden alle diejenigen, welche dies Capital an sich zu kaufen willens sind, hiermit aufgefordert, in dem angezeigten Termine sich einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach dem Licitationstermine etwa einkommenden Gebote, nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß zwar die Originalobligation verloren gegangen, daß aber der Magistrat zu Herford, nach dem darüber erforderlichen Bericht, die Richtigkeit des Capitals nicht bestreitet, und sich erkläret hat, dem künftigen Käufer gegen gesetzliche Mortification der verloren gegangenen Obligation eine neue Schuldverschreibung auszustellen.

Es werden deshalb auch zugleich alle diejenigen, welche an dieses Capital der 2000 Rthlr. aus welchen Rechtsgründen es auch sey Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch verabladet, bey Zeiten und spätestens in besagtem Termine vor dem dazu ernannten Deputirten Regierungsrath Woff zu erscheinen, ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren, und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntnis entgegen zu sehen; im Außenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen gänzlich präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, und die Originalobligation für mortificirt erklärt werden wird. Urkundlich dessen ist dieses Subhastationspatent und Edictallicitation ausgefertiget, allhier zu Herford und Eleve affigiret, und sowohl den Lippstädter Zeitungen als hiesigen Intelligenzblättern eingerückt worden.

Signatum Minden den 11. Januar. 1785.

An statt von wegen &c.

Arschof.



Samit dem Verkauf der auf dem Blothofischen Mühlenstein-Lager befindlichen Mühlensteine in Termino den 25ten dieses wegen ausgetretenen Beserflusses dadurch das Lager überschwemmet worden, nicht verfahren werden können, und daher zu deren öffentlichen Verkauf anderweit Terminus auf den 25. May c. angesetzt worden; so wird solches dem Publico und besonders den Mählern hiedurch bekant gemacht.

Signat. Minden den 29. April 1785.

Königl. Preuss. Minden- und Ravenssb. Bergwercks-Commission  
v. Breitenbach. Hüllesheim.

**Minden.** Folgende in hiesiger Stadt befindliche wüste Hausstellen werden hiemit Edictmäßig denenjenigen, welche solche mit einem wohnbaren Hause zu bebauen Lust haben, hiemit öffentlich angeboten, als: Nro. 173. ein dem Receptor Schreiber gehöriger Platz an der Martini Treppe, worauf jährlich 6 Mgr. Kirchengeld ruhen, 16 Fuß breit, 10 Fuß tieff. Nro. 352. ein dem Wirthhalter Tiesel zugehöriger Platz auf dem Weingarten, wozu 6 Kuhweiden außer dem Simeonisthore gehörend und hat die Braugerechtigkeit, doch ruhen darauf 65 Rthlr. 8 ggr. Eintheilungscapital und 1 Rthlr. Kirchengeld. Nro. 460. ein Platz ohnweit der Zuckersfabrique, dem Hrn. Doctor Crübel gehörig, 16 Fuß breit, 15 Fuß tieff. Nro. 666. und 668. im Griesenbruche, Krusen und Lange zugehörig, so 16 Fuß breit und 20 Fuß tief sind. Die Liebhaber, welche nach vollbrachtem Bau, die Edictmäßigen Baufreyheitsgelder und Freyjahre zu gewärtigen haben, werden hiemit wiederholentlich vorgeladen, in Termino den 13ten Juny a. c. auf dem Rathhause Vormittages zu erscheinen und ihre Erklärung abzugeben, da denn derjenige, welcher die annehmlichsten Bedingungen offeriret, den Zuschlag gewärtigen kan.

**Minden.** Demnach ad Instanz tiam eines Gläubigers, des hiesigen Bürgers und Brandtweinbrenners Hollwede an der Bäcker-Strasse allhier sub Nr. 63. belegene mit den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten onerirte Wohnhaus von 2 Etagen, worin sich 2 Stuben, 1 Boden, 4 Kammern, 1 Saal, eine Küche und Brennerey, eine Pumpe und ein gewölbter Keller befinden und nicht völlig ausgebauet ist, wie auch das dazu gehörige dahinter gelegene 2 Etagen hohe Hinterhaus, worin Schweinez- und Kuh-Ställe angelegt, nebst den dabey gehörenden nahe vor dem Weeser-Thor belegenen auf 4 Kühe 2 und einen halben Morgen haltenden Hude-Theil, welches zusammen auf 2151 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, meistbietend subhastiret werden soll, und dazu vor dem hiesigen Stadt-Gerichte 3 Termine auf den 19ten April, den 22. Jun. und den 24. Aug. c. wovon der letzte peremptorisch ist, angesetzt worden; so werden lusttragende Käufer hierdurch eingeladen sich in bezielten Terminis einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlags gewärtig zu seyn; mit der Nachricht, daß die Taxen vorher auf der Gerichts-Stube eingesehen werden können, und daß in dem letzten Termino des Vormittages die Subhastation geschlossen und nachher weiter kein Gebot mehr angenommen werden soll.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß der dem vor einigen Jahren von hier gegangenen Goldschmid Grahl zugehöriger Hoff, wozu gehöret: 1) Ein an der Ritterstrasse sub Nr. 393. belegenes Wohnhaus von 2 Etagen, worin 5 Stuben, 5 Kammern, ein großer Saal, 4 Küchen, 2 Kellers und 4 unausgebaute Zimmer vorhanden, und auf 1161 Thlr. 16 Gr. taxiret. 2) Ein Wall. Garten von 53 Schritt lang und 20 Schritt breit, und



zu 120 Thlr. angeschlagen, öffentlich zu Befriedigung der Graßischen Creditoren an den Meißbietenden verkauft werden sollen; so werden dazu Termin licitationis auf den 20ten Junii, 18ten Julii und 22ten Aug. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Voth eröffnen und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

**Umt Ravensberg.** Da von den ohnlangst subhastirten in der Stadt Versmold belegene Herrenfreyen Campelmannschen Gütern das Wohnhaus nebst Garten und Bleiche, welche von Sachverständigen auf 511 Rthlr. 7 gr. 3 I halben pf. und der Zuschlag hinter dem Garten nebst dem neuen Lande, welche auf 318 Rthlr. 27 gr., jedoch ohne Abzug der Lasten gewürdiget worden, wegen nicht berechtigter Kaufgelber auf Gefahr und Kosten des vorigen Käufers anderweit wiederum meißbietend feil gebothen werden müssen, und zu derselben nochmaligen Verkauf Terminus auf den 27. Junii a. c. angesetzt worden: So werden diejenigen, welche erwähnte Grundstücke anzukaufen gesonnen, und dieselben zu besitzen fähig sind, hiemit öffentlich verabladet, in dem präfigirten Termine an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen und als Bestbieter des Zuschlages zu gewärtigen.

Es sollen zwey zur Brunenschens Concursmasse gehörige, hithero von dem Colono Vornberg besessene Stücke Feldland, ohngefähr 4 Scheffelsaat groß, welche bey Borgholzhausen am sogenannten Stolle belegen, und ohne Abzug einer darauf haftenden jährlichen Domainen Abgabe von 1 Rthlr. 7 Ggr. 9 pf. von Sachverständigen auf 140 Rthlr. gewürdiget sind, in Terminis den 6ten und den 27ten Jun. und den 18ten Jul. c. meißbietend verkauft werden. Diejenigen welche diese allodialfreye Länderey anzukaufen willens sind, werden daher eingeladen, gedachten Tages an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu ers-

scheinen, ihr Gebot zu eröffnen, und nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen.

### V Avertissements.

**Minden.** Eine noch brauchbare Schreibcomode mit 3 Kästen wird zu kaufen gesucht; wer eine dergleichen in billigen Preis zu verkaufen gesonnen ist, melde sich baldigst bei dem Servisamtsdiener Gottbold.

**Herford.** Infolge allerhöchster Königl. Verordnung werden folgende in hiesiger Stadt befindliche ledige Hausstellen, als: 1) die Ohlmansche Nr. 141 in der Fröherrn Straße. 2) die Johanningsche Nr. 204 vor dem Bergerthore. 3) die Rottmannsche Nr. 270 in der Gottesrittersstraße. 4) Schrewischen Nr. 423 und 424 in der Triefenstraße. 5) die Westermanschen Nr. 248 und 433 in der Johannisstraße. 6) die Wendtsche Nr. 431 eben daselbst. 7) die Pohlmannsche Nr. 476 in der Saustraße. 8) die Gresselme Nr. 478 eben daselbst. 9) die Keisersche Nr. 485 daselbst. 10) die Ellerbrotsche Nr. 508 am Rennthore. 11) die Neumannsche Nr. 603 in der Klarenstraße. 12) die Buddische Nr. 787 bey der Bütteley. 13) die Hellwegsche Nr. 278 in der Gottesrittersstraße, hiers durch anderweitig ausgebaut, und dabey versichert, daß diejenigen Baustiften, welche Riß und Anschlag zur Moderation und Approbation vorher einreichen werden, nicht nur die Baustellen ohnentgeltlich haben, sonderu auch gleich die Hälfte der Baufreyheitsgelber bis zum höchsten Satze der 200 Rthlr. gegen Sicherheit ausbezahlt erhalten sollen: So wie denn auch ein jeder Bauensber sich einer sechsjährigen Einquartirungsfreyheit, und überhaupt allen guten Willen und Vorschub zu versprechen hat. Wer eine oder mehrere dieser Stellen zu bebauen willens ist, hat sich in Termino den 28ten dieses M. Morgens 10 Uhr am Rathhause einzufinden, und deshalb seine Erklärung abzugeben.



# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Mr. 21. Montags den 23. May 1785.

## I Publicandum.

### (Beschluß.)

31) Demjenigen der in der Alt-Ucker- und Mittel-Mark, Pommern, dem Neß-District, besonders aber in Cujavien und Westpreußen, auch den Provinzen Magdeburg und Halberstadt eine Salpeterhütte anlegen wird, eine Belohnung von 150 Thlr. jedoch wird solches in beyden letztern Provinzen, nur derjenige erhalten, welcher eine Plantage von wenigstens 75 Pflanzen, jede zu 24 Fuß lang, unten 4 einhalb, oben 1 Fuß breit, und 6 Fuß hoch angelegt hat, und können diejenigen, welche zu diesem Prämio concurriren wollen, von der Salpeteradministration nähere Anleitung erhalten. 32) Demjenigen 4 Impetranten, welche zuerst in der Gegend von Hattingen, in der Graffschaft Mark, Rohstahl- oder auch Staabeisen-Hämmer anlegen werden, jedem eine Belohnung von 100 Thlr. 33) Demjenigen, der eine bessere Beschickung der Eisenerzte anzugeben weiß, als die bisher bekannte Verfahrungsart ist, und solches durch Proben bestätigt, 30 Thlr. 34) Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer, eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedarf, die auch wohlfeiler seyn muß als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch zu repari-

ren stehet, 40 Thlr. 35) Demjenigen, der eine vollständige Abhandlung zu Fabricirung des rothen Arsenicks einreicht, so, daß die darnach angestellten Versuche der Anleitung entsprechen, eine Belohnung von 30 Thlr. 36) Demjenigen 2 Duvriers, welche hinlänglich erweisen können, daß sie jährlich die großen Wolfabriken, das Tuch- und Kaschmachersgewerk in den Provinzen diesseits der Weser mit den besten und untadelhaftesten bräthernen Ringen und stählernen Rieten, in billigen Preisen versorgen, jedem 25 Thlr. 37) Demjenigen 2 Personen, die ein Stück selbstverfertigter Spitzen, so den Brüllern an Dessen und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 30 Thlr. 38) Demjenigen 2 Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jedem 40 Thlr. 39) Demjenigen, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschiefen, und bisher unbekannt gewesen sind, einführen wird, 40 Thlr. 40) Demjenigen Wolfabrikanten in den Städten Herforden und Bielefeld, welcher das beste Stück gestreiften Flanell oder Baumwollenzug produciren wird, respective 30 und 25 Thlr. 41) Demjenigen 2 Fabrikanten, die zum erstenmal wenigstens für 1000 Thlr. wollene Waare von eigener Verfertigung außer Landes werden debittiren, und sich desfalls



hinlänglich durch das Zeugniß des auf den Messen befindenden Königlich-Commissarii, und durch die Atteste der Gränz-Zollämter legitimiret haben, jedem 50 Thlr. 41) Denjenigen 2 Leinenhändlern und Kaufleuten in der Provinz Halberstadt, welche das mehreste dafelbst fabricirte Leinen in einem Jahre außerhalb Landes abgesetzt haben, und solches gehörig bescheinigen werden, jedem eine Prämie von 40 Thlr. 43) Denen 5 Leinewebem, so im Herzogthum Magdeburg, in der Chur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, auf eigene Rechnung, die mehreste Leinewand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, jedem 20 Thlr. 44) Denjenigen 4 Unterthanen außerhalb der Provinz Halberstadt, als welche davon ausgeschlossen ist, so von selbstgewonnenem Flachse das mehreste Hausleinen in einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 25 Thlr. 45) Denjenigen 3 Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinendamast werden gewürket haben, jeder 20 Thlr. 46) Denjenigen 3 jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden, um das Leinendamastweben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehörig einschreiben lassen werden, jedem eine Prämie von 20 Thlr. 47) Demjenigen, der die beste Bleiche des Leinens und Garnes, nach Holländischer Art, der Harlemmer am nächsten kommend, anlegen wird, eine Prämie von 50 Thlr. 48) Demjenigen, der in einer der Städte des Fürstenthums Minden, und der Graffschaft Ravensberg, die erste Garnbleiche nach dem Fuß der Elberfelder anlegen wird, ein Prämium von 50 Thlr. 49) Demjenigen Einwohner der Stadt Herforden, welcher dafelbst eine eigene oder gemiethete Bleiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, bis zum September dieses Jahres mit dem mehresten Leinen, so er selbst dort hat weben lassen, belegen, und die gebleichte Quantität durch Atteste von den Nachbarn oder

sonst bescheinigen wird, eine Belohnung von 20 Thlr. 50) Derjenigen Bauerfrau in Westpreußen, die an Orten, wo die eigene Anfertigung der Leinewand noch nicht im Gange gewesen, zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst ein Stück Leinewand von 60 Ellen angefertigt, und solches gehörig bescheiniget, ein Prämium von 5 Thlr. 51) Derjenigen Bauerfrau in Westpreußen, welche zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst so viel Leinewand gewebet, daß sie außer dem Bedarf ihrer eigenen Hauswirthschaft, noch ein Stück Leinewand von 60 Ellen mittler Gattung verkaufen kan, und solches bescheiniget, eine Belohnung von 10 Thlr. 52) Denjenigen Vier Unterthanen in der Graffschaft Lingen, die sich vorhin noch nicht gehabte neue Weberstühle innerhalb des Jahres angeschafft, und darauf eine Quantität Leinen, zur Haushaltung oder Verkauf gewebt, oder weben lassen, jedem eine Prämium von 8 Thlr. 53) Denjenigen Vier Mädchen oder Frauenpersonen in der Graffschaft Lingen, die innerhalb des Jahres das Weben gelernet, und für sich, oder andere, ein oder mehrere Stücke Leinewand gewebet haben, jeder 5 Thlr. 54) Denjenigen Drey Spinnerinnen oder Spinnern, welche eine Quantität von wenigstens 29 Pfund fein wollnen Garn, zu 16 Stück aufs Pfund, das Stück zu 20 Fizen, und die Fize zu 40 Faden, nach dem Berliner Haspel zu 3 drey viertel Ellen lang, in einem Jahre, für die einländischen Fabriken gesponnen zu haben, erweislich darthun können, jedem 30 Thlr. 55) Denjenigen Fünf Spinnern, oder Spinnerinnen, welche erweislich machen können, ein Quantum von wenigstens 20 Pfund fein baumwollen Garn von 16 bis 24 Stück aufs Pfund, jedes Stück von 20 Fizen, und die Fize von 20 Faden über den Berliner Haspel von 3 drey viertel Ellen, in einem Jahre für die Pommerschen Baumwollen-Fabriken gesponnen zu haben, jeder 20



Zthlr. 56) Denjenigen Sechszehen Haushaltungen geringer Leute, in der Nieder-Grasschaft Lingen, die durch ein Urtheil ihrer Prediger eines Grossisten und des Beamten, nachweisen werden, daß sie nach Ablauf eines Jahres das mehreste Garn aus gekauftem und geborgten Flachse, Hanf oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und Familie dazu mit angehalten haben, jeder 3 Zthlr. 57) Denjenigen Sechs Jungens oder Mannspersonen, in der Grasschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämien-Jahres melden, und hinlänglich bescheinigen, daß sie innerhalb des Jahres das Spinnen erlernt, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, jedem eine Belohnung von 4 Zthlr. 58) Denjenigen Vier jungen Burschen, welche sich im Magdeburgischen auf die Spinnerey legen und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, jedem 5 Zthlr. 59) Denen beyden Commercianten in der Grasschaft Lingen, die erweislich das mehreste Flachse zum Spinnen, auf Borg gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben, jedem 8 Zthlr. 60)

Denen in der Nieder-Grasschaft Lingen zuerst sich meldenden Sechs Colonis, welche erweislich darthun, daß sie innerhalb Jahresfrist nach dieser Bekanntmachung 2 Scheffel Leinsaamen, und 2 Lingenische Scheffel Hanf, aber in den schlechtesten Gegenden nur Hanf allein, selbst ausgesäet, zum Wachsthum befördert, und das Product zur Verarbeitung zugerichtet haben, jedem eine Prämie von 10 Zthlr. 61) Denjenigen Drey Personen in Litthauen, welche die größte Anzahl eigener Bienenstöcke werden vorzeigen können, jeder 5 R. Alle diejenigen aber, so von den vorher benannten Prämien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich bald möglichst und spätestens bis zum Ausgang des Septembers dieses Jahres bey den Landes- und Steuerärthen, oder Magisträten ihrer resp. Provinzen melden, oder auch melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen, und sich darnach zu richten haben, so, daß die Haupt-Prämienberichte der Krieges- und Domainen-Cammern längstens Ausgangs Octobers dieses Jahres hier eintreffen können. Berlin, den 5ten April 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Gaudi. Freh. v. Heinig. v. Werder.

Da der General-Lotterie-Pacht-Societät, nachdem mit derselben über die General-Pacht eingegangenen Contract, von Sr. Königl. Majestät die Versicherung gegeben worden, daß außer den, von ihr zu verrichtenden Lotterie, niemanden eine Lotterie, von welcher Art sie auch seyn mögte, gestattet werden soll; besagte Societät aber beschwerend angezeigt und nachgewiesen hat, daß dem entgegen häufig Privat-Lotterien unternommen, und dadurch zu ihrer Beeinträchtigung sowohl als selbst auch zur Bedrückung des Publici viele Sachen für einen ganz außerordentlichen hoch übertriebenen Werth, ausgespielt werden: So

wird hierdurch jedermänniglich bey Confiscation der auszuspielenden Effecten, und wenn solche immittelt von Contravenienten abhänden gebracht seyn sollten, bey einer dem Werth derselben verhältnismäßigen Strafe verbotnen, irgend etnige Sachen, von welcher Art sie seyn mögten, mittelst Abhängung an die beyden Ziehungen der Zahlen-Lotterie herauströmenden Nummern, oder durch andere Arten von Lotterien auszuspielen.

Auch sollen die Buchdrucker, bey empfindlicher Strafe sich nicht unterstehen, zur Beförderung solcher Auspielungen, Avvertissements und Zettel zu drucken; und



damit niemand mit der Unwissenheit dieses Verbots sich entschuldigen möge, so soll solches durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen überall öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin den 23ten Aug. 1782.  
v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder.

## II Citationes Edictales.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da die Intestaterben des zu Hausberge verstorbenen Zoll-Controleur Jacob nicht bekannt sind, der Defunctus auch verschiedene Schulden hinterlassen hat, per Decretum de 15ten Febr. a. c. der erbbschaftl. Liquidation-Process erdfnet worden: Wir citiren und laden demnach alle und jede Personen, welche an dem Nachlasse und der Erbschaft des verstorbenen Zoll-Controleur Jacob einigtes Erb- oder Successions-Recht ab Intestato oder sonstigen Anspruch, aus welchem Grunde es auch sey, zu haben vermeinen, durch diese Edictal-Citation vor, a dato in 3 Monaten, also spätestens in Termino den 1. Juny c. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem dazu Deputirten Referendario Müller zu erscheinen, und entweder ihr Erbschaftsrecht, mittelst der Nähe der Verwandtschaft mit dem verstorbenen 2c. Jacob durch glaubhafte Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, oder durch andere glaubwürdige Beweismittel nachzuweisen, sich auch zu erklären, ob sie die Erbschaft pure oder cum beneficio Inventarii anzutreten bereit sind; diejenigen aber welche an diesem Nachlaß als Gläubiger persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, solche ab protocollum anzuzeigen, und mit untafelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntniß zu erwarten. Im Ausbleibungsfall aber, haben sowohl erstere als

letztere zu erwarten, daß wenn sie nicht erscheinen, oder die erforderliche Legitimation und nötigen Beweise nicht beybringen werden, sie alsdann mit ihren Erbschafts- oder sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, durch das abzufassende Präclusions-Erkentniß damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Urkundlich unter der Regierung In-siegel und Unterschrift. Gegeben Minden am 15ten Febr. 1785.

Anstatt und von wegen 2c.

v. Arnim.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: Nachdem über das Vermögen des verstorbenen Bürger und Bäcker Henrich Buschen und dessen Witwe, welches außer einem geringen Meublement, in dem Hause sub No. 696. und einem Garten außer dem Neuenthor bestehet, auf den Antrag der Gläubiger, dato der förmliche Concurß erkant ist; so citiren Wir hiemit alle und jede Gläubiger, welche an gedachte Eheleute Buschen und deren Vermögen irgend einige Ansprüche haben, in Termino den 18 Jun. a. c. Vormittags auf hiesigem Rathhause vor dem bestellten Deputato, Hn. Criminalrath Nettesbusch, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Concurßmasse anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen; mit der Warnung, daß diejenigen, welche nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse, abgewiesen und ihnen deßhalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Da auch der Hr. Assisenrath Stuve zum Interims-Curatore bestellet worden; so haben die Gläubiger in obgedachtem Termino, diesen zu bekräftigen, oder sich eines andern zu vereinbaren, im Unterlassungs-Falle aber zu gewärtigen, daß er stillschweigend genehmiget, confirmiret werde.

**Amst Limberg.** Der an das



Adeliche Hans Tppenburg eigenbehörige Colonus Casper Henrich Düfel auch Böse genand No. 39. Bauerschaft Schrottingshausen, hat unter Beytritt seiner Guthsherrschaft angezeigt, daß von seinem Vorfahr so viel Schulden contrahiret, daß er selbige auf einmal nicht zahlen könne, und hat deshalb auf Verstattung Zinsfreyer terminlicher Zahlung angetragen. Dieserhalb werden sämmtl. Gläubiger des gedachten Düsels hierdurch verabladet, ihre Forderungen, binnen 9 Wochen und zuletzt am 15. Jul. an der Amtstube zu Oldendorff anzugeben, gehörig zubeseinigen, des endes sämtliche Schriften und Nachrichten worauf sie sich möchten beziehen wollen beizubringen, zugleich aber auch des gedachten Tages, sich über den, ihnen vorzulegenden Anschlag zu erklären, und etwaige Errinerungen, dargegen anzuzeigen. Die, so sich dann mit ihren Auforderungen nicht gemeldet, sollen derselben verlustig geachtet werden. Auswärtige Gläubiger können sich an den Hrn. Oberamtman Masse zu Wände oder Hrn. Cammer-Fiscal Werhade zu Lübbecke wenden.

**Amt Enger.** Es hat der Anerbe Johann Herrman Tieman des Lenzinghauser Eigenbehörigen Colonats zu Soettringhausen, bey seinem Anzuge eine sehr gehäufte Schuldenlast vorgefunden, deshalb angezeigt, daß er die andringende Gläubiger auf einmal zu befriedigen außer Stande und daher um deren öffentliche Vorladung und Gestattung terminlicher Zahlung nach dem Ertrag seiner Sette gebeten: Da nun diesem Suchen deseriret worden, und deshalb Termini zur Liquidation und Angabe sämtlicher Ansprüche es bestehen solche worin sie wollen auf den 13ten April 18ten May und 22ten Junius a. c. bezielt worden; so werden alle diejenigen welche an gedachtem Tiemanischen Colonate zu Soettringhausen Ansprüche und Forderungen haben, hierdurch vorgeladen, solche in den be-

zielten Terminen auf dem Gerichtshause zu Enger anzugeben, deren Richtigkeit und etwaiges Vorzugsrecht nachzuweisen, die dazu dienende schriftliche Nachrichten auch in Originali vorzulegen, und besonders in dem letzten Termine über den ihnen vorzulegenden Anschlag von dem Ertrag der Sette sich zu erklären, und zwar alles dieses unter der Verwarnung, daß diejenigen, so alsdann nicht erscheinen, und ihre Forderungen angeben würden, mit selbigen präcludiret und solcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

**Amt Ravensberg.** Alle diejenigen, welche an den in Schürmanns Kotten in der Bauerschaft Hefeln verstorbenen Heuerling Caspar Henrich Strakerjahn und dessen Nachlaß rechtmäßigen Spruch und Forderung zu haben vermeanen, werden mittelst dieses aufgefordert, diese ihre Forderungen in Termino den 16. Junii dieses Jahrs alhier vor dem Amte anzuzeigen und rechtlich nachzuweisen, unter der Verwarnung: daß die sich nicht angegebende Gläubiger von der vorhandenen Vermögensmasse gänzlich abgewiesen werden sollen.

**III Sachen, so zu verkaufen.**  
 Damit dem Verkauf der auf dem Blothoschen Mühlenstein-Lager befindlichen Mühlensteine in Termino den 25ten dieses wegen ausgetretenen Weserflusses dadurch das Lager überschwemmet worden, nicht verfahren werden können, und daher zu deren öffentlichen Verkauf anderweit Terminus auf den 25. May c. angesetzt worden; so wird solches dem Publico und besonders den Mällern hiedurch bekant gemacht.

Signat. Minden den 29. April 1785.

Königl. Preuß. Minden- und Ravensb. Bergwerks-Commission  
 v. Breitenbauch. Hällesheim.

**Minden.** Den 26ten May c. und folgende Tage, sollen in der Behausung des



Herrn Geheimen-Finanzraths Vogel allerley gute Meubles und Hausgeräthe gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

**W**ir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß Hochlöbliche Regierung uns die Subhastation folgender dem Wohlsehn. Hrn. General-Lieutenant v. Kossau, jetzt dessen Erben zustehenden allhier belegenen Grundstücken aufgetragen habe. 1. Des in der Brüder-Straße belegenen von den Fräuleins von Huf angekauften Adelschreyen, und schrifftmäßigen Hofes, wovon jährlich 16 Mgr. Canon an Hochwürd. Dom-Capitul geht. Es ist derselbe taxirt die Zimmerarbeit 629 Rthlr. 6 Sgr., Mauerarbeit nebst Materialien 777 Rthlr. Tischlerarbeiten 240 rthlr. 12 ggr. Schloßfersachen 82 rthl. 11 ggr. Glaserarbeit 80 rthl. 4 ggr. Malerey 57 rthl. 6 ggr. der dabey befindliche kleine Garten und Hofraum 80 rthl. Summa 1946 rthl. 15 ggr. und besteht ausser dem Hauptwohn-Gebäude in einem Hinterhause, und Feuerungs-Kemise. 2. Des in der Brüderstraße zwischen Nr. 464 und 465 belegenen, mit bürgerlichen Lasten beschwerten, und unseiner Gerichtsbarkeit unterworfenen wüsten Hausplatzes 25 Fuß breit, 64 Fuß tief, welcher zu 20 rthl. taxirt ist, nebst dem statt der Hude dazu gehörigen vor dem Kubthore auf den Harlkampen belegenen Lande, welches 2 kleine Morgen hält, und zu 130 Rthlr. taxirt, auch Landbeschäftigt ist; woben noch angemercket wird, daß diese wüste Hausstette unter der Bedingung, daß sie nach Edictmäßiger Vorschrift mit einem einquartirungsfähigen Wohnhaus bebauet werde, nur gekauft werden kan. Beide Grundstücke sub Nro. 1. und 2. können sowohl zusammen in Pausch und Vogen, als auch jedes besonders verkauft werden, und soll beydes versucht werden. Die besondern Anschläge davon sind bey dem ernandten Deputato Hrn. Crimi-

nal-Rath Nettesbusch einzusehen. Wir citiren daher alle und jede, welche zum Verkauf dieser Grund-Stücke Belieben haben, in Termin. den 19. Feb. 16. Apr. u. 25. Jun. 1785ten Jahres Vormittages auf hiesigem Rathhause zum Bieten zu erscheinen; mit der Nachricht, daß dem Bestbietenden nach eingeholter Approbation Hochlöblicher Regierung der Zuschlag geschehen, und nach dem letzten Termine kein Nachgeboth weiter angenommen werden solle. Minden den 30. Novbr. 1784.

**Bielefeld.** Es ist der öffentliche Verkauf verschiedener in dem hiesigen Lombard verfallenen Pfänder, als Nr. 194. 558. 559. 563. 623. 743. 773. 816. 898. 920. 959. 960. 986. 989. 1004. 1008. 1011. 1027. 1036. 1046. 1052. 1053. 1065. 1068. 1072. 1075. 1080. 1082. 1083. 1084. 1101. verordnet, und sind die Termine zur Auction auf den 13ten Junius und folgenden Tage angesetzt worden. Es werden daher Kauflustige eingeladen, sich alsdann am Rathhause auf der Lombards-Stube einzufinden, und ihren Vortheil wahrzunehmen, wes Endes selbigen zur Nachricht gereicht, daß besagte Pfänder aus goldenen und silbernen Uhren und Tressen, seidnen und wollenen Waaren, vielen neuen Drabander Spitzen von verschiedenen Gattungen, Leinen-Geräthe und Galanterie-Waaren bestehen.

Zugleich werden die Eigenthümer der Pfänder aufgefordert, ihr Interesse dabey zu beachten, und durch Einlösung derselben oder Berichtigung der Zinsen wozu ihnen eine ausschließliche Frist bis zum 10ten Junius bestimmt wird, den Verkauf abzuwenden.

Königl. Lombards-Direction.

**Basellünne.** Es wird hiermit jedermännlichen kund gemacht, daß zu Hasellünne im Niederstifte Münster baselbst an einer Hauptstraße belegener adelichfreyer Lindenbergscher Hof, bestehend in einem



neuerbauten Hause von 2 Etagen, Platz vor dem Hause mit einer Mauer von der Straße abge sondert, hinter dem Hause nach der Pfarrkirche hinzu belegenen grossen und schönen Garten, mit anleebender Landtagsfähigkeit, Gerechtigkeit des Jagens im Amte Meppen, des Fischens, wie auch der Weide, des Plaggen- und Torfslachs in Hassellünischer Marck, mit zugehörigen halben Brunnen, mit 2 Stühlen in der Hassellünischen Pfarrkirche und Begräbnis daselbst für 3 Leiber, so insgesamt von den beseydeten Gerichtsästimatoren auf 3125 Rthl. gewürdiget, sodann auch andern schätzfreyen Bau- und Wiesegründe auch Kotten am Dienstag den 21. Junii c. Morgens 9 Uhr zu Hassellünne am gewöhnlichen Gerichtsplatz, und des Tages vorher Morgens 8 Uhr allerhand Hausgeräthe, Kisten, Kasten, Schräncken, Commoden, Stühlen, Spiegel, Tischen, Betten, Leinwand, Kupfer, Zinnen, Messing, Wagen und Ackergeräthschaft, auch Kühen und Pferden, dem Meistbietenden verkauft werden sollen; wer dazu Lust und Mittel hat, der kan sich am bestimmten Ort und Zeit einfinden, vorher aber den adelichen Hof und Gründe besichtigen, und die Conditiones beym Gerichtsprotocoll einsehen.

#### IV Notificationes.

**Minden.** Der Bäcker Johan Friedrich Ohm hat durch eine remuneratorische gerichtlich declarirte Schenkung unter Lebendigen, die Häuser Nr. 376. und 373. mit Pertinenzen und des Gartens in der Kublenstrasse von seiner Grossmutter der Wittwe Henrich Ohms Sen. eigenthümlich übertragen erhalten. Minden am 12ten May 1785.

**Amte Limberg.** Es wird hiers durch öffentlich bekant gemacht, daß der Kaufmann Johan Wilhelm Fischer seine zu Rödtinghausen belegene Rönig, Meyerstä-

tische Stette Nr. 37. und freye Nr. 56. mit Consens hoher Krieger- und Domainen-Cammer an den Küster Georg Göker zu Rödtinghausen verkauft.

**Amte Reineberg.** Die bisherige Eigenthümerin der sub Nr. 7. Bauersch. Kirchlegern belegenen Bloeten Stette, Anna Margaretha Isabein Schnellen hat dato diese Stette samt Zubehör an die Kirchlergische Gemeinde verkauft für 460 Rthl. hat sich indeß bis dahin das Kaufgeld völlig erlegt, das Eigenthum vorbehalten.

Es haben die Witwe Jacob Lampe und Albert Lietmeyer zu Steinbeck die ihnen von dem Lietmeyerschen Colonat sub pacto reuolutionis von 25 Jahren verkaufte Grundstücke unter den nemlichen Bedingungen laut gerichtlichen Uebertragungs-Contracte de 22ten Decbr. 1784. an den Lucas Mitzdeke abgetreter. Lingen den 7. April 1785.

Es haben die Eheleute Moritz Bernhard Klinge und dessen Ehefrau Maria Isabein Vogelpohl zu Tecklenburg den Dürwerstein jedoch mit Ausschluß eines Mannes-Kirchen-Standes und einer schon vorher dem alten Herrn Henrich Vogelpohl verkauften Wiese an den Verwalter Ernst Beckmann zu Mark sub pacto reuolutionis binnen 2 Jahren gerichtlich verkauft.

Lingen den 21ten Apr. 1785.

Die Wittwe Brockrieden zu Wechte Kirchspiels Lengerich hat 1) ein Stück Landes nächst Lutterbey Lande gelegen an den Johan Wilhelm Drees, 2) 2 Schfl. 2 Wecher Landes auf dem Wechter Pfade nächst Hoven Lande am Schafwege gelegen an den Königl. Eigenbehdrigen Johan Gerd Hölscher, 3) Fünf Viertel Schfl. Saat-Landes zwischen Sommer- und Telsmans Lande gelegen, an den Johan Henrich Drees gerichtlich verkauft. Lingen den 21. Apr. 1785.

Königl. Preuss. Tecklenburg Lingen'sche Regierung.

Möller,



Ueber den gegenwärtigen Zustand des Bielefeldschen Gymnasiums von  
August Christian Vorbeck, Rektor desselben. (Fortsetzung.)

3. Zur Uebung im Deklamiren ist Sonnabends die erste Stunde von 7—8 bestimmt; die Primaner müssen alsdann ausgewählte Stücke aus schönen deutschen und Lateinischen Autoren, die sie auswendig gelernt haben, freistehend deklamiren, und ich sage ihnen die Fehler der Deklamation sowol als des Anstandes, und wie sie solche verbessern müssen. Es werden meistens Horazische Oden, Stücke aus Hagedorn, Kleist, Gellert und den Sulzerischen Vorlesungen zu dieser Deklamationsübung gewählt.

4. Im Lateinischen lese ich igt mit den Primanern in der ersten Vormittagsstunde **Mitwochs** von 7—8 Uhr, und **Sonnabends** von 8—9 Uhr Horazens Oden, wovon wir diesen Winter die ersten beiden Bücher geendigt haben, und nun mit dem dritten Buche fortfahren werden. Hier mache ich den Schülern die Veranlassung, den Inhalt und Plan jeder Ode bekannt, lasse sie denn von ihnen deutsch übersetzen, und denn vergleichen wir erst im Ganzen, denn stückweis die Uebersetzung des Herrn Schmidt, zuweilen auch noch eine Kamlersche Uebersetzung, mit dem Original, und ich unterrede mich mit meinen Schülern über die Schönheiten und Mängel der Uebersetzungen, wobei ich das, was im Original einer Erläuterung bedarf, ihnen zu erläutern suche. Auf diese Art bemühe ich mich, meinen Schülern die Horazische Dichtersprache bekannt zu machen, und ihnen eine Anleitung zu geben, den Horaz nicht à la Gottschling, sondern mit Geschmack zu lesen, und für sich zu studiren. Aus meinen Erläuterungen merken sich die Schüler das wichtigste auf, erweitern dieses bei der häuslichen Wiederholung, und tragen sich auf diese Art Erläuterungen über den Horaz zusammen, die freilich unvollkommen sind, da sie jeder nach seiner schon erlangten Fähigkeit und Kenntnissen

ausarbeiten muß. In der folgenden Lektion pflege ich bald diesen bald jenen aufzufodern, seine bei der häuslichen Wiederholung zusammengetragenen Commentarien vorzulesen, und dazu muß jeder gefaßt seyn, weil keiner vorher wissen kan, ob ich ihn dazu auffodern werde.

Die zweite Lateinische Lektion, welche ich den Primanern gebe, ist bisher Cicero's Vermischten Briefen bestimmt gewesen, und wird es ferner seyn. Wir lesen sie nach der Ordnung meiner deutschen Uebersetzung derselben, und ich mache die Schüler mit den großen Römern hinlänglich bekant, an und von welchen die Briefe geschrieben sind, so wie auch mit den Begebenheiten, die darin vorkommen. Daß ich ihnen auch die nöthigen Spracherläuterungen gebe, versteht sich von selbst. Zu dieser Lektion sind die öffentliche Stunde, **Donnerstags** von 7—8 Uhr, und die Privatstunde, **Mitwochs** von 10—11 Uhr bestimmt.

In der dritten Lateinischen Lektion, **Montags** und **Dienstags** von 1—2 Uhr, lese ich mit den Primanern die Suetonischen Lebensbeschreibungen der ersten Kaiser, und zwar Kurforisch. Nur daß allernothwendigste wird beym Lesen angemerkt, und vornemlich auf eine richtige, und echt-deutsche Uebersetzung des Römers gesehen. Denn ich bin der Meinung, daß man die Jugend bei Lesung der Profaisker, besonders der Geschichtschreiber, nicht durch alzuwiele Anmerkungen aufhalten müsse, damit sie nicht ermüden, sondern in einem Feuer fortlesen; meine eignen Erfahrungen haben mich überzeugt, daß dieses weit vortheilhafter ist, als das sogenannte statarische langsame Lesen. Dieses mit Einem, nicht alzustarken Autor vorgenommen, ist vollkommen hinreichend, denn die Regeln, wie man einen Autor studiren muß, sind bei allen im Ganzen genommen die nemlichen. (Der Beschluß künstlig.)



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 30. May 1785.

## I Citationes Edictales.

**Minden.** Inhalts der im 12ten Stück d. A. von hiesiger hochlöbl. Regierung in extenso inferirt befindlichen Edictal-Citation, wird der enrokirte Cantoniste Herman Christian Brandhorster Nr. 18. zu Havern Amts Reineberg bey Verlust seines Vermögens und aller ihm etwa noch zuzulenden Erbschaften ad Terminum den 2ten Jul. c. verabladet.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: Nachdem über das Vermögen des verstorbenen Bürger und Bäcker Henrich Buschen und dessen Witwe, welches ausser einem geringen Meublement, in dem Hause sub No. 696. und einem Garten ausser dem Neuenthor bestebet, auf den Antrag der Gläubiger, dato der förmliche Concurrs erkant ist; so citiren Wir hiemit alle und jede Gläubiger, welche angedachte Eheleute Buschen und deren Vermögen irgend einige Ansprüche haben, in Termino den 18. Jun. a. c. Vormittags auf hiesigem Rathhause vor dem bestellten Deputato, Hn. Criminalrath Nettesbusch, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Concurrsmasse anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen; mit der Warnung, daß diejenigen, welche nicht erscheinen werden, mit allen ihren

Forderungen an die Masse, abgewiesen und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Da auch der Hr. Assistenrath Stube zum Interims-Curatore bestellt worden; so haben die Gläubiger in obgedachtem Termine, diesen zu bestätigen, oder sich eines andern zu vereinbaren, im Unterlassungs-Falle aber zu gewärtigen, daß er stillschweigend genehmiget, confirmiret werde.

**Amte Schlüsselburg.** Demnach in Sachen der Wittwe Willigs in Petershagen wider den hiesigen Vorbürger Johann Henrich Kammeyer rechtskräftig feststehet, daß ihr verschollener Bruder Friederich Wilhelm Kammeyer edictaliter citirt, und im Nichterscheinungsfall pro mortuo declarirt werden soll: Als wird hierdurch und Kraft dieser Edictal-Citation, welche nicht nur an hiesiger Amtsstube und zu Stolzenau angeschlagen, sondern auch zu sechs verschiednenmahlen den Mündenschen Anzeigen, und Lippstädter Zeitungen, nicht weniger drey-mahl der Clever und Hamburgger Zeitung eingerückt wird, dem besagten Friederich Wilhelm Kammeyer aus Schlüsselburg, oder dessen etwaige Erben und Erbnehmern aufgegeben, sich innerhalb 9 Monats the spätestens in Termino den 28ten Oct. curr. bey hiesigem Amte schriftlich oder persönlich zu melden und weitre Anweisung;



im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß er Fridrich Wilhelm Kammeier für todt erklärt, und sein Rindestheil an seiner Elterlichen Kammeierschen Stette auf der Worburg hieselbst seinen nächsten Erben werde zugeeignet werden.

**Amte Enger.** Der Colonus Gardener Nr. 5. zu Pödinghausen hat angezeigt, daß die überhäufte Menge der auf seinem Colonnate haftenden Schulden, ihm deren Bezahlung auf einmahl unmöglich mache, und daher unter Beytritt seiner Gutsherrschaft auf Regulirung Terminlicher Zahlung angetragen. Da nun diesem Suchen deferiret; so werden hiedurch alle und jede, welche an den gegenwärtigen Besitzer, oder dem Gardenerschen Colonnate einigen Anspruch und Forderung haben, es bestehen solche worin sie wollen, vorgeladen, in den zu deren Angabe auf den 25. May, 22. Jun. und 27. Jul. a. c. bezielten Terminen auf dem Gerichtshause zu Enger zu erscheinen, ihre Beweismittel und etwa in Händen habende schriftliche Nachrichten vorzulegen, über die ihrer Befriedigung halber zu thuende Vorschläge, so wie über den im letzten Termine vorzulegenden Anschlag sich zu erklären, unter der Verwarnung, daß die, so in diesem Termine überall nicht erscheinen, mit ihren Forderungen präcludirt, und ihnen solcherhalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Diejenigen, so zwar ihre Forderungen angeben, in dem letztern Termine aber über den Anschlag der Stette und dabon zu entscheidenden jährlichen Termin sich nicht erklären werden, sollen für solche, so gegen des Debitors Vorschlag nichts einzuwenden, geachtet werden.

**Amte Reineberg.** Auf Nachsuchen Coloni Bartman Nr. 15. Bauersch. Gehlenbeck werden hiedurch alle und jede, die sich eine Fußweges Gerechtigkeit über seine im Gehlenbecker Felde nahe bey dem

Burkampe unter dem Kösterkampe gelegenen drey Stücken Landes anmaßen wollen, aufgefordert, solche Gerechtigkeit binnen 6 Wochen und längstens in Termino den 12. Jul. Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und gebührend zu beschleunigen, sonst denen die sich nicht melden werden, nach Ablauf des Termins ein ewig Stillschweigen auferleget werden soll.

**II Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Es sollen nachstehende der Wittwe Buschen gehörige Immobilien: a. das mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und Kirchengeld behaftete Wohnhaus sub Nr. 696, nebst dahinter befindlichen kleinen Hofraum und Garten, imgleichen ein Huthethil auf dem Marienthorschen Brücke für 6 Rube, so mit Einschluß einiger im Hause eingemauerten, oder sonst befestigten Geräthschaften zusammen auf 883 rthl. 12 ggr. gewürdiget und b. Ein vor dem Neuenthor belegener nach der Abtretung vier Achtel haltender mit 16 gr. Landschaft belasteter Garten so nebst darin befindlichen Bäumen Lauben und steinern Thürspfeilern auf 150. rthl. angeschlagen ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 25ten April den 25ten May und 29ten Juny Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn; übrigens dienet zur Nachricht, daß der Anschlag jedesmahl bey dem Gerichte eingesehn, nach Ablauf des letzten Termins aber kein Geboth weiter angenommen werden kan.

Demnach folgende Grundstücke des hiesigen Blaufärbers Dannemann ab instanditiam Creditorum meißbietend subhastirt werden sollen, als 1) das auf der Ruthorshenstraße alhier sub Nr. 404 belegene mit den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten onerirte Wohnhaus von 2 Etagen,



worin 1 Stube, 2 Säle, 5 Kammern, 3 Boden, eine Färberei, eine Trocken- und eine Druck-Stube, eine Küche, und ein gewölbter Keller befindlich, und wohinter auf dem gepflasterten Hofe a) ein Holz- und Schweinstall wie auch b) ein Hinterhaus, worin Pferde- und Kuhstallung angelegt, und c) ein kleiner Garten, so sämmtlich nebst den dazu gehörigen vor dem Ruthor auf dem Ritterbruche sub Nr. 125 belegene für 4 Rüche 4 Morgen haltenden Hubetheil auf 1564 Rthlr. gerichtlich taxirt worden. 2) ein vor dem Simeonisthore belegener, einen Morgen haltender mit Landtschatz onerirter Garten, so gerichtl. auf 280 Rthlr. taxirt ist. 3) Sechs bei dem Dickenbaume vor dem Marienthore belegene Morgen doppelt Einfallsland, wovon jedoch dem Glaser Kostebe von 3 und einen halben Morgen das Miteigenthum zugesetzt, sämmtlich gewürdigt auf 175 Rthlr. 4) 1 und einen halben Morgen Freiland außer dem Ruthor in Behrens Kämpen gelegen, geschätzt 120 Rthlr. Da nun hierzu von dem hiesigen Stadtgerichte 3 Termine auf den 6 July den 10 Aug. und den 14 Sepber. wovon der letzte peremptorisch ist, angesetzt worden; so werden lusttragende Käufer hierdurch eingeladen, sich in bezielten Terminis einzufinden die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig zu seyn; mit der Nachricht, daß die Taxen vorher auf der Gerichtsstube eingesehen werden können, und daß in dem letzten Termino des Vormittags die Subhastation geschlossen und nachher weiter kein Geboth angenommen werden soll.

**Minden.** Das der Wittwe Lohrmanns zugehörige, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten als Eintheilung und 3 Ggr. Kirchengeld beschwerte sub Nr. 813. auf der Fischerstadt belegene Wohnhaus nebst darauf gefallenem theils zu Gartenland

theils zu Wiesewachs eingerichtete Hubetheil für 2 Rüche, so zusammen auf 268 Rthlr. gewürdigt worden, soll in Terminis den 13. Julii, den 16. Aug. und den 21. Sept. öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich an den bestimmten Tagen Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. Nach Ablauf des letzten Terminis soll aber kein ferneres Geboth zugelassen werden.

**Hausberge.** Die Wittwe Frau Forst-Schreiberin Lampmann ist gewillt, ihr zu Hausberge sub Nr. 2. belegenes, sehr gut apirtes Wohnhaus nebst dem dahinter liegenden großen Garten, Scheune und Vieh-Stall, wie auch den sogenannten faulen Sieck ad 2 und 1 Viertel Morgen groß, desgleichen den sogenannten Kerksieck ad 2 und 1 halben Morgen groß, und aus Wiesen-Grund und Saatland bestehend, wie nicht weniger den ohnweit dem Hause belegenen Thier-Garten, in Termino den 20. Junii a. c. entweder resp. ganz oder stückweise zu verkaufen, oder was das Haus und Scheune, auch den Kerksiecks Kamp betrifft, meistbietend zu vermieten. Liebhabere können sich also gedachten Tages Morgens um 9 Uhr in der Behausung der Frau Forst-Schreiberin Lampmann einfinden, ihr Geboth eröffnen, die Conditiones einsehen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen soll. Auch wird hierbey zugleich bemerkt, daß wenn der etwaige Käufer Lust hat, das Kaufpretium zu 2 Drittel oder die Hälfte auf den angekauften Grundstücken stehen zu lassen, ihm solches gegen billige proCente und sicherer gewöhnlicher Hypothec belassen werden soll.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß der ohnlängst ver-



storbenen Wittwen Heitlands am Bach sub Nr. 698 belegene, und auf 256 Rthlr. 16 Ggr. gewürdigte Behausung zu Befriedigung ihrer Gläubiger öffentlich subhasiret, und an den Meistbietenden verkauft werden solle; so werden dazu Termini licitationis auf den 28. April, 30. May und 28 Jun. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede, welche an dieses Haus und dem Nachlaß der Wittwen Heitlands zu aus einem Erb- oder Eigenthums oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch zu haben, und den von dem Schieferdecker Glock aus einer Privat-Schenkung übernommenen Besitz des Hauses und Nachlasses der Wittwen Heitlands bestreiten zu können vermeinen, hierdurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verablabet, solches in besagten Terminis anzugeben, und rechtlicher Art nach zu justificiren.

**Amte Schilbesche.** Es sol in Termino den 9. Jun. auf der Königl. In den Zwelen Stätte in der Bauerschaft Schilbesche ein ansehnlicher Vorrath Hausgeräth, darunter auch Betten, Kupfer, Korn, Stroh und Vieh, meistbietend verkauft, und bey sichern Leuten die Zahlung bis Martini geborgt werden. Es haben sich also Kauflustige besagten Tages, Morgens um 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

### III Sachen, so zu verpachten.

**Lübbecke.** Da die einem hochwürdigen St. Andreas-Capitul zu Lübbecke zuständigen Curien in Erbpacht untergebracht werden sollen, und hiezu Terminus auf den 25ten Jul. dieses Jahrs festgesetzt worden; so wird solches den etwaigen Lieb-

habern, die eine oder die andere dieser Curien in Erbpacht unterzunehmen willens sind, hiedurch öffentlich bekandt gemacht, um sich gedachten Tages Morgens 9 Uhr auf der hiesigen Capitularstube zu melden, und die näheren Bedingungen zu vernehmen, unter welchen besagte Curien in Erbpacht untergebracht werden sollen.

Kaiser,  
qua Synd. Cap. ad St. Andr.

### IV Avertissements.

**Hausberge.** Da ich den sogenannten Jacobsberg in Pacht genommen, und für prompte Aufwartung, gute Weine etc. bestmöglichst gesorgt habe, so habe ich solches hierdurch jedermann bekant machen wollen.

Guldenpfennig.

**Minden.** Dem Publico mache ich hierdurch bekandt, wie ich mich entschlossen habe um dem zunehmenden Mangel der Feurung abzuhelfen, allhier ein beständiges Lager von Büchen Brennholze zu halten; und damit es allhier auch nie daran fehlen möge, so habe mit der Kippischen Regierung in der Art contrahirt, wodurch ich den Endzweck zu erreichen gedenke, nicht allein Ersteres zu prästiren, sondern auch das Holz dem Publico zu einem solchen Preise zu überlassen, zu welchen die Kippische Administratores solches seit verschiedenen Jahren hier verkauft haben; ich muß daher auch zugleich alles wegen dieser von mir unternommenen Holz-Entreprise ins Publicum so schrift als mündlich ausgestreuet Wahrheitswidrigen Gerüchte, als wenn ich den Preis des Holzes übersehen würde in einer Art widersprechen, die dem Erfinder solchen Gerüchts wie die Folgen zeigen werden, wenig Ehre machen wird.

Christ. Brüggemann.



Ueber den gegenwärtigen Zustand des Bielefeldschen Gymnasiums von  
August Christian Vorbeck, Rektor desselben. (Fortsetzung.)

Von der vierten Lateinischen Lektion des Justin ist schon bei der Geschichte das nöthige gesagt worden.

Sogenante Lateinische Exercitia dictire ich den Primanern wöchentlich Einmal, und zwar Sonnabends nach geendigter Deklamirübung. Ich gebrauche dabei des Hrn. M. Königs Neue Chrestomathie, dictire ihnen aus derselben den deutschen Auffatz, und die schwersten lateinischen Ausdrücke, lasse mir die Ausarbeitungen allemal Donnerstags einliefern, corrigire sie zu Hause, und gebe sie den Schülern Sonnabends, oder Montags wieder zurück. Da die Schüler durch die Wiederholungen der historischen Lektion, der Lektion des Horaz, und der unten noch folgenden Lektion des Herodot außerdem noch Uebungen in schriftlichen Aufsätzen haben, so würden zwei lateinische Exercitia in einer Woche zu viel seyn.

5. Zur Griechischen Sprache sind von mir wöchentlich 2 öffentliche Stunden, Donnerstags und Freitags von 8 — 9 Uhr, und 1 Privatstunde, Sonnabends von 10 — 11 Uhr, bestimmt. In dieser letztern erkläre ich den Primanern den poetischen Teil der Stothischen Eklogen, nachdem ich dieses empfehlungswürdige Schulbuch bis dahin durchgenommen habe. Von der Art, wie ich diese Griechischen Gedichte zu erklären pflege, habe ich in dem Magazin für die Erklärung der Griechen und Römer zum Gebrauch der Schullehrer, das ich im Grottenauerischen Verlage in Nürnberg drucken lasse, Proben gegeben, worauf ich mich der Kürze wegen hier beziehen wil. Meine Absicht ist bey dieser Lektion, meinen Schülern eine Anweisung zu geben, wie sie Griechische Dichter studiren, und die darin vorkommende Schwierigkeiten heben müssen,

weswegen die Erläuterungen so ausführlich sind.

Der Herodot tritt in die Stelle des profaischen Teils der Stothischen Chrestomatie. Ich werde dabei sowol auf die Sprache als die Sachen sehen, meine Schüler mit dem Fanismus Herodots und seinen übrigen Eigentümlichkeiten bekant machen, und sie dadurch auf die Lektüre Homers vorbereiten. Dabei werde ich auch die Schüler anführen, aus diesem Vater der Profangeschichte die alte Geschichte zu studiren. Ich werde ihnen daher immer anzeigen, wie sie den Herodot mit meinem Grundriß der Weltgeschichte vergleichen, und diesen aus jenem erläutern müssen. Dabei werde ich sie auch immer auf die mit unterlaufenden Fabeln Herodots aufmerksam machen. Von meinen Erläuterungen müssen sich die Schüler so viel nachschreiben, als sie zur häuslichen Wiederholung gebrauchen, und bei dieser historische Auszüge aus dem Herodot zur Erläuterung des Grundrisses der Weltgeschichte aufsetzen, welche sie in ordentliche Bücher eintragen, allemal in der nächsten Stunde, so wie ich sie dazu aufrufe, vorlesen, und mir alle Monat zur Durchsicht und Verbesserung überreichen.

Dieses, mein Freund, sind die Schularbeiten, die ich Amtshalber verrichten muß, und zugleich die Art und Weise, wie ich sie verrichte. Sehr angenehm wird es mir seyn, wenn ich Ihren Beifal darin zu erhalten das Glück hätte, und noch angenehmer, wenn Sie mich gütigst belehren wollen, wie ich meinen Unterricht noch nützlicher für unsre Jugend einrichten könnte.

Außer diesen Schularbeiten gebe ich auch einigen Primanern, die es künftig nützen können, unentgeltlich in zwei wöchent-



lichen Stunden Unterricht in der Englischen Sprache, wo wir den Vicar of Wakefield bald ganz durchgelesen haben. Nach seiner Endigung werden wir zu Milton's Paradise lost fortschreiten.

Nun noch einige allgemeine Anmerkungen.

Die Schüler der ersten Klasse, die ich vorzüglich zu unterrichten verpflichtet bin, haben täglich 5 Stunden theils öffentlichen, theils Privatunterricht, denn außer den Lektionen, die ich ihnen gebe, gibt ihnen auch der Hr. Prorektor Schwarz einige, in welcher aber allemal die Sekundaner mit zugegen sind. Diese Vereinigung zweier Klassen im Unterricht ist bei uns ein nothwendiges Uebel, weil wir sonst einen Lehrer mehr haben müßten. Es bleibt also kein Mittel übrig, als dieses so unschädlich als möglich zu machen, denn schädlich bleibt es allemal, zumal bey der jezigen sehr merklichen Verschiedenheit dieser beiden Klassen.

Daß die Schüler in diesem fünfstündigen Unterricht alles nöthige lernen können und sollen, wäre zu viel verlangt. Häuslicher Fleiß muß nothwendig hinzukommen, wenn der Schulunterricht die gehörige Frucht bringen sol. Es kommt also vieles darauf an, daß den Schülern dazu eine Anweisung gegeben, und ihnen Gegenstände des häuslichen Fleißes angewiesen werden. Ich habe dieses, wie die Beschreibung meiner Lektionen zeigt, so viel möglich zu thun gesucht, und bin versichert, daß meine Schüler auf diese Art zwar nicht übertrieben, bis sollen sie auch nicht, aber doch hinlänglich beschäftigt sind, und daß Eltern keine Ursach haben über Mangel an Beschäftigung ihrer Söhne außer der Schule zu klagen. Da sie mit Schullektionen nicht überhäuft sind, so haben sie auch die gehörige Muße zum häuslichen Fleiße und nicht die geringste Entschuldigung, wenn sie ihn unterlassen, oder die ihnen dazu angewiesenen Beschäftigungen von der Hand schleudern wolten. Daß sie

außer die ihnen vorgeschriebene Wiederholung, auch auf die Lektionen sich gehörig vorbereiten müssen, ist zu bekant, als daß ich nöthig hätte noch etwas darüber zu sagen.

Zu diesen angewiesenen Wiederholungen und schriftlichen Aufsätzen muß jeder Schüler folgende Bücher stets sauber und ordentlich halten.

1. Das bisher gewöhnliche zu den sogenannten lateinischen Exercitien.

2. Ein besonders zu den Ausarbeitungen der historischen Lektion, welche die Primaner über meinen Grundriß allein haben.

3. Ein besonders zu den Ausbeitungen der historischen Lektion über den Grundriß, den beyde Klassen zusammen haben.

4. Ein besonders zu den Ausarbeitungen über den Justin. Diese beyden letzten Bücher müssen auch die Sekundaner haben.

5. Ein besonders zu den Ausarbeitungen über den Horaz, und endlich

6. ein besonders über den Herodot.

Alle diese Bücher müssen in Quart-Format, und mit breiten Rande seyn, damit die Verbesserungen auf denselben bemerkt werden können; und ich werde die Aufsätze der Sekundaner, bevor ich sie selbst nachsehe, welches ich monatlich einmal, und zwar allemal in der ersten Woche des folgenden Monats thun werde, erst einem Primaner zur Durchsicht geben, der seine Anmerkungen, und Verbesserungen derselben auf dem breiten Rande bemerkt, und mir alsdenn das Buch einliefert. Ueber beydes werde ich alsdenn meine Anmerkungen hinzufügen. Diese Uebung wird den Primanern zu Schärfung ihrer Beurtheilungskraft sehr zuträglich seyn, und alle diese Bücher, sollen sämtlich auf den halbjährigen öffentlichen Schulprüfungen vorgezeigt werden, und da aus der Tilbenschenschen und Schlüterschen Stiftung auf jeder halbjährigen Schulprüfung in jede Klasse ein Buch als eine Belohnung des Fleißes an den Schüler gegeben wird, der



von mir und meinen Herren Kollegen derselben am würdigsten gehalten worden, so soll ins künftige bey den beyden ersten Klassen vorzüglich auf diese Dokumente des häuslichen Fleißes dabey Rücksicht genommen werden.

Ich breche igt hier ab, und verspare die Nachrichten von den Beschäftigungen meiner Herren Kollegen mit ihren Schülern bis auf meinen nächsten Brief, um Sie nicht durch eine allzulange Erzählung von Schulbeschäftigungen zu ermüden u.

Die Zweibrücker Ausgaben der Griechen und Römer die Hermannischen Sammlungen der Uebersetzungen der Griechen unter

des Hrn. Kirchenraths Stroth; und des Römer, unter der Herren Professoren Bergsträßer und Ostertags Aussicht, die allgemeyne deutsche Encyclopädie, die in Frankfurt am Main herauskomt, sind noch bey mir für die geringen Pränumerazions-Preise zu haben, auch nehme ich auf Harles neue Ausgabe der Bibliotheca Graeca Fabricii und Grotii Annal. Belg. nebst Thuanii Hist. sui temp. die in Zweibrück sehr sauber abgedruckt werden, endlich auf die Zweibrücker Französische Schriftsteller noch Ansterzeichnung und Pränumerazion an.

Vielefeld den 8ten April 1785.

Vorbeck.

## Ein Brief, die Vertilgung der Kornwürmer betreffend.

(Aus dem Esprit des Journeaux übersezt.)

Man hat bereits so viele Versuche die Kornwürmer zu vertilgen, daß ich würde abgeschreckt seyn, noch mehrere dergleichen anzustellen, wenn mich nicht die Noth, in welcher ich mich seit mehreren Jahren befinde, dazu aufgemuntert hätte. In verwichenen Jahren glaubte ich, daß es dienlich seyn werde, eine Pflanze zu suchen, nicht diese Thiere dadurch zu tödten, maßen dergleichen Mittel schon von tausend Personen vergeblich versuchet worden, sondern eine solche Pflanze, deren Geruch diesen Insekten angenehm wäre, und wodurch selbige herbey gelockt werden könnten. Zu diesem Ende ließ ich auf einen Haufen Getreide voller Kornwürmer bald Lymian, bald Mayran, und so ferner legen, und wechselte alle 24 Stunden mit einer andern Pflanze ab, in Hoffnung einen guten Erfolg davon wahrzunehmen. Endlich kam auch die Reibe an den Hanf, wovon ich eine Handvoll ausraufen, und auf den Kornhaufen legen ließ, und am folgenden Tage war dieser Hanf mit Kornwürmern ganz bedeckt.

Die Handvoll Hanf wurde außerhalb des

Kornbodens ausgeklopft, und wieder auf das Getreide gelegt und der Erfolg war so erwünscht, daß nach 5 Tagen kein Kornwurm mehr verspühret wurde.

Meine Nachbarn, denen ich diesen Versuch mitgetheilet hatte, wiederholten solchen in ihren Gebäuden, und jederzeit mit eben dem Glücke. In der Jahreszeit, da man keinen grünen Hanf mehr haben konnte, legte man gerösteten, oder schon gebrachten auf, und jederzeit mit gleichem Erfolg, außer daß die Ausrottung etwas langsamer von statten ging.

Wie ich mein Korn vor den Frühling noch nicht verkauft hatte, so ließen die Kornwürmer im Maimonate sich wieder etwas verspüren, ich hatte zu der Zeit keinen andern Hanf als im Werch, oder zum Spinnen zubereiteten, dieser bewürket jedoch in acht Tagen ihre Ausrottung, daher man hoffen kan, daß ein von Hanf oder Hanfsaamen abgekochtes Wasser, in welches man einige Lächer eingetunket, eben die Wirkung in denen Gegenden thun werde, woselbst kein Hanf gebauet wird. Es ist jedoch nothwendig, daß man den Hanf,



der auf das Getreide geleet wird, alle Tage ausklopfe, weil man sonst den Endzweck nicht erreichen wird, und wenn man viel Korn liegen hat, so ist es dienlich, solches täglich umstechen zu lassen, um den Ausgang der Wärmer die sich innerhalb des Haufens befinden, zu befördern.

Da die diesjährige regnigte Witterung, nicht verstaten wollen, die Feldfrüchte

ganz trocken einzuernden, so hat die dadurch entstandene Gährung eine große Menge Kornwärmer hervorgebracht, und der Hauf hat uns abermal davon befreiet; aber es war nöthig, das Korn sehr oft umzustechen, um eine neue Ausbrütung dieser Insekten zu verhindern, denn die Erziehung war äußerst stark.

### Regeln zur Erhaltung der Kirchenuhren.

1. Man verwahret die Uhr sorgfältig vor dem Staub und der Luft, damit sonderlich der Wind abgehalten wird, welcher den Perpendickel in Unordnung bringt, daß die Stunden verlängert oder verkürzt schlagen. Sand und Staub verdicken die Schmiere, daß Zapfen und Büchsen sich vor der Zeit abnutzen. 2) Man ziehe die Uhr zu rechter Zeit auf, ehe sie stille stehet. Man schiebe das Aufziehgetriebe nicht zu knap an, daß es abschnappt, lasse auch die Kurbel nicht aus der Hand, sondern lasse sie, wenn man fertig ist, nur ganz sachte zurück, sonst entstehet zum Schaden des Werks ein jählinger Schlag; das Aufziehgetriebe vergesse man nicht, lasse es nicht stecken, sonst setzen die Zähne auf, und die Uhr bleibt stehen. Wann das Seil mehr als einmal über die Walze geht, so ziehe man die Uhr zu der Zeit auf, wann sie wenig schlägt, und man also das Geschwindschlag; so alsdann erfolgt, wenn das Seil zum zweytenmal umwunden ist, weniger merken kann. 4) Das Stellen oder Richten der Uhr geschieheth am besten nach einer an der Kirche angebrachten Sennenuhr: hat man diese nicht, und muß man nach einer andern die Uhr richten, so warte man erst ab, ob die Stelluhr selbst nicht unrichtig gehet, richte auch überhaupt den Zeiger nur alle 24 Stunden einmal. Manche Uhren gehen in der Kälte, wenn die Schmiere zähe wird, und der Perpendickel nicht weit genug auswirft, unrichtig, welchem man am besten begegnet,

wenn man einige Pfund Gewicht mehr einhängt, und solche, wenn das Wetter gelinder ist, wieder abnimmt. Mit einem Kohlfener zu helfen ist beschwerlich und gefährlich. Die Accurateße der Stunden wird mit der Kugel am Perpendickel durch Auf- und Niederschrauben bewirkt. 5) Man versäume nicht die Uhr, zu rechter Zeit und behutsam einzuschmieren; sonst wird die Schmiere dick wie Pech, oder das Werk wird an den Orten, wo eins an das andere greift, rauh, und geräth in Stecken. Zur Schmiere nimt man reines Baumöl, oder, wo man es haben kann, noch besser Klauenfett, welches man ausbraten, in ein Glas an die Wärme oder Sonne setzen läßt, und das Lautere zu zweymal abgießt. Man schmirt mittelst einer ganz kleinen und eines halben Pfennigs großen Feder, um ja nicht zu viel und unnöthige Schmiere einzubringen, bestreicht auch nicht alles, sondern an den Rädern die Getriebestecken von oben herunter, die Zapfen an den Perpendickel und den Hacken. Ist wider Vermuthen zu viel Schmiere eingeflossen, so wischt man solche so gleich mit einem Lappen wieder ab, und mit diesem Lappen pußt man auch vor dem neuen Einschmieren das alte Fett und Pech ab. Endlich giebt man auch wol Acht, daß die Hammerzüge in Ordnung sind. Wenn das Werk zu geschwind oder langsam schlägt, so hilft man mit demselben, indem man nach Befinden die Zugdreher ein- oder auswärts hängt.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 6. Jun. 1785.

## I Citations Edictales.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden füngen hiemit zu wissen: Nachdem über das Vermögen des verstorbenen Bürger und Bäcker Henrich Buschen und dessen Witwe, welches außer einem geringen Reublement, in dem Hause subNro. 696. und einem Garten außer dem Neuenthore bestehet, auf den Antrag der Gläubiger, dato der förmliche Concurrs erkant ist; so citiren Wir hiemit alle und jede Gläubiger, welche an gedachte Eheleute Buschen und deren Vermögen irgend einige Ansprüche haben, in Termino den 18. Jun. a. c. Vormittags auf hiesigem Rathhause vor dem bestellten Deputato, Hn. Criminalrath Nettesbusch, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Concurssmasse anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen; mit der Warnung, daß diejenigen, welche nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse, abgewiesen und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Da auch der Hr. Assistenrath Stuve zum Interims-Curatore bestellet worden; so haben die Gläubiger in obgedachtem Termino, diesen zu bestätigen, oder sich eines andern zu vereinbaren, im Unterlassungs-Falle aber zu gewärtigen, daß er stillschweigend genehmiget, confirmiret werde.

**Herford.** Demnach die Marla Charlotte geb. Schlencken beschwerend angezeiget, daß ihr Ehemann der hiesige Bürger und Bäcker Johan Ditrich Hunfeld sie seit Jahr und Tag heimlicher Weise verlassen, ohne daß sie von seinem jezigen Aufenthalt bisher etwas in Erfahrung bringen mögen, mithin um dessen öffentliche Vorladung geziemend gebeten haben wolte, diesem Suchen auch statt gegeben worden: Als wird Kraft dieses Proclamatiz welches alhier ad valdes Curia gehdrig affigirt und denen Kippstädter Zeitungen, Mindenschen Anzeigen und Clevischen Französchen Zeitungen zu 3 malen inserirt werden soll, vorgedachter Johann Ditrich Hunfeld hierdurch citirt binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 23 August a. c. entweder in Person oder durch einen hinreichend bevollmächtigten Mandatarium wozu ihm die Justiz-Commissarien Hartog Velhagen und Punge ex officio vorgeschlagen werden, vor hiesigem Combinirten Königl. und Stadtgerichte Vormittags 10 Uhr zu erscheinen, sich wegen seiner heimlichen Entfernung gehdrig zu verantworten, und die weitere Instruction der Sache, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß er für einen bösslichen Werlasser gehalten, das bisherige Eheband zwischen ihm und seiner Ehefrau in Contumaciam getrennt und derselben die anderweite



Verheirathung freigelassen, auch wider ihn auf die Strafe der Ehescheidung erkant werden soll.

**Ampt Limberg.** Es ist die Witwe Bölers mit Hinterlassung vieler Schulden auf Coloni Meyer Hofe zu Gevinghausen vor kurzen verstorben: Wenn nun deshalb Zusammenberufung deren Gläubiger erforderlich, werden diejenigen so angedachte Witwe Bölers Spruch und Forderung haben, hierdurch angefordert und verabladet, ihre Anforderungen in 6 Wochen und zuletzt am 26. Julii a. c. an hiesiger Amptstube anzuzeigen, zu bescheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf sie sich indigen beziehen wollen, des Tages beyzubringen; im Ausbleibungsfall, sie zu erwarten, daß sie mit ihren Anforderungen abgewiesen werden.

**Der Schutzjude Abraham Berndt zu Oldendorff** hat zwar im Jahre 1783. seine Gläubiger zusammen berufen lassen, und haben ihm diese in Betracht der anerkannten Unglücksfälle terminliche Zahlung zugestanden. Es hat aber dieser Abraham Berndt angezeigt, daß er nicht im Stande seye, die ihm verstattete terminliche Zahlung zu erfüllen, er sich also seines Vermögens begeben, und solches im Concurs geben wolle. Dieserhalb werden diejenigen, so an den Abraham Berndt Forderungen zu haben vermeinen, so etwa nach 1783. contractiret aufgefordert, auch diese binnen 6 Wochen und zuletzt in Termino den 15. Julii zu Oldendorff anzuzeigen, sonst darauf nicht reflectiret, vielmehr die ohnehin geringe Vermögensmasse unter die Gläubiger so sich bereits gemeldet vertheilet werden wird.

**Ampt Heepen.** Auf Ansuchen der Stadt-Cameren zu Herford als Gutsheerrn der Hellemanns Stätte zu Helle Nr. II Dauerhaft Elberdissen werden alle diejenigen, welche an besagter Stätte Ans

sprüche und Forderungen haben, hiedurch bey Strafe der Abweisung öffentlich verabladet, solche in Terminis den 5ten May 2ten und 30 Junii c. am Gerichtshause zu Viefelsfeld anzugeben, deren Richtigkeit und etwaiges Vorzugsrecht durch Vorlegung der in Händen habenden Urkunden nachzuweisen, auch sich in dem letzten Termino über den Anschlag von dem Ertrag der Stätte unter der Warnung zu erklären, daß sie nachher nicht weiter damit gehdret, sondern in Ansehung desjenigen, was wegen der Bezahlung von den anwesenden Gläubigern beschlossen werden möchte, als Einwilligende gehalten werden sollen.

**Ampt Werther.** Die auf der ans adeliche Haus Sondermühlen eigens behörigen Schierbauns Stätte wohnenden Leibzüchter Johann Heinrich Schierbaum und dessen auf der Leibzucht geheirathete Ehefrau Maria Isabein, gebörne Harring, haben laut gerichtlichen Protocolle de 25ten April 1785. den vom Colono Niehaus unterm 2ten Febr. 1774. erkauften Kamp, und die von der zweyten Pastorat zu Werther unterm 26ten Febr. 1776. in Erbpacht genommene zwey Stück Landes ihren auf der Leibzucht gebörnen und ferner folgenden Kindern ohne allen Vorbehalt abgetreten und geschenkt, und gebeten, diejenigen, welche bey der Abtretung und Schenkung oder sonst an gedachten Kamp und zwey Stück Landes real Ansprüche zu haben vermeinen, zur Sicherheit, und Berichtigung der Kinder Dominium, öffentlich vorzuladen. Es werden daher vermöge dieses Proclama, welches den Mindenschen Anzeigen 3, und Lippstädter Zeitungen 2 mal eingerückt und an ordentlichem Gerichts-Stelle angeschlagen werden soll, alle diejenigen, welche bey dem Abtreten und Schenken an die Kinder oder an obgedachte Grundstücke gerechten Anspruch haben, auf den 20ten Julii c. ans Gerichtshaus zu Viefelsfeld mit der Ver-



warnung verablabet, daß sie bey dem Ausbleiben präclubiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, mithin des Schierbaum's Kinder als Domini und Eigenthümer angesehen, und darnach die Einbringung ins Hypothekenbuch werde vorgenommen werden.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeisterey und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß in Termino den 23. Julii, c. ein zur Friedrich Brüggemann'schen Creditmasse gehöriges, bey hiesiger Cämmerey zu 4 Procent zinsbar stehendes altes Capital, welches jedoch nach der Verfassung nicht aufgekündigt werden kan, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sol. Wir laden daher alle und jede, welche dieses Capital anzukaufen Belieben haben mögten, ein, im gedachten Termine zum licitiren des Vormittages zu erscheinen, mit der Versicherung, daß dem Meistbietenden dem Befinden nach der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter gehört werden soll.

Eine mit grünen Tuch ausgeschlagene halbe Chaise in sehr gutem Stande, und auf 2 Pferde Geschir ist zu verkaufen. Der Herr Krieges-Commissair Zäger giebt weitere Nachricht.

**Amte Hausberge.** Vermöge allergnädigsten Auftrages von Hochpreisl. Regierung sol am Donnerstage den 23ten dieses der Mobilien-Nachlaß des verstorbenen Zollecontroleurs Jacob, bestehend aus allerley Sachen, als, einige wenige von Silber, einigen Betten, Leinengeräthe, Schräncke, Tische, Stühle und sonstigem Hausgeräthe, auch verschiedenen leeren Weinfässern, und einem eisern Topfsfen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich alsdann Morgens um 8 Uhr und Nachmittags im Hinterhause des Hn. Kriegescommissarii Rindelaub ein-

finden, und die Meistbietende des Zuschlages gewärtigen.

Da das von der verstorbenen Wittwe Duncern nachgelassene sub Nr. 57. hieselbst belegene Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Kirchenstuhl von 6 Ständen, auf Ansuchen der Erben der Defuncta gerichtlich verkauft werden soll, und zu solcher freywilligen Subhastation Termini auf den 29. Junii, 29. Julii und 6. Septbr. c. angesetzt worden; so werden Kauflustige hiera durch eingeladen, sich an bemeldeten Tagen Vormittags am Amtsgericht hieselbst zu melden, Geboth zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termin, nach welchem kein höheres Geboth angenommen wird, den Zuschlag zu erwarten.

In dem Hause befinden sich 3 Stuben, 3 Cämmern, eine Küche, guter Keller und Boden, auch Stollung für 3 Kühe, und ist solches nebst dem Kirchenstuhl durch Sachverständige auf 342 Rthlr. 20 Ggr. 3 Pf. taxiret worden, und haften darauf keine andre, als die gewöhnlichen bürgerlichen Lasten.

**Hausberge.** Die Wittwe Frau Forst-Schreiberin Kampmann ist gewillet, ihr zu Hausberge sub Nr. 2. belegenes, sehr gut apirtes Wohnhaus nebst dem dahinter liegenden großen Garten, Scheune und Vieh-Stall, wie auch den sogenannten faulen Stieck ad 2 und 1 Viertel Morgen groß, desgleichen den sogenannten Kerfsteck ad 2 und 1 halben Morgen groß, und aus Wiesen-Grund und Saatland bestehend, wie nicht weniger den ohnweit dem Hause belegenen Thier-Garten, in Termino den 20. Junii a. c. entweder resp. ganz oder stückweise zu verkaufen, oder was das Haus und Scheune, auch den Kerfsteck's Kampmann betrifft, meistbietend zu vermietthen. Liebhabere können sich also gedachten Tages Morgens um 9 Uhr in der Behausung der Frau Forst-Schreiberin Kampmann einfin-



den, ihr Geboth eröffnen, die Conditiones einsehen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen soll. Auch wird hierbey zugleich bemerkt, daß wenn der etwaige Käufer Lust hat, das Kaufpretium zu 2 Drittel oder die Hälfte auf den angekauften Grundstücken stehen zu lassen, ihm solches gegen billige proCente und sicherer gewöhnlicher Hypothec belassen werden soll.

**Amt Ravensberg.** Da von den ohnlängst subhastirten in der Stadt Werßmold belegenen Herrenfreyen Campelmannschen Gütern das Wohnhaus nebst Garten und Bleiche, welche von Sachverständigen auf 511 Rthlr. 7 gr. 3 l halben pf. und der Zuschlag hinter dem Garten nebst dem neuen Lande, welche auf 318 Rthlr. 27 gr., jedoch ohne Abzug der Lasten gewürdiget worden, wegen nicht berechtigter Kaufgelder auf Gefahr und Kosten des vorigen Käufers anderweit wiederum meistbietend feil gebothen werden müssen, und zu derselben nochmaligen Verkauf Terminus auf den 27. Junii a. c. angesetzt worden: So werden diejenigen, welche erwähnte Grundstücke anzukaufen gesonnen, und dieselben zu besitzen fähig sind, hiemit öffentlich verabladet, in dem präfixirten Termino an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen und als Bestbiethende des Zuschlages zu gewärtigen.

Es sollen zwey zur Brunenschen Concursmaße gehörige, bishero von dem Solono Wornberg besessene Stücke Feldland, ohngefähr 4 Scheffelsaat groß, welche bey Borgholzhausen am sogenannten Stolle belegen, und ohne Abzug einer darauf habenden jährlichen Domainen-Abgabe von 1 Rthlr. 7 Sgr. 9 pf. von Sachverständigen auf 120 Rthlr. gewürdiget sind, in Terminis den 6ten und den 27ten Jun. und den 18ten Jul. c. meistbiethend verkauft werden. Diejenigen welche diese allodialfreye Länderey anzukaufen willens sind, werden daher eingeladen, gedachten Tages

an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen, und nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen.

III Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Auf Michaeli ist eine gut eingerichtete bequeme Wohnung, von einer schönen Stube und 3 Kammern zu vermieten. Nähere Nachricht giebt der Servisamts-Diener Gotthold.

IV Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Ein Capital von 150 Rthlr. in Golde soll auf eine sichere Hypothek zu 5 Procent ausgethan werden; wer selbige verlanget, kan sich bey dem Rechnungsführer der Simeoniskirche Hn. Linckmann melden.

V Avertissement.

**Minden.** Bey dem hiesigen Postamte sind die neuen Berliner Adress-Calender vom Jahre 1785. für 12 Sgr. per Stück zu haben.

V Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Jun. 1785:  
 Für 4 Pf. Zwieback 7 Loth =  
 = 4 Pf. Semmel 9 " =  
 = 1 Mgr. fein Brodt 30 " =  
 = 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. 10 Lot. =  
 = 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf. — =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 4 Pf.  
 1 = Kalbfleisch, wovon  
 der Brate über 9 Pf. 2 = = =  
 1 = dito unter 9 Pf. 1 = = =  
 1 = Schweinefleisch 3 = = =

Nachricht.

Da der Herr Rector Vorheer zu Bielefeld den Verlag des Versuchs eines Briefwechsels über das Schul- und Erziehungswesen selbst übernommen hat, so zeigt er dieses den Freunden desselben an, mit der Nachricht, daß ein Band aus 4 Stückten, und 28 — 30 Bogen bestehend, da er bisher nur 24 Bogen enthalten, denen die auf einen ganzen Band voraus bezahlen,



für 1 Rthlr. preussisch Silbergeld erlassen werden wird, und daß die Pränumeranten ihre Exemplare broschirt und planirt erhalten sollen. Wer nicht voraus bezahlt erhält die Exemplare unbroschirt, und nicht anders als um den Ladenpreis, der 1 Rth. 4 Ggr. in Golde seyn wird. In Minden nimt das königliche Adress-Comtoir und der Herr Pastor Wesselmann, in Herford, Herr Welhagen, Secretär bey dem

Herrn Baron von Hohenhausen, in Söna-brück, Herr Conrector Fortlage u. Pränumerazion an, und jeder der die Gefälligkeit haben will, sich damit zu bemühen erhält die bekanten gewöhnlichen Vortheile die gleich an den Pränumerazionsgeldern abgezogen werden können. Die Pränumerazion bleibt bis 4 Wochen vor Michaelis offen, denn das 5te Stück erscheint zur Michaelis-Messe.

Brief einer Mutter an ihre Tochter, einige Tage vor ihrer Verheirathung.

Liebste Tochter!

Ehe du am Altare die heiligen Gelübde der Gattin und Mutter schwörest, und aus meinen Armen in die Umarmung deines Mannes übergehst, muß ich dir noch einige Worte ans Herz legen, die mir meine Liebe zu dir eingiebt, und welche du als ein Vermächtniß anzusehen hast, daß deine beste Freundin, deine zärtliche Mutter bey ihrem Abschiede dir weisht. Immer war es mein größter Wunsch, dich glücklich zu sehen, und zur Erreichung desselben prägte ich frühzeitig deinem Herzen die Lehren der Tugend ein, und suchte dich zu der Bestimmung vorzubereiten, die jetzt deiner erwartet. Aber ich würde glauben, meine Pflicht nur halb erfüllt zu haben, wenn ich dich bey dem wichtigen Schritte, welchen du nun zu thun im Begriff stehst, ohne meinen mütterlichen Rath aus meinen Händen ließe; wenn ich dir nicht einige Worte über deinen künftigen Stand, und die Pflichten welche er von dir fodert, zuriefe, Worte, von deren Beherzigung ein so großer Theil deines Glück in demselben abhängt.

Du bist in der Wahl deines Gatten nicht einer blinden vorübergehenden Neigung, sondern den Grundfäßen gefolgt, die ich dir von jeher beyzubringen suchte, und dein A\*\* besitzt auffer vielen liebenswürdigen Eigenschaften noch eine Festigkeit des Charakters, welche auf die besten Grundsätze gebauet ist, und die ihn vor so vielen andern jungen Leuten auszeichnet. Er hat

die aufrichtigste Neigung zu dir, und verehrt mehr dein Herz als deine äußerlichen Vorzüge. Du hast also die größte und gegründesteste Hoffnung, daß deine Ehe vor so vielen andern glücklich seyn werde. Aber um sie sicher und auf immer dazu zu machen, mußst du schon jetzt darauf bedacht seyn, wie du im Anfange deiner Verheirathung mit deinem Mann umgehen willst; mußt du schon jetzt einen Plan deines künftigen Betragens gegen ihn entwerfen, von dem du nie abweichen darfst. Tugend, Klugheit und Vernunft müssen alle deine Handlungen leiten und in Ordnung halten. Laß ihn nur solche Gesinnungen blicken, die von einer beständigen Dauer seyn können; wenn du dich ihm im Anfange zu sehr bloß giebst, so wirst du in der Folge das Ansehen haben, als wenn du in deinen Gesinnungen erkaltet seyst. Indem du Leidenschaft verräthst; so wirst du zwar auf eine zeitlang diejenigen vermehren, die du einflößest; einige Monat lang wirst du heftiger und lebhafter geliebt werden, aber gewiß wird diese Liebe nicht beständig, sondern nur von kurzer Dauer seyn. Dein Herz ist so zärtlich, daß du nie die Sorge aus den Augen sehen darfst, deine außerordentliche Empfindlichkeit zu mäßigen. Wenn sie zuweilen zu lebhaft wird, so bemühe dich wenigstens ihren Ausbruch sorgfältig zu verbergen. Mit Gesinnungen prangen, die man nicht hat, ist Falschheit; aber alle diejenigen, die man hat, den Augen des



Neugierigen entziehen, ist Klugheit. Laß bloß Zutrauen und die zärtlichste Freundschaft blühen; aber sogleich auch nie Aufmerksamkeit und Sorgfalt, die mit Leidenschaft verbunden ist; nimm sie liebevoll und mit Vergnügen auf; aber zu gleicher Zeit verlaß dich nicht darauf, und scheine von einem Merkmale der Hochachtung mehr gerührt zu seyn, als von einem Beweise der Liebe. Denn diese Leidenschaft dauert nur einen Augenblick, in einem Jahre vielleicht, gewiß in drey Jahren wird dein Gemahl nicht mehr in dich verliebt seyn; je heftiger diese Leidenschaft in uns lodert, desto früher ist sie ihrem Erlöschen nahe. Aber wenn du dich gut beträgst, so wird er nie eine andre Leidenschaft haben, und du wirst immer der Gegenstand seyn, den er am meisten lieben wird. Wenn du es verstehst, ihm diese unveränderliche Zuneigung einzuschleusen, so wirst du alles des Glücks genießen, welches man auf dieser Welt haben kann. Du wirst die einzige Achtung erhalten, die man wünschen darf, diejenige, die man nur durch die Aufführung und Tugend erhält; du wirst nie merken, daß du einen Herren hast; der heilige Name Mutter wird nicht bloß ein leerer Titel für dich seyn; du wirst wegen der Versorgung deiner Kinder um Rath gefragt werden; du wirst ihrer Erziehung vorstehen, und du allein wirst deine Tochter verheyrathen. Du wirst die Vertraute und Freundin deines Gatten werden; du wirst ihn von den Ausschweifungen der Jugend zurückhalten; du wirst seine Grundsätze und seinen Geschmack zur Tugend befestigen; du wirst alle das Ansehen, das ihm zukommt, mit ihm theilen. Denn nicht eher darfst du an seinem Glücke und Ruhm Antheil nehmen, als wenn du ihn selbst glücklich, dich aber seiner Zärtlichkeit würdig gemacht hast. So gewiß ich auch bin, daß dein künftiger Mann alle wesentliche Tugenden besitzt, und vortrefliche

Grundsätze hat, so kann ich dir doch nicht dafür stehen, daß er keinen Fehler haben sollte. Suche also das erste Jahr deiner Ehe, wo er ohnfelbar in dich verliebt seyn wird, diese flüchtige aber unbegränzte Zeit der Oberherrschaft, welche die Liebe dir über ihm zugestehen wird, diese suche zu benutzen, um das Recht zu erlangen, ihm freymüthig seine Fehler vorhalten zu können; aber dies muß allezeit in einem theilnehmenden, zärtlichen Tone der Freundschaft geschehen. Zu gleicher Zeit frage ihn um Rath; denn wenn du willst, daß er den deinigen gut aufnehmen soll, so mußt du den seinigen zu wünschen scheinen. Wie viel muß dir nicht daran gelegen seyn, ihn von seinen Fehlern zu heilen, und so sehr als es dir möglich seyn wird, zur Bildung seines Charakters und Geistes beyzutragen. Bedenke, daß seine Tugenden deine Glückseligkeit bewirken, daß das Glück, die Versorgung deiner Kinder, dein Ansehen und deine Ehre von seinem Betragen abhängen werden; kurz wenn du ihn noch besser machst; so wird er dir um desto werther werden, und du wirst ihn durch die festesten Empfindungen der Hochachtung und Erkenntlichkeit fesseln. Dringe ihn also dahin, daß er seinen Verstand bearbeitet, sich beschäftigt, und besonders einen würdigen Gebrauch von seinem Vermögen macht; er muß fest überzeugt seyn, daß ihn jede wohlthätige Handlung noch werther in deinen Augen machen kann. Welcher Liebhaber brennt nicht vor Begierde sich hervorzuthun, und Ruhm zu erwerben, wenn seine Tugenden den Gegenstand stolz machen, den er liebt! Aber nur eine tugendhafte Frau kann dieses edle Feuer einschleusen. Wenn du nicht in allen Stücken wirklich schätzbar bist, so wird dein Gemahl nie auf deine Hochachtung einen großen Werth setzen. Ach, um ganz seine Achtung zu verdienen, sey stets so wie du jetzt bist, und vor allen Dingen hänge fest an der aufrich-



tigen Gottesfurcht, die dich über andre erhebt. Sie wird dein Glück befestigen, sie wird dich vor jeden Anfällen der Verläumdung sicher stellen, und sie wird unstreitig deinen Gatten von dem beleidigenden Argwohn der Eifersucht abhalten. Es ist also nöthig, daß dein Mann gleich von dem ersten Jahre deines Ehestandes an, deine Grundsätze und Tugenden kenne. Du hingegen mußt dich damit beschäftigen, seinen Charakter auszuforschen, und ihn nach und nach daran zu gewöhnen, daß er die Wahrheit von dir annimmt. Zu dem allen ist es dir unumgänglich nöthig, sein Vertrauen zu gewinnen. Dies wird dir sehr leicht werden; schenke ihm das deinige, und er wird dir sein Zutrauen nicht versagen können.

Wenn wir gutartig sind; so haben wir im Innersten unsers Herzens eine natürliche eingeborne Billigkeit, welche ohne Beyhülfe des Nachdenkens uns alle vernünftige Empfindungen, die wir einflößen, fühlen oder theilen läßt. Wenn du willst geliebt seyn; so thue auf alle Kunstgriffe Verzicht; sie unterjochen wohl zuweilen, aber sie können nie eine wahre Zuneigung bewürken; liebe aufrichtig, so wirst du gewiß geliebt werden. Das Zutrauen erwirbt man eben so, wie die Freundschaft; wenn du mir Klugheit und Bescheidenheit gezeigt hast, und wenn dir daran gelegen ist, in dem Innersten meiner Seele zu lesen; so vertraue mir das wichtigste Geheimniß, und du wirst mir gewiß das meinige ablocken. Um aber das Zutrauen nicht zu verscherzen, das er dir zugestehen wird, so rühme dich niemals, daß du es ohne Ausnahme besitzt. Wenn er glaubt, daß du andre überreden wollest, als ob er dich bey jedem Vorfall um Rath frage; so wird er dir diese kleine Eitelkeit um so weniger verzeihen, weil sein Stolz dadurch beleidiget wird; und dann noch außer dieser angeführten Ursache, wenn er weiß, daß

du es merken läßt, daß er dir aus nichts ein Geheimniß macht, wird schon die Klugheit hinlänglich seyn, ihn zu verpflichten, sein Vertrauen einzuschränken. Auch muß dein Gemahl vollkommen überzeugt seyn, daß seine Gegenwart dir zu allen Zeiten und Stunden angenehm sey; das sicherste, das einzige Mittel ihn in deiner Gesellschaft zu erhalten, ist, immer einerley Vergnügen zu zeigen, wenn er bey dir ist. Diese Pflicht wirst du mit leichter Mühe erfüllen, da überdies die Rücksicht auf deinen eignen Ruf hinreichend ist, dich dazu zu verpflichten. Es ist unmöglich eine Frau zu verläumden, welche weit entfernt, ihren Mann zu fliehen, und zu meiden, ihn vielmehr zum Zeugen aller ihrer Handlung nimmt; und wenn man ganz frey von Koketterie ist, so kann die Gegenwart des Mannes auch eines solchen, der sehr wenig liebenswürdig ist, gar nicht beschwerlich fallen. Da hingegen die Frau welche ungerne in der Gesellschaft ihres Mannes verweilt, und ihn als einen beschwerlichen und verdrießlichen Aufseher ansieht, zu gleicher Zeit Ruhe und Glückseligkeit, guten Namen, und die Achtung aller Vernünftiger verlieret. Endlich, liebste Tochter, muß ich dir noch einen Rath geben. So unveränderlich deine Sanftmuth, so vollkommen die Gleichheit deines Charakters auch ist, so darffst du dir doch nicht schmeicheln, daß du nie Zwistigkeiten mit deinem Gatten haben wirst. In allen den kleinen Streitigkeiten, die unter euch entstehen werden, empfehle ich dir allezeit das Ansehen und den Ton der größten Unterwürfigkeit zu beobachten; aber zu gleicher Zeit niemals von seiner Seite ein Wort, einen Ausdruck, der dein feines Gefühl beleidigen könnte, anzuhören, ohne deine äußerste Betrübniß darüber merken zu lassen. Sey versichert, daß je mehr Achtung du ihm in allen Umständen deines Lebens bezeigen wirst; desto mehr wird er auch Achtung vor dir haben. Wenn du diese meine mütterliche Lehren



immer aufs genaueste befolgst, so wirst du gewiß die Freuden dieses Standes doppelt fühlen, und dein Beyspiel wird die seligen Folgen haben, daß manche Gattin dir nachzustreben suchen wird. Dies wird, dies muß deine eheliche Glückseligkeit unendlich erhöhen, und tausendfachen Segen über deine künftigen Jahre verbreiten; der dann auch über eine Mutter kommen wird, die den Samen dazu in dein Herz legte, und

die keine größere Glückseligkeit des Lebens kennt, als dich von Tugendhaften geschätzt, und in deinem häuslichen Zirkel glücklich und zufrieden zu wissen. In den letzten Augenblicken meines Leben werde ich dann noch die Stunden segnen, wo ich dich zum Altare führte, wo ich mit stummen Entzücken in deinen Armen hieng, und in eine frohe Nachkommenschaft hinausblicken konnte; die wie du, tugendhaft und glücklich seyn wird.

**Eine vortreffliche Nervensalbe, sowohl für steife, knickende und unsicher gewordne Pferde, als auch zur Erhaltung derer, die scharf geritten werden.**

Es wird ein Ort etwas gequetschter grüner Wacholderbeeren in ein Maas Spiritus Vini gethan, welche man in einer zugemachten Bouteille 48 Stunden auf den Ofen oder in einer ähnlichen Wärme destilliren läßt; alsdenn zerläßt man 2 Pfund frische Butter; wenn solche erkaltet und anfängt zu zerrinnen, so rührt man, mit Zurücklassung der extrahirten Wacholderbeeren, den Spiritus Vini, jedoch nach und nach, unter die Butter, woraus eine Salbe entsteht. Mit dieser schmirt man die Knie, den am Schienbein herunter gehenden Nerven, und die übrigen untern Theile, und reibet solche wohl ein. Dieses wird allemal den 3ten oder 4ten Tag und zwar so lange, bis man eine merkliche Besserung spüret, wiederholt; alsdann aber weniger, wenn man will, und zwar nur alle 6, 7 Tage einmal. In den Tagen, wo man keine Salbe einreibt, wird jedoch die in den

Haaren befindliche Fettigkeit mit der Hand täglich wohl eingerieben. Zur Conservation kann man mit großem Nutzen diese Salbe wöchentlich einmal, besonders bey Pferden, die stark geritten werden, gebrauchen. Die Quantität bey dem Gebrauch ist zwar willkürlich; wenn man aber auf jeden Fuß, einer halben wälschen Nuß groß Salbe nimt; so wird solches, wenn das Pferd nicht zu sehr behänget ist, hinlänglich seyn. Die Aufbehaltung dieser Salbe geschieht am besten in einer verbündenen Döschse, damit der Spiritus nicht zu sehr verfliege, als weshalb auch das Einrühren des Spiritus nicht geschehen darf, wenn die Butter noch zu warm ist.

Den Nutzen dieser Salbe kann man um so mehr empfehlen, als durch dieselbe eine Menge fast unbrauchbarer Pferde hergestellt worden, welche lange Zeit noch gebraucht worden sind.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 13. Jun. 1785.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke fügen hiemit zu wissen: daß der hiesige Bürger und Dressweber Wilhelm Milberg zu Verichtigung des Tituli possessionis von seinen nachstehenden Grundstücken: 1) Seines Bürgerhauses sub Nr. 104. auf der niedern Straße hieselbst. 2) Eines Gartens an der Pape-Strasse, woraus jährlich 8 Pf. Sämmerey = Zins gebet. 3) Eines Garten-Stücks am Wester Walle. 4) Eines Scheffel Saats Zehntfreyen Landes in der Lehm-Kuhlen. 5) Ein und einen halben Scheffel Saat Zehntfreyen Landes am Waldwege. 6) Ein und ein Viertel Schfl. Saat-Landes auf den Wiehen zehntbar. 7) Einen halben Scheffel Saat Zehntbaren Landes im Wester Felde, und 8) drey Viertel Schfl. Saat zehntbaren Landes auf den Zimien-Garten belegen, die Edictal-Citation etwaiger real-Prätendenten nachgesucht; und dem zufolge durch dieses Proclama alle diejenigen, welche auf das Eigenthum dieser benannten Milbergischen Immobilien oder einen sonstigen gegründeten Anspruch daran zu haben glauben, vorgeladen werden, binnen 9 Wochen und längstens in Termino Dienstags den 23ten August dieses Jahres Morgens 8 Uhr ihre Rechte und Prätensionen auf hiesigem Rathhause entweder persönlich oder durch genugsam unterrichtete Bevollmächtigte zu Pro-

tocoll anzuzeigen, die dazu gehörige Weise anzugeben, und besonders die schriftlichen Nachrichten mit zur Stelle zu bringen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen real-Ansprüchen an genannte Grund-Stücke präcludiret, ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferleget und die Grund-Stücke auf den Namen des Milbergs in das Grund- und Hypothequen-Buch als seine alleiniges Eigenthum eingetragen werden sollen.

**Amt Petershagen.** Am 27. Jun. c. sol ein Urthel in der Creditsache der Sudmeyerischen Stette Nr. 55. in Hartum publiciret werden, worin zugleich die ausgebliebenen Gläubiger abgewiesen und die übrigen classificirt werden. Wer dabey interessiert ist, kan sich sodann einfinden und die Appellations-Frist erklären hören.

**Amt Rhaden.** Demnach die Eheleute Bessel Rabbe in Rhaden ihre in Rhaden belegene Stette sub Nr. 139. der Bauerschaft Grossendorf nebst allen Zubehör an die verwittwete Frau Lindemann daselbst erb ewig und unvlederrußlich verkauft und abgetreten haben; als wird ein solches hiemit öffentlich bekandt gemacht, und zur Sicherheit der Frau Käufferinn alle und jede, welche an diese Stelle irgend einen Anspruch zu haben vermeinen sollten, hiemit vorgeladen, in Terminis den 14.

A a



Junius, den 8. Julius und den 23ten August dieses Jahres vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzugeben, auch solche zu bescheinigen; mit der Verwarnung, daß die außenbleibende mit ihren etwaigen Realansprüchen auf diese Stette werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

**Amte Reineberg.** Auf Nachsuchen Coloni Wartman Nr. 15. Bauersch. Gehlenbeck werden hierdurch alle und jede, die sich eine Fußweges Gerechtigkeit über seine im Gehlenbecker Felde nahe bey dem Burkampe unter dem Rüstertampe gelegenen drey Stücken Landes anmassen wollen, aufgefordert, solche Gerechtigkeit binnen 6 Wochen und längstens in Termino den 12. Jul. Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und gebührend zu bescheinigen, sonst denen die sich nicht melden werden, nach Ablauf des Termins ein ewig Stillschweigen auferleget werden soll.

**Amte Limberg.** Der an das Adelige Haus Ippenburg eigenbehörige Colonus Casper Henrich Düfel auch Bfse genand No. 39. Bauerschaft Schrottinghausen, hat unter Beytritt seiner Gutsherrschaft angezeigt, daß von seinem Vorfahr so viel Schulden contrahiret, daß er selbige auf einmal nicht zahlen könne, und hat deshalb auf Verstattung Zinsfreyer terminlicher Zahlung angetragen. Dieserhalb werden sämtl. Gläubiger des gedachten Düfels hierdurch verabladet, ihre Forderungen, binnen 9 Wochen und zuletzt am 15. Jul. an der Amtsstube zu Oldendorff anzugeben, gehörig zubescheinigen, des endes sämtliche Schriften und Nachrichten worauf sie sich möchten beziehen wollen bezubringen, zugleich aber auch des gedachten Tages, sich über den, ihnen vorzulegenden Anschlag zu erklären und etwaige Errinerungen, dargegen anzuzelgen. Die, so sich

dann mit ihren Anforderungen nicht gemeldet, sollen derselben verlustig geachtet werden. Auswärtige Gläubiger können sich an den Hrn. Oberamtman Nasse zu Wände oder Hrn. Cammer-Fiscal Bethacke zu Lübecke wenden.

**D**er an das Hochadliche Haus Böckel eigenbehörige Colonus Casper Henrich Epke Nr. 12. B. Bieren hat dem Amte angezeigt, daß zwar zu Zeiten des vorigen Besitzers der Epken Stette im Jahre 1767, diejenigen so an gedachtes Colonat etwas zu fordern, zusammen berufen, auch eine jährliche Zahlung von 18 Rthl. angeordnet, indessen seit 1767. unerfüllt geblieben, und dargegen neue Schulden nach der Zeit contrahiret; er aber sich außer Stande befinde, an die unwilligten Gläubiger seines Vorgängers, jährlich 18 Rthl. zu bezahlen, und die Versäumnis seines Vorfahrs nachzuzahlen. Wie nun unter solchen Umständen erforderlich, daß die Zahlung der im Jahre 1767 angegebenen, und nach der Zeit von dem vorigen Besitzer der Epken Stette contrahirte Schulden, anderweit bestimmt werde; so werden alle und jede, so denen vorigen Besitzern des Epkeschen Colonats kreditiret, oder sonsten Forderungen an selbige haben, ohne Unterschied, ob diese Forderungen im Jahr 1767. bereits profitiret oder nicht, aufgefordert, diese ihre Anforderungen in Zeit von 3 Monaten und zulezt am 6. Sept. a. c. an hiesiger Amtsstube anzuzeigen, zu bescheinigen, diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf der ein oder andere sich mögte beziehen wollen, des Tages bezubringen, auch sich über den dann vorzulegenden Anschlag zu erklären. Wer zurück bleibt hat zu erwarten, daß er mit seiner Forderung abgewiesen, oder doch wenigstens dasjenige, was die gegenwärtigen wegen Minderung des Termins beschloffen, auch in Ansehung seiner angenommen werde. Auswärtige können sich an den Herrn Oberamtman Nasse zu Wände wenden.



**II Sachen, so zu verkaufen.**  
 Hierdurch wird bekannt gemacht, daß zur Subhastation der beyden bey der Stadt-Cämmerey zu Herford zinsbar stehenden von Wulffenschen Capitalien ad respective 1000 Rthlr. und 1000 Rthlr. in Specibus anderweiter Terminus auf den 30. Julii d. J. auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr angesetzt worden; da in dem durch das Subhastations-Patent vom 11. Januar d. J. bekannt gemachten, und am 4. d. M. abgehaltenen Termine der meistbietend gebliebene Licitant, den Zuschlag für sein Gebot ad 1176 Rthlr. in Golde sofort in Termino verlangt, und die von hiesigem Curatore substituto vorbehaltene Frist von 3 Wochen zur Einziehung der Erklärung über dis Gebot von dem Haupt-Curatore zu Magdeburg nicht bewilligen wollen, also deshalb der Zuschlag nicht erfolgen können, vielmehr dazu anderweiter Terminus auf den 30. Julii d. J. angesetzt werden müssen. Sign. Minden am 7. Junii 1785.  
 In statt ic. v. Arnim.

**Minden.** Vermöge des von hochw. d. Landes-Regierung erhaltenen Auftrags werde ich den 20. Junii d. J. Nachmittags 2 Uhr auf hiesiger Regierung die Effecten des hier verstorbenen Lieutenant von Arensdorff meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant verkaufen.

Kappard.

Es ist zwar das von der verstorbenen Wittwe Franken hinterlassene auf dem Weingarten sub Nr. 346. belegene nebst dem dazu gehörigen Hudetheil für 2 Rüche außer dem Simeonis Thore zu 164 Rthlr. 12 Ggr. taxirte bürgerliche Haus bey der vorhergegangenen Subhastation dem meistbietend gebliebenen Tischler Christoph Mäler zugeschlagen worden: Weil aber derselbe die Kaufgelber nicht berichtiget hat; so wird auf Anhalten der Frankenschen Erben, wegen besagten Hauses nebst Zubehör hiermit anderweiter Terminus subhastationis

auf den 20. Julii angesetzt, in welchem lusttragende Käufer Vormittags um 10 Uhr vor dem Stadt-Gerichte erscheinen, die Bedingungen gewärtigen, und dem Befinden nach mit Einwilligung der Interessenten auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen können.

**Minden.** Es sollen nachstehende der Wittwe Buschen gehörige Immobilien: a. das mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und Kirchengeld behaftete Wohnhaus sub Nr. 696. nebst dahinter befindlichen kleinen Hofraum und Garten, imgleichen ein Hudetheil auf dem Marienthorschen-Bruche für 6 Rüche, so mit Einfluß einiger im Hause eingemauerten, oder sonst befestigten Geräthschaften zusammen auf 883 rthl. 12 ggr. gewürdiget und b. Ein vor dem Neuenthor belegener nach der Abtretung vier Achtel haltender mit 16 gr. Landschaft belasteter Garten so nebst darin befindlichen Bäumen Lauben und steinern Thümpfeilern auf 150. rthl. angeschlagen ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 25ten April den 25ten May und 29ten Juny Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß der Anschlag jedesmahl bey dem Gerichte eingesehn, nach Ablauf des letzten Termins aber kein Geboth weiter angenommen werden kan.

**Minden.** Demnach ad Instanziam eines Gläubigers, des hiesigen Bürger und Brandtweimbrenners Hollwede an der Väter-Strasse allhier sub Nr. 63. belegene mit den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten onerirte Wohnhaus von 2 Etagen, worin sich 2 Stuben, 1 Boden, 4 Kammer, 1 Saal, eine Küche und Brennerey, eine Pumpe und ein gewölbter Keller be-



finden und nicht vödlig ausgebauet ist, wie auch das dazu gehörige dahinter gelegene 2 Etagen hohe Hinterhaus, worin Schweine- und Kuh-Ställe angelegt, nebst den dazubehörenden nahe vor dem Weeser-Thor belegenen auf 4 Rube 2 und einen halben Morgen haltenden Hude-Theil, welches zusammen auf 2151 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, meistbietend subhastiret werden soll, und dazu vor dem hiesigen Stadt-Gerichte 3 Termine auf den 19ten April, den 22. Jun. und den 24. Aug. c. wovon der letzte peremptorisch ist, angesetzt worden; so werden lusttragende Käufer hierdurch eingeladen, sich in bezielten Terminis einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlags gewärtig zu seyn; mit der Nachricht, daß die Taxen vorher auf der Gerichts-Stube eingesehen werden können, und daß in dem letzten Termino des Vormittags die Subhastation geschlossen und nachher weiter kein Gebot mehr angenommen werden soll.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß der ohnlängst verstorbenen Wittwen Heitlands am Bach sub Nr. 698 belegene, und auf 256 Rthlr. 16 Ggr. gewürdigte Behausung zu Befriedigung ihrer Gläubiger öffentlich subhastiret, und an den Meistbietenden verkauft werden solle; so werden dazu Termini licitationis auf den 28. April, 30. May und 28. Jun. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einzufinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede, welche an dieses Haus und dem Nachlaß der Wittwen Heitlands aus einem Erb- oder Eigenthums oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch zu haben, und den von dem Schieferdecker Glock aus einer Privat-Schenkung übernommenen Besiz des Hauses und Nachlasses der Wittwen Heitlands bestreiten zu

können vermeinen, hierdurch bey Strafe eines ewigen Stillschweigens verabladet, solches in besagten Terminis anzugehen, und rechtlicher Art nach zu justificiren.

**Amth Blotho.** Da in dem zum öffentlichen Verkauf des der Wittwe Schwarzen zugehörigen sub Nr 144. hieselbst am Markte belegenen, und auf 206 Rthlr. gewürdigten Hauses, präfigirt gewesenen Termino auf sothanes Haus nicht hinreichend gebothen, und daher anderweiter Licitations-Terminus auf den 28. Junii a. c. anberahmet worden; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und die lusttragende Käufer eingeladen, sich besagten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amthstube einzufinden, und darauf zu licitiren, da sodann der Besibietende des Zuschlags gewärtigen kann.

**Herford.** Bey dem Fuhrmann Bessel alhier ist frisch Pyrmonter Wasser, Bitter-Selzer- und Driburger-Brunnen in billige Preise zu haben.

**Wir** Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen, etc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Freeren Bauersch. Anderwenne belegene Wohnung des Col. Rott nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2014 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem bey der Tecklenburg Kingenschen Regierungs-Resgistratur und dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun die darauf ingrosirte Creditoren um die Subhastation gedachter Wohnung allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu sehermanns feilen Kauf obgedachte Wohnung nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten wie



folches in der Taxe mit mehreren beschriebenen, mit der taxirten Summa der 2014 Fl. citiren und laden auch diejenigen, so Verliebten haben möchten diese Wohnung mit Zubehör zu erkaufen, auf den 6. Julit, den 6. Aug. und den 10. Sept. a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis und zwar in den beyden ersten allhier in der Regierungs-Audienz, in dem letzten aber im Amthause zu Freeren des Morgens um 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Worendorf erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen, daß im letzten Termino mehrerwehnte Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand mit einem weitem Geboth gehdret werden soll.

Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an ofgedachte Wohnung ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeynen, hierdurch sub präjudicio verabladet, in Termino den 13. Sept. a. c. des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato causä zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren, auch in casu insufficientiä mit den Neben-Creditoren super prioritäte ad Protocollum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen.

Diesjenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angegeben, noch ihre Forderungen gehdrig justificirt, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehdret, von der zu subhastirenden Wohnung und den daraus auffkommenden Kaufgeldern abgewiesen, und ihnen sowohl gegen die Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Uhrkundlich ic. Gegeben Kingen den 26ten May 1785.

Anstatt ic.

Möller,

**Herford.** Bey der Wittwe Hesse hieselbst, ist jederzeit frischer Pyrmonter Brunnen 30 Bouteillen um 5 Rthlr. in Golde zu haben.

**Amthaus Limberg.** Es hat der Neubauer Johan Friedrich Gröne, die auf den sogenannten Domes Kamp bey Getmold, etablirte Neubauerey verlassen; deßhalb auf Befehl hoher Krieges- und Domainen-Cammer de 4. April 1785. mit deren fernern Ausbietung in Erbpacht und Verkauf des Hauses verfahren werden soll. Es wird des Endes bekant gemacht, daß der zu dieser Grönensche Neubauerey gehdrender Domes Kamp mit samt dem Bohnhause so der Gröne gesehet, welches letztere zu 8 Rthlr. 18 gr. taxiret, am 15. Jul. a. c. zu Döbendorf öffentlich meistbietend ausgedoten werden soll. Diejenigen so diese Neubauerey anzunehmen gesonnen, haben sich gedachten Tages daselbst Morgens 9 Uhr einzufinden, Conditionis anzuhören, und ihren Gebot zu erdfnen, demnächst darüber an Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden soll.

#### V Avertissements.

**Minden.** Da das alte Seitengebäude an der hiesigen Domdechaney ganz abgenommen, und von Grund auf neu gebauet, auch dieser Bau denen mindest fordernden Duoriers in Termino den 23. dieses Monats Juny überlassen werden soll; so können sich diese gedachten Tages des Morgens 10 Uhr auf der Domcapitularstube einfinden, den Riß und Anschlag aber hiezuvor zuvor jederzeit hey dem Hrn. Rentmeister Brüggemann einsehen.

Es ist zwar wegen eines von weil. Drost von Exter zu Ahmsen auf den verstorbenen Kammermeister Hüttel zu Herford ausgestellten Wechsels über geliebene 1000 Thlr. in Golde d. d. Ahmsen den 23. Merz 1753. welcher verlohren gegangen ist, un-



term 30. Octobr. 1782. eine zu breienmas-  
len in die Lippstädter Zeitungen, Mindens-  
schen und Lippisch. Intelligenz-Blätter ein-  
gerückte Edictal-Citation erlassen: Da nun  
aber keiner in dem darin auf den 20. Jän-  
ner 1783. angesetzten Präjudicial-Termin  
den verlohren gegangenen Wechsel producirt,  
noch weniger einen Anspruch daran  
dargethan hat; so wird solcher auf Nachsu-  
chen der Erbin des Kammermeister Hüttels,  
Witwe Hütteln, jetzt von Hechten in Ver-  
lin nunmehr für mortificirt erkläret, und  
soll darauf in Zukunft keine weitere Rücksicht

genommen werden: Signat. Dettmold  
den 2. Jun. 1785.

Gräfl. Lipp. Vormundschafliche  
Regierung hieselbst.

**Herford.** Die vermittwet gewes-  
ene Regierungsrätthin Stolterfoth, jetzt  
verehl. Frau Geheime Rätthin von Em-  
minghaus hat ihre 3 Gärten vorm Kenn-  
thor am Judenpol belegen, an den Kauf-  
mann Hrn. Ditrichs, und dieser 2 davon  
an den Kaufmann Hn. Sevening hieselbst,  
unter gerichtlicher Bestätigung verkauft.

## Vermischte Gedanken.

Die reizende Kunst, sinnreiche Sachen  
naiv zu sagen, ist dem Frauenzimmer  
eigen. Sie erwecken den Geist der Manns-  
personen, und theilen ihnen eine feine Leich-  
tigkeit mit, die sie auf der Studirstube und  
dem Arbeitszimmer nie bekommen.

Frauenzimmer haben unstreitig ein bes-  
seres Herz, als die Mannsperonen; sie  
sind weit zärtlicher, weit theilnehmender.  
Daß man Frauenzimmer bey ihren Kran-  
ken, Verwandten und Freunden wachen,  
und sie sorgfältig hegen und pflegen sieht,  
ist ganz was gewöhnliches; die Manns-  
personen hingegen schränken ihre Sorge für  
sie bloß auf gute Rathgebungen und einige  
kurze Besuche ein.

Frauenzimmer gehen selten die Mittel-  
straße, sondern schweifen entweder auf der  
einen oder andern Seite aus; sie sind ent-  
weder edler oder unedler, besser oder schlim-  
mer, als die Mannsperonen. Ich hoffe,  
daß alle meine weiblichen Leser sich zu der  
bessern rechnen werden.

Ein reicher Anzug kleidet einigen Frauen-  
zimmern gut, andern nicht. Mancher  
steht ein simples Kleid zum Entzücken wohl  
an, die hingegen in einer theuren Stoffe  
eine schlechte Figur machen würde. Sim-

PLICITÄT in der Kleidung ist edlen Physionoz-  
mien angemessen. Die Schönheit zeichnet  
sich nie stärker aus, als in einem weissen  
Kleide. Aber eben diese Farbe macht ein  
häßliches Gesicht scheußlich; sie verursacht  
nemlich, daß es auf eine verzweifelte Art  
hervorsticht, und sowohl in Ansehung der  
Häßlichkeit selbst, als derer die sie betrach-  
ten, auffallend wird.

Frauenzimmer sehen es immer weit lieber,  
wenn man etwas Uebels von ihnen sagt,  
als wenn man gar nichts von ihnen sagt;  
mit dem letzten sind sie nie zufrieden.

Nie wird ein Frauenzimmer einem spröden  
begegnen, als wenn sie glaubt, man sey  
zu verliebt in sie, als daß man von ihr  
bleiben könne.

Die Weiber scheinen für unser Glück ge-  
schaffen zu seyn; sie suchen unsern Kummer  
zu lindern, und uns durch ihre sanften  
Schmeicheleyen zu beruhigen; sie machen  
unsere Sitten durch die Milde und Unschuld  
der ihrigen sanfter, und helfen uns unsere  
Unglücksfälle und widrigen Schicksale durch  
ihren Beystand tragen. — Aber wie viele  
giebt's der Weiber, die diesen Beruf er-  
füllen?



Der große Mann ist eine Chimäre ohne irgend eine weibliche Tugend, die, wie ein Schutzgeist, ihn noch begleitet, oder ehemals begleitet hat.

Es ist ein Schandfleck für unsere europäischen Sprachen, daß sie von dem weichen so ruhmvollen Charakter des weiblichen Geschlechts ein Schimpfwort abgeleitet haben, und die Ausdrücke weibisch und weichlich für einerley nehmen.

Das Frauenzimmer liebt Leute, die offensichtlich reden und Geschäfte treiben; vielleicht, weil es Herzhaftigkeit verräth; vielleicht — weil die Ehre, die auf den Verehrten fällt, auf sie zurückfällt.

Es giebt wenige Frauenzimmer, die einem andern Frauenzimmer Gerechtigkeit widerfahren lassen, insonderheit wenn die Schönheit zu dessen Vortheile entscheidet.

Der Frauenzimmer erstes Verdienst, im Gegensatz der meisten Mannspersonen ist, daß sie hübsch sind; und der Frauenzimmer größtes Vergnügen ist, wenn sie dies von sich sagen hören.

Zwang ist die Mutter der Sehnsucht. Den Zehnungen eines Frauenzimmers Schranken setzen, heißt nur, den Triebfedern ihrer Einbildungskraft mehr Stärke und Schnellkraft geben. Eine Person, die aus freyem Temperament vernünftig seyn würde, wird durch Widerstand eine Coquette.

Nichts bewegt ein Frauenzimmer leichter, einem Liebhaber gut zu begegnen, als wenn eine Theilnehmerin mit ins Spiel kommt.

Unter allen Vorzügen des weiblichen Geschlechts ist die Schönheit das, woraus es sich am meisten macht, und was ihm am meisten kostet. Das Vergnügen des vorigen Abends wird oft der Schmerz des folgenden Morgens.

Wenn es wahr ist, daß wir nur eine angemaaßte und tyrannische Gewalt über das weibliche Geschlecht haben; so ist es nicht weniger wahr, daß das weibliche Geschlecht eine natürliche Herrschaft über

uns hat, die Herrschaft der Schönheit, der nichts widerstehen kann.

Es scheint, daß die schönen Weiber nur geschaffen sind, die Männer zu quälen; denn die Männer können weder mit ihnen, noch ohne sie, glücklich seyn.

Beider Verbindung beyder Geschlechter ist das männliche Geschlecht lieber voraus, und das weibliche hinten nach. Der Freyer mag lieber wählen, als sich Anbietungen thun lassen; und die Gewählte tintelt gern eine Zeitlang mit ihrem Jawort, wenn es auch wider das Gefühl ihres Herzens oder bloß Ziererey ist; auch die Liebhaberin vom Handwerk will noch immer den Schein haben, daß sie überwunden sey. In allen übrigen Dingen verlangt das Frauenzimmer den Vorgang.

Ein schönes Frauenzimmer stößt den Mannspersonen Liebe und Zuneigung, und den Frauenspersonen Neid und Haß ein.

Nichts ist besser, als eine gute Frau, und nichts schlimmer, als eine böse Frau.

Ächte Philosophen lieben die Schönheiten der Natur, vor allen andern aber schöne Weiber. Es ist daher Unrecht, wenn man denjenigen gemeinlich für einen Philosophen hält, der das schöne Geschlecht fliehet. — Ey! sagt mein Freund, so sollte man mich ja auch für einen ächten Philosophen halten können!

Der kränkteste Verdruß, der einem Frauenzimmer begegnen kann, ist, wenn ein Mann, der sie geliebt hat, gleichgültig gegen sie wird, und durch ihre Schuld aufhört sie zu lieben.

Alles, was Frauenzimmer schreiben, ist voll von Fehlern wider die Grammatik und die Orthographie; aber es ist auch darin eine Annehmlichkeit, die man selten in den Schriften von Mannspersonen antrifft.

Das Weib ist eine Copistin des Mannes, wenn es schreibt; denn dies ist eigentlich ihr Fach nicht; sie copirt aber oft mit einer Meisterhand, die ihrem Gemähl-



de schönere Züge giebt, als das Original hat.

Um mit den Weibern glücklich zu seyn, muß man weder Eheherr noch Liebhaber seyn; der erste stellt eine gar zu alberne, und der zweyte eine zu gezwungene und unnatürliche Person vor.

Wie viele hübsche Frauenzimmer würden sich schlecht vertheidigen, wenn sie nicht fürchteten, dem Manne, den sie gern

begünstigen möchten, eine schlechte Meynung von sich bezubringen!

Unter allen Geschenken der Natur ist keines von weniger innerm Werthe und von geringerer Dauer, als der Reiz der äußerlichen Bildung. Kein vernünftiges Frauenzimmer kann daher, ohne ihrem Verstande ein schlechtes Compliment zu machen, auf die Schönheit ihres Gesichts stolz seyn.

## Bewährtes Mittel wider die Zäthern bey den Kälbern.

Einem jeden Landwirth wird bekannt seyn, daß die Spänkälber einem gewissen Ausschlage oder Grinde sehr unterworfen sind, den man gemeinhin Zäthern, Flechten u. s. w. benennet hat. Dieser Ausschlag, der gewöhnlich sich am Kopfe und Halse äußert, auch, wenn nicht gehdrig dagegen gebraucht wird, sich über den ganzen Körper verbreitet, ist diesen jungen Thieren sehr gefährlich. Sie werden dabey außerordentlich geringe, und wachsen fast gar nicht. Ein einziges Kalb, welches mit diesem Uebel befallen wird, theilet es allen übrigen Kälbern, so mit ihm in einem Stalle stehen, sogleich mit, und wenn dieser Ausschlag zu sehr überhand nimmt; so werden sie allmählig ausgezehrt, und krepiren nicht selten.

Um diesen Ausschlag der Kälber zu heilen, hat man bisher verschiedene Mittel angewendet, unter welchen die sogenannte Schmierkuren bekannt sind. Bey meiner nunmehr 21 Jahre lang getriebenen Wirthschaft haben aber dergleichen Mittel, wenn gleich sie mit größter Sorgfalt angewen-

det wurden, nicht so ausgezeichnete Wirkungen gethan, als eine sympathetische Cur, deren ich mich seit ohngefehr 6 Jahren mit dem erwünschtesten Erfolge bediene.

Diese sehr einfache Cur bestehet darinn: Man läßt einen Ebeschen-(Quitzbeerbaum) von mitteler Größe abstammen, hauet die Zweige ab, läßt den Schaft des Baums mitten in den Kälber-Stall 2 Fuß tief eingraben, und die Erde feste stampfen, damit der Stamm nicht leicht herausgedrängt werden könne. Da die Kälber an den aussäßig gewordenen Theilen ihres Körpers ein beständiges Jucken empfinden; so reiben sie solche an dem eingegrabenen Schaft des Ebeschenbaumes, und dieses Reiben bewirket das Abtrocknen der Zäthern und die völlige Genesung in kurzer Zeit.

Die mit dieser sympathetischen Cur angestellte vielfältige Versuche, haben mich noch nie getäuschet. Ich überlasse aber den Naturforschern, die Wirkbarkeit der Rinde des Ebeschenbaums bey dieser Krankheit der Kälber zu ergründen, um dadurch ihre Heilkraft zu erweisen.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 20. Jun. 1785.

## I Citationes Edictales.

**Minden.** Inhalts der von hochl. Regierung im 16. St. d. N. in extenso erlassenen Edict. Citat. wird der entwichene enröllirte Cantoniste Friedrich Koch von Nro. 70. zu Dören verabladet, längstens innerhalb 12 Wochen und zwar in Termino den 23. Jul. c. Morgens 9 Uhr auf der Regierung vor dem Deputato Auscultator Müller zu erscheinen, von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß er seines Vermögens und der ihm etwa noch zu fallenden Erbschaften verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkant werde.

Demnach Maria Dorothea Lacken von 144. in Behe gegen das in ihrer Sache wider Jacob Friedrich Schäper aus Warl in puncto stupri et alimentorum am Amte Rahden unterm 12. Dec. 1783. publicirte Erkenntniß die Appellation ergriffen hat, selbige bereits auch über ihre Appellations-Beschwerden vernommen und darauf zur Instruction der Sache auf den 20. Jul. 1785. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem dazu ernannten Deputirten Referendarius Bermuth Terminus angesetzt worden; so wird gedachter Johan Fridrich Scheeper, da sein jezziger Aufenthalt nicht bekannt ist, durch dieses Proclama welches alhier auf der Regierung affigiret und den

Rippstädter Zeitungen wie auch hiesigen Intelligenz-Blättern 3 mahl inseriret worden, öffentlich citiret, mit dem Befehle, sich in dem bezielten Termine zur bestimmten Zeit vor dem ernannten Deputirten auf hiesiger Regierung zu stellen, sich über seine Einwendungen gegen die Appellations-Beschwerden, und was er gegen die von der Appellantin angebrachten neuen Umstände vorzutragen, umständlich vernehmen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß bey seinem Ausbleiben in contumaciam mit der Instruction der Sache verfahren und demnächst was Rechtens erkannt werden solle. Uebrigens dienet ihm zur Nachricht, daß ihm der Auscultator Müller als Assistent angewiesen worden, bey welchen er sich allensals zu melden und denselben mit gehöriger Instruction zu versehen hat. Uebrigens handlich der Regierung Insiegel und Unterschrift. Minden den 5ten April 1785.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim

**Amte Limberg.** Es ist die Witwe Böders mit Hinterlassung vieler Schulden auf Coloni-Meyer-Hofe zu Gevinghausen vor kurzen verstorben: Wenn nun deßhalb Zusammenberufung deren Gläubiger erforderlich, werden diejenigen so an gedachte Witwe Böders Spruch und Forderung haben, hierdurch aufgefordert und

B b



verabladet, ihre Anforderungen in 6 Wochen und zulezt am 26. Julii a. c. an hiesiger Amtsstube anzuzeigen, zu bescheinigen, und diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf sie sich mögten beziehen wollen, des Tages beyzubringen; im Ausbleibungsfall, sie zu erwarten, daß sie mit ihren Anforderungen abgewiesen werden.

Der Schutzjude Abraham Berndt zu Oldendorff hat zwar im Jahre 1783. seine Gläubiger zusammen berufen lassen, und haben ihm diese in Betracht der anerkannten Unglücksfälle terminliche Zahlung zugestanden. Es hat aber dieser Abraham Berndt angezeigt, daß er nicht im Stande seye, die ihm verstattete terminliche Zahlung zu erfüllen, er sich also seines Vermögens begeben, und solches in Concurs geben wolle. Dieserhalb werden diejenigen, so an den Abraham Berndt Forderungen zu haben vermeynen, so etwa nach 1783. contrahiret, aufgefodert, auch diese binnen 6 Wochen und zulezt in Termino den 15. Julii zu Oldendorff anzuzeigen, sonst darauf nicht reflectiret, vielmehr die ohnehin geringe Vermögensmasse unter die Gläubiger so sich bereits gemeldet vertheilet werden wird.

**Bielefeld.** Wider den vor etl. Jahren von hier gegangenen Goldschmid Grahl ist Concursus eröffnet, und erkannt worden, daß dessen gesamte Creditores edictaliter, und die bekannte per patentum ad domum ad liquidandum verabladet werden sollen. Es werden dahero durch gegenwärtige Edictal. Citation, woben ein Exemplar hieselbst, und das zweyte in Herford affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen und Lippsstädter Zeitungen inseriret worden, verabladet, in dem auf den 22. Aug. d. J. angesetzten Termino ihre angedachten Grahl und dessen Vermögens habende Forderungen und Ansprüche entweder in Person, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu denen auswärti-

gen der Hr. Justizcommissarius Röder, und Hr. Medicinalfiscal Hofbauer in Vorschlag gebracht werden, gehörig anzugeben, und durch Production ihrer Original-Schuldverschreibungen, oder auf andere rechtliche Art zu beweisen, und darauf weitere ordnungsmäßige Verfügung entgegen zu sehen. Im Ausbleibungsfall aber haben dieselbe zu gewärtigen, daß sie von diesem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Woben zugleich bekannt gemacht wird, daß der Hr. Cammerfiscal Möller zum Interimscuratore bestellet worden sey, über dessen Bestelung sich Creditores in dem angesetzten Liquidationstermin zu erkären haben.

**II Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Folgende der verstorbenen Frau Dom-Secretarien Vogeler gehörige Ländereyen als:

a) 4 Morgen Landes zwischen dem Ruh- und Neuen Thore hinter denen Gartens belegen, wovon 3 Morgen doppelt Einfallsland und 1 Morgen Zinsland, welches jetzt zu Gartenland avirt, zu 465 Rthl. taxirt und für 31 Rthl. 14 Sgr. vermiethet ist.

b) Ein Morgen Freiland auffer dem Marienthore in der Dorenregt belegen und zu 80 Rthl. taxirt, sollen in Termino den 2ten August c. öffentlich gerichtlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden. Liebhabere wollen sich gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr am Rathhause einfinden, und haben Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Bei dem Kaufmann H. F. Hohl ist Ost. Java Caffee 3 und ein 4tel Pf. 1 Rthl. feinen Kanel das Pf. 3 und 1 halb Rthl. bey einzeln Loth 4 und 1 halben Mgr. Knaster in Wley 27 Mgr. ord. dito 13 und 1 halb Mgr. pr. Pf. zu haben.

**Amt Petershagen.** Nachstehende Rüterische bey Petershagen liegende



Grundstücke sollen meistbietend öffentlich verkauft werden, als: 2 und einen halben Morgen auf der Bult aufm Plaggenorte, wovon jährlich 2 Himbten Gerste ans Amt gehen und nach Abzug dieser Last von veräideten Schägern auf 100 Rthlr.; 1 Morgen daselbst, wovon jährlich der Zehnte und 4 Himbten Gerste ans Amt zu entrichten und nach Abzug dessen auf 15 Rthlr. 3 Viertel Morgen auf den Stadtrischen so frey und auf 50 Rthlr. geschätzt worden. Kauflustige werden also eingeladen sich in Termino den 29. Julii, den 29. Aug. und 30. Sept. c. wovon der letzte peremptorisch ist, Morgens 9 Uhr vor der Amtsstube einzufinden und ihr Geboth zu eröfnen, wo der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat; woben aber zur Nachricht dienet, daß die Versteigerung Vormittags geschlossen und nach Ablauf des letzten Termins kein Mehrgeboth mehr zugelassen werde. Zugleich werden alle, die wegen Eigenthum, Unterpfund, Dienstbarkeit und dergleichen an den benannten Grundstücken irgend ein Recht haben, aufgefordert, solche in den benannten Terminen anzugeben, indem sie hernach nicht weiter damit gehdret werden können.

Das in der Bauersch. Hille belegene meyerstädtische Pipers oder Limbergs Colonat sub Nr. 179. soll mit Genehmigung hochpreisl. Kammer, unter Beybehaltung der meyerstädtischen Beschaffenheit im Ganzen verkauft werden. Es gehdret dazu ein Wohnhaus, ein mit einer lebendigen Hecke umgebener, bey'm Hauße belegener mit verschiedenen Obst und andern Bäumen versetzener Kamp und Garten, ad 4 Morgen, ein Backofen und Brunnen, ferner eine Wiese ad 2 Morgen, noch ein Kamp dabey ad 76  $\square$ R. ein Torfmoor, 2 Kirchenstände und 6 Gräber, welches alles durch veredelte Vestimatoren nach Abzug der davon gehenden jährlichen 8 Rthlr. 2 Sgr. 7 Pf. betragenden Lasten auf 388 Rthlr. 20 Sgr. 4 Pf. taxirt ist. Termini zum Verkauf sind

auf den 1. Aug., den 2. Sept. und den 3. Oct. c. bezielt, wovon der letzte peremptorisch ist. Kauflustige können sich sodann Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden und hat der Bestbietende nach Befinden den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle, die ein dingliches Recht an dieser Stette haben, verabladet, solches in einen der Termine anzugeben und zu beweisen, weil sie hernach nicht mehr damit gehdret werden können. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß die Subhastation im letzten Termine Vormittags geschlossen und hernach kein Mehrgeboth mehr gestattet werde.

**Vielefeld.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß der dem vor einigen Jahren von hier gegangenen Goldschmid Grahl zugehöriger Hoff, wozu gehdret: 1) Ein an der Ritterstraße sub Nr. 393. belegenes Wohnhaus von 2 Etagen, worin 5 Stuben, 5 Kammern, ein großer Saal, 4 Küchen, 2 Kellers und 4 unausgebaute Zimmer vorhanden, und auf 1161 Thlr. 16 Gr. taxirt. 2) Ein Wall. Garten von 53 Schritt lang und 20 Schritt breit, und zu 120 Thlr. angeschlagen; öffentlich zu Befriedigung der Grahl'schen Creditoren an den Meistbietenden verkauft werden sollen; so werden dazu Termini licitationis auf den 20ten Junii, 18ten Julii und 22ten Aug. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

Hey dem Sattler Vorstatt ist zu haben, ein wohiconditionirter 3sitziger Rükschwagen mit hellblau Tuch ausgefchlagen, der zum Reisen und in der Stadt bequem zu gebrauchen. Auch ist zu haben ein sehr leichter halber Wagen nach der neuesten Mode, ganz neu und grün ausgefchlagen.

**Amt Werther.** Es soll am 30. Junii c. der Nachlaß des auf Kiels Hofe zu Häger verstorbenen Heuerlings Torwellen,



bestehend in nöthigen Hausgeräth, Kleis-  
bungen, Betten, Flachs meistbietend ver-  
kauft werden; es haben sich also besagten  
Tages Morgens 9 Uhr Kaufsufstige einzufin-  
den.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden  
König von Preussen ic.

Fügen Männiglichem hierdurch zu wissen:  
Was maassen die in- und bey der Stadt Ibb-  
enbühren belegenen Immobilien des Bür-  
ger Mauritz Holscher nebst allen derselben  
Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine  
Laxe gebracht, und nach Ausweise der dar-  
auf hastenden Lasten auf 538 Rthlr. 8 ggr.  
in Golde gewürdiget worden; wie solches  
aus dem in der Lingenischen Regierungs-  
registratur und bey dem Mindenschen Adres-  
Comtoir befindlichen Taxationsschein mit  
mehreren zu ersehen ist. Wann nun 2 des-  
selben Creditoren ad effectum iudicati in  
Ermangelung anderer Objectorum execu-  
tionis, um die Subhastation dieser Immos-  
bilien allerunterthänigst angehalten, wir  
auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so  
subhastiren und stellen wir zu jedermanns  
feilen Kauf obgedachte Holschersche Immos-  
bilien, nebst allen derselben Pertinenzien  
Recht, und Gerechtigkeiten, wie solche in  
der Laxe mit mehrern beschrieben, mit der  
taxirten Summe der 538 Rthlr. 8 ggr. in  
Golde, citiren und laden auch diejenigen,  
so Belieben haben möchten dieselbe zu erkauf-  
en, auf den 6. May, den 8. Junii und  
22ten Juli a. c. und zwar gegen den letzten  
Termin peremptorie, daß dieselben in den an-  
gesetzten Terminis, und zwar in den bey-  
den ersten alhier in der Regierungsaudi-  
enz des Morgens um 10 Uhr, in dem letztern  
aber in der Stadt Ibbenbühren, Coram  
Commissione erscheinen, in Handlung tret-  
en, den Kauf schließen, oder gewarten  
sollen, daß im letzten Termino mehrge-  
dachte Immobilien dem Meistbietenden zu-  
geschlagen, und nachmals niemand mit ei-  
nem weitem Geboth gehdret werden soll.

Urkundlich ic. Lingen den 22. Marti  
1785.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

### III Sachen, so zu verpachten.

**D**a zu Verpachtung des unter Admini-  
stration stehenden adelichen Gutes We-  
versundern auf anderweitige 6 Jahre de  
Michaelis 1783 — 1791. Termin auf den  
24. Jun. 1ten und 8ten Jul. c. anberaumer  
worden; so haben sich Pachtlustige in Ter-  
minis einzufinden, den Anschlag einzuse-  
hen, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärti-  
gen, daß dem Meistbietenden die Pacht  
zugeschlagen werden sol. Lingen den 18.  
May 1785.

Königl. Preuss. Tecklenburg Lingenische  
Cammer-Deputation

v. Bessel.

v. Stille.

### IV Gelder, so auszuleihen.

**E**s wird künftigen Weinachten ein Capis-  
tal von 227 Rthl. in Cour. bey hiesiger  
Domainen-Casse eingehen, welches gegen  
Bestellung Hypothequen-Ordnungsmässi-  
ger Sicherheit zu 5 Procent Zinsen aus-  
geliehen werden sol. Wem also damit gedie-  
net, kan sich gegen die Zeit bey der ic. Cam-  
mer melden. Signatum Minden am 28.  
May 1785.

Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und

Domainen-Kammer

v. Breitenbach.

Hab. v. Deutecom.

### V Avertissement.

**D**a von der Stette des Coloni Kooßmann  
zu Sudderwehe Kirchspiels Lengerich  
Graffschaft Lingen, zu Erleichterung derer  
Abgaben nachstehende Ländereyen, als 1)  
Das Parcél hinterm Berge, 2) das Wer-  
ckenland am Wilken Kamppe, 3) das kurze  
Land an Kieffermans Gründen. in Sum-  
ma 34 Schfl. 33 und 2 fünstel  $\square$  R. Con-  
tribut. Maas getrennt, und ohne Rücksicht  
der Religion, und gegen Versicherung von  
15 Freyjahre entweder in Erbpacht aus-  
gethan oder zur Neubauerey ausgewiesen wer-



den sollen; so können sich Liebhabere in denen dazu auf den 15. Aug. und 15. Sept. c. bestimmten Terminen Morgens um 9 Uhr auf der Kammer-Deputation einfinden und zu gleich glaubhafte Zeugnisse von ihrer Auf-

führung und Vermögensumstände beybringen. Sign. Lingen den 28. May 1785.  
Anstatt und von wegen Sr. Kön. Majest. von Preußen.  
v. Bessel. Mauve. VanDyck. v. Stille.

## Das grosse Unglück, zu frühzeitig oder eigentlich lebendig begraben zu werden, von Ernst Friedrich Strube, der Arzneygel. Doctor zu Neustadt bey Stolpen.

In einer kleinen periodischen Schrift, welche die Ueberschrift hat: *Allerhand macht dies Blat bekannt*, 8. 1784. Iotes St. S. 156., die mir ein Freund neulich mittheilte, findet man folgende Erzählung:

### Die todte Dame:

„In Paris wurde eine Dame in der Jacobiterkirche begraben, der man einen kostbaren Diamant am Finger gelassen hatte. Ein Bedienter ließ sich in der Kirche einschließen, und stieg in der Nacht in die Gruft, wo man den Sarg beygesetzt hatte. Er öffnete ihn; aber da der Finger geschwollen war, so konnte er den Ring nicht abziehen, sondern sahe sich genöthiget, ihn abzuschneiden. So bald er zu schneiden anfing, so schrie die im Sarge liegende Dame hoch auf. Der Bediente erschrak heftig, und fiel vor Schrecken, ohne ein Zeichen von sich zu geben, nieder. Indesß fühlte die Dame im Sarge ihren Schmerz am Finger. Es war eben Zeit zum Frühgort, und einige Mönche, die in die Kirche kamen, hörten das Winseln in der Gruft, fanden die Dame lebend, und den Bedienten halb todt. Die Lebendige wurde nach Hause gebracht, und gesund; der Bediente aber war vor Schrecken wirklich gestorben.“

Wie mancher wird diese ernsthafte Geschichte mit einem flüchtigen Blick und ko-

mischen Lachen gelesen, und mit einem Feenmärchen oder Gespensterhischörchen verglichen und vergessen haben. Nur der ernsthafte Beobachter, der Menschenfreund, auch der Arzt, wird sie nicht ganz gleichgültig gefunden haben. Die ganze Geschichte hat ihren Grund, und man hat viele ähnliche dieser Art aufzuweisen. Man findet solche in dem merkwürdigen Buche des Hrn. D. Brückner: *Abhandlung von der Ungewisheit, den Kennzeichen des Todes und dem Mißbrauche, der mit übereilten Beerdigungen und Einbalsamirungen vorgehet*, aus dem Franz. von D. J. G. Janke, Leipzig 1754. 8. Der Verfasser hat sich sehr bemühet, seine Landsleute, ja alle Menschen von der Gefahr zu überzeugen, der man einen Menschen, in dem vielleicht noch ein Leben ist, durch ein zu frühzeitiges Begräbniß aussetzet. Die Erfahrung aller Zeiten und Länder, und die allerältesten Aerzte haben historische Beweise gegeben, daß es möglich sey, lebendig begraben zu werden und im Grabe wieder aufzuleben.

Die wenigsten stellen sich dieses Unglück lebhaft genug vor, und manche haben in ihrem Leben, vielleicht unter tausend Freunden, noch nicht daran gedacht, da es doch einen jeden leicht betreffen kann. Ja es ist nicht allein möglich, sondern, betrübt ist



es zu sagen, es ereignet sich gewiß alle Jahre, in allen Ländern, und wer weiß, wie oft? Ein Unglück, welches dem Buchstaben nach recht im Verborgenen schleicht, und seine graufame Wuth, seine entsetzlichen Foltern in den finstern Klüften der Erde ausübet, und jährlich Menschen, edle Geschöpfe Gottes, mehr als man denkt, wenigstens mehr als man erfährt, einer un-terirdischen Tortur unterwirft!

Noch dieses Jahr hat sich der Fall ereignet, daß eine Frau begraben worden, welche man hernach im Grabe winseln gehört, sich aber den einfältigen Gedanken von Gespenst, Vampiers &c. einfallen läßt, und indem es im Grabe wieder ruhig wird, die Zeit bis auf den Abend verstreichen läßt, da endlich die Verwandten aus bloßer Neugierde aufgraben lassen, und den schrecklichsten Anblick haben, eine Frau im Sarge zu sehen, die sich vor Angst die Nägel abgekrakert, das Gesicht zerfleischt, und deren Gestalt ganz verändert gewesen. Die bestürzten Verwandten bereuen zu spät ihren unglücklichen Irrthum. Und ach! müßten sie es und alle Lebendige nicht vergessen, daß alle ein gleiches entsetzliches Schicksal betreffen kann, wenn man nicht forget, dieses Unglück zu verhüten, daß dessen Existenz unumöglich wird.

Noch kürzlich habe ich ein dergleichen Unglück von einem Augenzeugen, welches sich vor etwa 20 Jahren in der Lausitz mit einem Bauer, Johann Gude, an einem bekannten Orte zugehört, erfahren, welcher, ehe man ihn begraben, im Sarge noch stark geschwitzt, so daß große Tropfen auf Gesicht und Händen gestanden, und noch recht natürlich ausgesehen. Man wundert sich; dem ohngachtet wird der arme Mann begraben. Mit Tagesanbruch will der Schulmeister läuten geben, hört im Grabe dieses Unglücklichen ein un-

terirdisches Getöse und Wehklagen, man läuft, man horcht, man gräbt endlich auf und sieht den schrecklichsten Anblick, wie sich der arme unglückliche Mann in dieser Angst der Verzweiflung im Sarge umgewandelt, Gesicht und Hände zerrissen und zerbitzen und jämmerlich zugerichtet hat, auch noch ganz warm gewesen, also vor wenig Minuten unter tausend Qualen noch einmal gestorben. Welch eine fürchterliche Scene, davor die Menschheit schaudert! So starb eine vornehme Dame, die Baronesse von F. in \*\* vor nicht gar langer Zeit an zurückgetretenen Blättern. Man eilte mit dem Begräbniß. Man setzte sie, die auf der Welt alle Glückseligkeit gehabt hatte, eine Meile von \*\* in S. in die Gruft eines Erbbegräbnisses. Nach einiger Zeit hören einige Bauern zufälligerweise in dieser Gruft ein Getöse, ein Pochen, ein Winseln und Lamentiren. Sie erkennen ihre Gebieterin, und melden es weiter. An statt nun Aexte und andere Instrumente zu holen, und alles hurtig aufzuschmeißen, um die unglückliche Dame zu retten, schickt man, (erstaunet ihr Leser!) einen reitenden Boten nach \*\*, um den Schlüssel zu holen. Drey und noch mehr Stunden vergehen, ehe der fatale Schlüssel ankommt. Man bringt ihn, und öffnet die Gruft. Ach weinet, Sterbliche, beweint mit mir, Menschenfreunde, den jämmerlichen Anblick dieser unglücklichen Dame, Ihr Anblick, ihre ganze Gestalt war den bereits beschriebenen ähnlich. Zu spät war die Hilfe gekommen. Wie viele dergleichen unglückliche Vorfälle könnte ich noch erzählen; doch die bereits angeführten können schon genug seyn, auch das härteste Herz zu rühren, und Schauern und Entsetzen zu erregen. In gedachten Brüchler findet man eine Menge solcher höchstbetrübten Begebenheiten. Auch in allen Ländern, wo ich mich aufgehalten, im Hollsteinischen, Dänischen, Preussischen, Hannoverschen



und hier in Sachsen sind mir dergleichen von Personen sowohl niedrigen als erhabenen Standes bekannt geworden, deren weitere Anführung und Erzählung ich mir bis auf eine größere Abhandlung dieser Art, mit deren Ausarbeitung ich jezo beschäftigt bin, vorbehalten muß. Auch die ältesten Aerzte, sowohl als die neuern, erzählen solche traurige Geschichten solcher im Grabe wieder aufgelebter Personen, deren Tod nur als ein Schlaf zu betrachten war, und der so stark seyn kann, daß man zuweilen keinen Unterschied mehr zwischen einem solchen Schlafenden und einem wirklich Todten bemerken kann. So hat der gelehrte D. Brinckmann (\*) selber den Zufall gesehen, wo eine Dame 24 Tage hinter einander schlief. Es blieb kein bekanntes Mittel übrig, das nicht versucht wurde, selbst die starke Erschütterung, welche durch die Electricität hervorgebracht wird, konnte nichts zu ihrer Ermunterung beytragen; und doch ist sie nachher wieder erwacht, und hat diesen Zufall noch einmal gehabt.

Die Sache ist in Wahrheit höchst wichtig, (\*\*\*) und ich wünschte diesen Gegenstand zur allgemeinen Aufmerksamkeit aller und jeder Menschen zu machen. Die Fürsten und Befehlshaber der Erde sind allein im Stande durch gutgemeynte als ernstliche Mandate diesem Unglück zu steuern. Es ist und wird noch mehr geschehen, und man muß die Wirkung davon erwarten.

Die meisten Menschen gedenken sich gar nicht die wahrhafte Existenz solcher unglücklichen Vorfälle. Aus dieser Unwissenheit und verderblichen Nachlässigkeit würden sie durch öffentlich zu publicirende Mandate aufgeweckt, mehr Sorgfalt in

Begrabung ihrer Todten beweisen, und so könnte die Summa dieser Unglücklichen vermindert, und wohl gar ganz aufgehoben werden. Seit dem gnädigsten Mandat, die Rettung der im Wasser oder sonst verunglückten Personen betreffend, sind schon manche Unglückliche gerettet, deren einige sonst gewiß das Unglück gehabt hätten im Grabe wieder aufzuleben. Wie mir denn einige Exempel bekannt sind, besonders von ein paar Kindern an zwey verschiedenen Orten, die im Wasser ertrunken waren, wo man nicht die gehörigen Versuche gemacht hatte. Beyde haben kurz vor ihrer Beerdigung im Sarge stark geschweizet und noch sehr natürlich ausgesehen. Man wundert sich, man wischt den hervortretenden Schweiß an Gesicht und Händen ab, und begräbt die scheinbare Leiche ohne Bedenken. Hier ist ganz gewiß noch ein Leben vorhanden gewesen. Der Geistliche hat es bemerkt, einige Zeit zu erwarten angerathen; allein er hätte sollen den Arzt zu Hülfe rufen, schlechterdings das Begraben nicht zulassen, und so das Unglück verhüten können. „Wir müssen im thierischen Körper eine Kraft annehmen, durch welche das Leben noch fortgesetzt wird, wenn wir solches schon durch unsere äußerliche Sinne nicht mehr bemerken können,“ sagt D. Brinckmann, und er hat vollkommen Recht. Nach diesem Grundsatz muß man alle dergleichen Todesarten, z. E. der im Wasser Verunglückten, der Erhängten, durch verschiedene Dünste Ersticken, Erdrücken, der in Mutterkrämpfen scheinbar Todten, der an Steck- und Schlagflüssen, an der Epilepsie, an Fallen von einer Höhe, an Blutflüssen, im Wochenbette, in schweren Geburten, nach zurückgetretenen Ausschlägen, und andern

(\*) S. E. Beweis der Möglichkeit, daß einige Leute lebendig können begraben werden, nebst der Anzeige, wie man dergl. Vorfälle verhüten könne. Düsseldorf 1772. 8.

(\*\*) Man bemerke nur, wie schnell die Juden begraben werden.



jähligen Fällen Verstorbenen, beurtheilen. Ein jeder handle hier nach der gesunden Vernunft, und eile, dem Unglücklichen beizustehen, ohne erst anzufragen, ob es erlaubt sey oder nicht.

So bald der große Haufe von der Unge-  
wissenheit des Todes besser unterrichtet wäre,  
so würde auch jedermann mehr Aufmerk-  
samkeit beweisen. Dieses könnte gleich von  
der frühesten Jugend an in den niedern  
Schulen geschehen, und dergleichen Unter-  
richt würde mehr reellen Nutzen haben, als  
wenn die Kinder ganze Seiten aus den bes-  
ten Büchern ohne Verstand hersagen könn-  
ten. Ganz Recht hat daher der unge-  
nannte Verfasser einer zu Prag herausge-  
kommenen kleinen Schrift, die ich hernach  
nennen werde, wenn er schreibt („Nicht  
alle Menschen, welche todt zu seyn schei-  
nen, sind wirklich todt. — Nicht genug  
kann man es wiederholen, daß der Man-  
gel des Pulses, des Athems, der Wärme  
ic. so wenig gewisse Zeichen des wirklichen  
Todes sind, daß man traurige Beispiele  
genug hat, wie solche auch nach Krankhei-  
ten für todt gehaltene Personen sind begrab-  
en worden, die doch in der Gruft von  
selbst wieder zu sich gekommen, und öfters  
dasselbst jämmerlich verhungert sind. Ja  
die meisten unter uns werden öfters gese-  
hen haben, daß Leute in einer sogenannten  
Ohnmacht, ohne Puls, ohne Athem, und  
eiskalt mehrere Stunden liegen, welche sich  
doch in kurzer Zeit vollkommen wieder er-  
holen.“ — „Dahero wäre es gewiß von  
einem weit größerm Nutzen für jeden ein-  
zelnen und für das Ganze, wenn sowohl  
in den Land- als Stadtschulen diese Ret-  
tungspflicht und diese so kurz als ausführ-  
lich angegebene Heilart der Vermöglichten  
jedem Schüler gelehret würde, als daß man  
selbigen eine methodische Classification von

Sünden und Tugenden lehret, wovon sie  
darum doch jene zu lassen und diese auszu-  
üben noch nicht lernen.“ Noch eine ande-  
re schöne Stelle: „Der schädliche Genuß  
von giftartigen Schwämmen, Kräutern,  
Wurzeln und Beeren ist besonders unter  
dem armen Landvolk sehr häufig, und ist  
sich nur zu verwundern, wie man in Schu-  
len oft so viel unnützes Zeug lehret, von  
solchen aber, wovon das Leben ganzer Fa-  
milien öfters scheitert, keinem Menschen  
einen Begriff beybringt; es wäre also sehr  
zu wünschen, daß jedem von Kindesbeinen  
auf der Grundsatz eingepräget würde, von  
nichts zu essen oder zu kosten, was er nicht  
als unschädlich zum Voraus kenne.“

Auch durch die Calender, in welchen oft  
so unnützes Zeug gedruckt wird, könnte  
diese Art der Erkenntniß verbreitet, die  
Mittel, den wahren Tod zu entdecken, dar-  
innen gelehrt, und durch Erzählung eini-  
ger Vorfälle von Personen, so im Grabe  
wieder lebendig geworden, die Menschen  
darauf aufmerkamer gemacht werden. Be-  
sonders sollten die Leichenwäscherinnen, die  
Todtengräber, und alle die mit Leichen zu  
thun haben, mehrere Vorsicht brauchen,  
und von dem allen genauen Unterricht ha-  
ben.

Alles begränzet sich auf den Zuruf: Man  
warte die eintretende Fäulniß ab, und die  
leidende Menschheit ist gerettet. Wie nun  
die eintretende Fäulniß, welche an den gel-  
ben, grünlichten Flecken, die alsdann an  
unterschiedlichen Theilen des Leibes sich zei-  
gen, nebst dem aufsteigenden unangeneh-  
men Geruch das einzige und allergewisseste  
Zeichen des Todes abgiebt, so müßte diese  
abgewartet werden, welches sich bey die-  
sem eher, bey jenem aber später offen-  
baret.

(Der Beschluß künftig.)



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 27. Jun. 1785.

## I Bekanntmachung.

Seine Königl. Majestät von Preussen u. Unser allergnädigster Herr, haben dem Contributions-Receptor Stremming zur Halle, in Betracht seiner guten Eigenschaften und bishero bewiesenen Rechtchaffenheit in seinem Amte, den Charakter als Commissionsrath, beyzulegen geruhet.

## II Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen, u. Enbieten allen und jeden Gläubigern, welche an dem Nachlasse oder Vermögen des verstorbenen Grafen Friederich Wilhelm v. Kettler einige Anspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen, daß, da gewisse Verhältnisse bishero den Verkauf der Gräflich v. Kettlerschen Güter in und bey Bielefeld, verhindert haben, welche nunmehr gehoben, und dahero von den Gläubigern auf die Eröffnung des Concurfus provocirt worden; dahero dieser Concurfus Creditorum über das Vermögen gedachten Grafen Friederich Wilhelm von Kettler per Decretum vom heutigen Tage eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen verfügt worden. Wir citiren und laden demnach hiemit vermöge dieses Proclamanis, welches allhier, zu Münster und bey der Curländischen Re-

gierung zu Mittau affigirt und den hiesigen Intelligenz-Blättern, Pöppstädter und Hambürger neuen Zeitungen inserirt worden, alle und jede welche an die in der Grafschaft Ravensberg belegenen, von dem Kayserl. Königl. General-Major und Cammerherrn Friederich Wilhelm Grafen von Kettler besessenen, und durch seist am 3ten May 1783. erfolgtes Ableben auf die beiden Töchter des vor ihm verstorbenen Sohns, Grafen Franz v. Kettler in allodialer Qualität vererbten Güter, Zehnten und Eigenbehörigen, es sey nach Lehns-Fideicommiss- oder Allodial-Rechten, dingliche Ansprüche und Recht zu haben vermeinen, zur Liquidation und Verifikation ihrer real-Forderungen und Gerechtfame peremptorie auf den 1. Septbr. a. c. vor den Reglerungs-Rath Crapen vor, um sodenn Morgens um 9 Uhr auf der Regierung entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und die Richtigkeit ihrer Anforderungen durch Production der original Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie sonst mit ihren real-Ansprüchen an die vorgedachten Güter ab- und an das übrige Vermögen der Schuldner verwiesen werden sollen; wie sie denn auch sich in diesem Termine zugleich über die Bestellung des Criminal-Raths Schmidts zum Contrabictor und Curator zu erklären haben. Urkundt



lich dessen ist diese Edictal-Citation unter der Minden Ravensbergischen Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt.

So geschehen Minden am 8. April 1785. Aufstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Amt Reineberg.** Auf Nachsuchen Coloni Bartman Nr. 15. Bauersch. Gehlenbeck werden hiedurch alle und jede, die sich eine Fußweges Gerechtigkeit über seine im Gehlenbecker Felde nahe bey dem Burkampe unter dem Kösterkampe gelegenen drey Stücken Landes anmaßen wollen, aufgefordert, solche Gerechtigkeit binnen 6 Wochen und längstens in Termino den 12. Jul. Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben und gebührend zu bescheinigen, sonst denen die sich nicht melden werden, nach Ablauf des Termins, ein ewig Stillschweigen auferlegt werden soll.

**Amt Enger.** Der Colonus Gardener Nro. 5. zu Pöbbinghausen hat angezeigt, daß die überhäufte Menge der auf seinem Colonate haftenden Schulden, ihm deren Bezahlung auf einmahl unmöglich mache, und daher unter Veytritt seiner Gutsherrschaft auf Regulirung Terminlicher Zahlung angetragen. Da nun diesem Suchen deferret; so werden hiedurch alle und jede, welche an den gegenwärtigen Besitzer, oder dem Gardenerschen Colonate einigen Anspruch und Forderung haben, es bestehen solche worin sie wollen, vorgeladen, in den zu deren Angabe auf den 25. May, 22. Jun. und 27. Jul. a. c. bezielten Terminen auf dem Gerichtshause zu Enger zu erscheinen, ihre Beweismittel und etwa in Händen habende schriftliche Nachrichten vorzulegen, über die ihrer Befriedigung halber zu thuende Vorschläge, so wie über den im letzten Termine vorzulegenden Anschlag sich zu erklären, unter der Verwarnung, daß die, so in diesem Termine überall nicht erscheinen, mit ihren Forderungen präcludirt, und ihnen solcherhalb ein ewig

Stillschweigen auferlegt werden soll. Diejenigen, so zwar ihre Forderungen angeben, in dem letztern Termine aber über den Anschlag der Stette und davon zu entscheidenden jährlichen Termin sich nicht erklären werden, sollen für solche, so gegen des Debitoris Vorschlag nichts einzuwenden, geachtet werden.

**Amt Werther.** Die auf der and adeliche Haus Sondernühlen eigenbehdrigen Schierbaums Stätte wohnenden Leibzüchter Johann Heinrich Schierbaum und dessen auf der Leibzucht geheirathete Ehefrau Maria Isabein, geborne Harrings, haben laut gerichtlichen Protocoll die 25ten April 1785. den vom Colono Niehaus unterm 2ten Febr. 1774. erkaufteu Kamp, und die von der zweyten Pastorat zu Werther unterm 20ten Febr. 1776. in Erbpacht genomene zwei Stück Landes, ihren auf der Leibzucht gebornen und ferner folgenden Kindern ohne allen Vorbehalt abgetreten und geschenkt, und gegeben, diejenigen, welche bey der Abtretung und Schenkung oder sonst an gedachten Kamp und zwey Stück Landes real-Ansprüche zu haben vermeinen, zur Sicherheit und Berichtigung der Kinder Dominium, öffentlich vorzuladen. Es werden daher vermöge dieses Proclama, welches den Mindenschen Anzeigen 3, und Lippstädter Zeitungen 2 mal eingerückt und an ordentlicher Gerichts-Stelle angeschlagen werden soll, alle diejenigen, welche bey dem Abtreten und Schenken an die Kinder oder an obgedachte Grundstücke gerechten Anspruch haben, auf den 20ten Julius c. ans Gerichtshaus zu Bielefeld mit der Verwarnung verabladet, daß sie beym Ausbleiben präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, mithin des Schierbaums Kinder als Domini und Eigenthümer angesehen, und darnach die Einbringung ins Hypothekeneuch werde vorgenommen werden.



**Amte Ravensberg.** Da die Anne Margarethe Isabein Schürmanns Witwe Westemachers in der Stadt Versmold, ihr daselbst belegenes Wohnhaus nebst Zubehörungen zu Befriedigung ihrer Gläubiger abgetreten, und dessen Verkauf nachgesuchet hat, allein ungewiß ist, ob die daraus auffommende Kaufgelder zur Befriedigung auslangen werden: So werden alle und jede, welche an Eingangsgebachte Witwe Westemachers und deren Wohnhaus rechtmäßigen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch aufgefodert, in Termino präjudiciali den 5ten Sept. d. J. Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen in Judio entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte und unterrichtete Bevollmächtigte, wozu den Unbekannten die Herren Justizcommissarien Orde zu Versmold und Ziegler zu Werther zugleich in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, um ihre Ansprüche gebührend anzumelden und nachzuweisen; unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Westemacherschen Immobilien präcludiret, und ihnen damit sowohl gegen die künftigen Käufer, als gegen die Gläubiger unter welchen die Kaufgelder werden vertheilet werden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß in Termino den 23. Julii. c. ein zur Friedrich Brüggemannschen Creditmasse gehdriges, bey hiesiger Cammerer zu 4 Procent zinsbar stehendes alles Capital, welches jedoch nach der Verfassung nicht aufgekündigt werden kan, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sol. Wir laden daher alle und jede, welche dieses Capital anzukaufen Belieben haben mögten, ein, im gedachten Termine zum licitiren des Vormittages zu erscheinen,

mit der Versicherung, daß dem Bestbietenden dem Befinden nach der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter gehbet werden soll.

**Stockhausen.** Es sind hieselbst 5 — 600 Pfund gute einschürige Wolle zu verkaufen. Die Liebhaber müssen sich binnen 8 Tagen a dato melden, indem sie sonst ausserhalb Landes verkauft werden wird. Den 19. Jun. 1785.

**Amte Limberg.** Es hat der Neubauer Johan Friedrich Ordne, die auf den sogenannten Domes Rampe bey Getmold, etablirte Neubauerey verlassen; deshalb auf Befehl hoher Krieger- und Domainen-Cammer de 4. April 1785. mit deren fernern Ausbietung in Erbpacht und Verkauf des Hauses verfahren werden soll. Es wird des Endes bekannt gemacht, daß der zu dieser Ordnenische Neubauerey gehdrender Domes Kamp mit samt dem Wohnhause so der Ordne gesetzt, welches letztere zu 8 Rthlr. 18 gr. taxiret, am 15. Jul. a. c. zu Oldendorf öffentlich meistbietend ausgedoten werden soll. Diejenigen so diese Neubauerey anzunehmen gesonnen, haben sich gedachten Tages daselbst Morgens 9 Uhr einzufinden, Conditionis anzuhören, und ihren Gebot zu eröffnen, demnächst darüber an Hochpreisf. Krieger- und Domainen-Cammer berichtet werden soll.

**Amte Ravensberg.** Es sollen zwey zur Brunenschen Concursumasse gehdrige, hiesero von dem Colons Wornberg besessene Stücke Feldland, ohngefähr 4 Scheffelsaat groß, welche bey Borgholzhausen am sogenannten Stolle belegen, und ohne Abzug einer darauf haftenden jährlichen Domainen-Abgabe von 1 Rthlr. 7 Qgr. 9 pf. von Sachverständigen auf 140 Rthlr. gewürdigt sind, in Terminis den 6ten und den 27ten Jun. und den 18ten Jul. c. meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche diese allodial-



freye Länderey anzukaufen willens sind, werden daher eingeladen, gedachten Tages an der gewöhnlichen Gerichtsstelle zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen, und nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen.

**Tecklenburg.** Anton Keers zu Ladbergen gelegenes Wohnhaus, die Schmiede, Forsthütte und der Zuschlag von ungefehr 7 Scheffel, welche Grundstücke nach Abzug der davon jährlich gehenden 3 Mtblr. 14 Ggr. Herrschaftl. Lasten zu 215 Mtblr. gewürdigt sind, sollen auf Verordnung hochlöbl. Regierung, nachdem die Wittve und die Vormünder ihrer Kinder um den Schuldenhalber nöthigen Verkauf selbst angehalten, in dem in vim triplicis auf Dienstag den 30. Aug. c. des Morgens gegen 10 Uhr angesetzten Termin vor dem Untergeschriebenen, als ernannten Commisario öffentlich auf- und dem meistannemlich Bietenden zugeschlagen werden, ohne daß jemand nach Ablauf dieses Termins mit weitem Aufgebote wird gehdret werden. Die außer den ingrosfirten Creditoren dingliche Rechte an

diesen zum feilen Kauf gestellten Grundstücken zu haben vermeinen, müssen bey Strafe der Präclusion selbige vor Ablauf des gesetzten Licitationstermins gehdrig vorstellen, und ansführen. Den Personalgläubigern steht auch frey, an dem etwaigen Ueberschuß der Kaufgelder Anspruch zu machen.

Vigore Commis. Mettingh.

**III Sachen, so zu verpachten.**  
Da zu Verpachtung des unter Admittistration stehenden adelichen Gutes Weserjundern auf anderweitige 6 Jahre de Michaelis 1785 — 1791. Termin auf den 24. Jun. 1ten und 8ten Jul. c. anberaumet worden; so haben sich Pachtlustige in Terminis einzufinden, den Anschlag einzusehen, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Pacht zugeschlagen werden sol. Lingen den 18. May 1785.

Königl. Preuss. Tecklenburg Lingenische  
Cammer-Deputation.  
v. Bessel. v. Stille.

## Das grosse Unglück, zu frühzeitig oder eigentlich lebendig begraben zu werden, von Ernst Friedrich Struve, der Arz-nengel. Doctor zu Neustadt bey Stolpen.

(Beschluß)

Es ist mir von einem redlichen Manne für gewis versichert worden, daß in Nürnberg auf Befehl des dasigen Magistrats seit geraumen Jahren die Todten un-ter 8 Tagen nicht dürften begraben werden, wozu eine gleiche traurige Geschichte, da ein Todtengräber auch des Nachts den Sarg geöffnet, um der Leiche die in die Erde mitgegebenen Kostbarkeiten abzuneh-men, die zwar unglückliche, (denn sie war zu frühzeitig begraben worden,) aber für andere sehr glückliche Veranlassung gegeben. Indessen sind zuweilen auch 8 Tage noch

zu wenig. D. Brückner und Brinkmann erzählen davon merkwürdige Beyspiele. Der durchgängige Gebrauch, die ver-meyntlich Todten sogleich auf das Stroh zu legen ist eine mörderische Gewohnheit, sonderlich im Winter. Man sollte ihn lieber noch eine Zeitlang als einen lebendigen behandeln, im Bette liegen lassen, mit stärkenden, erquickenden Sachen, z. E. mit Essig und Brandtwein, anstreichen, reiben, und so einige Zeit abwarten, ehe man ihn der Gefahr aussetzt, zu erfrieren. Im Sommer könnten beständig die Fenster



offen stehen, im Winter die Stube laulich geheizet, täglich aber etlichemal die Fenster geöffnet werden. So haben die Gesunden dabei keine Gefahr zu besorgen. Dieses müßte aber durch landesherrliche Befehle angeordnet, und auch genau darüber gehalten werden.

Frohlich sind die meisten Leute froh, wenn nur die Leiche erst aus dem Hause ist. Daher manche viel Schwierigkeit finden dürften, eine Leiche 4, 5 und mehrere Tage bey sich zu behalten. Diese Schwierigkeiten aber sind zu heben, und haben meistens nur ihren Grund in der Furcht und Einbildung der Menschen. Im Sommer ist doch auch wohl bey den Aerzten eine Kammer zu finden, wo die Leiche kann hingestellt werden; im Winter müßte dazu eine eigene Stube gemiethet oder auf öffentliche Kosten gehalten werden, wenn der Eigenthümer oder der Hausmann darzu in dem Hause des Verstorbenen keinen Platz hätte. Sonst erfrieren die Leichen auf Erden starr und steif. Im Sarge und in der Erde, in ihrer eigenen Atmosphäre eingeschlossen, erwärmt sich der ganze Körper, (falls noch etwas Leben in ihm ist,) das verdickte Blut löset sich wieder auf, reizet das Herz, als den am längsten noch belebten Theil und der reizbarsten Muskel unsers Körpers; es fängt an zu schlagen, die Brust erweitert sich, der oder die Unglückliche will jetzt frische Luft schöpfen, und die Luft um ihn herum ist dazu nicht elastisch genug, es entstehen in der Brust, im ganzen Körper Krämpfe; alle Muskeln des Leibes zusamt der geängsteten Seele bemühen sich, wenden alle Kräfte an, den Widerstand im Athemholen zu überwinden, und sich Luft zu machen, um aus diesem Ort der Quaal und Verzweiflung herauszukommen; und, o Jammer! es ist unmöglich den Deckel des Sarges, welcher entweder vernagelt, verschlossen oder mit einer Menge Erde überschüttet ist, aufzuheben. In dieser Angst zertragen und zerfleischen sich die Unglück-

lichen selbst, und endlich erfolgt der jämmerlichste Tod.

Der berühmte und große Anatomikus, Professor Winslow in Paris, bat alle seine Freunde, da er noch gesund war, daß wenn er einst in den letzten Zügen liegen und endlich sterben sollte, sie doch ja kein Mittel sollten unversucht lassen, um sich zu überzeugen, daß er wirklich todt sey, und nicht Gefahr lief, noch lebendig begraben zu werden; dies heißt, sagt er, „daß man mich lange genug liegen lasse, bis man mit Eisen und Feuer verschobene Proben mit mir gemacht, und bis sich der Anfang der Fäulung durch den Todtengeruch und gelbgrüne Flecken auf der Haut wirklich an mir offenbare.“

Der sel. Generalstaatsmedicus, D. D. in D. hat behauptet, daß ein Drittheil Menschen noch lebendig begraben würden. In wie fern er Recht oder Unrecht haben mag, bin ich zu wenig zu entscheiden, da überdem meine religiöse Absicht nur allein dahin gehet, eine vergessene und bekante alte Wahrheit zur allgemeinen Aufmerksamkeit zu bringen, welche sie im höchsten Grade verdient.

Wenn öfters die Aerzte ungewiß sind, ob die Leiche, welche da liegt, für wahrhaftig todt zu halten sey oder nicht; so müssen und sollten ja wohl andere, die gar keine Kenntniß vom menschlichen Körper, von dessen gesunden oder kranken Zustand haben, noch vielmehr ungewisser seyn und zweifeln, ob die Leiche für wirklich todt zu halten sey; hieraus folgt, daß man sich ja mit der Beerdigung nicht übereilen müsse, weil so viele höchst betrübte Exempel vorhanden, da Leute zu frühzeitig, eigentlich lebendig sind begraben worden, die hernach im Grabe wieder aufgelebt sind.

Zum Schluß will ich noch folgende hier gehörige Schriften empfehlen:

a) Anweisung, wie den Menschen, welche im Wasser oder von Kälte erstarret, oder erhenket und erdroßelt,



oder auch von schädlichen Dünsten enträthet gefunden worden, zu helfen sey, um sie heym Leben zu erhalten. Braunschweig 1779. 38 Seiten in 8. (Es ist sehr deutlich im Vollständigen geschrieben.)

b) Anzeige der Rettungsmittel bey Leblosen und in plötzliche Lebensgefahr Gerathenen. Nach des Herrn Arzhiaters Hencklers Plan ausgearbeitet von D. J. C. S. Scherf, Altona 1880, 279 Seiten in 8. Der Werth dieses Buchs ist längst entschieden, bedarf keiner Lobrede, sondern nur einer weitern Bekanntmachung. Es ist dieses lehrreiche Buch, auf Befehl des Königs von Dänemark, ins Dänische übersetzt, und an alle Beamte und Gerichtshöfse dieses Königreichs ausgeheilet worden.

c) Anzeige der kräftigsten Hilfsmittel, durch welche schon viele Ertrunkene, Erdrosselte, Erstichte, Erfrohrne und Vergiftete sind am Leben erhalten worden. Prag 1781. 2 und 1 hal-

ber Bogen in Octav. Enthält in gedrungeney Kürze das wesentlichste aus vorigen genannten Büchern.

Wenn verdiente Geistliche wiederholte Predigten über die Nützlichkeit der Einimpfung der Blattern gehalten haben, so verdienet die Ungewisheit der Kennzeichen des Todes und die hiemit sehr genau verbundene Anleitung, wie öfters Ertrunkene und dergleichen Personen wieder zum Leben zu bringen, wahrhaftig so gut auf der Kanzel vorgetragen zu werden, als es zu wünschen wäre, daß zuweilen sehr geringfügige Sachen vom Kanzelvortrage entfernt blieben.

Wir schließen mit einem sehr alten Ausdruck auf der Kanzel: „Der HERR verleihe dem Verstorbenen eine sanfte Ruhe in der Erde; (wozu vielleicht irgend eine traurige Geschichte die Veranlassung gegeben haben kann.) Diese Ruhe werde uns allen zu Theil in Zeit und Ewigkeit!

Schriebs aus guter Meynung im December 1784.

## Regeln der Vorsicht bey Gewittern.

Die Regeln der Vorsicht, die bei herannahenden Gewittern zu beobachten sind, sind ungefähr folgende:

1) Muß man sich von allen Wänden, Winkeln, Pfosten, Schornsteinen, Ofen und Feuerherden entfernt halten, und sich, wo möglich, in die Mitte geräumiger und hoher Zimmer, oder auf die Hausflur begeben.

2) Muß man den Stand gegen einem Spiegel über zu vermeiden suchen, weil das Glas eines Spiegels bey Herabföhrung des Blizes von der hintern metallenen Bedeckung abwärts mit großer Gewalt gesprengt wird, dahingegen Fensterscheiben nur von der Erhizung zu springen oder von der Plazung meistens nach aussen hingesprenget zu werden pflegen.

3) Muß man den Luftenthalt oben auf dem Dache, wo der Blitz zuerst durchbrechen kann, zumal bey den Schornsteinen vermeiden. In den mittlern und untern Theilen eines Gebäudes, wo sich der Strahl schon mehr in den Wänden zc. zerstreuet, ist immer weniger zu befürchten und der Luftenthalt sicherer.

4) Wenn ein Gewitter eingeschlagen hat, so muß man die Stelle nicht sogleich in der Nähe untersuchen, wo solches geschehen ist, weil öfters noch ein zweyter Schlag darauf erfolgen kann. Hat der Blitz entzündet, so kann man solches in der Ferne schon gewahr werden. Auch ist es nicht gut, sich an der Stelle aufzuhalten, wo ehemals der Blitz eingefahren ist, weil der Blitz gemeinlich, wenn alles in denselben Umständen



geblieben ist, wieder dieselbe Bahn zu nehmen pflegt, wo er die erste Leitung gefunden hat, und leicht auf einen Menschen zuspringen würde, der sich daselbst im Wege befindet.

5) In kleinen Zimmern thut man wohl, wenn man die Thüre offen läßt, weil sonst der Dampf zu stark werden, und jemand ersticken könnte, wenn der Blitz einschlagen sollte.

6) Muß man insbesondere vorsehen, daß man sich nicht an dem Ende eines heruntergehenden Metalles z. B. einer Stange, eines Klingelbraths u. d. gl. wie auch überhaupt bey abgehenden oder durch andere Körper, Holz, Steine eingeschlossene Stücken Metall befindet, von oder zu welchen der Strahl über unsern Körper herfahren, oder doch bey seinem Sprunge in der Nähe eine Platzung erreichen könnte.

7) Muß man bey nächtlichen Gewittern ungesäumt sein Bette verlassen. Es ist eine thörichte und eben so gefährliche Zuflucht, sich unter seiner Federdecke vor den Blitzen zu verbergen, und eine strafbare Neugierigkeit, in einer schauervollen Nacht, sein Lager nicht verlassen zu wollen. Wer die sichtbaren Gefahren eines verstärkten Dunstkreises um unsern Körper in den Stunden der Gewitter nur einiger Maßen kennt, wird es sich unstreitig zu einem Gesetze machen, zu solcher Zeit sich nicht allein aus dem Bette, sondern auch aus dem dänktigen Schlafzimmer selbst, besonders wenn mehrere Personen darin ihre Ruhe suchen, zu begeben.

8) Muß man zur Schonung der Augen bey stark leuchtenden Blitzen des Abends mehr Licht, als gewöhnlich anzünden, und sich von der Seite, wo der Blitz herkommt, mit seinen Augen abwenden. Ein schnelles, allzu blendendes, plötzlich wieder erscheinendes Licht wird unsern Augen desto nachtheiliger, je schneller und stärker es

auf unsere Gesichtsnerven wirkt, je häufiger und schneller die Abwechselungen sind, welche dadurch in dem Augensterne entstehen, der sich allemal desto enger zusammenziehet, oder desto mehr erweitern muß, je stärkere und schwächere, mehrere oder weniger Lichtstrahlen auf ihn fallen. Haben wir aber die Vorsicht gebräucht, unsere Zimmer stark zu beleuchten, und uns eine Stellung zu geben, in welcher die Augen den Feuerstrahl des Blitzes nicht unmittelbar auffangen können, so haben wir die Ursachen einer möglichen Blendung auf allen Seiten vermindert, und für die nöthige Schonung unserer Augen gesorget.

9) Muß man in Kirchen die Stellen an den Wänden und Pfeilern, besonders an der Thurmseite; noch mehr aber an die Stelle bey der Orgel, und wo sonst abgefondertes oder nicht zur Erde herabreichendes Metall, Stangen und dergl. vorhanden sind, desgleichen den Platz unter einer Zeigerscheibe oder Glocke, zu welcher vom Thurme ein Metallbrath, Stange oder Kette herabgeht, zu vermeiden suchen.

10) Muß man sich auf der Straße nicht unter ein Thürgerüst oder andern Schutz nahe an Wänden und Gebäuden stellen. Man gehe entweder alsdann in ein Haus hinein, oder bleibe mitten zwischen den Häusern in einer mäßigen Straße, oder auf einem nicht gar zu weiten Markte oder Plätze. Der Strahl wird durch die Gebäude aufgefangen, geht an den Wänden zur Erde herab und erreicht alsdann den Menschen nicht; daher man nicht hören wird, daß die in Städten auf der Straße gehenden, wenn sie nicht, um Schutz zu suchen, irgendwo untergetreten sind, von einem Wetterschläge getroffen worden.

11) Muß man sich zur Zeit eines Gewitters, wenn es seyn kann, nicht auf dem freyen Felde aufhalten, sondern lieber in ein Haus eingehen; nie aber muß man sich unter einen Baum stellen. Denn man



weis aus unzähligen Beyspielen, daß ungleich mehr Leute unter Bäumen, als in Zimmern oder im freyen Felde bey Gewittern verunglückt sind.

12. Muß man sich bey einem Gewitter von Teichen und anderm Wasser entfernt halten, weil der Strahl vermittelst des menschlichen Körpers leicht einen Umgang suchet. Besonders ist ein Graben, an welchem eine Hecke oder ein Zaun steht, eine gefährliche Stelle.

13. Muß man vor allen Dingen zur Zeit eines Ungewitters das Reiten im freyen Felde zu vermeiden suchen. Ein Reuter im freyen Felde befindet sich alsdenn in den gefährlichsten Umständen. Denn er schwebt, wenn er nicht lieber vom Pferde absteigt, sich etwas von demselben entfernt, und so lange im freyen verweilet, bis die drohenden Wolken ihren Abzug genommen haben, in einer vierfachen Gefahr. Er hat allemal, wenn er seinen Weg ungehindert, oder gar mit einiger eifrigen Bestürzung fortsetzt, die Folgen seiner eigenen Ausdünstung, des Dunstkreises von seinem Pferde, der Erhitzung der Hufeisen, und der Zugluft, mithin alle Veranlassungen, welche den Blitz nach ihm hinlocken können, zu fürchten.

14. Wenn man sich zur Zeit eines Gewitters in einem Wagen befindet, so ist es besser, still halten zu lassen, als schnell fort zu fahren, so wohl um der Pferde willen, als auch weil man sich selbst bey der Ruhe des Körpers besser fassen kann.

\*) Wie gefährlich dieser ist, können meine Leser aus den häufigen Beispielen abnehmen, die man hat, daß Pferde zu Zeit des Gewitters entweder vor einem Wagen, einer Karre oder auf der Weide erschlagen werden.

\*) Besonders, weil die Pferde durch den Blitz leicht scheu werden können, wovon man traurige Beispiele genug hat.

Ob es biederlicher sey, in dem Wagen sitzen zu bleiben, als aus ihm heraus zu treten und sich neben ihm hin zu stellen? ist im allgemeinen nicht wohl zu bestimmen; ob ich gleich glaube, daß in den meisten Fällen das letztere doch das sicherste seyn möchte. Wenn ich auf einem offenen Wagen säße, und also doch ohnedieß dem Regen ausgesetzt seyn müßte, so würde ich lieber absteigen, und neben, oder hinter dem Wagen, in einer Entfernung von 3 oder 4 Fuß, mich hinstellen. Hätte ich hingegen einen bedeckten Wagen, der von aussen ganz mit Wachstuch überzogen, oder mit getheerten und geschmirten Leder bedeckt wäre, und keine oben hervorragende metallene Knöpfe an sich hätte, und wäre ich alsdenn allein darin und hätte nicht zu besorgen, daß meine Pferde vor den Blitz scheu würden, so würde ich lieber sitzen bleiben, als mich der Unannehmlichkeit der äußern Luft bloß stellen. Wenn aber der Wagen voll von Menschen ist, oben metallene Knöpfe oder an den Seiten Vergoldungen hat, so ist derjenige, der heraustritt, sicherer als der, welcher darin bleibt.

Dieses wären ungefähr die vornehmsten Regeln der Vorsicht, die man bey herannahenden Gewittern zu beobachten hat. Einige Naturkundiger rathen auch noch an eine Zugluft in den Zimmern zu vermeiden.



# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 4. Julii. 1785.

## I Avertissements.

**Tecklenburg.** Diejenige Tecklenburgische Landes-Creditores welche ihre im verwichenen Rechnungsjahre zahlbar gewesene Landeszinzen noch nicht haben erheben lassen, werden hierdurch erinnert, solche gegen Extradition derer Quitungen abzulangen zu lassen.

Nachdem Se. Königl. Majest. von Preussen unser allergnädigster Herr, dem vormaligen Burchardi jetzt auf Mittewochen nach Bartholomäi anstehenden Vieh- und Krammarkt zu Borgholzhausen eine dreyjährige Handlungs Markt- und Accise-Freiheit, von dem dahin zu bringenden Vieh in höchsten Gnaden zu bewilligen geruhet; so wird dem respect. Publico, welchem daran zu wissen gelegen, solches hierdurch bekant gemacht; und können die auf besagten Märkte sich einfindende Handelspersonen aller guten Behandlung sich versichert halten. Herford am 1. Jun. 1785.

von Hohenhausen.

**Lübbecke.** Der auf den 5ten Sept. a. c. einfallende Jahrmarkt zu Blasheim, ist diesesmahl wegen der Judenseyer versetzt, und wird auf den darauf folgenden Montag den 12ten ej. gehalten werden, welches hiedurch bekant gemacht wird.

## II Citationes Edictales.

**Lübbecke.** Wir Ritterschaft,

Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke fügen hiemit zu wissen: daß der hiesige Bürger und Dressweber Wilhelm Milberg zu Berichtigung des Tituli possessionis von seinen nachstehenden Grundstücken: 1) Seines Bürgerhauses sub Nr. 104. auf der niedern Straße hieselbst. 2) Eines Gartens an der Papen-Straße, woraus jährlich 8 Pf. Cämmerey-Zins gehet. 3) Eines Garten-Stücks am Westertalle. 4) Eines Scheffel Saats Zehntfreyen Landes in der Lehm-Kuhlen. 5) Ein und einen halben Scheffel Saat Zehntfreyen Landes am Waldwege. 6) Ein und ein Viertel Schf. Saat-Landes auf den Viehen zehntbar. 7) Einen halben Scheffel Saat Zehntbaren Landes im Westert Felde, und 8) drey Viertel Schf. Saat zehntbaren Landes auf den Zinnen-Garten belegen, die Edictals-Citation etwaiger real-Prätendenten nachgesucht; und dem zufolge durch dieses Proclama alle diejenigen, welche auf das Eigenthum dieser benannten Milbergischen Immobilien oder einen sonstigen gegründeten Anspruch daran zu haben glauben, vorgeladen werden, binnen 9 Wochen und längstens in Termino Dienstags den 23ten August dieses Jahres Morgens 8 Uhr ihre Rechte und Prätensionen auf hiesigem Rathshause entweder persönlich oder durch genugsam unterrichtete Bevollmächtigte zu Protocoll anzuzeigen, die dazu gehbrige Bes

D d



weise anzugeben, und besonders die schriftlichen Nachrichten mit zur Stelle zu bringen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen real-Ansprüchen an genannte Grund-Stücke präclindiret, ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferleget und die Grund-Stücke auf den Namen des Milbergs in das Grund- und Hypothequen-Buch als seine alleiniges Eigenthum eingetragen werden sollen.

**Amst Limberg.** Es ist die Wittwe Wdkers mit Hinterlassung vieler Schulden auf Coloni Meyer Hofe zu Gevinghausen vor kurzen verstorben: Wenn nun deshalb Zusammenberufung deren Gläubiger erforderlich, werden diejenigen so an gedachte Wittwe Wdkers Spruch und Forderung haben, hierdurch aufgefordert und verabladet, ihre Anforderungen in 6 Wochen und zulezt am 26. Julii a. c. an hiesiger Amtsstube anzuzeigen, zu bescheinigen, und diejenigen Anzeigen und Nachrichten, worauf sie sich mögten beziehen wollen, des Tages bezubringen; im Ausbleibungsfall, sie zu erwarten, daß sie mit ihren Anforderungen abgewiesen werden.

**D**er Schutzjude Abraham Berndt zu Oldendorff hat zwar im Jahre 1783. seine Gläubiger zusammen berufen lassen, und haben ihm diese in Betracht der anerkannten Unglücksfälle terminliche Zahlung zugestanden. Es hat aber dieser Abraham Berndt angezeigt, daß er nicht im Stande seye, die ihm verstattete terminliche Zahlung zu erfüllen, er sich also seines Vermögens begeben, und solches in Concurs geben wolle. Dieserhalb werden diejenigen, so an den Abraham Berndt Forderungen zu haben vermeynen, so etwa nach 1783. contrahiret, aufgefordert, auch diese binnen 6 Wochen und zulezt in Termino den 15. Julii zu Oldendorff anzuzeigen, sonst darauf nicht reflectiret, vielmehr die ohnehin geringe Vermögensmasse unter die Gläubiger so sich bereits gemeldet vertheilet werden wird.

## Amst Sparenberg Werther.

Auf Uffmanns Sätte Nr. 5 Kirchspiels Werther, Bauerschaft Rottingdorf, ist wegen schlechter Wirthschaft die Verheuerung des Colonats, und zu Berichtigung des Schuldenzustandes Convocatio Creditorum verfügt. Es werden daher alle und jede, welche an den Uffmanns Hof, es sey aus welchem Grunde es wolle, Forderung haben, hiemit zur Angabe und Klarmachung auf den 7ten Septembris c. verabladet, mit dem Beyfügen, daß sowol diejenigen, welche nicht erscheinen, als auch welche den jetzigen Eheleuten Uffmans etwas von neuen borgen, nicht eher zur Zahlung werden geholfen werden, bis die jezt sich angegebene Schulden berichtet sind.

**D**a verschiedenen Ursachen halber die im Kirchspiel Werther vorhandene gemeine Land- und Heerstraßen, deren Befahrung zur gemeinen Last und Pflicht gehöret, auszufändigen, und zu bestimmen nöthig ist, ob darunter mehrere als folgende begriffen, nemlich 1) von Rehls Baume über die Blenke nach Werther. 2) Von Müller zum Beckendorf, durch Schröttinghausen nach Werther. 3) Von Berend Strodtkenke über die Bleeke in die Wallenbrücker Mark. 4) Von der Haßbrücke nach Werther. 5) Von Kollmeyer auf die Schorregge in den Weg von der Haßbrücke nach Werther. 6) Aus den Rüdtebuhlen durch Leenhausen bis ans Zollbrett beym Masfenschmidt. 7) Von Werther über Lubbesings Hof und Wolken Hof vorbei, bis an Schälens Baum, durch die Woffheyde, bis an den Krusenbaum: So werden hiemit alle und jede, welche eine oder mehrere zu solchen öffentlichen Landstraßen nöthig halten, zur Angabe und Nachweisung auf den 14ten Sept. c. nach Vielefeld ans Gerichtshaus vorgeladen, mit dem Bedenken, daß wie drigenfalls lediglich und allein benannte 7 Wege zu den gemeinen Land- und Heerstraßen gerechnet, alle übrige hingegen als bloße Privat- und Nebenwege angesehen



werden sollen, deren Gebrauch und Besserung besondere Verbindungen und Gerechtfame voraus setzen.

**Amte Ravensberg.** Da nach Absterben beyder Besitzer der Palkföterschen Stette in der Bauerschaft Holzfeld von Seiten der Gutsheerrschaft auf die Convocation der Gläubiger und Verichtigung des Schuldenzustandes der Stette angetragen, und diesem Besuch statt gegeben worden: So werden alle und jede, welche an die gedachte Palkfötersche Stette und deren vorige Besitzer Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 5ten Sept. d. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und die Richtigkeit derselben rechtlicher Art nach zu beweisen; und zwar unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen nicht weiter gehdret, und bey Festsetzung der Bezahlung übergangen werden sollen.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Demnach folgende Grundstücke des hiesigen Blaufärbers Dannemann ad Instantiam Creditorum meißbietend subhastirt werden sollen, als 1) das auf der Ruthorshenstraße alhier sub Nro. 404 bezugene mit den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten onerirte Wohnhaus von 2 Etagen, worin 1 Stube, 2 Säle, 5 Kammeru, 3 Boden, eine Färberet, eine Trocken- und eine Druck-Stube, eine Küche, und ein gewölbter Keller befindlich, und wohinter auf dem gepflasterten Hofe a) ein Holz- und Schweinstall wie auch b) ein Hinterhaus, worin Pferde- und Kuhstallung angelegt, und c) ein kleiner Garten, so sämthl. nebst den dazu gehdrigen vor dem Ruthor auf dem Ritterbruche sub Nro. 125 belegene für 4 Rthe 4 Morgen haltenden Hudetheil auf 1564 Rthlr. gerichtlich taxirt worden. 2) ein vor dem Simeonisthore belegener, einen Morgen haltender mit Landschaft

onerirter Garte, so gerichtl. auf 280 Rthlr. taxirt ist. 3) Sechs bei dem Dickenbaume vor dem Marienthore belegene Morgen doppelt Einfallsländ, wovon jedoch dem Glaser Koßede von 3 und einen halben Morgen das Miteigenthum zugeseht, sämthlich gewürdiget auf 175 Rthlr. 4) 1 und einen halben Morgen Freiland außer dem Ruthor in Behrens Rämpen belegen, geschätzt 120 Rthlr. Da nun hierzu von dem hiesigen Stadtgerichte 3 Termine auf den 6 July den 10 Aug. und den 14 Sepber. wovon der letzte peremptorisch ist, angeetzt worden; so werden lusttragende Käufer hterdurch eingeladen, sich in bezielten Terminis einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu erdfraen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig zu seyn; mit der Nachricht, daß die Taxen vorher auf der Gerichtsstube eingesehen werden können, und daß in dem letzten Termino des Vormittags die Subhastation geschlossen und nachher weiter kein Geboth angenommen werden soll.

**Rahden.** Bey dem Kaufmann Meyersteck alhier sind circa 3000 Pf. gute Wolle zu haben. Liebhaber wollen sich in 8 Tagen melden, widrigenfalls solche außer Landes versandt wird.

**Beeck.** Auf denen Gütern Beeck, Uhlenburg und Schockenmühle, liegen ohngefehr 2000 Pf. Wolle zum Verkauf. Liebhaber hiezu können sich unter einigen Tagen melden, wiedrigenfalls solche außerhalb Landes verkauft werden wird.

**Herford.** Der Kaufmann Christ. Florenz Schwader alhier machet hiemit allen einheimischen Fabricanten bekant, daß bey ihm etliche 1000 Pfund Wolle zu haben; lusttragende, wollen sich bey ihm melden, wiedrigenfalls selbige außwärts exportiret werden sol.

D d 2



### Halle im Ravensbergischen.

Die Gebrüdere Herman und Ludwig Pottshoffs haben eine ziemliche Quantität gute Sand- und Kleewolle, zum Verkauf vorrätig. Es können sich dahero bey denselben Kauflustige binnen 14 Tagen melden, und selbige gegen billigen Preis erstehen, sonst nach allerhöchster Erlaubniß solche ausser Landes verkauft werden wird.

By Joh. Abig Pothhof alhier sind einige 1000 Pf. Klee- und Sandwolle; Einländische Liebhaber wollen sich binnen 14 Tagen einfinden, sonst wird selbe ausser Landes verkauft.

**Hausberge.** Da das von der verstorbenen Wittwe Duncern nachgelassene sub Numro 57. hieselbst belegene Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Kirchenstuhl von sechs Ständen, auf Ausschreiben der Erben der Defuncta gerichtlich verkauft werden soll, und zu solcher freywilligen Subhastation Termin auf den 29. Junii, 29. Julii und 6. Septbr. c. angesetzt worden; so werden Kauflustige hiers durch eingeladen, sich an bemeldeten Tagen Vormittags am Amtsgericht hieselbst zu melden, Geboth zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termin, nach welchem kein höheres Geboth angenommen wird, den Zuschlag zu erwarten.

In dem Hause befinden sich 3 Stuben, 3 Kammern, eine Küche, guter Keller und Boden, auch Stallung für 3 Röhre, und ist solches nebst dem Kirchenstuhl durch Sachverständige auf 342 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf. taxiret worden, und haften darauf keine andre, als die gewöhnlichen bürgerlichen Lasten.

**Amth Limberg.** Es hat der Neubauer Johan Friedrich Ordne, die auf den sogenannten Domes Kamp bey Getmold, etablirte Neubauerey verlassen; deshalb auf Befehl hoher Krieger- und Domainen-Cammer de 4. April 1785, mit deren fernern Aus-

bietung in Erbpacht und Verkauf des Hauses verfahren werden soll. Es wird des Endes bekant gemacht, daß der zu dieser Ordnenische Neubauerey gehörender Domes Kamp mit samt dem Wohnhause so der Ordne gesezet, welches letztere zu 8 Rthlr. 18 gr. taxiret, am 15. Jul. a. c. zu Dindendorf öffentlich meistbietend ausgedoten werden soll. Diejenigen so diese Neubauerey anzunehmen gesonnen, haben sich gedachten Tages daselbst Morgens 9 Uhr einzufinden, Conditionis anzuhören, und ihren Gebot zu erdsnen, demnächst darüber an Hochpreisfl. Krieger- und Domainen-Cammer berichtet werden soll.

### Amth Sparenberg Werther.

Es sol in Termino den 7ten Jul. auf des Coloni Uffmanns Stätte zu Röttingdorf der vorhandene Vorrath von Hausgeräth nebst Wagen und Pferden, ingleichen das Gras in den Wiesen meistbietend verkauft werden; daher sich lusttragende Käufer Morgens 9 Uhr auf Uffmanns Colonat einzufinden haben.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Adliga von Preussen. 10.

Fügen Männiglichem hierdurch zu wissen: Was maassen die in- und bey der Stadt Jöbenbühren belegenen Immobilien des Fürstger Mauriz Holscher nebst allen derselben Pertinenzien und Serechtigkeiten in eine Laye gebracht, und nach Ausweise der darauf haftenden Lasten auf 538 Rthlr. 8 ggr. in Golde gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Ringenschen Regierungsdreaisratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxationschein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun 2 derselben Creditoren ad effectum iudicati in Ermangelung anderer Obsectorum executionis, um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Holscherische Immo-



bitten, nebst allen derselben Pertinenzien Recht, und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrern beschrieben, mit der taxirten Summe der 538 Rthlr. 8 ggr. in Golde, citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieselbe zu erkauften, auf den 6. May, den 8. Junii und 22ten Juli a. c. und zwar gegen den letzten Termin peremptorie, daß dieselben in den angesetzten Terminis, und zwar in den beyden ersten alhier in der Regierungsaudienz des Morgens um 10 Uhr, in dem letztern aber in der Stadt Ibbenhüben, Coram Commissione erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letzten Termino mehrgedachte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand mit einem weitem Geboth gehdret werden soll. Urkundlich ic. Lingen den 22. Mart 1785.

Anstatt und von wegen ic.

Müller.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Rinteln.** Es sollen verschiedene, mehrentheils aus Sechs auch weniger Mahlgängen bestehende herrschaftliche Mahl- Schlag- Schneid- Bohr- und Walz- kemühlen am 6ten September dieses Jahrs bey Fürstlicher Kriegs- und Dominenkammer in Cassel auf gewisse Jahre, von May 1786 an, einzeln meistbiethend verpachtet werden, und können die Pachtliebhaber sich in bemeldetem Termin dortselbst einfinden, allenfalls aber vorher in Rinteln die näheren Conditiones beim Kriegs- und Dominenrath Kulenkamp vernehmen.

#### V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es stehen ein hundert Rthlr. in Golde Pupillengelder zum Verleihen parat; wer solche gegen sichere Hypothèque und gewöhnliche Zinsen verlangt, kan sich bey dem Kaufmann Hn. Casper Müller melden.

#### VI Notificationes.

**Lübbecke.** Der Satler Ernst Christopher Scholl und dessen Ehefrau Raupmans haben ihr hiesiges Bürgerhaus sub Nr. 206 im Scharn mit Berg und Bruchgerechtigkeit, Kirchenständen, Besgräbnissen, Rdt-ekuhlen ic. an den Conductor Heinrich Albert Hellweg für 177 ein halben Rthl. in Golde erblich verkauft, und dieser hat das Haus an seine Tochter Friederique Hellwegs und deren Ehemann dem Schumacher Webdingsfeld eigenthümlich abgetreten; worüber die gerichtliche Befähigung ausgefertigt worden.

**Amte Reineberg.** Vermöge eines zwischen der Kirchlengerschen Gemeinde, und dem Schäfer Herman Heinrich Buhrman aus Sudlengern gerichtlich vollzogenen Kaufcontractis, hat letzterer die Bleuten Stette sub Nr. 37. in Kirchlengern nebst einem Gemeinheitsplatz, hinter Coloui Pauck seinem Rampe von obngefehr einem Scheffel Saat groß, mit Ausschluß des Wohnhauses, nebst dazu gehdrigen Plaze, und einem kleinen Garten auch 3 Scheffel Saatland auf den Aekern belegen, für die Summe von 223 Rthlr. erb- und eigenthümlich an sich gekauft; welches hiermit zu Isermans Wissenschaft bekant gemacht wird.

#### Vom Raygrase.

Diese Pflanze hat von den Kräuterken- nern verschiedene Namen erhalten. Bey C. Bauhin theat. 144. und I Bauhin 479. findet man sie unter dem Namen Fe-

stina Graminea effusa juba: großartiger Hundszahn, mit großen Aehrenbusche (panache).

Die Herren Ray, Morison, Scheuchzer



und Haller, nennen sie: Gramen avenaceum elatius juba longa splendens, herbariartiges Gras, dessen oberster Theil des Stengels, wo er in viele kleine Hälmslein zertheilet ist, hoch, breit, auch glänzend ist. Diese Benennung ist am meisten üblich.

Eine wohlgetroffene Abzeichnung des Raygrases, kan man in Morisons Pflanzen Histor. Sect. 8. tab. 7. n. 34. finden. Das Raygras ist ein Gras von der größten Sorte; es ist bereits in Frankreich und Lothringen bekannt. Man findet aber auch, daß das Raygras schon in unsern natürlichen Wiesen wächst, besonders ist es oft in den Hecken, an den Zäunen, und vornehmlich in den Wäldern und Gebegen anzutreffen.

Die Wurzeln sind sehr zasericht, und die kleinen fadenartigen Fäserlein sind geringe, in Betracht der vielen Halme so daraus aufschießen. Die Halme sind röhrenförmig und stark, zumal in dem 2ten und 3ten Jahre nach ihrer Pflanzung. Der Halm schiebet aufrecht, hat eine cylindrische Gestalt, und wächst zu einer Höhe, oftmals von 4 bis 5 Fuß, zuweilen auch noch wohl höher, nachdem der Boden gut ist.

Das Stroh von dem Raygrase hat eine Gleichheit mit dem Rockenstroh, es hat verschiedene Knoten, welche ihm zu einer Stärke dienen, und woraus Blätter hervorschießen, welche größer und breiter sind, als die an dem Rocken. Diese Blätter umgeben zugleich den Stengel, welche von einem dunklern Grün sind, als an dem Rocken, und gleichen dem Grasgrün.

Oben auf dem Halme stehen die Aehren in verschiedener Länge, und in einem Busche beisammen. Einige derselben sind 5 bis 9 Zoll lang. Sie stehen weniger auseinander, als an dem Haber, denen sie

im übrigen nicht sehr ungleich sind. Diese Aehren haben gegen hundert Saamenförner, so dem Rocken ziemlich gleich sind. Sie sind nicht so zahlreich, und eben so lang, aber leichter, daher man auch dieser Pflanze den Namen faux seigle beygeleget.

Das Erdreich, um diesen Saamen zu säen, wird folgendergestalt zubereitet: Man weiß aus der Erfahrung, daß alle Arten von künstlichen Wiesen, nicht allenthalben in gleicher Maaße einschlagen. Das Raygras aber wächst gemeinlich in einem guten Lande besser, als in einem schlechten. Doch gedeyet es in allerley Gattungen von Boden, im kalten, sauren, leimigten, feuchten und selbst in dem allerdürresten und magersten Erdreich.

Es verlangt diese Pflanze nicht, gleich andern künstlichen Futterkräutern, daß man das Land vielmal vorher pflüge oder stark dünge. Wenn das Land, worauf man dieses Gewächs bauen will, schon vorhin andere Früchte, als Rocken, Weizen, Gerste u. getragen hat, alsdenn ist es mit einem mal zu pflügen gut genug. So viel ist aber auch gewiß, daß, wenn der Acker mehrmalen gepflüget worden, wie man bey dem Klee, der Lucerne, dem Sainfoin zu thun pfleget, alsdenn auch das Raygras weit ehender aufgehet, und geschwinder wächst, auch seine Erndten desto ergiebiger sind.

In Engeland, woselbst die große Menge des Viehes, das man unterhält, auch eine Menge von Dünger verschaffet, daselbst, sage ich, bringet der Landmann 15 bis 20 Fuder Mist, auf jeden der dasigen Morgen, die mit Futterkräutern bestellt ist, und dieses wiederholet er alle 3 Jahre. Man verrichtet dieses Geschäfte gemeinlich im Winter, wenn es hart gefroren hat, damit das Fahren und Treten der Pferde, den Pflanzen keinen Schaden zufügen kön-



nen. Eine solche Verbesserung durch den Dünger giebt eine doppelte und dreyfache Erndte.

Wenn der Acker, worauf das Raygras gebauet werden soll, nicht arthast ist, und der Boden etwan mit Moos, oder andern schlechten Grase bewachsen gewesen, so verhindert solches den Wachstum und das Gedeihen der Pflanze. Ferner, wenn der Boden mit Heyde oder Farrenkraut und Sträuchern bedeckt gewesen ist, so muß alles dergleichen vorher rein ausgerottet seyn, wenn man anders eine gute Erndte erwarten will.

Was den Saamen des Raygrases betrifft, so ist die erste Sorge, welche bey dem Anbau dieses Gewächses nöthig ist, diese: daß nicht nur der Boden wohl zubereitet sey, sondern daß auch der Saamen völlig reif geworden sey. Man muß von dessen Güte zur Gnüge überzeuget seyn, und um desto sicherer zu verfahren, muß der Saamen in einer Wanne fleißig geschwenket seyn, damit sich das leichte oder unreife von dem guten absondern möge.

Die beste Zeit diesen Saamen zu säen, ist der Frühling und Herbst, das ist von dem Anfange des Monath Merzes bis auf den ersten Tag des Maymonaths, und vom Anfange des Septembers bis zu Ende des Octobermonaths, wie es nemlich die Witterung zuläßt. Man thut am sichersten, wenn es im April geschehen kann; denn wird der Saame zu früh gesät, und es kommt noch ein Frost, so mögte die junge Pflanze Schaden nehmen. Geschiehet es zu spät im Herbst, so möchte der junge Keim im Winter die Kälte nicht aushalten können.

Der Saame muß bey einer stillen Witterung, und wo möglich bey einem sanften Regen, wobey es nicht windig ist, aus-

gestreuet werden, damit er, so vieles sich thun läßt, nicht zu dick auf einem Haufen zu liegen komme. Ist aber kein Regenwetter zu hoffen, und man befürchtet, daß die Fahrzeit darüber verstreichen möchte, so streue man den Saamen, und fahre hernach mit der Walze darüber her. Das Walzen ist bekanntermaßen von sehr großem Nutzen, es macht das Land eben und man kann hernach das Gras desto besser abmehren. Die Erde drücket sich zusammen, beschützt den jungen Keim gegen Hitze und Frost. Dieses ist beym leichten Boden am allerersten nöthig. Man kann auch bewandten Umständen nach, das Walzen wiederholen. Man behauptet überdem in England, daß das Walzen für alle Gattung Getrayde, eine sehr wichtige Sache sey, und daß ohne dasselbe bey aller übrigen angewandten Sorgfalt, dennoch nur eine halbe Erndte zu hoffen sey. Man kann das Walzen im October, November, Januar, Februar und Merz verrichten. Das Walzen, welches vor dem Winter geschiehet, beuget dem Schaden vor, den die Kälte verursachen könnte, und im Frühling dienet es, die Austrocknung zu verhindern. Man muß walzen wenn die Blätter von den Pflanzen des Raygrases anfangen stark zu werden, aber doch allemal ehender, bis die Stengelein einige Stärke erlanget haben.

Man hat wenig Saamen nöthig, wenn ein gutes Stück Feldland mit Raygras bestellt werden soll. Bey einem schlechten Acker aber braucht man mehreren Saamen, denn diese Pflanze bestaudet sich stark im guten Lande, daß man wohl ebender aus einem einzigen Korn, Stauden gesehen, aus welcher 2 bis 300 Stengelein hervorgehossen sind, und auch eben so viel Aehren angefühet haben. Ein guter und verständiger Ackerzmann wird leicht einsehen, wie viel Saamen er auf seinen Acker nöthig habe, und aus diesem Grunde will ich auch



kein gewisses Maas vorschreiben, sondern es kommt lediglich auf eines jeden Willkühr und Einsicht, die Güte des Landes und des Saamens an.

Wenn der Raygrassaamen ausgestreuet worden, kann man auf eben demselben Acker einige Pfund Klee oder Lucernensaamen überherstreuen, falls man aber dergleichen nicht hat, so nimmt man, wenn die Saat im Frühling geschehen, Haber anstatt des Klees oder Lucernensaamen. Die Ursache davon ist, weil das Raygras natürlicherweise in dem ersten Jahre sehr schwach kömmt, und daher gegen die Sonnenhitze nicht bestehen könnte, auch nicht so bald sich bestanden würde, wenn man ihm nicht eine andere Pflanze zugesellte. Wenn man aber im Herbst den Raygrassaamen streuet, so ist nicht nöthig eine andere Art Saamen beyzumischen; man muß alsdenn aber den Saamen viel dicker ausstreuen als im Frühling nöthig seyn dürfte.

Die Erndte des Raygrases ist, wenn der Saame im Frühling gesäet worden, im Sommer, alsdenn mähet man es zum erstenmale im Monat Julio desselben Jahrs, und zum zweytenmal im October. Beyde Erndten werden gegen diejenige geringe seyn, welche man in dem 2ten Jahre zu erwarten hat. Die vom 2ten, 3ten und 5ten Jahre aber werden noch besser ausfallen, besonders wenn der Boden gut ist, und das Land vor der Saat wohl zubereitet worden, und man dem Acker nach Art der Engländer, in dem 2ten Jahre, nach der Ausfaat, mit einem Dünger zu Hülfe kommt. Diese Pflanze wird alsdenn auch noch im 6ten Jahre eine reiche Erndte geben. Es ist sehr irrig, wenn man glaubt, daß der Boden durch diese Pflanzen ausgezogen oder mager gemacht werde, er wird gegentheils durch die gehabte Ruhe

verbessert, und kann hernach Weizen, Roggen, Gerste ic. tragen, und zwar eben so lange, und mit dem besten Vortheil, als er eine künstliche Wiese gewesen ist. Wird aber das Raygras in Herbst gesäet, so darf man in dem nemlichen Jahre auf eine Erndte keine Rechnung machen. Allein in dem folgenden Frühlinge werden die Erndten zeitiger und vortheilhafter seyn, alsdenn kann man das Raygras schon im Monath May zum erstenmal mähen, oder wenigstens im Anfange des Junii, das ist eben so halb als den Klee und die Lucerne. In dem 2ten Jahre wird das Raygras drey Erndten geben, und so gar an manchen Orten viere, wenn der Boden gut ist.

Die erste Erndte geschiehet im Monath May, die andere im Julio, die dritte im September oder October. Man kan überhaupt hievon nichts gewisses bestimmen, sondern alles richtet sich nach den Umständen. Die Hauptregel bey dem Heumachen pfleget diese zu seyn, daß man sein Gras mähen müsse, wenn die Aehren anfangen hervor zu brechen, und wenn die Blumen aufgehen. Das Heu, welches auf diese Weise, und mit nöthiger Sorgfalt gemacht worden, behält allemal seine grüne Farbe, und ist von weit besserem Geschmack und Geruch, als ein anders. Man verlieret zwar an dem Gewichte desselben bey dieser Erndte, allein die folgenden Erndten werden desto ergiebiger seyn. Wenn man das Raygras, wie oben gesagt worden, mit Haber vermengt, gesäet hat, alsdenn muß man nicht warten, bis der Haber reif ist, sondern er muß grün gemähet werden. Der mit Gras vermischte grüne Haber giebt ein gutes Futter vor das Vieh; man könnte ihn auch ebensals mit zu Heu machen, allein es ist vortheilhafter, wenn er grün gefuttern wird.

(Der Beschluß künftig.)



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den 11. Julii. 1785.

## I Beförderungen.

Seiner Königl. Majestät haben, bey Gelegenheit der in den Graffschaften Tecklenburg und Lingen nötig gefundenen neuen Accise-Einrichtungen, den in Accise-Sachen routinirten Hn. Accise-Inspector und Bürgermeister Willmanns zu Halle, zum Accise-Inspector und Bürgermeister in Lengerich zu befördern; an dessen Stelle aber den Hn. Camerarius Schulte, wegen der von ihm bewiesenen Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit, zum Accise-Inspector und Bürgermeister in Halle, allergnädigst zu ernennen geruhet.

## II Avertissements.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, lassen hierdurch öffentlich bekannt machen, daß durch eine unterm 23ten Mai a. c. ergangene Declaration festgesetzt worden: was wegen Bindicationen, Arrestlegungen, Renovationen und Amortisirungen entwendeter, verlohren gegangener, oder sonst abhanden gekommener oder beschädigter Pfand-Briefe und Actien, Rechtsens seyn soll. Es hat sich daher ein jeder, welcher mit dergleichen Billets au porteur ein Verfehr treibet, sich den Inhalt dieser Declaration genau bekannt zu machen.

Signatum Minden am 5 July 1785,

Außtatt und von wegen etc.

v. Arnim,

Da bisher die Zinsen von einigen Landtschafts-Capitalien nicht gehdrig abgefordert und daher unbezalt geblieben sind; so werden alle diejenigen, welche dergleichen Capitalien hieselbst ausstehen und annoch Zinsen zu fordern haben, hierdurch erinnert, letztere, in so fern sie noch rückständig, anjetzo gleich, und künftig jederzeit, so bald sie fällig sind, prompt abfordern zu lassen, damit die Kriegescasse hierunter in Nichtigkeit gesetzt werden kann.

Sig. Minden den 27ten Juny 1785.

Königl. Preuss. Mindensche Kriegs- und Domainen-Kammer  
Hass. v. Nordenflicht. Schlönbach.

## Rübbecke.

Der auf den 5ten Sept. a. c. einfallende Jahrmarkt zu Washeim, ist diesemahl wegen der Judenseyer versetzt, und wird auf den darauf folgenden Montag den 12ten ej. gehalten werden, welches hiedurch bekant gemacht wird.

## III Warnungsanzeige.

Eine Weibsperson im Amte Rimberg ist um deshalb, weil sie ihren von dem Regimente desertirten Bruder seine Kleidungsstücke auffer Landes verabsolgen lassen, mit stägiger Gefängniß-Strafe bei Wasser und Brodt belegt worden. Signat. Minden den 28ten Jun. 1785.

An statt und von wegen etc.

v. Arnim

E e



## IV Citations Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. 2c.

Fügen hiermit zu wissen, daß, da der Rentmeister Kurz die Zinsen von dem ihm zugehörigen, bey der hiesigen Kriegescasse stehenden Landes-Capital von 425 Rthlr. seit 1778 nicht abfordern lassen, von dessen Aufenthalt aber so wenig als von seinen etwanigen Erben hieselbst einige Nachricht vorhanden ist, dieserhalb, um Unsere Casse hierunter in Richtigkeit zu setzen, und die Zinsen nicht weiter anschwellen zu lassen, gegenwärtige öffentliche Ladung von Uns per Reser. d. d. Berlin den 20ten May a. c. verordnet worden. Wir citiren und laden demnach gedachten Rentmeister Kurz oder im Fall dessen Ablebens, seine Erben hierdurch öffentlich, sich a dato binnen 3 Monaten gehdrig bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer alhier zu melden, von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben, da sodann ihm dem Rentmeister Kurz, oder im Fall derselbe bereits verstorben dessen Erben, wenn sie sich zu gedachtem Capital gehdrig werden legitimiret haben, die rückständige Zinsen gegen Quittung ausgezahlt, im entgegen gesetzten Fall aber, und wenn sich binnen der gesetzten Frist von 3 Monaten niemand gemeldet und legitimiret hat, die Zinsen gestrichen und das Capital nach Vorschrift erwähnten Reser. d. d. Berlin den 20ten m. pr. Unserer Landes-Casse als verfallen zuerkandt, und niemand mit ferneren Ansprüchen gehdret werden soll.

Sign. Minden den 27ten Juny 1785.

Anstatt und von wegen 2c.

Haff. v. Nordenflicht. Schlobnach.

**Amt Rhaden.** Demnach die Eheleute Bessel Rabbe in Rhaden ihre in Rhaden belegene Stette sub Nr. 139. der Bauerschaft Grossendorf nebst allen Zugehör an die verwittwete Frau Lindemann daselbst erb ewig und unwiederrusslich verkauft und abgetreten haben; als wird ein

solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zur Sicherheit der Frau Käufferinn alle und jede, welche an diese Stelle irgend einen Anspruch zu haben vermeinen sollten, hiemit vorgeladhen, in Terminis den 14. Junius, den 8. Julius und den 23ten August dieses Jahres vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzugeben, auch solche zu bescheinigen; mit der Verwarnung, daß die außenbleibende mit ihren etwaigen Realansprüchen auf diese Stette werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

**Amt Limberg.** Der an das Hochadliche Haus Wöckel eigenbehörige Colonus Casper Henrich Epke Numro 12. Bauerschaft Bieren hat dem Amte angezeigt, daß zwar zu Zeiten des vorigen Besitzers der Epken Stette im Jahre 1767, diejenigen so an gedachtes Colonat etwas zu fordern, zusammen berufen, auch eine jährliche Zahlung von 18 Rthl. angeordnet, indessen seit 1767. unerfüllt geblieben, und dargegen neue Schulden nach der Zeit contrahiret; er aber sich außer Stande befinde, an die unbewilligten Gläubiger seines Vorgängers, jährlich 18 Rthl. zu bezahlen, und die Versäumniß seines Vorfahrts nachzuholen. Wie nun unter solchen Umständen erforderlich, daß die Zahlung der im Jahre 1767 angegebenen, und nach der Zeit von dem vorigen Besitzer der Epken Stette contrahirte Schulden, anderweit bestimmt werde; so werden alle und jede, so denen vorigen Besitzern des Epkeschen Colonats kreditiret, oder sonsten Forderungen an selbige haben, ohne Unterschied, ob diese Forderungen im Jahr 1767. bereits profitiret oder nicht, aufgefordert, diese ihre Anforderungen in Zeit von 3 Monaten und zuletzt am 6. Sept. a. c. an hiesiger Amtstube anzuzeigen, zu bescheinigen, diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf der ein oder andere sich mögte beziehen wollen,



des Tages bezubringen, auch sich über den dann vorzuliegenden Anschlag zu erklären. Wer zurück bleibt hat zu erwarten, daß er mit seiner Forderung abgewiesen, oder doch wenigstens dasjenige, was die gegenwärtigen wegen Minderung des Terms beschloffen, auch in Ansehung seiner angenommen werde. Auswärtige können sich an den Herrn Oberamtmann Nasse zu Wände wenden.

**Herford.** Demnach die Maria Charlotte geb. Schlencken beschwerend angezeigt, daß ihr Ehemann der hiesige Bürger und Bäcker Johann Ditrich Hunfeld sie seit Jahr und Tag heimlicher Weise verlassen, ohne daß sie von seinem jezigen Aufenthalt bishero etwas in Erfahrung bringen mögen, mithin um dessen öffentliche Vorladung geziemend gebeten haben wolte, diesem Suchen auch statt gegeben worden: Als wird Kraft dieses Proclamatii welches alhier ad valves Curia gehdrig affigirt und denen Lippstädter Zeitungen, Mindenschen Anzeigen und Clevischen Französischen Zeitungen zu 3 malen inserirt werden soll, vorgedachter Johann Ditrich Hunfeld hierdurch citirt, binnen 3 Monaten und längstens in Termino den 23 August a. c. entweder in Person oder durch einen hinreichend bevollmächtigten Mandatarium, wozu ihm die Justiz-Commissarien Hartog Velhagen und Punge ex officio vorgeschlagen werden, vor hiesigem Combinirten Königl. und Stadtgerichte Vormittags 10 Uhr zu erscheinen, sich wegen seiner heimlichen Entfernung gehdrig zu verantworten, und die weitere Instruction der Sache, im Ausenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß er für einen bödlichen Verlasser gehalten, das bisherige Eheband zwischen ihm und seiner Ehefrau in Contumaciam getrennt und derselben die anderweite Verheiratung freygelassen, auch wider ihn auf die Strafe der Ehescheidung erkant werden soll.

**Amst Brackwede.** Da am

19ten July curr. die Abweisungs- und Vorrechts-Urtel in Liquidations-Sachen wieder der Königl. Leibeigenen Colonum Joh. Jacob Wohlmann sub Nro. 8 W. Ummeln am Gerichtshause publiciret werden soll; so wird dieses samtl. Creditoren hiemit beklant gemacht, um sich zur Anhdung einzufinden.

**Bielefeld.** Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hiedurch zu wissen: daß der hiesige Zinngießer Geselle Joh. Jacob Koch bereits vor 18. Jahren auf die Wanderschaft gegangen, in dieser Zeit aber, ob er gleich nunmehr bereits 39 Jahr alt, von seinem Aufenthalte gar keine Nachricht ertheilet habe; dahero dessen Edictal-Citation nachgesucht, und darauf angetragen worden, ihn im Ausenbleibungsfall für todt zu erklären, und seinen Nachlaß den nächsten Erben zu erkennen. Es wird daher gedachter Koch, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, und das zivente in Herford affigiret auch den Minder Anzeigen, Hamburget und Lippstädter Zeitungen inseriret worden, verabladet, sich in Termino den 27ten April 1786. bey hiesigem Stadtgericht entweder in Person oder schriftlich zu melden und alsdann weitere Anweisung zu nehmen; im Ausenbleibungsfall aber hat derselbe zu gewärtigen, daß nach Vorschrift der Geseze, auf dessen Todeserklärung erkannt, und sein Vermögen den sich legitimirenden nächsten Erben werden zugesprochen werde, als welche in besagten Termin ihr Erbrecht bey Gefahr der Abweisung nachzuweisen haben.

**W**ieder diejenigen welche an dem Nachlaß der verstorbenen Wittwen Heitlands und ins besondere an das Haus sub Nro. 692 aus einem Erbschafts oder andern dinglichen Rechte Anspruch und Forderung zu machen berechtiget gewesen, und solche auf die erlassene Edictal-Citation nicht an-



gegeben, soll am 5. Aug. c. eine Präclufis ons-Sentenz publiciret werden.

### V Sachen, so zu verkaufen.

Hierdurch wird bekannt gemacht, daß zur Subhastation der beyden bey der Stadt-Cammerrey zu Herford zindbar stehenden von Wulffenschen Capitalien ad respective 1000 Rthlr. und 1000 Rthlr. in Specibus anderweiter Terminus auf den 30. Julii d. J. auf hiesiger Regierung des Morgens 9 Uhr angefeket worden; da in dem durch das Subhastations-Patent vom 11. Januar d. J. bekannt gemachten, und am 4. d. M. abgehaltenen Termine der meistbietend gebliebene Licitant, den Zuschlag für sein Gebot ad 1176 Rthlr. in Golde sofort in Termine verlangt, und die von hiesigem Curatore substituto vorbehaltene Frist von 3 Wochen zur Einziehung der Erklärung über dis Gebot von dem Haupt-Curatore zu Magdeburg nicht bewilligen wollen, also deshalb der Zuschlag nicht erfolgen können, vielmehr dazu anderweiter Terminus auf den 30. Julii d. J. angefeket werden müssen. Sign. Minden am 7. Junii 1785.

An statt ic.

v. Arnim.

**Minden.** Das der Wittwe Lohemans zugehörige, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, als Eintheilung und 3 Ggr. Kirchengeld beschwerte sub Nr. 813. auf der Fischerstadt belegene Wohnhaus nebst darauf gefallen theils zu Gartenland theils zu Wiesewachs eingerichtete Hubetheil für 2 Rüge, so zusammen auf 268 Rthlr. gewürdiget worden, soll in Terminis den 13. Julii, den 16. Aug. und den 21. Sept. öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich an den bestimmten Tagen Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. Nach Ablauf des letzten Termins soll aber kein ferneres Geboth zugelassen werden.

Der PeruquierBode ist willens, sein Haus sub Nr. 426. freiwillig zu verkaufen oder zu Michaelis zu vermieten u. fordert die Liebhaber auf sich binnen 8 Tage zu melden.

**Herford.** Bey dem hiesigen Küster und Organisten Hedinger ist ein ganz neu gefertigtes Forte piano von contra F bis drey gestrichen F mit verschiedenen Veränderungen, wie auch ganz neue Klaviere von verschiedenen Sorten zu haben. Kauflustige werden sowol mit der Güte derselben als der Billigkeit des Preises zufrieden seyn.

**Wir** Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Fügen männlichen hierdurch zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Freeren Daversch. Anderwenne belegene Wohnung des Col. Kott nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in etne Laye gebracht und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2014 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem bey der Tecklenburg Lingschen Regierungs-Registratur und dem Mindenschen Adress-Comptoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun die darauf ingrosirte Creditoren um die Subhastation gedachter Wohnung allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Wohnung nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Laye mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summa der 2014 Fl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten diese Wohnung mit Zubehdr zu erkaufen, auf den 6. Julii, den 6. Aug. und den 10. Sept. a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angefekten Terminis und zwar in den beyden ersten allhier in der Regierungs-Audienz, in dem letzten aber im Anthause zu Freeren des Morgens um 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Re-



gierungs-Rath Warendorf erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder erwarten sollen, daß im letzten Termino mehrerwehnte Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand mit einem weitem Geboth gehöret werden soll.

Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachte Wohnung ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermennen, hierdurch sub präjudicio verablabet, in Termino den 13. Sept. a. c. des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato causa zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren, auch in casu insufficientia mit den Neben-Creditoren super prioritata ad Protocollum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzuschaffenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen.

Dieserigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angeben, noch ihre Forderungen gehörlig justificirt, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehöret, von der zu subhastirenden Wohnung und den daraus aufkommenden Kaufgeldern abgewiesen, und ihnen sowohl gegen die Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Uhrkundlich 12. Gegeben Rinteln den 26ten May 1785.

An statt 12. Möller.

**Bielefeld.** Demnach Gerichtlich erkannt worden, daß des Uhrmacher Dtlings auf der Wellen sub No. 164. bezeugte und auf 491 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. gewürdigte Behausung öffentlich subhastirt und an den Meistbietenden verkauft werden sollte: So werden dazu Termini licitationis auf den 15. Aug., 12. Sept. und 17. Oct. dieses Jahres angeleget, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause melden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen können.

Zugleich werden alle und jede, welche an diese Behausung ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte eine Forderung oder Anspruch zu haben vermennen, hierdurch verablabet, solches in besagten Terminis bey Strafe eines ewigen Stillschweigens gehörig anzugeben.

## VI Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** In dem Niemeverschen Hause in der Brüderstraße ist ein geräumiges Zimmer in der 2ten Etage nach der Straße zu vermietthen und kan sogleich bezogen werden; wenn damit gedienet, kan sich bey dem Hofbuchdrucker Enax melden.

**Ampt Petershagen.** Die zur Königl. Eigenbehörigen Vergs Stette Nr. 7, in Hädern gehörigen sämtlichen Grundstücke sollen in Termino den 1ten Aug. auf 4 Jahre meistbietend elbiret, auch die darauf befindlichen Früchte, in gleichen 2 Pferde, 1 Rind, 1 Schwein und etwas Ackergeräthe meistbietend verkauft werden. Die Mieths- und Kauflustigen können sich also gedachten Tages Morgens präcise 9 Uhr auf der Vergs Stette einfinden, wo denn der Bestbietende jedesmal den Zuschlag zu erwarten hat.

**Rinteln.** Es sollen verschiedene, mehrentheils aus sechs auch weniger Mahlgängen bestehende herrschaftliche Mahl-Schlag, Schneide-Bohr- und Walzenmühlen am 6ten September dieses Jahrs bey Fürstlicher Kriegs- und Dominienkammer in Cassel auf gewisse Jahre, von May 1786 an, einzeln meistbietend verpachtet werden, und können die Pacht Liebhaber sich in bemeldetem Termin dortselbst einfinden, allenfalls aber vorher in Rinteln die näheren Conditiones beim Kriegs- und Dominienrath Kulenkamp vernehmen.

## VII Gelder, so auszuleihen.

Es sind 1113 Rthlr. in Courant bey der hiesigen Domänen-Casse vorräthig, welche gegen hinlängliche Sicherheit und



5 prCent Zinsen auf geliehen werden sollen. Wem damit gebieten ist, kann sich bey der Krieger- und Domainen-Kammer melden. Sign. Minden den 28. Junii 1785.

### VII. Notificationes.

**Lübbecke.** Der hiesige Bürger und Kaufmann August Wilhelm Barre hat vermög Kauf-Contracte vom 28ten Febr. 1777. und 19ten Febr. 1778. den vormaligen Schäfferschen Garten vor dem Berger Thore nebst Bleich-Platz für 160 Rthlr. und den vormaligen Schäfferschen am D-

sten-Walle belegenen großen Sieck-Garten für 140 Rthlr. in Golde von dem Herrn Baron von Derenthal acquiriret, und ist daher das Eigenthum dieser Grundstücke auf Käufers Namen in hiesiges Grund- und Hypothequen-Buch eingetragen worden.

Die Eheleute Ludewig Hobentkirchen und Anne Christine Elisabeth Lübckings haben drey Scheffel Saat zehnfreyen Landes in der Hähler Masch, an den Bürger Wienand Garlach für 11 Stück Pistolen erblich verkauft, und ist der gerichtliche Kauf-Contract darüber ausgefertigt.

## Vom Raygrase.

(Beschluß)

Ein Morgen mit Haber vermischtes Raygras wird doppelt so viele grüne Fütterung geben, als ein Morgen natürlicher Wiesen, zumal der Haber, wenn man ihn grün mähet, bevor die Lehren reif sind, zum 2tenmal treiber, und wieder wächst, und alsdenn noch ein gutes Futter vor das Vieh ist.

Alle drey Erndten des Raygrases kann man zu Heu machen. In Engeland aber versuttert man meistens theils den 1ten und 2ten Schnitt, und der 2te wird zum Heu machen auf behalten. Die 3te Erndte, welche am Ende September oder October einfällt, ist auch gemeiniglich um 1 Drittel geringer, als die beyden erstern.

Da nun alle diese drey Erndten billig geschehen müssen, bevor der Saamen reif geworden, so ist nöthig wenn man tüchtigen Saamen haben will, einen Platz nach Gutfinden zu diesem Entzwecke stehen zu lassen. Die Reife erkennet man, wenn die Lehren gelb, das Korn breit ist, und leicht ausfällt. Eine solche Saamen-Erndte kann man von dem ersten und zweyten Schnitt des Raygrases haben: es stehet aber nicht wohl zu rathen, daß man den dritten Schnitt dazu wählet, besonders, wenn sol-

cher am Ende des Octobers einfällt. Einem auf diese Weise gesammelten Saamen stehet nicht zu trauen, weil das wenigste davon die gehörige Reife erlanget hat.

Der Nutzen des Raygrases ist, daß es das beste Futter im Frühjahr ist, weil man es oftmals im April schon schneiden kann, und dem Vieh zum grünen Futter dienet, ehe man sonst andres Gras haben kann, es läßt sich auch sehr leicht trocknen. Das Futter von dem Raygrase ist auch sehr gut vor die Pferde, so wohl grün, als wenn Heu davon gemacht worden. Vor allerhand Thiere, die grün fressen, ist es ein schmackhaftes Futter, sie gedeyen davon vortreflich. Wie denn auch in Engeland, Ochsen, Hammel u. damit gemästet werden. Bey der grünen Fütterung ist dieses besonders wohl zu merken, daß man nicht gleich anfangs im Jahre damit schier füttere, sondern es mit andern Grase oder Stroh vermischet vorwerfe, es sey denn, daß man genugsamem Vorrath habe; denn wenn die Thiere dergleichen Grün erst geschmeckt haben, möchten sie nicht so leicht, es sey denn durch Hunger, ein anders Futter annehmen. Man läßt von diesem grünen Futter so viel mähen, als man auf ei-



nen Tag vor sein Vieh nöthig hat. Man gibt es ihnen gemeinlich im Stalle und zwar jedesmal in kleinen Portionen, damit sich die Thiere nicht überfressen, wie sonst sehr leicht geschehen kann. Die Stallfütterung ist besser, als das Weiden auf den künstlichen Wiesen, weil dieses Gewächs das letztere nicht vertragen kann.

In allen Jahreszeiten ist das Raygras, es sey grün oder trocken, ein gutes Futter vor das Vieh, als Ochsen, Rühе, Pferde und Hammel, und die Engländer versichern, daß es besonders vor die Schaafe eine Arznei sey, wenn sie krank geworden. Das Stroh des Raygrases, von dem man den Saamen gesamlet hat, ist auch eine gute Nahrung. Kein Vieh frisset es mit Widerwillen. Die Ergiebigkeit des Raygrases scheint wunderbar zu seyn, indem sie dem Klee, der Lucerne und dem sain foin nicht allein gleich kömmt, sondern auch dieselben übertrifft.

Der Verfasser der *elemens du Commerce*, sagt: daß man so wohl an Saamen, als an grüner und trockner Fütterung von dem Raygrase in Menge erndten könne, welches ausführlicher bey ihm nachzulesen ist.

Aus allem, was ich vorgetragen habe, ist zu ersehen, wie heilsam dergleichen Art Fütterung in der Landwirthschaft sey, und daß das Raygras vor allen andern Futterkräutern den Vorzug verdiene; auch in der Mästung des Hornviehes, und der Schaafe guten Nutzen verschaffe. Das einzige, was man diesem Gewächse zur Last legen könne, mögte dieses seyn, daß man kein Vieh auf solchen Aecker zur Weide treiben kann; denn die Pflanze hat sehr zarte und schwache Wurzeln, die sich von dem Vieh, bey dem Abfressen gar leicht herausziehen lassen. Aus eben diesem Grunde ist diese Art nicht in den öffentlichen Weideplätzen einzuführen. Hat jemand aber seine Grundstücke vor sich, und vor aller Gemeinschaft gesichert und völlig befriedigt, daß kein Vieh

dahin kommen kann, so ist der Anbau desselben vorzüglich anzurathen.

Der Boden und Himmelsstrich in unsern Gegenden ist fast durchgehends gut, und zum Anbau des Kornes bequem, allein so gut auch unsre Aecker immer seyn mögen, so werden sie doch durch die vielen Erndten erschöpft, oder bringen nur wenige Früchte hervor, weil sie durch den Dünger nicht in gehörige Fruchtbarkeit gesetzt werden können. Wenn man nun dagegen weniger Land zum Kornbau nimmt, solches besser verpfluge und von dem übrigen künstliche Wiesen mache, so kan man mehrs Vieh halten. Der Dünger ist in reichern Vorrath, und so kann es nicht fehlen, daß man eine erstaunliche Veränderung an der Fruchtbarkeit wahrnehmen sollte. Zahlreiche Heerden würden unsre Fluren bedecken, sie durch ihren Mist überaus fruchtbar machen und unsern Fleiß mehr belohnen.

Ohne die künstlichen Wiesen würde Engeland niemals zu dem Grade der Vollkommenheit im Aeckerbaue gelanget seyn, in welchen es sich dormalen befindet. Die Engländer sehen auch zur Gnüge ein, daß sie ihre Aecker nicht anders als mit dem Mist von ihrem Vieh fruchtbar machen können, und diesen erhalten sie durch die Menge ihres Viehes, daher sie auch vor dessen reichlichen Unterhalt, vermittelst der künstlichen Wiesen gesorget haben.

Alle Pflanzen, welche man mit dem Namen der Futterkräuter belegt lassen sich auch ohne Unterschied auf Bergen, Hügel, Thälern, und in den Ebenen anbauen, sie wollen aber auch eine sorgfältige Zubereitung des Bodens haben, dem es auch am Dünger nicht mangeln darf, auch muß derselbe in dem letzten Jahre ihrer Pflanzung von allem Unkraut sorgfältig gereinigt seyn. Alle diese Mühe und Kosten werden den Pflanzern hernach durch die reichen Erndten vielfältig ersetzt, weil er sie verschiedene Jahre nach einander genießet, ohne nöthig zu haben, sie aufs neue anzubauen.



## Anweisung der rechten Zeit Obst-Kerne zu legen.

Da die Vermehrung der Obstbäume eine so nützliche Sache ist, und von wilden Obstbäumen zur Veredlung nicht hinlänglich zu haben stehet; so ist es nothwendig, daß zur Vermehrung derselben auf Kernsäen mehr Fleiß angewendet werden muß. Denen zum Vergnügen, die Gelegenheit und Lust darzu haben, aber nicht die Behandlung wissen, habe ich hiemit eine Anweisung geben wollen. Was

Itens die Kirschkerne oder Steine betrifft; so sammelt man einen Vorrath in der Kirschezeit, und läßt die Steine an einen luftigen Ort abtrocknen, daß sie nicht schimlich werden. Unterdessen wird das Bette zubereitet, worauf sie sollen gesäet werden. Ein solches ist das beste, was hinlänglich die Sonne hat, und das Jahr zuvor gut gedünget ist; denn frischer Dünger ist ihnen schädlich, oder wenn das Düngen im Frühjahr geschehen, so ist solches auch gut. Ist nun die Kirschenzeit zu Ende, so müssen sie so fort gesäet werden; denn je länger man wartet, je weniger kommen zum Laufen. Man kan sie ordentlich säen, und scharf einharfen, und die Kerne so etwa von der Erde bloß werden, wieder hinein drücken. Oder man machet mit der Hartenbalte Reihen 3 Viertel Zoll tief, leget Stein bey Stein, welches ihnen im Wachsthum nichts schadet; denn nach 2 Jahren müssen sie ohnehin wieder umgepflanzt werden. Wenn nun die Reihen wieder mit Erde bedeckt sind, denn kann man Rübsaamen drauf säen, und so der Platz auch im Herbst noch genutzt werden. Wenn der Rübsaamen davon gezogen worden, muß das Bette von allem Unkraut gereinigt werden, oder solches muß im Frühjahr, ehe die Kern aufgehen, geschehen. Die besten von

diesen Pflanzgen können in den ersten 2 Jahren 2 bis 3 Ellen lang wachsen, und in 7 Jahren schon Früchte tragen, wenn sie zeitig oculiret oder copuliret worden.

Itens. Die beste Zeit Apfel- und Birnkerne zu legen, ist der letzte Theil des Octbr. und wenn es gut Wetter, auch noch der November. Man kan sie säen, oder in Reihen legen, wie bey den Kirschen gewiesen worden, und auch hier gilt die Erziehung wegen des Düngers. Die den ganzen Herbst durch gesammelte Kerne müssen auch luftig verwahret, und vor Schimmel in Acht genommen werden. Die in der folgenden Zeit des Winters noch gesammelte Kerne können zwar ganz zeitig im Frühjahr gesäet, oder gelegt werden, sie wachsen aber nicht so gut wie die im Herbst gesäeten, und wenn ein trockner Vor-Sommer ist, gehen sie gar nicht auf. Unter allen beiden Sorten, sowol Kirschen als Apfel- und Birnstämmgen sind welche, die ohne veredelt zu werden, gute Früchte bringen; es wird aber eine neue Spielart, besonders was die Kirschen betrifft, und wenn solche Steine von Spanischen Kirschen gesammelt sind, so wird die daraus entstehende Frucht zwar nicht so groß, aber fast eben so fleischigt, sehr wohlschmeckend und haben kleinere Steine. Die von weißen Kirschen bringen die mehresten neue Arten hervor. Die Apfel- und Birnstämmgen, welche unveredelt stehen bleiben können, erkennet man an ihrem Schuß u. Laube. Je näher sie hierin den veredelten Obstbäumen kommen, desto sicherer kan man sie fort wachsen lassen. Wer Platz und Lust dazu hat, wird daran auch sein Vergnügen finden.

Der Beschluß künftig.



# Wöchentliche Wündensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 18. Julii. 1785.

## I Avertissements.

Es ist durch eine unterm 23ten May a. c. ergangene allerhöchste Declaration festgesetzt worden, was wegen Windicationen Arrest Anlegungen, Renovationen und Amortisirungen entweder verlohren gegangenener, sonst abhanden gekommener oder beschädigter Pfandbriefe und Actien Rechts sey; weshalb ein jeder, welcher mit dergleichen Billets an porteur einen Verkehr treibt, sich den Inhalt dieser Declaration genau bekant zu machen hat.

Lingen den 11ten Jul. 1785.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingsensche  
Regierung  
Müller.

Da von der Stette des Coloni Koosmann zu Sudderwehe Kirchspiels Lengerich Grafschaft Lingen, zu Erleichterung derer Abgaben nachstehende Ländereyen, als 1) Das Parcel hinterm Berge, 2) das Merckenland am Wilken Kampe, 3) das kurze Land an Nieckermans Gründen, in Summa 34 Schfl. 33 und 2 sünstel □ R. Contribut. Maas getrennt, und ohne Rücksicht der Religion, und gegen Versicherung von 15 Freyjahre entweder in Erbpacht ausgethan oder zur Neubauerey ausgewiesen werden sollen; so können sich Liebhabere in denen dazu auf den 15. Aug. und 15. Sept. c. bestimmten Terminen Morgens um 9 Uhr auf

der Kammer-Deputation einfinden und zugleich glaubhafte Zeugnisse von ihrer Auf- führung und Vermögensumstände bey- bringen. Sign. Lingen den 28. May 1785.

Anstatt und von wegen Sr. Kön. Majest. von Preussen.

v. Bessel. Mauve. VanDyck. v. Stille.

## II Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. etc.

Fügen hiermit zu wissen, daß, da der Rentmeister Kurz die Zinsen von dem ihm zugehörigen, bey der hiesigen Kriegescasse stehenden Landes-Capital von 425 Rthlr. seit 1778 nicht abfordern lassen, von dessen Aufenthalt aber so wenig als von seinen etwanigen Erben hieselbst einige Nachricht vorhanden ist, dieserhalb, um Unsere Casse hierunter in Richtigkeit zu setzen, und die Zinsen nicht weiter anschwellen zu lassen, gegenwärtige öffentliche Ladung von Uns per refer. v. d. Berlin den 20ten May a. c. verordnet worden. Wir citiren und laden demnach gedachten Rentmeister Kurz oder im Fall dessen Ablebens, seine Erben hierdurch öffentlich, sich a dato binnen 3 Monaten gehörig bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer alhier zu melden, von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben, da sodann ihm dem Rentmeister Kurz, oder im Fall derselbe bereits verstorben dessen

F f



Erben, wenn sie sich zu gedachtem Capital gehörig werden legitimiret haben, die rückständige Zinsen gegen Quittung ausgezahlt, im entgegen gesetzten Fall aber, und wenn sich binnen der gesetzten Frist von 3 Monaten niemand gemeldet und legitimiret hat, die Zinsen gestrichen und das Capital nach Vorschrift erwähnten Rescr. d. d. Berlin den 20ten m. pr. Unserer Landes-Casse als verfallen zuerkannt, und niemand mit ferneren Ansprüchen gehrdet werden soll.

Sign. Minden den 27ten Juny 1785.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Nordenflicht. Schönbach.

**W**ir Director, Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß des verschollenen Henrich Jürgens, eines hiesigen Bürger Ludewig Jürgens Sohn, Watern Bruders Söhne, Namens Ludewig, und Christoph, und August Jürgens angezeigt haben, daß gedachter Henrich Jürgens vor obngefahr 17 Jahren, als er obngefahr 17 Jahr alt gewesen, auf seine Schuhmacher Profession ins Lippische gegangen, darauf von ihm vor 16. Jahren die letzte Nachricht von Bremen aus an sie gekommen, sie aber hernach weiter nichts von ihm gehrdet oder erfahren hätten, mit dem Antrage, gedachten Henrich Jürgens nach geschehener öffentlicher Vorladung für Todt zu erklären, und ihnen sein hinterlassenes Vermögen, welches besonders in einem hiesigen Bürgerhause sub Nro. 115 besteht, als seinen nächsten Erben eigenthümlich zuzuerkennen. Wir citiren also hiemit obgedachten Schuhmacher Gesellen Henrich Jürgens, oder dessen von ihm etwa zurück gelassene Erben, und Erbnehmen, in Termino den 29. Octbr. 1785ten Jahres, oder vorher sich auf hiesigem Rathhause bey dem dazu abgeordneten Hn. Criminalrath Netzebusch schriftlich, oder persönlich zu melden, und weitere Verfügung zu gewärtigen; mit der Warnung, daß wenn er, oder seine Erben sich alsdenn nicht melden, er für Todt er-

klärt, seine Erben, und Erbnehmen von seinem Nachlasse und Vermögen abgewiesen, und dieses denen oberwehnten drey Gebrüdern Jürgens eigenthümlich verabsolgt werden soll.

**Amte Schlüsselburg.** Demnach in Sachen der Wittwe Willigs in Petershagen wider den hiesigen Vorbürger Johann Henrich Kammeyer rechtskräftig feststehet, daß ihr verschollener Bruder Friderich Wilhelm Kammeyer edictaliter citirt, und im Nichterscheinungsfall pro mortuo declarirt werden soll: Als wird hierdurch und Kraft dieser Edictal- Citation, welche nicht nur an hiesiger Amtesstube und zu Stolzenau angeschlagen, sondern auch zu sechs verschiedeneumahlen den Mindenschen Anzeigen, und Lippstädter Zeitungen, nicht weniger drey-mahl der Clever und Hamburgischer Zeitung eingerückt wird, dem besagten Friderich Wilhelm Kammeyer aus Schlüsselburg, oder dessen etwaige Erben und Erbnehmen aufgegeben, sich innerhalb 9 Monaten spätestens in Termino den 28ten Oct. curr. bey hiesigem Amte schriftlich oder persönlich zu melden und weitre Anweisung im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß er Friderich Wilhelm Kammeyer für todte erklärt, und sein Kindestheil an seiner Elterlichen Kammeyerschen Stette auf der Vorburg hieselbst seinen nächsten Erben werde zuerzignet werden.

**Amte Ravensberg.** Da die Anne Margarethe Isabein Schürmanns Wittwe Westemachers in der Stadt Versmold, ihr daselbst belegenes Wohnhaus nebst Zubehörungen zu Befriedigung ihrer Gläubiger abgetreten, und dessen Verkauf nachgesucht hat, allein ungewiß ist, ob die daraus ankommende Kaufgelder zur Befriedigung auslangen werden: So werden alle und jede, welche an Eingang gedachte Wittve Westemachers und deren Wohnhaus rechtmäßigen Spruch und Forderung zu ha-



ben verzeihen, hieburch aufgefordert, in Termino präjudiciali den 5ten Sept. d. J. Morgens früh 8 Uhr zu Vorholzhausen in Iudicio entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte und unterrichtete Bevollmächtigte, wozu den Unbekanten die Herren Justizcommissarien Dröge zu Versmold und Ziegler zu Werther zugleich in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, um ihre Ansprüche gebührend anzumelden und nachzuweisen; unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Messmacherschen Immobilien präcludiret, und ihnen damit sowohl gegen die künftigen Käuffere, als gegen die Gläubigere unter welchen die Kaufgelder werden vertheilet werden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

**Bielefeld.** Wider den vor etl. Jahren von hier gegangenen Goldschmid Grahl ist Concurfus eröffnet, und erkannt worden, daß dessen gesamte Creditores edictaliter, und die bekannte per patentum ad domum ad liquidandum verabladet werden sollen. Es werden daher durch gegenwärtige Edictal: Citation, wozu ein Exemplar hieselbst, und das zweyte in Herford affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen inseriret worden, verabladet, in dem auf den 22. Aug. d. J. angeetzten Termino ihre angebachten Grahl und dessen Vermögen habende Forderungen und Ansprüche entweder in Person, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu denen auswärtigen der Hr. Justizcommissarius Röber, und Hr. Medicinalfiscal Hofbauer in Vorschlag gebracht werden, gehörig anzugeben, und durch Production ihrer Original: Schuldverschreibungen, oder auf andere rechtliche Art zu beweisen, und darauf weitere ordnungsmäßige Verfügung entgegen zu sehen. Im Ausbleibungsfall aber haben dieselbe zu gewärtigen, daß sie von diesem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges

Stillschweigen werde auferlegt werden. Wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß der Hr. Cammerfiscal Möller zum Interimscuratore bestellet worden sey, über dessen Bestellung sich Creditores in dem angeetzten Liquidationstermin zu erklären haben.

### Amt Petershagen. Am 22.

Jul. sol ein Abweisungs- und Ordnungsurthel wegen der Gläubiger des Col. Krämer Nr. 31. in Maaslingen eröffnet werden; zu dessen Anhörung jeder, dem daran gelegen, Morgens 9 Uhr vor die Gerichtsstube verabladet wird.

In der Convocations-Sache der Gläubiger des Col. Otting Nro. 15 in Maaslingen, soll am 22ten Jul. ein Ordnungsurthel und Abweisungsurthel publicirt werden; wozu ein jeder, dem daran gelegen, Morgens 9 Uhr vor hiesige Amtsstube citirt wird.

### Amt Sparenberg Werther.

Da in des Coloni Stuten zu Teenhausen Convocationssache in Termino den 23. Jul. eine Ordnungsurthel publiciret, und darin zugleich allen nicht erschienenen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird; so hat sich ein jeder, dem daran gelegen, darnach zu achten. Zugleich wird hiemit bekannt gemacht, daß derjenige, welcher dem Stuten von neuen borget, zur Bezahlung nicht eher werde geholfen werden, bis die angegebene Schulden völlig berichtigt sind.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Demnach ad Instanziam eines Gläubigers, des hiesigen Bürgers und Brandweinbrenners Hollwede an der Bäcker-Strasse allhier sub Nr. 63. belegene mit den gewöhnlichen bürgerlichen Kassen onerirte Wohnhaus von 2 Etagen, worin sich 2 Stuben, 1 Boden, 4 Kammer, 1 Saal, eine Küche und Brennercy,



eine Pumpe und ein gewölbter Keller besfinden und nicht völlig ausgebauet ist, wie auch das dazu gehörige dahinter gelegene 2 Etagen hohe Hinterhaus, worin Schweine- und Kuh-Ställe angelegt, nebst den dabey gehörenden nahe vor dem Weeser-Thor belegenen auf 4 Rube 2 und einen halben Morgen haltenden Hude-Theil, welches zusammen auf 2151 Rthlr. gerichtlich taxirt worden, meistbietend subhastiret werden soll, und dazu vor dem hiesigen Stadt-Gerichte 3 Termine auf den 10ten April, den 22. Jun. und den 24. Aug. c. wovon der letzte peremptorisch ist, angesetzt worden; so werden lusttragende Käufer hierdurch eingeladen, sich in bezielten Terminis einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlags gewärtig zu seyn; mit der Nachricht, daß die Taxen vorher auf der Gerichts-Stube eingesehen werden können, und daß in dem letzten Termino des Vormittags die Subhastation geschlossen und nachher weiter kein Gebot mehr angenommen werden soll.

**Minden.** Folgende der verstorbenen Frau Dom-Secretarien Vogeler gehörige Ländereyen als:

a) 4 Morgen Landes zwischen dem Ruh- und Neuen-Thore hinter denen Gartens belegen, wovon 3 Morgen doppelt Einfallsland und 1 Morgen Zinsland, welches jetzt zu Gartenland aptirt, zu 465 Rthl. taxirt und für 31 Rthlr. 14 Ggr. vermietet ist.

b) Ein Morgen Freiland ausser dem Marienthore in der Dorenregt belegen und zu 80 Rthl. taxirt, sollen in Termino den 3ten August c. öffentlich gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Liebhabere wollen sich gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr am Rathhause einfinden, und haben Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Der Kaufmann Tiechel hat eine Parthey Schaafwolle vorrätig. Diejenigen so

dabon zu kaufen Lust haben, können sich bey selben melden.

**Rahden.** Witwe Lindemann und Berges alhier bieten einheimischen Fabricanten einige tausend Pfund Wolle an; wozu sie sich in 14 Tagen einzufinden haben, sonst solche versandt werden möchte.

Dem geehrten Publico zeige hierdurch an, wie ich mit Anlegung einer weissen Stärke- und Puderfabrique nunmehr zu Stande gekommen bin, und verspreche ich dasselbe mit guter Waare in billigsten Preisen zu bedienen. Hausberge den 15. Jul. 1785.

Philip Wilhelm Bodecker.

**Halle im Ravensbergischen.**

Bey denen beyden Handelsleuten Franz Brinckmann und Herman Niehoff ist eine ziemliche Quantität gute Klee- und Sandwolle gegen einen billigen Preis zu haben. Kauflustige können sich also binnen 14 Tagen melden, weil sonst selbige an Ausländer verkauft wird.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß der dem vor einigen Jahren von hier gegangenen Goldschmid Grahl zugehöriger Hoff, wozu gehdret:

- 1) Ein an der Ritterstraße sub Nr. 393. belegenes Wohnhaus von 2 Etagen, worin 5 Stuben, 3 Kammern, ein großer Saal, 4 Küchen, 2 Kellers und 4 unausgebauete Zimmer vorhanden, und auf 1161 Thlr. 16 Gr. taxiret.
- 2) Ein Wall-Garte von 53 Schritt lang und 20 Schritt breit, und zu 120 Thlr. angeschlagen, öffentlich zu Befriedigung der Grahl'schen Creditoren an den Meistbietenden verkauft werden sollen; so werden dazu Termini licitationis auf den 20ten Junii, 18ten Julii und 22ten Aug. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Voth eröffnen und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

**Tecklenburg.** Anton Reers zu



Ladbergen gelegenes Wohnhaus, die Schmiede, Torfhütte und der Zuschlag von ungefehr 7 Scheffel, welche Grundstücke nach Abzug der davon jährlich gehenden 3 Rthlr. 14 Ggr. Herrschaftl. Lasten zu 215 Rthlr. gewürdigt sind, sollen auf Verordnung hochlöbl. Regierung, nachdem die Wittve und die Vormünder ihrer Kinder um den Schuldenhalber nöthigen Verkauf selbst angehalten, in dem in vim triplicis auf Dienstag den 30. Aug. c. des Morgens gegen 10 Uhr angeetzten Termino vor dem Untergeschriebenen, als ernanten Commisario öffentlich auf- und dem meistannemlich Bietenden zugeschlagen werden, ohne daß jemand nach Ablauf dieses Termini mit weitem Aufgebote wird gehöret werden. Die auffer den ingrosirten Creditoren dingliche Rechte an diesen zum feilen Kauf gestellten Grundstücken zu haben vermeinen, müssen bey Strafe der Präclusion selbige vor Ablauf des gesetzten Licitationstermins gehdrig vorstellen, und ausführen. Den Personalgläubigern steht auch frey, an dem etwaigen Uebersehuß der Kaufgelder Anspruch zu machen.

Vigore Commis.

Mettingh.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Rinteln.** Es sollen verschiedene, mehrentheils aus Sechs auch weniger Mahlagängen bestehende herrschaftliche Mahl-Schlag-Schneide-Bohr- und Walzenmühlen am 6ten September dieses Jahrs bey Fürstlicher Kriegs- und Dominienkammer in Cassel auf gewisse Jahre, von May 1786 an, einzeln meistbietend verpachtet werden, und können die Pachtliebhaber sich in bemelbetem Termin dortselbst einzufinden, allenfalls aber vorher in Rinteln die näheren Conditiones beim Kriegs- und Domainenrath Kulenkamp vernehmen.

#### V Notification.

**Lübbecke.** Johan Gerhard Warmann hat an den Käufer Johan Balthasar Loete 2 Scheffel Saatlandes im Lübbecke Niederfeld belegen, mit dem einen End auf den Maschweg schießend, für 65 Rthl. erb- und eigenthümlich verkauft und hierüber ist der gerichtliche Contract ausgefertigt und ins Hypothekenduch eingetragen worden.

### Anweisung der rechten Zeit Obst-Kerne zu legen.

(Beschluß)

3ten. Mit den Pflanzen der Welschen Nüsse kan man folgendergestalt verfahren. Im Octobr. oder November suchet man die guten und schweren Nüsse aus, und nimt einen Topf, der unten ein Loch hat, (ein Blumentopf schießt sich gut darzu), die gesammelten Nüsse leget man, nachdem unten in den Topf Sand oder Erde zur Bedeckung des Bodens gethan, nun eine Schicht derselben, Nuß bey Nuß, die Spitzen unterwärts, bestreuet diese wieder mit Sand oder Erde, bis sie alle gut bedeckt sind; dann wieder eine Schicht Nüsse,

und so fort bis der Topf voll ist, gräbt diesen Topf in die Erde, (denn in Kellern bleiben sie nicht so schön), decket den Topf mit einem kleinen Brette oder Steine zu, daß die Mäuse nicht daran kommen können, und füllet alsdenn das Loch zu, daß sie 1 und 1 halben Fuß mit Erde bedeckt sind. So bald im Merz die Erde wieder vom Frost los ist, nimt man den Topf wieder heraus, und verpflanzet diese Nüsse auf ein Bette, allezeit die Spitzen unten, einen halben Fuß aus einander, und es werden auf diese Art wenige oder gar keine zurück bleiben.



Müsse so verwahrt, sind so wohlschmeckend, daß sie fast besser sind, als sie im Herbst frisch waren, und das heiße beißende hat sie ganz verlassen; also auch etwas für die Liebhaber dieser Frucht.

4ten. Ist es mir allezeit am allerbesten mit denen Aprikosen- und Pfirschensteinen zu legen auf folgende Art gelungen: Den gesammelten Vorrath dieser Steine that ich im Februario in ein Flanellebeutelgen, tauchte ihn täglich in Wasser, so, daß sie durch und durch Naß waren, (das erste mal kann man sie 24 Stunden im Wasser liegen lassen) hängete den Beutel an eine Wand nicht weit vom Ofen. Nachdem ich nun hiermit ordentlich 3 bis 4 Wochen verfahren hatte, setzte ich sie ins Beete, auch allemal die Spitzen unten, und es blieb mir kaum der 20te Stein zurück. \*)

Schließlich muß ich noch anmerken, daß alle diese Obstkerne-Beeten nicht in schattigten Winkeln, sondern wo Luft und Sonne sie frey fassen kan, angelegt seyn müssen. Das Beet muß von Unkraut rein gehalten wer-

M.

Anmerkung. Dem dieses zu umständlich ist, der kan die Pfirschen- und Aprikosenkerne auch wie die Kirschkerne behandeln, weil ohnehin bei der empfohlenen Behandlung eine kleine Versäumniß die ganze Hofnung vereiteln kan, zumahl wenn die bereits gequollene Kerne wieder zusammen trocknen.

G.

## Ibar und Massar eine morgenländische Erzählung.

Hussain ein reicher Perser, wurde von der Pest angegriffen, welche eben damals sehr heftig zu Tauris wüthete. Da er sahe, daß er würde sterben müssen; so ließ er einen seiner Bekannten hohlen, der seit langer Zeit als ein Einsiedler in der Wüste lebte, und bat ihm um alles in der Welt seinen Sohn so zu erziehen, daß er einmal glücklich werden könnte. Zugleich zeigte er dem Ibar, so hieß der Einsiedler, einen geheimen Ort, wo er seine Schätze verborgen

hatte, sonst ist Mühe und Arbeit verlohren. Auch muß das Beete im Frühjahr beim Aufgehen der Kerne mit einem Netze oder Dornen belegeet werden, weil sonst die Gärner sie abbikken, und Verwüstung anrichten.

Es wäre dieses wol eine gute Anweisung für einen patriotisch gesinnten Land-Schullehrer; denn der Landmann hat dazu gar keine Anweisung, und es sind ihm ganz unbekante Sachen, so nöthig ihm diese Wissenschaft auch ist, und der Schullehrer kan sich damit nach abgehaltener Schule recht gut beschäftigen.

Da man auf keine Art schleuniger die Pflanzgen vereiteln kan, als durch das copuliren, wovon der Hr. Pastor Henne in der 3ten Auflage seiner Anweisung zu einer Baumschule, den ersten Unterricht gegeben hat; dieses Buch aber wol in wenigen Händen ist, so bin ich willens, wenn ich dem Publico auch dadurch zu dienen weiß, hiernächst in diesen Blättern die Anweisung zu geben, und einen Auszug aus gedachtem Buche zu liefern,

hatte. Hussain starb, und Ibar nahm dessen Sohn mit sich in seine Einsiedlei, welche auf einem Hügel nicht weit von der Stadt erbauet war. Ibars ganze Beschäftigung bestand darin, daß er Früchte und Gemüse bauete, und kleine Körbe aus Weiden flochte, die er in die Stadt zum Verkauf trug, und der kleine Massar mußte sich gleichfals an die Lebensart gewöhnen. Ibar ließ ihm niemals müßig gehen, aber anstatt ihn mit vielen Sittenlehren zu martern,



suchte er ihm diese vorzüglich einzuschärfen: Sei wohlthätig, so machest du andere glücklich und wirst selbst glücklich seyn.

So oft Ibar mit seinem kleinen Lehrling aus der Stadt kam, wo sie ihre Früchte und Körbe verkauften, theilten sie allemal etwas von demjenigen, was sie gelbset hatten, an die Armen aus, und durch dieses Beispiel grub sich die Lehre des Ibar tief in das Herz des Massar ein. Massar fand einen so großen Gefallen an dieser Art glücklich zu werden, daß er alle Tage mehr arbeiten wollte, damit er immer mehr an Nothleidende austheilen könnte. Als Ibar versichert war, daß der junge Massar seine Lehre hinlänglich gefaßt hatte, beschloß er, ihn sich selbst zu überlassen. Mein Sohn, sagte er zu ihm, wenn die Vorsehung dir heute mehrere Güter schenkte, als wir bisher mit unserer Hände Arbeit verdient haben, was wolltest du wohl damit anfangen? Meinen unglücklichen Brüdern damit helfen, antwortete Massar ohne Bedenken. — Aber würdest du nicht auch etwas für dich anwenden? — Was brauche ich, versetzte Massar, wenn ich Gesundheit habe und das Vergnügen genieße, daß ich zu dem unglücklichen sagen kann, nimm hin, trockne deine Tränen ab, und sey vergnügt. — Gut, mein Sohn, sagte der Einsiedler, morgen sobald die Sonne die Spitzen der Berge erleuchtet, will ich dir Mittel verschaffen, dieses reine Vergnügen, nach welchem deine Seele so begierig ist, zu schmecken.

Den andern Morgen als die Sonne aufging, führte Ibar seinen Lehrling zu den Trümmern eines alten Grabes, brachte ihn durch eine verborgene Treppe in ein weites Gewölbe und übergab ihm hier die Schätze, die ihm sein Vater hinterlassen hatte. Der junge Perser gerieth in die lebhafteste Freude, nicht so wohl über die unermesslichen Reichthümer, als vielmehr über das Ver-

gnügen, welches sie ihm verschaffen würden, Elenden zu helfen. Ibar führte ihn darauf wieder nach Lauris und erinnere ihn bey dem Abschiede, seiner Lehre beständig eingedenk zu seyn. Massar fing seine neue Lebensart sehr vergnügt an. Jederman hatte an seiner Tafel freyen Zutritt. Arme, Schmeichler, Schmarozer, kurz, jeder konnte vor ihm kommen. Sein Haus wurde von Dürftigen belagert, und er hatte täglich das Vergnügen, wenigstens einige von ihrer Noth zu befreien. Wer war frölicher als Massar! Allein seine Freude dauerte nicht lange. Da er seine Wohlthaten eiznem jeden ohne Unterschied zufließen ließ, so mußten sie nothwendig auch oft Undankbaren zu Theile werden. Er erfuhr, daß ein Kaufmann der nicht weit von ihm wohnte, sich in schlechten Umständen befand, und daß man ehestens seine Sachen verkaufen würde. Massar ging zu ihm, und schoss ihm so viel Geld vor, als er brauchte, seine Gläubiger zu befriedigen. Kurz darauf, wolte er seinen Garten erweitern, und weil er dazu ein Stück Feldes brauchte, das eben diesem Kaufmann gehörte, so handelte er deswegen mit ihm, und both ihm zweymahl so viel dafür, als er werth war. Allein der Kaufman führte hundert Ausflüchte an, warum er dieses Feld nicht verkaufen könnte, und war auch nicht eher zu dessen Abtretung zu bewegen, als bis ihm Massar die ganze Summe erließ welche er ihm so großmüthig geliehen hatte: Bald darauf kaufte er einen Venetianer los, nahm ihn in sein Haus und erwieß ihm alle ersinnliche Wohlthaten. Allein der Venetianer belohnte ihn mit Undank, bemächtigte sich heimlich so vieler Kostbarkeiten, als er konnte, und ging damit davon. Dergleichen Widerwärtigkeiten machten den Massar verbrießlich und niederschlagen. Was ihn aber am meisten kränkte, war dieses, daß seine Neider überall aussprengten, er habe seinen grossen Reichthum durch



einen verbotenen Handel erworben. Die Sache kam endlich gar vor den Richter und Maszar ward in Verhaft genommen. Stolz auf seine Unschuld bat er den Richter, sein ganzes Haus durchsuchen zu lassen, damit seine Unschuld an den Tag kommen möchte. Die Untersuchung ging mit der größten Strenge vor sich, und weil man nichts verdächtiges fand, so kam Maszar wieder in Freyheit. Maszar verlorh dem ohngedachtet alle seine bisherige Munterkeit. Die Demüthigung, die Erinnerung, daß er so vielen Undankbaren geholfen hatte, machte ihn menschenfeindlich, und er ließ nunmehr seine Thür vor jedermann verschließen. Kurz, Maszar ward unglücklich, und der Aufenthalt in Tauris schien ihm unerträglich. In einer seiner verdräflischen Stunden beschloß er, den Ibar aufzusuchen. Unsinziger, sagte er zu ihm, kennest du auch wohl die Menschen, zu denen du mir so viele Liebe eingefloßt hast? Weißt du auch, daß sie auch undankbar, verrätherisch und boshaft sind? Warum brachtest du mir eine Gefinnung für sie bey, deren sie doch so unwürdig sind? — Zu deinem eigenen Glücke, antwortete Ibar. — Zu meinem Glücke? Ach, ich bin der Unglückseligste unter der Sonne geworden! — So sage mir doch mein Sohn, sprach Ibar, was dir begegnet ist? — Ich suchte, sprach Maszar, deine Vorschrift auf genaueste zu befolgen. Ich gab mir Mühe, den wohlthätigsten Gebrauch von dem Vermögen meines Vaters zu machen, und den ersten Theil deiner mir gegebenen Lebensregeln zu erfüllen. Ich bin so wohlthätig gegen meine Brüder gewesen, als ich seyn konnte; ja

ich kann sagen, wohlthätiger als es mein Vermögen erlaubte. Kein Tag verging, wo ich nicht hundert Hungrige speiste, eben so viel Arme versorgte, und einer gleichen Anzahl Elenden von allerlei Art Gutes that. Aber du hast mich hintergangen, ich war wohlthätig, aber ich bin nicht glücklich geworden. Laß, laß mich in deine glückliche Einde zurückkehren. Diese Hände sollen für die Nothleidenden arbeiten, und der Lohn meines Schweisses soll ihnen ganz aufgeopfert seyn. — Ibar hörte seinen ehemaligen Lehrling ganz gelassen an, und als er fertig war, sagte er zu ihm; Maszar! habe ich denn deiner Tugend einen Preis bestimmt? Habe ich dir jemals gesagt, daß jede deiner guten Handlungen dir würde wieder vergolten werden? Warum hast du dir beykommen lassen, mit deinen Wohlthaten einen Handel zu treiben, und Erkentlichkeit dafür zu verlangen? Gehe wieder nach Tauris und fahre fort, Undankbare zu machen. Die Tugend ist sich selbst die größte Belohnung, und es ist der Erde nicht vorbehalten, sie zu belohnen. Lerne indessen zu deinem eigenen Vergnügen, die Menschen besser kennen, und verlaß dich nicht auf die Verheißung der Schmeichler und auf die Meynung des großen Hauffen. Maszar ging beschämt wieder nach Tauris und fing seine vorige Wohlthätigkeit von neuem an. Aber er erwies nicht mehr einem jeden ohne Unterschied Gutes, sondern nur denen, die es würdig waren, und dadurch erwarb er sich diejenige Zufriedenheit und Heiterkeit des Gemüths wieder, die ihn hernach sein ganzes Leben hindurch begleitete.







ten Ausspruch daran zu haben glauben, vorgeladen werden, binnen 9 Wochen und längstens in Termino Dienstags den 23ten August dieses Jahres Morgens 8 Uhr ihre Rechte und Präntensionen auf hiesigem Rathshaus entweder persönlich oder durch genugsam unterrichtete Bevollmächtigte zu Protocoll anzuzeigen, die dazu gehörige Weise anzugeben, und besonders die schriftlichen Nachrichten mit zur Stelle zu bringen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen real-Ansprüchen an genannte Grund-Stücke präcludiret, ihnen desfalls ein ewiges Stillschweigen auferleget und die Grund-Stücke auf den Namen des Milbergs in das Grund- und Hypothekuen-Buch als seine alleiniges Eigenthum eingetragen werden sollen.

**Amt Ravensberg.** Da nach Absterben beyder Besitzer der Vallfütterischen Stette in der Bauerschaft Holzfeld von Seiten der Gutsherrschaft auf die Convocation der Gläubiger und Berichtigung des Schuldenzustandes der Stette angetragen, und diesem Gesuch statt gegeben worden: So werden alle und jede, welche an die gedachte Vallfütterische Stette und deren vorige Besitzer Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 5ten Sept. d. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und die Richtigkeit derselben rechtlicher Art nach zu beweisen; und zwar unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen nicht weiter gehret, und bey Festsetzung der Bezahlung übergangen werden sollen.

### **Amt Sparenberg Werther.**

Auf Uffmanns Stätte Nr. 5 Kirchspiels Werther, Bauerschaft Rottingdorf, ist wegen schlechter Wirthschaft die Verheuerung des Colonats, und zu Berichtigung des Schuldenzustandes Convocatio Creditorum verfügt. Es werden daher alle und jede,

welche an den Uffmanns Hof, es sey aus welchem Grunde es wolle, Forderung haben, hiemit zur Angabe und Klarmachung auf den 7ten September c. verabladet, mit dem Beyfügen, daß sowol diejenigen, welche nicht erscheinen, als auch welchen jezigen Eheleuten Uffmanns etwas von neuen vorgeladen, nicht eher zur Zahlung werden geholfen werden, bis die jetzt sich angegebene Schulden berichtigt sind.

Da verschiedene Ursachen halber die im Kirchspiel Werther vorhandene gemeine Land- und Heerstraßen, deren Befestigung zur gemeinen Last und Pflicht gehöret, auszufundigen, und zu bestimmen nöthig ist, ob darunter mehrere als folgende begriffen, nemlich 1) von Rehls Waume über die Blenke nach Werther. 2) Von Möller zum Beckendorf, durch Schrödinghausen nach Werther. 3) Von Berend Strothente über die Bleeke in die Wallenbrücker Mark. 4) Von der Hasbrücke nach Werther. 5) Von Kollmeyer auf die Schorregge in den Weg von der Hasbrücke nach Werther. 6) Aus den Röhrekuhlen durch Teenhäusen bis ans Zollbreit beym Masfenschmidt. 7) Von Werther über Lubbesings Hof und Wolken Hof vorbei, bis an Schälens Baum, durch die Woffheyde, bis an den Krusenbaum: So werden hiemit alle und jede, welche eine oder mehrere zu solchen öffentlichen Landstraßen nöthig halten, zur Angabe und Nachweisung auf den 14ten Sept. c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus vorgeladen, mit dem Bedenten, daß wie-drigensfalls lediglich und allein benannte 7 Wege zu den gemeinen Land- und Heerstraßen gerechnet, alle übrige hingegen als bloße Privat- und Nebenwege angesehen werden sollen, deren Gebrauch und Befestigung besondere Verbindungen und Gerechtigsame voraus sehen.

**Amt Reineberg.** Wieder die zusammenberufene real-Prätendenten und sämtliche übrige Gläubiger der Huchtmanns



Stette sub Nr. 16. Bauersch. Mehnen, insonderheit aber, gegen den vormaligen Eigenthümer derselben, den entwichenen Heinrich Meier und dessen unbekante Erben und Nachkommen soll am 6. Septbr. c. Morgens 10 Uhr, an hiesiger Amtesstube eine Abweisung-Sentenz publicirt werden, welches hierdurch öffentlich zu jedermanns Wissenschaft bekant gemacht wird.

II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sollen von dem hiesigen Clösterlichen Stifte verschiedene Kornfrüchte auf dem Lande bestehend in Weizen und Roggen in der Dohm-Breede, auf dem kleinen Werder belegen verkaufet werden, und können sich daher die Liebhaber auf der sogenannten Canzlers Mühle am Sonnabend den 30. dieses um 2 Uhr Nachmittags einfinden.

**Amst Blotho.** Es sollen nachstehende dem verstorbenen Post-Wärter Jobst Adolph Guldener zugehörige Grundstücke, als 1) ein sub Nr. 130. hieselbst belegenes Wohnhaus, worin 2 Stuben 6 Kammern, 1 Saal und 2 gebalkte Keller vorhanden, und welches mit Inbegriff des dabey belegenen Gartens und Scheune von Sachverständigen auf 700 Rthl. angeschlagen. 2) Ein kleines Wohnhaus sub Nr. 126. so auf 50 Rthl. gewürdiget, und 3) der sogenannte Rosen-Kamp, welcher 7 Schfl. Saat hält, wovon jährlich 3 Rthl. 20 Ggr. 2 Pf. Land- und Zehntgeld entrichtet werden müssen, und welcher auf 260 Rthlre taxiret worden, ad Instantiam Creditorem in Terminis den 30ten Aug., 27. Septembr. und 8. Novbr. a. c. subhastiret und an den Meißbietenden öffentlich verkauft werden. Daher alle diejenigen, so diese Grundstücke käuflich an sich zu bringen willens und zu bezahlen im Stande sind, hiedurch eingeladen werden, sich in besagten Terminis auf hiesiger Amtesstube einzufinden, und darauf zu licitiren, da sodann die Bestbietende in ultimo Terminis des Zu-

schlags gewärtigen können; wobey zur Nachricht dienet, daß die Subhastation in dem letzten Termino Vormittags geschlossen, und nachher auf kein Nachgeboth weiter reflectiret werden soll.

**Tecklenburg.** Demnach in der Sache eines ingrosirten Creditors wider Margarethe Elisabeth Berlemanns vorhin verhehlichte Volkss nun Pöttlers in Lengerich so weit verfahren, daß zu desselben Befriedigung der öffentliche Verkauf ihres in Lengerich sub Nr. 85. gelegenen Wohnhauses, hinter welchen noch ein klein Häusgen, auch ein Hofraum, worin ein Brunne, gelegen, wozu auch zwey Manns- und 2 Frauen-Kirchensitze, auch ein Begräbnißplatz zu 7 Leichen, und endlich ein Holz und Kahler Theil im Berge gehören, erkannt worden: Als werden mittelst dieses Subhastations-Patents Vermöge des von hochblbl. Regierung mir ertheilten Auftrags vor erwehnte von den verordneten Taxatoren zu 479 Rthl. 10 fl. 6 Pf. gewürdigte Grundstücke zu jedermanns Kauf feil geboten, zu welcher Auction 3 Termine, der erste auf den 16. Aug. der andere auf den 6. Sept. der 3te und letzte aber auf Dienstag den 27. Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor mir angesetzt worden, in welchen Kauflustige ihren Both eröffnen, und gewärtig seyn können, daß mit dem im letzten Termin Meißannehmlichbietenden der Kauf geschlossen, und nachgehends keiner zum weitem Aufgeboth zugelassen werden solle. Die außer den besondern verabladeten sonstigen ingrosirten Creditoren dingliche Rechte, Canones, Servituten u. s. w. an den zum Verkauf gestellten Grundstücken zu haben vermeynen, müssen selbige bey Strafe der Präclusion vor Ablauf des letzten Termins angeben, und rechtlich bewahrheiten. Den Personal: Gläubigern steht auch frey, an den etwaigen Uberschuß des Kaufgelds Anspruch zu machen.

Dig. Comm. Mettingh.



**Amt Schilbesche.** Es soll die im Weigbild Schilbesche sub No. 94 bezugene, aus hochedeliche Stift daselbst eizgenbehörige Heydemanns Stette, bestehend aus einem Wohnhause, welches auf 155 Rthlr. 3 gr. 6 pf. taxirt, in Termino den 8. Octbr. c. zu Bielefeld am Gerichtshause meistbietend verkauft werden. Es haben sich also Kaufstüfige sodann Vormittags einzufinden. Die Taxe nebst den Bedingungen können zu jeder Zeit beym Amte eingesehen werden. Zugleich haben sich alle diejenige, welche Real-Ansprüche an das Colonat zu haben vermeinen, bey Strafe ewigen Stillschweigens einzufinden.

### III Notification.

**Minden.** Da der Bürger Hans Henrich Menfing, an seinen Schweigersohn, den Becker Johan Herman Buchman nachfolgende Ländereyen, als 1) 3 Morgen Theil-Land in der Wahlstette. 2) 2 und 1 Drittel Morgen Zinßland in der Brühl-Masch. 3) Einen Morgen Frey-Land in der Wahl-Stette. 4) Einen Morgen 23 Ruthen Frey-Land am Groß-Bege. 5) 3 Morgen Frey-Land in der Wahl-Stette erbeigenthümlich abgetreten hat: Als wird solches dem Publico hiedurch bekandt gemacht.

## Schreiben des Schulmeisters \* zu \* in der Graffschaft Mark an seinen Pfarrer.

Mein hochgeehrter Herr Pastor!

Sie lösen mir meine Zweifel ja immer so gütig auf, helfen Sie mir doch auch jetzt zurecht. Ich will Ihnen die Sache ganz ohne Umschweife erzählen. Da ließ ich mir am Sonntag durch unsers Nachbars Sohn ein Pfund Seife aus der Stadt mitbringen. Eben saß ich und laß in Rambachs Predigten, die Sie mir geliehen haben. Der Knabe kam und bot mir einen guten Abend und legte die Seife vor mir auf den Tisch und ging wieder seinen Weg. Meine Frau, die nun gleich alles an Ort und Stelle bringt, wollte auch die Seife so fort weglegen. Allein, halt! rief ich, denn ich hatte das drum geschlagene gedruckte Papier schon ins Auge gefaßt; nur wollte ich die Predigt nicht gerne abbrechen. Als nun aber die Predigt geendigt war, nahm ich die Seife vor, und siehe da, es war ein Intelligenzblatt, der Umschlag. O wenn der Kaufmann doch das verwünschte Blatt behalten hätte!

Seit der Zeit, mein hochgeehrtester Pastor, habe ich keine vergnügte Stunde mehr im Hause. Es ist jetzt erst Montag, und die ganze Woche kann ich mich mit dem Ding nicht quälen. Sie müssen mir also nicht übel nehmen, daß ich Ihnen schreibe.

Um mir mein Amt wichtig zu machen, haben Sie mir oft gesagt, das Wohl eines Landes beruhe mit auf gute treue Schulmeister; durch ihren Dienst könne eine ganze Provinz umgebildet werden, und ein verständiger Schullehrer könne durch einen vernünftigen Unterricht den Knaben Vaterlandsliebe einflößen und den guten Willen den landesherrlichen Befehlen überall zu gehorchen, und so könne er das Ausrüsten bey Rekrutirung und die Accisebefraudationen hemmen, und sonst noch vielen, vielen Nutzen stiften. Alle obrigkeitliche Befehle hülfen nichts, wenn der Landmann zu dumm wäre die gnte Absicht derselben und seinen eignen Vorthell zu erkennen.



Ja, so haben sie immer zu mir geredet, und ich glaubte es Ihnen auch gerne. Nun Gott und Sie, mein lieber Herr Pastor, wissen es auch wohl, daß ich reblich das Meinige thue und fleißig darüber aus bin, das Gesagte zu bewürken, und jede Gelegenheit begierig ergreife, meinen Kindern die Pflichten eines guten Hausmannes und Unterthanen einzuschärfen, ihr Vaterland ihnen lieb und werth zu machen, und sie vor Ungehorsam zu warnen. Ich glaube auch zuversichtlich, die meisten Kinder werden dereinst meine Lehr in Ausübung bringen, denn ich habe ihnen alles gründlich erklärt, und präge es ihnen fast täglich ein; womit ich denn doch billig mehr als 24 Rthlr. 17 Stbr. des Jahrs verdienen sollte. Denn wenn ich auch nur zwey meiner Knaben vom Austreten abhalte, hat das Land in 30 Jahren doch wahrscheinlich 8 Menschen durch mich gewonnen, die durch ihre Abgaben an Schatz-, Salz-, Mühlen und Tobacksgeld wieder nicht wenig einbringen. Nun sehe ich aber mit Betrübnis, daß man unsre gewiß sehr nützliche, und dabey sehr mühselige Arbeit wenig achtet und auf allerley Dinge Prämien setzt, aber an uns gar nicht denkt. Ich bin ganz niedergeschlagen, mein hochgeehrtester Herr Pastor! Da soll einer, der den Sand befestigt 30 Rthlr. haben. Muß ich in unserm Dörfchen nicht auch den Sand befestigen, daß der Sturm des Lasters nicht alles verlande? Wer Rüstern und Eichen pflanzt, soll auch viel Geld

bekommen. Was hilft aber alles Pflanzen, wenn böse Buben in wenig Stunden ganze Pflanzungen verderben? Sie können mir nicht einwenden, daß mein ausgestreuter Saame später aufgehe. Meine guten Kinder verderben nicht nur keine Bäume, hüten nicht zu schaden, überjagen nicht der Eltern Vieh, sondern sie schaffen auch gleich vielen Nutzen, und tragen nicht wenig zu ihrer Eltern Wohlstand bey; dahingegen eine Eiche lange steht, ehe sie Schatten giebt und Frucht bringt.

Habe ich nun in dem allen kein Unrecht, Hohehrwürdiger Herr Pastor; so thun Sie doch einmal den Vorschlag, daß man auch für den besten Schulmeister in unserm Lande eine Prämie aussetzt. Wenn es auch nur 10 Rthlr. wären, so würden wir arme Schulmeister doch dadurch ermuntert, indem wir merkten, daß den Leuten was an uns gelegen sey. Man verliert sonst wahrlich allen Muth unter einem solchen Haufen roher Kinder in den engen elenden Schulstuben. Wenn denn für unsre Inspektion 10 Rthlr. ausgesetzt würden, so wollte ich mein meißtes und bestes thun, sie zu erhaschen. Denn sie wissen wohl, wie nöthig mir eine solche Zubusse wäre. Sehen Sie, ich könnte schon meine halbnackte Kinder davon kleiden. Nun, ich bleibe Zeit lebens

meines hochgeehrten Herren Pastors  
treu untergebener Diener.

## Ein neues unfehlbares Mittel wider die hartnäckigsten kalten Fieber.

Die Herren Aerzte kennen bisher nur ein einziges sichres Specificum wider diese Fieber, und das ist die Chinarinde.

Sie muß aber, wenn das Fieber ein viertägiges ist, nach des Herrn Tissot Rath zu 1 und eine halbe Unze eingenommen werden,



und dennoch weiß ich, nach angestellter Erfahrung, daß sie auch in solcher Dosis das Fieber nicht vertrieben hat.

Fast ein jeder weiß ein Mittel dagegen anzupreisen, weil es etwa einmal, da das Fieber im Abnehmen war, geholfen hat. Auch die Bruchweidenrinde ist kein bewährtes Mittel dagegen, und um so viel weniger anzurathen, da solche sehr faserich und zähe ist, und sich nie recht fein reiben läßt, mithin leicht eine Verstopfung nach sich ziehen könnte.

Das Mittel, das ich hier anpreise, ist keins von denen unsichern, von welchen oft ohne Grund viel Ruhmens gemacht wird; auch keins von denen, von welchen mehr Zerrüttung in der Natur als Gutes zu erwarten steht. Nein, dies Mittel ist zuverlässig, nach vielfältigen Versuchen so stärkend für die Natur, daß es gar seines Gleichen nicht hat, und die Chinarinde unstreitig übertrifft; hiernächst kanns noch dazu ein jeder umsonst haben, so daß ich mit recht allen meinen Mitmenschen zu dessen Erfindung Glück wünschen kann. Denn w: m ist es unbekannt, wie gefährlich kalte Fieber alten Leuten, und wie hartnäckig die Herbstfieber sind?

Es sind, mit einem Worte, die Blätter von der ordinären Sprockweide, die man fast an allen Begen und um allen Dörfern in dem Königl. Preussischen antrifft. So oft ich diese Bäume erblicke, kann ich nicht unterlassen, die Güte des Schöpfers zu preisen, die den menschen so viel unerkannte Güter gleichsam hingeworfen hat. Gewiß, wir Menschen treten oft die besten Gaben mit Füßen in unsrer Einfalt und Unwissenheit. In Ermanglung der Sprockweide thut die Lorbeerweide gleiche Dienste. Die Schaafe hätten den Menschen längst auf diese Blätter aufmerksam machen sollen, die sie sehr begierig einfressen, und

sich bey gewissen Lungenschäden zusehens darnach bessern. Sollte aber jemand seine Kur noch klüger anstellen, und dabey zu Purgieren etwas gebrauchen wollen; so behält er sein Fieber. Auf dieses Mittel wider die Wechselfieber, bin ich also gefallen:

In den Berlinschen Sammlungen hatte ich gelesen, daß die Bruchweidenrinde, nach angestellten Versuchen, mit der Chinarinde einerley Bestandtheile, auch fast einerley Wirkung habe. Nun schloß ich: hat die Rinde schon solche herrliche Wirkung, wie vielmehr die Blätter: Ja, ich zog sie ohne Bedenken vor; weil die Rinde schädlich werden kann, die Blätter aber nie.

Zuförderst gab mir eine Frau Gelegenheit, dies Mittel zum erstenmale zu versuchen. Diese Frau hatte sich Drey Vierteljahr mit einem viertägigen Fieber geschleppt. Alle angewandten Mittel hatten nichts helfen wollen. Der Magen war sehr geschwollen, und die Kräfte waren so mitgenommen, daß sie kaum mehr gehen konnte, ohnerachtet sie in ihren besten Jahren war.

Ich hieß ihr, sich eine Hand voll Weidenblätter mit einem halben Quart Wasser scharf kochen, und des Morgens dies Wasser warm abtrinken. Solches mußte sie drey Morgen wiederholen, und das Fieber blieb aus. Nach wenigen Tagen verlohr sich auch der Geschwulst, und ein gesundes munteres Ansehen, nebst guten Appetit ward der Frau in wenig Tagen zu Theil.

Ein alter, etliche 60 jähriger Mann ward von einem heftigen viertägigen Fieber, den Herbst darauf, in 3 Tagen völlig hergestellt. Seit der Zeit habe ich aus Menschenliebe dergleichen Proben viele gemacht; selbst an säugenden Kindern, und niemalsen hat mir dies Mittel fehlgeschla-



gen; so, daß ich mit Grunde behaupten kann, daß es seines gleichen nicht habe. Nur muß man dahin sehen, daß man allezeit die rechte Art Weiden erwähle, von denen man die Blätter nimmt. Die sogenannten Hangelweiden taugen nicht dazu, sondern allein die Sprockweide (*Salix fragilis*) und die Lorbeerweide. Auch muß man das Fieber nicht eher vertreiben, bis es der Patient 3 mal gehabt: denn die Fieber gehdren öfters auch zu denen unerkannten Wohlthaten. Im Winter verrichtet man die Kur mit gut getrockneten Blättern eben so glücklich; nur muß man die Blätter stark kochen.

Möchte doch nach diesem, ein jeder Die-

ermann einen größern Werth auf diese Weiden legen! und ihren Anbau und Vermehrung aufs möglichste befördern! Ohne den Rath eines verständigen Arztes muß man sich, ausgenommen der Arme, das Fieber nicht vertreiben, weil ihm das Fieber zur Gesundheit nützlich seyn könnte.

Diese Blätter als einen Thee getrunken, schmecken ganz angenehm, stärken den Magen, und hemmen die Kopfschmerzen; und indem sie das Geblüt verdünnen, tragen sie zur Aufheiterung des Gemüths nicht wenig bey.

Auch in den Zahn- und Wurmfebern der Kinder, habe ich diesen Thee sehr gut gefunden.

## Nachricht von den wologdaischen Talglichtern.

Die wologdaischen Talglichter, die besten unter den russischen, unterscheiden sich hauptsächlich durch ihre vorzügliche Weiße, und dadurch, daß sie sehr gut brennen. Sie werden in manchen auswärtigen Ländern fast wohlfeiler als die einheimischen verkauft.

Eine wologdaische Lichterfabrik hat in ihrer innern Einrichtung nichts, das ihr einen sonderlichen Vorzug vor ausländischen geben könnte.

Der Talg, welchen die Lichtzieher in Wologda gebrauchen, ist größtentheils Rindstalg. Doch befindet sich fast allezeit auch etwas Schaafs- und Schweineschmalz darinnen, so damit handeln, ihn gemeinlich aus so vielerley Fett, als sie vorräthig haben, zusammen schmelzen. Ungern nehmen ihn die Lichtzieher, wenn Schweineschmalz darinnen gemischt ist. Am liebsten kaufen sie ungeschmolzenen Talg, dessen aber am wenigsten und nur von den Schlächtern der Stadt, oder den Bauern der nächstgeleg-

nen Dörfer zu bekommen ist. Zwischen Schaafs- und Rindstalge wird zwar kein Verhältniß beobachtet, doch macht letzteres, weil in dasiger Gegend im Herbst sehr viel Rindvieh geschlachtet wird, immer den größten Theil aus. Die ausnehmende Weiße der wologdaischen Lichter rührt hauptsächlich daher, daß sowohl in dieser, als den angränzenden Provinzen fast kein anderes, als zweyjähriges, höchstens dreijähriges Vieh geschlachtet wird. Außerdem soll die Art, wie der Talg von den Lichtziehern geschmolzen wird, auch etwas dazu beitragen. Hiemit aber hat es diese Verwandniß:

Man nimt 20, 30, bis 50 Pud \*) Talg, schneidet ihn in ganz kleine Stücke und wirft alles in einen großen kupfernen Kessel, der fast bis auf die Hälfte mit siedendem Wasser angefüllt ist. Auf diesem Wasser läßt man den zerstückten Talg, den man unmittelbar wohl auseinander rühret, damit er sich nicht

\*) Ein Pud ist bekanntlich 40 Pfund russisch, ein russisches Pfund ist aber etwas leichter, als ein gewöhnliches deutsches.



in Klumpen setze, bey gelinden Feuer schmelzen. Sobald er ins Schmelzen gerathen, schöpft man sowohl den geschmolzenen, als die noch ungeschmolzenen Stücke mit einer Kelle, gießt es auf ein undichtes Sieb, und läßt das Geschmolzene in eine hölzerne Kufe, worin heiß Wasser befindlich, ablaufen. Das, so im Siebe geblieben, wird in eine andre mit kaltem Wasser angefüllte Kufe geworfen. Der erstere, reine Talg wird, nachdem er sich gesäubert, und ehe er gerinnet, wieder von dem Wasser abgeschöpft und in hölzerne Tröge gegossen, worinnen er erkaltet. Dieser Talg giebt die besten Lichter. Die Stücke, so im Siebe geblieben und in eine andre Kufe geworfen waren, werden wieder aus dem Wasser genommen und in einer großen hölzernen Stampfe zu einem Brei zerstampfet. Dieser wird von neuem in dem Kessel auf siedendes Wasser geschüttet, abermals bey ganz gelindem Feuer geschmolzen, und eben so, wie das erstemal, behandelt. Die aus diesem Talg allein verfertigten Lichter sind schlechter. Sehr oft mischen die Lichtgießer beyde Sorten zusammen, doch so daß die erstere wenigstens die Hälfte ausmache. Was nach erwähntem zweiten Schmelzen nicht durch das Sieb gegangen, dienet zu weiter nichts, als zum Seisensieden. Bey Verfertigung der Lichter nimt man von dem gereinigten Talg aus den Trögen, zerstückt ihn ganz klein, wirft ihn in einen Kessel auf warmes Wasser, läßt ihn bey gelindem Feuer ganz

zergehen, und trägt dabon das Erfoderliche in die zum Lichtgießen gebräuchliche kupferne, inwendig verzinnte Formen. Bey jedem Mahle, da der Talg geschmolzen wird, verhütet man sorgfältigst, daß er den heißen Rand des Kessels nicht berühre, auch daß das Feuer nicht zu stark sey, weil er hievon gelb, folglich zu guten Lichtern untauglich werden würde. Sollte er während dem Gießen anfangen zu gerinnen, so hält man unter den Formen ein aus Stroh oder andern gleichbrennenden Sachen gemachtes Feuer so lange, bis er wieder flüssig geworden. Der Kessel, in welchem der ganze zum Lichtgießen bestimmte geschmolzene Vorrath befindlich ist, wird unterdessen zugedeckt gehalten, damit der Talg nicht erkälte. Das Lichtgießen geschieht gewöhnlich nur des Winters in einem geheizten Zimmer. In diesem läßt man die Lichter acht Tage und länger hangen, und wohl trocknen. Hernach kann man sie ohne Gefahr des Springens in die Kälte setzen, wo sie in kurzer Zeit Schneeweiß werden. Der Dacht muß aus reiner Daumwolle verfertigt seyn. Der beste ist derjenige, welcher die Lichtgießer ganz gesponnen aus Holland verschreiben. Zwar wird auch in Wologda desselben in großer Menge gesponnen, er geräth aber fast nie so gut, als der holländische. Er darf weder zu stark noch zu lose gedrehet seyn. Im erstern Falle brennen die Lichter dunkel, im andern zu geschwinde.

#### Erklärung.

**E**s hat jemand ein "offenes Schreiben an den Herrn Doktor Schwager zu Joellenbeck in der Grafschaft Ravensberg, von einem Mitgliede der deutschen Gesellschaft zur Beförderung reiner Lehre und wahrer Götzeeligkeit. Westphalen, 1785. 8. 56 Seiten stark, durch diesen Leuten gewöhnliche Wege in Umlauf gebracht, welchem ich nicht bloß, nebst großen, verdienstvollen Männern mishandelt, sondern auch etwas zu beweisen, was ich nie behauptet, aufgefodert werde. Die Aufforderung ist zu kräftig, als daß ich sie ganz ablehnen dürfte; ich werde meine Antwort aber so lange schuldig bleiben, bis sich der Auffoderer wird genannt haben; denn ich mag

mich mit anonymischen Schmähern, die sich weigern, wider mich herab ins Wachfeld zu kommen, und eine ehrliche Fehde zu kämpfen, nicht einlassen, da der Anonymus hinter seinem Busche und im Hinterhalte das nicht wagt, was ich wage, der ich mich nicht vertriebt. So bald sich mein Herr Gegner also mit Vor- und Zunamen, Character und dem Orte seines Aufenthaltes, ohne alle Winkelzüge und öffentlich, in diesen Anzeigen, wird genannt haben, steh' ich ihm zu Diensten; weigert er sich aber, so halt' ich mich nicht für verbunden, seine Aufforderung anzunehmen, und namenlose Schmähungen können mich nicht beschimpfen.

Schwager.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 1. Aug. 1785.

## I Sachen, so gestohlen.

**Minden.** Es sind am 27. Jul. des Morgens zwischen 5 und 7 Uhr aus einem Hause allhier folgende Sachen entwandt worden: 1) Eine Tabatiere von Berliner Porcellain, ziemlicher Größe vier-eckigt, mit gelber Einfassung couleurter Verguldung, oben unten und auf allen Seiten mit Gemälden die allerhand holländische Baurenbelustigungen vorstellen, auch findet sich im innern des Deckels ein Gemälde von einer nackten Figur an einer Urne sitzend und woben einige Schafe weiden. 2) Eine silberne Taschenuhr mit gravirtem Gehäuse, auf dem Uhrwerke auch Zierblätter Viukert und Minden gezeichnet, und woran eine altmodige Stahlkette mit 2 Uhrschlüssel auch silbernen Petschaft darin das Wapen einen Schlüssel mit Rosen umgeben führet. 3) Ein Meerschauer Pfeifenkopf von der größten Sorte, langhalsigt, ganz egal kastanienbraun geraucht und der hintere Theil von großem Umfange mit Silber beschlagen. Wer dem Mindenschen Intelligenz-Comtoir von diesen gestohlenen Sachen den Täter anzugeben weiß, hat eine Belohnung von 4 Louis d'or zu gewärtigen, die auch dem Täter selbst auszuhaltet werden sollen wenn er die Sachen durch Jemanden zurück giebt, ohne nach ihm weiter zu forschen.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen, 2c.

Entbieten allen und jeden Gläubigern, welche an dem Nachlasse oder Vermögen des verstorbenen Grafen Friederich Wilhelm v. Kettler einige Anspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und sägen denselben hierdurch zu wissen, daß, da gewisse Verhältnisse bishero den Verkauf der Gräflsch v. Kettlerschen Güter in und bey Bielefeld, verhindert haben, welche nunmehr gehoben, und dahero von den Gläubigern auf die Eröffnung des Concurfus provocirt worden; dahero dieser Edncurfus Creditorum über das Vermögen gedachten Grafen Friederich Wilhelm von Kettler per Decretum vom heutigen Tage eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen verfügt worden. Wir citiren und laden demnach hiemit vermöge dieses Proclamatie, welches allhier, zu Münster und bey der Curländischen Regierung zu Mietau affigirt und den hiesigen Intelligenz-Blättern, Pippstädter und Hamburger-neuen Zeitungen inserirt worden, alle und jede welche an die in der Graffschaft Ravensberg belegenen, von dem Kayserl. Königl. General-Major und Cammerherrn Friederich Wilhelm Grafen von Kettler bes

H h



seffenen, und durch sein am 3ten May 1783. erfolgtes Ableben auf die beiden Töchter des vor ihm verstorbenen Sohns, Grafen Franz v. Kettler in allodialer Qualität vererbten Güter, Zehnten und Eigenbehörigen, es sey nach Lehns- Fideicommiss- oder Allodial- Rechten, dingliche Ansprüche und Recht zu haben vermeinen, zur Liquidation und Verification ihrer real- Forderungen und Gerechtsame peremptorie auf den 1. Septbr. a. c. vor den Regierungs- Rath Crayen vor, um sodann Morgens um 9 Uhr auf der Regierung entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und die Richtigkeit ihrer Anforderungen durch Production der original Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie sonst mit ihren real- Ansprüchen an die vorgedachten Güter ab- und an das übrige Vermögen der Schuldner verwiesen werden sollen; wie sie denn auch sich in diesem Termine zugleich über die Bestellung des Criminal- Rath's Schmidts zum Contradictor und Curator zu erklären haben. Urkundlich dessen ist diese Edictal- Citation unter der Minden Ravensbergischen Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt.

So geschehen Minden am 8. April 1785.  
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Amt Petershagen.** In der Credit Sache des Col. Lange auf Freytag's Stette Nr. 34 in Windheim soll in Termino den 8. August ein Abweisungs- und Ordnung's- Urtheil bekant gemacht werden; wozu diejenigen, denen daran gelegen, Morgens 9 Uhr vor die Amtsstube verabladet werden.

**Amt Werther.** Da in Termino den 7. Septbr. zu Dielesfeld am Gerichtshause die Präclusions- Urtheil wegen der von den Eheleuten, Leibzüchter Schierbaum an ihre Kinder verschenkten Grund-

stücke publiciret werden wird: so hat sich ein jeder, dem daran gelegen, darnach zu achten.

**III Sachen, so zu verkaufen.**

**Minden.** Bei dem Sattler Hesse steht eine Chaise von der neuesten Art braun lackirt mit verguldeten Leisten und weißen Tuch ausgeschlagen zu verkaufen. Liebhabere wollen sich bey ihm melden.

Bei dem Buchbinder Franke ist zu haben des Herrn Pastor Schwagers empfehlendes Sendschreiben an die Mütter wegen Inoculation der Pocken, gebunden 3 gr.

**Olbendorff.** Bei dem Kaufmann Blase sind einige 100 Pf. Schaar- Wolle; Liebhaber müssen sich in 14 Tagen einfinden.

**Hausberge.** Da das von der verstorbenen Wittwe Dunckern nachgelassene sub Numro 57. hieselbst belegene Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Kirchenstuhl von sechs Ständen, auf Ausuchen der Erben der Defunctä gerichtlich verkauft werden soll, und zu solcher freywilligen Subhastation Termin auf den 29. Junii, 29. Julii und 6. Septbr. c. angesetzt worden; so werden Kauflustige hiers durch eingeladen, sich an bemeldeten Tagen Vormittags am Amtsgericht hieselbst zu melden, Geböth zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termin, nach welchem kein höheres Geböth angenommen wird, den Zuschlag zu erwarten.

In dem Hause befinden sich 3 Stuben, 3 Cammern, eine Küche, guter Keller und Boden, auch Stallung für 3 Rüge, und ist solches nebst dem Kirchenstuhl durch Sachverständige auf 342 Rthlr. 20 Ggr. 3 Pf. taxiret worden, und hasten darauf keine andre, als die gewöhnlichen bürgerlichen Lasten.



**Amt Petersbagen.** Nächste-  
bende Rüterische bey Petersbagen liegende  
Grundstücke sollen meistbietend öffentlich  
verkauft werden, als: 2 und einen halben  
Morgen auf der Bult aufm Plaggenorte,  
wovon jährlich 2 Himbten Gerste aus Amt  
gehen und nach Abzug dieser Last von ver-  
eibeten Schätzern auf 100 Rthlr.; 1 Mor-  
gen daselbst, wovon jährlich der Zehnte und  
und 4 Himbten Gerste aus Amt zu entrich-  
ten und nach Abzug dessen auf 15 Rthlr.  
3 Viertel Morgen auf den Stadtschen so  
frey und auf 50 Rthlr. geschätzt worden.  
Kauflustige werden also eingeladen sich in  
Termino den 29. Julii, den 29. Aug. und  
30. Sept. c. wovon der letzte peremptorisch ist,  
Morgens 9 Uhr vor der Amtsstube einzu-  
finden und ihr Geboth zu eröffnen, wo der  
Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat;  
wobey aber zur Nachricht diener, daß die  
Versteigerung Vormittags geschlossen und  
nach Ablauf des letzten Termins kein Mehr-  
geboth mehr zugelassen werde. Zugleich  
werden alle, die wegen Eigenthum, Unter-  
pfand, Dienstbarkeit und dergleichen an  
den benannten Grundstücken irgend ein  
Recht haben, aufgefordert, solche in den  
benannten Terminen anzugeben, indem sie  
hernach nicht weiter damit gehdret werden  
können.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich  
erkannt worden, daß der dem vor einigen  
Jahren von hier gegangenen Goldschmid  
Grahlf zugehöriger Hoff, wozu gehdret:  
1) Ein an der Ritterstraße sub Nr. 393.  
belegenes Wohnhaus von 2 Etagen, worin  
5 Stuben, 5 Kammern, ein großer Saal,  
4 Küchen, 2 Kellers und 4 unausgebauete  
Zimmer vorhanden, und auf 1161 Thlr.  
16 Gr. taxiret. 2) Ein Wall. Garten von  
53 Schritt lang und 20 Schritt breit, und  
zu 120 Thlr. angeschlagen, öffentlich zu  
Befriedigung der Grahl'schen Creditoren an  
den Meistbietenden verkauft werden sollen;

so werden dazu Termin licitationis auf  
den zoten Junii, 18ten Julii und 22ten  
Aug. d. J. angesetzt, alsdann die lusttra-  
gende Käufer sich am Rathhause einfinden,  
ihren Both eröffnen und dem Bestienden nach  
den Zuschlag gewärtigen können.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**D**a in Termino den 15. Sept. d. J.  
Vormittags um 10 Uhr der v. Lossau-  
sche Hof in der Brüderstraße hieselbst,  
öffentlich meistbietend auf der Regierung  
vermietet werden soll; so wird solches hiers  
durch bekannt gemacht, damit sich die Lieb-  
haber dazu, sodann einfinden können, des-  
sen vorläufig zur Nachricht dienet, daß  
das Haus auf Michaelis dieses Jahres ohne  
fehlbar geräumt seyn soll und bezogen  
werden kann. Sig. Minden am 22. Jul.  
1785.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Herford.** Auf Nachsuchen der  
Amschossischen Vormundschaft soll die von dem  
verstorbenen Apothequer Wilhelm Friderich  
Amschoss in Erbenerstädtischer Qualität be-  
sessene Rathsapotheque mit den vorhande-  
nen Medicamenten, Gefäßen und Utensilien  
auf 12 bis 15 Jahr von bevorstehenden 1ten  
Octobr. an meistbietend verpachtet werden.  
Das Gebäude ist groß und massiv, liegt am  
Altenstädter Markte mitten in der Stadt, ist  
mit hinlänglichen Stuben und Cammern,  
einem Saale, Brunnen im Hause, einer  
guten Küche, einem Privat-Laboratorio,  
einer sehr hellen und geräumigen Apotheque,  
einer Material-Kräuter- und Glaszkammer,  
einem großen schönen Keller, und 3 beschof-  
senen Bodens, auch mit einem Blumen-  
Garten hinterm Hause und Stallung für  
Kühe und Schweine versehen. Außerdem  
gehört dazu ein dicht vorm Renuthor sehr  
angenehm liegender mit Hecken, und einem  
Wassergraben umgebener, und mit einem  
Lusthause versehener Garten 74 Schritt lang,



und 58 Schritt breit. Wer nun diese vorgeschriebene Apotheque, welche bis hieher in sehr guter Nahrung stehet, mit allem Zubehör, auf 12 bis 15 Jahr zu pachten Lust hat, kan sich in dem ein für allemal dazu angeetzten Termin den 23ten Septbr. a. c. Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause melden, die nähern Bedingungen erfahren, und gewärtig seyn, daß mit dem Annehmlichstbietenden der Contract geschlossen werden soll. Sollte Jemand vorher über einige Umstände näher unterrichtet seyn, oder die Apotheque selbst in Augenschein nehmen wollen, so hat sich derselbe entweder an den hiesigen Stadt Chirurgum Bonorden, oder den Kaufmann Johann Caspar Fischer hieselbst, als bestellte Vormünder, zu wenden. Es versteht sich aber von selbst, daß Niemand zur Pacht gelassen werden kan, der sich nicht bereits bey einem Preussischen Collegio medico qualificirt hat, oder doch vorher qualificiren wird, und welcher außerdem die vorrätigen Medicamente baar zu bezahlen, nicht weniger auch wegen gehöriger Conservation und Zurücklieferung der ihm nach einem Inventario zu überlassenden Gefäße und Utensilien erforderliche Sicherheit zu bestellen im Stande ist.

#### V Avertissement.

Nachdem weil. die verwitwete Frau Fürstin Charlotte Friederique Amalie zu Schaumburg Lippe ic. geborne Prinzessin zu Nassau-Siegen ic. am 22ten dieses Monats Julius das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und sich ein bey hiesig-Gräfl. Landes-Regierung von Hochgedachter Fürstin deponirtes Testament und Codicil vorgefunden hat; Als wird zu Execution besagten Testaments und Codicils,

Terminus auf Dienstag, den zoten August dieses Jahrs hiermit angezetet, in welchem sich alle diejenigen, die dabey einiges Interesse zu haben vermeinen, entweder in Person, oder durch gungsam Bevollmächtigte an hiesig Gräflicher Landes-Regierung einzufinden, und der Publication zu gewärtigen haben. Decretum Bückeburg den 28ten Julius 1785.

Gräfl. Schaumburg-Lippische zur Landes-Regierung verordnete Kanzler und Regierungsräthe.

Schmid.

#### VI Notifikationen.

Da der Bürger, und Schuster Friede. Gottlieb Wolckening sein sub Nr. 422. belegenes Wohnhaus cum Vertinentiis an den Bürger und Peruquier Johan Christian Boden erb- und eigenthümlich abgetreten, und verkauft hat; so wird sothanner Kauff und Verkauf hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Minden den 14ten Julii 1785.

Es hat der Kaufmann Herr Carl Frid. Wade, 4 Schfl. Landes im Rückfahnde, von dem Bürger Detring; und der Schumacher Meister Adolph Brinkmann Jun: das Haus der Wittwe Gotfried Meyers, gekauft; desgleichen hat der Abdeyl. Canzelen-Bothe Sieckermann 4 Schfl. Landes in der Masch, seinem Schwigersohn Tobackstrabricanten Dressing, eigenthümlich abgetreten, und sind darüber die Bestätigungs Urkunden, expedirt worden.

Herford den 7ten Julii 1785.



Einige Mittel, die Obstbäume geschwinde und reichlich tragend zu machen.

Ich habe gesehen, daß Obstgärten angelegt, und hier und da in den Gärten Obstbäume gepflanzt worden sind, welche viele Jahre gestanden haben, ohne merklich größer zu werden und Früchte zu tragen. Man machte eine Grube von mäßiger Weite und Tiefe in einem rasigten Boden, etwa so, wie es die Länge und der Umfang der Wurzeln erforderte, setzte den Baum ein, überschüttete die Wurzeln mit lockerer Erde, legte den ausgestochnen Rasen wieder oben darauf, trat ihn fest, gab dem Baum einen Pfahl, daran man ihn band, und so war die Arbeit geschehen. So schlug der Baum zwar aus und grünte, sonderlich wenn er im ersten Jahr ein und das andere mal begossen wurde; allein er wuchs nicht weiter, sondern vertrocknete an einzelnen Zweigen, wurde mit Moos überzogen, und wenn er nicht ganz ausging, so trug er doch nach vielen Jahren erst wenige Früchte. Es war auch nicht anders möglich; denn das Geschlecht von Rasen, welches ihn umgab und die Wurzeln bedeckte, verzehrte allen Nahrungssaft in der Gegend wo er stand, und hinderte den Regen einzudringen. Die Erde war zwar in der Grube, die dem Baum gemacht worden, etwas locker, aber weiter umher so fest, daß die Wurzel nicht dahin eindringen und fortkommen konnte.

Ich fand einen Baumgarten bey der ersten Pfarre, wo ich gestanden habe, der auf diese Art angeleget war: Die Bäume waren ziemlich alt, aber noch klein, trugen wenig und es vertrocknete einer nach dem andern. Ich suchte ihm auf folgende Art wieder aufzuhelfen. Ich ließ mir eine Hacke machen, die auf der einen Seite eine Schneide, wie gewöhnlich, auf der andern aber, oder auf dem Rücken, eine dreyzackigte Gabel mit eisernen Spitzen, etwa 4 Zoll lang hatte. Mit derselben ließ ich den Rasen 2 Schuh breit rings um den Baum ausrupfen, die Wurzeln ausziehen

und wegnehmen, die Erde ausschütteln und wieder an den Baum legen. Durch die Gabel beschädigt man die Wurzel des Baums nicht so sehr als durch die Schneide der Hacke, und kann den Rasen und seine Wurzeln theilsamer als in ganzen Stücken wegnehmen. Ich bedeckte diesen bloßen Fleck um den Baum im Herbst mit Mist, und ließ denselben im Frühlinge mit der Hacke gemächlich unterarbeiten. Im Sommer vergaß ich nicht, denselben, wenn er grün wurde, umhacken zu lassen und das Unkraut zu vertilgen, und litte einige Jahr lang auf demselben keinen Rasen. Weil die Bäume in langen Reihen standen, und zwischen denselben gehöriger Raum war, so ließ ich mit dem Pfluge den Rasen umreißen, besäete ihn mit Hafer, der sehr gut fortkam, und so lag er ein Jahr lang und verfaulte. Das andere Jahr pflügte ich das Land einigemal, düngte und bespflanzte es mit Kohl, Kartoffeln und Gemüße. Und so ackerte ich einige Jahre und wechselte mit den Früchten ab, wie es die Landesart erforderte. Indessen gingen meine todten Bäume wieder an aufzuleben, so wie sie mit den Wurzeln das lockere Erdreich in dem gepflügten Lande erreichten. Wann gleich manche abgerissen wurden, so schlugen doch an deren Statt viele andere wieder aus, und die tief in der Erde steckten, genossen immer der Düngung mit, die der Früchte wegen aufgefahren wurde. Die Bäume trieben lange Ausschüsse wieder hervor, die sonst wohl kaum ein Paar Zoll lang gewesen waren, sie schüttelten das Moos ab, und die Rinde wurde wieder glatt und glänzend.

Sie blüheten nun, und jeder stellte einen Strauß vor, der mir von der Hand der Natur dargereicht wurde, und beugten im Herbst ihre Zweige unter der Last ihrer Früchte. Allmählig steckten sie ihre Nester



über das Land heraus, sie botthen einander die Hand und hießen sich willkommen. Alsbald, da das Land von ihnen überschattet wurde, hörte ich auf zu ackern zwischen denselben, besäete das Land zum letztenmal mit Wickfutter und Klee, und machte es ganz eben. Der Klee ging nach ein Paar Jahren aus, ich überstreute das Land mit Heusaamen, und es wurde ein angenehmer Grasgarten, in welchem meine Bäume noch immer lustig fortwuchsen, und jährlich eine reiche Erndte brachten.

Bei einer andern Pfarre, dahin ich versetzt wurde, legte ich einen neuen Obstgarten, der da noch fehlte, also an: Ich nahm dazu ein länglich vierecktes Stück Land nahe bey dem Dorfe, und umgab es mit einem lebendigen Zaun. Ich ließ 60 Schock Haynbüchens-Stämme im Walde austraben, von halber Mannshöhe, und pflanzte sie um den Garten her. Hier und da ließ ich starke Pfähle in die Reihen einschlagen, an welche lange Stangen die Quere in 2 Reihen angebunden wurden, und so hatte ich sogleich eine Verwahrung vor das Vieh, daß es nicht einbrechen und Schaden thun konnte. An den Seiten umher pflanzte ich Steinobst, Zwetschen, Pflaunte ich die Bäume, ließ ihnen Zweige nachmen und Kürschen, eine halbe Ruthe vom Zaun; in der Mitte aber legte ich 3 Reihen Kernobst, Aepfel und Birnen an, anderthalb Ruthen weit von einander. Ich brachte Bäume von ziemlicher Stärke zusammen, die in der Höhe eines Mannes eine Krone hatten. Im Herbst machte ich die Gruben, und ließ sie den Winter über offen stehen, damit die Erde vom Frost mürbe wurde und die Winter-Feuchtigkeit in sich sog; im Frühjahr aber pflanzte Maßgebung der Wurzeln, und gab jedem einen tüchtigen Pfahl, damit ihn die Winde nicht losreißen und umwerfen könnten. Und nun fing ich an zwischen den Reihen

zu pflügen, so daß ich den Bäumen nicht näher als 2 Schuh kam, und bemerkte diese Entfernung mit kurzen Pfählen, die ich in die Erde schlug. In einem Viereck von 4 Schuh litte ich um den Baum her kein Unkraut und Rasen, begoß denselben im ersten Jahr bey trockner Zeit, den übrigen Theil der 4 Schuh breiten Streifen aber, in welchem die Bäume stunden, besäete ich mit Heusaamen und ließ ihn zu Grabe liegen. Da wo ich zwischen den Bäumen durchpflügen ließ, sparte ich die Düngung nicht, und bepflanzte das Land mit Kartoffeln. Diese aber ließ ich nicht im Graben aufraden, sondern zweymal tief hacken. Die Wurzeln davon durchkrochen das ganze Land, welches vom Pflügen, Hacken und dem Mist sehr locker war. Der Acker war gleichsam mit Kartoffeln gepflastert, die Erde vorstete davon, und wo man ins Land griff, fand man sie. Die Wurzeln der Bäume merkten bald diese gute Nachbarschaft und breiteten sich darin aus. Im andern und dritten Jahr blüheten meine Bäume fast durchgehends, und trugen einige Früchte, welches mich gar sehr vergnügte, da ich so manche vortrefliche Art unter denselben fand. Binnen kurzen berührten sie einander mit den Zweigen. Das Ackerwerk hörte auf, und der schöne Obstgarten war fertig.

Wenn man Bäume zwischen andere in einem Grasgarten pflanzt, darin man nicht zu graben und zu pflanzen pflegt, so muß man ihnen auf eine andere Art fortzuhelfen suchen, wenn man von ihren Früchten auch noch etwas erndtet und seine Mühe bezahlt haben will. Man muß, wenn man den Baum zum Werpflanzen aushebt, seiner Wurzeln schonen, und davon so viel möglich ist, mit zu bekommen suchen, ihn also nicht mit Gewalt aus der Erde herausreißen, sondern sanft ausheben, und ihm, wenn man ihn in der Nähe hat, etwas



Muttererde lassen. Die Grube, darin man ihn setzt, muß einen etwas weitern Umfang als die Wurzeln haben, damit sich dieselben um sich her ausbreiten können. Hat er wenig Wurzeln, so ist es natürlich, daß er auch wenig Zweige behalten, und kurz abgeschnitten werden muß. Der Rasen von dem Ort, wohin er gepflanzt werden soll, muß sorgfältig ausgeschüttelt, aus der Erde ausgelesen und weggeworfen werden, so daß der neue Baum mit lauter reiner und von allem Wurzelwerk entblößter Erde umschüttet wird. Denn die Erfahrung lehret, daß der Regen, welcher vornehmlich die Pflanzen ernährt, in den Rasen bey weitem so tief nicht eindringt, als in bloßes und mürbes Land. Uebrigens muß man ihn, wie ich vorhin bey der Anlegung meines neuen Gartens beschrieben habe, einsetzen und mit Gießen und Düngen pflegen. Weil aber der Baum in die angränzende feste Erde sehr langsam und mit Beschwerde eindringt, so kann man ihm also forthelfen: Im dritten Jahr, nachdem er gepflanzt ist, gräbt man rund um die Grube her, die bey seiner ersten Einsetzung gemacht ist, und die noch immer von Rasen und Unkraut entblößt bleiben muß, mit einem langen Spaden einen Stich umher, bringt den Rasen unter, daß er verfault, und macht das obere gleich. Das thut man noch einmal im vierten Jahre, einen Stich weiter, und so bekommen die Wurzeln in der Erde einen weitem und bequemern Raum sich auszubreiten, und bringen leichter in die umgrabene lockere Erde ein. Der Baum wächst lustig, und trägt, wenn er von einziger Größe ist, schon in den ersten Jahren reichlich Früchte.

Ich habe einige hochstämmige Kirschbäume im Küchengarten, welche alle Jahre reichlich blüheten, aber die Früchte fielen größtentheils ab, und ich erndtete davon wenig, vielleicht weil das lockere Erdreich

zu stark austrocknete und den Früchten der Saft fehlte. Seit einigen Jahren gieße ich zur Zeit der Blüthe einen halben Eymer Wasser ein paarmal an den Stamm, und mache eine kleine Grube um denselben her, daß das Wasser nicht abläuft, und siehe da, nun bleiben die Früchte kleben, und die Zweige hängen so voll Kirschchen als die Weinbeeren an der Traube.

In einem kleinen Garten an meinem Hause unterhielt ich vor einigen Jahren eine kleine Menagerie von Kaninchen, welche Thiere ich ihrer Reinlichkeit wegen sehr liebe. Einmals mochte ihnen das Futter fehlen, oder obs aus Muthwillen geschah, daß sie mir einen hochstämmigen Apfelbaum von der Dicke eines Arms im Junio über dem Stamm rund herum abschälten. Ich wurde es sogleich gewahr, und verband den Schaden wieder mit Keimen und Kuhfladen. Die Saftdröhen, die am Stamm sitzen, waren unverletzt geblieben; sie bekamen unter dem Verbande eine auswendige harte Rinde wieder. Der Baum blieb nicht nur leben, sondern fing von jetzt an zu tragen, das er sonst nicht gethan hätte, und hat seitdem beständig seine Früchte, und zwar reichlich hervorgebracht. Ein anderer von gleicher Größe und Alter, der neben ihm stehet, hat nichts als Blätter. Ich entsinne mich dabey einmal gelesen zu haben: wenn ein junger Baum nicht tragen wolle, so solle man mit einem scharfen Messer etwa 3 Finger breit von einander zwey Querschnitte oben und unten um den Stamm her, und den einen in die Länge machen, doch so, daß man nicht ganz durch bis aufs Holz schneide, und die Saftdröhen, die auf demselbigen liegen, beschädige; diesen Theil der Rinde solle man alsdann behutsam abbeugen und wegnehmen, ihn aber sogleich wieder ansetzen und darum legen, und mit einem Lappen verbinden, er wachse wieder an; alsdann fange der Baum an



Früchte zu tragen, und fahre damit beständig fort. Meine Erfahrung scheint diese vehemente Operation zu bestätigen, und es stünde erst mit einem etwas starken Zweige zu versuchen, wenn man den ganzen Baum nicht daran wagen wollte.

Vielleicht unterbricht dieser Schnitt das Luxurwären des Wachstums ins Holz, welches die Fruchtbarkeit hindert. Bäume, die den Krebs haben, tragen Früchte bis an ihr Ende, ob sie gleich an der Rinde beschädigt sind.

## Moralisch-ökonomische Lehren.

Es ist um den Ruf eines Menschen keine solche Kleinigkeit, als es vielen im Tausche ihrer Vergnügungen und bey ihrem großen Hange dazu scheinen mag. An die höchste Ehre welche ein Mensch haben kann, vor Gott einen Wehrt zu haben, gränzet die zweyte zunächst, in dem Urtheile verständiger und rechtschaffner Personen etwas zu gelten. Wer gegen jene gleichgültig ist, in ein erklärter Bösewicht, und wer es gegen diese ist, hat eine Anlage es zu werden.

Die Auflage der Regierung sind nicht so schwer, als die wir uns selbst machen. Unser Müßiggang, unser Stolz, und unsere Thorheit fordern immer weit mehr, als wir bezahlen können. Sie befördern unsern Untergang desto gewisser, je williger wir ihren Anlockungen folgen.

Wahre Zufriedenheit in jedem Augenblick des Lebens hängt größtentheils davon ab, wenn wir uns bewusst sind, daß wir zu einer jeden Zeit das thun, was wir zu eben der Zeit thun sollten — und doch schleichen wir uns oft um ein Geschäft herum, dessen Vollendung uns Ehre und Vergnügen bringen würde, wenn wir nur Muth genug faßten wolten, die kleinen Hindernisse, die uns dabey aufstossen, zu überwinden.

Trägheit macht alles schwer. Muthigkeit macht alles leicht. Der, welcher spät aufsteht, muß den ganzen Tag laufen, und ist am Abend doch noch am Ziele. Trägheit geht langsam voran, und Muth folgt schnell hinter her. — Treibe bei-

ne Geschäfte und laß dich nicht von belenen Geschäften treiben — Der Fleis setzet sich nicht hin und wünschet. Wer von Hoffnung lebet, stirbt von Fasten. Kein Gewinn ist ohne Mühe.

Aber soll denn der Mensch keine Erholungsstunden haben? — Man wende die Zeit wohl an, so gewinnet man Ruffe und da man keine Minute gewis hat, so sei man kein Thor, und werfe eine ganze Stunde weg. Erholungsstunden sind die Zeit, etwas nütliches zu thun. Diese gewinnet der Fleißige, der Fauler niemals. Ein Leben voll Müsse und ein Leben voll Faulheit sind zwei sehr unterschiedne Dinge.

Die Sparsamkeit muß den Fleis unterstützen. Eine fette Küche macht einen leeren Beutel, und wer reich werden will, muß eben so sehr auf das Sparen, als auf das Gewinnen denken.

Man erwerbe so viel man kann, und was man erworben hat, brauche man vernünftig. Das ist der Stein der Weisen, der Blei in Gold verwandeln kann. Bey dem allem glaube man nicht, daß mit dem Fleis, mit der Sparsamkeit mit der Klugheit alles ausgerichtet sei. Alle diese Dinge sind vortreflich, aber nicht ohne den Segen Gottes, um diesen zu erhalten, habe man gegen ihn eine aufrichtige Ehrfurcht, und sey gegen seinen Nächsten billig und gerecht.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 8. Aug. 1785.

## I Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch bekandt gemacht, daß aus dem Jahre 1785. folgende Feuer-Societäts Gelder im Fürstenthum Minden ausgeschrieben worden, als

1) Für Nro. 35. Möller Bsch. Blasheim	300 Rthlr.	7 gr.	3 pf.
2) — Nro. 42. Struckmeyer Bsch. Schnathorst	250 —	6 —	$\frac{1}{2}$ —
3) — Nro. 4. Reinecke Bsch. Dielingen	400 —	9 —	8 —
4) — Nro. 26. —	350 —	8 —	$5\frac{1}{2}$ —
5) Nro. 30. Wehrmann —	150 —	3 —	$7\frac{1}{2}$ —
6) Nro. 31. Sieckermann —	200 —	4 —	10 —
7) Nro. 52. Brandt —	200 —	4 —	10 —
8) Nro. 84. Korttlacke —	100 —	2 —	5 —
9) Nro. 101. Stöben —	125 —	3 —	$\frac{1}{4}$ —
10) Nro. 104. Winkelmann —	50 —	1 —	$2\frac{1}{2}$ —
11) Nro. 106. Wortmeyer —	50 —	1 —	$2\frac{1}{2}$ —

Summa 2177 Rthlr. 4 gr.  $6\frac{3}{4}$

Der Beytrag macht von jedem 100 Rthlr. der Assurances-Summa, dieseshmal 2 ggr. 5 pf. Sig. Minden den 14ten Jul. 1785.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen ic.  
Haß. Redeker. Schlönbach.

Durch ein in dem diesjährigem Calendar sich findendes Versehen ist der 2te Fahrmarkt so in dem Flecken Rahden den 17ten Octbr. jedesmal gehalten wird, auf den 16ten Aug. gesetzt, welches zu Verbeugung entstehender Irrungen öffentlich mit dem Beyfügen bekandt gemacht wird, daß dieser Fahrmarkt gewiß den 17ten Octbr. c. und künftig beständig auf solchen Tag wird gehalten werden.

Sig. Minden den 4ten Aug. 1785.

Königlicher Commissarius loci.

Pestel.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. ic.

Entbieten allen und jeden Gläubigern, welche an dem Nachlasse oder Vermögen des verstorbenen Grafen Friederich Wilhelm v. Kettler einigen Anspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen, daß, da gewisse Verhältnisse hithero den Verkauf der Gräfllich v. Kettlerschen Güter in und bey Bielefeld, verhindert haben, welche nunmehr gehor

3 i



ben, und bahero von den Gläubigern auf die Eröffnung des Concurfus provocirt worden; dahero dieser Concurfus: Creditorum über das Vermögen gedachten Grafen Friedrich Wilhelm von Kettler per Decretum vom heutigen Tage eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen verfügt worden. Wir citiren und laden demnach hiemit vermöge dieses Proclamatiss, welches allhier, zu Münster und bey der Curländischen Regierung zu Mitau affigirt und den hiesigen Intelligenz-Blättern, Lippstädter und Hamburger neuen Zeitungen inserirt worden, alle und jede welche an die in der Graffschaft Ravensberg belegenen, von dem Kayserl. Rdnigl. General-Major und Cammerhernn Friederich Wilhelm Grafen von Kettler besessenen, und durch sein am 3ten May 1783. erfolgtes Ableben auf die beiden Töchter des vor ihm verstorbenen Sohns, Grafen Franz v. Kettler in allodialer Qualität vererbten Güter, Zehnten und Eigenbehdrigen, es sey nach Lehns-Fideicommiss oder Allodial-Rechten, dingliche Ansprüche und Recht zu haben vermeinen, zur Liquidation und Verifikation ihrer real-Forderungen und Gerechtfame peremptorie auf den 1. Septbr. a. c. vor den Regierungs-Rath Crayen vor, um sodenn Morgens um 9 Uhr auf der Regierung entweder in Person, oder durch gehörrig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und die Richtigkeit ihrer Anforderungen durch Production der original Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie sonst mit ihren real-Ansprüchen an die vorgedachten Güter ab- und an das übrige Vermögen der Schuldner verwiesen werden sollen; wie sie denn auch sich in diesem Termine zugleich über die Bestellung des Criminal-Raths Schmidts zum Contradictor und Curator zu erklären haben. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter der Minden Ravensbergischen Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt.

So geschehen Minden am 8. April 1785.

**Amte Limberg.** Der an das Hochadliche Haus Böckel eigenbehdrige Colonus Casper Henrich Epke Numro 12. Bauerschaft Bieren hat dem Amte angezeigt, daß zwar zu Zeiten des vorigen Besitzers der Epken Stette im Jahre 1767, diejenigen so an gedachtes Colonat etwas zu fordern, zusammen berufen, auch eine jährliche Zahlung von 18 Rthl. angeordnet, indessen seit 1767. unerfüllt geblieben, und dargegen neue Schulden nach der Zeit contrahirt; er aber sich außer Stande befinde, an die unbewilligten Gläubiger seines Vorgängers, jährlich 18 Rthl. zu bezahlen, und die Versäumniß seines Vorsahrs nachzuholen. Wie nun unter solchen Umständen erforderlich, daß die Zahlung der im Jahre 1767 angegebenen, und nach der Zeit von dem vorigen Besitzer der Epken Stette contrahirte Schulden, anderweit bestimmt werde; so werden alle und jede, so denen vorigen Besitzern des Epkeschen Colonats kreditirt, oder sonstigen Forderungen an selbige haben, ohne Unterschied, ob diese Forderungen im Jahr 1767. bereits profitirt oder nicht, aufgefordert, diese ihre Anforderungen in Zeit von 3 Monaten und zuletzt am 6. Sept. a. c. an hiesiger Amtstube anzuzeigen, zu bescheinigen, diejenigen Schriften und Nachrichten, worauf der ein oder andere sich mögte beziehen wollen, des Tages bezubringen; auch sich über den dann vorzulegenden Anschlag zu erklären. Wer zurück bleibt hat zu erwarten, daß er mit seiner Forderung abgewiesen, oder doch wenigstens dasjenige, was die gegenwärtigen wegen Minderung des Termins beschloffen, auch in Ansehung seiner angenommen werde. Auswärtige können sich an den Herrn Oberamtmann Nasse zu Bünde wenden.

**Amte Petershagen.** Der Rdnigl. Eigenbehdrige Colonus Johann Heinrich Peck No. 29. in Raderhorst hat um Convocation seiner Gläubiger und



Bewilligung terminlichen Abtrags gebeten, welchem Suchen so weit es Rechtsens deferret worden. Es werden also alle diejenigen, so an den benannten Peck oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, verabladet, solche in Termino den 20ten Sept. c. anzugeben und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, sich auch über die verlangte terminal Zahlung und den deshalb gemachten Anschlag zu erklären, unter der Warnung, daß den Ausbleibenden gegen die übrigen ein beständiges Stillschweigen auferlegt, diejenigen aber, deren Forderungen auf andere Art erbellen, für bestimment in die Entschliessung der gegenwärtigen gehalten werden.

**Amte Ravensberg.** Da die Anne Margarethe Isabelline Schürmanns Witwe Westemachers in der Stadt Versmold, ihr daselbst belegenes Bohnhaus nebst Zubehörungen zu Befriedigung ihrer Gläubiger abgetreten, und dessen Verkauf nachgesucht hat, allein ungewiß ist, ob die daraus aufkommende Kaufgelder zur Befriedigung auslangen werden: So werden alle und jede, welche an Eingangsgedachte Witwe Westemachers und deren Wohnhaus rechtmäßigen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, hiedurch aufgefordert, in Termino präjudiciali den 5ten Sept. d. J. Morgens früh 8 Uhr zu Vorgholzhausen in Judicio entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte und unterrichtete Bevollmächtigte, wozu den Unbekanten die Herren Justizcommissarien Dröge zu Versmold und Siegler zu Werther zugleich in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, um ihre Ansprüche gebührend anzumelden und nachzuweisen; unter der Verwarnung daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Westemacherschen Immobilien präcludiret, und ihnen damit sowohl gegen die künftigen Käuffere, als gegen die Gläubigere unter welchen die Kaufgelder werden vertheilet werden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

**III Sachen, so zu verkaufen.**  
**Minden.** In der von Wilb. Triest angelegten rheinischen Weineßig-Fabriek in Emmerich, ist nicht allein hinlänglicher Vorrath zur einländischen Consumption vorhanden, wovon der kleinste Debit in einen halben Ohm bestehet, sondern es können auch Ausländer und Commissionariis in großen Quantitäten zu billigen Preisen aus derselbigen bedienet werden; Die Qualität des Eßigs, so durch den Herrn Professor Schütte in Cleve examinirt, und gut befunden ist, recommandirt sich selbst, durch den reinen angenehmen Geschmack, und Geruch. Die Conditiones und Preise sind bey Herrn Kauffmann Verh. Heint. Blancke in Minden, der auch die Commission davon übernimmt, zu erfragen. Bey eben gedachten Kaufmann Verh. Heint. Blancke sind auch alle Sorten von rothen und weissen Weinen, und Liqueurs, auch eine besondere Sorte von Holländischen Melange-Taback, in billigen Preisen zu haben.

**D**ennach folgende Grundstücke des hiesigen Blaufärbers Dannemann ad Instantiam Creditorum meistbietend subhastirt werden sollen, als 1) das auf der Ruthorchenstraße alhier sub Nro. 404 belegene mit den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten onerirte Wohnhaus von 2 Etagen, worin 1 Stube, 2 Säle, 5 Kammern, 3 Boden, eine Färberei, eine Trocken- und eine Druck-Stube, eine Küche, und ein gewölbter Keller befindlich, und wohinter auf dem gepflasterten Hofe a) ein Holz- und Schweinstall wie auch b) ein Hinterhaus, worin Pferde- und Kuhstallung angelegt, und c) ein kleiner Garten, so sämthl. nebst den dazu gehörigen vor dem Ruthor auf dem Ritterbruche sub Nro. 125 belegene für 4 Rthlr. 4 Morgen haltenden Hudetheil auf 1564 Rthlr. gerichtlich taxirt worden. 2) ein vor dem Simonisthore belegener, einen Morgen haltender mit Landschaft onerirter Garte, so gerichtlich auf 280 Rthlr.



taxirt ist. 3) Sechs bei dem Dickenbaume vor dem Marienthore belegene Morgen doppelt Einfallsländ, wovon jedoch dem Glaser Kostebe von 3 und einen halben Morgen das Miteigenthum zugestehet, sämtlich gewürdiget auf 175 Rthlr. 4) 1 und einen halben Morgen Freiland außer dem Kuthore in Behrens Kämpen belegen, geschätzt 120 Rthlr. Da nun hierzu von dem hiesigen Stadtgerichte 3 Termine auf den 6 July den 10 Aug. und den 14 Sepber. wovon der letzte peremptorisch ist, angelegt worden; so werden lusttragende Käufer hierdurch eingeladen, sich in bezielten Terminis einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu eröffnen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig zu seyn; mit der Nachricht, daß die Taxen vorher auf der Gerichtsstube eingesehen werden können, und daß in dem letzten Termino des Vormittags die Subhastation geschlossen und nachher weiter kein Geboth angenommen werden soll.

**Liebbecke** Beym hiesigen Kaufmann Holle sind 4000 Pf. Wolle vorrätig, wozu sich etwaige Liebhaber binnen 8 Tagen einzufinden müssen, sonst solche auswärt debittirt wird.

### Amt Petersbagen.

Das in der Bauerschaft Hille belegenel meyerstädtische Peperß oder Limbergs Colonat sub No. 179. soll mit Genehmigung hochpreisl. Kammer, unter Verbehaltung der meyerstädtischen Beschaffenheit im Ganzen verkauft werden. Es gehöret dazu ein Wohnhaus, ein mit einer lebendigen Hecke umgebener, heym Hause belegener mit verschiedenen Obst und andern Bäumen versehener Kamp und Garten, ad 4 Morgen, ein Backofen und Brunnen, ferner eine Wiese ad 2 Morgen, noch ein Kamp dabey ad 76 □ R. ein Torfmoor, 2 Kirchenstände und 6 Gräber, welches alles durch vereidete Aestimatores nach Abzug der davon

gehenden jährlichen 8 Rthlr. 2 Sgr. 7 Pf. betragenden Lasten auf 388 Rthlr. 20 Sgr. 4 Pf. taxirt ist. Termin zum Verkauf sind auf den 1. Aug., den 2. Sept. und den 3. Oct. c. bezielt, wovon der letzte peremptorisch ist. Kauflustige können sich sodann Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und hat der Bestbietendestnach Befinden den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle, die ein dingliches Recht an dieser Stette haben, verabladet, solches in einen der Termine anzugeben und zu beweisen, weil sie hernach nicht mehr damit gehöret werden können. Uebrigens diener zur Nachricht, daß die Subhastation im letzten Termino Vormittags geschlossen und hernach kein Mehrgelot mehr gestattet werde.

**Wir** Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Fügen männlichen hierdurch zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Freeren Bauersch. Anderwenne belegene Wohnung des Col. Rott nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf habenden Lasten auf 2014 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem bey der Tecklenburg Ringenschen Regierungs-Registratur und dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun die darauf ingrosirte Creditoren um die Subhastation gedachter Wohnung allerunterhänigt angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Wohnung nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summa der 2014 Fl. citiren und laden auch diejenigen, so Verlieben haben möchten diese Wohnung mit Zuehörd. zu erkaufen, auf den 6. Julii, den 6. Aug. und den 10. Sept. a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angelegten Terminis



und zwar in den beyden ersten allhier in der Regierungs-Audienz, in dem letzten aber im Amthause zu Freeren des Morgens um 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorf erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder erwarten sollen, daß im letzten Termino mehrerwehnte Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand mit einem weitern Geboth gehdret werden soll.

Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachte Wohnung ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermennen, hierdurch sub präjudicio verabladet, in Termino den 13. Sept. a. c. des Morgens frühe in hiesiger Regierung-Audienz coram Deputato causa zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verifiziren, auch in casu insufficientia mit den Neben-Creditoren super prioritata ad Protocolum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen.

Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angegeben, noch ihre Forderungen gehdrig justificirt, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehdret, von der zu subhastirenden Wohnung und den daraus auffkommenden Kaufgeldern abgewiesen, und ihnen sowohl gegen die Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Uhrkundlich 12. Gegeben Lingen den 26ten May 1785.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen. 12.

Fügen manniglichen hierdurch zu wissen: Was maßen die in Thuyne in der Grafschaft Lingen belegene freye Wessels Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten in seine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten a 44 Fl. 18 Stbr. 4 Pf. auf fünfhundert

vierzig 7 Fl. 15 Stbr. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Registratur und beim Mind. Intell. Comt. befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun unsere Krieger- und Domainen-Kammer-Deputation, wegen rückständiger Landesherrlicher Gefälle, um die Subhastation der gedachten Immobilien allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermans feilen Kauf, obgedachte Wesselmansche Immobilien nebst allen derselben Pertinentie, Rnecht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 547 Fl. 15 St. citiren und laden auch diejenigen, so belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zuerkaufen, auf den 18ten Oct. a. c. des Morgens um 9 Uhr im Amthause zu Thuyne vor unserm dazu deputirten Regierungsrath Warendorf und zwar per remtorie, daß Dieselben in dem angeetzten Termin erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder erwarten sollen, daß im gedachten Termino mehrerwehnte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmahls niemand mit einem weitern Geboth gehdret werden soll. Uhrkundl. 12. Gegeben Lingen den 26ten Jul. 1785.

Anstatt und von wegen 12.

**Tecklenburg.** Anton Reers zu Labbergen gelegenes Wohnhaus, die Schmiede, Torfhütte und der Zuschlag von ungefehr 7 Scheffel, welche Grundstücke nach Abzug der davon jährlich gehenden 3 Rthlr. 14 Ggr. herrschaftl. Lasten zu 215 Rthlr. gewürdiget sind, sollen auf Verordnung hochlöbl. Regierung, nachdem die Wittve und die Vormünder ihrer Kinder um den Schuldenhalber nöthigen Verkauf selbst angehalten, in dem in vim triplicis auf Dienstag den 30. Aug. c. des Morgens gegen 10 Uhr angeetzten Termino vor dem Untergeschriebenen, als ernanten Commissario öffentlich auf- und dem meiststänemlich Bietenden zu



geschlagen werden, ohne daß jemand nach Ablauf dieses Termini mit weiterm Aufgebote wird gehöret werden. Die außer den ingrosirten Creditoren dingliche Rechte an diesen zum feilen Kauf gestellten Grundstücken zu haben vermeinen, müssen bey Strafe der Präclusion selbige vor Ablauf des gesetzten Licitationstermins gehörig vorstellen und ausführen. Den Personalgläubigern steht auch frey, an dem etwaigen Ueberschuß der Kaufgelder Anspruch zu machen.

Vigore Commis. Mettingh.

**Bielefeld.** Die im verwichenen Jahre von hiesiger Töpfer-Fabrique verfertigte Rachel Dessen sind verschiedentlich gesetzt worden, und aus den Bestellungen ist zu schließen, daß sie mehr eingeführt werden wollen, und es sind deren jetzt schwarze und andere hinreichend und in billige Preise zu haben. Daß bey den Rachel-Dessen merklich an Feuerung erspart wird, ist bekandt, und man kan dergleichen Holzsparende Zugöffen mit den dazu nöthigen Platten auch anderes Topfgeschirr, welches sich durch seine Stärke, die dem Eisenhaltigen Thon zuzuschreiben, empfiehlt, hinlänglich und zu allen Zeiten bekommen, wenn man sich an gedachte Bielefeldsche Töpfer-Fabrique wendet.

**IV Sachen, so zu verpachten.**

Da in Termino den 15. Sept. d. J. Vormittags um 10 Uhr der v. Lossausche Hof in der Brädersstraße hieselbst, öffentlich meistbietend auf der Regierung vermiethet werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber dazu, sodann einfinden können, denen vorläufig zur Nachricht dienet, daß das Haus auf Michaelis dieses Jahres ohne Fehlbar geräumt seyn soll und bezogen werden kann. Sig. Minden am 22. Jul. 1785.

**Minden.** Da das denen Rohringischen Erben zugehörige am Neuen-Thore belegene Haus diesen Michaeli miethlos wird; so ist zu desselben anderweiten Vermietung Terminus auf den 24ten August angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen können.

In Termino den 29ten August Morgens um 10 Uhr soll in der Sacristey der S. Johannis-Kirche ein Versuch gemacht werden, ob die Häuser in dem Seidenenbeutel, welche von Einquartierung und bürgerlichen Lasten so lange befreuet sind, als die Bewohner keine bürgerliche Nahrung treiben, vererbpachtet oder verkauft werden können, und werden daher die Liebhaber dazu eingeladen, alsdenn ihr Geboth zu eröffnen, jedoch salva approbatione Capituli et Confirmatione regid. Minden den 23ten Julii 1785.

**V Brodt-Taxe**

für die Stadt Minden vom 1. August 1785.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Loth =
= 4 Pf. Semmel	9 = =
= 1 Mgr. fein Brodt	30 = = =
= 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. 10 Lot.	=
= 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf. —	=

**Fleisch-Taxe.**

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 2 Pf.
1 = Kalbfleisch, woson der Brate über 9 Pf.	2 = = =
1 = dito unter 9 Pf. 1 mgr. bis	1 = 2
1 = Hammelfleisch die beste Sorte	2 = 2
1 = das schlechteren 1 mgr. 6 pf. bis	2 =
1 = Schweinefleisch	3 = = =



## Vom Hopfenbau.

**Z**uerst muß eine bequeme Lage zum Anbau drselben gewählt werden. Ein tiefes und enges Thal, oder ein mit hohen Hecken und Buschwerk umgebener Platz ist demselben nicht vortheilhaft, auch ist es nicht gut ihn nahe an einem Teiche oder fließenden Wasser zu pflanzen; vielmehr muß der Ort, wo Hopfen gebeihen soll, so liegen, daß ihn die Winde bestreichen können; auch scheint die Lage gegen Abend oder Mittag der gegen Morgen oder Mitternacht vorzuziehen zu seyn.

Was den Boden betrifft, so wird er in einem trocknen, lockeren, mit Sande oder Gries vermengten, oder sonst leichten Boden besser gerathen, als in einem schweren, leetlichten, lehmichten, thonichten und nassen.

In Absicht der Zurichtung des Bodens ist folgendes zu beachten. Ist der Boden vorher Rasen gewesen, so muß solcher ein Jahr vorher so lange gehacket und bearbeitet werden, bis die Erde ganz locker wird, und ist bey der ersten Anlage kein Dünger nöthig. Will man aber auf einem von Getreide ausgefognen Acker Hopfen pflanzen; so müste derselbe ein Jahr vorher, und zwar am besten mit verfaulten klaren Schweinemist gedünget werden, welche Dünung nachher mit eben solchem Mist jährlich zu wiederholen ist.

In der Mitte des Aprils oder auch noch eher werden Löcher eine halbe Elle tief gemacht, die man bis zur Helfste wieder mit lockerer Erde anfüllet; in diese werden die Hopfenpflanzen gesetzt. Alsdenn wird die eingesezte Pflanze mit lockerer Erde so hoch bedeckt, daß der Platz einem Maulwurfshaufen von mitler Größe ähnlich siehet. Von der ersten Pflanze rücket man eine gute Elle auch 3 Fuß vorwärts, macht wieder ein Loch, und verfährt, wie mit der ersten Pflanze. Eben dies beobachtet man, wenn mehrere Linien, die ein Paar

Fuß von einander seyn müssen, bepflanzt werden sollen.

Gegen Johanni wird der neu angelegte Hopfen behacket, und der seitwärts gemachte Aufwurf von Erde auf die Linie, in welcher die Pflanzen stehen geworfen, und auf diese Weise zugleich der ganze Hopfengarten von Unkraut gereinigt. Zu jeder Hopfenpflanze steckt man einen Stab von ein und eine halbe Ellen, an welchen die jungen Ranken angebunden werden. Ist ein gutes Hopfenjahr, so hat man das Vergnügen schon im ersten Jahre einige Häupter abzupflücken.

Gegen Michaelis werden die Ranken abgeschnitten, die Stäbe ausgezogen, und die dadurch gemachte Oefnungen zugetreten, in welchem Stande der Platz bis zum folgenden Frühjahr bleibet.

Gegen das Ende des Aprils oder im Anfange des Mays im folgenden Jahr wird man rings um die Pflanzen Reimen finden, welche wie der Spargel von der in der Erde liegenden Pflanze hervorgetrieben werden. Wenn diese ein oder anderthalb Zoll aus der Erde hervorragten, werden sie auf zwey bis drey, höchstens vier Stück, nachdem der Boden einen stärkern oder schwächern Trieb hat, abgeschnitten. Wollte man alle diese Reimen in die Höhe gehen lassen, so würde man einen Hopfenbusch ohne Früchte bekommen. Zu gleicher Zeit wird die Erde um die Pflanzen herum aufgelockert, und vom Unkraut gesäubert, auch was von vorigjährigen Ranken noch übrig ist, abgeputzt und die Linie, in welcher die Pflanzen stehen, wieder so bearbeitet, daß ein jeder zusammenstehender Haufen fast einen Maulwurfshaufen formiret, und von der zwischen den Pflanzen ausgeworfenen Erde seitwärts wieder ein Aufwurf in gerader Linie gemacht wird.

Nun sorget man, daß kürzer verfaulten Schweinsmist angefahren wird um sie damit nachher zu düngen.



Wenn nun die Ranken so lang geworden sind, daß sie sich in einander verwirren wollen, welches gemeinlich in der Mitte des Junius geschieht, so wird zu jedem Haufen Pflanzen auch wol wenn 4 Ranken getrieben worden, jedesmal zu 2 Ranken eine Stange so feste als möglich, gesteckt. Die Stangen aber müssen wenigstens 6 Ellen lang seyn. Es schadet aber auch nicht, wenn man Anfangs 8. 9 und 10 ellichte Stangen bekommen kann, indem ihnen jährlich durch das neue Zuspißen etwas abgeheth, und sind die sichtenen dürr angewachsenen, wegen der Festigkeit des Holzes, die besten und dauerhaftesten. In diese Stangen werden die jungen Ranken mit frischen Wasse oder Bindfaden angebunden, welches Anbinden hernach wenn die Ranken länger werden ein- oder wol zweymal wiederhollet werden muß, damit die Ranken nicht vom Winde zerknicket und gar zu sehr unter einander verwirrt werden. Zu eben der Zeit, wenn man den Hopfen stängelt, wird auch der Mist in die Linie gebracht, wo die Pflanzen stehen, und rings um jede Pflanze herum eingehacklet, wobey aber Vorsicht nöthig ist, daß die Wurzeln der Pflanzen ober auch die jungen Ranken nicht verletzet werden. Hierauf wirft man die seitwärts aufgeworfene Erde wieder in die Linie der Pflanzen, so daß nun der ganze Hopfengarten aus lauter geraden Linien, die von der erhöheten Erde formiret worden, bestehet.

Von dieser Zeit an ist nun der Hopfen unterschiedenen gefährlichen Zufällen z. E. der Lahe, den Insecten, und vornemlich den Erbsibben ausgesetzt, wobey der Hausvater nichts thun, als das Beste hoffen kann.

Gegen Michaelis öfnen sich die Häupter des Hopfens, welche vorher fest zusammen gefügt waren, und da ist es Zeit, daß man zur Abnahme des Hopfens schreite, damit nicht das zwischen den Blättern befindliche Mehl, welches die meiste Kraft hat, verfliege; wie man denn auch nicht war-

ten darf, bis sich Reife und Nachtfröste einstellen, weil diese schädliche verderbliche Zufälle sind. Bey der Abnahme gehet es also zu: Man schneidet mit einem scharfen Messer die Ranken unten, etwa eine halbe Elle von der Erde ab, ziehet die Stangen heraus, streifet die Ranken mit dem Hopfen ab, legt die Stangen auf etliche Haufen zusammen, jedoch, damit sie nicht sobald verfaulen, nicht auf die Erde sondern auf kreuzweise in einander gesteckte Stangen, oder fähret sie, um mehrer Sicherheit willen, nach Hause an einen trocknen Ort, und die Ranken mit dem daran befindlichen Hopfen kann man entweder in besondern Bündeln, oder zusammen auf einen Wagen einfahren lassen.

Nun wird Anstalt zum Pflücken gemacht, welches, damit der Hopfen nicht auf einander erwärme, bald am Tage der Abnahme, oder Tags darauf geschehen muß. Hier habe ich gesehen, daß man ganze kleine Zweige, samt den Blättern auf einmal abreißet, daß also die Hopfenhäupter und grüner Hopfen- oder besser zu reden Rankenblätter unter einander kommen, welches theils deswegen geschieht, damit man mit dem Pflücken desto eher fertig werde, theils aber, daß man einen desto größern Vorrath an Hopfen bekommen möge. Allein da es offenbar ist, daß durch die mit eingepflückten grünen Blätter, weil sie viel Unreifes bey sich führen, ein übler Geschmack verursacht wird; so habe ich meinen Hopfen jedesmal so rein lesen lassen, daß derselbe aus bloßen Hopfenhäuptern bestanden hat, welches ich jederman wohlmeinend rathe.

Nach dem Pflücken habe ich den Hopfen auf einem Boden ganz dünne ausbreiten, und 14 Tage oder 3 Wochen liegen und austrocknen alsdenn aber in Fässer oder Kisten so fest als möglich eindrücken lassen, und da kann man versichert seyn, daß er viele Jahre, ohne die mindeste Gefahr aufbewahret werden kann.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 15. Aug. 1785.

## I Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen, ic.

Entbieten allen und jeden Gläubigern, welche an dem Nachlasse oder Vermögen des verstorbenen Grafen Friederich Wilhelm v. Kettler einigen Anspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruss, und fügen denselben hierdurch zu wissen, daß, da gewisse Verhältnisse hithero den Verkauf der Gräflich v. Kettlerschen Güter in und bey Bielefeld, verhindert haben, welche nunmehr gehoben, und dahero von den Gläubigern auf die Eröffnung des Concurfus provocirt worden; dahero dieser Concurfus: Creditorum über das Vermögen gedachten Grafen Friederich Wilhelm von Kettler per Decretum vom heutigen Tage eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen verfügt worden. Wir citiren und laden demnach hiemit vermöge dieses Proclamatiss, welches allhier, zu Münster und bey der Eurländischen Regierung zu Mieltau affigirt und den hiesigen Intelligenz-Blättern, Lippstädter und Hamburger neuen Zeitungen inserirt worden, alle und jede welche an die in der Graffschaft Ravensberg belegenen, von dem Kayserl. Königl. General-Major und Cammerherrn Friederich Wilhelm Grafen von Kettler besessenen, und durch sein am 3ten May 1783. erfolgtes Ableben auf die beiden Töchter des

vor ihm verstorbenen Sohns, Grafen Franz v. Kettler in allodialer Qualität vererbten Güter, Zehnten und Eigenbehörigen, es sey nach Lehns- Fideicommiss- oder Allodial-Rechten, dingliche Ansprüche und Recht zu haben vermeinen, zur Liquidation und Verificatation ihrer real- Forderungen und Gerechtsame peremptorie auf den 1. Septbr. a. c. vor den Regierungsrath Crayen vor, um sodenn Morgens um 9 Uhr auf der Regierung entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und die Richtigkeit ihrer Anforderungen durch Production der original Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie sonst mit ihren real-Ansprüchen an die vorgedachten Güter ab- und an das übrige Vermögen der Schuldner verwiesen werden sollen; wie sie denn auch sich in diesem Termine zugleich über die Bestellung des Criminal-Raths Schmidts zum Contradictor und Curator zu erklären haben. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter der Minden Ravensbergischen Regierung Inssiegel und Unterschrift ausgefertigt.

So geschehen Minden am 8. April 1785.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Amst Sparenberg Werther.  
Auf Uffmanns Stätte Nr. 5 Kirchspiels  
K f



Werther, Bauerschaft Rotingsdorf, ist wegen schlechter Wirthschaft die Verheuerung des Colonats, und zu Berichtigung des Schuldenzustandes Convocatio Creditorum verfügt. Es werden daher alle und jede, welche an den Uffmanns Hof, es sey aus welchem Grunde es wolle, Forderung haben, hiemit zur Angabe und Klarmachung auf den 7ten September c. verabladet, mit dem Beyfügen, daß sowol diejenigen, welche nicht erscheinen, als auch welche den jezigen Eheleuten Uffmans etwas von neuen vorgehen, nicht eher zur Zahlung werden geholfen werden, bis die jetzt sich angegebene Schulden berichtigt sind.

Da über das Vermögen des Heuerlings Caspar Craemer, wohnhaft bey Woff in der Heide, per iudicatum de 22ten Julii a. c. der Concurſ eröfnet, und Terminus zur Angabe und Richtigstellung der Ansprüche auf den 28. Sept. c. zu Bielefeld am Gerichtshause angeſetzt worden; so haben sich sämtliche Creditores darnach zu achten, maassen diejenige, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präclubiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden soll. Diejenigen Gläubiger, welche etwa wegen allzweiter Entfernung, oder durch andere Verhinderungen von der persönlichen Erscheinung abgehalten werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, können sich an die Herren Justiz: Commisſarien Ziegler in Werther und Hoffbauer zu Bielefeld wenden, und selbige mit Information und Vollmacht versehen. Ferner müssen alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, davon fordersamst dem Gerichte treuliche Anzeige thun, und solches, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, in das gerichtliche Depositum abliefern, wiedrigenfalls, und wenn demohuerachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet wird,

solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurück halten sollte, er noch ausserdem seines daran habenden Unterpfand: und andern Rechtes für verlustig erkläret werden soll. Wornach sich also ein jeder, dem darzu an gelegen, zu achten hat.

Da verschiedenen Ursachen halber die im Kirchspiel Werther vorhandene gemeine Land- und Heerstraßen, deren Befestigung zur gemeinen Last und Pflicht gehöret, auszufündigen, und zu bestimmen nöthig ist, ob darunter mehrere als folgende begriffen, nemlich 1) von Kehl's Baume über die Blecke nach Werther. 2) Von Möller zum Beckendorf, durch Schröttingshausen nach Werther. 3) Von Berend Strodthene über die Blecke in die Wallenbrücker Mark. 4) Von der Haßbrücke nach Werther. 5) Von Kollmeyer auf die Schorregge in den Weg von der Haßbrücke nach Werther. 6) Aus den Hötbeckhülen durch Teenhausen bis ans Zollbrett beym Masfenschmidt. 7) Von Werther über Lubbesings Hof und Wolken Hof vorbei, bis an Schälens Baum, durch die Woffheyde, bis an den Krusenbaum: So werden hiemit alle und jede, welche eine oder mehrere zu solchen öffentlichen Landstraßen nöthig halten, zur Angabe und Nachweisung auf den 14ten Sept. c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus vorgeladen, mit dem Bedeuten, daß wiedrigenfalls lediglich und allein benannte 7 Wege zu den gemeinen Land- und Heerstraßen gerechnet, alle übrige hingegen als bloße Privat- und Nebenwege angesehen werden sollen, deren Gebrauch und Befestigung besondere Verbindungen und Gerechtigkeiten voraus setzen.

**Amt Ravensberg.** Da nach Absterben beyder Besitzer der Valkötterschen Stette in der Bauerschaft Holzfeld von Seiten der Gutsherrschaft auf die Convo-



cation der Gläubiger und Verichtigung des Schuldenzustandes der Stette angetragen, und diesem Gesuch statt gegeben worden: So werden alle und jede, welche an die gedachte Pallströckerische Stette und deren vorrige Besitzer Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 5ten Sept. d. J. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und die Richtigkeit derselben rechtlicher Art nach zu beweisen; und zwar unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, und bey Festsetzung der Bezahlung übergegangen werden sollen.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das der Wittwe Lohrmanns zugehörige, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, als Eintheilung und 3 Egr. Kirchengeld beschwerte sub Nr. 813. auf der Fischerstadt belegene Wohnhaus nebst darauf gefallenem theils zu Gartenland theils zu Wiesewachs eingerichtete Huthethel für 2 Rube, so zusammen auf 268 Rthlr. gewürdigt worden, soll in Terminis den 13. Julii, den 16. Aug. und den 21. Sept. öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich an den bestimmten Tagen Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. Nach Ablauf des letzten Termins soll aber kein ferneres Geboth zugelassen werden.

In der von Wilhelm Trief angelegten rheinischen Weineißig-Fabrique in Emmerich, ist nicht allein hinlänglicher Vorrath zur einländischen Consumption vorhanden, wovon der kleinste Debit in einen halben Ohm bestehet, sondern es können auch Ausländer und Commissionariis in großen Quantitäten zu billigen Preisen aus derselben bedienet werden. Die Qualität des

Essigs, so durch den Herrn Professor Schütte in Cleve examinirt, und gut befunden ist, recommandirt sich selbst, durch den reinen angenehmen Geschmack, und Geruch. Die Conditiones und Preise sind bey Herrn Kauffmann Gerh. Heint. Blancke in Minden, der auch die Commission davon übernimmt, zuerfragen. Bey eben gedachten Kaufmann Gerh. Heint. Blancke sind auch alle Sorten von rothen und weissen Weinen, und Liqueurs, auch eine besondere Sorte von Holländischen Melange-Taback, in billigen Preisen zu haben.

Der Kaufmann Casper Müller, machet hiemit bekandt, daß igo und allezeit bey ihm zu haben: Allerhand tannen Bohlen und Dielen, best Engl. Steinguth und allerhand ächt Porcellain, wie auch frisch Gewürz, Fette-Material und Eisen-Baaren. Er verspricht die billigsten Preise, und recommandirt sich bestens.

**Hausberge.** Da das von der verstorbenen Wittwe Dunckern nachgelassene sub Numro 57. hieselbst belegene Wohnhaus, nebst dazu gehörigen Kirchenstuhl von sechs Ständen, auf Ansuchen der Erben der Defuncta gerichtlich verkauft werden soll, und zu solcher freywilligen Subhastation Termin auf den 29. Junii, 29. Julii und 6. Septbr. c. angesetzt worden; so werden Kauflustige hiedurch eingeladen, sich an bemeldeten Tagen Vormittags am Amtsgericht hieselbst zu melden, Geboth zu thun, und hat der Meistbietende in dem letzten Termin, nach welchem kein höheres Geboth angenommen wird, den Zuschlag zu erwarten.

In dem Hause befinden sich 3 Stuben, 3 Cammern, eine Küche, guter Keller und Boden, auch Stallung für 3 Rube, und ist solches nebst dem Kirchenstuhl durch Sachverständige auf 342 Rthlr. 20 Egr. 3 Pf. taxirt worden, und kosten darauf keine andre, als die gewöhnlichen bürgerlichen Lasten.



**Amst Ravensberg.** Da nun mehro die Immobilien der Wittwe Messerschmachers in und bey Versmold belegen, und in dem Wohnhause und Schmiede b) dem Garten bey dem Hause c) einem fichten Zuschlag bey den Ströben d) einem fichten Zuschlag bey den Knetterhäusern e) einer Rhythe-Grube auf der Masch f) einem Mannes-Sitz in der Kirche zu Versmold g) einem Frauens-Sitz, und h) einem Begräbniß auf dem Kirchhofe daselbst von 2 Lagern bestehend, durch die geschworene Taxatoren in eine Taxe gebracht worden; so werden selbige mit dem Quanto taxato von 601 Rthlr. 13 Ngr. zu jedermanns Kauf hiedurch ausgestellt, und Kauflustige geladen, in den zur Subhastation angeetzten Tageparthen den 19ten Septbr., den 17ten Octbr. und 14ten Novbr. a. c. jedesmahl Morgens 9 Uhr zu Borgholzhausen an bestandter Gerichtsstelle zu erscheinen, gehörig zu licitiren, und dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen. Wobey übrigens nachrichtlich ohnverhalten wird, daß nach Ablauf des letztern Termins, welcher präjudicial ist, niemand weiter werde gehöret werden, die Taxen aber in hiesiger Registratur vorher eingesehen werden können.

**Bielefeld.** Demnach Gerichtlich erkannt worden, daß des Uhrmacher Dtings auf der Wellen sub Nro. 164. belegene und auf 491 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. gewürdigte Behausung öffentlich subhastiret und an den Meistbietenden verkauft werden solle; so werden dazu Termini licitationis auf den 15. Aug., 12. Sept. und 17. Oct. dieses Jahres angeetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause melden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede, welche an diese Behausung ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte eine

Forderung oder Anspruch zu haben vermeynen, hiedurch verabladet, solches in besagten Terminis bey Strafe eines ewigen Stillschweigens gehörig anzugeben.

**Tecklenburg.** Demnach in der Sache eines ingrosirten Creditoris wider Margarethe Elisabeth Berkmanns vorhin verehelichte Alfolcks nun Wittkers in Lengerich so weit verfahren, daß zu desselben Befriedigung der öffentliche Verkauf ihres in Lengerich sub Nr. 85. gelegenen Wohnhauses, hinter welchen noch ein klein Hänsgen, auch ein Hofraum, worin ein Brunne, gelegen, wozu auch zwey Manns- und 2 Frauen-Kirchenstige, auch ein Begräbnißplatz zu 7 Leichen, und endlich ein Holz und Kahler Theil im Verge gehöret, erkannt worden: Als werden mittelst dieses Subhastations-Patents Vermöge des von hochlöbl. Regierung mir ertheilten Auftrags vor erwehnte von den vereideten Taxatoren zu 479 Rthl. 10 fl. 6 Pf. gewürdigte Grundstücke zu jedermanns Kauf feil geboten, zu welcher Licitation 3 Termine, der erste auf den 16. Aug. der andere auf den 6. Sept. der 3te und letzte aber auf Dienstag den 27. Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor mir angesetzt worden, in welchen Kauflustige ihren Both eröffnen, und gewärtig seyn können, daß mit dem im letzten Termin Meistannehmlichbietenden der Kauf geschlossen, und nachgehends keiner zum weitem Aufgeboth zugelassen werden solle. Die außer den besonders verabladeden sonstigen ingrosirten Creditoren dingliche Rechte, Canones, Servituten u. s. w. an den zum Verkauf gestellten Grundstücken zu haben vermeynen, müssen selbige bey Strafe der Präclusion vor Ablauf des letzten Termins angeben, und rechtlich bewahrheiten. Den Personal-Gläubigern steht auch frey, an den etwaigen Uberschuß des Kaufgelds Anspruch zu machen.

Wig. Comm. Mettingh.



Wir Friederich von Gottes Gnaden  
König von Preußen ꝛc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Freeren Bauerisch, Anderwenne belegene Wohnung des Col. Kott nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2014 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem bey der Zecklenburg Lingenischen Regierungs-Registratur und dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun die darauf ingrosirte Creditoren um die Subhastation gedachter Wohnung allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Wohnung nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summa der 2014 Fl. citiren und laden auch diejenigen, so Verlieben haben möchten diese Wohnung mit Zubehör zu erkaufen, auf den 6. Julii, den 6. Aug. und den 10. Sept. a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angezeigten Terminis und zwar in den beyden ersten allhier in der Regierungs-Audienz, in dem letzten aber im Amtshause zu Freeren des Morgens um 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Kath Warendorf erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder erwarten sollen, daß im letzten Termino mehrerwehnte Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand mit einern weitem Geboth gehdret werden soll.

Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachte Wohnung ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeynen, hierdurch sub präjudicio verabladet, in Termino den 13. Sept. a. c. des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato causa zu

erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren, auch in casu insufficientia mit den Neben-Creditoren super prioritare ad Protocolum zu verfahren, und demnachst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen.

Diesjenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angegeben, noch ihre Forderungen gehdrig justificirt, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehdret, von der zu subhastirenden Wohnung und den daraus auffkommenden Kaufgeldern abgewiesen, und ihnen sowohl gegen die Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, ein ewiges Stillschweigen anferleget werden soll. Uhrkundlich ꝛc. Gegeben Lingen den 26ten May 1785.

**Wietersheim.** Montag den 22ten August, Nachmittags um zwey Uhr soll zu Wietersheim auf dem Comthuren Hofe eine große Anzahl kupferner und messingener Kessel und Gefäße, von verschiedenen Größen öffentlich meistbietend verkauft werden, daher sich Kaufliebhaber sodann daselbst einfinden werden.

Wietersheim den 9ten August 1785.  
von Kleist.

### III Sachen, so zu verpachten.

Da in Termino den 15. Sept. d. J. Vormittags um 10 Uhr der v. Lossausche Hof in der Brüderstraße hieselbst, öffentlich meistbietend auf der Regierung v. mietet werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber dazu, sodann einfinden können, dessen vorläufig zur Nachricht dienet, daß das Haus auf Michaelis dieses Jahres ohne fehlbar geräumt seyn soll und bezogen werden kann. Sig. Minden am 22. Jul. 1785.



## IV Avertissement.

**Minden.** Nachdem man in Erfahrung gebracht, daß verschiedene Einwohner hier in der Stadt den Wunsch äußert haben, ihre mit Landschaz beschwerte Ländereyen von diesen Onere zu befreyen, folglich den Landschaz auszukauffen; So werden alle diejenigen so ihre Grundstücke von Landschaz frey machen und selbige nach denen festgesetzten Principiis auskauffen wollen, hiedurch aufgefordert, daß sie sich innerhalb 6 Wochen täglich melden, diejenige Grundstücke so sie frey machen wollen, auf der Cämmerey anzeigen, auch die Bedingungen vernehmen können, welchemnächst und wenn sich zu dieser Behandlung eine hinreichende Anzahl von Liebhabern finden

sollten, denenselben der eigentliche Termin der zu bewürkenden Auskauffung und Ablieferung der Gelder nach vorgängiger Königlichlicher Approbation näher bekannt gemacht werden soll.

## V Notificationes.

Es hat die Wittwe Lieman zu Ibbenbüren den an Börgelmanns Ländereyen bezugenen Kamp an den Johan Berend Schonhövet gerichtlich verkauft. Lingen den 4ten Julii 1785.

Es hat der von Steinwehr zur Mark laut gerichtlich bestätigten Kauf-Contract die ihm bey der Lengericher Berg-Theilung zugelegte Berg-Theile sub Nr. II. 12. et 13. an den Prediger Schmendt zu Lengerich verkauft. Lingen den 27ten Junii 1785.

## Vom Nutzen und Gebrauch der kalten Bäder.

Wenn man der Geschichte der kalten Bäder nachspürt, so wird man finden, daß der Nutzen derselben schon dem tiefsten Alterthume bekannt, und daß sie schon bey den Aegyptiern, sowol bey männlichen als weiblichen Geschlechte, vor Moses Zeiten gebräulich gewesen.

Hey diesen Bädern mag freylich anfangs keine eigentliche medicinische Absicht, sondern vorzüglich Reinigung des Körpers, zum Grunde gelegen haben, welche bey ihnen um desto nöthiger war, weil diese alten Nationen kein Linnen, sondern bloß wollene Kleider trugen. Vermuthlich verzweifelterten sich aber mit diesem ersten Zwecke bald noch andere, welche nothwendig aus dem Baden entspringen mußten, nemlich das Vergnügen, die Erquickung und die neue verjüngte Stärke, die sie dabey empfanden.

Fast alle uns bekannte wilde Nationen bedienen sich der kalten Bäder, die dieselben sogar gewissen Handlungen und Zeiten geheiligt haben. So wissen wir zum Beispiel, daß noch heute die Lappländer ihre Neugebornen sogleich im kalten Wasser baden, oder mit Schnee waschen;\*) so auch die Indianer, welche nicht nur ihre neugebornen Kinder, sondern auch ihre Wöcherinnen, täglich in kaltem Wasser baden, und Bartholin erzählt uns von den Balbschotten, daß sie, so bald sie nur kaum ausgeschlafen, auch sogleich ins Wasser gehen, worinnen sie sich eine ganze Zeit verbergen, und untergetaucht herumwandeln können; \*\*) und so baden sich auch noch jetzt die Mohammedaner ihrer Religion gemäß, fast Tag und Nacht. Daß der Gebrauch der kalten Bäder auch bey unsern Vorfahren,

\*) G. Emmerich Dissert. de frigore corrept. §. XIII. p. II.

\*\*) Th. Bartholinus de usu nivis med. C. VII. p. 49.



den alten Deutschen, vorzüglich üblich gewesen, das lehren uns mehrere Schriftsteller, und Tacitus meldet von ihnen, daß sie sehr geschickte Schwimmer und Taucher gewesen, auch sie tauchten ihre neugeborenen Kinder sogleich unter das kalte Wasser eines Flusses, theils um sie früh gegen Frost und Hitze und alles Wetter abzuhärten, daher Virgil von ihnen singt: \*)

„Durum a stirpe genus: natos ad flumina primum deferimus; saevoque gelu duramus, & undis,,

theils aber auch vielleicht, wie Turnebus aus den Worten des Claudians: „Nascentes explorat Gurgite Rhenus., \*\*\*) glaubt, um die Echtheit ihrer Kinder zu prüfen. Auch von den Medern, Persern, Griechen und Römern wurden die kalten Bäder sehr geschätzt und häufig gebraucht, und sie bedienten sich dazu anfangs, wie alle Nationen, des ersten oder besten Flusses, bis man allgemach, nicht mehr mit der simpeln ungefärbten Mutter-Natur zufrieden, besondre Bäder und Badehäuser dazu anlegte, die von Zeit zu Zeit immer mehr vermehrt und verschönert wurden, so daß ihre Menge und Kostbarkeit von der ärgsten Verschwendung und Ueppigkeit zeugte; und so wie die Cultur und Verfeinerung der Sitten dieser Nationen immer mehr und mehr aufwuchsen, so wuchsen auch zugleich mit ihnen die Wollust mit ihrer Erstgeborenen, der Weichlichkeit auf.

Jetzt war ihren empfindlichen Körpern die natürliche Kälte des Wassers zu kalt und zu rauh, man dachte nur Vergnügen und Wollust, und fing also an, das Wasser zu erwärmen, und statt der stärkenden

alten, die schwächenden warmen Bäder einzuführen. Indessen aber kamen die kalten Bäder dennoch nicht gänzlich aus dem Gebrauch, sondern wurden noch immer von einigen, die dem Hange der Weichlichkeit noch nicht erlagen, und die die Wirkungen und den großen Nutzen derselben einsahen, besucht.

Unmöglicly konnten diese Wirkungen der kalten Bäder auf den menschlichen Körper auch den Aerzten stets unbekannt bleiben, und so viel wir wissen, ist Asklepiades \*\*\*) (der Stifter der methobischen Schule, der zu des Pompeji des Großen Zeiten, 535 Jahre nach Erbauung der Stadt Rom lebte) der erste, der sie in Krankheiten empfahlen. Einige wollen dem Antonius Musa \*\*\*\*) diese Ehre beylegen; allein höchst wahrscheinlich ist er hierin ein Nachfolger des Asklepiades; er hat sich nur durch den glücklichen Gebrauch derselben bey der Krankheit des Octavius Augustus berühmter gemacht. Charmis aber, ein maßiensischer Arzt, der zu Nero's Zeiten lebte, suchte vorzüglich den Gebrauch derselben bey verschiedenen Krankheiten in Aufnahme zu bringen; er bediente sich ihrer nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter, und von nun an machten die kalten Bäder auch den größten Theil der damaligen Medicin aus. Aus dieser vorangeschickten kurzen und sehr zusammengedrängten Geschichte der kalten Bäder ersieht man also, daß die Wirksamkeit derselben auf den menschlichen Körper schon von dem grauesten Alterthum und den unkultivirtesten Nationen erkannt und genutzt worden: und ich wage es also, in meiner Abhandlung jetzt einen Schritt weiter zu thun, und zu den Wirkungen und Nutzen der kalten Bäder, und vorzüglich der kalten Sommerbäder, über-

\*) Virgil. Arneid, Lib. IX.

\*\*) Lib. II. in Ruffin.

\*\*\*) Conf. Caellii Aurelian. de morbis acutis & chronicis I. 1. c. 14. p. 44.

\*\*\*\*) Plinii Histor. naturel, L. XXV, c. VII, Sueton, in vita Augusti Cap. 81.



zugehen, um dieselben, so viel als möglich anschauend darzustellen. Ich werde mich aber bloß auf das Allgemeine einschränken, und also nichts von ihren besondern Wirkungen auf einzelne Krankheiten erwähnen.

Es ist eine allgemein bekannte Wahrheit, daß die Hitze des Sommers der Stoff von einem Heere mannigfaltiger Krankheiten ist. Vermöge dieser werden (wie durch alle Wärme geschieht) die Fasern und Gefäße unsers Körpers widernatürlich ausgedehnt und erschlaft, und verlieren also dadurch ihre natürliche Dichtigkeit, Reizbarkeit, Elastizität und Thätigkeit; die flüssigen Theile werden dadurch aufgelöst, verdorben, scharf gemacht, und geraten endlich in Fäulniß. Ich glaube, daß ein jeder, ohne den mindesten philosophischen Geist, die übeln Folgen, die daraus entstehen müssen, leicht einsehen wird, und ich will daher nur ein paar derselben, welche aber die Mutter einer Menge von Krankheiten sind, anführen, nemlich: 1) Eine allgemeine Schwäche, Mattigkeit und Trägheit des Körpers und der Seele 2) Eine schlechte Verdauung, weil es dem Magen und den Gedärmen an Wirkksamkeit und Vermögen fehlt, sich zusammenzuziehen, und die Speisen gehörig zu verarbeiten, dazu noch das kommt, daß wegen der Schlaffheit und dem Unvermögen der Gefäße, auch die Bereitung und Absonderung gewisser Säfte (Praeparatio & secretio humorum) nicht ordentlich von statten gehen kann, welche doch zu einer heilsamen Verdauung den beträchtlichsten Theil ausmachen sollen. 3) Eine geschwächte wurmförmige Bewegung des Darmkanals (Motus peristalti-

cus intestinorum.) 4) Eine Verderbung aller flüssigen Theile unsers Körpers u. s. w.

Die Wirkungen der Kälte, und folglich auch der Kälte des Wassers, sind diesen nun gerade entgegengesetzt. Es wärmt dasselbe auf eine doppelte Art; theils durch seine Kälte, und theils durch seine Flüssigkeit. Die erstere äussert sich vorzüglich durch ihre zusammenziehende Kraft, wodurch der ganze Körper gestärkt wird, indem dadurch die Muskeln und alle Theile desselben ihre verlorne oder verminderte Festigkeit, Reizbarkeit und Schnellkraft wieder erhalten. Dieses lehrt deutlich genug die Erfahrung; man fühle nur einmal bey einem warmen Sommertage, ehe man ins Bad geht, einen Muskel aus, wie er so weich und so schlaff ist, und mit so weniger Thätigkeit wärket; man befühle aber nach dem Gebrauch des Bades denselben Muskel einmal wieder, und man wird sich gewiß von der so bald erhaltenen Härte, Festigkeit und Stärke desselben überzeugen können. Auch der ganze Körper fühlt sich jetzt gestärkt, und wie neu verjüngt, und wenn er vorher auch noch so matt und hinsäffig war, so ist er nun thätig und munter. Dieses war daher auch der Hauptzweck des kalten Badens bey den Alten; deswegen pflegten sie gemeiniglich nach geendigter Jagd oder andern starken Strapazen Flüsse zu suchen; deswegen mußten die Nymphen der Pallas dem Hercules, von schweren Arbeiten ermüdet, Bäder bereiten; deswegen stürzte sich Alexander der Große \*) vor den Augen seiner Armee in den Cydnus, und deswegen tauchten sonst, und tauchen noch jetzt verschiedene Nationen ihre Neugeborenen in eiskaltes Wasser.

\*) Q. Curtius R. de Rebus Alexandri M. I. 3. c. 5. Weil sein Körper aber noch sehr warm, und ganz mit Staub und Schweiß bedeckt war, so war die Folge davon seiner Absicht gar nicht entsprechend. Seine Glieder wurden urplötzlich von einem heftigen Schauer ergriffen, der ganze Körper mit Kälte und Todesblässe übergoßen, und halb todt mußte man ihn in das Zelt tragen.

(Die Fortsetzung künftigt.)



# Wöchentliche Wündensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 22. Aug. 1785.

## I Publicandum

zur nähern Belehrung, wegen der vermeinten Franzosen-Krankheit bey dem Rindvieh.

Seiner Königlich Majestät von Preussen 2c. Unserm allergnädigsten Herrn, ist angezeigt worden, daß, ohngeachtet des von Dero Obercollegio Sanitatis, schon vor vielen Jahren abgegebenen, auch den Unterthanen und Physicis mitgetheilten gründlichen Urtheils, über die sich verbreitete irrige Meynung, einer sich bey dem Hornvieh beyhm Schlachten öfters äussernden Franzosenkrankheit, dennoch hin und wieder in den Provinzen das Vorurtheil herrsche, als ob das Rindvieh, bey welchen man, wenn es geschlachtet und aufgehauen wird, verschiedene mit einer fett- oder speckartigen Materie angefüllte Körner oder Bläschen findet, unrein und mit der Franzosenkrankheit behaftet sey, wofür solches auch in dem Falle die Schlächter erklären, nicht mehr Hand anlegen wollen, und es dem Scharfrichter übergeben, welcher es alsdenn nicht allein wegschleppt und zu seinem Nutzen verwendet, sondern so gar auch das Veil, welches bey dem Schlachten gebraucht worden, als sein Eigenthum verlangt, oder es sich mit Einem Thaler bezahlen läßt, dahingegen der Verkäufer dem Käufer, das für das Vieh bezahlte

Geld wieder zurück zu geben schuldig gehalten worden.

Damit nun diesem Unwesen gesteuert, und der darunter zum großen Nachtheil besondere der Landleute und Viehmäster vorgegangene Mißbrauch und Betrug klärllich entdeckt werde; so ist es nöthig erachtet worden, das Publikum hierunter näher zu belehren, und demselben bekannt zu machen, was es mit dieser auf einem bloßen Vorurtheil beruhenden so genannten Franzosenkrankheit des Rindviehes eigentlich für Bewandniß habe, und wie es künftig in vorkommenden dergleichen Fällen gehalten werden soll.

Die in die Augen fallende Merkmale dieser vermeinten Krankheit, werden darin gesetzt, daß in der Brust an dem Rippenfelle, auch wohl an der Lunge eines dergleichen frisch aufgehauenenen Stück Vieh sich kleinere oder grössere, theils Erbsen, theils Bohnen ähnliche, theils wie Trauben an einander hängende Geschwülste vorfinden, welche sich mit samt dem Rippenfell ablösen lassen, theils sich auch an der äussern Fläche der Lunge an dem Zwergfelle ansetzen, wobey übrigens das Fleisch eines solchen Stück Vieh, von vollkommener Farbe und Consistenz mit dem schönsten Fett durchwachsen ist.

Man bemerkt diese Zufälle aber allezeit und hauptsächlich bey solchen Ochsen oder



Rühen, welche zum Fettmachen aufgestallt, oder auf einer Fettweide gewesen sind. Dieses Vieh genießt natürlich einen Ueberfluß an Nahrung, und hat wenig Bewegung. Das Blut wird dadurch mit zu viel fetten Theilen beladen, welche sich in den Zweigen der lymphatischen Gefäße absetzen, und vorgedachte kleine oder größere Geschwülste formiren, wie denn auch bisweilen der dünnere Theil der Lympe, oder wässrigten Feuchtigkeit einige Wasserblasen formiret, welche sich an obige Geschwülste anhängen. Dergleichen Vieh bleibt aber, mit diesen Zufällen, bis auf die letzte Stunde zum Schlachten, munter und wohl, frist mit Begierde, und die Milch bey den Rühen, wenn sie noch welche geben, hat nichts Verdächtiges an sich.

Wenn also fernerhin Rindvieh munter und gesund ohne alle Abneigung gegen das Fressen, zur Schlachtbank gebracht, und beym Aufhauen das Fleisch von natürlich gesunder Farbe mit gutem Fett durchwachsen befunden wird; so soll dem Schlächter, wenn er übrigens dergleichen kleine meistens tranbeeförmige Geschwülste in der Brust an dem Rippenfelle an der Oberfläche der Lunge und Zwergfelle, auch bisweilen im Unterleibe im Gefröße antrifft, keinesweges weiter erlaubt seyn, das geschlachtete Stück Rindvieh für unrein, und daß es mit den Franzosen behaftet sey, zu erklären, vielmehr muß derselbe das Rippenfell mit den daran hängenden vorgedachten kleinen Geschwülsten ablösen, auch aller Orten, wo er sie sonst findet, ausschneiden und wegwerfen, das geschlachtete Vieh aber dem Willen des Eigenthümers oder Käufers überlassen, welcher es ohne Schaden der Gesundheit zu seinem häuslichen Gebrauch anwenden kann.

In solchem Fall soll auch dem Verkäufer des geschlachteten Stück Vieh, auf keine Weise weiter angemuthet werden, das erhaltene Kaufgeld zurück zu geben.

Es versteht sich aber übrigens von selbst, daß wenn die Schlächter beym Aufhauen des Viehes, Kennzeichen einer grassirenden Viehseuche finden, und auf den gegründeten Verdacht fallen, daß das Vieh von ungewissenhaften Besitzern, in deren Ställen die Viehseuche schon wirklich vorhanden, aus Gewinsucht losgeschlagen worden, davon sofort bey der Behörde Anzeige gethan, die ganze Sache durch den Kreis- oder Stadtphysikum förmlich untersucht, und dessen Urtheil darüber behdrigen Orts abgegeben werden muß.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero sämtlichen Krieges- und Domainenkammern, auch Cammer-Deputatationen hierdurch, diese auf das bewährte Gutachten Dero Ober-Collegio Sanitatis sich gründende nähere Belehrung und Anweisung, überall gehdrig bekannt zu machen, solche auch den Intelligenzblättern einzuverleiben, und über deren Befolgung genau halten zu lassen. Signatum Berlin, den 26ten Julii 1785.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Frh. v. d. Schulenburg.  
v. Gaudi. Frh. v. Heinitz. v. Werder.

Die Krieges- und Domainenkammer hat mißfällig in Erfahrung gebracht, daß sich seit einiger Zeit auf den hiesigen Papiermühlen ein Mangel an guten und brauchbaren Lumpen geäußert hat, welches zu den nicht ungegründeten Verdacht Anlaß gegeben, daß solche auf eine unerlaubte und strafbare Art außer Landes geschleppt und dadurch den einländischen Fabriken der Bedarf entzogen werde.

Gleichwie nun die Exportirung der Lumpen der Ausnahme der einländischen Papiers-Manufacturten äußerst nachtheilig, auch denen geschärften allerhöchsten Edicten und Verordnungen gänzlich zuwider ist; so wird das Publicum, insbesondere aber die consessionirten Lumpensamler hiedurch so wie



berbolentlich als ernstlich gewarnet, sich des Ausbringens der Lumpen, es sey unter welchem Vorwande es wolle, bey Vermeidung der Edictmäßigen Strafe zu enthalten; denen Beamten aber gemessenst aufgegeben, auf die Contravenienten in ihren resp. Amts Districten, durch die Unterofficianten genau vigiliren zu lassen, und solche in Betretungsfall zur gesetzmäßigen Bestrafung zu ziehen. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Minden den 6. Aug. 1785.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Dom. Cammer.

v. Breitenbauch. Haß. Schönbach.

**D**a durch eingefallene nasse und kalte Witterung, die diesmalige Erndte später als sonst beendiget werden wird, und dem Landmanne durch Jäger und Hunde im Sommer Getreyde Schaden geschehen könnte, wenn die Jagdt zur sonst gewöhnlichen Zeit eröffnet würde: So wird den Jagdtberechtigten in hiesigen Provinzen, hiemit bekind gemacht, daß die Jagdt diesmal, nach Allerhöchst eingezogener Genehmigung, bis inclus. den 8ten Septbr. geschlossen bleiben, und nicht ehender, wenn auch gleich in einigen Gegenden die Erndte schon eher geendiget seyn möchte, bey Vermeidung fiscalischer Ahndung und Edictmäßiger Strafen, gejagdt werden solle.

Sign. Minden den 13ten Septbr. 1785.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen.

v. Breitenbauch. Haß. Schönbach.

## II Citaciones Edictales.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. 2c.

Entbieten allen und jeden Gläubigern, welche an dem Nachlasse oder Vermögen des verstorbenen Grafen Friederich Wilhelm v. Kettler einigen Anspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen, daß, da gewisse Verhältnisse bisher den Verkauf der Gräflich

v. Kettlerschen Güter in und bey Bielefeld, verhindert haben, welche nunmehr gehoben, und daher von den Gläubigern auf die Eröffnung des Concursum provocirt worden; daher dieser Concursum: Creditorum über das Vermögen gedachten Grafen Friederich Wilhelm von Kettler per Decretum vom heutigen Tage eröffnet, und die Vorladung sämtlicher Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen verfügt worden. Wir citiren und laden demnach hiemit vermöge dieses Proclamatiss, welches allhier, zu Münster und bey der Curländischen Regierung zu Miteau affigirt und den hiesigen Intelligenz-Blättern, Lippstädter und Hamburger neuen Zeitungen inserirt worden, alle und jede welche an die in der Grafschaft Ravensberg belegenen, von dem Kayserl. Königl. General-Major und Cammerherrn Friederich Wilhelm Grafen von Kettler besessenen, und durch sein am 3ten May 1783. erfolgtes Ableben auf die beiden Töchter des vor ihm verstorbenen Sohns, Grafen Franz v. Kettler in allodialer Qualität vererbten Güter, Zehnten und Eigenbehörigen, es sey nach Lehns-Fideicommiss- oder Allodial-Rechten, dingliche Ansprüche und Recht zu haben vermeinen, zur Liquidation und Verifikation ihrer real-Forderungen und Gerechtfame peremptorie auf den 1. Septbr. a. c. vor den Regierungs-Rath Craven vor, um sodenn Morgens um 9 Uhr auf der Regierung entweder in Person oder durch gehdrig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und die Richtigkeit ihrer Anfordernungen durch Production der original Documente oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen, oder zu gewärtigen, daß sie sonst mit ihren real-Ansprüchen an die vorgedachten Güter ab- und an das übrige Vermögen der Schuldner verwiesen werden sollen; wie sie denn auch sich in diesem Termine zugleich über die Bestellung des Criminal-Raths Schmidts zum Contradictor und Curator zu erklären haben. Urfundlich dessen ist diese Edictal-Citation unter



der Minden Ravensbergischen Regierung  
Insiegel und Unterschrift ausgefertigt.

So geschehen Minden am 8. April 1785.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden  
König von Preußen. 1c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen:  
Demnach der Lieutenant des hiesigen von  
Woldeckischen Infanterie-Regiments von  
Arenstorff mit Tode abgegangen, und zur  
Sicherstellung des Erben nöthig gefunden  
worden, sämtliche Creditores des Defuncti  
öffentlich auffordern und vorladen zu lassen,  
daß also in Gemäßheit dessen, Vermöge  
diesem Proclama, welches bey Unserer  
Minden-Ravensbergischen-Regierung zu  
affigiren und dem Wochenblate einmal ein-  
zurücken, alle und jede, welche an dem  
Nachlaß gedachten verstorbenen Lieutenant  
von Arenstorff Ansprüche zu machen sich  
befugt halten, vorgeladen werden, in Ter-  
mino den 31. October c. vor dem Regie-  
rungsreferendario Bermuth entweder in  
Person oder durch gebüßig legitimirte Be-  
vollmächtigte des Morgens um 9 Uhr zu  
erscheinen, und ihre Ansprüche an die  
Erbchaftsmasse gebührend anzumelden,  
und deren Richtigkeit durch Production  
der Originaldocumente, oder auf andere  
rechtliche Art nachzuweisen; und haben  
die ausbleibende Creditores zu gewärtigen,  
daß sie alle ihrer etwaiigen Vorrechte und  
Forderungen für verlustig erkläret werden  
sollen. Uhrkundlich der Minden-Ravens-  
bergischen Regierung Insiegel und Unter-  
schrift. Gegeben Minden den 10. August  
1785.

Anstatt und von wegen 1c.

v. Arnim.

**Amt Petershagen.** Der

Königl. Eigenbehörige Colonus Johann  
Heinrich Peck No. 29. in Raderhorst  
hat um Convocation seiner Gläubiger und  
Bewilligung terminlichen Abtrags gebeten,  
welchem Suchen so weit es Rechts deferi-  
ret worden. Es werden also alle diejenigen,

so an den benannten Peck oder dessen Stette  
aus irgend einem Grunde Forderung haben,  
verabladet, solche in Termino den 26ten  
Sept. c. anzugeben und deren Richtigkeit ge-  
büßig nachzuweisen, sich auch über die vers-  
langte terminal Zahlung und den deshalb  
gemachten Anschlag zu erklären, unter der  
Warnung, daß den Ausbleibenden gegen  
die übrigen ein beständiges Stillschweigen  
auferlegt, diejenigen aber, deren Forderun-  
gen auf andere Art erhellen, für bestimm-  
mend in die Entschliessung der gegenwär-  
tigen gehalten werden.

**Amt Limberg.** Es wird hier-  
durch bekannt gemacht, daß am 6ten Sep-  
tember a. c. in der Creditsache des Coloni  
Bergmann zu Gevinghausen das abgefaß-  
sete Erkenntnis publiciret werden soll; des  
Tages sich die Gläubiger zu dessen Anhö-  
rung ahier einzufinden haben.

**Amt Enger.** Da der Colonus  
Herrmann Henrich Steffen, Besitzer der  
freyen Stette No. 14 zu Schweicheln, zu  
welcher außer dem Wohnhause, ein Back-  
haus, Brunnen, Hoffraum, 2 u. 1 halben  
Scheffel Saat Gartenland auf dem Vos-  
brinke, 12 u. 1 halben Schfl. oben dem Eller-  
boge, 1 Schfl. und am Hause 1 Viertel  
Schfl. so wie 5 Schfl. Saatland in der  
Herforder Feldmark belegen, gehören, ans  
gezeigt, daß er die der Zahlung halber in  
ihm dringende Creditores zu befriedigen  
nicht im Stande, vielmehr auf deren öf-  
fentliche Vorladung angetragen, und  
denn durch ein Decret vom heutigen Dato  
der Concurfus eröffnet, und auf dessen Ver-  
mögen ein gerichtlicher Beschlag gelegt wor-  
den: So werden alle diejenigen, so an dem  
gedachten Colono Hermann Henr. Steffen  
No. 14 zu Schweicheln und dessen Vermö-  
gen Anspruch und Forderungen zu haben  
vermeinen, hierdurch bey Strafe der Prä-  
clusion und ewigen Stillschweigens öffent-  
lich verabladet, ihre Ansprüche und Forder-



rungen, sie bestehen, worin sie wollen, in denen zu deren Angabe hiemit auf den 29. Septbr., 20. October, und 17ten Novbr. d. J. bezielten Terminen auf der Gerichtsstube zu Hiddenhäusen anzugeben, die über deren Richtigkeit in Händen habende Beweismittel und Documente in Originali oder beglaubten Abschriften zu übergeben, mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu verfahren, und zugleich über die Bestätigung des ad interim zum Curator ernannten Herrn Justizcommissarii Wellhagen sich zu erklären. Allen denjenigen, welche von dem gedachten Colono Steffen Sachen oder Pfänder in Händen haben, wird bey Strafe doppelter Erstattung aufgegeben, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die bey ihnen befindlichen Sachen oder Pfandstücke ohne gerichtliche Verfügunq an niemand verabsolgen zu lassen.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** In der von Wilh. Zriest angelegten rheinschen Weineßig Fabrique in Emmerich, ist nicht allein hianlänglicher Vorrath zur einländischen Consumption vorhanden, wovon der kleinste Debit in einen halben Ohm bestehet, sondern es können auch Ausländer und Commissionariis in großen Quantitäten zu billigen Preisen aus derselbigen bedienet werden. Die Qualität des Effigs, so durch den Herrn Professor Schüttein Cleve examirt, und gut befunden ist, recommandirt sich selbst, durch den reinen angenehmen Geschmack, und Geruch. Die Conditiones und Preise sind bey Herrn Kauffmann Gerh. Heincr. Blancke in Minden, der auch die Commission davon übernimmt, zuerfragen. Bey eben gedachten Kaufmann Gerh. Heincr. Blancke sind auch alle Sorten von rothen und weissen Weinen, und Liqueurs, auch eine besondere Sorte von Holländischen Melange Taback, in billigen Preisen zu haben.

**Vielefeld.** Da der Schieferdecker Glock freywillig resolviret, sein an der Königs Straße sub Nr. 647. belegenes und nebst dem dahinter befindlichen Garten auf 380 Rthlr. gewürdigtes Wohnhaus an den Meistbietenden gerichtlich verkaufen zu lassen; so wird dazu Terminus licitationis auf den 26ten Septbr. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Voth eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

### Amte Sparenberg Werther.

Da in Concur. Sachen des Caspar Krämers das vorhandene Haus Gerath nebst Kleidungen und Bettzeug in Termino den 31. dieses meistbietend verkauft werden soll; so haben sich lusttragende Käufer besagten Tages Mittags 12 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

### Amte Schildesche.

Es soll die im Weigbild Schildesche sub No. 94 begelegene, ans hochadeliche Stift daselbst eigenbehörige Heydemanns Stette, bestehend aus einem Wohnhause, welches auf 155 Rthlr. 3 gr. 6 pf. taxirt, in Termino den 8. Octbr. c. zu Vielefeld am Gerichtshause meistbietend verkauft werden. Es haben sich also Kauflustige sodann Vormittags einzufinden. Die Taxe nebst den Bedingungen können zu jeder Zeit bey dem Amte eingesehen werden. Zugleich haben sich alle diejenige, welche Real-Ansprüche an das Colonat zu haben vermerken, bey Strafe ewigen Stillschweigens einzufinden.

**Wir** Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Fügen männiglichen hierdurch zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Freeren Bauerisch. Anderwenne belegene Wohnung des Col. Kott nebst allen derselben Vertiznzen und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haf-



tenden Lasten auf 2014 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem bey der Leckenburg Ringerschen Regierungs-Registratur und dem Mindenschen Adress-Comptoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun die darauf ingrosirte Creditoren um die Subhastation gedachter Wohnung allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Wohnung nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summa der 2014 fl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten diese Wohnung mit Zubehör zu erkaufen, auf den 6. Julii, den 6. Aug. und den 10. Sept. a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angefesten Terminis und selber in den beyden ersten allhier in der Regierungs-Audienz, in dem letzten aber im Amtshause zu Freeren des Morgens um 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorf erscheinen, in Handlung treten, den Kaufschließen oder gewarten sollen, daß im letzten Termino mehrerwähnte Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand mit einem weitem Geboth gehöret werden soll.

Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachte Wohnung ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermennen, hierdurch sub präjudicio verabladet, in Termino den 13. Sept. a. c. des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz coram Deputato causa zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verficiren, auch in casu insufficientia mit den Neben-Creditoren super prioritare ab Protocollo zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen.

Diesjenigen aber, welche ihre Forderungen

gen und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angegeben, noch ihre Forderungen gehdrig justificirt, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehöret, von der zu subhastirenden Wohnung und den daraus aufkommenden Kaufgeldern abgewiesen, und ihnen sowohl gegen die Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Uhrkundlich 2c. Gegeben Lingen den 26ten May 1785.

Anstatt und von wegen 2c.

Möller.

### Bückeburg.

Nachdem resolviret worden, daß das auf der hiesigen Brauhaus-Strasse, zwischen dem Brauhause und des Kaufmanns Murtfeld Hause bezugene, der Wittwe des verstorbenen Hof-Musici Bedemeyer allhier gehörige Wohnhaus, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, und dann hierzu Terminus auf Donnerstag den 1. Septbr. a. c. fest gesetzt ist; so wird solches hiermit bekannt gemacht, und können die Kauflustigen alsdenn in Termino Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Justiz-Canzley erscheinen, die Kauf-Bedingungen anhören, ihren Both erdfnen, und der Bestbietende des Zuschlags gewärtigen.

Gräfl. Schaumburg-Lippesche zur Justiz-Canzley verordnete Rätthe.

### IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Bey dem Bdrcher-Meister Hilbrand auf der Beckerstrasse ist eine Stube und Kammer in der 2ten Etage zu vermieten, so auf Michaeli bezogen werden kann.

**Amt Schlüsselburg.** Da die Vachtjahre der auszgethanen Brünings Stette Nr. 1. Bauerisch. Ilese mit diesem Jahre zu Ende gehen, die zu dieser Stette gehörige Saatländereyen und Weyden aber



aufs neue, und zwar auf 6 Jahren verpachtet werden sollen, und hierzu Terminus auf den 30ten Aug. c. angesetzt ist; als werden Pachtlustige eingeladen, sich in diesem Termin, Morgens um 9 Uhr auf Brünings Stette in Floese einzufinden, und hat der Bestbietende des Zuschlags zu gewärtigen.

**Herford.** Auf Nachsuchen der Aschoffschen Vormundschaft, sol die von dem verstorbenen Apotheker Wilhelm Friderich Aschoff, in Erbmennerstädtcher Qualität besessene Rathsapotheque, mit den vorhandenen Medicamenten, Gefäßen und Utensilien, auf 12 bis 15 Jahr vor bevorstehenden 1ten Octobr. an meistbietend verpachtet werden. Das Gebäude ist groß und massiv, liegt am Altenstädter Markte mitten in der Stadt, ist mit hinlänglichen Stuben und Sammern, einem Saale, Brunnen im Hause, einer guten Küche, einem Privat-Laboratorio, einer sehr hellen und geräumigen Apotheque, einer Material-Kräuter- und Glaskammer, einem großen schönen Keller, und 3 beschlossenen Bodens, auch mit einem Blumen-Garten hinterm Hause und Stallung für Kühe und Schweine versehen. Außerdem gehört dazu ein dicht vorm Renuthor sehr angenehm liegender mit Hecken, und einem Wassergraben umgebener, und mit einem Lusthause versehener Garten 74 Schritt lang, und 58 Schritt breit. Wer nun diese vorgeschriebene Apotheque, welche bis hieher in sehr guter Nahrung stehet, mit allem Zubehör, auf 12 bis 15 Jahr zu pachten Lust hat, kan sich in dem ein für allemal dazu angesetzten Termin den 23ten Septbr. a. c. Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause melden, die nähern Bedingungen erfahren, und gewärtig seyn, daß mit dem Annehmlichstbietenden der Contract geschlossen werden soll. Sollte Jemand vorher über einige Umstände näher unterrichtet seyn, oder die Apotheque selbst in Augenschein nehmen

wollen, so hat sich derselbe entweder an den hiesigen Stadt-Chirurgum Bonorden, oder den Kaufmann Johann Caspar Fischer hieselbst, als bestellte Vormünder, zu wenden. Es versteht sich aber von selbst, daß Niemand zur Pacht gelassen werden kan, der sich nicht bereits bey einem Preussischen Collegio medico qualificirt hat, oder doch vorher qualificiren wird, und welcher außerdem die vorrätigen Medicamente baar zu bezahlen, nicht weniger auch wegen gehöriger Conservation und Zurücklieferung der ihm nach einem Inventario zu überlassenden Gefäße und Utensilien erforderliche Sicherheit zu bestellen im Stande ist.

**D**a von der Stette des Coloni Rodemann zu Sudderwehe Kirchspiels Lengertich Graffschaft Lingen, zu Erleichterung derer Abgaben nachstehende Ländereyen, als 1) Das Parcel hinterm Berge, 2) das Merckenland am Wilken Rampe, 3) das kurze Land an Kieckermans Gründen, in Summa 34 Schfl. 33 und 2 fünfstel □ R. Contribut. Maas getrennt, und ohne Rücksicht der Religion, und gegen Versicherung von 15 Freyjahre entweder in Erbpacht ausgethan oder zur Neubauerey ausgewiesen werden sollen; so können sich Liebhabere in denen dazu auf den 15. Aug. und 15. Sept. c. bestimmten Terminen Morgens um 9 Uhr auf der Kammer-Deputation einfinden und zugleich glaubhafte Zeugnisse von ihrer Aufzuehrung und Vermögensumstände beybringen. Sign. Lingen den 28. May 1785.

Anstatt und von wegen Sr. Kdn. Majest. von Preußen.

v. Bessel. Rauve. VanDyck. v. Stille.  
V Avertissement.

**Minden.** Es wird ein Bedienter der die Aufwartung und Herrn und Damas zu freistren versieht, auch gute Zeugnisse hat, verlangt. Der Servis-Amtdiener Gothold gibt weitere Nachricht.



**Lübbecke.** Der Bürger Johann Diedrich Heitkamp hat an Colonnus Anton Heinrich Lickweg Nr. 38. Bauerschaft Mehnen 1 Scheffel Saat Landes im Lübbecke Wester Felde im Aleybuscher Orte belegen, für 24 Rthlr. in Courant erblich verkauft, und hat der Magistrat darüber gerichtlichen Kaufbrief ausfertigen lassen.

Die Eheleute Bernhard Moritz Klinge und Sophie Elisabeth Vogelwohl und Herman Henrich Vogelwohl, haben den an der Ahe am Wechterbruche belegenen Rump nebst den dazu gehdrigen Wieselacken und Duffgrund ad 10 Scheffel Saat groß an den Johann Hillebrand Horstmeier gerichtlich verkauft. Ringen, den 2. May 1785.  
Königl. Preuß. Zecklenburg Ringensche Regierung.

## Vom Nutzen und Gebrauch der kalten Bäder.

### Fortsetzung.

Die zusammenziehende Kraft der Kälte des Wassers zeigt sich auch auf die einzelnen Theile unsers Körpers und ihren Functionen wirksam. Der erste Vortheil, der daraus entspringt, erstreckt sich auf alle Eingeweide, und um mich kurz zu fassen, will ich hier nur einen Theil derselben, bey welchen er hauptsächlich groß ist, anführen, nemlich: den Magen und die Gedärme. Es wird dadurch die Verdauung, welche ohnstreitig das wichtigste Geschäft der ganzen thierischen Natur ist, und zu deren Vervollkommerung man alles mögliche beytragen sollte, weil von ihr besonders vorzüglich Gesundheit und Krankheit, ja, Leben und Tod abhängen, befördert. Schon Hippocrates, der große Beobachter der Natur, \*) der 450 Jahr vor Christi Geburt lebte, hat bemerkt, daß die Kälte zur Verdauung beförderlich sey, und daß man daher auch im Winter besser, als im Sommer, verdaute. (Vermuthlich mag auch die Kälte wol Ursach seyn, daß die Nationen, die dem Nordpole nahe wohnen, z. B. die Grönländer, Lappländer u. a. die uns ganz unverdaulich scheinenden Speisen, als gedörrete Fische und Thran recht gut genießen und verdauen können.)

Ich kann in dieser Absicht das kalte Bad,

als ein verdauungsbeförderndes Mittel, wegen seiner so ganz souverainen Wirksamkeit, auch wahrlich nicht genug empfehlen, und der große Appetit, und der Hunger, den man nach demselben allemal so lebhaft empfindet, wird uns gewiß evident genug davon überführen können, weil er einzig die Folge der vermehrten Säfte, welche durch die Kälte alle mehr nach innen, und folglich auch nach dem Magen und den Gedärmen getrieben werden, und der vermehrten Reizbarkeit dieser Organe ist, welche theils der unmittelbaren Wirkung der Kälte auf die Bauchmuskeln, Magen ic. theils aber auch dem Drucke des Wassers auf diese Theile, welcher stärker, als der Druck der Luft, zuzuschreiben ist. Vermöge dieser vermehrten Reizbarkeit wird auch die wurmförmige Bewegung des Darmanals verstärkt, wodurch der unverdauliche, untaugliche und schädliche Ueberrest der Speisen wieder aus dem Körper geschafft wird, welches zu einer guten Verdauung und einer dauerhaften Gesundheit ebenfalls höchst nothwendig ist, weil sie sonst immer mehr und mehr in Fäulniß gerathen, ihre Gauche in die Blutmasse gebracht wird, und dieselbe verdirbt.

(Die Fortsetzung künftig.)

\*) Nach L. Pope Blounts Meynung.



# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 29. Aug. 1785.

## I Publicandum.

**S**or etlichen Jahren hat das Königl. Ober-Collegium Sanitatis ein Publicandum in die hiesige Intelligenz-Blätter und Zeitungen einrücken lassen und darinn die Schädlichkeit der frühen Kartoffeln, wenn sie in diesem Monat gegessen werden, bewiesen, weil solche allererstlich ihre vollkommene Reife erreicht haben müssen, wenn sie der Gesundheit nicht nachtheilig seyn sollen. Diefem ohngeachtet werden doch gegenwärtig diese unreife Kartoffeln zu Markt gebracht und häufig gekauft. Es kann aber der Genus derselben nicht allein heftige Colicken und Durchfälle verursachen, sondern auch rothe Nühren und Faulfieber veranlassen, oder wenigstens den Körper dazu disponiren, als welches gleichwohl bei dieser Jahreszeit auf alle Weise zu vermeiden ist. Diefeshalb wird der Genus der frühzeitigen unreifen Kartoffeln hiemit gänzlich verboten, und ist dem Königl. Policey-Directorio Dato davon Nachricht gegeben worden, darauf zu halten, daß selbige nicht eher, als bis sie zu ihrer völligen Reife gekommen, verkauft werden. Berlin den 4ten Aug. 1785.

Königl. Preuss. Ober-Collegium Sanitatis.

## II Citationes Edictales.

Amte Keineberg. Am 20ten

Sept. Vormittags 11 Uhr soll gegen alle und jede die über das dem Colono Hartman sub No. 15. Bauerschaft Gehlenbeck zuständige Land, so im Gehlenbecker Felde nahe bei dem Kdsterslampe belegen, eine Fußwegs-Gerechtigkeit sich anmassen mögten, eine Abweisungsentenz publiciret werden.

**Vielefeld.** Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Vielefeld fügen hiedurch zu wissen: daß der hiesige Zuingießer-Geselle Joh. Jacob Koch bereits vor 18. Jahren auf die Wanderschaft gegangen, in dieser Zeit aber, ob er gleich nunmehr bereits 39 Jahr alt, von seinem Aufenthalte gar keine Nachricht ertheilet habe; dahero dessen Edictal-Citation nachgesuchet, und darauf angetragen worden, ihn im Außenbleibungsfall für todt zu erklären, und seinen Nachlaß den nächsten Erben zu erkennen. Es wird daher gedachter Koch, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, und das zweyte in Herford affigiret auch den Minder-Anzeigen, Hamburger und Lipsstädter Zeitungen inseriret worden, verabladet, sich in Termino den 27ten April 1786. bey hiesigem Stadtgericht entweder in Person oder schriftlich zu melden und alsdann weitere Anweisung zu vernehmen; im Außenbleibungsfall aber hat derselbe zu gewärtigen, daß nach Vorschrift der Geseze, auf dessen Todeserklärung ers

M m



kannt, und sein Vermögen den sich legitimirenden nächsten Erben werde zugesprochen werden, als welche in besagten Termin ihr Erbrecht bey Gefahr der Abweisung, nachzuweisen haben.

### Amt Esparenberg Werther.

Da über das Vermögen des Heuerlings Caspar Craemer, wohnhaft bey Woff in der Heide, per judicatum de 22ten Julii a. c. der Concurs erdffnet, und Terminus zur Angabe und Richtigstellung der Ansprache auf den 28. Sept. c. zu Vielefeld am Gerichtshause angefezt worden; so haben sich sämtliche Creditores darnach zu achten, maassen diejenige, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präclubiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Diejenigen Gläubiger, welche etwa wegen allzuweiter Entfernung, oder durch andere Verhinderungen von der persönlichen Erscheinung abgehalten werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, können sich an die Herren Justiz-Commisarien Ziegler in Werther und Hoffbauer zu Vielefeld wenden und selbige mit Information und Vollmacht versehen. Ferner müssen alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, davon fordersamst dem Gerichte treuliche Anzeige thun, und solches, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, in das gerichtliche Depositum abliefern, wiedrigenfalls, und wenn demohnerachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder antgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurück halten sollte, er noch außerdem seines daran habenden Unterpfands: und andern Rechtes für verlustig erkläret werden soll. Wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, zu achten hat.

### Amt Brackwede.

Da die Königl. Leibeigene Brinckhenrichs Stette sub Nr. 21. Baurisch. Senne theils mit so vielen Schulden belasset, theils bey der vorigen unordentlichen Bewirthschaftung so sehr heruntergekommen und von Hofsgewehr entblößet ist, daß der jetzt angetretene neue Besizer genöthiget ist, zur Ausmittelung des Schuldenzustandes und Regulirung einer terminlichen Zahlung mit den Creditoren gerichtlich zu verfahren: So werden in dessen Gefolg sämtliche Creditores der gedachten Brinckhenrichs Stette mittelst dieser Edictal-Citation, welche zu zweymahlen den Intelligenz-Blättern und einmahl der Pöppstädter Zeitungen inserirt, auch am Gerichtshause und zu Brackwede affigirt werden soll, bey Gefahr ewigen Stillschweigens und gänzlicher Abweisung veradlabet, am 25ten Octobr. Morgens von 8 bis 12 Uhr am Gerichtshause zu Vielefeld ihre Forderungen anzugeben, und über deren Richtigkeit mit dem Gemeinschuldner und wegen des Vorrechts mit den übrigen Creditoren zu verfahren, wes Endes selbige die dahin einschlagende Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen und die Zeugen nahmhaft zu machen haben, damit demnächst sofort das Liquidations- und Prioritäts-Urtheil abgefasset werden könne.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. 2c.

Fügen zu wissen: daß, nachdem der Colonus Kunckemöller zu Büne seinen dem adelichen Gute Hange eigenbehdrigen Stette nach einem zwischen selbigen und seinem Gutsherrn dem Geheimenrath von Ascheberg ventilirten Abäuserungsprozesse durch Urtheil und Recht verlustig erkläret worden, dessen Gutsherrschaft nunmehr in Gefolge dessen um die öffentliche Vorladung sämtlicher real-Gläubiger der Kunckemöllerschen Stette angehalten hat: Wann wir nun diesem Suchen Statt gegeben haben; so citiren wir nun Kraft dieses Proclamatis, wel-



ches bey unserer hiesigen Regierung affigiret und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen drey-mahl, auch der Rippstädtischen Zeitung einmahl inseriret werden soll, alle und jede, welche an mehrgedachte Kunckemöllersche Stette ex quocunq; capite ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeynen peremptorie, in Termino den 8ten Octobr. a. c. des Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem hiezuerannten Deputato Regierungs-Asistenz-Rath Schmidt entweder in Person oder im Fall habender gesetzlichen Verhinderungen, durch einen dazu gehdrig zu bevollmächtigenden Mandatarium, wozu ihnen die hiesigen Justiz-Commissarien Doct. Eriten und Kammer-Asistenzrath Dykmann vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselben mit untaadelhaftesten Documentis zu verificiren vermögend, ab Protocollum anzugeben, darüber mit der Gutsherrschaft zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß abzuwarten; diejenigen aber, welche in gedachten Termino ihre Ansprüche nicht angeben, haben zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter werden gehöret, sondern mittelst des ihnen aufzulegenden ewigen Stillschweigens, von der Kunckemöllerschen Stette abgewiesen werden. Uhrkundlich ic. Ringen den 9ten Aug. 1785.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Demnach folgende Grundstücke des hiesigen Blaufärbers Dannemann ab Instantiam Creditorum meistbietend subhastirt werden sollen, als 1) das auf der Ruthorischenstraße alhier sub Nro. 404 belegene mit den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten onerirte Wohnhaus von 2 Stagen, worin 1 Stube, 2 Säle, 5 Kammern, 3 Boden, eine Färberei, eine Trocken- und eine Druck-Stube, eine Küche, und ein

gewölbter Keller befindlich, und wohinter auf dem gepflasterten Hofe a) ein Holz- und Schweinstall wie auch b) ein Hinterhaus, worin Pferde- und Kuhstallung angelegt, und c) ein kleiner Garten, so sämlich nebst den dazu gehdrig vor dem Ruthor auf dem Ritterbruche sub Nro. 125 belegene für 4 Rube 4 Morgen haltenden Hudetheil auf 1564 Rthlr. gerichtlich taxirt worden. 2) ein vor dem Simeonisthore belegener, einen Morgen haltender mit Landschaft onerirter Garte, so gerichtl. auf 280 Rthlr. taxirt ist. 3) Sechs bei dem Dickenbaume vor dem Marienthore belegene Morgen doppelt Einfallsländ, wovon jedoch dem Glaser Kostede von 3 und einen halben Morgen das Miteigenthum zugesetzt, sämlich gewürdiget auf 175 Rthlr. 4) 1 und einen halben Morgen Freiland außer dem Ruthor in Behrens Kämpfen belegen, geschäzet 120 Rthlr. Da nun hierzu von dem hiesigen Stadtgerichte 3 Termine auf den 6 July den 10 Aug. und den 14 Sepber. wovon der letzte peremptorisch ist, angelegt worden; so werden lusttragende Käufer hierdurch eingeladen, sich in bezielten Terminis einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, ihr Geboth zu erdnen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig zu seyn; mit der Nachsicht, daß die Taxen vorher auf der Gerichtsstube eingesehen werden können, und daß in dem letzten Termino des Vormittags die Subhastation geschlossen und nachher weiter kein Geboth angenommen werden soll.

Der Hr. Krieger-Commissarius Jäger wil seinen Kirchenstuhl auf 5 Versohnen in der St. Marien Kirche, desgl. einen sehr guten 4 sitzigen Wagen aus freyer Hand verkaufen.

**Amt Petershagen.** Nächsthende Rüterwehe bey Petershagen liegende Grundstücke sollen meistbietend öffentlich verkauft werden, als; 2 und einen halben



Morgen auf der Bult aufm Plaggenorte, wovon jährlich 2 Himbten Gerste ans Amt gehen und nach Abzug dieser Last von ver-eideten Schätzern auf 100 Rthlr.; 1 Mor-gen daselbst, wovon jährlich der Zehnte und und 4 Himbten Gerste ans Amt zu entrich-ten und nach Abzug dessen auf 15 Rthlr. 3 Viertel Morgen auf den Stadtischen so frey und auf 50 Rthlr. geschätzt worden. Kauflustige werden also eingeladen sich in Termino den 29. Julii, den 29. Aug. und 30. Sept. c. wovon der letzte peremptorisch ist, Morgens 9 Uhr vor der Amtsstube einzu-finden und ihr Geboth zu eröffnen, wo der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat; woben aber zur Nachricht diener, daß die Versteigerung Vormittags geschlossen und nach Ablauf des letzten Termins kein Mehr-geboth mehr zugelassen werde. Zugleich werden alle, die wegen Eigenthum, Unter-pfand, Dienstbarkeit und dergleichen an den benannten Grundstücken irgend ein Recht haben, aufgefordert, solche in den benannten Terminen anzugeben, indem sie hernach nicht weiter damit gehdret werden können.

**Amt Rahden.** Auf Befehl hochl. Krieges- und Domainen-Kammer wird die auf hiesigem Amtshofe stehende Torff-Scheune, zum Abbrechen hiemit öffentlich feil geboten. Sie ist von beeydeten Sach-verständigen zu 63 Rthlr. 1 ggr. 8 pf. gewürdiget. Liebhaber werden hiemit ein-geladen in Termin den 21ten Sept. 19. Octbr. und 2ten Novbr. a. c. Morgens 9 Uhr am hiesigen Amte zu erscheinen, das Gebäude im Augenschein zu nehmen, ih-ren Both zu eröffnen, und nach erfolgter Approbation hochl. Kammer, gegen baare Bezahlung des Zuschlages gewärtig zu seyn.

**Bielefeld.** Da der Schuster Schröder freywillig resolviret, sein zweites Haus in der Burgstrasse sub No.: 593. ge-richtlich an den Meistbietenden verkaufen

zu lassen; so wird dazu Termins licitat, auf den 12. Sept. c. angesetzt, alsdann die Lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

**Wir** Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Fügen manninglichen hierdurch zu wissen: Wasmaßen die in Lhuyne in der Grafschaft Lingen belegene freye Wessels Immo-bilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Laye gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten a 44 Fl. 18 Stbr. 4 Pf. auf fünfhundert vierzig 7 Fl. 15 Stbr. gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Registratur und beim Mind. Intell. Comt. befindlichen Taxations-Schein mit mehrern zu ersehen ist, Wann nun unsere Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation, wegen rückständiger Landesherrlicher Gefälle, um die Subhastation der gedachten Immobilien allerunter-thänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermans feilen Kauf, obgedachte Wesselmanssche Immobilien nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Laye mit mehrern beschrieben, mit der taxirten Summe der 547 Fl. 15 St. citiren und laden auch diejenigen, so belibien haben möchten dieselben mit Zubehdr zu verkaufen, auf den 18ten Oct, a. c. des Morgens um 9 Uhr im Amthause zu Lhuyne vor unserm dazu deputirten Regierungsrath Warendorf und zwar per-emptorie, daß Dieselben in dem angesetzt-ten Termin erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen oder gewärten sollen, daß im gedachten Termino mehrgedachte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmahls Niemand mit einem weitem Geboth gehdret werden soll. Uhrkundl. ic Gegeben Lingen den 26ten Jul. 1785.

Anstatt und von wegen ic.



Wir Friederich von Gottes Gnaden  
König von Preußen ic.

Fügen männiglichem hierdurch zu wissen: wasmaßen die im Kirchspiel Freeren Bauerisch. Anderwenne belegene Wohnung des Col. Kott nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 2014 Fl. holl. gewürdigt worden, wie solches aus dem bey der Mecklenburg Ringerschen Regierungs-Registratur und dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun die darauf ingroßirte Creditoren um die Subhastation gedachter Wohnung allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Wohnung nebst allen derselben Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summa der 2014 Fl. citiren und laden auch diejenigen, so Verlieben haben möchten diese Wohnung mit Zubehör zu erkaufen, auf den 6. Julii, den 6. Aug. und den 10. Sept. a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis und zwar in den beyden ersten allhier in der Regierungs-Audienz, in dem letzten aber im Amthause zu Freeren des Morgens um 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorf erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder erwarten sollen, daß im letzten Termino mehrerwehnte Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand mit einen weiteren Geboth gehdret werden soll.

Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an obgedachte Wohnung ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermennen, hierdurch sub präjudicio verabladet, in Termino den 13. Sept. a. c. des Morgens frühe in hiesiger Regie-

rungs-Audienz coram Deputato causa zu erscheinen, ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art nach zu verificiren, auch in casu insufficientia mit den Neben-Creditoren super prioritata ad Protocollum zu verfahren, und demnachst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzussassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen.

Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angegeben, noch ihre Forderungen gehdrig justificirt, haben zu erwarten, daß sie damit nicht weiter gehdret, von der zu subhastirenden Wohnung und den daraus aufkommenden Kaufgeldern abgewiesen, und ihnen sowohl gegen die Käufer derselben als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld verthellet wird, ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden soll. Urfundlich ic. Gegeben Rigen den 26ten May 1785.

Anstatt und von wegen ic.

Wöller.

#### IV Sachen, so gestohlen.

Minden. Aus dem Keller auf der hiesigen Dombachaney welcher mit 2 guten Schloßern verwahrt gewesen, sind während des jetzt vorsehenden Baues 1) 30 kleine Bouteillen Ungarischer Wein 2) 1 Bouteille Französischen Kräuter-Eßig, 3) 1 Bouteille Ermitage-Wein und 4) 1 Bouteille Arrac gestohlen worden. Da nun sehr daran gelegen, daß dieser Diebstahl entdeckt werden möge; so wird demjenigen welcher eine hinlängliche Anzeige des Thäters angeben kan, eine Belohnung von 2 Louisd'or versprochen und kan dieser sich nur bey den Herrn Dompvicarius Thaman melden, auch versichert seyn, daß, wennes verlangt wird, sein Name verschwiegen bleiben solle.

#### V Avertissement.

Schlüsselburg. Das dieses Jahr



auf den 26. Sept. hieselbst einzutreffende Krahm und Viehmarkt, wird diesesmahl wegen der Juden Lauberhütten-Feyer auf den 29ten Septb. mithin auf Michaeli ge-

halten werden; welches der Verordnung gemäß dem Publico und den Handlungstreibenden hiemit bekannt gemacht wird.

## Vom Nutzen und Gebrauch der kalten Bäder.

### Fortsetzung.

Der zweyte große Nutzen, der aus dem Gebrauche der kalten Bäder entspringt, erstreckt sich über die Gefäße, und zwar über alle Arten derselben. Die Haupt Eigenschaft der Gefäße des menschlichen Körpers ist, wie bekannt, die Elasticität, welche durch die Sommerhitze aber, wegen der starken Ausdehnung, die sie verursacht, (welches man an jedem Theile unsers Körpers, bey einem nahe unter der Haut liegenden Gefäße mit bloßen Augen sehen kan) geschwächt wird, durch die Kälte des Wassers aber wird diese widernatürliche Ausdehnung, diese Schwäche gehoben, sie werden wieder in ihren natürlichen Zustand versetzt, und die vorher gleichsam überspannten Häute derselben bekommen ihre Festigkeit, ihre Elasticität und also auch ihre gehörige Wirkksamkeit wieder. Diese Wirkung der kalten Bäder auf die Gefäße zeigt sich vor allen andern am ersten. Es entstehen daher auf der Oberfläche des Körpers anfangs Frissons (Gänsehaut) welches bloß von der Zusammenziehung der Gefäße herührt; das Blut strömt theils aus dieser Ursach, theils aber auch nach dem allgemeinen Gesetze der Natur, mehr nach der wärmern Gegend, also nach innen, daher die innerliche Wärme, und die äußerliche Kälte entsteht, welche letztere aber von einer kurzen Dauer ist. Durch diesen stärkern Zufluß des Bluts nach innen, und

folglich nach dem Urquell desselben dem Herzen, wird dasselbe, seiner außerordentlichen angeborenen Reizbarkeit wegen, die schon bey dem ersten Entstehen desselben, da es noch die Größe eines Pünktchens (Punctum saliens) ausmacht, so thätig sich zeigt, und selbst einige Tage nach dem Tode noch fort dauert, so sehr gereizt und zusammengezogen, daß es nun mit mehrerer Gewalt das Blut durch die Pulsadern gegen die äußersten Enden derselben fort treiben kann, wodurch die Stockungen in den feinsten Aesten, welche Entzündungen und andere Uebel erregen, gehoben, die Ab- und Aussonderungen aller Säfte befördert, und überhaupt ein ordentlicher Kreislauf des Blutes wieder hergestellt wird. Daher wird man nach dem Baden auch allezeit wieder so warm, weil nun eine stärkere Friction der Blutkugeln, so wohl unter einander, als gegen die Wände der Gefäße entsteht.

Der dritte große Vortheil, den man aus dem Gebrauche der kalten Bäder schöpft, verbreitet sich über das ganze \*) Nervensystem. Es giebt demselben ihre natürliche Spannung; giebt den Häuten derselben, wie auch den Häuten des Gehirns (Encephalum) und des Rückenmarks ihre Festigkeit, und der markigten Hirn- oder Nervensubstanz, oder wie man es nennen will, ihre gehörige Consistenz wieder, wodurch

\*) Dissert. sur les Bains d'Eau simple, tant par immersion, qu'en Douches & en vapeurs. a Liège 1757. 8vo Artic. I. §. 25 = 35. p. 30. seq.



die Muskelkraft und Muskelbewegung vermehrt, die Sinnwerkzeuge und alle Empfindungen geschärft, die Munterkeit des Geistes wieder hergestellt, und die Aeußerungen der Seele, deren Werkstatt dasselbe ist, vervollkommenet werden. Daher auch, wenn ja ein äusseres Mittel das Gedächtniß zu stärken vermag, dieses lediglich das kalte Bad, und zwar, wie Celsus schon sagt, das kalte Kopfbad ist, wo man Morgens und Abends, im Sommer und Winter, den ganzen Kopf einigemal unter recht kaltes Wasser taucht. \*)

Eine vierte Kraft der Kälte des Wassers äussert sich auf die flüssigen Theile unsers Körpers, indem sie die Fäulniß verhindert; weil durch ihre zusammenziehende Kraft der vermehrte motus intestinus des Bluts und aller Säfte gehoben wird. Ich könnte hier eine Menge merkwürdiger Beispiele von der ausserordentlichen Kraft der Kälte, der Fäulniß zu widerstehen, anführen, wenn es nicht meinem Zwecke zuwider wäre: vielleicht, daß sie mir nächstens ein Stoff einer speciellen, ausführlichern Abhandlung seyn wird; und ich wende mich daher jetzt zu der zweyten Eigenschaft des Wassers, nemlich: zu seiner Flüssigkeit, und denen Vortheilen, die für den Körper daraus herfließen.

Der ganze menschliche Körper ist, wie bekannt, mit einer unbeschreiblichen Menge der kleinsten Oefnungen versehen, welche

aber von einer zwofachen Art sind; die eine Art sind die Oefnungen der einsaugenden Gefäße (vasa absorbentia) welche zum Blutabergeschlecht gehören, weil sie Blutadern haben, und ihre Feuchtigkeit in Blutadern (venae) ergießen; die andere Art gehört zu dem Geschlecht der Schlagadern (Arteriae) und sind die Endigungen der feinsten Hautästchen derselben; diese hat die Natur zur Ausdünstung, jene zur Eindünstung bestimmt, welches auch dem Hippokrates \*\*) schon bekannt gewesen. Vorzüglich hat Sanctorius von Santorriis \*\*\*) durch seine mühsame dreißigjährige Beobachtung die Lehre von der unmerklichen Ausdünstung in ein helles Licht gesetzt, und seine Beobachtungen in seinem vortreflichen Werke uns hinterlassen. Er fand, daß der Mensch von acht Pfunden Nahrungsmitteln, fünf Pfunde allein durch die unmerkliche Ausdünstung wieder von sich gäbe; weil er seine Versuche aber in Italien, also einem ziemlich warmen Klima machte, so stellte Hr. de Goeter in Holland Versuche an, und bemerkte, daß von 91 Unzen, 49 Unzen verloren giengen, und Hr. Dobart in Paris sah, daß sich die unmerkliche Ausdünstung, wie 15 zu 12 oder zehn verhalte. Man sieht also hieraus, daß diese zwar unmerkliche Ausdünstung der Oberfläche unserer Haut, den größten Theil der Aussonderungen unsers Körpers ausmacht. Eine solche mäßige Ausdünstung ist auch, wiewohl nicht absolut nothwendig, wie wir an einigen Nationen sehen — doch aller-

\*) Die Unbequemlichkeit, die sich dabey befindet, daß die Haare naß werden, ist sehr leicht durch eine recht passende Mühe von einer Rinderblase abzuwenden. Denn das Wasser soll hier nur bloß durch seine Kälte wirken. Die Ursachen, und die Art und Weise dieser Wirkung des kalten Wassers auf das Gedächtniß, hier anzuführen, wäre meinem Zwecke zuwider und zu weitläufig, und verdient eine besondere Abhandlung.

\*\*) Epidem VII. 5, VII. Ein mehreres hievon siehe bey Hrn. Kaw Perspiratio.

\*\*\*) De medicina statica. Leipz. 1694. 12. Er lebte 1610.



dings von sehr großem Nutzen. Sie führt eine Menge volatilischer, alkalischer, scharfer und schädlicher Theile aus dem Blute, erhält die Schmeidigkeit der Haut, und befördert eine gute Gefühlkraft. Wird diese unmerkliche Ausdünstung aber so sehr vermehrt, daß sie sich in Tropfen sammlet, so nennt man sie Schweiß, und da sie vorher heilsam war, so wird sie jetzt schädlich, besonders, wenn sie anhaltend ist, wie dies gemeinlich im Sommer der Fall; daher der Hr. v. Haller diesen Zustand auch schon eine Krankheit nennt, weil sie dem Blute zu viel wässrige Theile, und vielleicht auch wesentliche Bestandtheile entzieht, dasselbe dadurch verdickt, scharf und faulend macht; die ganze Secretion unterbricht, und verbunden mit einer gewissen öhlichten Feuchtigkeit der Hautfetthlen (cryptae sebaceae) die Oefnungen der einsaugenden Gefäße verschließt. Gegen alle diese übeln Folgen der zu häufigen Ausdünstung im Sommer, ist uns von der Natur wieder kein besser Mittel an die Hand gegeben worden, als das kalte Bad; durch dessen Flüssigkeit unser Körper \*) gereinigt, und die verstopften Oefnungen der einsaugenden Gefäße, die durch die Kälte des Wassers zugleich ihren gehdrigen Ton wieder erhalten haben, geöfnet, und ihrer Bestimmung nach, zur Empfänglichkeit und Einsaugung verschiedener äußerer Dinge wieder geschickt gemacht werden.

Manchem meiner Leser wird vielleicht diese Lehre von den einsaugenden Gefäßen dunkel, oder wohl gar unglaublich scheinen; aber sie werden sich gewiß bald davon über-

zeugen, wenn sie nur erwegen: daß verschiedene Thiere bloß aus dieser Ursach in gewissen Climates zuweilen gar nicht saufen: daß aus dieser Ursach, Menschen, die durch den Mund keine Nahrungsmittel zu sich nehmen konnten, bloß durch nahrhafte Umschläge auf die äußere Haut des Körpers, sind erhalten worden: daß durch sie Arzeneyen, Ansteckungen, vorzüglich Blatterngift, unmittelbar in die Blutmasse gebracht werden, und daß durch sie Kaiser Heinrich der VI. mittelst ein Paar vergifteter Handschuhe; und König Johann von Capilien, mittelst ein Paar Stiefel vergiftet worden. Auf eben diese Weise wird nun auch durch den Gebrauch der kalten Bäder, nach den Gesetzen der Haarröhrchen (tubuli capillares) eine Menge Wasser, und vielleicht auch andere Theile, fixe Luft, u. s. w. wegen seiner Dünntigkeit, Flüssigkeit, Schwere und anderer physischen Eigenschaften in die Blutmasse gebracht, welches wir auch aus dem Gewichte des Körpers sehen können, der gleich nach dem Baden allezeit schwerer, als vor dem Baden ist. Wichtig und groß sind aber die Vortheile, die daraus erwachsen. Hierdurch werden die zu häufig verlohren gegangenen wässrigen Theile des Bluts wieder ersetzt, die verdickten zähen Theile derselben, wie auch aller übrigen Säfte, wieder verbünnet, die Säure und die Schärfe gemildert, der Fäulnis Inhalt gethan, und eine natürliche Circulation, Mischung und Absonderung aller Säfte wieder hergestellt, und die Ausdünstung mit den übrigen Aussonderungen im Aequilibrium erhalten.

\*) Bernard. Ramazzini, de morbis artificum.

(Die Beschluß künftig.)



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 5. Septbr. 1785.

## I Publicandum.

**S**or etlichen Jahren hat das Königl. Ober-Collegium Sanitatis ein Publicandum in die hiesige Intelligenz-Blätter und Zeitungen einrücken lassen und darinn die Schädlichkeit der frühen Kartoffeln, wenn sie in diesem Monat gegessen werden, bewiesen, weil solche allererstlich ihre vollkommene Reife erreicht haben müssen, wenn sie der Gesundheit nicht nachtheilig seyn sollen. Diesem ohngeachtet werden doch gegenwärtig diese unreife Kartoffeln zu Marckt gebracht und häufig gekauft. Es kann aber der Genuß derselben nicht allein heftige Colicken und Durchfälle verursachen, sondern auch rothe Kuhren und Faulieber veranlassen, oder wenigstens den Körper dazu disponiren, als welches gleichwohl bei dieser Jahreszeit auf alle Weise zu vermeiden ist. Dieserhalb wird der Genuß der frühzeitigen unreifen Kartoffeln hiemit gänzlich verboten, und ist dem Königl. Pollicey-Directorio Dato davon Nachricht gegeben worden, darauf zu halten, daß selbige nicht eher, als bis sie zu ihrer vollen Reife gekommen, verkauft werden. Berlin den 4ten Aug. 1785.

Königl. Preuss. Ober-Collegium Sanitatis.

## II Citationes Edictales.

**Amt Schlüsselburg.** Demnach in Sachen der Wittwe Willigs in Petershagen wider den hiesigen Vorbürger Johann Henrich Kammeyer rechtskräftig festsethet, daß ihr verschollener Bruder Friedrich Wilhelm Kammeyer edictaliter citirt, und im Nichterscheinungsfall pro mortuo declarirt werden soll: Als wird hierdurch und Kraft dieser Edictal-Citation, welche nicht nur an hiesiger Amtsstube und zu Stolzenau angeschlagen, sondern auch zu sechs verschiedenenmalen den Mindenschen Anzeigen, und Lippstädter Zeitungen, nicht weniger drey-mahl der Cleber und Hamburger Zeitung eingerückt wird, dem besagten Friedrich Wilhelm Kammeyer aus Schlüsselburg, oder dessen etwaige Erben und Erbennehmern aufgegeben, sich innerhalb 9 Monaten spätestens in Termino den 28ten Oct. curr. bey hiesigem Amte schriftlich oder persönlich zu melden und weitre Anweisung im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß er Friedrich Wilhelm Kammeyer für todt erklärt, und sein Rindestheil an seiner Elterlichen Kammeyerschen Erbtte auf der Vorburg hieselbst seinen nächsten Erben werde zugeeignet werden.

**Amt Schlüsselburg.** Es soll

N 11



in Termino den 27ten Sept. c. in Convocationis-Sachen der Kleinschmidtschen Creditoren Stette Nr. 10. B. Grosenberse, eine Ordnung und Abweisungs-Urteil publicirt werden, zu deren Anhörung alle, denen daran gelegen, an hiesiger Amtsstube zu erscheinen verabladet werden.

### Amt Petershagen.

Der Königl. Eigenbehdrige Colonus Johann Heinrich Peeck No. 29. in Raderhorst hat um Convocation seiner Gläubiger und Bewilligung terminlicher Abtrags gebeten, welchem Suchen so weit es Rechts defertur worden. Es werden also alle diejenigen, so an den benannten Peeck oder dessen Stette aus irgend einem Grunde Forderung haben, verabladet, solche in Termino den 26ten Sept. c. anzugeben und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, sich auch über die verlangte terminal Zahlung und den deshalb gemachten Anschlag zu erklären, unter der Warnung, daß den Ausbleibenden gegen die übrigen ein beständiges Stillschweigen auferlegt, diejenigen aber, deren Forderungen auf andere Art erhellen, für beystimmend in die Entschliessung der gegenwärtigen gehalten werden.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Das der Wittwe Kohrmanns zugehörige, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, als Eintheilung und 3 Egr. Kirchengeld beschwerte sub Nr. 813. auf der Fischerstadt belegene Wohnhaus nebst darauf gefallenem theils zu Gartenland theils zu Wiesewachs eingerichtete Hubetheil für 2 Rube, so zusammen auf 268 Rthlr. gewürdigt worden, soll in Terminis den 13. Julii, den 16. Aug. und den 21. Sept. öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich an den bestimmten Tagen Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. Nach Ablauf

des letzten Termins soll aber kein ferneres Geboth zugelassen werden.

Bei dem hiesigen Postamt sind Adress-Calendar von Berlin für 12 Egr. und die von den Provinzen Brandenburg, Pommern und der Mark zu 16 Egr. zu haben.

### Amt Petershagen.

Das in der Bauerschaft Hille belegene meyerstädtische Peppers oder Limbergs Colонат sub No. 179. soll mit Genehmigung hochpreisl. Kammer, unter Beybehaltung der meyerstädtischen Beschaffenheit im Ganzen verkauft werden. Es gehöret dazu ein Wohnhaus, ein mit einer lebendigen Hecke umgebener, beym Hause belegener mit verschiedenen Obst und andern Bäumen versehener Kamp und Garten, ad 4 Morgen, ein Backofen und Brunnen, ferner eine Wiese ad 2 Morgen, noch ein Kamp dabey ad 76 □ R. ein Torfmoor, 2 Kirchenstände und 6 Gräber, welches alles durch vereidete Aestimatores nach Abzug der davon gehenden jährlichen 8 Rthlr. 2 Egr. 7 Pf. betragenden Lasten auf 388 Rthlr. 20 Egr. 4 Pf. taxirt ist. Termin zum Verkauf sind auf den 1. Aug., den 2. Sept. und den 3. Oct. c. bezielt, wovon der letzte peremptorisch ist. Kauflustige können sich sodann Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und hat der Bestbietendefnach Befinden den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle, die ein dingliches Recht an dieser Stette haben, verabladet, solches in einen der Termine anzugeben und zu beweisen, weil sie hernach nicht mehr damit gehöret werden können. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß die Subhastation im letzten Termine Vormittags geschlossen und hernach kein Mehrgelot mehr gestattet werde.

### Amt Blotho.

Es sollen nachstehende dem verstorbenen Post-Wärter Jobst Adolph Guldener zugehörige Grundstücke, als 1) ein sub Nr. 130. hieselbst belegenes Wohnhaus, worin 2 Stuben 6 Kammern, 1 Saal und 2 gebalkte Keller



vorhanden, und welches mit Inbegriff des dabey belegenen Gartens und Scheune von Sachverständigen auf 700 Rthl. angeschlagen. 2) Ein kleines Wohnhaus sub Nr. 126. so auf 50 Rthl. gewürdiget, und 3) der sogenandte Rosen-Kamp, welcher 7 Schfl. Saat hält, wovon jährlich 3 Rthl. 20 Ggr. 2 Pf. Land- und Zehntgeld entrichtet werden müssen, und welcher auf 260 Rthlre taxiret worden, ad Instantiam Creditorem in Terminis den 30ten Aug., 27. Septembr. und 8. Novbr. a. c. subhastiret und an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Daher alle diejenigen, so diese Grundstücke käuflich an sich zu bringen willens und zu bezahlen im Stande sind, hiedurch eingeladen werden, sich in besagten Terminis auf hiesiger Amtsstube einzufinden, und darauf zu licitiren, so die Besbietende in ultimo Termino des Zuschlags gewärtigen können; wobey zur Nachricht dienet, daß die Subhastation in dem letzten Termino Vormittags geschlossen, und nachher auf kein Nachgeboth weiter reflectiret werden soll.

**Tecklenburg.** Demnach in der Sache eines ingrossirten Creditoris wider Margarethe Elisabeth Berlemanns vorhin verehelichte Alfolcks nun Pöttlkers in Lengerich so weit verfahren, daß zu desselben Befriedigung der öffentliche Verkauf ihres in Lengerich sub Nr. 85. gelegenen Wohnhauses, hinter welchen noch ein klein Häusgen, auch ein Hofraum, worin ein Brunn, gelegen, wozu auch zwey Manns- und 2 Frauen-Kirchensitze, auch ein Begräbnisplatz zu 7 Leichen, und endlich ein Holz- und Kahler Theil im Berge gehören, erkannt worden: Als werden mittelst dieses Subhastations-Patents Vermöge des von hochldbl. Regierung mir ertheilten Auftrags vorerwehnte von den vereideten Taxatoren zu 479 Rthl. 10 fl. 6 Pf. gewürdigte Grundstücke zu jedermanns Kauf feil geboten, zu welcher Li-

citaton 3 Termine, der erste auf den 16. Aug. der andere auf den 6. Sept. der 3te und letzte aber auf Dienstag den 27. Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor mir angesetzt worden, in welchen Kauflustige ihren Both erdfnen, und gewärtig seyn können, daß mit dem im letzten Termin Meists annehmlichbietenden der Kauf geschlossen, und nachgehends keiner zum weitem Aufgeboth zugelassen werden solle. Die außer den besonders verabladeden sonstigen ingrossirten Creditoren dingliche Rechte, Canones, Servituten u. s. w. an den zum Verkauf gestellten Grundstücken zu haben vermeynen, müssen selbige bey Strafe der Präclusion vor Ablauf des letzten Termins angeben, und rechtlich bewahrheiten. Den Personal-Gläubigern steht auch frey, an den etwaigen Überschuss des Kaufgelds Anspruch zu machen.

Vig. Comm. Mettingh.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Die hiesige reform. Kirche wird 2 u. 1 halben Morgen Land von welchen 5 Schfl. Zinsegerste an hiesiges Domcapitul geliefert werden und vor dem Marienthore in der Hanebecke zwischen des Meist. Schuster Kaytert und Schonebaums Lande belegen sind; ingleichen einen Huzetheil auf 6 Röße, so hinter den Königsbrunnen sub Nr. 8. belegen ist, an den Meistbiethenden verpachten. Wer darzu Lust hat kan sich in der Wohnung des Hn. Hosprediger Fricken den 15ten Sept. um 10 Uhr Vormittages einfinden.

Auf dem hiesigen hochadel. Stifte ist die v. Busche Curie von 2 Etagen, in welcher einige gemahlte Zimmer befindlich sind und zu welcher der dabey liegende kleine Garten und Stallung gehören, anderweit zu vermietthen und kan diesen Michaeli bezogen werden. Mietthlustige können bey dem Hr. Stifts-Secretario Kölling

N n 2



die Bedingungen, unter welchen diese Wohnung vermietet werden wird, erfahren,

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind 190 rthl. in

Gelbe Dieselhorische Pupillen = Gelber gegen gebriige Sicherheit und 5 proCent Zinsen auszuleihn; und hat man sich deshalb bei dem Meister Schmalgemeier auf der Ruthorischen StraÙe zu melden.

## Vom Nutzen und Gebrauch der kalten Bäder.

### Beschluß.

Dies war es, was ich von dem Nutzen und den allgemeinen Wirkungen der kalten Bäder dem Publikum darlegen wollte. Wie würd' ich mich freuen, wenn ich glauben könnte, meine Absicht hiebey nicht gänzlich verfehlt zu haben; wenn ich mir schmeicheln dürfte, durch diese kleine Abhandlung nur in einigen, denen Gesundheit und ein starker dauerhafter Körper lieb ist, die feste Entschliesung hervorgebracht zu haben, sich künftighin der kalten Bäder, des simpelsten Mittels der Natur, recht fleißig und zweckmäßig zu bedienen; und wie süß, und wie groß würde nicht meine Freude erst dann werden, wenn ich mir bezaugt seyn könnte, hierdurch, seys auch nur einen Körper, in einen gesunden, und einen schwachen in einen starken verwandelt zu haben! — Jetzt sey es mir aber nur noch erlaubt, einige mir sehr wichtig scheinende Regeln vom Gebrauch der kalten Bäder anzuführen.

Einige unserer neuern Gelehrten haben nach Sitte unserer Vorfahren, und verschiedener noch jetzt in rauhen Climates wohnender Völker, gerathen, die neugebornen Kinder, so wie sie aus Mutterleibe kamen, gar nicht mit warmen, sondern mit ganz kaltem Wasser zu baden und zu waschen, aber vielleicht von Neuerungssucht geblendet, haben sie nicht bedacht, daß wir nicht

mehr in jenen rauhen barbarischen Zeiten sind, und nicht erwogen, daß jede plötzliche Veränderung in der Natur, sie sey von welcher Art sie wolle, höchst gefährlich, schädlich, ja manchmal tödtlich sey, und daß also auch diese plötzliche Veränderung, diese Kälte, dem Kinde, das vom Urkeime an stets in einem warmen Orte gelegen, durchaus schädlich und gefährlich seyn müßte. Allerdings ist es, wie ich hernach auch anführen werde, überaus heilsam, und kann nicht genug empfohlen werden, die Kinder schon frühe, und zwar so früh als möglich, in kaltem Wasser zu baden, aber das muß nicht auf einmal geschehn, sondern man muß von Grade zu Grade, von der Wärme zur Kälte übergehen. — Das erste Bad eines neugebornen Kindes sey also ein warmes Bad \*), welches aber nicht wärmer, als die natürliche Wärme des Kindes seyn muß, allgemach mache man es von Tag zu Tag immer etwas kälter, bis es endlich die natürliche Kälte des frischen Wassers hat, es sey im Winter oder im Sommer, und im Winter kann man auch bis zur Kälte des Schnees, womit man das Kind wäscht, übergehen. Ein solches durch das Kind = Knaben = Jünglings = und Mannsalter täglich und fleißig fortgesetztes kaltes Bad, muß nothwendig ganz vortreflich, und von dem unbeschreib-

\*) G. F. Siegwart. Dissert. de balneis infantum, Tubing. 758.



lichsten Nutzen seyn. Würde man dieses beobachten, so würden sich gewiß nicht so viele solche Körper und Weichlinge, denen jeder scharfe Windhauch empfindlich, herumerschleppen, nicht so viele vom immerwährenden Catharre krächzen; es würden gewiß nicht so viele von Hysterie und Hypochondrie geplagt, (die leider wie die Pest in unserm jetzigen Zeitalter unter der Jugend wüthen) heumseufzen und weinen; es würde gewiß eine Menge von Krankheiten weniger, und geringere in ihrem blühendsten Alter, wo sie dem Staate, ihre Kräfte erst recht weihen sollten, vom Tode dahin gerissen werden, wie Verulam auch schon behauptet hat \*).

Ist man nun zu den Jahren herangewachsen, daß man die Badehäuser, (Dank dem Manne, der auch in dieser Stadt eins besorgt hat!) Teiche oder Flüsse besuchen kann, so sind folgende wenige Punkte sehr zu beobachten: Erstlich, daß man, wenn man sehr warm ist, sich nicht urplötzlich die Kleider ausziehe; und so ins Bad geh; sondern sich erst in den Kleidern eine kleine Weile hinsetze, und alsdenn nach und nach ein Kleidungsstück nach dem andern ablege, und wenn man sich dann völlig ausgezogen, nun erst noch ein Weilchen nackt in der Luft bleibe, bis man fühlt, daß man gar nicht mehr widernatürlich warm sey; alsdann wasche man sich zweytenz zuerst Kopf, Brust und Achseln, damit der obere Theil des Körpers eher kalt werde als der untere, und darnach stürze man sich sogleich mit dem ganzen Körper ins Wasser hinein; denn wenn man nach und nach immer tiefer hinein geht, so drängt sich das Blut von unten nach oben, und es können sehr leicht Anhäufungen des Geblüts nach der Brust

und dem Kopfe entstehen, woraus verschiedene üble Zufälle erzeugt werden können; man vergesse daher auch nie den Kopf unterzutauchen, und will man etwa die Haare nicht gern naß haben, so kann man die schon oben in der Anmerkung angeführte Rinderblasenmütze aufsetzen, welche dieses verhindert.

Drittens, man bestimme die Länge des Aufenthalts im Wasser, nachdem man es für seinen Körper am zuträglichsten hält; die Mittelzeit ist zwischen 10 und 15 Minuten, denn ein zu langer Aufenthalt im Wasser schwächt.

Viertens, so bald man wieder aus dem Bade kommt, so trockne man seinen Körper wieder sauber ab, und verweile noch ein wenig nackt in der Luft, wodurch theils der Körper recht abgetrocknet wird, theils aber auch wol einige nützliche Theile aus derselben von unsern einsaugenden Gefäßen eingefogen werden; dieses gilt aber nur bey einer heitern gesunden Luft.

Fünftens, die beste Zeit zum Baden ist des Morgens und Abends, weil alsdann das Wasser am kältesten und also am wirksamsten ist, und weil uns das Morgenbad zu den Arbeiten des Tages geschickter und thätiger macht, und das Abendbad die verzornen Kräfte wieder giebt, und zu einem guten, sanften und gesunden Schläfe der Nacht fruchtet.

Sechstens, im Sommer bade man sich alle Tage, und im Winter brauche man statt dessen, eiren mit kaltem Wasser getränkten Schwamm; damit man einst von den Deutschen mit Virgil wieder sagen könne:

„Durum a stirpe genus. —

W. Josephi.

\* Von der Kälte kömmt, daß man in allen südlichen Climates selten alte, in den nördlichen aber die ältesten Leute findet.



## Zu viel und zu wenig.

**K**älte und Hitze verursachen beyde Zurück-  
 prellung der Körper, Ausdünstung,  
 Crystallisation, Verdickung, Trockniß der  
 Luft und der Erde, Austrocknung des  
 Seewassers, Conservation der tohten Leich-  
 name, der Pflanzen und der Thiere. Ne-  
 ger und Zwerge findet man nur in den hei-  
 ßesten und kältesten Ländern. Durch die  
 Hitze und die Kälte bekommt man auf glei-  
 che Weise den starken Spiritus von hitzi-  
 gen Getränken. Große Hitze und große  
 Kälte richten einerley Verwüstung im Pflan-  
 zenreiche an. Unter gewissen Umständen  
 werden große Kälte und große Hitze gleich  
 tödtlich und gefährlich. Starke Hitze und  
 starke Kälte sind die großen Grundursachen  
 der Naturproducte und ihrer Erhaltung;  
 aber gleichfalls die großen Zerstörer aller  
 drey Naturreiche; ic. ic. Proben von die-  
 sen Wirkungen findet man in *Changeur*  
 gelehrtem Memoire, Exposition des ana-  
 logies les plus singulrières & les plus  
 importantes du *Froid & chaud*, avec l'ex-  
 plication de ces analogies,

Gar zu helles Licht blendet, und hindert  
 die Gegenstände wahrzunehmen; Finster-  
 niß oder Mangel des Lichts bringt diesel-  
 bige Wirkung hervor.

Einen gar zu kleinen Gegenstand kann  
 das Auge nicht sehen, und alle Theile an  
 einem gar zu großen Gegenstand kann es  
 auch nicht sehen.

Ein gar zu großer und ein gar zu klei-  
 ner Gegenstand ist gleich schwer zu fassen  
 (im physischen und moralischen Verstande.)  
 Ein Schall, der in einer Secunde we-  
 niger als 12 und ein halb, und mehr als  
 6400 Vibrationen macht, kann nicht ver-  
 standen werden.

In zu sehr verdickter, und zu sehr ver-  
 dünnter Luft sterben die lebendigen Ge-  
 schöpfe.

Zu große Dürre und zu große Nässe sind  
 beyde dem Wachsthum hinderlich.

Doctor Percival statuirt Krankheiten.  
 die aus Mangel des Electrificirns, und aus  
 gar zu vielem Electrificiren entstanden.

Eine zu schlaffe und zu sehr gespannte  
 Springfeder verliert ihre Schnellkraft.

Gestank und Wohlgeruch, hohe Ehre und  
 tiefe Schande, großes Lob und großer Ta-  
 del, großer Reichthum und große Armuth,  
 beständiges großes Vergnügen und anhal-  
 tender großer Schmerz — verursachen  
 Schwindel, Betäubung und Fühllosigkeit.

Durch Unmäßigkeit und übertriebene Di-  
 ät wird der Leib auf gleiche Weise geschwächt.  
 Ausschweifendes Leben und gar zu zärtli-  
 che Sorgfalt für die Gesundheit bringen  
 den Körper aus seinem natürlichen Gleich-  
 gewicht, und zerstören die Kräfte der Na-  
 tur.

Zu viel Bewegung und Mangel an Be-  
 wegung sind der Gesundheit gleich schädlich.  
 Bervielfältiget man die Leibesbewegungen  
 zu sehr, oder weiß man sie nicht dem Alter  
 gemäß zu wählen; so schwächt man den  
 Körper; aber man schwächt ihn ebenfalls  
 wenn man ihm zu viele Ruhe verstatet.  
 In beyden Fällen können die Glieder ihre  
 gehörige Ausdehnung und Festigkeit nicht  
 behalten.

Ueberflüssiges Trinken und nicht hinrei-  
 chendes Trinken hindert beydes die Verdaue-  
 ung. Mäßige Leibesbewegung befördert  
 die Verdauung; sie regt und schüttelt den  
 Magen gelinde, vermehrt die Wärme, giebt  
 den Theilen mehr Spannkraft, der Chylus  
 vermischt sich besser, und die Absonderung



der Lebensgeister wird leichter im Gehirn: Zu viel Ruhe hindert diese heilsamen Wirkungen; zu viel Bewegung ebenfalls.

Wassertrinken vom Eise verursacht überflüssige Leibesöffnung, Uringang und Schweistreiben; ähnliche Wirkungen erfolgen von sehr heißem Wassertrinken.

Kinder und alte Leute sind schwach; die ersten, weil ihr Körper sich noch nicht gehörig entwickelt, und seine Festigkeit noch nicht erlangt hat; und die letztern, weil die Maschine durch langen Gebrauch abgenutzt, und die Werkzeuge stumpf geworden sind. Beyde sind gleichfalls sehr leichtgläubig und furchtsam; die geringste Sache macht ihnen Kummer, und eine Kleinigkeit kann sie aufheitern und ihnen Unterhaltung geben; ihre Ideen haben wenig oder gar keinen Zusammenhang; beyde essen und genießen wenig, und so weiter. Denn der Ähnlichkeiten zwischen Kindheit und Alter, am Gemüth und Körper, sind sehr viele, und erstrecken sich sehr weit.

Im männlichen Alter ist der Mensch am größten. In der Kindheit ist er kleiner, weil er alsdann seinen Wachsthum noch nicht völlig erreicht hat. Im Alter verliert der Körper wieder an Größe, weil seine harten Glieder immer dichter und fester werden, und alle Theile sich mehr zusammensinken.

Die größte Geschwindigkeit und die größte Langsamkeit, die die Natur in ihren Werthungen beobachtet, sind beyde für uns nicht zu empfinden und zu begreifen.

Neusserster Schmerz und äußerstes Vergnügen verursachen Staunen, Betäubung, Unempfindlichkeit, auch oft Raserey und Tod.

Neusserstes Vergnügen verursacht Schmerz.

Zu viel und zu wenig Schlaf schadet der Gesundheit.

Wer die Vergnügen der Liebe gar nicht gekostet hat, der sehnet sich nicht darnach;

wer sie zu viel gekostet hat, dem eckelt das vor, der verachtet sie, und sehnet sich gleichfalls nicht mehr darnach.

Ein weicher nachgiebiger Körper, als eine Matte, ein Bette, hält eine Kugel im Laufe auf, und benimmt ihr ihre Gewalt; eben das thut ein dickes starkes Eisenblech.

Ein conveyer Spiegel und ein concaves Glas verkleinern die Gegenstände.

Ehedem hielt es schwer, gelehrt zu werden, weil nicht Bücher genug waren; in unsern Zeiten hält es schwer, weil der Bücher zu viele sind.

Ein zu großes und ein zu geringes Vermögen sind gemeinlich ein Hinderniß, in den Wissenschaften große Fortschritte zu thun. Vorzügliche Geschicklichkeit wird insgemein nur bey einem mittelmäßigen Vermögen erworben. Freylich gibts auch hierbey, wie bey den meisten Extremen, beträchtliche Ausnahmen; zwischen Extremitäten sind allezeit große Zwischenräume.

Mißtrauen ist das Erbtheil der Unklugen und der Ueberklugen; Vorsichtigkeit das Loos der Klugen.

Gar keine Religion haben, und zu viel Religion haben, oder die Religion mißbrauchen, ist für den Staat gleich traurig.

Zu weit getriebene Strenge geht in Grausamkeit über. Zu große Freygebigkeit und Verschwendung sind nicht von einander unterschieden. Zu große Wirthschaftlichkeit ist Geiz, oft der ungerechteste, unnatürlichste Geiz. Der Geizhals oder der zu sehr sparende Wirth, und der Verschwender werden auf gleiche Weise verächtlich, lächerlich, grausam und verhaßt. Zu viele Güte ist Fühllosigkeit und Lieblosigkeit. Zu vieler Muth ist Verwegenheit und Tollkühnheit. Zu große Klugheit ist Arglist, und am Ende Dummheit.

Neusserste Willfährigkeit und Nachgiebigkeit ist Charakterschwäche.

Große Furchtsamkeit und viel Kälte im Charakter macht eben so wenig gesprächig



und im Umgange angenehm, als stolze Größe.

Zu junge Leute und zu alte urtheilen selten richtig. Die ersten weil sie noch gar keine Maasse haben, die Gegenstände zu beurtheilen, die andern, weil sie alles nach einem nur ehemals gebrauchtem Maassstabe messen.

Scepticismus und Unglaube richtet eben so viel Böses an, als blinde Leichtgläubigkeit und Aberglaube. Auch Phädrus sagte: Periculofum est credere & non credere.

Die Myopen, Leute deren Augenfläzche gar zu rund und erhoben ist, sehen die entfernten Gegenstände undeutlich und die nahen deutlich; die Presbyten, das ist, diejenigen deren Augenfläche zu flach und nicht erhoben genug ist, welchem Fehler fast alle alte Leute unterworfen sind, sehen die nahen Gegenstände undeutlich, und die entfernten deutlich. Entfernung und

Nähe der Gegenstände bringt also bey verschiedenen Personen einerley Wirkung hervor. Bey den Presbyten machts die Nähe, und bey den Myopen die Entfernung, daß beyde alles undeutlich sehen; hingegen bey den Myopen machts die Nähe, und bey den Presbyten die Ferne, daß sie alles deutlich sehen.

Ausschweifendes Lob erschlaffet den Fortschritt des Genies, wiegt es mitten auf seiner besten Laufbahn in Schlaf; bitterer Tadel schlägt das Genie nieder, und bringt es gleich bey dem ersten Schritt zum Stillstand.

In Belohnungen verschwenderisch seyn heißt den Macheifer ersticken; aber man erstickt ihn gleichfalls, wenn man die Belohnungen jemanden versagt, der sich derselben würdig macht. Eine Wageschale, die zu wenig zieht, ist eben so wenig richtig, als die zu viel zieht. Also:

Nicht zu viel und nicht zu wenig.

## Warnung.

Die wiederige und naße Bitterung gegen die Zeit des Reifwerdens des Rogkens hat verursacht, daß in diesem Jahre an vielen Orten besonders viel Brandrogken (Rogken-Mutter, Mehl-Mutter, Mutterbrunlein, gehdrte Korn, Todtenkopf) oder sogenanntes Mutterkorn unter den Rogken gewachsen. Da nun der Genuß dieses Mutterkorns die Ursache der schrecklichen und tödlichen Kriebelkrankheit ist, so wird man wohlthun, beim Reinnachen, Würfeln und Sieben etwas mehr Fleiß

und Aufmerksamkeit wie gewöhnlich anzuwenden, welches denn auch keine gar zu mühsame Arbeit ist, da die ganze Körner des Brandrogkens zu groß sind, als daß sie durch ein großes Rogken-Sieb fallen und ein kleineres Sieb, welches den Rogken zurück hält, und nur den kleinern Unkrautsamen durchfallen läßt, auch dazu dient, das etwa ausgefallene Mehl des beim Dreschen zerquetschten Mutterkorns durchzusieben.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 12. Sept. 1785.

## I Publicandum.

**S**or etlichen Jahren hat das Königl. Ober-Collegium Sanitatis ein Publicandum in die hiesige Intelligenz-Blätter und Zeitungen einrücken lassen und darinn die Schädlichkeit der frühen Kartoffeln, wenn sie in diesem Monat gegessen werden, bewiesen, weil solche allererstlich ihre vollkommene Reife erreicht haben müssen, wenn sie der Gesundheit nicht nachtheilig seyn sollen. Diefem ohngeachtet werden doch gegenwärtig diese unreife Kartoffeln zu Marckt gebracht und häufig gekauft. Es kann aber der Genus derselben nicht allein heftige Colicken und Durchfälle verursachen, sondern auch rothe Nuhren und Faulstieber veranlassen, oder wenigstens den Körper dazu disponiren, als welches gleichwohl bei dieser Jahreszeit auf alle Weise zu vermeiden ist. Dieserhalb wird der Genus der frühzeitigen unreifen Kartoffeln hiemit gänzlich verboten, und ist dem Königl. Policen-Directorio Dato davon Nachricht gegeben worden, darauf zu halten, daß selbige nicht eher, als bis sie zu ihrer völligen Reife gekommen, verkauft werden. Berlin den 1ten Aug. 1785.

Königl. Preuss. Ober-Collegium Sanitatis.

## II Citaciones Edictales.

**W**ir Director, Burgermeistere, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß des verschollenen Henrich Fürgens, eines hiesigen Bürger Ludwig Fürgens Sohn, Batern Bruders Söhne, Namens Ludwig, und Christoph, und August Fürgens angezeigt haben, daß gedachter Henrich Fürgens vor ohngefähr 17 Jahren, als er ohngefähr 17 Jahr alt gewesen, auf seine Schuhmacher Profession ins Lippische gegangen, darauf von ihm vor 16. Jahren die letzte Nachricht von Bremen aus an sie gekommen, sie aber hernach weiter nichts von ihm gehöret oder erfahren hätten, mit dem Antrage, gedachten Henrich Fürgens nach geschener öffentlicher Vorladung für Todt zu erklären, und ihnen sein hinterlassenes Vermögen, welches besonders in einem hiesigen Bürgerhause sub No. 115 besteht, als seinen nächsten Erben eigenthümlich zuzuerkennen. Wir citiren also hiemit obgedachten Schuhmacher Gesellen Henrich Fürgens, oder dessen von ihm etwa zurück gelassene Erben, und Erbnehmen, in Termino den 29. Octbr. 1785ten Jahres, oder vorher sich auf hiesigem Rathhause bey dem dazu abgeordneten Hn. Criminalrath Mettebusch schriftlich, oder persönlich zu melden, und weitere Verfügung zu gewärtigen; mit der



Warnung, daß wenn er, oder seine Erben sich alsdenn nicht melden, er für Todt erklart, seine Erben, und Erbnehmen von seinem Nachlasse und Vermögen abgewiesen, und dieses denen oberwähnten drey Gebrüdern Fürgens eigenthümlich verabsolgt werden soll.

### Amt Sparenberg Werther.

Da über das Vermögen des Henerlings Caspar Craemer, wohnhaft bey Woff in der Heide, per iudicatum de 22ten Julii a. c. der Concurs eröffnet, und Terminus zur Angabe und Richtigstellung der Ansprüche auf den 28. Sept. c. zu Bielefeld am Gerichtshause angesetzt worden; so haben sich sämtliche Creditores darnach zu achten, maassen diejenige, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Derjenigen Gläubiger, welche etwa wegen allzuweiter Entfernung, oder durch andere Verhinderungen von der persönlichen Erscheinung abgehalten werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, können sich an die Herren Justiz-Commissarien Ziegler in Werther und Hoffbauer zu Bielefeld wenden und selbige mit Information und Vollmacht versehen. Ferner müssen alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, davon forderfamst dem Gerichte treuliche Anzeige thun, und solches, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, in das gerichtliche Depositum abliefern, widerigenfalls, und wenn demohnerachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurück halten sollte, er noch außerdem seines daran habenden Unterpfand- und an-

dem Rechtes für verlustig erklärt werden soll. Wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, zu achten hat.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen, ic.

Fügen zu wissen: daß, nachdem der Colonus Runkemüller zu Löhne seiner dem adelichen Gute Hange eigenbehdrigen Stette nach einem zwischen selbigen und seinem Guthsherrn dem Geheimenrath von Alshenberg ventilirten Abäuserungsprozesse durch Urtheil und Recht verlustig erklärt worden, dessen Guthsherrschaft nunmehr in Gefolge dessen um die öffentliche Vorladung sämtlicher real-Gläubiger der Runkemüllerschen Stette angehalten hat: Wann wir nun diesem Suchen Statt gegeben haben; so citiren wir nun Kraft dieses Proclamatiss, welches bey unserer hiesigen Regierung affigiret und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen dreywähl, auch der Kippstädischen Zeitung einmahl inseriret werden soll, alle und jede, welche an mehrgedachte Runkemüllersche Stette ex quocunque capite ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeynen peremptorie, in Termino den 8ten Octobr. a. c. des Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem hiezu ernannten Deputato Regierungs-Assistenz-Rath Schmidt entweder in Person oder im Fall habender gesetzlichen Verhinderungen, durch einen dazu gehdrig zu bevollmächtigenden Mandatarium, wozu ihnen die hiesigen Justiz-Commissarien Doct. Eriten und Kammer-Assistenzrath Dykmann vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselben mit untafelhaften Documentis zu verificiren vermögend, ad Protocollum anzugeben, darüber mit der Guthsherrschaft zu verfahren, und demnachst rechtliches Erkenntnis abzuwarten; diejenige aber, welche in gedachten Termino ihre Ansprüche nicht angeben, haben zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter werden gehdret, sondern mittelst des ihnen aufzulegenden ewigen Stillschweigs



gens, von der Kunckemöllerschen Stette abgewiesen werden. Uhrkundlich ic. Lingen den 9ten Aug. 1785.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Hausberge.** In der verwittweten Frau Forst-Schreiberin Lampmann Behausung zu Hausberge sollen den 28. 29. und 30ten dieses Monaths Septembr. allerhand Meublen und Effecten an Silber-Zeug, Zinn, Kupfer, Messing und Eisen-Geschirre, Betten, Schränke, Tische, Stühle, und allerhand sonstiges Haus-Geräthe, aus freyem Willen derselben, öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich an bemeldeten Tagen in obgedachter Behausung einzufinden, Geboth zu thun, und zu gewärtigen, daß denen Bestbietenden die Sachen zugeschlagen werden sollen; ohne baare Bezahlung aber wird nichts verabfolget.

Ein starker, jedoch leichter 4stziger Wagen ist zu verkaufen. Liebhaber wollen sich bey dem Hn. Registrator Vorries melden.

**Amt Petershagen.** Nächsthende Rüttersche bey Petershagen liegende Grundstücke sollen meistbietend öffentlich verkauft werden, als: 2 und einen halben Morgen auf der Bult aufm Plaggenorte, wovon jährlich 2 Himbten Gerste ans Amt gehen und nach Abzug dieser Last von verheideten Schägern auf 100 Rthlr.; 1 Morgen daselbst, wovon jährlich der Zehnte und und 4 Himbten Gerste ans Amt zu entrichten und nach Abzug dessen auf 15 Rthlr. 3 Viertel Morgen auf den Städtischen so frey und auf 50 Rthlr. geschätzt worden. Kauflustige werden also eingeladen sich in Termino den 29. Julii, den 29. Aug. und 30. Sept. c. wovon der letzte peremptorisch ist, Morgens 9 Uhr vor der Amtsstube einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen, wo der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat; woben aber zur Nachricht diener, daß die

Versteigerung Vormittags geschlossen und nach Ablauf des leyten Termins kein Mehrgeboth mehr zugelassen werde. Zugleich werden alle, die wegen Eigenthum, Unterspand, Dienstbarkeit und dergleichen an den benannten Grundstücken irgend ein Recht haben, aufgefordert, solche in den benannten Terminen anzugeben, indem sie hernach nicht weiter damit gehdret werden können.

**Bielefeld.** Demnach Gerichtlich erkannt worden, daß des Uhrmacher Sttings auf der Wellen sub Nro. 164. belegen und auf 491 Rthlr. 7 Gr. 4 Pf. gewürdigte Behausung öffentlich subhastiret und an den Meißbietenden verkauft werden solle; so werden dazu Termini licitationis auf den 15. Aug., 12. Sept. und 17. Oct. dieses Jahres angesezet, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause melden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich werden alle und jede, welche an diese Behausung ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte eine Forderung oder Anspruch zu haben vermerken, hiedurch verabladet, solches in besagten Terminis bey Strafe eines ewigen Stillschweigens gehdrig anzugeben.

**Amt Schildesche.** Es soll die im Weigbild Schildesche sub Nro. 94 belegene, ans hochadeliche Stift daselbst eigebehdrige Heydemanns Stette, bestehend aus einem Wohnhause, welches auf 155 Rthlr. 3 gr. 6 pf. taxirt, in Termino den 8. Octbr. c. zu Bielefeld am Gerichtshause meistbietend verkauft werden. Es haben sich also Kauflustige sodann Vormittags einzufinden. Die Taxe nebst den Bedingungen können zu jeder Zeit bey dem Amte eingesehen werden. Zugleich haben sich alle diejenigen, welche Real-Ansprüche an das Colonat zu haben vermerken, bey Strafe ewigen Stillschweigens einzufinden.



## IV Sachen, so zu verpachten.

**Münden.** Am 15ten Septbr. d. J. soll außer dem von Vosauschen Wohnhause in der Brüder Straße, auch noch das an den Fahrmann Lange bisher vermietet gewesene Feldland, zwey kleine Morgen haltend, meistbietend auf der Regierung vermietet werden, woselbst sich also Miethlustige Vormittags um Eilf Uhr einzufinden haben.

## V Avertissements.

**Bremen.** Da die Westindische Handlungs-Gesellschaft zu Bremen künftig beständig ein Lager von Mahagoniholz, Pockholz, und andern Westindischen Holzarten halten wird; so wird dieses hiemit zu dem Ende bekant gemacht, damit ein jeder der davon Gebrauch machen will, sich deswegen an den Directeur derselben den Hrn. Justizrath Wilmaus daselbst wenden, und nach Beschaffenheit des Holzes die billigsten Preisen erwarten könne.

**Osnabrück.**

Da sich ein Handlungsdiener aus Bremen Namens Focht, nachdem derselbe allhier für seinen Herrn Principalen ansehnliche Gelder erhoben, entfernt, und dann von schlecht denkenden Leuten ausgesprengt worden, als wenn derselbe in meiner Auberge einen Theil dieser Gelder durch ein Hazardspiel verlohren, und sich desfalls entfernt: So habe zu Rettung der Ehre meines bis dahin unbescholtenen Hauses diesem aus bössartigen Absichten ausgeheckten Gerüchte hiemit öffentlich zu widersprechen für meine Pflicht erachtet. Ich provocire demnach den bösshaften Calumnianten hiemit, um seine gegen den Gasthof zum Römischen Kayser binnen Osnabrück, ausgestoßene niederträchtige Verleumdungen wahr zu machen; wiedrigensals die Schande eines Verleumders demselben angeklebt bleibt, als wofür ich denselben bis zur Wahrmachung des Spargements erkläre.

Johan Georg Endris

Gastwirth im Römischen Kayser daselbst.

**Nachricht übers Friedrichs-Gymnasium zu Herford.**

Unserer Gewohnheit gemäß zeigen wir hiedurch an, daß am 22ten dieses Monats in der hiesigen Schulkirche eine öffentliche Prüfung aller Classen Morgens um 9 Uhr angestellt werden wird. Wir laden zu derselben alle Gönner und Freunde der Schulanstalten, und vorzüglich die Eltern unserer Schüler ein, um theils unsre Jünglinge zu fernern Flusse aufzumuntern, theils aber sich von den Fortschritten, welche dieselben in diesem halben Jahre in den Wissenschaften und verschiedenen Kenntnissen gemacht haben, zu überzeugen. Am Ende dieser Prüfung werden zwey aus der ersten Classe auftreten, und sich dem geneigten Andenken der Versammlung empfehlen.

- 1) Heinrich Georg Wegener, aus Hüllhorst wird über die Willensfreyheit des Menschen in einem selbst entworfenen und ausgearbeiteten Vortrage reden.
- 2) Albert Heinrich Rosenkötter, aus Süblengern, aber, zeigt den Nutzen, den die Mannigfaltigkeit des Ganzen, und die Verschiedenheit der Stände in der Welt hervor bringet, gleichfalls in einer selbst ausgearbeiteten Rede, und nimt in seinem eigenen und seines Freundes Namen Abschied. Beyde haben sich der Theologie gewidmet, gehen nach Halle und nehmen unsere wärmsten Wünsche mit sich, daß sie ferner:



hin, wie bisher, auf dem Wege der Tugend und des Fleißes große und noch stärkere Fortschritte machen, um dereinst nützliche und würdige Mitglieder des Staats werden zu können.

Seit unserer letzten Anzeige haben ausser den Eingebornen, nachfolgende auswärtige Eltern uns ihre Söhne anvertrauet:

- 1) Herr Kantor **Baumann**, aus Schilde,
- 2) — Kriegs-Commiss. **Delius**, aus Blotho
- 3) — Brunnen-Commiss. **Diedrichs**, aus Pyrmont,
- 4) — Amtmann **Gahden**, aus Nahden,
- 5) — Pastor **Gäpel**, aus Wahlenbrück,
- 6) — Kaufmann **Höpfer**, aus Lübbe
- 7) — Inspector **Karlbaum**, aus Enger,
- 8) — Kaufmann **Schwarz**, aus Blotho.

Wir wünschen nichts mehr, als die Absicht aufs Beste zu erreichen, in welcher uns diese Jünglinge zugesandt sind, und danken für das in uns gesetzte Vertrauen dieser Eltern von ganzem Herzen. Mit diesen befinden sich jetzt 33 auswärtige Jünglinge bey uns.

An unsre Bibliothek sind auch seit unsrer letzten Bekanntmachung noch folgende 2 Werke geschenkt, wofür wir ebenfalls den schuldigen Dank an die Geber abstellen.

- 1) Zuverlässige Nachricht von der dritten und letzten Reise des Capitain **Cock** und Clerke. Frankfurt und Leipzig, 1783. 8.
- 2) La vie de don Pedro Giron, Duc D'Offone. Amsterd. 1700. 8.

Sonstige Anzeigen über die Lektionen und Veränderungen oder Verbesserung in der Schuleinrichtung, versparen wir bis künftig.

Hervord den 6ten September 1785

## Betrachtungen über den deutschen Adel, in Rücksicht auf das gesellschaftliche Leben.

Aus Hrn. Hofmed. **Mareards** Beschreibung von Pyrmont, Leipz. 1784. ausgezogen.

**W**ie es überhaupt in unserm grafen- und baronen-reichen Vaterlande, wie es der Freiherr von **Moser** nennet, mit dem Abelsstolze aussehe, wo jeder Baron, nicht so, wie in andern Ländern, Einen Baron, sondern so viel Söhne, so viel kleine Barone, und jeder Graf ein Nest voll junger Grafen nachläßt, ist bekannt genug, und gehört hier nicht in meinen Weg, was auch alles davon zu sagen wäre.

So viel bleibt wohl unstreitig gewiß, daß das Adelswesen, dieses auf das gesellschaftliche Leben der Deutschen mit mächtigem Einflusse wirkende Prinzipium, eine von den wahren Ursachen sei, warum die Aufklärung unter uns im Ganzen nicht so gedeiht, wie anderswo, und warum das

gesellschaftliche Leben in manchen Theilen von Deutschland die Annehmlichkeit, und den edlern, ich möchte wohl sagen, den erhabnern Ton, nicht hat, und wirklich auf einer niedrigeren Stufe stehet, als in südlichen und westlichen Ländern. Selbst schon in verschiedenen Gegenden von Deutschland ist hierin ein merklicher Unterschied, nach Verhältniß der größern oder geringern Anhänglichkeit an Adelsvorurtheile.

Der Adelsstolz zieht in Deutschland offenbar eine Linie zwischen sich und dem einsichtsvollen und aufgeklärten Theil der Menschen; entfernt diejenigen von sich, die durch wirkliche Talente ganz allein sich empor schwingen, die sich über die Vorurtheile,



nicht etwa einer Stadt und eines Volks, sondern eines Jahrhunderts erheben, und sie unter die Füße treten, die der Gesellschaft Geist Leben und Interesse geben könnten. Er scheidet diejenigen, die Einsicht, Geschmack, Kenntnisse, und gebildete Charakter mitbringen, und dafür oft wohl etwas Reichthum, Geschlantheit, überhaupt etwas mechanisches Neußeres hinnehmen würden, von dem Theile, welchem an der Bildung des Innern abgeht, was ihr Neußeres zuweilen voraus hat, die aber wegen ihres mehrentheils größern Wirkungskreises viel Nutzen von den Mittheilungen und der Aufklärung ziehen könnten, die sie jetzt um jener Trennungen willen entbehren. Alles dieses ist unleugbar und anerkannt, die Vergleichung mit andern Ländern setzt es außer Zweifel, und es wird unstreitig dadurch auf beiden Seiten Vortheil und Vergnügen verlohren. Je enger und kleiner alles um die Menschen her ist, desto eingeschränkter wird ihr ganzes Wesen, desto mehr wachsen also ihre Vorurtheile, und desto dunkler bleibt es um sie herum. Darum wird doch wenigstens niemand wollen, daß die pedantische Absonderung der Deutschen in Adel und Uradel, und das Etikettenwesen, das allerdings sehr verengt, und dessen üble Wirkungen zwar hauptsächlich das gesellschaftliche Leben treffen, zu Aufhellung der Nation beitragen.

Aber freilich hat der gemeine Adelsstolz Recht, die Aufklärung von sich zu entfernen, denn sie ist es, die ihn stündlich seine Nichtigkeit in die Ohren ruft, und die einmal heute oder morgen den Nimbus um das alte Herkommen wegreißt. Vor der hellen Vernunft verschwinden solche Schimären; sie nennt sie Vorurtheile; sie sagt, alle Familien sind gleich alt, und war vielleicht des einen Ahnherrn später ein Knecht, so war dafür der gleichzeitige Vorfahr des andern oft etwas weit schlechteres; sie behauptet, das alte Herkommen sei gar ein leeres Ding; sie will unabbbittlich, und

wird es einmal durchsehen, daß persönliche Vorzüge in ihre natürlichen Rechte treten, daß nach ihnen der Werth eines Menschen bestimmt werde, und nicht nach der zufälligen Art und Weise, wie er auf die Welt kam. Die aufgehellte Vernunft verwirft die Philosophie des Adels, die in ihre sechs- und zehn Quartiere Alles, und in jedes andere Verdienst Nichts setzt; sie heißt es einen elenden Behelf, seine ganze Wichtigkeit im seiner Geburt suchen, wenn man nichts durch sich selbst ist, und sie erhebt den Mann, der durch eigenthümliche Vorzüge sich auszeichnet, über den, welcher seine ganze Behutsamkeit von seiner Mutter leihet, oder gegen eine bestimmte Gebühr erhalten hat; sie erkent die Ehre gar nicht für wahre Ehre an, auf die der Adel, und alles was sich ein bisschen adelich dünkt, stolz ist, die er sich seit langer Zeit als ein Eigenthum zu eignet, und mit Blute in den unseligen Zweikämpfen vertheidigt; diese Kavallerie-Ehre erklärt sie für ein elendes Vorurtheil, für ein Hirngespinnst der närrischen Ritterschaft, das in unserer Zeit den der Ritterschaft eben entgangenen Jünglingen so wohl gefällt. Die erleuchtete Vernunft zeigt endlich unwidersprechlich, daß der Erbadel (denn persönlichen Adel gab es immer und wird es immer geben) kein nothwendiges Ding in der Welt, sondern ein Vorurtheil sei, welches aus den allerfinstersten Zeiten herstammt, und sie beweist dieses durch ein großes Volk, das in der Helligkeit unserer Tage entsteht, durch die Nordamerikaner, die, sehr weislich, von keinem Erbadel unter sich wissen wollen.

Doch man müßte nicht billig denken, wenn man nicht vieles von den armseligen Vorurtheilen des deutschen Adels auf die abscheuliche Erziehung abrechnete, die man ihnen in den meisten Familien von Kindheit auf giebt. Schon mit der ersten Milch werden dem kleinen Jungen seine Bedeutsamkeit, sein Vorzug vor andern, seine Herkunft, seine Ahnen, mit einem Worte, sein



ne ganze Finkerei eingeblößt, anstatt daß ganz andere Eindrücke die ersten in der neuen Seele seyn sollten, wenn man einen wahren Edelmann bilden wolte, das heißt, einen Mann, der sich nicht bloß besser dünket, als die andern Menschen, sondern der in allem Betracht die gewöhnlichen Menschen überträfe. Daher kömt es denn aber, daß in der Folge seines Lebens mancher Edelmann sich so vieler Lächerlichkeiten schuldig macht; wenn nicht überwiegender Vorstand ihn davon rettet; daß er sich den Vanzerstolz ergiebt; um seine Ehre zu behaupten; daß er ungezogen und grob wird gegen alle, die er geringer hält als sich; und denn doch nicht selten niederrüchrig gegen Höhere; daß er glaubt, seiner Hoheit etwas vergeben zu haben; in Verlegenheit geräth und sich schämt, wenn er sich auf eine gesellschafliche Weise, außer der Ordnung, mit einem ahnenlosen Menschen unterhält und darüber betroffen wird; daß er ein steifes gravitätisches Wesen annimmt um sich in gewissen Fällen aus der Noth zu helfen. Daher entsteht es endlich, daß so viele Edelleute, ohngeachtet ihrer adelichen Geburt, wirklich nicht zur feinen Klasse der Menschen gehören, weil sie nicht höflich sind. Denn wer nicht höflich ist, wessen Stolz sich äußerlich im Betragen gegen andere Menschen zeigt, der hat allemal eine schlechte niedrige Erziehung gehabt, der gehört allemal zum Pöbel, er mag so vornehm und so hochgebohren seyn, wie er will. Die Höflichkeit ist die erste Eigenschaft des feinen Mannes. Aber sie kent keine Rangordnung, sie ist eine Pflicht die jeder wohlgezogene Mensch dem andern schuldig ist, ohne Rücksicht auf Stand oder Geburt.

Wenn man die Wichtigkeit und den Ernst betrachtet, mit welcher an vielen Orten von Deutschland die Adelspedanterieen behandelt werden, so ist es denn freilich lustig und unterhaltend, zu sehen, wie die Ausländer über diesen Punkt denken. Ein wichtiger englischer Schriftsteller sagte davon:

“Die deutsche Achtung für Stammbäume und für das Ahnenwesen ist über alle Maassen unausstehlich. — Solcher Stolz auf die Geburt, der in England wenig oder nichts gilt, ist beides eine erbliche und epidemische Krankheit. — In England achtet man keinen Stammbaum, andernommen bei Pferden.“

Doch wie könnte ich hier alles sagen, was sich vernünftiger Weise und mit Recht über den deutschen Adel und seine Vorurtheile sagen ließe. Es ist hierin auch nicht an allen Orten gleich schlimm, auch selbst da, wo es noch am tolltesten damit getrieben wird, und wo der Adelsstolz noch am meisten blühet, ist es doch jetzt überhaupt nicht so arg, als es noch vor zwanzig Jahren war, wo es denn freilich zum Erstaunen gewesen ist, was sich damals der Adel gegen den Unadel ausnahm. — Die Sitten mildern sich!

Es weben sich zwar häufig die Vorurtheile des Adels, auch in sonst ganz vernünftigen Seelen mit so feiner Sophisterei ein, daß es vielen scheinen mag, der Adelsstolz sey eine eben so natürliche Schwachheit ihres Herzens als die Liebe. Dennoch giebt es heut zu Tage schon an allen Orten eine Menge vortreflicher hochachtungswürdiger Personen von Adel, von beyden Geschlechtern, die sich nicht von so armen Vorurtheilen besessen seyn lassen, die nicht bloß edel gebohren, sondern auch edel gesinnt sind, und gerade über den Adel so denken, wie man vernünftiger Weise darüber denken soll. Sie dürfen auch nur einen Blick in die Geschichte werfen, um einzusehn, daß der erste Ursprung des Adels gar nicht Vorzüge und Verdienste voraussetze, sondern daß er eine Folge des Feudalsystems war, welches die barbarischsten aller Zeiten erzeugt haben. Die aufklärtern haben auch Kenntniß der Geschichte genug, um zu wissen, was für eine Art von Leuten eigentlich viele ihrer adelichen Vorfahren in den mittlern Zeiten, aber freylich nicht alle waren. Es gehörte da-



mals zum Gewerbe des Adels, auf die Lande straffen hinzuziehen, unbekante Reisende anzufallen und zu ermorden, und sie zu berauben; es war adelicher Trieb, den fleißigen, aber unadelichen Handelsmann auszulündern, mit der Deute in die Raubnestler zu ziehn, um dafür zu schwelgen. Man hielt es damals nicht für unehrerlich, wahre Straßenräuber und Banditen in Gold und Schutz zu haben, sie in die adelichen Schloßer und besetzten Sitze aufzunehmen, und gegen die unvermeidende Gerechtigkeit zu vertheidigen; wahrlich keine Tugde, worauf Nachkommen stolz seyn müssen.

Unstreitig hat aber auch das viele Lachen u. Gespötte, und denn der Ernst, womit wichtige Köpfe und Philosophen allen Adelsunfug mit Kraft und Nachdruck von Zeit zu Zeit angegriffen vieles beygetragen, um die jetzige Wilderung in den Sitten bewirken zu helfen. Sie verjagten Vorurtheile dieser Art durch Persiflage, und das Nebenmesser ihrer Satire schnitt manche Thorheit hinweg, oder die Gewalt ihrer Rede trat sie in den Staub.

Es bleibt indessen doch einem künftigen Juvenal noch immer in den mannigfaltigen Gesichtspunkten, woraus man den Adel ansehen kann, genug übrig, wenn er den Götzterfunden in der Brust hat, und irgend eine zum Unwillen reizende Begebenheit ihn anfaßt. Ich glaube zwar allerdings mit d'Allembert, „man müsse den Adel als ein National-Vorurtheil ansehen, und als solches mit Mäßigung behandeln, obgleich ihm keinen Weidrauch streuen.“ Aber ich gesiehe doch, daß ich es nicht allein für Recht, sondern auch für gut halte, wenn solche Adelsunerzogenheit, wie man zuweilen sieht, nicht mit gar zu großer Schonung behandelt werde. Es ist gewiß eines von den Mitteln, welches die gar zu große Ausbreitung des Unkrauts auf günstigem Boden stört.

Man sollte aber nie etwas Allgemeines gegen den Adel sagen, um nicht ungerecht zu seyn gegen so viele vortrefliche und ehrwürdige Glieder dieser Klasse, und überhaupt niemals dawider sprechen, so lange er in gewissen Schranken bleibt, billig und höflich, wie sich gehört und gebührt. Kein Vernünftiger wird sich alsdann weigern, ihm eine gewisse Achtung zu beweisen, die hergebracht ist. Aber gebrochen ist der Friede mit jedem, der die Rechte der Menschheit, und Kühnheit besitzt, sie zu rächen, sobald sich der Adel zu viel herausnimmt, und sich anmaßen will, wenn er die Gesetze der Billigkeit und Höflichkeit übertreibt. In solchem Falle ist der Spott eine Erlaubte und nur eine ganz sanfte Art von Waffen.

Doch mehr, als was die sachelichste Satyre hierin zu thun vermögte, thun jetzt die beyden größten und aufgeklärtesten Monarchen, die Deutschland jemals sah, der Kaiser und der König von Preussen. Beyde haben genugsam erklärt, sie wollen die Menschen nach ihren persönlichen Vorzügen achten, und nicht nach ihrer Geburt; und diesem Grundsatz handeln sie, wie man weiß täglich gethen.

Solche Gesinnungen der größten Herren müssen natürlicher Weise äußerst wirksam seyn, das Gleichgewicht unter den Menschen in diesem Betracht wieder herzustellen, jedem seine Rechte wieder zu geben, den dem Adel mehr als die Tugend angebornen Geist der Unterdrückung zu ersticken, seinen Hang zu bändigen, allerwärts Aristokratien anzulegen, und durch Ursprung neuer andere Stände zu beeinträchtigen. Nichts kann ihnen nachdrücklicher den Bahn ausreden, die ganze unadeliche Menschheit sey auf die Welt geschickt, ihnen dienstbar zu seyn, ohne daß sie es ihnen Dank wissen dürften, und daß die Ehre sie genug belohne für diese Huldigungen, welche sie der Hoheit des Adels darbringen.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 19. Sept. 1785.

## I Publicanda.

**S**eine Königl. Majestät von Preussen u. Unser allergnädigster Herr, lassen hiedurch bekannt machen: daß durch eine unterm 16ten Jul. d. J. ergangene Declaration nähere Vorschriften, wie es mit Verpändungen von Schiffen und von andern Waaren, die ohne Natural-Übergabe in die Hände des Gläubigers und Pfandnehmers erfolgen gehalten werden soll, gegeben worden. Es hat sich daher ein jeder der dergleichen Geschäfte vornehmen will, den Inhalt dieses Gesetzes gehdrig bekannt zu machen, und darnach auf das genaueste zu achten.

Signat. Minden den 7ten Sept. 1785.

Anstatt und von wegen Sr. Kön. Majest. von Preussen, w.

**S**eine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben die Befreyung des auf die in Opendorf und Wehdum Amtes Rahden zu haltenden Jahrmärkte zum Verkauf kompenden Viehes, von der Handlungs- Accise auf drey Jahre bewilliget, welches jedermännlich und besonders den Viehhändlern hiedurch bekannt gemacht wird. Signatum Minden am 10. Sept. 1785.

An Statt und von wegen ic.

Hof. Hüllesheim. Schönbach.

**E**s wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der auf den 27. Septbr. c. fallende Jahrmärkte-Tag zu Münde für dieses mahl aus bewegenden Ursachen auf den 28. ejusdem verlegt worden. Sign. Minden den 16. Septbr. 1785.

Anstatt und von wegen ic.

v. Breitenbach, Hof. Redeker.

## II Citations Edictales.

### Minden und Lübbecke.

Da von denen hohen Landes-Collegiis die Möglichkeit der Theilung folgender im Amte Reineberg belegenen Gemeinheiten erkandt und Unterschriebenen aufgetragen worden: So werden hiermit alle, welche 1) auf denen Wittingdorfer Gemeinheiten als: denen Wisbracken, dem Plage hinter Klappmeyers Kampe, dem Holz hinter den Wittingdorfer Feldern, denen 4 Hörsten, dem Ober-Bruche und Wittingdorfer Haide. 2) Auf denen Gemeinheiten der Dorfschaft Eißhausen, als: der Masch, dem Lager-Bruche und Flagge Gerechtfahnen und Befugnisse haben, sie bestehen in Hude, Weide, Pflanz-Recht, Schollenhieb, Plaggenstich, oder andern Rechten aus einer gemeinschaftlichen Nutzung, hiermit citiret und geladen den 21. Decbr. a. c. Morgens 9 Uhr vor der Commission in dem Hause des Commereianten Uschen zu Niedringhausen zu erscheinen

p p



ihre Gerechtfahme zum Protocoll anzuzeigen, und Eingeständnisse zu erwarten. Alle diejenige Urkunden darauf sich die Gerechtfahmen gründen, müssen in Termino in Originali und Abschrift produciret, und wenn von einem Dritten Extradition gefordert wird, oder selbiger zu adcitiren, davon frühzeitige Anzeige bey der Commission geschehen. Denen die diesen Termin nicht beachten, und ihre Gerechtfahme nicht vollständig liquidiren, dienet zur Nachricht und Warnung, daß sie selbiger durch eine abzufassende Abweisung-Urtheil vor verlustig erkläret, und mit Ausschluß ihrer, die Theilung unter die sich gemeldete Interessenten geschehen wird. Zugleich werden die Grund-Guts- Eigenthums- und Lehnherrn hiermit aufgefordert, das Beste ihrer Eigenbehörigen in bey diesen Theilungen wahr zu nehmen, widrigenfalls dafür zu halten, daß sie mit demjenigen was diese beschließen friedlich und solches als Rechtsbeständig annehmen.

Vigore Commissionis.

Schrader. Consbruch.

**Ampt Limberg.** Mit der, dem Gerichte, allerhöchst aufgetragenen Einrichtung des Hypotheken-Buchs, nach Königl. Verordnung de 20. Decbr. 1783. soll nun im Kirchspiel Rödtinghausen, fortgesetzt werden. Darzu gehört das Dorf und Bauerschaft Rödtinghausen, die Bauersch. Schwennigsdorf mit dem Dorf Sientorf und Stufenhöfen, die Bauersch. Bieren und Dono, und die Bauerschaften Ost- und Westlüber. Die Aufnahme dieses Grund- und Hypotheken-Buchs muß auf die darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandene und von denen Besitzern einzuziehende Nachrichten begründet werden; deshalb werden diejenigen, so darbey eine Interesse zu haben vermeynen, und ihren Ansorderungen, die mit der Ingrossation verbundene Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenken, aufgefordert, diese binnen 3 Monath dem Gerichte anzu-

melden, sonst darauf nicht reflectiret werden wird.

Schrader.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Ampt Petershagen.**

Das in der Bauerschaft Hille belegene meyerstättische Pipers oder Limbergs Colonnat sub No. 179. soll mit Genehmigung hochpreisl. Kammer, unter Verbehaltung der meyerstättischen Beschaffenheit im Ganzen verkauft werden. Es gehöret dazu ein Wohnhaus, ein mit einer lebendigen Hecke umgebener, beyh. Hanse belegener mit verschiedenen Obst und andern Bäumen versehener Kamp und Garten, ad 4 Morgen, ein Backofen und Brunnen, ferner eine Wiese ad 2 Morgen, noch ein Kamp dabei ad 76  $\square$ R. ein Torfmoor, 2 Kirchenstände und 6 Gräber, welches alles durch veredelte Aestimatores nach Abzug der davon gehenden jährlichen 8 Rthlr. 2 Ggr. 7 Pf. betragenden Lasten auf 388 Rthlr. 20 Ggr. 4 Pf. taxirt ist. Termini zum Verkauf sind auf den 1. Aug., den 2. Sept. und den 3. Oct. c. bezielt, wovon der letzte peremptorisch ist. Kaufsüchtige können sich sodann Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden, und hat der Bestbietende nach Befinden den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden alle, die ein dingliches Recht an dieser Stette haben, verabladet, solches in einen der Termine anzugeben und zu beweisen, weil sie hernach nicht mehr damit gehöret werden können. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß die Subhastation im letzten Termine Vormittags geschlossen und hernach kein Mehrgelot mehr gestattet werde.

**Ampt Rahden.**

Auf Befehl hochl. Krieges- und Domainen-Kammer wird die auf hiesigem Amthofe stehende Torfscheune, zum Abbrechen hiemit öffentlich feil geböhten. Sie ist von beydeten Sachverständigen zu 63 Rthlr. 1 Ggr. 8 pf. gewürdiget. Liebhaber werden hiemit ein-



geladen in Termins den 2ten Sept. 19. Octbr. und 2ten Novbr. a. c. Morgens 9 Uhr am hiesigen Amte zu erscheinen, das Gebäude in Augenschein zu nehmen, ihren Both zu eröffnen, und nach erfolgter Approbation hochl. Kammer, gegen baare Bezalung des Zuschlages gewärtig zu seyn.

**Amte Ravensberg.** Da nun mehre die Immobilien der Wittwe Westemachers in und bey Versmold belegen, und a) in dem Wohnhause und Schmiede b) dem Garten bey dem Hause c) einem sichten Zuschlag bey den Ströben d) einem sichten Zuschlag bey den Knetterhäusern e) einer Aedthe: Grube auf der Masch f) einem Mannes: Sitz in der Kirche zu Versmold g) einem Frauens: Sitz, und h) einem Begräbnis auf dem Kirchhofe dafelbst von 2 Lagern bestehend, durch die geschworene Taxatoren in eine Taxe gebracht worden; so werden selbige mit dem Quanto taxato von 601 Rthlr. 13 Ngr. zu jedermanns Kauf hiedurch ausgestellt, und Kauflustige geladen, in den zur Subhastation angeetzten Tagefarthen den 19ten Septbr., den 17ten Octbr. und 14ten Novbr. a. c. jedesmahl Morgens 9 Uhr zu Vorgholzhausen an bezandter Gerichtsstelle zu erscheinen, gebdrig zu licitiren, und dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen. Wobey übrigens nachrichtlich ohnverhalten wird, daß nach Ablauf des letztern Termins, welcher präjudicial ist, niemand weiter werde gehöret werden, die Taxen aber in hiesiger Registratur vorher eingesehen werden können.

**Wir** Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen. etc.

Fügen männlichen hierdurch zu wissen: Wasmaßen die in Thuyne in der Grafschaft Lingen belegene freye Wessels Immobilien nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten a 44 Fl. 18 Stbr. 4 Pf. auf fünfhundert vierzig 7 Fl. 15 Stbr. gewärdiget worden;

wie solches aus dem in der Registratur und beim Mind. Intell. Comt. befindlichen Taxations: Schein mit mehrern zu ersehen ist. Wann nun unsere Krieger- und Domainen-Kammer-Deputation, wegen rüchständiger Landesherrlicher Gefälle, um die Subhastation der gedachten Immobilien allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Wesselmännische Immobilien nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrern beschriben, mit der taxirten Summe der 547 Fl. 15 St. citiven und laden auch diejenigen, so besitzen haben möchten, dieselben mit Zubehör zu verkaufen, auf den 18ten Oct. a. c. des Morgens um 9 Uhr im Amtshause zu Thuyne vor unserm dazu deputirten Regierungsrath Warendorf und zwar per remtorie, daß Dieselben in dem angeetzten Termin erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen oder gewarten sollen, daß im gedachten Termin mehrgedachte Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmahls Niemand mit einem weitem Geboth gehöret werden soll. Uhrkundl. ic Gegeben Lingen den 26ten Jul. 1785.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen.

Möller.

**Stadthagen.** Dem Publicum wird hiermit bekannt gemacht, daß allhier auf dem Schlosse den 3. Octobr. dieses Jahrs und in den folgenden Tagen Morgens von 8 bis 12 und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr allerhand Haus-Mobilen an Betten, Bettstellen, Bett- und Tischzeug, Stülen, Tischchen, Schränken, Commoden, Spiegel, Gläser, Porcellain, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Kutschen und sonstigen Effecten öffentlich an die Meistbietende gegen baare Bezalung verkauft werden sollen. Es können sich also Kauflustige allhier zur bestimmten Zeit einfinden.

P p 2



**Bückeburg.** Da Montags, 24. Octbr. dieses Jahres verschiedene, meist bey hiesigem herrschaftlichen Gestüte gezogene junge und alte Pferde von Spanischer und Barb. n race allhier bey Herrschaftlichem Stall an Meißbietende verkauft werden sollen; so wird solches hierdurch bekandt gemacht. Das Verzeichniß der zu verkaufenden Pferde ist beym Königl. Mindenschen Intelligenz-Comtoir auch bey dem Stallverwalter Kemmer in Bückeburg zu haben.

IV. Gelder, so auszuleihen.

**Rödinghausen im Amt Limberg.** Das hiesige Armen-Corpus hat 150 Rthlr. in Preuss. Courant vorräthig;

weil ich vermüthe, daß die Art und Weise, wie man den Gips-Dünger anwende und wie nützlich diese Art Dünger sey, dem gemeinen Landmann noch nicht völlig bekandt geworden; so nehme keinen Anstand, dasjenige was davon durch schon 8 bis 10 Jährige richtige Erfahrungen guter Landwirthes vom vornehmen und vom Bauern-Stande, bestätigt worden, kürzlich hieher zu setzen.

Der Gips-Dünger schickt sich sowohl auf nassen als trocknen — sowohl auf Klee- als auch Sandboden. Er hat die Natur an sich, daß er in nassen Boden die Feuchtigkeiten an sich ziehet, hingegen im trocknen Grunde; die aus der Luft angerogenen Feuchtigkeit, dem trocknen Boden nach und nach wieder mittheilet. Seine Dünger-Kraft ist außerordentlich und er mergelt wie man zu sagen pflegt, das Land gar nicht aus, wie man solches aus Erfahrung, von der Asche, weiß. Er vertilget in den Wiesen

wer solche gegen landübliche Zinsen, und hinlängliche Sicherheit ganz oder auch einzeln verlangt, kann sich bey die Herrn Pruziger Werckenkamps, oder bey dem zeitigen Provisor Weidenbrück melden.

V. Avertissement.

**Bremen.** Da die Westindische Handlungs-Gesellschaft zu Bremen künftig beständig ein Lager von Mahagoniholz, Pockholz, und andern Westindischen Holzarten halten wird; so wird dieses hiemit zu dem Ende bekandt gemacht, damit ein jeder der davon Gebrauch machen will, sich deswegen an den Directeur derselben den Hrn. Justizrath Wilmans daselbst wenden, und nach Beschaffenheit des Holzes die billigsten Preisen erwarten könne.

### Vom Gips = Dünger.

das Moos und bringt statt des Schilfs Wiesen-Klee hervor, treibt auch das Gras zur vorzüglichen Höhe, so geschwind; daß eine einhändige Wiese zur zweymaligen Schuhr und die so zweymal abgemehet wird, zur dreyimaligen Abnutzung, gebracht werden kann. Der Lucerne wächst darnach so geschwind, daß ein sächsischer Unterthan solchen, obschon bis im May die Nachtfröste fortgedauert, dennoch 6 mahl in einem Sommer hat abmähen können. Der hieselbst gewöhnliche Klee mit der rothen Blume schießt darnach so hoch und geschwind hervor, daß man sich über den Segen wundern muß, und es folgt darauf ohngedüngt die beste Roggen- auch Winterweizen-Erndte.

Im Jahre 1779. besäete ein Landwirth 8 Scheffel Saatkorn mit Klee, welches nachdem solches gewöhnlich mit Mist gedüngt worden, 1) Weizen, 2) Gerste, 3) Erbsen, und 4) Roggen schon getragen hatte.



Er überstreuete im Früh-Jahr diesen Klee mit der erforderlichen Quantität Gips-Staub, fütterte darauf den dritten Theil davon grün in die Krippe, und 2 Drittel ließ er davon zu Heu verfertigen. Auf zweymaliges Mähen erhielt er 42 Fuder Klee-Heu, das Fuder wog 20 Centner, und da er den Centner nur zu 8 Egr. anschlug, der doch gewiß einen Gulden werth war; so gewann er ohne die Grünfütterung mitzuzurechnen, von diesen 8 Scheffel-Saat in einem Sommer gerade 280 Rthlr. Diesemächst ließ er den Klee wieder gut umpflügen, und säete in die fünfte Saat in diese Klee-Stoppel, ohne den geringsten Dünger zu gebrauchen, Winterweizen, der eben so schön stand ja noch besser geriecht als im frisch gebängten Brachfelde, und die benachbarten Bauern giengen des Sonntags hin und besahen diesen Weizen mit Verwunderung.

Gips ist sowohl in den Gebirgen, welche durchs Amt Heepen gehen, als auch in den Blothofchen Bergen im Ueberflus vorhanden, und ich glaube, daß er an mehreren Orten in der Erde als ein Schatz für den Landmann, aufbewahrt seyn wird.

### Kennzeichen des Gips.

Man kann sehr leicht den Gips von andern Steinarten unterscheiden und erkennen.

Entweder bringt man ein Steinchen davon in die Apotheke und läßt etwas Scheidewasser darauf gießen. Daufet alsdann diese Materie, so ist es kein echter Gips, sondern hat noch zu viel Kalktheilchen bei sich, welche von der Vitriolsäure noch nicht durchdrungen sind: der Gips muß mit Scheidewasser nicht aufbrausen; oder man erkennet ihn an seiner weichen Beschaffenheit: denn man muß mit den Nägeln ihn schaben können; oder,

man brennet einige Steinchen, so stark als Kalksteine, läßt solche dann kalt werden, gießt demnächst Wasser darauf, und wann sie sich dann erhitzen, so sind es keine Gips-Steine, sondern sie müssen kalt bleiben und dagegen sich verhärten, statt der Kalkstein darnach flüßig wird.

### Zubereitung des Gips zum Dünger.

Er muß zu Staub zerstoßen werden, und zwar so roh wie er aus der Grube komt, und muß nicht gebrannt werden; man hat dazu verschiedene Maschinen, wovon ich diejenige hieher beschreiben will, welche die einfachste, wohlfeilste und am leichtesten durch Beschreibung kentlich zu machen ist. Es wird ein Trog ausgehauen der 8 bis 10 Fuß lang, 12 bis 14 Zoll tief und 8 Zoll breit oder Raum ist. Dieser Trog muß krum seyn nämlich eine Krümme haben, die ein Zirkelbogen von ohngefähr 8 Fuß im Diameter auf seine Länge austrägt. Alsdann wird ein runder Stein 4 bis 5 Fuß hoch, und 6 Zoll breit, erfordert: in dessen Mitte eine hölzerne durchgehorte Nabe befestiget ist. Durch diese wird eine sechs bis sieben Fuß lange Axe oder Spindel gesteckt, also, daß sie an der einen Seite des Steins 4 bis 5 Fuß, an der andern aber, zwey bis drey Fuß hervorgethet. Die längste Seite der Spindel wird mit dem Ende an der Wand, oder an einen eingeschlagenen Pfahl befestiget, jedoch daß sie (die Spindel beweglich) bleibet. Wenn nun obiger krummer Trog unter dem, auf der hohen Kante stehenden Stein gebracht, und die Spindel an dem kürzern Ende, nach der krummen Richtung des Troges, hin und her geschoben wird, so läuft der Stein um, und zerdrückt oder quetscht alles, was von Gips im Trog ist.

Die größern Steine werden aber, ehe sie in den Trog kommen etwas zerschlagen.



So bald nun der Gips zu Staub zergangen, läßt man ihn durch das Sieb gehen, und zerdrückt die noch zurückgebliebenen Steinchen fernerweit bis alles zu Gips-Mehl geworden.

### Anwendung dieses Gips-Staubes.

Man rechnet auf jedes Berliner Schef-fel-Saat auch einen Berliner Schef-fel Gips-Staub. Diesen streuet man auch wohl im Herbst, am besten aber im Früh-Jahre wenn der Schnee weggehet und die Erde offen wird, gemeiniglich im März auf den Klee, Esparsette, Luzerne und auf die Wiesen aus, und erwartet dann den reichen Segen gleich im Sommer und folgen-den Jahren.

Wollten nun einige Meiers damit einen Versuch machen, so könnten sie mit ganz

leichter Mühe ohne jene Maschine, ein oberer 2 Schef-fel Gips zu Staub zerstoßen, und davon einen halben Schef-fel auf einen halben Schef-fel-Saat ihres allerschlechtesten Wiesen-Grundes und einen halben Schef-fel auf so viel schlecht stehenden Klee bringen; da sie dann nichts wagten; vielmehr dadurch am angenehmsten, von der Vortref-lichkeit dieses wohlfeilen Düngers, über-zeuget werden könnten.

Man siehet übrigens wohl ein, daß ich keinesweges den Strohbünger ausschließen oder entbehrlich machen will, welches auch aus obigem Beispiel vom Jahre 1779. ge-nugfam abzunehmen ist, sondern ich rech-ne nur den Gips unter die guten Arten des Düngers wodurch man den Dung vermeh-ren und zugleich einen Grund sehr verbess-ern kann, und ich wünsche, daß bald Ver-suche angestellt werden mögen.

## Ankündigung einer Subskription zur Stiftung einer jähr-lichen Gedächtnißfeier des Herzogs Leopold von Braun-schweig.

Die edle, mit so allgemeiner Nahrung und Bewunderung gepriesene That des Herzogs Leopold von Braunschweig hat einen größern Endzweck erreicht, als den sie verfehlt hat. Der Prinz wollte das Leben einiger Unglücklichen retten; und Er hat in den Seelen vieler Tausende das seligste und wohlthätigste aller Gefühle er-weckt, das Gefühl von dem Werthe, der Liebenswürdigkeit und der Erhabenheit ächter Menschenliebe.

Unterzeichnete wünschen — und welcher Edeldenkende wird es nicht mit ihnen wün-schen? — daß die so schöne und große That des Herzogs noch der entferntesten Nachwelt zu ihrer Nahrung und ihrem Unterrichte,

vor Augen schwebt: Ein schriftliches Denkmal, das den Charakter des Herzogs, aus den geprätesten und bewährtesten Nachrichten, in seiner ganzen Liebenswür-digkeit darstellte, wäre zu dieser Absicht ohne Zweifel das bessere Mittel; aber noch besser und noch mehr in dem eignen Geiste Dessen, den man ehren wollte, wäre doch gewiß ein jährlich wiederkehrendes Fest öffentlicher Wohlthätigkeit. Der verewigte Prinz entzog Seinem eignen Ver-gnügen so gerne, unter andern Summen auch die, womit er die Garnisonsschule zu Frankfurt einrichtete und unterhielt; diese Einrichtung war von allen seinen übrigen wohlthätigen Verfügungen die beträch-



lichste und Ihm selbst die liebste. Unter den Unschuldigen, zu deren größern künftigen Glückseligkeit Er so edelmächtig den Grund legte, befand Er sich so oft und so gerne; und wie also, wenn man jenes Fest der Wohlthätigkeit zur Erhaltung Seines Andenkens eben in dieser Schule veranstaltete? Da sie Ihm selbst in Seinem Leben so werth war, so muß sie nach seinem Tode auch denen werth sein, die Ihn lieben und die Sein Andenken ehren möchten.

Die Idee der Unterzeichneten ist: durch Subscription eine Summe zusammen zu bringen, von deren jährlichen Zinsen man den Kindern jener Schule aus dem Sterbetage ihres fürstlichen Wohlthäters einen jährlichen Feiertag machen könnte; einen Tag, der ihnen das ganze Jahr hindurch Ermunterung zum Fleiß und zur Sittlichkeit wäre, an dem sie öffentlich gespeist, beschenkt, und wenn die Zinsen der Summe dazu hinreichten, entweder alle oder doch die bedürftigsten und würdigsten unter ihnen, auch gekleidet würden. So ein Andenken wäre ganz von jener Pracht und jenem Glanze entfernt, auf welche der edle Herzog selbst so gar keinen Werth setzte; es hätte ganz die Einfachheit, die Bescheidenheit, die Wohlthätigkeit, die seiner schönen Seele so eigen waren; es wäre unendlich mehr als eine Abbildung Seiner Gestalt in Marmor werth; denn es wäre die treue redende Abbildung Seines Menschenliebenden Herzens. Und gewiß! wenn Er Sich selbst irgend ein Denkmal hätte errichten sollen, so wär' es in keinem andern Geschmak gewesen, als eben in diesem.

Darum dürfte denn doch jenes schriftliche Denkmal, das den Charakter des Herzogs nach seinen merkwürdigsten Zügen schilderte, nicht fehlen. Unterzeichnete verpflichten sich, sowohl für die Schrift selbst, als für den geschmakvollen, selbst prächtigen Druck derselben zu sorgen. Wenn sie Subscription darauf ankündigen, so ist das

nur Behelf, um die Subscription zur Gründung und Einrichtung des oben vorgeschlagenen jährlichen Festes, das sogleich mit dem künftigen Jahre seinen Anfang nehmen müßte, zu eröffnen. Die Namen der Teilnehmer werden sie der Gedächtnißschrift nachdrucken lassen, damit auch die Anzahl derer, welche von dem Tode des Herzogs innigst gerührt wurden, und das von Ihm angefangene Gute mit Freuden vollenden halfen, ein Monument für ihn bei der Nachwelt werde. Der Preis, den die Unterzeichneten fest setzen, soll niedrig sein, um auch den minder Vermögenden an ihren Abtheilungen Theil nehmen zu lassen; sie bestimmen daher mehr nicht, als einen Thaler, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß der mehr Vermögende, eben so wenig als sie selbst, sich an diese Summe binden, und daß niemand die Bogen der versprochenen Gedächtnißschrift zählen werde. Jeder über das festgesetzte Quantum von einem Rthlr. sich belausende Beitrag wird bei dem Namen des Gebers zugleich mit bemerkt werden, wofern es nicht ausdrücklich verboten werden sollte. Uebrigens haften die Unterzeichneten mit ihrer Ehre für die Aufmerksamkeit, die sie anwenden wollen, daß die gesammelten Gelder sicher untergebracht und die Zinsen davon auf das uneigennützigste und gewissenhafteste verwendet werden. Jeder von ihnen sorgt für einige auswärtige Sammler, die er zugleich um Bekanntmachung des Plans in den öffentlichen Blättern ihrer Gegend ersucht; sobald die Sammler sich zu der Mühe, die man sie zu übernehmen bittet, bereitwillig erklären, wird man ihre Namen in Zeitungen und Journalen bekannt machen. Doch wird ausserdem jeder, der von selbst die Mühe des Sammelns zu übernehmen Gelegenheit und Lust hat, willkommen sein, und nachher mit unter den Beförderern der Unternehmung genannt werden. Auch wird man, wenn die Einsammlung geschehen, und



die ganze Einrichtung getroffen ist, dem Publikum öffentlichen gewissenhaften Bericht erstatten.

Für Berlin erboten sich zu Sammlern und besonders zur Korrespondenz mit den auswärtigen Sammlern diejenigen der Unzerzeichneten, deren Namen mit einem Sternchen bemerkt sind, und es würden sich mit Freuden alle dazu erboten, wenn nicht so manche von ihnen durch Geschäfte daran gehindert würden. Mit Ausgang des Oktobers wird die Subscription und Sammlung geschlossen, und die auswärtigen Sammler werden ersucht, alsdann ihre Gelder an einen der hiesigen Sammler einzusenden, deren Namen hier mit einem Sternchen bezeichnet ist. Bloße Subscription ohne gleich baare Bezahlung wird nicht angenommen.

Kammergerichtsrath von Venise. \*Di-

blothekar Diester. Oberkonsistorialrath Dürsching. \*Chodowichy. Oberkonsistorialrath Diterich. Geheimerath Dohm. Professor Engel. \*Prediger Gebhard. \*Oberkonsistorialrath Gedike. Oberkonsistorialrath von Irwing. Major von Irwing. Assistenzrath Klein. \*Feldprobst Kletschke in Potsdam. Major Marschall von Bieberstein. Professor Meierotto. Moses Mendelssohn. Leibmedicus Mühsen. \*Prediger Schmid. Professor Selle. Oberkonsistorialrath Spalding. Geheimer Finanzrath Struensee. Rektor Stuve in Neurußpin. Geheimerath Szarez. \*Oberkonsistorialrath Teller. Generalchirurgus Theben. Geheimer Finanzrath Wilmmer. \*Prediger Zöllner.

Bei dem hiesigen Königl. Post = Amte und bey dem Herrn Cammerath Niemann werden die Gelder angenommen.

## Nachricht.

Von dem westphälischen Magazin zur Geographie, Historie und Statistik sind bereits die drey ersten Hefte erschienen. Die Freunde der Geographie haben diese ersten Versuche mit so gutem Beyfall aufgenommen, daß selbst hohe fürstliche Personen den Wunsch geäußert, daß dieses Werk fernerhin auf das thätigste befördert werden mögte. Es ist kein Zweifel, daß dieser Wunsch, welcher zugleich der

Wunsch eines jeden Patrioten ist, erfüllt werden wird. Nur bittet sich der Herausgeber auch die Billigkeit aus, ein Institut, welches das erste dieser Art in ganz Deutschland ist, nicht nach einzelnen Unvollkommenheiten zu richten, sondern nach dem was es wirklich leistet, zu beurtheilen.

Dielefeld am 3ten August 1785.

P. S. Weddigen.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 26. Sept. 1785.

## I Warnungsanzeige.

Vier des Einbruchs, Diebstahls und intentionirter Verabreichung schuldig befundene Späherberg-Brackwedische Amts-Unterröhen sind, nach dem Verhältnis ihrer Verbrechen, respective zu Sechsjähriger, Zweijähriger und Sechsmonatlicher Bestrafung, auch Vierwöchentlicher Gefängnisstrafe verurtheilt worden: Sign. Minden am 20ten Septbr. 1785.

Königl. Preuss. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

## II Citationes Edictales.

### Amst. Enger.

Da der Colonus Herrmann Henrich Steffen, Besitzer der freyen Stette Nro. 14 zu Schweicheln, zu welcher außer dem Wohnhause, ein Backhaus, Brunnen, Hoffraum, 2 u. 1 halben Schffel Saat Gartenland auf dem Wobrinke, 12 u. 1 halben Schffel oben dem Ellerboge, 1 Schfl. und am Hause 1 Viertel Schfl. so wie 5 Schfl. Saatland in der Herforder Feldmark belegen, gehören, angezeigt, daß er die der Zahlung halber in ihm dringende Creditores zu befriedigen nicht im Stande, vielmehr auf deren öffentliche Vorladung angetragen, und denn durch ein Decret vom heutigen dato der Concursus eröffnet, und auf dessen Vermögen ein gerichtlicher Beschlagnahme gelegt worden: So werden alle diejenigen, so an den

gedachten Colonus Hermann Henr. Steffen Nr. 14 zu Schweicheln und dessen Vermögen Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch bey Strafe der Präclusion und ewigen Ansprüche und Forderungen, sie bestehen, worin sie wollen, in denen zu deren Angabe hiemit auf den 29. Septbr., 20. October, und 17ten Novbr. d. J. bezielten Terminen auf der Gerichtsstube zu Hiddenhäusen anzugeben, die über deren Richtigkeit in Händen habende Beweismittel und Documente in Originali oder beglaubten Abschriften zu übergeben, mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu verfahren, und zugleich über die Bestätigung des ab interim zum Curator ernannten Herrn Justizcommissarii Dellhagen sich zu erklären. Allen denjenigen, welche von dem gedachten Colonus Steffen Sachen oder Pfänder in Händen haben, wird bey Strafe doppelter Erstattung aufgegeben, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die bey ihnen befindlichen Sachen oder Pfandstücke ohne gerichtliche Verfügung an niemand verabfolgen zu lassen.

### Amst. Brackwede.

Da die Königl. Leibeigene Brinckhenrichs Stette sub Nr. 21. Banersw. Senne theils mit so vielen Schulden belastet, theils bey der vorigen unordentlichen Bewirthschaftung so



sehr heruntergekommen und von Hofgewehr entblüdet ist, daß der jetzt angelegte neue Westphalischer Creditfonds zur Abmilderung des Schuldenzustandes und Regulierung seiner terminlichen Zahlung mit dem Creditoren gerichtlich zu verfahren: So werden in dessen Gefolg sämtliche Creditores der gedachten Brückhenrichs Stette mittelst dieser Edictal-Citation, welche zu zweynmahl den Intelligenz-Blättern und einmahl den Lippstädter Zeitungen inserirt, auch am Gerichtshause und zu Brackewede affigirt werden soll, bey Gefahr ewigen Stillstehens und gänzlicher Abweisung verabladet, am 25ten Decobr. Morgens von 8 bis 12 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld ihre Forderungen anzugeben, und über deren Richtigkeit mit dem Gemeinschuldner und wegen des Vorrechts mit den übrigen Creditoren zu verfahren, wes Endes selbige die dahin einschlagende Urtheilschwärden mit zur Stelle zu bringen und die Zeugen nahhaft zu machen haben, damit demnach sofort das Liquidations- und Prioritäts-Urtheil abgefasset werden könne.

**Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen. ic.**  
 Erläutern zu wissen: Daß, nachdem der Colonus Kunckemöller zu Thüne seiner dem adelichen Gute Hänge eigenbehdrigen Stette nach einem zwischen selbtigen und seinem Gutsherrn dem Geheimrath von Albedberg ventilirten Abäuferungsprozeß durch Urtheil und Recht verläßlich erkläret worden, dessen Gutsherrschafft nunmehr in Gefolge dessen um die öffentliche Verordnung sämtlicher real-Gläubiger der Kunckemöllerschen Stette angehalten hat: Wann wir nun diesem Suchen Statt gegeben haben; so citiren wir nun kraft dieses Proclamations, welches bey unserer hiesigen Regierung affigirt und den Lippstädter wöchentlichen Anzeigen dreyemahl, auch der Lippstädter Zeitung einmahl inserirt werden soll, alle und jede, welche an mehrgedachte Kunckemöllersche Stette ex quocunque capite ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben

vermeynen peremptorie, in Termino den 8ten Decobr. d. c. des Wrmittags um 9 Uhr in hiesiger Regierungs Audienz vor dem hiezu ernannten Deputato Regierungs-Rathen Rath Schmidt entweder in Person oder im Fall habender geschlicher Verhinderungen, durch einen dazu gehörig zu bevollmächtigenden Mandatarium, wozu ihnen die hiesigen Justiz-Commissarien Doct. Eriten und Kammer-Rath Dr. Dytmann vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselben mit untafelhaften Documentis zu verficiren vermögend, ad Protocolum anzugeben, darüber mit der Gutsherrschafft zu verfahren, und demnach rechtliches Erkenntnis abzuwarten; diejenigen aber, welche in gedachten Termino ihre Ansprüche nicht angeben, haben zu verfahren, daß sie damit nicht weiter werden gehöret, sondern mittelst des ihnen aufzulegenden ewigen Stillstehens, von der Kunckemöllerschen Stette abgewiesen werden. Abkundlich ic. Lingen den 8ten Aug. 1785.

Am statt ic.

Möller.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen. ic.**

Erläutern zu wissen: Demnach das bey der hiesigen Krieges-Casse zu 5 Prozent zinsbar belegte den v. Wulffenschen Erben zugehörige Capital von Fünfhundert und vierzehn Rthlr. auf Anhalten des v. Wulffenschen Concurs Curatoris öffentlich verkauft werden soll, und dazu Terminus vor unserer Minden Ravensbergischen Regierung auf den 29ten Decbr. dieses Jahrs angelegt worden; so werden alle diejenigen, welche dies Capital an sich zu kaufen willens sind, hiermit angefordert, in dem angelegten Termine sich einzufinden, und ihr Gebot zu erklaeren, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach dem Cicitations-Termin etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an dieses Capital der 514



Rthlr. aus welchem Rechts-Gewinne auch  
sen. Ansprüche zu haben vermögen; hier-  
durch verabladet, bey Zeiten und spätesten  
in besagtem Termine vor dem dazu ernann-  
ten Deputirten Regierungsrath Voss zu er-  
scheinen, ihre Ansprüche vorzutragen, zu  
justificiren, und demnächst Verfügung und  
rechtliches Erkenntnis entgegen zu sehen, inf.  
Nachtheilungsfall, aber zu gewärtigen, daß  
sie mit ihren Ansprüchen gänzlich präcludirt  
ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt,  
und die Original Obligation für mortificirt  
erklärt werden wird. Uthfänglich dessen  
ist dieses Subhastations-Patent und Edic-  
tial-Citation ausgefertigt, allhier, zu  
Magdeburg und Cleve aff. girt und sowohl  
der Pappstädter Zeitungen als hiesigen In-  
telligenz-Blättern eingerückt worden. So  
geschehen Minden am 16ten Septbr. 1785.  
An statt ic. v. Arnim.

**Minden.** Da auf die subhastir-  
ten Grundstücke der Witwe des Becker Hu-  
schen in dem letzten Termine folgende Gebote  
als: auf das Haus nebst Zubehör 630 Rthl.  
und auf den Garten vor dem Neuen Thore  
205 Rthlr. geschehen sind; so wird sol-  
ches dem Publico bekandt gemacht mit der  
Nachricht, daß quartus Terminus subha-  
statoris auf den 26ten Oct. c. angesetzt  
worden; in welchem sich die Liebhaber des  
Vermittages von 10 bis 12 Uhr auf dem  
Rathhause melden und auf das höchste Ge-  
bot dem Befinden nach des Zuschlages ge-  
wärtigen können.

Ein gutgearteter Fährerhund ist käuflich  
zu haben; worüber Gottbold nähere  
Nachricht giebt.

**Wir Friederich von Gottes Gnaden,  
König von Preussen ic. ic.**  
Lügen männiglich hierdurch zu wissen:  
was maßen die im Dorfe Leigertich in der  
Graffschaft Lingen sub Nr. 281 belegene  
Wohnung der Wittwen Heinrich Schwissen  
mit allen Pertinenzien und Berechtigkeiten  
in eine Taxe gebracht und nach Abzug der

darauf bestehenden Lasten; auf Fünf und  
sechzig Gulden gewürdiget worden; wie  
solches aus dem in der Tecklenburg Lingen-  
schen Regierungs-Registratur und bey dem  
Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen  
Taxations-Schein mit mehrern zu ersehen  
ist. Wann nun unser Officium fisci camerae  
zu Tilgung der davon rückständigen Herr-  
schaftlichen Gefälle um die Subhastation  
dieser Wohnung allerunterthänigst angehal-  
ten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben  
haben; so subhastiren und stellen wir zu  
jedermans feilen Kauf, obgedachte Schwis-  
sensche Wohnung, nebst allen derselben  
Pertinenzien, Recht und Berechtigkeiten  
wie solche in der Taxe mit mehrern be-  
schrieben, mit der taxirten Summe der 65  
Fl. holl. citiren und laden auch diejenigen,  
so Belieben haben möchten; diese mit Zus-  
behör zu erkaufen, auf den 29ten Novbr.  
a. c. peremptorie; daß dieselben sodann des  
Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-  
Audienz vor dem ernannten Deputato Re-  
gierungs-Rathen Schmidt erscheinen,  
in Handlung treten, den Kauf schließen,  
oder gewarten sollen; daß in gedächtem  
Termino die Wohnung dem Meistbietenden  
zugeschlagen werden soll. Urkundlich ic.

Lingen den 10ten Septbr. 1785.

An statt und von wegen ic.

Müller.

**Stadthagen.** Dem Publico  
wird hiermit bekandt gemacht, daß die in  
dem vorigen Stück dieser Anzeigen auf den  
2ten Octobr. angezündigte allhier auf dem  
Schlosse zu haltende Auction, wegen vor-  
gekommener Verhinderungen, erst den 17-  
Octobr. ihren Anfang nehmen wird.

IV Sachen; so zu verpachten.

**Münster.** Eine nachst bey der  
Stadt Lingen belegene sogenante Papier-  
mühle, die aber dermalen eine Delmühle  
ist, soll nebst den dazu gehörigen Pertinenz-  
ien und Häusern den 20ten künftigen Mo-  
nats Octobris auf acht Jahr als vom May



1786 bis May 1794 dem Meißbieten den  
verpachtet werden. Die Bedingungen und  
das Verzeichniß der Pertinenzien sind bey  
dem Hn Syndicus Doctor Erte in Riegen  
und bey dem Rathe Bruchhausen in Münster  
zu erfragen.

### V Avertissement.

**Bremen.**

Da die Westindische

Handlungs-Gesellschaft zu Bremen künftig  
beständig ein Lager von Mahagoniholz,  
Pockholz, und andern Westindischen Holz-  
arten halten wird; so wird dieris hiemit zu  
dem Ende bekannt gemacht, damit ein jeder  
der davon Gebrauch machen will, sich des-  
wegen an den Directeur derselben den Hn.  
Justizrath Wilmans daselbst wenden, und  
nach Beschaffenheit des Holzes die billigen  
Preisen erwarten können.

## Ueber die Erziehung.

Nichts ist widersprechender, als die Ur-  
theile über die Erziehung. Einige  
behaupten, daß sie alles, — andere, daß  
sie gar nichts thut. Die Folge dieser bey-  
den gleich falschen Meinungen ist, daß man  
sich mit der Erziehung seiner Kinder entwe-  
der zu viel, aber nur auf eine verkehrte  
Weise, beschäftigt, oder daß man sie gar  
vernachlässiget. Ohne Zweifel ist es wol  
freylich besser, sie lieber alleine der Natur  
zu überlassen, und sie gar keinen, als nach  
falschen, verkehrten und überfeinen Grund-  
sätzen zu erziehen; denn wer giebt nicht,  
von der moralischen Seite betrachtet, dem  
Hottentotten und ungebildeten Indianer,  
vor dem durch überhäufte Laster geschän-  
deten Hoffschranzen, den Wozug? —  
Wer z. B. als Kind dafür belohnt wurde,  
wenn er das Böse ungeth, nicht schrie —  
seine Geschwister nicht schlug — ihnen ihre  
Mischerheben ließ u. d. w., wird in der Folge  
keine ganze Tugend im Unterlassen setzen,  
wird es für hinlänglich genug halten, wenn  
er als Mann kein Räuber und Mörder ist.  
Ferner ist nicht zu leugnen, daß eine gro-  
ße Menge dieser, oft mit vielen Kosten erzog-  
enen Kinder, so wie sie in die große Welt  
eintreten, sich beynahe durch nichts, als  
bunne Streiche und eine verkehrte Auffäh-  
rung, auszeichnen; indess sich unter die-  
sigen, welche gewissermaßen sich selbst  
überlassen gewesen sind, noch immer einige

hervorstechende Köpfe finden, deren vor-  
treffliche natürliche Anlagen bey ihnen kein  
Mangel äußerer Vortheile ersetzt haben.  
Weder jene noch diese sollten aber in den  
Augen unpartheyischer Beurtheiler, als ent-  
scheidend für den Werth der Erziehung an-  
gesehen werden. Allein aus diesen und  
noch mehreren Gründen erhellet zur Genüge,  
es sey besser, ein Kind seinen natürlichen  
Neigungen folgen zu lassen, als demselben  
eine falsche Richtung zu geben; besser, ihm  
keine Grundsätze, als falsche einzusößen;  
besser, es für sich alleine lernen zu lassen  
als es verkehrt, ohne Müdigkeit, ohne  
Wahl und Ordnung zu unterrichten; weit  
besser, es gar nicht zu strafen, als Laune  
und Eigensinn dabey zu zeigen.

Der erste Unterricht, den man gemeinlich  
Kindern von Stande ertheilt, beziehet  
sich auf die mannichfaltigen Vorzüge seiner  
Geburt, den hohen Rang seiner werthen  
Eltern, das ansehnliche Vermögen, wel-  
ches ihm dereinst zufallen wird. Uebri-  
gens überläßt man es der Gesellschaft der  
schlechtesten Art von Leuten, dem Gesinde,  
Unter ihnen bringt, es seine Erhebungs-  
Stunden her, das heißt, gerade diejenige  
Zeit, von der es am allerwichtigsten wäre,  
einen guten Gebrauch zu machen. Sind  
es nicht diese Stunden der Freyheit, in de-  
nen sich ein Kind am besten beobachten



hät? Ist es nicht die Pflicht eines guten Lehrers (vorzüglich allerdings auch rechtswissenschaftlicher Eltern), diese Gelegenheiten nicht ungebraucht vorübergehen zu lassen, und selbst das Vergnügen der jungen Zöglinge zu ihrem Nutzen anzuwenden? — Ist dies nicht die beste Zeit, ein Kind zur Sanftmuth, zur Gefälligkeit, zur Mäßigung, zur Höflichkeit zu gewöhnen, und es rein und anständig sprechen zu lehren? — Ihr unterhaltet ihn einen halben Tag lang mit Cicero, Quinctilian, Virgil und andern großen Geistern des ehrwürdigen Alterthums, und darnach entlast ihr ihn, um sich an den Einfällen des Kammerdieners, des Kutschers, oder des Jägers zu weiden; — welch ein Abstand!

Ist das Kind, welches in dem väterlichen Hause erzogen wird, das einzige, so erfordert theils sein Vergnügen, theils sein Nutzen, daß man darauf bedacht ist, ihm einen, oder mehrere Mitschüler zu zugesellen. Man hüte sich, hiezu Kinder der Bedienten zu wählen; nicht sowohl wegen ihrer roher Erziehung, als vielmehr um zu vermeiden, daß der junge Zögling nicht ein stolzes herrschsüchtiges Wesen annehme, und sich gewöhne, über seine kleine Gesellschaft den Vorzug zu haben, sich von ihnen bedienen und aufwarten zu lassen, sie in Abhängigkeit zu halten, und zu Gegenständen seiner Launen zu machen. Dieser bey der häuslichen Erziehung so gewöhnliche Umstand, ist einer der gefährlichsten Nachtheile derselben.

Manche Personen vom Stande geben sich viele Mühe, einen verdienstvollen Lehrer auszufinden, das heißt, einen solchen, der in Ruf stehet, und, wo möglich, sich durch einige mit Beyfall aufgenommene Schriften bekannt gemacht hat. Aber ist es denn genug, seinen Kindern einen Mann vom Hofs und seinen Kenntnissen zum Lehr-

rer zu geben? Sollte man nicht auch, und zwar immer zuerst, darauf sehen, ob der Mann auch Religion, Sitten, Grundsätze hat; ob er Neigungen und Fähigkeiten zum gründlichen Unterrichte besitzt; ob er die Gabe hat, seinem Zöglinge eben sowohl Liebe als Furcht einzusößen; ob er einen hellen und aufgeklärten Verstand besitzt; ob er von gelassener Gemüthsart und ohne Eigensinn ist? u. s. w.

Doch vorausgesetzt, daß man so glücklich gewesen, einen so seltenen Mann zu finden, so frage man nun auch sich selbst: hat man von seiner Seite ihm keine Hindernisse in den Weg gelegt? Hat man ihm das ganze Ansehen, die ganze Gewalt überlassen, die er nothwendig haben sollte? Hat man nie den Beschwerden der Kinder gegen ihn Gehör gegeben? ihn selbst nie in ihrer Gegenwart gewisse Kränkungen empfinden lassen? Hat man nicht die Mühe seines Unterrichts durch unvorsichtige Neuzerungen fruchtlos gemacht? Hat man nicht die Kinder von ihren Lehrstunden durch zu öftere Zerstreungen abgezogen, welche nothwendig den Geschmack amlernen schwächen, und es ihnen nie zur Gewohnheit werden lassen, sich anhaltend und ernstlich zu beschäftigen? Hat man nicht, durch gefährliche Beispiele, jeder Art von Leidenschaft den Eingang zu ihrem Herzen eröffnet? Hat man nicht, was nicht minder gefährlich ist, entweder jeden ihrer Einfälle befriediget; oder aber es sich zum Gesetze gemacht, ihnen in nichts, auch nicht einmal in den unschuldigsten Dingen ihren Willen zu lassen? Hat man sich nicht mit zu viel Härte, oder mit zu viel Nachsicht gegen sie betragen? Hat man ihnen nicht Liebe zur Pracht eingefößt? — eine Neigung, welche jede Empfindung des Wohlwollens gegen andere erstickt, welche nichts schätzen läßt, als den eiteln Schimmer, von Aufwand, und äußerem



Glanze, und Ursache ist, daß man den Mann von Verdienst verachtet, sobald es ihm an jenem fehlt.

Man stelle also ja nicht eine Erziehung, gegen die sich so beträchtliche Einwendungen machen lassen, zum Muster auf; aber man schliesse auch mit aus den Folgen, welche dieselbe begleiten, und nothwendiger Weise begleiten müssen, daß die Erziehung überhaupt ohne Nutzen sey. Freylich ist eine Erziehung wie diejenige, die wir eben geschildert haben, mehr noch, als unnütz; sie ist sogar schädlich. Aber eine vernünftige, wohlgeleitete, und mit Einsicht unternommene Erziehung, bleibt darum nicht minder von der größten Wichtigkeit.

Jene vorzüglichen Köpfe, welche sich ohne äußere Beyhülfe bilden mußten, haben unzähligherhalb die Nachlässigkeit ihrer Eltern und Lehrer beklagt. Wie viel Zeit muß nicht ein junger Mensch, der keinen Führer hat, darauf verwenden, sich selbst Regelt und Grundsätze zu finden, und die gefundenen Wahrheiten zu entwickeln! Wie mannigfaltige Hindernisse stoßen ihm von allen Seiten auf! welche beträchtliche Schwierigkeiten stellen sich ihm nicht entgegen! Wie viele gute Köpfe bleiben nicht, durch eine so mühsame Arbeit zurückgeschreckt, weit jenseit des Zieles stehen, welches sie hätten erreichen können! Ja wer weiß, ob derjenige, dessen Gaben und Kenntnisse uns jetzt so sehr in Erstaunen setzen, nicht noch um vieles weiter gekommen seyn würde, wenn es ihm nicht an Hülfsmitteln gefehlet hätte? Wer weiß, ob derjenige, der keine Beyspiele der Tugend vor Augen gehabt hat, nicht die Tugend schon gefundet haben würde, wenn er Gelegenheit gehabt hätte, sie näher kennen zu lernen? Besitzt wohl irgend ein Mensch so viel eigene innere Anlagen, um sich in allem ganz aus sich selbst zu bilden? Denjenigen also,

die eine lasterhafte Erziehung bekommen haben, hat freylich alles geschadet; aber denen, welche sich selbst erziehen mußten, hat doch auch, auf der andern Seite, wie der sehr viel gefehlet, wie weit sie es auch durch ihre eigene Bemühung gebracht haben mögen.

Eine gute und sorgfältige Erziehung verstärkt die Neigung zum Guten, und schwächt den Hang zum Bösen. Ihr größter Gegenstand ist, den Menschen tugendhaft zu machen. Um diese Absicht zu erreichen, muß sie zuvörderst darauf ausgehen, die Menschen vernünftig zu machen. Das natürliche Erkenntnis von Gott und unsern Pflichten giebt uns hierzu herrliche Mittel an die Hand, und wo uns dies verläßt, da leitet uns die Religion noch sicherer. Und giebt es wohl einen andern Weg, um vernünftig und tugendhaft zu werden, als Aufklärung und Bereicherung unsers Verstandes, Heiligung und Besserung unsers Willens, Bekämpfung der Leidenschaften und unpartheyisches Forschen nach Wahrheit, das uns stufenweise Geschmäck an ernsthaften Dingen beybringt. Nur die Leerheit des Geistes ist Ursache, daß man sich von jedem Vorurtheile, von jeder ärmthelligen Kleinigkeit einnehmen läßt. Ein mit gründlichen Kenntnissen genährter Kopf würde dieselben nicht anders als verachten können.

Die Erziehung sollte schon von der Wiege anfangen. So bald ein Kind die ersten Zeichen vom Bewußtseyn an sich merken läßt, ist das erste, was man zu thun hat, es folgsam zu machen. Wie thöricht ist es nicht, das Kind schreyen, und vor Bösen beynabe in Ohnmacht gerathen zu lassen, statt daß man durch Erhebung der Stimme, oder durch den Gebrauch der Ruthe, seinem Geschrey auf der Stelle abhelfen könnte. Was vortheilhafte Folgen würde



nicht eine solche augenblickliche Strenge, theils für die Secte, theils für den Körper des kleinen Gehörpfeils, für die Zukunft haben. Und wie schädlich sind ihm nicht im Gegentheil jene Kitzelungen, durch welche man es zu beunruhigen sucht, und die doch nur dazu dienen, seine Unruhe und seine Heftigkeit zu vermehren und zu verlängern. Je länger man es verschiebt, ein Kind zu strafen, desto mehr Zwang und unangenehme Stunden bereitet man ihm für die folgenden Jahre! Man kann für das Beste und die Glückseligkeit desselben nicht genug eilen, ihm den Gehorsam zur Gewohnheit zu machen.

Eigenwilliges Wesen, Leichtsin, Trägheit sind die gewöhnlichen Fehler der meisten Kinder; und wir können uns immer versichert halten, daß sie dieselben gewiß größtentheils der Beschaffenheit ihrer früherten Behandlung zu danken haben. Man scheint es sich anfangs zum Gesetz zu machen, jede ihrer Launen zu befriedigen, oder vielmehr erst recht absichtlich zu erwecken. Ein Kind, das noch gewickelt wird, darf nicht die kleinste, vielleicht maschinenmäßige Bewegung machen, so gerührt man sich schon den Kopf, um zu errathen, was es doch wohl verlangen mag? Man sinnet nach, wärts hin und her, folgt der Bewegung seiner Handchen, und nun läßt alles gegen einander; der eine brühet ihm einen Blasebalg, der andre einen Vogel, kurz, alles was in der Stube ist; — man trägt das Kind selbst an einen andern Platz, verändert seine Lage, nimmt es auf den Arm, läßt es auf die Füße treten, u. s. w. In der That lauter trefliche Mittel, ein Kind eigenwillig und hartnäckig zu machen! — Die Wirkungen davon werden auch in der Folge nicht leicht ausen bleiben.

Die Schwächlichkeit ihres Zustandes macht alle Kinder in ihrem ersten Alter

ernsthaft und verdrießlich, und es ist daher sehr recht, daß man sie aufzuheitern sucht; aber muß man sie deswegen mit Puppen, Wagen, Harlekinen und Trommeln überhäufen? — Bedarf die Natur wohl jener kindischen Spiele, welche den schwachen Verstand der Kinder nur noch mehr unterdrücken? — Sollte es keine andere Mittel geben, ein Kind zu belustigen, das noch keinen Begriff von Vergnügen hat, und euch daher die Wahl derselben vollkommen überläßt?

Man lasse ein Kind gehen, laufen, springen, so bald es die dazu erforderliche Kräfte hat. Man erfreue seine Augen durch den reizenden Anblick einer mit Blumen überstreuten Flur, man pflanze ihnen Sträucher, man übe es nach und nach in Spielen, welche dem Körper Stärke und Biegsamkeit geben, u. s. w. Aber man vergesse auch nicht, die Stunden seiner Vergnügungen so einzurichten, daß sie mit andern abwechseln, die zu irgend einer gewissen Beschäftigung bestimmt sind. Es ist allerdings gut, wenn man ihnen dieselben nur als Erholung von einer andern Beschaffenheit vorzustellen weiß. Wenn aber dieser Kunstgriff nicht anschlagen sollte, so darf man sich keinen Augenblick bedenken, sich seines Ansehens in diesem Falle zu bedienen. Eigenwilligkeit der Kinder ist eines der größten Hindernisse bey ihrer Erziehung. Abzuwarten, bis sie zur Vernunft kommen, ehe man sie deshalb strafen will, heißt eben so viel, als sie nie davon heilen wollen! Die Kinder haben vielleicht früher Vernunft-Fähigkeit, als man denkt; wenn sie schon nicht immer, — wie dies auch wohl bey vielen Erwachsenen der Fall ist, — nach Vernunft handeln.

Diejenigen, welche behaupten, daß man durch Sanftmuth und vernünftige Vorstellungen bey Kindern alles ausrichten kann,



was man will, scheinen mir in der That weniger Verstand zu haben, als jene. Wahrlich ein eigenes Geheimniß, mit Kindern in einer Sprache zu sprechen, von der sie kein Wort verstehen. Man muß mit der Erziehung durchaus unbekannt seyn, um eine solche Verfährungsart für thunlich zu halten. Sie stimmt nicht mit den weisen Lehren eines Salomo und des Sittenlehrers Sirachs.

Eine gewisse Festigkeit, welche zwar nach dem Character des Kindes, den man zu bilden hat, abgemessen, aber doch sich immer gleich seyn muß, ist das sicherste, und vielleicht einzige Mittel zu seinem Zwecke zu kommen. Alle jene Ermahnungen, alle jene fruchtlose Drohungen von Strafen, alle jene Versprechungen von Belohnungen, sind durchaus verlorne Zeit und Mühe. Die Kindheit ist um die Zukunft unbekümmert, und hält sich bloß an die Gegenwart; und sage ich ihm etwas zu, es sey Belohnung oder Drohung, ohne es ihm zu erfüllen; so lehre ich es nur durch Unwahrheit zu sagen und Versprechen nicht zu erfüllen, für keine große Vergeltung zu halten. — Die Stunden gehen damit hin, daß man zürnet und wieder gut wird, schmälet und wieder vergiebt, und höchstens die Ruthe vorzeiget; und endlich endiget sich die Scene damit, daß, nachdem man das Kind den ganzen Tag hat weinen lassen, es zuletzt doch seinen Willen behält, und man ihm gleichsam das letzte Wort läßt.

Welch ein unschickliches Betragen! — Statt den Eigensinn eines Kindes zu brechen, unterhält man denselben, und reizt

seine Laune nur desto mehr. Wäre es nicht tausendmal besser, gar keinen Gehorsam von einem Kinde zu fordern, als auf eine so verkehrte Weise? Man siehet seinem Eigensinn heute, morgen, übermorgen, und so immer von einem Tage zum andern, nach; Wochen, Monate, Jahre gehen auf diese Weise vorüber; das Vergangene läßt sich nicht wieder gut machen, das Uebel ist geschehen, und nunmehr kommen alle Hülfsmittel zu spät.

„Geseht auch,“ sagt man aber, „daß nichts übrig bleibt, als zu körperlichen Züchtigungen zu schreiten, muß man denn nicht befürchten, daß diese nur dazu dienen, den Character des Kindes zu verhärten?“ — Nichts weniger, als dieses: vielmehr bin ich überzeugt, daß sie ihn sanft und biegsam machen, sobald sie nur nicht ohne hinlängliche Ursache und aus Laune auferleget werden. — „Wie dem auch sey,“ fährt man fort, „die Ruthe bleibt immer ein verhasster Ausweg, und es ist äußerst unnatürlich, ein Kind durch Schläge ziehen zu wollen.“ — Ich sehe nicht ein, worin das sehr unnatürliche liegen soll, sobald es nicht möglich ist, auf eine andere Weise dieselbe Absicht zu erreichen. — „Aber wird es nicht dagegen unempfindlich werden?“ Keinesweges. An Verweise kann sich ein Kind wohl so gewöhnen, daß es dieselben endlich nur mit tauben Ohren höret, u. wobl gar im Augenblicke darauf sich darüber lustig macht; aber in Ansehung des physischen Schmerzes, ist dies durchaus nicht der Fall. Dieser behält in dem kindischen Alter jederzeit seine Wirkung.

### Der Beschluß künftige.



# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 3. Oct. 1785.

## I Citaciones Edictales.

**D**ennach von dem Königl. Preuss. Infanterie-Regiment von Etwollnath die Grenadiers: 1. Bernh. Heint. Strüber aus Iffelhorst, Amts Brackwede. 2. Wilh. Barkvetter aus Teenhansen, Amts Werther. 3. Elamor Heint. Iutjohann aus Hbrste, Amts Ravensberg. 4. Friedrich Drinkaus aus Nammern, Amts Hausberge. 5. Joh. Meyer aus Dregen. 6. Joh. Dietr. Meyer aus Hücker, Amts Enger. Die Musquetiers, 7. Lambour, Peter Heint. Medius aus Hesseldeek, Amts Ravensberg. 8. Lambour, Joh. Heinrich Pobbendiek aus der Wallenbrücker Mark, Amts Werther. 9. Musquetier Joh. Friedr. Aufskampe aus Casum. 10. Musquetier Joh. Ebristoph Brinkmann von der Steinhäuser Arrde, 11. Johst Heint. Febring aus Wiofelsbüten. 12. Moriz Neel aus Vorgholzhausen. 13. Joh. Friedr. Heimer aus Halle. 14. Wilh. Lemme aus Pockelsh, Amts Ravensberg. 15. Herm. Schwencker aus Teenhansen, Amts Werther. 16. Heint. Wolmer aus Diebruch, Amts Schildesche. 17. Gottlieb Korffhage aus Herlinghausen. 18. Franz Heitarich Dreiff aus Herlinghausen. 19. Johann Heinrich Schrödermeier aus Schwendorff, Amts Limberg. 20. Joh. Georg Unterbrink aus Sndlengern. 21. Joh. Heint. Münch aus Baar und Düttenborff. 22. Jürgen Brokmeyer aus Berfen,

Amts Enger. 23. Joh. Heint. Blome aus Etteghorst, Amts Heepen. 24. Joh. Heint. Zwelfiel aus Heepen, theils aus der Garnison desertirt, theils während ihrer Verurlaubung ausgetreten sind, und ihre Compagnien und Fahnen meynendiger Weise verlassen haben; so werdet ihr vorgenannte Deserteurs hiedurch öffentlich vorgeladen, euch von untergesetztem Dato an, innerhalb 6 Wochen, wovon euch 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den 2ten und 14 Tage für den 3ten Termin anberamet sind, und also spätestens den 11ten Novbr. dieses laufenden Jahres vor uns zu stellen, und von eurer treulosen Entweichung Rede und Antwort zu geben: unter der ausdrücklichen Warnung, daß wenn ihr, während der vorgeschriebenen Zeit, nicht zu eurer Pflicht zurückkehrt, bey eurem fernern Ausbleiben über euch in contumaciam erkannt, und nach Vorschrift des Königl. Allerhöchsten Edicts vom 17ten Novbr. 1764, und der von euch beschworenen Krieges-Articul, wider euch als pflichtvergessene Deserteurs und Meynendige verfahren, eure Namen an dem Galgen geschlagen, und euer in Sr. Königl. Majestät Landen befindliches, sowohl gegenwärtig, als künftig zu hoffen habendes Vermögen, wie auch die für euch geleistete Cautions, confisciret, und der Königl. Invaliden-Casse zuerkannt werden solle. Auch werden alle diejenigen, welche

R r



von dem Vermögen der erwehnten Defertars Pfänder, Geld, oder Geldes Werth in Händen oder Wissenschaft davon haben, hiedurch ebenfalls öffentlich aufgefordert und angewiesen, solches innerhalb der vorbenannten Frist bey uns oder ihren Orts Obrigkeit, bey Vermeidung gesetzmäßiger Strafe ungesäumt anzuzusetzen.

Sign. Dielesfeld im Standquartiere, den 29ten Septbr. 1785.

Königl. Preuss. Regiment: Gericht.

V. Stwolinsky, (L. S.)

Er. Königl. Majestät von Preussen befallter General-Major Dero Keme und Chef eines Regiments zu Fuß, Bilmanns, Auditeur.

### Amte Kemeberg.

In der Creditsache des Heuerlings Conrad Henrich Heemeier der auf Uthofs Hofe in Spradow verstorben, sol am 26. Oct. Morgens 11 Uhr eine Abweisungs- und Verteilungs-Sentenz publiciret, und die vorhandenen Gelder gleich auszubehalten werden, wozu sich die dabei interessirten Gläubiger einzufinden können.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

Entbieten allen und jeden, so an den Handelsmann Gerd Schulte zu Mettingen in der Grafschaft Rügen einigen An- und Anspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: wasmassen vermittelst decreti vom heutzigen dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris nach dem derselbe nach Ausweisung der, in der Tecklenburg: Rügenischen Regierungs-Registratur, bey dem Amte Jöbenbüren, dem Regierungs-Secretario Mettingh zu Tecklenburg, dem Ad: dress: Comtoir zu Minden und der Situngs-expedition zu Kippstadt, zur Einsicht besandlichen Vorstellung vom 10ten M. pr. und protocollar: Gesuchs vom 10ten hujus auf die Cessionem honorum, proppociret,

bey sich erhebenden offenbaren Insufficienz der Concurs formaliter eröffnet, der Justiz-Commissarius Criten zum Interims-Curatore bestellet und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden, Solchemnach citiren und laden wir euch hiemit, und in Krafft dieses Proclamatiss, wovon eines alhier bey Unserer Regierung das andere zu Jöbenbüren und das dritte zu Tecklenburg anzuschlagen, perentorie, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, und über die Bestätigung des ernannten Interims-Curators euch ad Protocollum erkläret, auch demnächst in Termino den 5ten Januar 1786. des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato Regierungs-Justiz: Rath Schmidt euch persönlich, oder falls habender gesetzlicher Verhinderungen, mittelst eines zulässigen und gehörig zu qualificirenden Mandatarii, wozu euch allenfalls die Justiz-Commissarien Schröder und Dieckmann vorgeschlagen werden, gestellet, euch über das Cessions-Gesuch erkläret, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem bestellten Interims-Curatore auch denen Neben-Creditoren super prioritäte ad Protocollum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und Locum in dem abzufassenden prioritäts Urtheil gewartet; mit Ablauf des gedachten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch beweldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gehörend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Da übrigens zugleich über des Gemeinen:



Schuldners Vermögen der General offene Arrest erkannt worden, so werden sämtliche dessen Schuldner und Pfand-Zuhaber hierdurch angewiesen, demselben bei Vermeidung anderweiter Erstattung nichts zurück zu zahlen, oder heraus zugeben; sondern davon in dem anstehenden Termine, mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts glaubhafte Anzeige ad Acta zu thun. Ubrkündlich 16. Gegeben Lingen 19. Sept. 1785.

An Statt und von wegen ic.

Möller.

## II. Sachen, so zu verkaufen.

Von nachstehenden Handpfändern sub Nr. 540. 632. 683. 690. 710. 729. 732. 755. 760. 821. 822. 827. 836. 867. 868. 869. 876. 887. 904. 924. 927. 928. 938. 940. 942. 949. 950. 956. 957. 961. 962. 966. 968. 971. 972. 976. 986. 992. 994. 995. 996. 1004. 1010. 1011. 1013. 1014. 1016. 1021. und 1022. werden die Zinsen bis den 15. Oct. c. angenommen; sonst aber durch öffentliche Auction womit den 24. Oct. c. der Anfang gemacht werden soll, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung abgeliefert.

Minden, den 1. Oct. 1785.

Westphälische Banco = Direction.

Kedeker.

**Minden.** Bey dem Hofbuchdrucker Enay ist zu bekommen: Declaration wie es mit den Verpfändungen von Schiffen, auch andern beweglichen Sachen und Waaren, die ohne Natural-Übergabe in die Hände des Gläubigers und Pfandnehmers erfolgen, gehalten werden soll. De Dato Berlin, den 16. Jul. 1785. Das Exemplar kostet 2 Ggr.

Bey dem Schutzjuden Lazarus sind echte Spanische Röhre von verschiedener Gattung in billigen Preisen zu haben.

Christiansburg

**Amst Blotho.** Es sollen nachstehende dem verstorbenen Post-Wärter Jobst Adolph Guldener zugehörige Grundstücke, als 1) ein sub Nr. 130. hieselbst belegenes Wohnhaus, worin 2 Stuben 6 Kammern, 1 Saal und 2 gebaltte Keller vorhanden, und welches mit Fabegriff des dabei belegenen Gartens und Scheune von Sachverständigen auf 700 Rthlr. angeschlagen. 2) Ein kleines Wohnhaus sub Nr. 126. so auf 50 Rthlr. gewürdiget, und 3) der sogenannte Rosen-Kamp, welcher 7 Schfl. Saat hält, wovon jährlich 3 Rthlr. 20 Ggr. 2 Pf. Land- und Zehntzeld entrichtet werden müssen, und welcher auf 260 Rthlr. taxiret worden, ad Instantiam Creditorem in Terminis den 30ten Aug., 27. Septembr. und 8. Novbr. a. c. subhastiret und an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Daher alle diejenigen, so diese Grundstücke käuflich an sich zu bringen willens, und zu bezahlen im Stande sind, hiedurch eingeladen werden, sich in besagten Terminis auf hiesiger Amtsstube einzufinden, und darauf zu licitiren, da sodann die Bestbietende in ultimo Terminis des Zuschlags gewärtigen können; wöbey zur Nachricht dienet, das die Subhastation in dem letzten Terminis Vormittags geschlossen, und nachher auf kein Nachgeboth weiter reflectiret werden soll.

**Amst Werther.** Da die in den Mindenschen Anzeigen sub Nr. 45. de 1783. und Nr. 4. et 16. de 1784. angebotene Büllings oder Dohnenkampfs Stätte Nr. 12. zu Dornberg in den angezeigten Terminen nicht verkauft worden, und daher anderweiter und letzter Terminis auf den 26. October zu Bielefeld am Gerichtshause angelegt ist; so werden hierdurch Kaufsüchtige eingeladen, und hat Bestbietender sodann ohne fernern Vorbehalt den Zuschlag zu gewärtigen.

Christiansburg



## III Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es stehet bey der hiesigen Königlich Domänen-Casse ein Capital von 50 rthl. in Friedrichsd'or zu 5 proCent zum Ausleihen, und kann solches gegen hinlängliche Sicherheit, sogleich verabfolgt werden.

R. P. Mind. Krieges- u. Dom. Cammer.  
Haf. Redeker. Schloenbach.

## Osbendorff unterm Limberg.

Bey der hiesigen Kirche gehen unter acht Tagen 5 bis 600 rthl. in Münze ein, welche einzeln oder im ganzen gegen 5 proCent und hinreichende Sicherheit zu verleihen sind; wen deren benöthiget ist, wolle sich bey dem Hr. Senator Dammann melden.

## IV Sachen, so zu verpachten.

**Münster.** Eine nächst bey der Stadt Lingen belegene sogenannte Papiersmühle, die aber dormalen eine Seelmühle ist, soll nebst den dazu gehörigen Pertinenzien und Häusern den 20ten künftigen Monats Octobris auf acht Jahr als vom May 1786 bis May 1794. dem Meistbietenden verpachtet werden. Die Bedingungen und das Verzeichniß der Pertinenzien sind bey dem Hn. Syndicus Doctor Crite in Lingen und bey dem Rathe Bruchhausen in Münster zu erfragen.

## V Avertissemens.

**Minden.** Wenn ein in etwas erwachsener Bursche gewilliget ist die Beckers Prof. sion sowohl in weiß Brodt als Honigkuchen zu erlernen, der kann sich bey dem Tobackspinner Krammeyer hieselbst oben beim Markte melden und weitere Nachricht erfahren.

**Lingen.** Zur 1ten Klasse der Verkäufer 17ten Klasse sind bey mir jederzeit ganze Loose a 1 rthl. 2 qg. halbe a 13 qgr. und viertel a 6 qgr. 6 pf. in Golde zu haben.  
Brand, Postsecretair.

## Neufkirchen bey Melle im

**Osnabrückischen.** Schon vor einigen Jahren ist einem hiesigen Kaufmann ein in grobe Matten emballirtes Päckchen ohne zu erkennende Signatur und gewöhnlichen Frachtzettel zugeschiedt worden. Da nun der Kaufmann nicht erfahren können, auf wessen Rechnung solchans Päckchen abgesandt seyn mügte, die Herren Kaufleute in den benachbarten Dörtern davon auch keine Nachweisung geben können, so hat jener solches an Unterzeichneten abgegeben und erklärt: daß, wenn sich innerhalb vier Wochen, mithin längstens vor den 30. Oct. d. J. kein Eigentümer dazu legitimiren würde, das zwey Stück grobes Tuch enthaltende Päckchen den Armen der hiesigen Voigtey verfallen seyn solle. Ich fordere demnach denjenigen hiemit öffentlich auf, der sich zum Eigentümer des mehrgenannten Päckchens genugsam legitimiren kan, sich binnen obiger Frist bey mir zu melden, wiedrigensals aber zu gewärtigen, daß jener Erklärung gemäß verfahren werde und man sich deshalb aller weitern Verbindlichkeit enttage. Neufkirchen bey Melle den 26. Septbr. 1785.

J. G. Niemann.

Kürstl. Voigt dafelbst.

## VI Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Oct. 1785.

Jahr 4 Pf. Zwieback	7 Loth	=
" 4 Pf. Semmel	9 " "	=
" 1 Mgr. fein Brodt	28 " "	=
" 1 Mgr. Speisebrodt	1 Pf. 6 Lot.	=
" 6 Mgr. gr. Brodt	12 Pf.	=

## Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 2 Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf.	2 = 4 "
1 = dito unter 9 Pf.	1 mgr. 4 "
1 = Hammelfleisch die beste Sorte	2 "
1 = das schlechteren	1 mgr. 4 pf.
1 = Schweinesfleisch	3 " = "



Das aber behaupten wir allerdings, daß man von der Ruthe nur in solchen Fällen Gebrauch zu machen hat, wo das Kind wirkliche Hartnäckigkeit zeigt, weil hierbey alle übrige Mittel zu langsam wirken, dieses aber auf der Stelle und ohne Verzug seine Absicht erreicht. Ein Kind aber wegen eines Fehlers, den es aus Leichtsinne oder Unschicklichkeit begehet, gleich mit der Ruthe züchtigen, ist selten nützlich, und kann auch die mehreste Zeit sehr leicht vermieden werden. Auch den Keim des Lasters kann man bey jungen kleinen Kindern dadurch ausrotten; doch muß dies, so bald das Kind moralische Gründe zu fassen fähig ist, erst mit diesen verbunden, und bald darauf völlig mit ihnen vertauschet werden. Aller Zwang zur Tugend ist derselben gefährlich. Die Entwicklung der Vernunft thut das meiste, um sie lieb zu gewinnen.

Wollt ihr eurem Zögling Abneigung gegen Lügen und Falschheit einflößen, so macht es euch zum Gesetz, ihn nie, auch nicht einmal im Scherz, zu hintergehen; scheltet ihn nie aus, wenn er euch offenerherzig seine Gedanken sagt; vor allen Dingen aber hütet euch, ihn über das zu fragen, was er in eurer Abwesenheit gethan, oder was seine Kameraden vorgenommen haben; denn dies ist gewiß der sicherste Weg, ihn zum Lügner und Betrüger zu machen, und Anlaß zu geben, daß er diesen Hang in seinem ganzen folgenden Leben nicht wieder ablegt.

Ist es euch gelungen, euren Zögling durch Ansehen gehorsam zu machen, so macht ihn nun auch, durch euer eigenes Beispiel, sanftmüthig. Behandelt in seiner Gegenwart eure Bedienten mit Güte, und befehlet ihnen nichts mit Härte oder gebieterischem Wesen. Laßt nie eine Aeußerung von Stolz und falscher Einbildung zu seinem Herzen einen Zugang finden. Macht ihm nie, selbst nicht in der zartesten Kindheit, die Erhaltung von irgend etwas, das sich auf Puz beziehet, zur Freude, oder

wohl gar zur Belohnung; gewöhnt ihn frühzeitig, Dinge dieser Art zu verachten; laßt ihn oft einen Zeugen der Achtung seyn, welche ihr für den rechtschaffenen und bedürftigen Mann fählt; rühmt ihm nur Tugend und Verdienst; stößt ihm Großmuth und ebele Gesinnung ein; widersezt euch aus allen Kräften jedem Hange zur Habsucht und ausschließendem Eigenthume, der die erste Quelle des Geizes ist; gewöhnt ihn zu Ordnung und Sorgfalt in Ansehung des Seinigen, aber gebt nicht zu, daß er sein Herz zu sehr daran hänge.

Vermeidet alle Gelegenheit, euren Zögling eitel oder stolz zu machen. Lobt seine natürliche Fähigkeiten, Anlagen und Geisteskräfte selten und mit Bescheidenheit, und sezt immer hinzu, daß sie ohne guten Gebrauch und Fleiß nichts nutzen, und einem vergrabenen Schatze gleichen. Sogar Fleiß und Gelehrigkeit muß mit Vorsicht gelobt werden, weil man sonst Eigendünkel einflößt. Stellet nie den langsamen und mütern Kopf zum Wettstreit gegen einander auf; dies ist Ungerechtigkeit, oft sogar Grausamkeit.

Wir haben schon vorhin bemerkt, daß Eignenwille, Leichtsinne und Trägheit die vornehmsten Fehler der Kinder sind. Das sicherste Gegenmittel wider dieselben ist, die Kinder frühzeitig zu beschäftigen. Und dies wären also die beyden vornehmsten Stücke, die der vortrefliche Senelon bey aller Erziehung vorzüglich zum Grunde legt; nemlich 1. Gehorsam, 2. Arbeitsamkeit. Doch dies letztere haben wir diesmal bloß hier berühren wollen, denn einen Plan davon entwerfen, wie und womit man Kinder beschäftigen soll, würde uns in ein zu weites Feld führen, und unsere Leser nur ermüden. Wir wollen dies zu einer andern Zeit thun, und hier nur noch bloß eine allgemeine Regel hinzu sezen. Alles kommt uur darauf an, daß man diese Beschäftigung sowohl der Zeit, als auch der Art nach, dem Al-



ter des Schülers, der Beschaffenheit seiner Fähigkeiten und seinem künftigen Zwecke gemäß einzurichten weiß.

Wenn wir noch etwas für die Erziehung wünschen dürften, so wäre es dies, daß der Staat selbst diejenigen bilden möchte, welche dereinst bestimmt sind, Menschen zu erziehen; — daß man der Beschäftigung des Erziehers, dieser rühmlichsten, wichtigsten und edelsten aller Beschäftigungen, diejenige Achtung zugestände, welche sie verdient; — daß man denjenigen, dem es gelangen wäre, auch nur einen Jüdling glücklich gebildet zu haben, alle Vorrechte eines Standes von Würden genießen ließe. Die Großen und Reichen, welche entweder wegen der Obliegenheit ihres Standes, oder aber wegen der Menge von Geschäften,

und was noch öfterer der Fall ist, wegen ihrer Unwissenheit und Unfähigkeit, der Pflicht, ihre Kinder selbst zu erziehen, keine Gnüge leisten können, würden gewiß Männer finden, die mehr als werth wären, ihre Stelle zu vertreten.

Sobald sich denn aber Eltern einmal überzeugt haben, daß der Mann, welchen sie gewählt haben, ihr Vertrauen verdient, dann ist es ihre Schuldigkeit, ihn das Ansehen, welches sie ihm einmal übertragen haben, ungetheilt und ungehindert besitzen zu lassen. Derjenige, der die Erziehung eines Kindes auf sich nimmt, und die hierzu nöthigen Fähigkeiten besitzt, muß auf alle Fälle unumschränkt und allein über dasselbe zu gebieten haben.

## Die Perücke, ein Englisches Kriminal-Geschichtchen.

Daß in England oft Männer vom feinsten Stand und von der besten Geburt, wenn Spiel, Ausschweifung oder Unfälle sie in Verlegenheit setzen, die Landstraße zu bereiten, und dem Ersten besten ihre (oft lebige) Pistole vorzuhalten pflegen, das ist eine längst bekannte Sache. Einst plünderte einer von diesen Highwaymans eine ganze Landkutsche und nahm vorzüglich hart einen Wollhändler mit, der ganz unvorbereitet auf solch einen Zufall, nicht bloß mit einem Paar Guineen, sondern mit einer ziemlich ansehnlichen Banknote sich Wfen mußte.

Der Räuber, dem in mancher Rücksicht daran gelegen seyn mochte, unerkannt zu bleiben, hatte unter andern Hülfsmitteln auch einer schwarzen Perücke sich bedient, die fast sein ganzes Gesicht verdeckte; und kaum war er einige hundert Schritte von dem Orte seines Fangs entfernt, als er diese Haarhaube wegwurf, und im gestreckten Galopp feck und glücklich entfloh. —

Die Straße, wo dies geschah, gehörte nicht zu den sehr besuchten Straßen Englands, und die Perücke war überdies noch auf einen Nebenweg hingeschleudert worden; sie lag daher ein ziemliches Weilehen, ob sich ein Liebhaber dazu fand; aber endlich kam der einzige Sohn eines reichen Esquire, dessen väterliches Gut in der Nähe war, geritten; sah sie, und ein unglückliches Ohngefähr gab's ihm in Sinn, sich einen Spas damit machen zu wollen.

„Wenn ich dies Scheusal (dacht er bey sich selbst) aufsetzte, so würde mich vielleicht unfer eignes Hausgesinde, wohl gar meine leibliche Schwester nicht kennen. Ich habe ja nicht weit bis heim! Was thuts, ich wills versuchen.“ — Er stieg ab, setzte sie auf, und ritt ganz gelassen weiter.

Oh er auf seines Waters Grund und Boden kam, muß' er noch die Landstraße durchschneiden, bey einem Schlagbaum und einem Zollhäuschen vorbey, wo Wegegeld entrichtet ward. Er that dieses, un-



bekümmert wegen der Leute, die er dabey stehn sah; aber desto mehr bekümmerten sich diese um ihn. Denn sich da, durch einen neuen unglücklichen Zufall hielt hier in eben diesem Augenblick jene vor kurzem erst geraubte Landkutsche an; und der Wollhändler erzählte einigen hier angetroffenen Bekannten sein trauriges Eventheur. Jetzt, als er im besten Erzählen unsern jungen Esquire daher traben sah, und auf seinem Kopfe jene Perücke erblickte, die er sich allzugut nur gemerkt hatte, jetzt rief er hastig: — „Ey, seht da! Unser Highwaymann! Greift ihn! greift ihn!“ — Seine Gefährten, getäuscht wie er, legten sofort Hand an. Ehder arme bestürzte Jüngling ein Wort nur reden konnte; war er auch schon vom Pferde herunter gezogen. Es half nichts, daß er sich zu erkennen gab; nichts, daß der Zollnehmer selbst für ihn und seine Unschuld Leib und Leben zu verpfänden sich erbot; nichts, daß von allen geraubten Stücken auch nicht ein einziges bey ihm zu finden war. Der Wollhändler blieb dabey, er erkenne seinen Räuber in ihm. Das Begehren der Verhaftung mußte ihm gewillfahret werden, und der peinliche Proceß nahm seinen gewöhnlichen Lauf.

Der Sachwalter des jungen Esquire that alles mögliche, um die Schuldlosigkeit seines Klienten ins helle Licht zu setzen. Man gab ihm durchgängig das vortheilhafteste Zeugniß; aber wegen der verdächtigen Dierstunde konnt' er doch durch keinen Zeugen sich rechtfertigen; der Wollhändler, auch ein sonst unbescholtner Mann, beharrte auf seiner Aussage; legte den Eid darauf ab, und die zwölf Geschwornen sprachen das fürchterliche Guilty aus.

In England, wie bekannt, werden alle Gerichtsandel bey offenen Thüren geführt. Bey dem gegenwärtigen Verhör war der wahre Thäter von Anfang bis zu Ende Zuschauer gewesen, hatte aber weiklich geschwiegen, bis die Geschwornen gestimmt

hatten. Jetzt trat er hervor, wandte sich zum Richter, und sagte: „Es schien' ihm, als hätten Kläger und Geschworne zu viel auf den Punkt mit der Perücke geachtet. Wenn es ihm erlanbt sey, woll' er dies sofort durch ein augenscheinliches Beyspiel beweisen.“ — Der Richter, der nichts eifriger wünschte, als seinen Angeklagten retten zu können, gab diesem Neuzustretenden gern Erlaubniß, seinen Beweis zu führen; und ließ die Perücke ihm reichen, die während des ganzen Handels dargelegen hatte.

Er stürzte sie auf, indem er dem Wollhändler den Rücken zuekehrte. Dann aber wandte er sich schnell um zu ihm, und mit eben dem Blick, dem Ton, der Gebärde, der Drohung in Hand und Worten rief er: Deine Börse her, Glender!

Kaum sah dieser so plötzlich jenes Original vor sich stehen, als er auch augenblicks seinen bisherigen Irrthum und seinen wahren Feind erkannte. — „Gott verdamme mich! (schrie er auf) ich habe mich betrogen; dieser hier ist mein Spizbube!“

Aber eben so rasch war jener mit dem schwarzen Stuß wieder herunter, und wandte sich lachelnd zum Richter. — „Ew. Herrlichkeit sehn nun, wie drehend dieser gute Mann durch die Perücke gemacht wird; kaum sieht er mich ganz Unschulbigen, mich, der ich so lange völlig unbekannt dicht vor seinen Augen gestanden habe, in solcher, so bin ich sogleich seinen Gedanken nach sein Räuber. Wenigstens aber hat er jetzt seinen Eid widerrufen und den Beklagten freigesprochen.“

Es war nach Englischen Gesetzen über diesen letzten Punkt keine Frage mehr; und eben so wenig konnt' er, nach einem schon schon geleisteten falschen Eide, noch einen neuen schwören, oder irgend eine Klage gegen seinen mutmaßlich wahren Räuber anheben. Zumal da gegen diesen nicht der geringste übrige Verdacht obwaltete.



## Von Verfertigung einer guten Hand- und Bartseife.

1. Eine leichte Seife, die Haut abzuwaschen, oder sie zum Bartabnehmen zu gebrauchen, verfertigt man also. Nimm gemeine Hausseife, ein halb Pfund, schabe sie klein, und weiche sie in frisches Wasser 2 Tage lang, binnen welcher Zeit das Wasser einigemal ab- und neues zugegossen wird. Das Abgießen muß ganz sachte geschehen. Stöße hierauf 4 Loth abgezogene Mandeln, oder reibe sie in einem Reibasch mit einem Maßel (einem halben Maasse oder Quart) Milch; thue die fein geriebene Mandeln zu vorgemeldeter Seife in einen neuen Topf, nebst 2 Pfund Froschlechwasser, 2 Pfund Rosenwasser und 1 Pfund Weinsteinöhl. Setze es zu einem Kohlfener, rühre es immer unter einander, bis die Seife anfängt in die Höhe zu steigen. Nun nimm den Topf vom Feuer, stelle ihn in frisches Wasser, und fahre fort mit Rühren, bis die Seife wie ein Brey geworden ist. Hier auf wird sie in einen Schachteldeckel, oder lieber in ein viereckigtes Kästchen gegossen, und nach dem Erkalten in beliebige Stücke zerschnitten.

2.) Auch diese Art wohlriechender Seifen Kugeln zum Barbieren sind sehr gebräuchlich. Nimm geschabte Seife, so viel du willst, Lavendel- oder Spießwasser, Mayeranzwasser, Rosenwasser, eines soviel als des andern, zart pulverisirte Violenzwurzel, Citronen- oder Pomeranzenschalen, jedes 1 Quentchen; Gewürznägelein, anderthalb Dentchen; thue die geschabte Seife in einen Topf, gieß obbemeldete Wasser daran, setze es über ein gelindes Kohlfener, rühre es mit einem hölzernen Spatel

so lange unter einander, bis die Seife obblig zergangen ist. Dann thue vorerwehntes Pulver hinzu, rühre es wohl unter einander, laß Gummi Arabicum (arabischer Gummi, welcher klar und weiß seyn muß und in den Apotheken gefunden wird,) in Rosenwasser zergehn, mache die Seifenmasse damit an, formire die Seifenkugeln davon, wenn du die Hände mit Rosen- oder Spießöhl bestrichen hast, und laß sie hernach in Baumwolle gewickelt hart werden. Einige mischen auch etliche Gran Bisam unter die Masse, um sie wohlriechender zu haben. Es können aber nicht alle diesen Geruch vertragen. Uebrigens kann man statt vorbenannter Wasser andere gebrauchen, zumal wenn man, sie selbst im Hause bereitet, z. E. von Jesmin, Mayblümchen u. s. f.

3.) Wohlriechende Handseife wird auch so gemacht. Nimm Hausseife, zerschabe sie reibe sie mit einem guten Theil Rosenwasser in einem Reibasch zusammen klein, setze es über ein Kohlfener in einer Pfanne oder Ziegel, bis das Rosenwasser unter stetem Umrühren ausgedämpfet ist. Nun thue nach Proportion fein zerstoßene oder geriebene Viole oder Weilchenwurzel, zerstoßene oder geriebene Mandeln, und schänes Bohnenmehl dazu, gieß etwas von Benzoe oder andern wohlriechenden Oehlen dazu, formire Kugeln davon, laß sie an einem temperirten Ort zwischen Waumröle gut trocken werden, bestreiche sie auch, wenn sie trocken, von außen mit einem wohlriechenden Oehl, und verwahre sie zum Gebrauche.

Der Beschluß künftigt.



# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 10. Oct. 1785.

## I Avertissemens.

**W**a der Ober-Salz-Cassen-Kendant Harten bey der Krieges- und Dom. Cammer angezeigt hat, daß er sich der Erhebung und Berechnung der Domainen-Gefälle des Amts Petershagen nicht ferner unterziehen wolle noch könne, und solche daher dem Justitiario Becker in Petershagen hinwiederum anvertrauet worden ist; so wird solches sämtlichen Eingefessenen des Amts Petershagen, nicht weniger denen Mühlen-Wächtern und allen Zeit- und Aflterpächtern hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, ihre Domainen-Prästanda Wächte und schuldige Zahlungen, welche zur Domainen-Amts-Casse gehörig, fortmehro an den Justitiarium Becker bey Strafe doppelter Zahlung zur gehörigen Zeit jedemahl prompt abzuliefern; auch haben diejenigen, welche Befoldungen aus der Amts-Casse genießen, sich an denselben zu wenden.

Sign. Minden den 1ten Octbr. 1785.  
Anstatt und von wegen ic.  
Haf. Schönbach. Tiemann.

**Amst Limberg.** Es ist im Kilver Bruch, ein schwarzes 6 bis 7 jähriges Mutterpferd, so vor dem Kopfe einige weiße Haare hat, wozu sich bis jetzt kein Eigenthümer angegeben, aufgetrieben worden: Es wird dahero selbiger hiermit aufgefors-

dert, binnen 14 Tagen sein Eigenthum zu bescheinigen, in dessen Entstehung aber, das Pferd geschicklich verkauft, und die Gelder nach Abzug der Futterungs-Kosten, berechnet werden sollen.

## II Citationes Edictales.

**Amst Pershagen.** In der Credit-Sache des Colom Rodenberg Nr. 3. in Rutenhausen soll am 4ten Nov. ein Abweisungs- und Ordnungs-Urtheil publicirt werden, wo die Interessenten sich sodann Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube einfinden können.

**Bielefeld.** Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hiedurch zu wissen: daß der hiesige Zinngießer-Gefelle Joh. Jacob Koch bereits vor 18. Jahren auf die Wanderschaft gegangen, in dieser Zeit aber, ob er gleich nunmehr bereits 39 Jahr alt, von seinem Aufenthalte gar keine Nachricht ertheilet habe; dahero dessen Edictal-Citation nachgesuchet, und darauf angetragen worden, ihn im Außenbleibungsfall für todt zu erklären, und seinen Nachlaß den nächsten Erben zu zu erkennen. Es wird daher gedachter Koch, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon ein Exemplar hi selbst, und das zweyte in Herford affigiret auch den Minder-Anzeigen, Hamburger



und Lipstädter Zeitungen inseriret worden, verabladet, sich in Termiño den 27ten April 1786. bey hiesigem Stadtgericht entweder in Person oder schriftlich zu melden und alsdann weitere Anweisung zu vernehmen; im Ausfallsfall aber hat derselbe zu gewärtigen, daß nach Vorschrift der Geseze, auf dessen Todeserklärung erkannt, und sein Vermögen den sich legitimirenden nächsten Erben werde zugesprochen werden, als welche in besagten Termin ihr Erbrecht bey Gefahr der Abweisung, nachzuweisen haben.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Münden.** Bey dem Regimentskürster Stratzmann sind neue Kochbücher unter dem Titel: die Kunst zu kochen, 1. und 2ter Theil für 1 Rthlr. 8 Sgr. zu haben.

### IV Sachen, so zu verpachten.

**Gros Engershausen.** Auf dem Hodadlichen Hause allhier sollen am 24ten Octbr. sämtlich einkommende Pacht-Erner, als Roggen, Gersten und Habern, auf dieses, oder auch auf vier Jahre dem Mehrestbietenden verpachtet werden. Lusttragende wollen sich daher am besagten Tage, des Morgens um 9 Uhr allhier auf dem Hause einfinden.

**Münster.** Eine nächst bey der Stadt Lingen belegene sogenannte Papiersmühle, die aber dormalen eine Oelmühle ist, soll nebst den dazu gehörigen Pertinenzien und Häusern den 20ten künftigen Monats Octobris, auf acht Jahr als vom May 1786 bis May 1794. dem Meistbietenden verpachtet werden. Die Bedingungen und das Verzeichniß der Pertinenzien sind bey dem Hn. Syndicus Doctor Gire in Lingen und bey dem Rathe Bruchhausen in Münster zu erfragen.

### V Gelder, so auszuleihen.

**Münden.** Am Ende dieses Monats Octbr. laufen der Marien Kirche 210 Rthlr. in Golde, und 550 Rthlr. in Münze ein; wer solche außs neue gegen gewöhnliche Zinsen und hinreichende Sicherheit verlangt, kan sich bey dem Vorsteher gedachter Kirche, Kaufmann Hn. Casper Müller melden.

Es haben die Nicolai-Armen ein Capital von 60 Rthlr. in Golde gegen 5 pr Cent zu verleihen, welche bey Herr Deppen am Markte, sogleich zu empfangen sind.

### VI Notificationes.

**Münden.** Der Feldwebel Trausfeld hat seinen vor dem Marien-Thor im Rosenthal belegenen Garten an den Seiler Wolff aus freyer Hand verkauft.

**Lübbecke.** Wenland Coert Bantzen hinterbliebene einzige Tochter, Ehefrau des Gerhard Henrich Kätemann in Amsterdamb hat das hiesige Elterliche Haus sub No. 72. nebst Berg- und Bruch-Gerechtigkeit, Begräbnissen, Kirchen-Ständen und einen Garten am Heibdrincke für 90 rthl. in Golde an den Einwohner Albert Henrich Beckemeyer hieselbst erblich verkauft, und ist der gerichtliche Kaufbrief ausgefertigt.

**Herford.** Es hat der Kaufmann Vogel in Hamburg seine in hiesiger Feldmark belegene Wappenbreite an den Herrn Schreven für 1110 Rthlr.; der Posthalter Keyser 12 Schfl. auf dem Kirchhof und 9 Schfl. im Heidsieck; an Herrn Speckdtel für 375 Rthlr.; desgleichen die Sieckmanschen Erben 3 Schfl. auf der Hurreibrede an den Herrn Vorsteher Dresting unter gerichtlicher Bestätigung verkauft.



## Von Verfertigung einer guten Hand- und Bartseife.

(Beschluß)

4) Eben diese wohlriechende Handseife wird auf folgende Weise noch besser, wenn ein Pfund Violewurzel, 4 Unzen Gummi Benzoe, 2 Unzen Storax, 2 Unzen gelber Sandel, eine halbe Unze Nägelein, etwas gestoßener Zimmt, geriebene Citronenschale, und eine Muskatennuß, alles klein gestoßen, und 2 Pfund klar geriebene zuvor geschabte Seife hinzugethan, und 4 oder 5 Tage in Branntwein eingeweicht worden. Man thut etwas Stärk- oder Kraftmehl und Rosenwasser, auch etwas Eyweiß und in Wasser aufgelöstes Gummi Tragant dazu. Man macht hiervon nun einen Teig, formiret Kugeln daraus, welche in Baumwolle gelegt, und in gelinder Wärme getrocknet werden müssen. Will man diese Seife aber noch kostbarer haben, so kann man etwas fein zerstoßene oder geriebene Mandeln, Cedro und Bergamotto, oder auch Ambra und Muscus hinzu thun.

Die eben beschriebene Handseife nennt man auch sonst bononische Seifkugeln, oder auf Italienisch, Savonetti. Der Branntwein, worin vorgedachte Specereyen eingeweicht werden, muß 3 Maßel oder anderthalb Maas seyn, das Eyweiß aber von 5 bis 6 Eiern. Man merket hierbey noch folgendes an.

a) Die Seifkugeln, welche man einkaufet und recht theuer gemeinlich bezahlet, sind meistens falsch, indem sie nicht alle die Specereyen enthalten, die vorschristsmäßig

darin seyn sollen. Vielmal ist der Betrug damit so groß, daß die Kugeln nur auswendig mit einer guten Masse überzogen, der Kern aber wenig oder nichts enthält. Noch gröber aber ist der Betrug, wenn die Seifkugeln nur mit wohlriechendem Wasser oder Oehle von Außen überstrichen sind.

b) Es sind noch weit mehrere Bereitungsarten von Seifkugeln, wenn man aber eine der hier angeführten Bereitungsregeln inne hat, so wird man nach Belieben Veränderungen machen können. Z. E. man wolte nur von einer einzigen Specereyen, deren Geruch man vor andern liebet, in der Seife haben, so kann man einen sehr kurzen Weg nehmen, wenn man sich von solcher das Oehl aus der Apotheke kommen läßt, dergleichen sind Spießöhl, Nägeleinöhl, Zimmtöhl, Citronenöhl, Pommeranzendöhl, Mayblümchenöhl u. s. f.

c) Wenn man noch mehr die Kürze liebet, und von dem kräftigen Geruche einer oder der andern beliebten Seifmasse gar nichts verlieren will, so darf man sie nur in ein kleines sogenanntes Confitürglas hineingießen dieses Glas verbinden, zum Gebrauch allemal ein wenig mit einem hineingelegten kleinen Spatel nach Nothdurft herausnehmen, und sodann das Glas wider zubinden. Auf solche Weise behält die Seife ihre Kraft völlig bis auf den letzten Gran.



## Wort Nutzen der Markentheilungen. 1108

Daß die Teilung der Marken nicht eine preiswürdige Veranstaltung sey, wird niemand bezweifeln können. Selbst diejenigen, welche noch vor einigen Jahren so sehr dawieder waren, sind nimmere von dem großen Nutzen überzeuget worden, indem sie, die sich gemachten Bedencklichkeiten, gehoben finden. Denn es wollen die Einwendungen; daß durch die Teilung der Marken die Miets-Ländereien unter bisherigen Preis gesetzt; die alten Gründen durch die Kultur der neuen vernachlässiget; die Hütungen mit dem Rindvieh und Schaafen eingeschränket; oder die Einlieger oder Häuerlinge um ihre Hütungen und Plaggenmat gebracht würden; nichts weiter sagen, als man wolle das Gute, Nützliche und Erspießliche hierunter nicht erkennen.

Würden die Miets-Preise von den Ländereien erniedriget werden; so wäre solches für den Landbedürftigen Heuerling oder Einlieger eine gewünschte Sache, indem er nun mehr mit seinem Mietslande als sonst gewinnen könnte, und der Eigentümer des Landes würde hinhinwiederam schon dadurch schadlos gehalten, daß er die vorhin wild und wüst gelegene Markengründe jetzt ebenfals tragbar machen oder sie zu Land, Wiesen oder Weiden vermieten kann. Solte auch hie und da der Fall seyn, daß jemand die neuen Gründe den alten vorzöge und diese vernachlässigte; so ist dieses ein Mißbrauch der nur bei unüberlegten Landwirthschaften gedenklich und nicht für eine gewöhnliche am wenigsten notwendige Folge der Markentheilung zu halten ist, vielmehr zeigt ohnehin die Erfahrung gerade das Gegenteil. Daß aber die Hütungen mit dem Rind-Vieh und Schaafen eingeschränket würden; ist zum größten Glück

wahr, und eben dadurch wird noch am ersten der so gewünschte Weg zur Stallfütterung gebauet, welchen noch so wenige betreten wollen, weil sie sich nicht vorstellen wollen, daß, wann sie im ersten Jahre sich mit hinlänglichen Stroh und süßigen künstlichen Düngungs-Mitteln versehen; sie sodann durch den vermerten Dünger mehrere Gründe und solche besser begäßen; mithin auch wiederum mehr Stroh und mehrere Futter-Kräuter erzeugen, folglich schon im 2ten Jahre ihr Vieh länger auf dem Stalle halten, solches besser füttern und dadurch nun schon aus eigenen Produkten ihren Düngge-Vorrat so vermehren können, daß sie im dritten längstens 4ten Jahre vermindert sind, ihr Vieh auf dem Stalle, beständig zu behalten und mit Klee, Lucern, Esparcette und Runkelrüben voll satt zu füttern; besonders wann sie von diesen 3 erstgedachten Futterkräutern in den Monaten May, Junius, Julius und August das so nahrhafte Heu zu gewinnen suchen und also auch dadurch die meist so mißliche zweyte Heu-Ernte, welche in dem oft nassen, kalten und immer kurztagigen September einfällt, entberlich machen. Denn sodann können die Wiesen worin das Gras durch verbesserte Kultur noch nicht früher hervorgetrieben wird, im September zum Grünfüttern mit gebraucht werden und man braucht solches nicht bis zur Grummet zu schonen. Was aber sodann noch wieder hervorwächst und so kurz bleibt, daß es die Sense nicht fassen kann, dient den Wiesen zum Dünger und im Frühjahr den zarten Graskeimen zum Schutze.

Der Vorwand hingegen, daß die Heuerlinge oder Einlieger um ihre Hütung und Plaggenmat gebracht würden; ist falsch und streitet wieder die klaren Vorschriften



und deren Befolgungen. Denn es soll und wird einem jeden Häuerling ein proportionirlicher und auslangender Weide-Grund zu seinem Kotten gelegt, welchen er ohne Entgeltlich und umsonst nutzen und kultiviren kann, dergestalt, daß wann er die Miete verläßt, ihm billigmäßig, die nöthlich daran verwandten Kosten von dem Miets-Herrn wiederum vergütet werden müssen. Eben so behält er die Freiheit die nöthigen Pflagen zu holen. Wenn also die Heuerlinge hie und da bisher ihren angeblichen Untergang, der so erspriesslichen Markckenteilung, entgegen setzen wollen, so ist solches immer ein Beweis gewesen, wie diese Leute nicht gewußt und verstanden haben, daß sie auf einem Morgen gut verarbeiteten Grund, unendlich mehr Klee oder andere Futterkräuter gewinnen können, als ihr Vieh auf weiten elenden Heiden zu suchen vermag. Es schrekket sie, daß sie nicht ihr Vieh auf eine Stundenweite Heide treiben können und sie glauben nicht daß eine mäßige Kultur eines Morgens zu Klee etc. ihnen ihre Mähe reichlich belohnet. Nimt man z. E. das Amt Schildesche, welches von Heuerlingen gleichsam wimmelt, das Amt Heepen, Brackwebe und Werter, welche vor vielen andern Aemtern reich an Heuerlingen sind, so wird schon das eben Gesagte, bestätigt: Denn in dieser genannten Aemtern haben so wol die Besizere größer und kleiner Stetten, als auch die Heuerlinge die Markckenteilung für eine außerordentliche königliche Wohlthat anerkannt und solche so begünstiget und betrieben, daß daselbst gar wenig mehr zu teilen übrig ist, und im künftigen Jahre das ganze Geschäfte daselbst vollendet seyn wird. Es sind daselbst Aeten kündig auch die kleinsten Plätze, auf ausdrückliches Verlangen der Interessenten, zur Teilung gezogen, und davon eine unglaubliche Anzahl Morgen bereits kultiviret worden; diese Heuerlinge leben dabei nummero schon weit glücklicher als vor-

hin. Es liegt demnach zusehlig der Einwand, welcher noch hie und da hervorgebracht wird, als würden die Heuerlinge um ihre Weide gebracht, in einer unrichtigen Beurteilung und in dem Mangel der Einsicht. Hoffentlich wird aber auch die Ueberzeugung von dem Nützlichen und Wohlthätigen, welches die Markckenteilung mit sich föret, dadurch allgemeiner und einigen noch widersprechenden Heuerlingen lebhafter werden, wann diese Gelegenheit nehmen, sich in vorbesagten Aemtern umzusehen, mit darin wohnenden Heuerlingen zu sprechen und von diesen den Handgrif zu lernen, wie sie auf einem sonst elender Heidegrunde, wann es ordentlich zubereitet wird, vielmahl mehr als vorhin gewinnen und davon ihr Vieh auf dem Stalle satt füttern können. Uebrigens muß eben durch diese Markckenteilung die Schaafzucht sehr gewinnen, da es bekandt und durch vielfältige Erfahrungen dargetan ist, daß die Schaafe gar nicht auf weiten Heiden oder Bergen und Hügeln brauchen herumgetrieben zu werden, sondern daß man Heerden von 600, 1000 und mehr Stück mit größesten Nutzen und Vortheil ohne sonst gewöhnliche Krankheiten der Fäulniß etc. weiter besürchten zu dürfen, in Höfen, oder in Höfen oder auch in ganz lüftigen doch nicht dem Zugwinde ausgesetzten mit den Höfen zum freien Aus- und Eingehen, in Verbindung stehenden Ställen, im Sommer und Winter füttern kann und daß alsdann erst aus der Schaafzucht reicher Seegen erwartet werden könne. Diesen bestgemeinten Gedanken, sollen nun noch einige juristische Meinungen, welche auf die Markckenteilung Bezug haben, folgen.

### Sätze

welche, in Streitfällen, die Theilung der Marken oder Aufhebung der so schädlichen Doppelhütung, begünstigen sollen, aus des Ehursächlichen Advocati Herrn Friede-



rici Inaugural Dissertation, über die rechtliche Vermuthung, ob die Koppelhütung durch den Weg einer Familiarität oder eines Precariums festgesetzt worden sey? extrahiret sind.

Dieser Friderici sagt mit Keyser spec: 108 medit: II. und Andern, daß die Koppelhütung nichts anders sey, als ein gemeinschaftlich Recht zu weiden, welches je nachdem es objectiv oder subjektiv betrachtet wird, verschiedene Arten in sich begreift. Die vorzüglichsten dieser Arten bestimmt er wie folget.

Die Gemeinschaft erstreckt sich entweder auf Grundstücke und Weide zugleich, oder bloß auf die Weide, so daß die Grundstücke selbst nicht gemeinschaftlich sind: Jenes nennet er eine in Ansehung des Gegenstandes gleiche Koppelhütung (compascuum ratione objecti aequale) dieses aber eine ungleiche (inaequale). Bey dergleichen machten die gemeinschaftlichen Grundstücke entweder ein an sich unzertrennliches Ganze aus, oder sie könnten von einander getrennet werden. Ersteres nennet er eine nothwendige (necessarium) Letteres eine freiwillige (voluntarium) oder besser eine nicht nothwendige Koppelhütung (compascuum non necessarium.) Ferner üben, in Ansehung des Subjects, die Theilnehmer an der Koppelhütung, dieses Recht entweder in gleicher Maaße aus, oder einer von ihnen habe einen etwas eingeschränkten Gebrauch davon: in jenem Fall sei es eine gleiche Koppelhütung, subjectiv genommen; (compascuum aequale, subjective sumtum) in diesem eine subjectiv-Ungleiche (subjective inaequale.) Endlich machten die Theilnehmer an der Koppelhütung, in anderer Rücksicht, entweder eine Gemeinheit (Universitas) aus, oder sie wären als einzelne Personen zu betrachten: das erstere nennet er die Koppelhütung ei-

ner Gemeinheit, (Compascuum universitatis) das letztere, die Koppelhütung einzelner Personen. (Compascuum singulorum) Jedes Recht der Koppelhütung wäre durch den Weg entweder einer Servitut oder einer Familiarität oder eines Precariums, festgesetzt worden, und es gehöre also jenes Recht unter die Servituten, dieses aber habe die Natur eines Precariums, welches nach Gefallen, uns zu jederzeit von dem einen Theile, auch wider Willen des andern, widerrufen werden könne.

In Absicht der Rechts-Frage: ob in zweifelhaften Fällen, eine Servitut, oder eine Familiarität, oder ein Precarium, voranzusetzen? oder wem der Beweis aufzulegen sey? so führet derselbe die beiderseitigen Meinungen der Rechtslehrer an: wovon man aber, der Kürze wegen, hier nur diejenigen herzusetzen nöthig findet, welche der Verfasser wieder die Vermuthung einer Servitut und wieder die Behauptung ansühret, daß der welcher die Familiarität oder ein Precarium für sich anföhret, solche Behauptung beweisen müsse. Er sagt, daß, da alle Koppelhütung eine Art einer Gemeinschaft, oder vielmehr einer Gesellschaft sey; so müste auch bey der Koppelhütung alles dasjenige statt haben, was die Rechte bey einer Gemeinschaft und Gesellschaft zulassen: nemlich, daß Niemand wider seinen Willen in einer Gemeinschaft oder Gesellschaft zu bleiben gezwungen werde.

L. Fin. Cod. comm. divid.

L. 26. §. 4 Dig. de cond. indeb.

Ferner da nur die Frage wäre, was in zweifelhaften Fällen vorauszusetzen sey? so vorordneten die Gesetze, daß man die gelindere und billigere Meinung wählen solle, vorzüglich wenn es die Sache der Freiheit betrifft, welche in den Rechten sehr begünstiget würde.



L. 14. Cod. de fideicomm. libert.

L. 10. §. 1. Dig. de reb. dub.

L. 56. Dig. de div. reg. jur.

Da nun die Servitut die natürliche Freiheit entweder auf immer einschränke oder ganz und gar aufhebe, hingegen das Precarium, die natürliche Freiheit weder aufhebe noch auf immer einschränke, sondern nur deren Gebrauch auf eine Zeit, so lange es dem einen Theil gefällt, ausstelle und suspendire;

Lib. 1. & 2. Dig. de precar.

So folge daraus daß die natürliche Freiheit, wol mit dem Precarium, niemals aber mit der Servitut bestehen könne, folglich die Servitut dieser durchaus wiederfreite.

Die Rechte wolten, daß in zweifelhaften Fällen jederzeit für die natürliche Freiheit gesprochen werden sollte;

L. 20. & 22. Dig. de div. regul. jur.

C. 3. X. de Probat.

Barbosa & Tabor in Thef. Loc. comm.

Lib. 10. Cap. 21.

daher müsse in dubio für das Precarium und wieder die Servitut präsumiret werden.

Der Satz, daß weil ein Jeder eine Tatsache, worauf er sich gründet, beweisen müsse, und die Familiarität oder Precarium eine Tatsache zum voraus setze, wird von dem Verfasser wie folget aufgekläret. Das erstere gibt er zu; das letztere aber leugnet er, indem er behauptet, daß die bloße Ausübung der Koppelhütung an sich schon eine Tatsache sey, ohne deren Voraussetzung sich schlechterdings keine Koppelhütung gedenken laße. Diese Tatsache gehöre also zum Wesen der Sache, ohne welche sie nicht bestehen könne.

Daries Via ad verit. Sect. 1. §. 7. 17. & 28. damit vergleichen.

Hingegen die Beschaffenheit (modus) dieser Thatsache, gehöre zu den zufälligen Umständen, ohne welche eine Sache seyn und nicht seyn könne;

Daries prim. §. 155.

Und deswegen würde man diese Beschaffenheit, wenn sie nicht bekant wäre, nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit, aus den jedesmaligen Umständen muthmaßlich schliessen müssen, und das eben um so mehr, weil der Beweis aus Muthmaßung doch immer ein Beweis sey.

L. 15. Cod. de jur. dot. Borbosa & Tabor, Thef. L. c. lib. 6. c. 7. axiom. 27.

v. Tesenar Theor. d. Beweis. im Civil Proc.

Wolle man aber dennoch einen Modum ebenfalls für eine Thatsache halten, und also denjenigen der sich im Precarium oder Familiarität gründet, mit dem Beweise belasten, so wäre doch gewiß, daß, so lange der Gegner nicht eine Servitut erweislich machen könne, die Präsumtion fürs Precarium, als ein entscheidender Beweis angenommen und darauf erkandt werden müsse. Eine Verjährung will der Verfasser bey dem Precarium oder Familiarität, nicht zulassen, weil derjenige, welcher nach dem Rechte einer Familiarität das Grundstück seines Freundes betritt, es darum noch gar nicht zu besitzen schiene:

L. 14. Dig. de adquir. & amit. poll.

Denn die Wiederrufung des Precariums und der Familiarität seye eine ganz willkürliche Handlung (res merae facultatis) welche keiner Verjährung unterworfen sey.

Es müsse solchemnach, wenn man ein Precarium oder Familiarität zum voraus setze, jedesmalen der Fall seyn, daß die Beschaffenheit der Koppelhütung zweifel-



haft sey, und also eine gleiche nicht nothwendige Koppelhütung unter einzelnen Personen (compascuum aequale inter singulos) ihrer Natur nach angenommen werden. Der hierin sich gründende Kläger dürfe nur diese Voraussetzung als den Grund seiner Behauptung beibringen, mit dem Erfolg daß der Gegenpartei, der Beweis des Gegentheils, nemlich einer wechselseitigen Servitut, auferleget werden müsse.

Schmidts Geschichte der deutschen  
I Th. I B. 2 Cap.

Wäre aber der Fall, daß die Koppelhütung auf nicht gemeinschaftlichen Gründen, ausgeübt würde, so wären zwey Fälle gedenklich: entweder, daß die Gränze oder Felder einen von beyden oder feinen von beyden, sondern einem dritten gehören.

Im ersten Falle fehle jene Gleichheit welche vorhin, in zweifelhaften Fällen, angenommen wäre, und man müsse hierbey voraussetzen, daß von den beiden Theilen

welche das Hütungsrecht auf nur eines Theils Grundstück ausübten, der eine durch Servitut eine Hütungs-Gerechtigkeit (ius s. servitus pascendi) der andere aber eine Mithütungs-Gerechtigkeit (ius compascendi) erworben habe:

Hellfeld Jurispr. for. §. 678. 680.  
edit: noviss.

Barth. in Hodog. for. Cap. V. §. 3.  
lit. c.

Im letzten Falle aber, würde bloß eine Servitut vorausgesetzt, und der Grundeigentümer habe in beiden Fällen keine Vermutung eines precarii oder familiaritaet vor sich; müste also, wann er auch Beklagter wäre, letztere qualitaet oder Beschaffenheit beweisen, wann gleich der Generer nur schlechtweg sich in der Servitut voraussetzend gegrundet und deshalb weiter keinen Beweis vor sich hätte.

Der Wert oder Unwert dieser Sätze wird allerdings der Prüfung überlassen.

## Vermischte Gedanken.

Die weltliche Macht schießt mit Kanonen, die geistliche schoß vormals mit dem Wannstrahl; seitdem aber die Blitzableiter erfunden worden, schießt sie gar nicht mehr.

Ein Instrumentalkonzert gleicht meistens einem Chronodistichon, an dem bloß die große Mühe zu bewundern ist. Das starke Händeklatschen nach einem Konzert ist der sicherste Beweis, daß nur das Gehör beschäftigt war. Musik, die ins Herz dringt, muß uns vergessend machen, daß wir Hände haben.

Man vergleicht das Frauenzimmer mit

dem Magnet. Doch hat man noch nie bemerkt, daß der Magnet das Gold an sich ziehe.

Die Titulatur, in Gott andächtiger, war ehemals sehr Mode. Kann man aber in etwas andern andächtig seyn?

Den Dichtern steht die ganze Schöpfung zu Gebote — Schneider, Schuster und Birthe ausgenommen.

Rechtsgelahrtheit heißt mit andern Worten: die Kunst zu wissen, was Recht ist — aber die Kunst zu thun, was recht ist, gehört nicht dahin.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 17. Oct. 1785.

## I Publicandum.

**D**a den ergänzten Verbotten zuwider, das Beschneiden schon gebräuchter Spielkarten, und deren Verkauf noch nicht unterbleibt, solches aber den Karten-Debit sehr verringert; so wird nach Maßgabe des neuerlich erlassenen Rescripts d. D. Berlin den 20. m. p. das Beschneiden alter Karten bey fünf Thaler Strafe für jedes Spiel hiermit wiederholentlich verboten, auch den Bierschenken, Villardeurs, Gastwirten und einem jeden den Ankauf alter Karten bey einer gleichmäßigen Strafe für jedes Spiel, untersagt, und dabey bekandt gemacht, daß in beyderley Contraventions-Fällen dem Denuncianten die ganze Strafe unverkürzt zuschießen soll.

Sign. Minden den 4. Octbr. 1785.

An statt und von wegen ic.

H.ß. Redeker. Hällesheim.

## II Citaciones Edictales.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden sñgen hiemit zu wissen: Da die Erben des im Jahr 1778. allhier verstorbenen Herrn Senator und Rauffmanns Johann Georg Harten sen. nach ihrer gethanen Vorstellung zur vöhligen Sicherstellung ihrer erbschaftlichen Besizungen, und zu ihrer desto gewissem Auseinandersezung, dienlich und

ndthig finden, alle diejenigen, welche etwa an diese Verlassenschaft des gedachten Hrn. Senator Joh. Georg Harten sen., oder dessen Handlungs-Summa einige Ansprüche zu machen vermeynen mögten, öffentlich aufzufodern, und gegen die Zurückbleibenden sie, und ihre erbschaftlichen Besizungen, durch ein Präclusions-Urtel zu sichern; so citiren wir auf diesen rechtlichen Antrag alle diejenigen, welche dergleichen Ansprüche, es sey aus welchem Grunde es irgend wolle, zu haben vermeynen mögten, in Termino den 5. Febr. 1785ten Jahres auf hiesigem Rathhause vor dem dazu abgeordneten Herrn Criminal-Rath und Justitz-Bürgermeister Nottebusch zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben, zu liquidiren, und mit gebrügeren Beweiss und Bescheinigungs-Mitteln zu belagen. Diejenigen, welche solchergestalt nicht erscheinen, sollen mit ihren Ansprüchen durch ein in Termino den 26. Martii 1786ten Jahres zu publicirendes Präclusions-Urtel auf immer von dem gesamten Nachlasse des erwähnten Herrn Senator Joh. Georg Harten sen. abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Diejenigen vermeintlichen Präcludenten, die etwa hier keine Bekandschaft haben, können sich dazu die Hrn. Assistentz-Räthe Strauß und Alschoff, oder Herrn Justitz-Commisarium Wüller, als Bevollmächtigte erwählen, und einen von



diesen dazu instruiren. Minden in Senatu  
den 4. Octbr. 1785.

Director, Burgermeistere und Rath  
hieselbst.

## Minden und Lübbecke.

Da von denen hohen Landes-Collegiis die Nützlichkeit der Theilung folgender im Amte Reineberg belegenen Gemeinheiten erkandt und Unterschriebenen aufgetragen worden: So werden hiermit alle, welche 1) auf denen Wüttingdorfer Gemeinheiten als: denen Wisbracken, dem Plake hinter Klappmeyers Kampe, dem Holz hinter den Wüttingdorfer Feldern, denen 4 Hürsten, dem Ober-Bruche und Wüttingdorfer Haide. 2) Auf denen Gemeinheiten der Dorfschaft Eilshausen, als: der Masch, dem Lager-Bruche und Flagge Gerechtsahmen und Befugnisse haben, sie bestehen in Hude, Werbe, Pflanz-Recht, Schollenhieb, Plaggenstich, oder andern Rechten aus einer gemeinschaftlichen Nutzung, hiermit citiret und geladen den 21. Decbr. a. e. Morgens 9 Uhr vor der Commission in dem Hause des Commercianten Uschen zu Niedringhausen zu erscheinen, ihre Gerechtsahme zum Protocoll anzudeuten, und Eingekändnisse zu erwarten. Alle diejenige Urkunden darauf sich die Gerechtsahmen gründen, müssen in Termino in Originali und Abschrift produciret, und wenn von einem Dritten Extradition gefordert wird, oder selbiger zu adcitiren, davon frühzeitige Anzeige bey der Commission geschehen. Denen die diesen Termin nicht beachten, und ihre Gerechtsahme nicht vollständig liquidiren, dienet zur Nachricht und Warnung, daß sie selbiger durch eine abzufassende Abweisungs-Urtheil für verlustig erkläret, und mit Ausschluß ihrer, die Theilung unter die sich gemeldete Interessenten geschehen wird. Zugleich werden die Grund-Guts-Eigenthums- und Lehnherren hiermit aufgefordert, das Beste ihrer Eigenbehörigen ic. bey diesen Theilungen wahr zu nehmen, widrigensals dafür zu halten, daß sie

mit demjenigen was diese beschließen friedlich und solches als Rechtsbeständig annehmen.

Vigore Commissionis.  
Schrader. Consbruch.

## Amte Reineberg.

Nachdem der sub Nr. 16. in der Bauerschaft Dünne belegene Colonus Colmeier in Beystand seiner Guts-Herrschaft, des Hochadelichen Eiißts Quernheim angezeigt, daß er sein Colonat mit einer überhäuften Schuldenlast angenommen, daß er nicht im Stande die in ihm dringenden Creditores auf einmahl zu befriedigen, und daß ihm daher die Wohlthat der Stückzahlung angezeyhen müsse, weshalb er denn ferner auf gerichtliche Vorladung seiner Gläubiger und Festsetzung billiger Zahlungsstermine antrage; so ist solchem Suchen durch eine Resolution von heute statt gegeben. Es werden demnach alle und jede die an gedachten Colonom Colmeier und dessen Colonat Sprach und Forderung haben hierdurch verabladet, ihre Forderungen in Terminis den 16. Novbr., den 7. Decbr. e. und den 11. Januar 1786. jedesmahl des Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtstube anzugeben und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen die sich nicht gemeldet nachher allen Gläubigern nachgesetzt werden sollen, wobey sich denn Creditores im letzten Termino über den von Colonos angebotenen jährlichen Termin und die angefertigte Ueberschustaxe die bey den Acten und täglich eingesehen werden kann, erklären müssen.

## Amte Limberg.

Mit der, dem Gerichte, allerhöchst aufgetragenen Einrichtung des Hypotheken-Buchs, nach Königl. Verordnung de 20. Decbr. 1783. soll nun im Kirchspiel Röddinghausen, fortgefahren werden. Darzu gehört das Dorf und Bauerschaft Röddinghausen, die Bauersch. Schwennigsdorf mit dem Dorf Sientorf und Stuntenhöfen, die Bauersch. Bieren- und Dono,



und die Bauerschaften Ost- und Westlilber. Die Aufnahme dieses Grund- und Hypotheken-Buchs muß auf die darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandene und von denen Besitzern einzuziehende Nachrichten begründet werden; deshalb werden diejenigen, so darbey eine Interesse zu haben vermeynen, und ihren Anforderungen, die mit der Ingrossation verbundene Vorzugs-Rechte zu verschaffen gedenken, aufgefordert, diese binnen 3 Monath dem Gericht anzumelden, sonst darauf nicht reflectirt werden wird. den 25. Aug. 1785.

Schrader.

**Amte Enger.** Da der Colonus Herrmann Henrich Steffen, Besitzer der freyen Stette Nr. 14 zu Schweicheln, zu welcher außer dem Bohnhause, ein Bachhaus, Brunnen, Hoffraum, 2 u. 1 halben Scheffel Saat Gartenland auf dem Wosbrinke, 12 u. 1 halben Schfl. oben dem Ellerboge, 1 Schfl. und am Haufe 1 Viertel Schfl. so wie 5 Schfl. Saatland in der Herforder Feldmark belegen, gehdren, angezeigt, daß er die der Zahlung halber in ihm dringende Creditores zu befriedigen nicht im Stande, vielmehr auf deren öffentliche Vorladung angetragen, und denn durch ein Decret vom heutigen dato der Concurfus eröffnet, und auf dessen Vermögen ein gerichtlicher Beschlag gelegt worden: So werden alle diejenigen, so an den gedachten Colonus Herrmann Henr. Steffen Nr. 14 zu Schweicheln und dessen Vermögen Anspruch und Forderungen zu haben vermeynen, hierdurch bey Strafe der Präclusion und ewigen Stillschweigens öffentlich verabladet, ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen, worin sie wollen, in denen zu deren Angabe hiemit auf den 29. Septbr., 20. October, und 17ten Novbr. d. J. bezielten Terminen auf der Gerichtsstube zu Niddenhäusen anzugeben, die über deren Richtigkeit in Händen habende Beweismittel und Documente in Originali

oder beglaubten Abschriften zu übergeben, mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu verfahren, und zugleich über die Bestätigung des ad interim zum Curator ernannten Herrn Justizcommissarii Wellhagen sich zu erklären. Allen denjenigen, welche von dem gedachten Colono Steffen Sachen oder Pfänder in Händen haben, wird bey Strafe doppelter Erstattung aufgegeben, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die bey ihnen befindlichen Sachen oder Pfandstücke ohne gerichtliche Verfügung an niemand verabsolgen zu lassen.

Demnach von dem Königl. Preuss. Infanterie-Regiment von Stwolinsky die Grenadiers: 1. Bernh. Heintr. Sträber aus Isselhorst, Amte Brackwebe. 2. Wilh. Barkvetter aus Leenhausen, Amte Werther. 3. Elamor Heintr. Sutzjohann aus Hürste, Amte Ravensberg. 4. Friedrich Drinkaus aus Nannen, Amte Hausberge. 5. Joh. Meyer aus Drogen. 6. Joh. Dietr. Meyer aus Hücker, Amte Enger. Die Musquetiers, 7. Lambour, Peter Heintr. Mevius aus Hesselbick, Amte Ravensberg. 8. Lambour, Joh. Heinrich Pobbendick aus der Wallendrucker Mark, Amte Werther. 9. Musquetier Joh. Friedr. Aufkamppe aus Casum. 10. Musquetier Joh. Christoph Brinkmann von der Steinhauser Wrrdde. 11. Johst Heintr. Gehring aus Winkelshäuten. 12. Moritz Mezel aus Borgholzhausen. 13. Joh. Friedr. Helmer aus Halle. 14. Wilh. Lemme aus Pockeloh, Amte Ravensberg. 15. Herrm. Schwencker aus Leenhausen, Amte Werther. 16. Heintr. Wolmer aus Diebruch, Amte Schildesche. 17. Gottlieb Korffhage aus Herlinghausen. 18. Franz Heinrich Dreiff aus Herlinghausen. 19. Johann Heinrich Schrödermeier aus Schwendorf, Amte Limberg. 20. Joh. Georg Unerbrink aus Sublengern. 21. Joh. Heintr. Münch aus Daar und Düttensdorf. 22. Jürgen Brokmeyer aus Werfen,



Amts Enger. 23. Joh. Heinr. Blome aus  
 Steigbors, Amts Heepen. 24. Joh. Heinr.  
 Twissel aus Heepen, theils aus der Gar-  
 ni on desertirt, theils während ihrer Beur-  
 laubung ausgetreten sind, und ihre Com-  
 pagnien und Fahnen meynendiger Weise  
 verlassen haben; so werdet ihr vordennante  
 Deserteurs hi durch öffentlich vorgeladen,  
 euch von untergesetztem Dato an, innerhalb  
 6 Wochen, wovon euch 14 Tage für den  
 ersten, 14 Tage für den 2ten und 14 Tage  
 für den 3ten Termin anberamet sind, und  
 also spätestens den 11ten Noobr. dieses lau-  
 fenden Jahres vor uns zu stellen, und  
 von eurer treulosen Entweichung Rede und  
 Antwort zu geben: unter der ausdrück-  
 lichen Warnung, daß wenn ihr, während  
 der vorgeschriebenen Zeit, nicht zu eurer  
 Pflicht zurückkehrt, bey eurem fernern Aus-  
 bleiben über euch in contumaciam erkannt,  
 und nach Vorschrift des Königl. Allerhöch-  
 sten Edicts vom 17ten Noobr. 1764. und  
 der von euch beschworenen Kriegs-Articul,  
 wider euch als pflichtvergeßene Deserteurs  
 und Meynendige verfahren, eure Namen  
 an den Galgen geschlagen, und euer in  
 Sr. Königl. Majestät Landen befindliches,  
 sowohl gegenwärtig, als künftig zu bes-  
 habendes Vermögen, wie auch die für euch  
 geleistete Cautions, confisciret, und der  
 Königl. Invaliden-Casse zuerkannt werden  
 solle. Auch werden alle diejenigen, welche  
 von dem Vermögen der erwehnten Deser-  
 teurs Pfänder, Geld, oder Geldes Werth  
 in Händen oder Wissenschaft davon haben,  
 hiedurch ebenfalls öffentlich aufgefordert  
 und angewiesen, solches innerhalb der vor-  
 benannten Frist bey uns oder ihren Orts-  
 Obrigkeiten, bey Vermeidung geschmä-  
 ger Strafe ungesäumt anzuzeigen.

Sign. Vielesfeld im Standquartiere, den  
 29ten Septbr. 1785.

Königl. Preuss. Regiments-Gericht.

v. Stwolinsky, (L.S.)

Er. Königl. Maj. von Preussen bestallter General-Majör  
 Dero Armee und Chef eines Regimentes zu Fuß.

Willmanns, Auditor.

### III Sachen, so zu verkaufen.

Zu denen in der Stadt Hausberge bele-  
 genen 3 massiven Wassermühlen, wel-  
 che hinter einander liegen, und von einem  
 Müller füglich besorget werden können, ha-  
 ber sich verschiedene gemeldet, welche sol-  
 che theils käuflich theils in Erbpacht zu er-  
 halten verlangen. Die Krieges- und Do-  
 mainen-Kammer hat dahero resoluiret, ge-  
 dachte 3 Wassermühlen zur öffentlichen Li-  
 citation zu bringen, und sind dazu Termi-  
 ni auf den 20. dieses, 3. und 17. Nov. c.  
 anberamet. Es haben sich also die Kaufs-  
 oder Erbpachtslustige, in den angesetzten  
 Terminen Vormittags um 10 Uhr auf der  
 Krieges- und Domainen-Kammer einzufin-  
 den, ihr Geboth zu eröffnen, und zu ge-  
 wärtigen, daß mit dem Bestbietenden im  
 letzten Termine den 17. Nov. dem Befinden  
 nach der Kaufs- oder Erbpacht-Contract ge-  
 schlossen werden wird. Jedoch haben die  
 Licitanten hinlängliche Sicherheit sowohl  
 zu den Kaufs- als Erbpacht-Geldern vor-  
 hero nachzuweisen. Sign. Minden den 6.  
 Decobr. 1785.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen.

H. Schönbach. Niemann.

**Minden.** Des hiesigen Bürger  
 und Fischer-Meister Christoph Müllers  
 Wohnbaus sub Nr. 417. an der Ritter  
 Straße nebst Hof-Platz, Schweine-Stall,  
 kleinen Garten, und Hudetheil für 4 Kühe  
 auf dem Kuhlthorschen Bruche sub Nr. 262.  
 auch sonstigen Zubehör, so zusammen auf  
 600 Rthlr. gewürdiget ist, soll in Terminis  
 19. Noobr. 21. Dec. c. und 25. Januar  
 1786 Vormittages von 10 bis 12 Uhr öffent-  
 lich verkauft werden. Lusttragende Käufer  
 können sich sodann vor dem hiesigen Stadt-  
 Gerichte einfinden, die Bedingungen ver-  
 nehmen und nach Bestaffeneit der Um-  
 stände auf das höchste Gebot des Zuschla-  
 ges gewärtig seyn.



**Amth Blotho.** Es sollen nachstehende dem verstorbenen Post-Wärter Johst Adolph Guldener zugehörige Grundstücke, als 1) ein sub Nr. 130. hieselbst belegenes Wohnhaus, worin 2 Stuben 6 Kammern, 1 Saal und 2 gebaltte Keller vorhanden, und welches mit Inbegriff des dabey belegenen Gartens und Scheune von Sachverständigen auf 700 Rthl. angeschlagen. 2) Ein kleines Wohnhaus sub Nr. 126. so auf 50 Rthl. gewürdiget, und 3) der sogenannte Rosen-Kamp, welcher 7 Schf. Saat hält, wovon jährlich 3 Rthl. 20 Ggr. 2 Pf. Land- und Zehntgeld entrichtet werden müssen, und welcher auf 260 Rthl. taxirt worden, ad Instantiam Creditorum in Terminis den 30ten Aug., 27. Septembr. und 8. Novbr. a. c. subhastirt und an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Daher alle diejenigen, so diese Grundstücke käuflich an sich zu bringen willens und zu bezahlen im Stande sind, hiedurch eingeladen werden, sich in besagten Terminis auf hiesiger Amthstube einzufinden, und darauf zu licitiren, da sodann die Bestbietende in ultimo Terminis des Zuschlags gewärtigen können; wobey zur Nachricht dienet, daß die Subhastation in dem letzten Termino Vormittags geschlossen, und nachher auf kein Nachgeboth weiter reflectirt werden soll.

**Amth Rabden.** Auf Befehl hochl. Krieges- und Domainen-Kammer wird die auf hiesigem Amthhose stehende Torf-Scheune, zum Abbrechen hiemit öffentlich feil gehoben. Sie ist von beeydeten Sachverständigen zu 63 Rthl. 1 ggr. 8 pf. gewürdiget. Liebhaber werden hiemit eingeladen in Terminis den 21ten Sept. 19. Octbr. und 2ten Novbr. a. c. Morgens 9 Uhr am hiesigen Amte zu erscheinen, das Gebäude in Augenschein zu nehmen, ihren Voth zu eröffnen, und nach erfolgter Approbation hochlöbliche Kammer, gegen

baare Bezahlung des Zuschlages gewärtig zu seyn.

**Amth Ravensberg.** Da nunmehr die Immobilien der Wittwe Westemachers in und bey Veräsmold belegen, und a) in dem Wohnhause und Schmiede b) dem Garten bey dem Hause c) einem fichten Zuschlag bey den Strohen d) einem fichten Zuschlag bey den Knetterhäusern e) einer Koth-Grube auf der Masch f) einem Mannes-Sitz in der Kirche zu Veräsmold g) einem Frauens-Sitz, und h) einem Begräbniß auf dem Kirchhofe daselbst von 2 Lagern bestehend, durch die geschworene Taxatoren in eine Taxe gebracht worden; so werden selbige mit dem Quants taxato von 601 Rthl. 13 Ggr. zu jedermanns Kauf hiedurch ausgestellt, und Kaufslustige geladen, in den zur Subhastation angelegten Tagearthen den 10ten Septbr., den 17ten Octbr. und 14ten Novbr. a. c. jedesmahl Morgens 9 Uhr zu Borgholzhausen an besagter Gerichtsstelle zu erscheinen, gehörrig zu licitiren, und dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen. Wobey übrigens nachrichtlich ohnverhalten wird, daß nach Ablauf des letztern Termins, welcher präjudicial ist, niemand weiter werde gehörrt werden, die Taxen aber in hiesiger Registratur vorher eingesehen werden können.

**Wir** Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen. ic.

Fügen männiglichem hiedurch zu wissen: Wasmaßen die im Dorfe Lenaerich in der Grasschaft Lingen sub Nr. 28. belegene Wohnung der Wittwen Henrich Schwiffen mit allen Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf Fünf und sechzig Gulden gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen



Taxations = Schein mit mehrern zu ersehen ist. Wann nun unser Officium sicut camera zu Tilgung der davon rückständigen Herrschaftlichen Gefälle um die Subhastation dieser Wohnung allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermans feilen Kauf, obgedachte Schwisfensehe Wohnung, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten wie solche in der Taxe mit mehrerem beschriben, mit der taxirten Summe der 65 Fl. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, diese mit Zubehör zu erkaufen, auf den 29ten Novbr. a. c. peremptorie, daß dieselben sodann des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs = Audienz vor dem ernannten Deputato Regierungs = Assistenzrath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen: daß in gedachtem Termino die Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Urkundlich ic.

Lingen den 19ten Septbr. 1785.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.  
Möller.

**Bielefeld.** Zum anderweiten Allerhöchst verordneten Verkauf der in Bielefeld zwischen den Städten belegenen Wesselmeyerschen Wasser-Mahl-Mühle ist Terminus auf den 1sten Novbr. c. Morgens 8 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld bezietet und werden die Kauflustige dazu eingeladen, wovon der Bestbietende sofort des Zuschlags zu gewärtigen hat. Diese wohlbelegene, mit hinlänglichen Gemahl und gemächlicher Wohnung versehene Mühle, ist nach Abzug der Lasten zu 852 Rthlr. 2 Sgr. gewürdiget, dabey als ein Königl.

Erbpachts = und unter Amtlicher Jurisdiction stehendes Grundstück, von Einquartierung und andern bürgerlichen Lasten vöthlich frey; der Besitzer erhält zu den erforderlichen Reparaturen die Hand- und Spanndienste, Behuf Anfuhrung der Mühlensteine und Bau = Materialien oder Räumung des Bachs und sonstiger Vorfälle ohnentgeltlich, dabey vierteljährig die Mahlmeze vom sämtlichen Gemahl, nach Abzug des Canonis baar an Gelde vom Amte ausbezahlet, kann auch gleich nach dem Ankauf die Mühle beziehen. In dem Verkaufs = Termino soll der Erbpachts = Brief zur Einsicht vorgelegt und befindenden Umständen nach, noch ein oder andere annehmlliche Kauf = Bedingungen zugestanden werden.

**Pyrmont.** Auf dem hiesigen Herrschaftl. Brautkampe ist ein Zug von 4 braunen 6 Jahr alten, gut eingefahrenen Mecklenburger Pferden, von denen auch 2 ganz füglich zum Reiten gebraucht werden können, zu verkaufen. Liebhaber können sich deshalb an den Landrentmeister Scholing hieselbst wenden.

### V Avertissement.

Dabey der nünnehro geendigten Ziehung der 16ten Berliner Classen-Lotterie verschiedene ansehnliche Gewinne auf meine Collecte gefallen, und die Gelder zur Auszahlung parat liegen; so können die Herren Interessenten solche gegen Auslieferung der Original-Loose auf dem Königl. Postcomtoir alhier in Empfang nehmen, woselbst auch Pläne und Loose zur 17ten Berliner Classenlotterie erster Classe für 1 Rthlr. in Golde zu haben.

Kottenkamp,



## Erfahrungen u. Bemerkungen über eine höchstergiebige Gerstenart.

Als der vorige König von Dänemark eine Gesellschaft gelehrter Männer nach Arabien und weiter nach Morgenland schickte, um nähliche Beobachtungen anzustellen; wurde ihnen unter andern Aufträgen auch dieser mitgegeben: Sich zu erkundigen, ob es wirklich noch allda hundertfältige Erndten gäbe? wie es in der Bibel steht.

Wir sind in unsern Gegenden zufrieden, wenn unsere Ackerbestellungen vom 5ten bis zum 20sten Korn einbringen; rechnen letzteres für eine sehr reiche Erndte, und schon das 7te bis 12te Korn ist uns genügende Einnahme; ja einige lassen es sich nicht verdrüßen, dennoch zu ackern, ob sie gleich nur das 3te Korn, ja wol gar kaum die Einsaat zurück erhalten; wie das 33ste Stück der gelehrten Beyträge zu den diesjährigen Braunschweigischen Anzeigen Exempel davon anführet.

Solte die Natur wohl schon so veraltet seyn, daß ihre Zeugungskräfte in Abnahme stehen? oder sollte sie wohl so kiefmütterlich handeln, und einen reichern Ackerseegen dem trägen Morgenländer zuwerfen? — Eine Fruchthäre soll meine Zeitgenossen überführen, daß die gute Mutternatur noch bey jungen Kräften ist, und sich nach dem Abendlande, ja selbst den sandigen Gegenden von Niedersachsen nicht ungewogen bezeuget; indem sie ihnen noch heute Mittel darbieten, ergiebige Man-nigfaltigkeit in ihre Gebraidearten zu bringen, welche über Erwartung die Hände füllet sogar für jedes einzelne Korn, welches nicht mühsamer als eine Toback- oder Kahl-pflanze in die Erde gebracht und behandelt wird. — Dies zu beweisen, muß ich wohl zur Geschichte meiner Aehre schreiben.

In der Wintermesse des Jahrs 1774. schenkte mir ein aus China zurückkehrender Freund, bey seiner Reise durch Braun-schweig, eine nicht ganz reife Aehre eines

Getraides, welches er mit dem japanischen Namen, pady gunning belegte, und für eine Art Bergreis ausgab. — Eine genaue botanische Betrachtung desselben zeigte mir aber nichts anders, als eine besondere Gat-tung zweizeiliger Gerste; worin mich auch das Urtheil eines der geschicktesten hiesigen Kräuterkenner bestärkte — Dieses gutge-meynte Geschenk enthielt übrigens 21 Kör-ner, und man machte mir viel Ruhmens von ihrer Fruchtbarkeit.

Als Freund jeder Cultur, brachte ich diese Körner nach angewiesener Vorschrift, den 5ten April besagten Jahrs auf meinem Garten in nicht gar fettem sandigen Bo-den in eine einzelne Reihe. Am 13ten August lachte mir eine reife Häcke fächer-förmiger Halmen entgegen, welche die mir angepriesene Fruchtbarkeit im höchsten Grad bestätigten, und einen ganzen Wald von Aehren darstellten, die eine unerwartete Erndte gaben. — Um den Reichthum die-ses Erndte recht begreifig zu machen, muß ich den Ertrag jedes einzelnen Korn's, mei-ner geschenkten Aehre hersehen, der folgen-dermaßen beschaffen war: Jedes Korn nem-lich war für sich zu einer besondern Stau-de erwachsen, und jede Stau-de enthielt eine beträchtliche Anzahl von Aehren, die erste 89, die zwote 115, die nächstfolgen-den 96, 117, 74, 91, III, 126, 85, 79, 101, 87, 107, 75, 94, III, 88, 103, 77, III, und die letzte 98 volle Aehren.

Es hatte also das geringste Korn 74, das beste 126 Aehren gegeben, und die mir ge-schenkte einzige Aehre sich 2039 mal verviel-fältiget. Viele Aehren hielten 30 Körner und darüber; keine unter 23 Körner.

Also brachten die im April bestellten 21 Körner, nach Verlauf von 4 Monaten 50975 Körner wieder, folglich eine 2427 fältige Erndte.

Das Jahr darauf schlugen Vorfälle die Fortsetzung weiterer Versuche nieder, und



so verfloßen noch mehr Jahre, bis mir im Jahr 1784 mein Getraideschaz wieder aufstiel. — Zweiffelhaft, ob nun das alte Korn seine Fruchtbarkeit noch beybehalten haben möchte, brachte ich auf Zufall 44 Körner davon, am 8. April des vorigen Jahrs zu neuen Versuchen in die Erde. — Es erwachsen abermal im August vortrefliche Aehrenbüsche, welchen aber die Vögel als einer neugefundenen Speise so zusetzten, daß sie, weil sie einzeln und weit auseinander standen, über die Hälfte der Halmen zu Boden zogen, und die Körner davon austrafen. — Was gerettet wurde, bestand aus 1085 Aehren, jede wie zuvor nur zu 25 Körnern gerechnet, gab 27125 Körner wirkliche Ausbeute, das ist, diesmal 616fachen Ertrag.

Welch ein Unterschied zwischen der ersten und der zweiten Erndte! wird man sagen. Ich erwiedere, wenn man auch nichts auf das Alter des Saatkorns, nichts auf den zufälligen Vogelkras, der künftig gar wohl zu verhüten stehet, und dies Jahr auch verhütet worden ist, gut thun wilt, so ist eine mehr als 600fache Erndte noch wohl mitzunehmen, und immer sechsmal mehr, als man von den Gelehrten, die nach Arabien reiseten, zu wissen verlangte.

Ja was nicht weniger merkwürdig ist, so gleichen diesmal meine fremden Aehrenbüsche gewisserweise der Kernätschen Schlange; denn so wie man ihnen reife Köpfe abschneidet, so wuchsen immer wieder neue Halmen aus der Wurzel hervor, und dieß wahrte bis im December, da der tödtende Winter den fernern Wachsthum meiner Gerste zerförte. — Doch nicht ganz!

### (Der Beschluß künftig.)

Einige Körner, die bey dem Vogelkras ausgefallen waren, und sich selbst eingesammet haben mochten, boten auch der Kälte, der so strengen und langen Kälte des vorigen Winters Trost; sproseten im Frühjahre von selbst hervor, und stehen jetzt im Augustmonat da ich dieses schreibe, in schöner Fülle von Aehren. Ein Beweis, daß meine fremde Gerste auch gegen Kälte nicht sehr empfindlich ist, folglich eine frühere Einsaat als die hiesige Gerste verstatet.

So viel Gedeihen mußte freylich zu noch weitern Versuchen anlocken! — In diesem 1785sten Jahr gieng ich also mit einem Theil meiner jüngsten Erndte ins freye Feld. — Um zu erfahren, was man ihr zumuthen könne, wählte ich eine sandige, erhabene, und allen herben Winden ausgefetzte Gegend, auf der ich aber nur 1 Viertel Morgen Landes habhaft werden konnte, so gern ich mehr ins Große gegangen wäre. Dieses Etück Land, welches ganz mager war, wurde erst mäsig gedünget, und in frischer Gahr, die auch nicht sogleich ein fettes Erdreich abgiebt, mit 16 Loth Körnern an Gewicht, das ist, mit dem zosten Theil der süßigen Gersten-Einsaat bestellet; und zwar erst am 23. April, weil der vorige rauhe Winter keine frühere Feldarbeit verstatet hatte. Tage darauf steckte ich auch 100 Körner wieder in den Garten in Schutz, um den Erfolg eines befriedigten und unbefriedigten Standes auf dieses Getraide zu erproben; und am 6. May noch eine Linie von 15 Körnern in den Garten hinter meiner Wohnung in der Stadt, um die Wirkungen der frühen oder spätern Einsaat auch nicht unbemerkt zu lassen.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 24. Oct. 1785.

## I Bekanntmachung.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, den unter dem hiesigen Regiment gestandenen Chirurgen Holzmeier in Rücksicht seiner vorzüglichen Kenntnisse und practischen Geschicklichkeit, das durch Absterben des Focke zu Vielefeld erledigte Stadt- und Landchirurgicat nebst einer freyen Barbierstube, so wie solche der 2c. Focke gehabt, per Rescriptum Clem. d. d. Berlin den 12ten Oct. a. c. hinwiederum zu conferiren allergnädigst geruhet haben; so wird solches dem Publico hierdurch bekant gemacht. Sign. Minden den 19. Oct. 1785.

Königl. Preuss. Mündensche Krieges- und Dom; Cammer.

v. Breitenbauch. Haß. Rebecker.  
Hüllesheim.

## II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, 2c.  
Thun hierdurch kund und zu wissen: Demnach das bey der hiesigen Krieges-Casse zu 5 pr Cent zinsbar belegte den v. Wulffenschen Erben zugehörige Capital von Fünfhundert und vierzehn Rthlr. auf Anhalten des v. Wulffenschen Concurs-Curatoris öffentlich verkauft werden soll, und dazu Terminus vor unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 29ten Decbr dies

ses Jahrs angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche dies Capital an sich zu kaufen willens sind, hiermit aufgefodert, in dem angezeigten Termine sich einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen; woben den Kauflustigen bekant gemacht wird, daß auf die nach dem Licitations Termine etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an dieses Capital der 514 Rthlr. was welchem Rechts-Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermerken, hierdurch verabladet, bey Zeiten und spätestens in besagtem Termine vor dem dazu ernannten Deputirten Regierungsrath Woff zu erscheinen, ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren, und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntnis entgegen zu sehen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen gänzlich präcludirt, und die Original-Obligation für mortificirt erklärt werden wird. Urkundlich dessen ist dieses Substitutions-Patent und Edictal-Citation ausgefertigt, alhier, zu Magdeburg und Cleve affigirt und sowohl der Lippstädter Zeitung als hiesigen Intelligenz-Blättern eingerückt worden. So geschehen Minden am 16ten Septbr. 1785.

Anstalt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen, 2c.  
v. Arnim.



Zu denen in der Stadt Hansberge belegen 3 massive Wassermühlen, welche hinter einander liegen, und von einem Müller füglich besorget werden können, haben sich verschiedne gemeldet, welche solche theils käuflich theils in Erbpacht zu erhalten verlangen. Die Krieger- und Domainen-Kammer hat dahero resolviret, gedachte 3 Wassermühlen zur öffentlichen Licitation zu bringen, und sind dazu Terminen auf den 20. dieses, 3. und 17. Nov. c. anberaumet. Es haben sich also die Käufer oder Erbpächterlustige, in den angezeigten Terminen Vormittags um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Kammer einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden im letzten Termine den 17. Nov. dem Bestbieten nach der Kauf- oder Erbpacht-Contract geschlossen werden wird. Jedoch haben die Licitanten hinlängliche Sicherheit sowohl zu den Kauf- als Erbpacht-Geldern vorhero nachzuweisen. Sign. Minden den 6. Octobr. 1785.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

H. Schlnbach. Liemann.

**Amte Enger.** Da nunmehr die Immobilien des Colonat Herrn Heinrich Steffen zu Schweicheln, bestehend 1) in der freyen Stette sub Nr. 13 zu Schweicheln, darauf befindlichen Wohnhause, Backhause, Pferdeställe und Brannen nebst Hofraum. 2) An Gartland 2 und einen halben Schfl. Saat. 3) An Holzgrund 12 und einen halben Schfl. auf dem Wosbrincke, 1 Schfl. Saat oben den Ellerbüge 1 viertel Schfl. Saat am Hause, 4) einem Begräbniß auf dem Altstädter Kirchhofe zu Herford, so überhaupt zu 432 Rthlr. 18 Gr. taxirt, die davon gehende Kosten aber auf 4 Rthlr. 26 Gr. 3 Pf. angeschlagen sind, 5) an Saatlande 5 Schfl. Saat in der Steinfeldener Masch der Herforder Felde

marck belegen, und welche nach Abzug der davon gehenden jährlichen 8 Schfl. Gerste, Königl. Gerstevacht, zu 52 Rthlr. 18 Gr. taxirt; so werden diese überhaupt zu 485 Rthlr. taxirte Immobilien zu jedermannes Kauf ausgebothen, und die so solche zu erstehen Lust haben, eingeladen, in der zur Subhastation auf den 17. Novbr. 1785. Decbr. und 12. Jan. 1786 angezeigten Terminen, auf der Gerichtsstube zu Hiddenshausen zu erscheinen, gehörig zu licitiren, und dem Bestbieten nach des Zuschlags zu gewärtigen. Und da der letztere Termin präjudicial ist, so wird nach dessen Ablauf niemand weiter mit Nachgeböth zugelassen; auch kann die in der Registratur vorliegende Taxe jederzeit eingesehen werden.

**Amte Schildeche.** Da die im Weichbild Schildeche sub Nr. 43. belegene Königl. eigenbehörige Behofs Stette in Terminis den 26. Novbr., 17. Decbr. a. c. und 14. Januar 1786. zu Dielefeld am Gerichtshause in der bisherigen Beschaffenheit und Pflicht zu Bezahlung der Schulden meistbietend verkauft werden soll; so werden alle und jede, welche dazu Lust haben, hienit aufgefordert, sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben. Sollte auch sonst jemand real Ansprüche an das Colonat haben, so müssen solche in obigen Terminen bey Verlust derselben angegeben, und übrigen kann die Taxe nebst Bedingungen zu jeder Zeit bey dem Amte eingesehen werden.

III Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es sind 180 Rthlr. Diestelhorstische Papillen-Gelder zu 5 Procent und gegen hypothecarische Sicherheit auszuleihen. Wenn damit gedienet, kan sich bey dem Beckermeyster Schmalgeniet melden.

IV Notification.

**Amte Petershagen.** Von denen gerichtlich subhastirten Rütterschen



Grundstücken, hat im letzten Termine als Meißbirender erstanden: 1) Friedr. Hiffmann in Petershagen 2 und ein halben Morgen auf der Wult aufm Plaggenort mit 2 Hbt. Gerste aus Amt beschwert für 82 Rthlr. 12 Gr. 2) C. D. Nolte da-

selbst 1 Morg. auf der Wult, wovon 4 Hbt. Gersten und der Zehnten aus Amt gebt, für 24 Rthlr. 18 Mar. 3) Conr. Küter da- selbst 3 viertel Morgen aufm Erdröschchen, so frey sind, für 76 Rthl. worüber die gerichtliche Adjudication erfolgt ist.

## Erfahrungen und Bemerkungen über eine höchstergiebige Gerstenart.

(Beschluß.)

Alles dieses steht jetzt im erwünschten Flor, und so sehr auch anfänglich rauhe und stürmische Winde die im freyen stehende Saat bald von Erde zu entblößen, bald mit Sand zu überdecken, und bald mit Kälte zu bedrücken schienen, so haben doch am Ende weder Windstriche, noch andere Bitterungszufälle ihrer Bewurzelung merklich geschadet, einige wenige Körner sind zwar verwehet, welches im Ganzen nichts tagen will, der im Schutz stehenden Gerste hat hingegen der Wind nichts angehabt, es zeigen sich also an allen drey Orten, Wälder von Aehren, die bald eine neue große Erndte von einer kleinen Einsaat versprechen.

Emsige Landleute! die ihr Mähe und Schweiß verwendet, um uns Städter des Hungers zu erwehren, ihr seyd wohl neugierig auf den Ertrag dieser dritten Erndte? — Er soll euch bald bekannt gemacht werden. Jetzt hat man euch nur Beweise barlegen wollen, daß noch manches Gute für euch verborgen liegen mag; und daß eine thätige Aufmerksamkeit auch auf fast unerhebliche Dinge, Quellen zu reichlichen Verbesserungen abgeben können. — Sehet eine einzige aus Japan nach Braunschweig versetzte Fruchtähre, die vielleicht mancher kaum des Ansehens, vielweniger des Aufhebens werth gefunden hätte, wird

vielleicht zur Stamm-Mutter künftig bessere tragender Felder, die jetzt nur das 5te oder 6te Korn abwerfen, und Mitleid für ihren Besitzer erwecken. — So gab Sibirien schon Saatkorn für Brandenburg her, wozu mit Breckenhof seine Fluren bereichere. So sind noch viele unerkannte Vortheile für den Ackerbau, und besonders für dessen Säugamme, die Viehzucht vorhanden.

Viele unter euch werden zwar einwenden: ja wer weiß, wie lang die uns hier angezeigte Fruchtbarkeit statt findet? Bekanntlich hält die Ergiebigkeit fremder Getraidarten nicht Stand! Würdet ihr sorgfältiger die Reinigkeit eurer Saamenarten beyzubehalten suchen, so ereignete sich der Fall der Ausartung weniger als ihr vermuthet. Sät zum Exempel, neben ein Feld meiner Japanischen Gerste, von der hiesigen Landesgerste in die Nachbarschaft, so daß der Wind den Befruchtungsstaub übertragen kann, so befördert ihr eine Ausartung, die ihr vielleicht in einer andern Ursache aufsuchet. Behandelt mein Getraid, wider seine Natur, laßt ihm Raum und Nahrung fehlen, daß es sich nicht genugsam bestauden, noch seine Stauden ernähren kann, laßt ihm Unkraut die besten Nahrungssäfte entziehen, wechselt mit seinem Stand nicht ab, so wird es euch den



Reichthum nicht bringen, den es mir darbietet. — Verfahret ihr aber damit, wie es sich gehört, so wird Natur wohl Natur bleiben, und keine Ausartung so leicht zu befürchten seyn. Nehmet aber immer vorerst mit dem vaterländischen Trieb dieser Fruchtart vorlieb; laffet auch nach Reiben von Jahren, zumal in schlechtem Boden ihre jezige mehr als tausendfache Vermehrung, stufenweis bis auf 50 fältig herunterfallen. Dieses letztere wird aber nicht geschehen, denn meine Gerste gehört in das Geschlecht der Wucherkräuter, welchen der Schöpfer einen ewigen Trieb aus einer Wurzel, viele Sproßlinge hervorzutreiben angechaffen hat, und diesen eingepflanzten Trieb, kann sie bey gehöriger Wartung nie verlieren. — Sie hat es mir auch schon dargethan. Ein Korn fiel nemlich vorigen Herbst in eine Lavendel-Einsaatung, wo es den Winter über liegen blieb, und gewiß keine günstige Lage zu seiner Fortpflanzung erhalten hatte, nichts desto weniger siehet es mit 300 facher Vermehrung da; die alsterkümmerlichste die ich zur Zeit an meinem Getraide beobachtet habe. — Giehet aber auch, es gäbe Felder, wo sie noch sechs- mal kümmerlicher ausfiel; so bleibt doch am Ende eine 50 fache Erndte, wie schon gesagt, immer besser als eine 5 fache und darunter, und wie viele Dirschaften sind nicht in dem Fall, daß auch eine kleine Verbesserung ihnen schon dienlich wäre?

Die obenangeführte Fruchtbarkeit meiner Wuchergerste, so will ich sie einstweilen nennen, ist indessen, wie bald ersichtlich seyn wird, auf geprüfte Wahrheit gegründet, und gehöret nicht unter die auf leere Hoffnung gesetzte Vorspiegelungen, womit man die gewannte Habsucht zu blenden gewohnt ist. Kleine Versuche haben schon großen Gewinn abgeworfen; wie viel mehr wäre aber nicht erst zu erwarten, wenn die Versuche ins Große erweitert, und ihr Reichthum auf ganze Staaten vorbereitet würde!

Ich will zum Beispiel eine kurze Vergleichung anstellen, was meine Wuchergerste vor der hiesigen Landesgerste für Vortheile verspricht, und zu dem Ende von jeder Sorte einen Hinton zur Einsaat wählen. —

Mit der gewöhnlichen Gerste bestellet man damit einen halben Morgen, und ein sehr guter Ert. ag giebt zehn Hinton wieder. Mit einem Hinton meiner Gerste bestelle ich über 20 Morgen, wol gar eine Hufe Landes, und ein sehr mittelmäßiger Ertrag bringt zwischen 800 bis 1200 Hinton wieder. — Ja! wird man sagen, auf 30 Morgen muß natürlicher Weise mehr wachsen als auf einem halben Morgen. Wohl! bestellet eben diese 30 Morgen mit eurer Gerste, so brauchet ihr 60 Hinton Einsaat, und erhaltet, wenn es gut geht, 600 Hinton wieder. Ich brauche 1 Hinton Einsaat, gewinne vorerst 59 Hinton an der Bestellung, und erhalte dazu wenigstens eine doppelt so große Erndte als ihr.

Wie sollte das zugehen? fraget ihr. — Dieses sollen euch alle drey meiner diesjährigen Proben beweisen. Sehet auf meinem viertel Morgen Sandland stehen über 3300 erwachsene Gerstenstauden, nemlich 105 in der Länge und 32 in der Breite; brächte eigentlich 3360, ich will aber die überschüssende 60, für erlittene Windstrieche in dem leichten Land abgeben, obgleich nicht so viel Körner verwehet worden sind.

Sehr viele dieser Gerstenbüsche bestehen aus mehr als 100, die geringsten aus 20 Halmen. Eine Mittelzahl gäbe also 60 Halmen auf ein Korn; wir wollen aber nur 50, ja gar nur 40 ansehen, und jede Aehre nur zu 25 Körnern annehmen, da die allermeisten doch auf 30 ansteigen. Läßt am Ende doch 1000 fältige Erndte erwarten; aber auch diese wollen wir noch um ein Fünftel zurück setzen, bringt zuletzt 800 fältige Erndte gewiß. — Die Einsaat war



16 Loth oder ein halb Pfund, der gewisse Ertrag ist also 400 Pfund; davon gehen 30 Pfund auf den Hinters; giebt über 13 Hinters vom 4tel Morgen, mithin 52 Hinters vom ganzen Morgen, folglich 1560 Hinters von der Hufe. In der That! ein mehr als doppelter Ertrag von einem Grundstück, wovon sonst nur 600 Hinters zu erwarten stehen.

Die im Garten in Schutz gesteckte Gerste verspricht noch mehr, da stehen viele Körner in mehr als 3000 facher Vermehrung; die meisten stehen in 2600 facher Ausbeute, und nur sehr wenige geben eine bloß 1600 fache Erndte. Im Durchschnitt hat jedes Korn über 80 Aehren hervorgebracht, jede Aehre 27 Körner, bringt im Ganzen über 2000 fältige ungezweifelte Erndte. — So viel vermag ein befriedigter Stand über den unbefriedigten, und ein besserer Boden über den schlechteren, wie wol jener einzelne Ertrag im leichten Boden, doch auch seine Bewunderung und Werthschätzung verdient.

Die am spätesten gesteckten Körner in der Stadt, sind zwar in der Reife noch etwas zurück, in der Fruchtbarkeit aber ganz nicht. Das geringste Korn trägt 70 Aehren, die Bessern über 100, im Durchschnitt 85; also ist eine mehr als 2000 fache Vermehrung, auch hier gegründete Erwartung indem die 15 gesteckten Körner 31875 wieder bringen. — Ersparung an der Einsaat wäre allein schon einleuchtender Vortheil, wie viel mehr ist es nicht die überschwentliche Erndte!

Nunmehr würde es wohl nicht schwer seyn, meine Gerste den ihr von mir beygelegten Mahnen weiter verbienen zu machen, und den Nutzen anzugeben, den sie auf ein ganzes Land verbreiten könnte. —

Planmäßige Ueberschläge versprechen einem Staat, der die Aufnahme dieser Getraideart im Großen begünstiget, bevor

fünf Jahre vergehen, schon Millionen Thaler reinen Ackergerwinns. — Was für eine Rechnung! sichtbarlich auf Herzog Michaels Rechentafel angestellt, wird man hier ausrufen: Kostet denn die Bestellung nichts? allerdings kostet die Bestellung das ihrige, denn kein Acker bestellet sich von selbst. Wir wollen sie auch recht hoch in Anschlag bringen, obgleich ein Hauptwerk dabey Kinder-Arbeit ist, und es bleiben dennoch am Ende Millionen, richtig berechnete Millionen übrig; weniger Hirngespinnste als man wol denkt, und als bey manchen andern Projecten zuweilen obwalten. Werwerfet also den noch so wunderbar scheinenden Anschlag nicht so gleich vor der Hand; Versuche können ja die Wahrheit erprüsen, und ich getraue mir sie auszuführen. — Bis dahin laffet wenigstens dem Gedanken Achtung widerfahren, der bestesam ist, zum Besten des Ackerbaues, der Mutter unsrer aller Erhaltung nachzusinnen. Sezen doch öffentliche Zeitungen die Bemühungen eines Don Marco Barbaro zu Mayland schon auf die Schwüngen des Rufes, da er aus 4 Fruchtkörnern 411 Halmen erkünstelt, die ein König bewundert, obgleich das Volk keinen Nutzen davon hat. Hier entstehen nicht aus Künsteleyen, sondern aus bloßer Beobachtung und Befolgung der Natur, tausend und aber tausend Halmen, die Reichthum auf magere Felder, und Fülle in die Scheuren des Landmanns verheissen.

Welche Bekanntmachung verdient hier den Vorzug? Selbiger bliebe indessen allezeit auch eine bloße Speculation, die das Glück einer ganzen Volksmenge in Vervielfältigung und Bereicherung seiner Nahrungszweige zum Vorwurf hat, als das Speculiren mancher Personen, um den Wohlstand ihrer Nebenmenschen zu untergraben. — Wer das Produkt richtiger Zählreihen zu berechnen weiß, und sich von dem eingeschaffenen Vermehrungsdrick



mehrfachger Buchergerste praktisch überfahren will, wird in meiner Angabe weder etwas übertriebenes noch unmögliches finden. Wie sey es einseitigen genug, einen Beweis, von der noch nicht erloschenen Fruchtbarkeit der Erde dargelegt zu haben, und wie gerne sie den Fleiß belohnet, der ihrer wartet; ja wie selbst der kleinste Fleiß, für den Kreis, worin er würket, von unendlich großem Umfang werden kann, wenn man ihn zu benutzen weiß.

Braunschweig.

D. A. Schneller,  
Obristlieutenant.

Da meine Gerste seit Anbeginn der Schöpfung vorhanden ist, und sich gleich andern erschaffenen Wesen bis hieher fortgepflanzt hat; so kann sie freylich nicht allen Naturforschern verborgen geblieben seyn. D. Schreiber erwähnt ihrer, in seiner Abhandlung von den Gräsern unter dem Namen: Hordeum Zeocritikon, und meine Versuche können dasjenige, was er davon anführet, erweitern. Hier zu Land gehört sie unter die Seltenheiten, und noch verborgene Ackerfrüchte, eben so unbekannt ist sie noch an vielen andern Orten.

Einige Jahre nach dem siebenjährigen Kriege erhielt man zu Bündorf, in Obersachsen 4 einzelne Körner davon, welche man als eine große Rarität ansah, und Versuche damit anstellte. Aus Mangel der Naturkenntniß dieses Getraides, erhielt man aber aus obigen 4 Körnern nicht mehr als 143 Halme, da die ersten 4 Körner meiner erhaltenen Aehre hingegen 417 Halme gegeben haben. Schon ein Unterschied, nicht in der Art der Gerste, sondern durch Cultur! Man machte inzwischen aus den erhaltenen 143 Halmen schon vortheilhafte Schlüsse aufs Ganze, und so viel ich weiß, verblieb es bey diesen Betrachtungen. — Es giebt indessen Länder, die nähern Verkehr mit Japan haben, wo diese Gerste bereits im Großen angebauet, und ungemein geschätzt wird, theils wegen ihrem sehr reichhaltigen Ertrag, theils weil sie, wie vorgebacher D. Schreiber berichtet, das allerbeste Malz abgeben soll, um das vorzüglichste Bier zu erhalten; auch hat man Anzeigen, daß eben diese Gerste, bessern und reichern Brandtwein abgiebt, als anders Getraide. Vorzüge, die meiner Empfehlung zu Hülfe kommen, und weitern Unternehmungen das Wort reden.

## Von der spanischen Weichsel, oder spanischen Sauerkirche.

Diese schöne Spielart von der Kirche ist in Westphalen noch wenig bekannt, daher ich glaube, manchem Liebhaber einen Gefallen zu thun, wenn ich sie hierdurch bekannter mache. Sie verdient alle Empfehlung, die die beste unter den übrigen bekanntern Spielarten immer haben mag. Sie hat über dieses noch Vorzüge, die man bey keiner von den Uebrigen antrifft.

Der Stamm dieser Kirchart wird nicht hoch, und kann jeder zu einem Zwerg- oder

Spalierbaum, als auch zu freyen Wänden wie eine Hecke gezogen werden. Nimt man ihm zeitig die untern Aeste, so kann auch ein niedliches Bäumchen von beliebiger Größe daraus erzogen werden. Doch steht seine Größe in verschiedenen Boden mit der Güte desselben immer im Verhältnis. Er nimt mit allerley Boden vorlieb; in einem trocknen sandichten, und in magern Kalk- oder Kleiboden bleibt er niedrig, trägt aber doch sehr reichliche Früchte. Im Boden von mittlerer Güte wird sein Stamm auch



etwas stärker und höher. In der Garten-  
erde, luxuriert er stark, und trägt daher  
in den ersten Jahren nicht so reichlich, als  
ein anderer in schlechterm Boden; er erfor-  
dert daher aus der nämlichen Ursache einen  
größern Platz.

Nach einigen Jahren kommen aus den  
Wurzeln in einiger Entfernung vom Haupt-  
stamme Ausläufer hervor, die eben so gut  
als der Mutterstamm sind, weil diese Art  
nicht nöthig hat durchs Pfropfen oder Aus-  
läuren vermehrt zu werden, sondern aus der  
Wurzel gut ist.

Die Frucht wird an Güte des Geschmacks  
und Safts von keiner andern ihrer Gattung  
übertroffen. Sie hat im Gegentheil, da,  
wo sie bekannt ist, den Vorzug vor allen  
übrigen erhalten, und wird deswegen,  
selbst in Gegenden, wo sie häufig ange-  
pflanzt ist, am theuersten auf den Märk-  
ten, und zwar Pfundweise, verkauft. Nicht  
ist sie zu den mancherley Nutzen, den man  
von den Kirschen hat, die vorzüglichste;  
z. B. zum Trocknen, Einmachen, Kirsch-  
wein, Saft u. d. gl. Zum Verhältnis ih-  
rer Größe hat sie keinen großen Stein, und  
immer sehr viel Saft. Ihre Größe ist eben-  
falls verschieden, je nachdem die Lage des  
Platzes oder der Stand des Baumes ist.  
Ein Baum der in mittelmäßig guten Boden  
steht, und die volle Sonne hat, bringt die  
schmackhaftesten Früchte, die von der  
Größe der Amarellkirschen sind. Steht  
der Baum an einem etwas schattichten Orte,  
so werden die Früchte zwar etwas größer,  
aber nicht vollkommen so schmackhaft als  
jene, doch immer noch gut, und besser, als  
irgend eine der sauren Spielarten. Stehet  
der Baum hinter einem Gebäude oder  
Mauer gegen Norden, so werden die Fruch-  
te später reif, fast noch einmal so groß als

die erstern, aber etwas wässericht von Ge-  
schmack. Weil man aber zu der Zeit keine  
andern Kirschen, außer der späten Mi-  
chaelis oder Haberkirsche, mehr hat, so sind  
es immer die Besten. Sie wird nicht des-  
wegen unter die Sauerkirschen gezählt, oder  
die spanische Sauerkirsche genannt, weil sie  
wirklich sauer wäre; sondern weil sie we-  
gen ihrer Blätter, Gestalt der Frucht, des  
Holzes und der Rinde unter die Sauerkir-  
schen gebürt. Nur die Früchte derjenigen  
Stämme, welche, wie ich vorhin erwähnt,  
an einem Plage gegen Norden stehen, sind  
etwas sauer. Der Baum nimt auch mit  
schlechten Boden vorlieb, wenn dieser nur  
bearbeitet werden kann; zum Düngen be-  
selben braucht es weiter nichts, als daß  
man im Herbst einige Stücke Rasen ver-  
kehrt um den Stamm herum legt, die man  
im Frühjahr klein sticht und sie unterhacket.  
Dies ist von solchen Plätzen zu verstehen,  
die zu weiter nichts genuzet werden. In  
Gärten oder in andern guten Boden ist es  
gar nicht nöthig.

Sollten sich Liebhaber finden, die diese  
Kirschart gerne anpflanzen wollten, so bin  
ich erbötig, wenn sich ihrer so viele fin-  
den, daß ich eine ansehnliche Quantität  
kann kommen lassen, sie ihnen um den bil-  
ligsten Preis zu verschaffen, nämlich 100  
Stück für eine Leinwand.

Das Vorto von hier bis an den Ort ih-  
rer Bestimmung tragen die Liebhabere,  
von denen ich mir auch die Gelder und  
Driefse postfrey erbitte.

Halbem

Stein.

Gartenkünstler.



Dieses Mittel bestehet darin, daß man zu dem Verschmieren der Dächer Leim oder Thon, mit Flachsscheben vermischt, brauche, und damit folgendergestalt verfahren lasse: Man muß sich einen genugsamen Vorrath von Flachsscheben anschaffen, so als Abgänge ohnedies nur weggeworfen, und nicht gebraucht werden können; diese Scheben werden auf einer Scheune gedroschen, damit sie fein klein werden; denn je feiner, je besser. Alsdann nehme man ein halb Radensieb, und lasse es fein aussieben; das, so durchfällt, ist gut, was aber nicht durchfällt, das schmeißt man weg. Ferner nehme man guten Leimen oder Löpferthon; diesen lasse man, nachdem er getrocknet, und klein zerschlagen worden, durch ein feines Drathsieb sichten, daß keine Steine oder Würzelchen darunter mögen gefunden werden. Wenn man nun 2 Scheffel Leimen hat, der trocken und fein durchgeseibet ist, so nehme man 3 Scheffel von der durchgeseibten feinen Schebe dazu, rühre es mit Wasser in einem Behältniß, Kasten oder Zuber durch einander, und knete es, wie ein Löpfer seinen Thon knetet, woraus er Löpfe macht. Dann lasse man einen verständigen, fleißigen Tagelöhner mit diesem zugerichteten Leimen auf dem Bo-

den, wo die Dachsteine auf der Latte über einander liegen, alle Ritzen fleißig zuschmierren, und den preparirten Leimen hinein drücken; doch ist es nicht dicker nöthig, als wie die Doffnung zwischen jedem Stein ist. Eben so verfährt man auch an der Seite herum zwischen den Dachsteinen und Splinten, von unten auf dem Boden bis in die Förite, und verstreichet also alle Löcherchen und Ritzen auf dem ganzen Boden, welche nemlich die Dachsteine und Splinte geben; denn was die Hohlziegel auf den Föirsten und andern Orten anbetrifft, dabey hat es sein Bewenden, in Kalk eingelegt zu werden; doch ist einem jeden zu rathen, daß er dazu Kalk mit Kälberhaaren mellet, nehme und ja keinen Sparkalk, das ist, Kalk mit Leimen vermischt; denn der unter dem Kalk gemengte Leimen erweicht sich durch Regenwetter, verlieret also seine Festigkeit, wird griefflich, und hält nicht fest.

Auf verschiedene deshalb angestellte Proben hat man einen guten Nutzen von diesem Mittel gefunden, und weil nicht alle Zeit Flachsschebe bey der Hand gewesen, statt solcher Kaff oder Spreu, so bey dem Ausdröschchen von der Gerste abgethet, genommen, wovon ein gleicher glücklicher Erfolg verspüret worden.

#### Versuch, der Wolle ohne Schwefeln durchs Waschen die beste Weiße zu geben.

Dieser Versuch ist bey Gelegenheit der hierüber bekanntgemachten Preisaußgabe des Herrn Bergraths Crell in Helmstädt (man sehe die Litteratur-Zeitung vom Januar dieses Jahrs) von Jemand in hiesiger Gegend angestellt worden und folgendergestalt sehr gut gelungen.

Auf 1 Pfund gesponnene Wolle gehben 2 Pfund gute Kreide. Die Kreide wird fein geschabet, und mit kaltem fließendem Wasser zu einem dünnen Brey gemacht, und damit die Wolle recht fleißig durchgerieben, als wenn selbige mit Seife gewaschen

würde. Wiederholt man diese Arbeit mit Fleiß, so wird die Wolle desto weißer. 24 Stunden bleibt die Wolle mit der Kreide infundirt liegen. Alsdenn wird selbige fleißig durchgerieben und in kaltem Fließwasser so lange gespült, bis kein freidiges mehr darinn gespürt wird. Alles Waschen in kochendem Wasser ist der Wolle höchst schädlich, sie wird hart und krimpft ein, und wird nicht so weiß wie im kalten Wasser. Diese Methode ist wohl die wohlfeilste, wohlfeiler, als die mit Seife oder Laugge.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 31. Oct. 1785.

## I Warnungs-Anzeigen.

Es sind 38 Unterthanen wegen einer unerlaubt begangenen Demolition eines Grenzgrabens im Obendorfer oder Lebener Niederbruch mit dreitägiger Gefängnißstrafe auf dem Limberge, halb bey Wasser und Brodt belegt worden. Signat. Minden am 28. Oct. 1785.

Ein aus Hamburg auf dem Markte zu Halle gewesener Jude, ist wegen eines verübten Taschendiebstahls zu 14tägiger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verurtheilt worden. Signatum Minden, am 28. Oct. 1785.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

## II Citationes Edictales.

Demnach von dem Königl. Preuß. Infanterie-Regiment von Stwolinsky die Grenadiers: 1. Bernh. Heintr. Strüber aus Tffelhorst, Amts Brackwede. 2. Wilh. Barkvetter aus Leenhausen, Amts Werther. 3. Clamor Heintr. Iutjohann aus Hderste, Amts Ravensberg. 4. Friedrich Drinkaus aus Nammen, Amts Hausberge. 5. Joh. Meyer aus Dregen. 6. Joh. Dietr. Meyer aus Hücker, Amts Enger. Die Musquetiers, 7. Lambour, Peter Heintr. Nevius aus Hesselbick, Amts Ravensberg. 8. Lambour, Joh. Heinrich Pobbendick aus der

Wallenbrücker Mark, Amts Werther. 9. Musquetier Joh. Friedr. Aufinkampe aus Casum. 10. Musquetier Joh. Christoph Brinkmann von der Steinhäuser Arrbde. 11. Jost Heintr. Fehring aus Winkelsbünten. 12. Moritz Nehel aus Borgholzhausen. 13. Joh. Friedr. Helmer aus Halle. 14. Wilh. Lemme aus Beckeloh, Amts Ravensberg. 15. Herm. Schwenker aus Leenhausen, Amts Werther. 16. Heintr. Wolmer aus Diebruch, Amts Schildesche. 17. Gottlieb Korffhage aus Herlinghausen. 18. Franz Heinrich Dreiff aus Herlinghausen. 19. Johann Heinrich Schrödermeier aus Schwendorff, Amts Limberg. 20. Joh. Georg Unterbrink aus Sudlengern. 21. Joh. Heintr. Münch aus Baar und Düttendorff. 22. Jürgen Brokmeyer aus Werfen, Amts Enger. 23. Joh. Heintr. Blome aus Steghorst, Amts Heepen. 24. Joh. Heintr. Zwelfel aus Heepen, theils aus der Garnison desertirt, theils während ihrer Verurlaubung ausgetreten sind, und ihre Compagnien und Fahnen meynepdiger Weise verlassen haben; so werdet ihr vorbenannte Deserteurs hiedurch öffentlich vorgeladen, euch von untergesetztem Dato an, innerhalb 6 Wochen, wovon euch 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den 2ten und 14 Tage für den 3ten Termin anderamet sind, und also spätestens den 11ten Novbr. dieses laufenden Jahres vor uns zu stellen, und

K 2



von eurer treulosen Entweichung Rede und Antwort zu geben: unter der ausdrücklichen Warnung, daß wenn ihr, während der vorgeschriebenen Zeit, nicht zu eurer Pflicht zurückkehrt, bey eurem fernern Ausbleiben über euch in contumaciam erkannt, und nach Vorschrift des Königl. Allerhöchsten Edicts vom 17ten Novbr. 1764. und der von euch beschworenen Krieges-Articul, wider euch als pflichtvergeffene Deserteurs und Meyneydige verfahren, eure Namen an den Galgen geschlagen, und euer in Sr. Königl. Majestät Landen befindliches, sowohl gegenwärtig, als künftig zu hoffen habendes Vermögen, wie auch die für euch geleistete Cautions, confisciret, und der Königl. Invaliden-Casse zuerkannt werden solle. Auch werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der erwehnten Deserteurs Pfänder, Geld, oder Geldes Werth in Händen oder Wissenschaft davon haben, hiedurch ebenfalls öffentlich aufgefordert und angewiesen, solches innerhalb der vorbenannten Frist bey uns oder ihren Orts Obrikeiten, bey Vermeidung gesetzmäßiger Strafe ungesäumt anzuzeigen.

Sign. Bielefeld im Standquartiere, den 29ten Septbr. 1785.

Königl. Preuß. Regiments: Gericht.

v. Stwolinsky, (L.S.)

Sr. Königl. Majestät von Preussen bestallter General-Major Dero Armee und Chef eines Regiments zu Fuß.  
Willmanns, Auditeur.

**Bückeburg.** Es werden alle diejenigen, welche an dem in Gräflich Schaumburg-Lippischen Militair-Diensten gestandenen Fähndrich August Christian Anton Grafen von Ranzow etwas zu fordern haben, hiermit vorgeladen, auf Donnerstag den 1 Decb. d. J. welcher Termin hiermit für den ersten, zweyten, dritten und letzten angesetzt wird, vor hiesigem Militair-

Gericht Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch guugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwaige Forderungen zu profitiren und zu liquidiren, widrigenfalls sie damit werden abgewiesen und präcludiret werden. Zugleich werden alle diejenigen, welche von gedachten Fähndrich Grafen von Ranzow Pfänder in Händen haben, hiermit erinnert, davon binnen obenbemeldeter Frist bey hiesigem Militair-Gericht gehörige Anzeige zu thun; widrigenfalls gegen dieselben den Rechten nach verfahren werden soll.

Gräflich Schaumburg Lippisches Militair-Gericht.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Herr Johan Christian Wulff aus Bremen wird bevorstehenden Martinmarckt alhier mit Englischen Manufactur-Waaren, wiederum bey dem Hn. Rentmeister Brüggemann auf dem kleinen Domhofs zu finden seyn.

Herr Gerhard Focke von Bremen wird im bevorstehenden hiesigen Markte in des Hn. Obergemeiner Schreibers Hause am Markte zum erstenmahl allerhand englische und andere kurze Waaren, um sehr billige Preise verkaufen; zu dem Ende er sich sowohl allen Standespersonen, als auch überhaupt dem geehrten Publico bestens empfiehlt, und um geneigten Zuspruch bittet. Unter andern Waaren wird er auch zum Verkauf darstellen: Englische laquirte Präsentirteller, Bouteillen-Winken, Rauchtabacks-Dosen, englische Schlichten für Lohgärber, englische Sticksägen, polirte Tritbohre, englische stählerne Lichtscheeren, Löffel und andere englische Messer, dergl. feine und ord. Scheeren, Commoden-Beischläge, Schlüssel-Schilder, Ringe, Schraubknöpfe, Haken, Spiegelschrauben, engl. Sattels, Stangen, Peitschen, Stöcker,



engl. Seilen und Kapseln, engl. Stecknadeln und andere englische Waaren mehr. Nicht weniger grosse, mittlere und kleine Spiegel, Schnupftaback-Dosen, Vogelstinten, Schießpistolen, Musikalische-Instrumente, als: Violinen, Fldten, Clornets, Trompeten, Wald- und Posthörner, 2c. Schach- und Damen-Spiele, Goldbrath, Daumkräften, Schrittschuhe, und andere Eisen- und Fabrikenwaaren mehr, auch Siegelack. Einige Waaren wird er auch nach Probe verkaufen, und auf alle Waaren, welche in dem Markte vergriffen werden, oder die sonst von ihm in Bremen geführt werden, welches aus der bey dem Hn. Obereinnehmer Schreiber gratis zu habenden Verzeichniß mit mehrern zu ersehen, nimt er auch Commissionß an, unter Verprechung einer prompten und aufrichtigen Bedienung.

Herr Rüttger und Wilhelm Teichemacher von Barmen, besuchen das hiesige Markt zum erstenmahl mit ihren selbst verfertigten Waaren die in allen Gattungen von Drell und Siamoisen bestehen. Sie empfehlen sich mit diesen Waaren, die sich durch innere Güte, Schönheit der Farben und billige Preise vor andern auszeichnen, unter Versicherung der reellen Bedienung bestens. Ihr Logis ist bey dem Hn. Canzley-Secretair Zimmermann am Markt.

Es sind zwey gut eingefahrne braune gestuzte Wallachen zu verkaufen. Der Herr Canzleysecretair Gebhard der jüngere, gibt nähere Nachricht davon.

Es sol in Termino den 15ten Nov. a. c. auf der Selpertschen Apotheque allerley Silbergeschirr, bestehend in Coffee- und Theetöpfen, Leuchter, Suppen- und Theelöffel, auch ächten Perlen, Kleinodien und dergleichen auctionis lege verkauft werden, und können sich die lusttragende Käufer sodann an dem bestimmten Orte des Nachmittages um 2 Uhr einfinden.

**Schlüsselburg.** Auf dem Voerwerk Händerberg hiesigen Amts ist eine Parthie Schaaf-Vieh von allerley Gattung zu verkaufen. Diejenigen, welche eine Schäferey oder ihren Schaafstand zu verstärken gesonnen sind, können wegen dieses Viehes sowol in Absicht der Gesundheit als sonstiger Güte, um so unbesorgter seyn, da die ganze Schäferey nicht nur nach allen Kennzeichen gesund, sondern auch von eigener bekantlich guter Zucht ist, und der Verkauf lediglich durch den grossen von der neuen Uberschwemmung erlittenen Verlust der Winterfütterung nöthig gemacht wird.

**Amte Ravensberg.** Da nunmehr die Immobilien der Wittwe Westemachers in und bey Versmold belegen, und a) in dem Wohnhause und Schmiede b) dem Garten bey dem Hause c) einem sichten Zuschlag bey den Ströden d) einem sichten Zuschlag bey den Knetterhäusern e) einer Koth-Grube auf der Rasch f) einem Mannes-Sitz in der Kirche zu Versmold g) einem Frauens-Sitz, und h) einem Begräbnis auf dem Kirchhofe daselbst von 2 Lagern bestehend, durch die geschworene Taxatoren in eine Taxe gebracht worden; so werden selbige mit dem Quanto taxato von 60 Rthlr. 13 Mgr. zu jedermanns Kauf hiedurch ausgestellt, und käufstige geladen, in den zur Subhastation angeordneten Tagearthen den 19ten Septbr., den 17ten Octbr. und 14ten Novbr. a. c. jedesmahl Morgens 9 Uhr zu Vorholzhausen an beklanteter Gerichtsstelle zu erscheinen, gebdrig zu licitiren, und dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen. Wobey übrigens nachrichtlich ohnverhalten wird, daß nach Ablauf des letztern Termins, welcher präjudicial ist, niemand weiter werde gehdret werden, die Taxen aber in hiesiger Registratur vorher eingesehen werden können.



**Herford.** Am 12ten Nov. c. Vormittags um 10 Uhr soll auf hiesigem Rathhause 1) Für die Sämmerey: 72 Schff. Roggen, 11 und 1 viertel Schff. Gersten und 11 Ru. 3 viertel Schff. Hafer; 2) desgleichen für die Brüderweinsrechnung 14 und 1 halben Schff. Roggen. 14 und 1 halb Schff. Gersten und 9 und 1 halb Schff. Hafer Berliner Maaß dergestalt meistbietend verkauft werden, daß die Pachtspflichtigen solches Korn zwischen Martini und Weihnachten in Marcktgängiger Güte dem Käufer frey anher liefern; Empfänger aber nebst Verichtigung der Accise von dem Hafer, als denn die Bezahlung dafür resp. an die Sämmerey und Brüderweins-Rechnung entrichten.

Am Montage als den 28. Nov. c. und folgende Tage sollen auf der Aschoffschen Apotheque am alten Markt belegen, allerhand Effecten an Silber, Gold, Zinn, Kupfer, Manns- und Frauenskleidungsstücke, Linnen, Drell, Betten ꝛc. auch sonstige Meublen an Stühlen, Tischen, Schränken nicht weniger eine halbe Chaise meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden; wobey zur Nachricht dienet, daß dasjenige was über 1 Rthlr. werth erstanden ist, in keinen kleinern Münzsorten als 1 Zwölftel Stücken in Bezahlung angenommen wird.

### Amt Sparenb. Schildesche.

Da die unterm 25. Jul. 22. Aug. und 12ten Sept. c. ausgebotene Heydemanns Stätte unverkauft geblieben; so steht anderweiter Terminus zum Verkauf, oder zur Vermietung auf 4 Jahre, auf den 12. Nov. c. zu Bielefeld am Gerichtshause.

### IV Sachen, so zu verpachten.

Nachdem mit Ende December 1785. die Erhebung des Brücken- und Fehrgeld bey hiesiger Schiff-Brücke pachtlos wird, und solches in Befolg gnädigster Resolution anderwärts auf 6 Jahre verpachtet werden

soll, wozu von Seiten des hiesigen Gouvernements, dem deshalb gnädigster Auftrag geschehen, Terminus auf Montag den 21. Nov. a. c. anberahmet worden; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche das Brücken- und Fehrgeld zu pachten gemeinet, daneben aber beglaubte Attestata beybringen werden, daß sie nicht nur eine proportionirte annehmliche Caution zu stellen, sondern auch des Schiffens selbst wohl kundig, mithin der Sache allenthalben gebührend vorzustehen im Stande sind, sich alsdann Vormittags um 10 Uhr bey dem Gouvernement melden, und wenn sie durch diese erforderliche Certificate sich vorher legitimirt, ihr Gebot thun und darauf nach vorgängig Höchster Approbation des Zuschlags gewärtigen können. Minden den 27. Oct. 1785.

Fürstl. Hessisch Gouvernment daselbst

A. v. Loffberg,

Generallieut. u. Gouverneur.

### V Sachen, so gestohlen.

Da an denen auf dem Stapel in der Schanze alhier vor dem Weserthore liegenden Damm-Dielen und Balken vor einigen Tagen ein Diebstahl von 8 Stück 15füßigen Dielen geschehen, der Thäter aber bis jetzt nicht ausgefündiget werden können; so wird hiemit zur Sicherheit dieser öffentlichen Niederlage auf die Entdeckung dieses Diebstahls sowohl, als für künftige Folgen jedesmal ein Douceur von 5 Rthlr. festgesetzt. Minden den 24. Oct. 1785.

Magistratus hieselbst

### VI Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Das hiesige C. L. Waisenhaus hat 1000 Rthlr. Capital zu 5 Procent gegen sichere Hypothel zu verleihen. Wem damit gedienet, kan sich beim Herrn Waisenhaus-Inspector Hülsenkamp melden.

### VII Notification.

**Herford.** Der hiesige Knufmann



Philipp Henrich Abolph, Johanning jun. und dessen Ehefrau Anne Marie Pauli verwittwete Schmiding haben durch gerichtlich bestätigte Ehepacten die unter Eheleu-

ten sonst übliche Gemeinschaft der Güter, aufgehoben, welches jedem, dem daran gelegen, hierdurch bekannt gemacht wird.

## Ueber die Ungerechtigkeit der Klagen über dieses Leben.

Wenn die Menschen bloß so obenhin behaupten, daß dies Leben mehr ein Aufenthalt des Leidens als der Freude sey; so ist dieses in der That mehr falsches Vorurtheil als wahre Sprache des Herzens. Denn daß der Mensch lebt, hier schon lebt, um glücklich zu seyn, daß dieses der Wille unsers Schöpfers ist, können wir einsehen, ohne ganz hohe Begriffe nöthig zu haben. Nur derjenige, welcher im Staube kriecht, der nicht fähig ist, sich mit seiner Vernunft zu höhern Sphären empor zu schwingen mag immerhin über Unglück klagen, er mag mit seinem verwornen Gehirn immerhin die beste Welt nicht finden wollen — mitleidige Blicke wollen wir auf ihn werfen, und unserm Gott danken, daß wir eines bessern überzeugt werden können, und auch wirklich überzeugt sind.

Hier wo wir im gefelligen Leben oft solche selige Stunden der Liebe und Freundschaft genießen, die wir noch immer selbst mehr durch Tugend erheben können, hier wo der Schöpfer seine Gabe so mannigfaltig um uns her verbreitet hat, wo die Natur mit so vielen schönen Sachen pranget, hier sollten wir noch über Mangel an Glückseligkeit klagen? Hier sollten wir noch dem Urheber unsers Lebens Vorwürfe machen? Mein Dank wollen wir ihm vielmehr darbringen, und immer mit warmem Gefühl alles das mannigfaltige Gute erkennen, alle die Glückseligkeiten empfinden, die er uns genießen läßt. Du, der du so unbillig klagest, immer in dich selbst verschlossen das Glück dieses Lebens, die Würde deines Daseyns verkenneest, lehre nur zur

frohen Natur, lerne sie genießen. Denn sie ist eine nie versiegende Quelle der Freude, dem, der sie zu genießen weiß. Dann, wenn deine Stirn von Harm über selbstgemachte Leiden sich runzelt, dann gehe, und lagere dich auf eine Anhöhe, oder unter einem schattichten Baum am sanft rieselnden Bach. Schaue umher, wie die glänzende Sonne alles belebet, über alles Freude herabströmet, wie alles vom geringsten Aborn bis zum Menschen, der in der unsichtbaren Schöpfung über alles erhaben ist, zum frohen Genuße eingeladen wird, wie alles Freude die anlächelt, wie alles seines Lebens froh ist. Raust du denn noch gefühllos, unempfindlich bleiben; denn bist du nicht wehrt das über die übrigen Lebendigen des Erdbodens erhabene Geschöpf — Mensch zu seyn, nicht wehrt einen so vorzüglichen Platz in dieser schönen Schöpfung zu haben!

Und was sind denn das für Klagen, die man wieder dieses Leben fährt? Was ist es, das manche zu solchen traurigen und misvergnügten Bewohnern der Erde macht? Sind es Klagen über Gott? Ueber andere Menschen, oder über sich selbst? Schwarzer, abscheulicher Undank wäre es, den anklagen zu wollen, der uns hier, wie ich schon gezeigt habe, so vielen Stoff zur Freude gegeben hat, der seine alles erfreuende Sonne noch nie ausbleiben ließ, der sie schon so manchmahl über uns hat aufgehen, und uns dadurch so manche heitere Tage erleben lassen, indem manche bange Sorgen, womit wir am Morgen erwachten, durch die milden Strahlen, dieses alles be-



lebenden Lichtes aus unsrer Seele verban-  
net wurden. Sollten wir also diesen Urhe-  
ber selbst anklagen? Der, damit wir nicht  
so gefühllos wie der Hirsch das Gras wei-  
det, seine Güter unsrer Glück genossen, wie  
die Biene den Nectar aus den Blumen  
sauget, das angenehme Düften von den  
Blüthen der prachtvollen Natur einhauch-  
ten — uns zu Menschen, zu Gefühlvollen  
Menschen machte, der uns ferner Ver-  
nunft gab, vermöge welcher wir das nüt-  
zliche und schädliche in der Natur erkennen,  
des Vergangnen uns erinnern, es mit dem  
Gegenwärtigen vergleichen, daraus ver-  
theilhafte Schlüsse ziehen, die Folgen ein-  
sehen, und für die Zukunft sorgen können.  
Durch Hülfe dieser Vernunft können wir  
nicht bloß Freude und Glück aus denen  
sichtbaren Werken schöpfen; sondern uns  
auch noch zu höhern, dauerhaftern, geis-  
tigen Freuden erheben, wenn wir sie nem-  
lich immermehr mit nützlichen Kenntnissen  
und Wissenschaften bereichern. — ja durch  
sie können wir uns auch sogar zu dem,  
der alles in allen ist, zu dem Quell aller  
Freuden emporschwingen. Mensch also,  
wer du auch seyn magst, klage nicht über  
dieses Leben, nicht über den Urheber des-  
selben, sondern klage dich vielmehr selbst  
an, daß du eine so unzufriedne Seele hast.  
Denn hier ist uns ja ein voller Tisch gede-  
cket. Wir haben auch das Vermögen von  
allen das Beste zu wählen. Wollen wir  
also nicht zugreifen, wollen wir in Träg-  
heit unser Leben verschlummern; so sind  
wir auch nicht berechtigt dem Vorwürfe  
zu machen, der uns alles in Menge gege-  
hen hat. Gesezt auch, daß wir hier nicht  
immer auf Wegen mit Rosen bestreut ge-  
hen, zuweilen auch Dornen vor uns sehen,  
sollen wir denn gleich, wenn wir unter  
tausend Wohlthaten nur eine Lücke zu fin-  
den glauben, murren und Klagen ausstos-  
sen? Mein Seele erhebe dich über solche nie-  
drige Geschöpfe, die gleich von dem ersten

drohenden Pfeil des Unglücks darniederfin-  
ken, und auf einmal den ganzen Wechtl  
dieses Lebens verkennen. Leiden und Wie-  
derwärtigkeiten müssen uns ja zuweilen tref-  
fen; denn wer kann immer Honig essen,  
ohne davor zu ekeln, und ist nicht saurer  
Wein oft unser heftigster Wunsch? Wie-  
derwärtigkeiten müssen also unsere Freuden  
unterbrechen, damit der nachherige Genuß  
derselben uns desto angenehmer werde.

Hat aber Jemand solche Wiederwärtig-  
keiten, solche Leiden, die ihm alles verbitt-  
tern, so spüre er nun den Ursachen dersel-  
ben nach, und denn wird er gewiß finden,  
daß dasjenige, was wahres Unglück für  
ihn ist, seinen Grund in ihm selbst hat.  
Er ist entweder nie mit sich selbst und an-  
dern zufrieden — und wie kann er denn je  
glücklich werden? Oder auch zu kleinmü-  
thig, daß er gleich bei dem leichtesten Druck  
der Wiederwärtigkeiten alle seine Hoffnung  
aufgiebt; oder er hat endlich, das, was  
ihn unglücklich macht, durch den unges-  
rechten Gebrauch seines Vermögens zu  
wählen, sich selbst zugezogen.

Was beweiset nun aber dieses alles an-  
ders, als daß alle diejenigen, welche über  
dieses Leben klagen, sich eigentlich nur selbst  
anklagen sollten. Haben wir nur ein gnü-  
gsames Herz, suchen wir uns immer grö-  
ßere Standhaftigkeit der Seele zu verschaf-  
fen, vornemlich unsere Vernunft immer  
mehr aufzuklären, und denn auch unsre  
Seele zu den edlen Freuden zu stimmen,  
die nur die Tugend gewähret; so werden  
wir auch auf der Bahn derselben immer  
mehrere Ursachen finden, auch hier schon un-  
sers Lebens froh zu seyn. Jede Freude,  
jede Glückseligkeit, die wir durch gute Tha-  
ten, welche wir um uns her verbreiten, uns  
verschaffen, werden wir dadurch noch mehr  
vergrößern und erhöhen, daß wir sie nicht  
gefühllos sondern mit Empfindung der  
Dankbarkeit gegen den Urheber derselben  
genießen. Leiden werden uns, weil wir



sie uns selbst nicht zugezogen haben, zwar wohl erschüttern, aber doch nicht gänzlich niederschlagen; sondern wir werden vielmehr denken, wenn es uns jetzt gleich nicht nach Wunsche gehet, so wird es doch künftig besser werden.

Endlich wenn wir von den Irrwegen des Lasters, das jeden seiner Sklaven in Fesseln legt und hart und grausam bestrafet, wiederum in die angenehmen beruhigenden Alleen der Tugend zurückgeführt sind; so werden wir dadurch noch mehr zu den Freuden dieses Lebens beitragen. Denn werden wir auch bessere Menschen antreffen, als wir vorher, da wir noch Sklaven des Lasters waren, kannten, Menschen die nicht nur gut sind, sondern in deren Gesellschaft wir selbst

auch besser werden. O, was für ein freudenvoller Blick ist es für denjenigen, der es fühlet, dessen Herz durch Tugend zu diesen sanftern und edlern Empfindungen umgeschaffen ist, wenn er siehet, wie oft glückliche Gesellschaften und Familien, durch sie, die Tugend geläutert, sich zu der edelsten Glückseligkeit erhoben haben, wie diese gemeinschaftlich sich bestreben, das allgemeine Wohl zu befördern, sich einander ihr Leben froh zu machen. Derjenige, der ein Mitglied von einer solchen Gesellschaft ist, wird nicht über dieses Leben klagen, er wird auch gar keine Ursache dazu haben, sondern er wird vielmehr empfindungsvoll mit jenem Dichter sprechen:

O wunderschön ist Gottes Erde,  
Und wehrt darauf vergnügt zu sehn,  
Drum will ich, bis ich Asche werde,  
Mich dieser schönen Erde freun.

## Der Tempel der Billigkeit.

### Ein Traum.

Daum hatte Morpheus nach einer achtzehnstündigen Trennung mich auf neue drünstig umarmt, und seine Schlummerförder reichlich über mich ausgestreuet, als ich mich in eine Gegend versetzt sah, wo Ruhe und Friede zu wohnen schien. Ich lustwandelte in ihren Gesilden, und erblickte in der Ferne einen Tempel, dessen kunstlose ungesuchte Schönheit mich entzückte, und meine ganze Neugierde rege machte. Seine Säulen blendend weiß wie der Schnee, glänzten nicht von Golde, immergrünende Lorbeerzweige schlangen sich zu ihren Spitzen hinauf. Eine heitre stille Luft umsäumelte mich, je näher ich ihm kam, ruhiger waltete mein Blut in den Adern dahin. Jetzt stand ich an seinem Eingange,

und sah auf den obersten Stufen eine himmlische Gestalt, die ich für die Göttin der Billigkeit erkannte. Lilienweiß war ihr leichtes Gewand, tiefforschend der Blick ihrer Augen, göttliche Milde strahlte aus jeder ihrer Mienen. In der rechten trug sie eine Waage, und in ihrer linken hielt sie einen Lorbeerkranz. Schnell ertönte ein vermischtes Geräusch um mich her, und da erblickte ich eine große Menge Weiber und Männer die zum Tempel sich drängten, voll Eigenliebe ihre Vorzüge priesen, und mit bitterm Tadel die Fehler des gegenseitigen Geschlechts rügten. Hier rief die Schaar von Männern: Stärke, Muth und jede große Eigenschaft der Seele ward unser Theil, alles berechtigt uns über die Wei-



ber zu herrschen; und doch wagen es diese schwachen, unvollkommenen Geschöpfe, die nur zu unserm Vergnügen da sind, sich uns gleich zu stellen, oder oft wohl gar sich über uns zu erheben! Sprich das Urtheil o Göttin, und verpflichte sie unsern Vorzügen zu huldbigen. Dann erhoben die Weiber ihre Stimme, Schönheit, Anmuth und alle Reize des Körpers und der Seele schmückten uns, und machen uns des Vorranges vor jenem Geschlechte so würdig, und doch verblendete sie eitler Stolz, auf uns herabzusehen, unsere Tugenden zu verkennen, und nur nach unsern Schwächen zu spähen! Sprich das Urtheil o Göttin, und führe sie zu ihrer Pflicht zurück. Und nun erscholl ein lautes Verzeichniß von weiblichen und männlichen Unvollkommenheiten und Fehlern. Mit harrender Geduld, hörte lange ihnen die Göttin zu. Endlich winkte sie, mit unwilliger Miene, Stillschweigen. Thrichte, unbefonnene Sterbliche, sprach sie, hört auf, mich mit euren Ausrufungen und Klagen zu beunruhigen! Unparteylich theilte die ewige Vorsicht ihre Gaben unter euch aus, mischte Tugenden und Unvollkommenheiten in den Stoff beyder Geschlechter. Den Männern gab sie Muth und Stärke, den Weibern Schönheit und Sanftmuth! Aber sie legte auch euren Stolz zu demüthigen, und euch auf die Anwendung eurer Eigenschaften und Kräfte aufmerksam zu machen, euch Schwächen bey, die so leicht alle eure Vorzüge verdunkeln, wenn ihr sie nicht zu beherrschen strebt! Seht hier auf die Waage liegt das Erbtheil eines jeden Geschlechts, hier liegen alle seine Vorzüge und Fehler, und wer mag sagen, daß eine von ihren SchaaLEN, nur um ein Haar

breit steigt oder sinkt. Was sucht ihr denn, einer auf des andern Kosten euch zu erheben! Nicht jene zufällige Vorzüge, nur diejenigen welche ihr euch selbst zu geben sucht, machen euch wirklich groß. Darum ihr Männer trogt nicht auf euren Muth und eure Stärke, sondern erfüllt gewissenhaft die großen Pflichten des guten Bürgers, des Gatten und Vaters, sucht eure Fehler zu vermindern, und strebt nach immer höherer Vollkommenheit. Ihr Weiber haltet nicht körperliche Schönheit und Reize für euren größten Schmuck, sondern erwerbt euch Eigenschaften, die eure Schönheit erhöhen, und euch auch dann noch liebenswürdig machen, wenn eure äußerlichen Reize dahingewelkt sind! Eure wichtigste Bestimmung ist Gattinnen und Mütter zu seyn, o sucht euch ihrer ganz würdig zu machen! Glaubt, daß nicht umsonst, die höchste Weisheit, beyde Geschlechter mit so festen Banden umschlang, und den Plan eures Lebens so innig mit einander verwebte. Ihr sollt durch einander glücklich werden, aber nie könnt ihr dies, wenn ihr euch so weit über einander erhoben glaubt! Bessernde Nachsicht gegen die Schwächen des andern Geschlechts, und strenge Wachsamkeit über eure eignen, das sey euer Streben, Weiber und Männer! Und dann tretet nieder zu meinem Heiligthum, und dem würdigsten Geschlechte soll dieser Kranz lohnen, jezt sind eure Tugenden und Fehler gleich. Möglich ließ in einer Wolke sich die Göttin der Wahrheit herab, und lächelte ihrer himmlischen Schwester Beyfall zu, ihr strahlender Glanz traf mein Auge — und ich erwachte,



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 7. Novbr. 1785.

## I. Avertissement.

**S**einer Majestät der König haben allerschuldigt getruhet, bey allerhöchstdero gesammten Postwesen, die in ältern Zeiten schon üblich gewesen einformige Kleidertracht, wiederum einführen zu lassen.

## II. Warnungsanzeigen.

Hierdurch wird zur Warnung bekannt gemacht, daß eine gewisse Person aus dem Amte Sparenberg Werther, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburth, mit zehnjähriger Zuchthaus-Arbeit bestraft worden. Sign. Minden am 1ten Novbr. 1785.

Königl. Preußl. Minden Ravensbergsche Regierung.

v. Menjm.

Es ist der Johann Heinrich Dolle, wegen eines an einem gewissen Juden auf öffentlicher Landesstraße begangenen Mordes und darauf erfolgter Verabundung am 21. dieses zu Tecklenburg mit dem Rade hingerichtet und dessen Körper aufs Rad geflochten worden. Lingen den 3ten Octb. 1785.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingsche Regierung.

Möller.

## III. Citaciones Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach über das Vermögen des verstorbenen Regierungs-Prototonotarii Widelind der Liquidations-Proceß eröffnet worden; mithin alle dessen Gläubiger zur Ausführung ihrer etwanigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; als werden alle diejenigen, welche an dem Vermögen des verstorbenen Regierungs-Prototonotarii Widelind, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, gedachte Ansprüche in dem vor Unserm Regierungs-Rath Böhmer auf den 11ten Febr. 1786. Morgens 9 Uhr angeetzten Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben, die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz-Commissarien, Cammer-Assistentz-Räthe Stave und Aschoff vorgeschlagen werden, anzuzeigen, deren Richtigkeit durch Veybringung der in Händen habenden Beweismittel gehörig nachzuweisen, und darüber mit dem Widelindschen Curator Criminal-Rath Netzebusch zu verfahren, unter der Warnung, daß diejenigen, welche in dem gedachten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die vorhandene Erbschafts-Masse abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urtand



lich dessen ist diese öffentliche Vorladung ausgefertigt, und bey Unserer Regierung imgleichen zu Lübbeck und Wückerburg affigirt, auch den Pappstädter Zeitungen zu drey mahl, und den hiesigen Intelligenz-Blättern zu sechs mahl inserirt worden.

So geschehen Minden am 21ten Octbr. 1785.

An statt und von wegen ic.  
v. Arnim.

**D**ennach die verehelichte Anne Marlene Kluthe geborne Fincken aus Hebem Gerichts Holtwinkel beschwerend angezeigt hat, daß ihr Ehemann der Heuerling Henrich Jürgen Kluthe aus Grimminghansen Kirchspiels Menninghüffen sie seit 12 Jahren heimlicher Weise verlassen, ohne daß sie von seinem jetzigen Aufenthalt bishero etwas in Erfahrung bringen können, mithin um dessen öffentliche Vorladung allerunterthänigst gebeten haben wolle; diesem Gesuche auch statt gegeben worden: Als wird Kraft dieses Proclamatiss so auf hiesiger Regierung affigirt, und den hiesigen Anzeigen zu zmal inserirt werden soll, vorgenannter Jürgen Henrich Kluthe hierdurch citirt, binnen 3 Monathen und längstens in Termino den 4. Febr. 1786. entweder in Person oder durch einen hinreichend instruirten und bevollmächtigten Mandatarij um wozu ihm die Justiz-Commissarien Cammer Assistenz-Räthe Aschoff und Sinde in Vorschlag gebracht werden, auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Deputato Referendario Bermuth des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, sich auf die von seiner Frau angestellte Desertions und Ehescheidungs-Klage gebdrig einzulassen und zu verantworten, auch die weitere Instruction der Sache zu gemärtigen. Wobey ihm zur Warnung und Nachricht bekannt gemacht wird, daß er im Ausbleibungsfall für einen bößlichen Verläuffer gehalten, das bisherige Eheband zwischen ihm und seiner Ehefrau in Contumaciam getrennet, und derselben

die anderweitige Verheirathung frengelassen, auch wider ihn auf die Strafe der Ehescheidung unter Verurtheilung in die Kosten erkannt werden soll.

Sign. Minden am 25. Octbr. 1785.

An statt und von wegen ic.  
v. Arnim.

**W**ir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen. ic.

Entbieten allen und jeden, so an den Handelsmann Gerd Schulte zu Mettingen in der Graffschaft Rigen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denselben hiedurch zu wissen: wasmassen vermittelst decreti vom heutigen dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris nach dem derselbe nach Anweisung der, in der Tecklenburg-Rigenischen Regierung's-Registratur, bey dem Amte Ibbenbüren, dem Regierung's-Secretario Mettingh zu Tecklenburg, dem Adress-Comtoir zu Minden und der Zeitungs-Expedition zu Pappstadt, zur Einsicht befindlichen Vorstellung vom 10ten M. pr. und protocollar: Gesuchs vom 10ten hujus auf die Cessionem honorum provociret, bey sich erhebenden offenbaren Insufficienz der Concurs formaliter eröfnet, der Justiz-Commissarius Crite zum Interims-Curatore bestellet und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiemit, und in Krafft dieses Proclamatiss, wovon eines alhier bey Unserer Regierung das andere zu Ibbenbüren und das dritte zu Tecklenburg anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermöget, ad Acta anzeiget, und über die Bestätigung des ernannten Interims-Curators euch ad Protocollum erkläret, auch demnächst in Termino den 5ten Januar 1786. des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Re-



gierungs = Audienz erscheinet, und vor dem  
ernannten Deputato Regierung = Assistentz  
Math Schmidt, auch persönlich, oder falls  
habender gesetzlicher Verhinderungen, mit-  
telst eines zulässigen und gehörig zu qualifi-  
cierenden Mandatarii, wozu auch allen-  
falls die Justiz = Commissarien Schröder  
und Dieckmann vorgeschlagen werden, ge-  
stellt, euch über das Cessions = Gesuch er-  
kläret, die Documenta zur Justification  
eurer Forderungen originaliter produciret,  
mit dem bestellten Interims = Curatore  
auch denen Neben = Creditoren super priorita-  
te ad Protocolum verfabret, und dem-  
nächst rechtliches Erkenntnis und Locum  
in dem abzufassenden prioritäts = Urtheil ge-  
wärtet; mit Ablauf des gedachten Termini  
aber sollen Acta für geschlossen geachtet,  
und diejenigen, so ihre Forderungen ad acta  
nicht gemeldet, oder wenn gleich solches  
geschehen, sich doch bemeldeten Tages  
nicht gestellt, und ihre Forderungen ge-  
während justificeiret haben, nicht weiter ge-  
höret, von dem vorhandenen Vermögen  
abgewiesen, und ihnen ein ewiges Still-  
schweigen auferlegt werden.

Da übrigens zugleich über des Gemeinen  
Schuldners Vermögen der General offene  
Arrest erkannt worden, so werden sämtli-  
che dessen Schuldner und Pfand = Inhaber  
hierdurch angewiesen, demselben bey Ver-  
meidung anderweiter Erstattung nichts zu-  
rück zu zahlen, oder heraus zugeben; son-  
dern davon in dem anstehenden Termine,  
mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts  
glaubhafte Anzeige ad Acta zu thun. Uhr-  
kundlich 11. Gegeben Rigen 19. Sept.  
1785.

Am statt und von wegen Sr. Königl.  
Majestät von Preußen.  
Möller.

### Melle im Osnabrückischen.

Demnach der hiesige Bürger und Gast-  
wirth, der Rathsherr Gerhard Heinrich  
Kangschmidt, angezeigt, gestaltem er sein

Nebenhaus nebst den dazu gehörigen Gar-  
ten, welches ehemals Johann Goldkühle  
besessen, dem hochfürstlichen Landesvoigten  
Kindemann auf dessen Ansuchen käuflich über-  
lassen, und (damit dieser gegen alle etwa  
daran zu machende Ansprache gesichert sey)  
die desfallsige Bekantmachung vermittelst  
eines gerichtlichen proclamatiss nachgefu-  
hret hat; als werden von uns hochfürstli-  
cher osnabrückischen Bogen des Anst  
Grönenberg alle und jede, welche an ob-  
gedachtes Nebenhaus des Rathsherrn Lang-  
schmidt Ansprache, und Forderung zu ha-  
ben vermeinen, hindurch verabladet, um  
in folgenden drey Terminen, als Samstag  
den 22ten Octob., Samstag den 5ten ober  
endlich Samstag den 19ten Novb. solthare  
Ansprache, und Forderung vor uns in Ge-  
richte anzugeben, widerigenfalls zu gewär-  
tigen, daß sie nach Ablauf jener Termine  
nicht ferner damit gehdret werden. Mural

### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sol in Termine  
den 15ten November dieses Jahres auf  
der Selpertschen Apotheque allerhand  
Silbergeschirre, bestehend in Coffee und  
Theetypsen, Leuchter, Suppen- und Thees-  
Löffel, auch ächten Perlen, Kleinodien und  
dergleichen auctionis lege verkauft werden;  
und können sich die lusttragende Käufer so-  
dann an dem bestimmten Orte des Nachmit-  
tages um 2 Uhr einfinden.

**Abhandlung von der Holzersparung.**  
Bei Erfindung neu gegossener Defen  
und eines Feuerheerds, auch Verbesse-  
rungsmittel aller bisherigen gewöhnlichen  
Defen, Bleaen und Brantweins = Kessel  
betreffend, mit 5 Abrißsen, von Hn. Möller  
aus Lippstadt, ist zu haben beym Hn. Hof-  
buchdrucker Enay in Minden und Hn. Hon-  
nans in Bielefeld, zu 15 Ngr. gebestet.

Herr Rüttger und Wilhelm Teschemacher  
von Warmer, besuchen das hiesige  
Markt zum erstenmahl mit ihren selbst



verfertigten Waaren die in allen Gattungen von Drell und Stämmen bestehn: Sie empfehlen sich mit diesen Waaren, die sich durch innere Güte, Schönheit der Farben und billige Preise vor andern auszeichnen, unter Versicherung der reellen Bedienung bestens. Ihr Logis ist bey dem Hn. Canzley-Secretair Zimmermann am Markt.

**H**ier dieses Markt bey dem Hn. Oberstunthmer Schreiber logiret, und mit Eisen, Stahl, Metall, Nürnberg, Englische und andere harte Waaren handelt, empfiehlt sich hierdurch nochmals bestens Herr Primavesi et Compagnie von Münster werden die bevorstehende Münzmesse mit einem schönen Assortiment so wohl seidnen als wigouterie und sonstigen Waaren beziehen; sie versichern die billigsten Preise und erbitten sich geneigten Zuspruch bey dem Hn. Regierungs-Regent Rind in Landständen Hause.

**D**er Kaufmann Stelling aus Hamburg wird im bevorstehenden Münzmarkt bey dem Herrn Conrad Hübnock im Wurmischen Hause am Markt, anstehen mit dem feinsten neumodischen Sitz, Catun, Manchester a. 27. 30. und 36. Mgr. seine Engl. Kamies, Bergenopzoom und Düssel zu Ueberröcke, Romalis Lächer; Catten de Nym, schwarze Hosenzeug 14 und 24 Mgr. auch couleurt Cuteri gestreift u. geschoren, gewalckte Mützen nebst diverse andere Waaren zu den billigsten Preisen.

**D**er Huthfabrikant Frid. Köhler von Cassel, wird dies Martini-Markt mit einem starken Sortiment, aller bestansten Sorten seiner Modehüte halten; er erbittet sich gefällige Zusprache, verspricht schöne Waare in billige Preise; seine Niederlage ist auf der Stadtwaage zu erfragen.

**D**ie Herrn Gebrüder Traute machen hiermit bekannt, daß in diesem anstehenden Martini-Markt alle Sorten von gestreiffen und gewürffelten Keinen auch Tascen-

tücher in roth und blau nebst andern Farben mehr von Blothöer Fabricque, bey ihnen ein Gros in Commission; und billigen Preisen zu verkauffen sind.

**J**oseph Höhn, aus England angekommen, machet und verkaufft Englische Wachs-Lassetten, womit Schuh, Stiefel, Kürschien und Pferdegeschirr, schwarz und glänzend gemacht werden. Gebrauch davon: man machet das Wachs etwas feucht, bestreicht damit die Kürschien und überfähret mit demselben das Leder, welches man recht schwarz und glänzend haben will. Diese Schwärze verlieret ihre Farbe und Glanz niemals; sie hat, sowohl in England, als Frankreich vielen Beyfall gefunden. Das ganze Paquet, so in 5 Stücklein bestehet, kostet einen Gulden. Das einzeln Stück aber 4 ggr. Auch eine neue ausgefundene Pariser Nacht-Lampe, mit einem gelben polirten Schirm, welche 48 Stunde ohne Verührung immer fortbrennet, und ein Lacht aus Composition für das ganze Jahr kostet 1 Rthlr. Der Aufenthalt ist 8 Tage und das Logis bey Haupt im Dannen.

**M**adame Rindfleisch machet hierdurch bekannt, daß sie auf bevorstehenden Martini Markt, mit ihren Waaren und Dames Puz nach der neuesten Art hier ankommen, und wiederum bey dem Herrn Rentemeister Brüggemann anzutreffen seyn wird.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen. 2c.

Fügen männiglichem hierdurch zu wissen: Wasmaßen die im Dorfe Lengeric in der Graffschaft Klingen sub Nr. 28. belegene Wohnung der Wittwen Henrich Schwitten mit allen Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Laxe gebracht und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf fünf und sechzig Gulden gewürdiget worden; wie solches aus dem in der Tecklenburg-Kingenschen Regierungs-Registratur und bey dem



Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxations-Schein mit mehreren zu versehen ist. Wann nun unser Officium fieri camera zu Tilgung der davon rückständigen Herrschaftlichen Gefälle um die Subhastation dieser Wohnung allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhasiren und stellen wir zu jedermans feilen Kauf, obgedachte Schwisfensche Wohnung, nebst allen derselben Vertinzenzien, Recht und Gerechtigkeiten wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 65 Fl. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, diese mit Zubehör zu erkaufen, auf den 29ten Novbr. a. c. percontante, daß dieselben sodann des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rathen Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen; daß in gedachtem Termine die Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Urkundlich ic.

Xingen den 19ten Septbr. 1785.

An statt und von wegen ic.

Möller.

### V Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Von einem Hochwürdigten Dom-Capitul hieselbst, soll in Termine den 28. Novbr. a. c. a) der kleine Windheimer Zehnte b) der Kruatenfer, bey dem Dorfe dieses Namens ohnweit Bückeburg belegene Zehnte, auf zukünftige und mehrere Erndten mehrerbietend verpachtet werden. Pachtlustige können sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr vor der Capituls-Stube einfinden.

Nachdem mit Ende December 1785. die Erhebung des Brücken- und Zehrgeld bey hiesiger Schiff-Brücke pachtlos wird, und solches in Gesolg gnädigster Resolution anderwärts auf 6 Jahre verpachtet werden

sol, wozu von Seiten des hiesigen Gouvernements, dem deshalb gnädigster Auftrag geschehen, Termins auf Montag den 21. Nov. a. c. anberahmet worden; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche das Brücken- und Zehrgeld zu pachten gemeinet, daneben aber beglaubte Urtestata beybringen werden, daß sie nicht nur eine proportionirte annehmliche Caution zustellen, sondern auch des Schiffs selbst wohl kundig, mithin der Sache allenthalben gebührend vorzustehen im Stande sind, sich alsdann Vormittags um 10 Uhr bey dem Gouvernement melden, und wenn sie durch diese erforderliche Certificate sich vorher legitimirt, ihr Gebot thun und darauf nach vorgängig Höchster Approbation des Zuschlags gewärtigen können. Hinteln den 27. Oct. 1785.

Fürstl. H. H. H. Gouvernement daselbst

A. v. Lohberg,

Generallieut. u. Gouverneur.

### VI Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Das hiesige C. L. Waisenhaus hat 1000 Rthlr. Capital zu 5 Procent gegen sichere Hypothek zu verleihen. Wem damit gedienet, kan sich beim Herrn Waisenhaus-Inspector Hülfenkamp melden.

### VII Notification.

**Herford.** Es hat der Schönfärber Brinkhoff hieselbst unter gerichtlicher Bestätigung, an den Kaufmann Hrn. Dirrichs 10 Kuhweiden an der Na belegen; an den Goldschmidt Sebastian 2 Schff. Landes im großen Felde; an den Schumachermeister Johan Heinrich Heermann 4 Schff. daselbst; und an den Schumachermeister Schulze jun. einen Garten vorm Kennthor verkauft; nicht weniger hat der Kaufmann Herr Dirrichs ersterwehnte 10 Kuhweiden an den Hrn. Speckbödel für 1400 Rthlr. wieder künstlich überlassen.



VIII Brode Taxe  
für die Stadt Minden vom 1. Oct. 1785.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Loth
= 4 Pf. Semmel	9 " "
= 1 Mgr. fein Brodt	28 " "
= 1 Mar. Speisebrodt 1 Pf.	6 Lot.
1 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf.	—

Fleisch Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 2 Pf.
1 " Kalbfleisch, wovon	
7 " Bräte über 9 Pf.	2 " = 4 "
1 " dito unter 9 Pf.	1 mgr. 4 "
1 " Hammelfleisch die beste Sorte	2 "
1 " das schlechteren	1 mgr. 4 pf.
1 " Schweinefleisch	3 " = 2 "

## Gute Garten-Saamen zu erziehen.

Es ist bekant, daß man oft mit den Gartensamereyen betrogen wird. Ist geschieht es nicht mit Wissen des Saamenhändlers, wei ihn der nicht selbst erzogen, sondern von gewissenhaften Leuten, auch gewissenhaften Gärtnern, gekauft hat. Diejenigen, so selbst Gärten haben, nehmen sich daher vor, ihren nöthigen Saamen selbst zu erziehen. Es gelingt ihnen zufälliger Weise guten Saamen und aus diesen die besten Früchte zu erhalten, aber ehe sie sich versehen, schlägt es ihnen doch fehl, und haben sich nun selbst betrogen. Wie und warum? Das ist noch nicht bekant genug. Wahrscheinlich wird es auch noch lange Zeit dauern, eh' es durchgehende bekant genug werden wird. Man nehme alles an, was im heil. Römischem Reiche Gärtner heißt, so kan man dreiste zwey Drittheile davon abrechnen, mit denen man von dergleichen Ursachen und Wirkungen nicht sprechen kan, es ist über ihren Horizont. Von den übrigen bekümmert sich die größte Hälfte gar nicht darum, schreiben den schlechten Erfolg der Witterung, den Winden und dem Monatswandel zu. Da ist denn kein Kopfzerbrechen weiter dabey nöthig. Unter dem Rest sind noch immer welche, die es vielleicht Bequemlichkeit halber) noch immer nicht glauben wollen, weil von Adam her, der, wie einige behaupten, der erste Gärtner gewesen seyn soll, bis auf unsere Zeiten die Leute nichts

von der Befruchtung der Pflanzen gewußt hätten, der man heut zu Tage das Aussetzen Schuld gäbe, und doch hätten wir von Ihnen unsre besten Gemüscarten erhalten. Nun ist noch ein kleiner Theil von Gärtnern übrig, die noch immer in drey Arbeitstücken gebracht werden können. Zu der ersten rechne ich die, so davon gehrt haben, auch Schriften darhber lesen, aber leider, die Sache nicht verstehen können. Zu der zweyten diejenigen, und die mir noch am meisten gefallen, die die Sachen unrecht verstehen. Endlich kommen die wenigen, die sich durch die alten Vorurtheile durchgearbeitet haben, mit und ohne Lehrbrief. Aber eben diesen fehlt es gemeiniglich an Zeit und Gelegenheit, die Vorurtheile um sich her vollends auszurotten. Sie können nur sich selbst und höchstens nur wenigen in ihrem Bezirke durch ihre Erfahrungen nützlich seyn.

Für keinen unter ihnen schreib ich dieses, weil es die Letzten eben so gut, wo nicht noch besser wissen, die Vorgehenden glauben, es besser zu wissen, und der Rest es nicht wissen will. Es ist nur für die, so gerne selbst guten Saamen erziehen wollen, und denen daran gelegen ist, die Vortheile, wodurch man ihn erhält, zu wissen.

Das erste, was man zu beobachten hat, ist, daß man von der Pflanzengattung, von der man in der Folge selbst Saamen zu ziehen denkt, guten Saamen, oder Pflanzen



von vorzüglich guter Art, von andern zu erhalten suche. Ist man damit versehen, so wählt man die vollkommensten, um Saamen davon zu erziehen. Z. B. von Weißkohl, Würriching u. werden die schönsten und besten Köpfe genommen; von Wurzelwerk, die vollkommensten Wurzeln in ihrer Art; von Lattich, die besten Köpfe, er mag umgepflanzt gewesen seyn oder nicht; letzteres ist wegen des frühen reif werdens noch vorzuziehen.

Um nun aber seine guten Gemüsearten unverfälscht zu erhalten, dürfen keine zum Saamentragen bestimmte Pflanzen bey andrer ihrer Gattung gepflanzt werden. Z. B. Alle Kohlgewächse sind Spielarten die von einer Mutterpflanze entstanden sind. Wenn nun verschiedene Kohlsorten neben einander blühen, so wird ihr Blütenstaub von einer Pflanze auf die andere durch den Wind, Insekten und dergleichen gebracht; aus dem daraus erhaltenen Saamen entstehen die häufigen Bastarde, die von beyden Pflanzen etwas an sich haben. Die Bastartpflanz von einer Weißkohlstauke, die neben einer Oberkohlraabi geblüht, bekommt einen dicken Strunk dieier fast gleich, häufige, große Blätter, die sich aber nicht schließen; und so umgekehrt.

In großen, weitläufigen, aus Abtheilungen bestehenden Gärten, können die Kohlarten weit genug von einander abgetrennt werden. Wer aber nur einen kleinen Garten hat, der ziehe jedes Jahr nur von einer Kohlart Saamen, und zwar so viel, daß er 3 bis 5 Jahr genug hat. So lange halten sich alle Kohlsaamen, wenn sie wohl verwahrt werden, am besten aber, wenn sie in ihren Schoten bleiben können, von denen nur so viel ausgebracht wird, als zum jedesmaligen Gebrauch nöthig ist. Weißer Rübensaamen kann immer in demselben Garten gezogen werden, wenn man die Vorsicht braucht, sie an das andere Ende des Gartens und 8 oder 10 Tage

früher, als die Saamenfrüchte vom Weißkohl, oder dem Würriching u. zu pflanzen; da jener ohnehin früher blühet, so könn sie sich keinen Schaden thun. Nach einer solchen Einrichtung kan man binnen 5 Jahren alle nöthige Saamen von den verschiedenen Kohlarten ziehen.

Mit den Birsbohnen und Erbsen hat es dieselbe Beschaffenheit, wenn man von jeder Gattung verschiedene Sorten neben einander pflanzt, die zu gleicher Zeit blühen; man wird die Arten nie rein wieder erhalten. Um von diesen die ächten Sorten wieder zu erhalten, muß man ebenfals eine Sorte Erbse und eine Sorte Bohnen besonders zum Saamen pflanzen, die von den andern, so zum Gebrauch bestimmt sind, so weit, als möglich, entfernt stehen. In Privatgärten hat man von diesen beyden Gemüsearten selten über 2 bis 3 Sorten. Wenn von jeder Sorte alle 3 Jahre so viel gezogen wird, als sie in dieser Zeit brauchen, und sie bis zum jedesmaligen Ausspflanzen in den Schoten läßt, so erreicht man auch hier seinen Endzweck.

Wer von mehreren Gattungen Küchen gewächsen gerne Saamen ziehen will, kan auf einem kleinen Plage mehrere zusammen pflanzen, die einander durch den Blütenstaub keinen Schaden thun. Es können zum Beispiel folgende Pflanzen neben einander Saamen tragen: Weißkohl, Petersilienwurzel, Karotten, Zypollen, Rettiche, rothe Rüben, Storzenerwurzeln, Zuckerkwurzeln, Haferswurzeln, Pastinacken, Porre, Sellerie, Zichorienwurzeln, Erbsen, Birsbohnen u. a. m. wenn sie nur nicht Spielarten von einer der igtbenannten sind. Schnittpetersilie darf nicht neben der Petersilienwurzel blühen; die gewöhnliche gelbe Wurzel nicht bey der goldgelben oder frühen Karotte, Rabies nicht bey den Rettichen, Beere oder Mangold nicht bey den rothen Rüben, Krupvietsbohnen nicht bey



den Strangbohnen, Unterkohlraben nicht bey Schnittkohl, weil dieser mit jenen einerley ist, und aus allen Unterkohlrabensaamen, wenn er nicht geket und nicht ungepflantz wird, Schnittkohl gemacht werden kan; Ausmacherbsen nicht bey Zuckerbbsen, oder die Frühe-bey die Spätkragenden, wenn man die Saamen rein erhalten will. So auch mit dem Kopfsattich, wenn einem etwas daran gelegen ist, darf man keine andere Sorte, noch vielweniger schlechten, der sich nicht vorher zu einem festen Kopf geschlossen, in der Nähe aufschießen lassen.

Es ist noch ein Weg übrig, woburd man immer guten Saamen erhalten kan, wenn man mit guten Freunden die Besizer entfernter Gärten sind, die Abrede triff, daß der eine in demselbigen Jahre Würsching, der Andere Oberkohlrabi, der Dritte Unterkohlraben u. s. f. zum Saamen ausspflantz, und dann die Saamen gegen einander vertauschet, so weiß jeder, daß er guten Saamen erhält. Wer von einer oder der andern Art eine reiche Erndte gehalten hat, kan seinen Ueberfluß an die Saamenhändler verkaufen, die ihn gerne abnehmen werden, um ihre Kunden mit guten Saamen versehen zu können. Für sehr viele Menschen würde dadurch ein sehr großer Vortheil entstehen.

Pflanzen, die man um Saamen davon zu haben, vorher durchwintern muß, müssen so spät als möglich in den Keller gebracht, und dieser so oft, als die Witterung erlaubt, gelüftet werden, damit sie nicht zu stark treiben und gelb werden, wovon, wenn auch ja noch etwas daraus wird, doch nicht viel, und noch darzu schlechter Saamen zu erwarten ist. Saamensträncke

\*) Von der Türkischen oder sogenannten Feuerbohne habe ich noch nie gefunden, daß sie sich mit den andern vermischet, sie ist eine besondere Gattung.

(Der Beschluß künftigt.)

von Weizenkohl, Würsching, Oberkohlraben, brauchen in der ersten Hälfte des Winters noch nicht in den Sand gepflantz zu werden, sie können so lange auf demselben an etwas angelehnt werden, aber nicht an die Wände des Kellers, weil sie von der Feuchtigkeit, so an diesen herabfließet, faulen würden. Im Frühjahr kan man solche Sträncke, die nicht getrieben haben, viel früher hinaus pflanzen; sie können, wenn die Köpfe noch geschlossen, und so tief, daß diese auf der Erde aufsitzen, gepflantz sind, den Frühjahrsfrösten Troß bieten. Die zum Saamentragen bestimmten Pflanzen dürfen nicht zu enge zusammen gepflantz werden, damit jede einzelne Staube hinreichend freye Luft und Sonne genießen kan, weil sie alsdann vollkommener und reichlicher Saamen bringt.

Ich sehe hier einen Einwurf entgegen, der mir wahrscheinlich von manchen gemacht werden wird: daß sie schon so lange Zeit Saamen gezogen hätten, ohne alles das zu beobachten, und doch gutes Gemüse davon erhalten hätten. Das sind aber Leute, die zufrieden sind, wenn es einigermaßen brauchbar ist, und vielleicht auch nicht wissen, wie es seyn muß, wenn es vollkommen gut seyn soll. Diejenigen können Recht haben, die nur eine Kohlsorte zum Saamen in ihre Gärten zu pflanzen nöthig haben, und daher guten Saamen erhalten. Man braucht aber nicht mehr Mühe anzuwenden, besseres Gemüse, als nur bloß brauchbares zu erziehen, nur etwas mehr Vorsicht und Ordnung.

Ich könnte hier schließen; aber ich finde, nachdem ich meine Abhandlung noch einmal durchgelesen, daß ich für einige noch zu wenig gesagt habe.



*Wann am Freitag*

# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 14. Novbr. 1785.

## I Publicandum.

Es ist aus der Erfahrung bekannt, daß viele Hunde aus Mangel gehöriger Nahrungsmittel toll werden: Um nun diesem Uebel, woraus viel Unglück für Menschen und Vieh entsteht, vorzubeugen; so wird hiemit auf höhern Orts Veranlassung verordnet, daß ein jeder welcher Hunde hält, fleißig darauf Acht haben, und sie mit genugsamer Nahrung und reinem Wasser jederzeit versehen, oder solche abschaffen müsse, wenn der Eigenthümer dafür keine Nahrung verschaffen kann. Denn in Ermangelung der gehörigen Nahrungsmittel gehen die Hunde aufs Feld und ludern und verbürsten, und im Winter wenn das Wasser zugefroren ist, lassen manche Hauswirthe auch wohl im kältesten Wetter die Hunde draussen liegen, als welches alles Gelegenheit zu der traurigen Wuth giebt, woran man schon viele betrübte Beispiele hat. Diejenigen Eigenthümer also, welche sich darin etwas zu Schulden kommen lassen, und dessen überführt werden können, haben zu gewärtigen, daß sie zur gebührenden Strafe gezogen werden sollen. Sigt. Minden am 2ten Nov. 1785.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Nordenflicht. Bacmeister. Niemann.

## II Warnungsanzeige.

Hierdurch wird zur Warnung bekannt gemacht, daß ein Unterhan des Amtes

Reineberg, wegen verdächtiger Theilnahme und geständlicher Verhehlung an einem Diebstahle, mit drey monatlicher Zuchthausstrafe nebst halben Willkommen und Abschied, und dessen Ehefrau wegen ihrer geständlichen Mitverhehlung mit 4 wöchentlicher Zuchthausstrafe ohne Willkommen und Abschied, bestraft worden.

Sigt. Minden am 6. Nov. 1785.

Königl. Preuss. Minden Ravensbergsche Regierung.

v. Arnim.

## III Offener Arrest.

### Amt Limberg.

Es ist über das Vermögen des Coloni Bernhardt Justus Niemann, Besizer der freyen Niemanns Stette Nr. 15. zum Endholz der Concurseröffnet; es wird deshalb jeder hiervon benachrichtiget und gewarnet, sich mit dem Niemann in irgend einige, dessen Vermögen betreffende Handlung einzulassen, zugleich aber auch diejenigen, so Pfänder, oder sonst in irgend einiges im Besitz haben, so dem Niemann gehöret, erinnert, dieses bey Verlust ihres Rechts, dem Amte in 6 Wochen anzuzeigen.

## IV Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen; daß, da die am 24ten April 1783 zu Ober-



behme verstorbene Friderique Amalie Magdalene Offenohr welche zuletzt bey der von Quernheim ein Jahr, vorhin aber bey der verwittweten Reichsgräfin von Platen zu Hanover als Kammermädgen in Diensten gestanden, ohne Hinterlassung eines letzten Willens verstorben, mithin diese Erbschaft denen Intestat-Erben so aber nicht bekannt sind, zu gefallen ist: Als citiren und laden wir alle und jede Personen welche an dem Nachlasse und Erbschaft der verstorbenen Friderique Amalie Magdalene Offenohr einiges Erb- oder Successions-Recht ab intestato oder sonstigen Anspruch aus welchem Grunde es sey, zu haben vermeinen, durch diese Edictal-Citation vor a dato binnen 6. Wochen also spätestens in Termino den 31. December 1785. auf hiesiger Regierung vor dem dazu ernannten Deputirten Referendario Bermuth zu erscheinen, und entweder ihr Erbschaftsrecht mittelst Beweise der Nähe der Verwandtschaft mit der Defuncta ic. Offenohr durch glaubhafte Zeugnisse aus den Kirchenbüchern oder durch andere glaubwürdige Beweismittel nachzuweisen, sich auch zu erklären, ob sie die Erbschaft pure oder sub beneficio inventarii anzutreten bereit sind; Diejenigen aber welche als Creditores an diesem Nachlasse persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, solche ad protocollum anzuzeigen und mit untadelhaften Documenten oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren, gütliche Handlung zu pflegen und in deren Entstehung rechtliches Erkenntnis zu erwarten. Im Ausbleibungsfall haben aber sowohl Erstere als Letztere zu erwarten, daß wenn sie nicht erscheinen, oder die erforderliche Legitimation und nöthigen Beweise nicht bringenden werden, sie alsdenn mit ihren Erbschafts und sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, durch das abzufassende präclusions Erkenntnis damit abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und dem Advocato

Fiscel der Nachlass als ein bonum vacans werde zugesprochen werden. Signatum Minden den 4ten November 1785.

Anstat und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. von Arnim.

**Minden.** Da der Dom-Capitular Eigenbehörige Colonus Johan Friedrich Brune Nr. 2. zu Rosenhagen angezeigt, daß er seine Gläubiger mit einem mahle nicht befriedigen könne, und verlangt hat, daß solche classificiret und die Termine der jährlichen Bezahlung nach dem Ertrage seiner Stette festgesetzt werden mögten: so werden alle welche an der Brunen Stette einige Forderungen haben, hiedurch vorladen, am 9ten Febr. 1786 Morgens um 9 Uhr auf der Domecapitularstube zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, auch sich über die terminliche Zahlung billig zu erklären; mit der Warnung, daß die Ausenbleibende mit ihren Forderungen ausgesetzt werden, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

**Amst Limberg.** Auf Nachsuchen einiger Gläubiger ist über das Vermögen, des Coloni Bernhard Justus Niemann Wessiger des allodial freyen Niemannschen Gutth zum Sudholz Bauerschaft Bieren und Dono belegen, der Concurs eröffnet. Dieserhalb werden all und jede, so an gedachten Colonom Niemann Spruch und Forderung zu haben vermeinen, aufgefordert, sothane Anforderungen binnen drey Monath und zuletzt am 2ten Febr. 1786. an der Gerichtsstube zu Bünde anzuzeigen, zu beschweigen, und diejenigen Documente worauf, der eine oder andere sich mögte beziehen wollen beizubringen, im Ausbleibungsfall, sie zu erwarten, daß diejenigen so sich dann nicht melden, mit allen ihren Forderungen an die Masse praclusiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.



Im gedachten Termin haben sich die Creditores zugleich über die Wahl eines Curatoris zu erklären, wie denn unterdes diese Curatell dem Herrn Cammerfiscal Wetthake zu Lubbecke übertragen worden.

**Amst Limberg.** Mit der, dem Gerichte, allerhöchst aufgetragenen Einrichtung des Hypotheken-Buchs, nach Königl. Verordnung de 20. Decbr. 1783, soll nun im Kirchspiel Röddinghausen, fortgeführt werden. Darzu gehört das Dorf und Bauerschaft Röddinghausen, die Bauersch. Schwennigsdorf mit dem Dorf Sientorf und Stutenhöfen, die Bauersch. Bieren und Dono, und die Bauerschaften Ost- und Westflöwer. Die Aufnahme dieses Grund- und Hypotheken-Buchs muß auf die darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandene und von denen Besitzern einzuziehende Nachrichten begründet werden; deshalb werden diejenigen, so darbey eine Interesse zu haben vermeynen, und ihren Anforderungen, die mit der Ingressation verbundene Vorzugs Rechte zu verschaffen gedenken, aufgefordert, diese binnen 3 Monath. dem Gerichte anzumelden, sonst darauf nicht reflectiret werden wird. den 25. Aug. 1785.

Schrader.

**Amst Reineberg.** Nachdem der sub Nr. 16. in der Bauerschaft Dünne besetzte Colonus Colmeier in Verstand seiner Guts-Herrschaft, des Hochadelichen Stiftes Quernheim angezeigt, daß er sein Colonus mit einer überhäuftten Schuldenlast angenommen, daß er nicht im Stande die in ihm dringenden Creditores auf einmahl zu befriedigen, und daß ihm daher die Wohlthat der Stückzahlung angeben müße, weshalb er denn ferner auf gerichtliche Vorladung seiner Gläubiger und Festsetzung billiger Zahlungstermine antrage; so ist solchem Suchen durch eine Resolution von heute statt gegeben. Es werden demnach

alle und jede die an gedachten Colonus Colmeier und dessen Colonus Spruch und Forderung haben hierdurch verablädet, ihre Forderungen in Terminis den 16. Novbr., den 7. Decbr. c. und den 11. Januar 1786. jedesmahl des Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtstube anzugeben und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen die sich nicht gemeldet nachher allen Gläubigern nachgesetzt werden sollen, wobey sich denn Creditores im letzten Termin über den von Colonus angebotenen jährlichen Termin und die angefertigte Ueberschustaxe die bey den Acten und täglich eingesehen werden kann, erklären müssen.

V Sachen, so zu verkaufen.

**Münden.** Es sol in Terminis den 1sten November dieses Jahres auf der Selperschen Apotheque allerhand Silbergeschirr, bestehend in Coffee- und Theedöpfen, Leuchter, Suppen- und Theelöffel, auch achten Perlen, Kleinodien und dergleichen auctionis lege verkauft werden; und können sich die lusttragende Käufer sodann an dem bestimmten Orte des Nachmittages um 2 Uhr einfinden.

Der Huthfabrikant Frid. Köhler von Cassel, wird dies Martini-Markt mit einem starken Sortiment, aller bekantesten Sorten feiner Modebüte halten; er ersucht sich gefällige Zusprache, verspricht schöne Waaren in billige Preise und logirt auf dem Markte beim Becker Vorward.

Nicolaus Arnold Meyer von Münster hat die Ehre dies Martini Markt zum erstenmahl zu beziehen; mit einem schönen Sortiment von goldenen, silbernen und tombachenen Uhren, Uhrketten, Medaillons, Braselets, Ohrringen, silbernen Schnallen und sonstigen Englischen und Französischen Galanterie-Bijouterie- und Eincaille-Waaren, nach dem neuesten Geschmacke. Er logirt bey Madame Poectelen aufm



kleinen Domhofs, verkommenbirt sich bestens und erbittet sich einen geneigten Zuspruch.

Das Sobbesche auf der Fischerstadt sub Nr. 827. belegene Wohnhaus nebst Zubehör und darauf gefallenem Hude-Theil für 3 Rühr auf dem Fischerstädter Bruche sub Nr. 59, so zusammen auf 276 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf. taxirt worden, soll in Termino den 19ten Decbr. vor dem hiesigen Stadt-Gerichte freywillig verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich an diesem Tage Vormittags um 10 Uhr an dem bestimmten Orte einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot nach Beschaffenheit der Umstände des Zuschlags gewärtigen.

Zwei Kirchen-Stühle in der Martini-Kirche auf dem Chore belegen sub Nr. 51. B. u. Nr. 14. sollen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wozu sich Liebhaber am 18ten Novbr. Morgens um 9 Uhr in der Kirche einfinden wollen.

Der Kaufmann Herr Blancke sen. macht hiermit bekannt: daß bey ihm Schlezwein zu haben, der sich allen Kennern empfehlen wird; imgleichen folgende unverfälschte Weine als: weiße Franzweine von verschiedenem Alter, Medoc, Graves, Cahors, Pontac, Hautbrion, Malaga, Linto d'Alicante, Muscat; auch seine Liqueurs, Französisch und Rheinsche Brandweine, sehr guten Französischen und Rheinschen Weinesig; ferner gute Sorten von Tabac und andere Waaren mehr in den billigsten Preisen.

Primavest et Compagnie von Münster, werden die bevorstehende Minder Messe mit einem schönen Assortiment sowohl Seiden- als Bijouterie- und sonstige Waaren beziehen. Mit schönen Dames-Pelzen, gestickte Fraques und Manchester sind sie aber annehmend gut assortirt; sie versehen die billigste Preisen und erbitten sich

einen geneigten Zuspruch beym Hrn. Registrations-Debell Kind im Landständen Hause.

### Amt Enger.

Da nunmehr die Immobilien des Coloni Herrn Heinrich Steffen zu Schweibeln, bestehend 1) in der freyen Stette sub Nr. 14 zu Schweibeln, darauf befindlichen Wohnhause, Backhause, Pferdestalle und Brunnen nebst Hofraum. 2) An Gartland 2 und einen halben Schfl. Saat. 3) An Holzgrund 12 und einen halben Schfl. auf dem Wosbrincke, 1 Schfl. Saat oben den Eberbüge 1 viertel Schfl. Saat am Hause, 4) einem Begräbniß auf dem Altstädter Kirchhofe zu Herford, so überhaupt zu 452 Rthlr. 18 Gr. taxirt, die davon gehende Lasten aber auf 4 Rthlr. 26 Gr. 3 Pf. angeschlagen sind, 5) an Saatlände 5 Schfl. Saat in der Steinspördner Masch der Herforder Feldmark belegen, und welche nach Abzug der davon gehenden jährlichen 8 Schfl. Gerste, Königl. Gerstespacht, zu 52 Rthlr. 18 Gr. taxirt; so werden diese überhaupt zu 485 Rthlr. taxirte Immobilien zu jedermanns Kauf ausgebothen, und die so solche zu verstehen Lust haben, eingeladen, in der zur Subhastation auf den 17. Novbr. 1786 Dec. c. und 12. Jan. 1786 angeetzten Terminen, auf der Gerichtsstube zu Hiddenhäusen zu erscheinen, gehörig zu licitiren, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Und da der letztere Termin präjudicial ist, so wird nach dessen Ablauf niemand weiter mit Nachgeboth zugelassen; auch kann die in der Registratur vorliegende Taxe jederzeit eingesehen werden.

### VI Sachen, so zu verpachten.

**Münden.** Bey einem Hochwürdigen Dom-Capitul hieselbst, soll in Termino den 28. Novbr. a. c. a) der kleine Windheimer Zehnte b) der Knatenser, bey dem Dorfe dieses Namens ohnweit Rückeburg



belegene Zehnte, auf zukünftige und mehrere Erndten mehrestbietend verpachtet werden. Pächtlustige können sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr vor der Capituls-Stube einfänden.

Nachdem mit Ende December 1785. die Erhebung des Brücken- und Fehrgeld bey hiesiger Schiff-Brücke pachtlos wird, und solches in Gefolg gnädigster Resolution anderwärts auf 6 Jahre verpachtet werden sol, wozu von Seiten des hiesigen Gouvernements, dem deshalb gnädigster Auftrag geschehen, Terminus auf Montag den 21. Nov. a. c. anberahmet worden; so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche das Brücken- und Fehrgeld zu pachten gemeinet, daneben aber beglaubte Attestata beybringen werden, daß sie nicht nur eine proportionirte annehmliche Caution zu stellen, sondern auch des Schiffens selbst wohl kundig, mithin der Sache allenthalben gebührend vorzustehen im Stande sind, sich alsdann Vormittags um 10 Uhr bey dem Gouvernement melden, und wenn sie durch diese erforderliche Certificate sich vorhero legitimirt, ihr Gebot thun und darauf nach vorgängig Höchster Approbation des Zuschlags gewärtigen können. Rinteln den 27. Oct. 1785.

Fürstl. Hessisch Gouvernement daselbst  
A. v. Losberg,  
Generallieut. u. Gouverneur.

## VII Gelder, so auszuleihen.

**Lienen in der Graffschaft Tecklenburg.** Es sind 800 Rthlr. in Louisd'or vorräthig; wer solche gegen hinlängliche Sicherheit zu 4 pCent, ganz oder zum Theil verlanget, beliebe sich unter ein Monath bey der Wittwe Keymanns Erben alhier zu melden. Es werden aber diese Gelder nicht außer der Graffschaft Tecklenburg verliessen.

## VIII Avertissement.

**Minden.** Es wird eine Jungfer, die im Lohden zu gebrauchen, sich in der Haushaltung schicket und von guter Herkunft, ist verlangt. Der Servis-Amts-Diener Gottholdt giebet davon nähere Nachricht.

## VX Notificationes.

**Minden.** Es hat der Becker Georg Ohm von seiner Mutter der Wittwen Philipp Ohms das auf der Becker-Straße sub Nr. 51. belegene Wohn- und Brauhaus samt dazu gehörigen Hubtheil von 4 Rüb., imgleichen 12 Morgen Land zu 2000 Rthlr. unter gerichtlicher Bestätigung angekauft. Ferner hat derselbe von dem Brandtwein-Brenner Hollwede ein Acker doppelt Zins- und Zehntland so vor dem Neuen Thore belegen ebenfalls käuflich acquirirt. Sollte nun ein oder ander an vorbemerkten Grundstücken noch auf irgend eine Weise etwas zu fordern haben, oder einen gegründeten Anspruch zu machen befugt seyn; so werden selbige hiedurch öffentliche vorgeladen sich binnen 4 Wochen bey dem jetzigen Eigenthümer zu melden und ihre vermeintliche Forderung anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen davon nachher nichts zugestanden werde.

Das Wohn- und Brauhaus sub Nr. 56. auf der Becker Straße belegen, mit 3 Rüb.-Weiden, und zubehöriger olim Tilmannschen Scheune. 2) Das sub Nr. 658. am Neuen-Thore belegene Haus, Meyerstädtischer Qualität. 3) Das Wohn- und Brauhaus sub Nr. 760. mit drey Rüb.-Weiden. 4) Einen Garten vorm Marien Thore. 5) Zwey Morgen frey Land vorm Rüb Thore. 6) Einen Morgen Zinsland daselbst. 7) Neun Morgen Zinsland in den Winddielen. 8, Drey Morgen Zinsland



dieselbst. 9) Drey Morgen Zehntland im Danckerfer Felde. 10) Vier Morgen frey Land in den Hemer Wieden. 11) Einen Morgen frey Land in der Hahnenbeck. 12) Die beyrn Adnigs-Born belegene, olim Kappensche Bleiche, nebst dabey befindlichen Garten mit Zubehör. 13) Eine am Leichhoffe belegene kleine Scheune, neben dem Fochmusschen Hause. 14) Eine olim Meiersche Scheune. Vorbenandte Grundstücke sind dem Hrn. Ober-Empfänger Franz Ludewig Harten aus dem Testament seel. Hrn. Senatoris Harten de 21. Febr. 1777. angefallen, und wird diese Besitz-Veränderung hiedurch notificiret.

**N**achstehende Grund-Stücke als: 1) Das auf der Simeons Straße allhier unter der Nummer 284. belegene Wohn- und Brauhaus. 2) Einen Garten vorm Simeons Thore am Steinwege. 3) Einen Garten auf den alten Graben. 4) Einen Garten daselbst. 5) Noch einen kleinen Garten daselbst sind aus der Nachlassenschaft des seel. Hrn. Senatoris Harten, auf den jetzigen Besitzer Kaufmann Hrn. Joh. Georg Harten, Vermöge Testaments de 21. Feb. 1777. vererbt, u. wird sothane Besitz-Veränderung hiedurch bekannt gemacht. Magistralstrass hieselbst.

**Lübbecke.** Die Wittwe Dettmars geborne Charlotte Margarethe Warren hat an ihre Tochter Charlotte Margrethe Dettmars und deren Ehemann Gerhard Friedes

rich Lattorff folgende Grundstücke erblich abgetreten. 1. Das Haus sub Nr. 3. mit allen Zubehör, Recht und Gerechtigkeiten. 2. Einem Garten in der Steinbecke. 3. Ein Scheffel Saat zehntbar auf dem kleinen Felde. 4. Drey viertel Schff. Saat zehntbar frey an der kurzen Masch im Wester Felde. 5. Ein Schff. Saat zehntfrey im Niedern Felde bey den 3 Eich Telgen. 6. Urdert halb Schff. Saat auf den Wieden zehntfrey, und ist diese Cession gerichtlich bestätigt worden.

**Zucker-Preise von der Fabrique Davids Splitzgerbers sel. Erben in Preuss. Courant.**

Minden, den 12. Nov. 1785.

Fein klein Raffinade	9 $\frac{1}{2}$	Mgt.
Fein Raffinade	9 $\frac{1}{2}$	"
Mittel Raffinade	9	"
Ord. Raffinade	8 $\frac{1}{2}$	"
Fein kl. Melis	7 $\frac{1}{2}$	"
Fein Melis	7 $\frac{1}{4}$	"
Ord. Melis	7	"
Fein weissen Candies	10	"
Ord. weissen Candies	9	"
Hell gelben Candies	8 $\frac{1}{2}$	"
Gelben Candies	8	"
Braun Candies	7 $\frac{1}{2}$	"
Farine	4 5 2 6	"
Sierop 100 Pfund	6	Rthlr.

## Gute Garten-Saamen zu erziehen.

(Beschluß.)

**I**ch habe gesagt, daß der Saame von Pflanzen einer Gattung, sich durch die Befruchtung von dem Saamenstäube in der

Nähe stehender schlechten Pflanzen derselben Gattung, verschlimmern könne. Nicht nur einigen, sondern vielen, werde ich noch



würdig haben zu sagen, wie dieses eigentlich zugebet, um, wenn sie wollen, sich selbst davon überzeugen zu können. Diejenigen, denen es bereits bekannt ist, werden es mir, dem größern Haufen zu Liebe, verzeihen, daß ich hier noch etwas nieder schreibe, was sie schon besser in andern Schriften gelesen, und schon selbst Erfahrungen darüber gemacht haben. Vielleicht aber haben sie, da Jöhnen der ganze Inhalt dieses Aufsatzes nicht neu mehr seyn kann, schon längst das Blat aus der Hand gelegt. Von diesen hoffe ich aber auch, daß sie es mir stillschweigend zugeben werden, daß solche Wahrheiten, wovon wir uns noch so viele wichtige Entdeckungen versprechen, nicht genug ausgebreitet werden können.

Die Ursache der Auszartung vorerdelter Pflanzen, (dies sind fast alle unsere Küchen-gewächse,) liegt in dem Vermögen, welches alle Pflanzen durchgehends haben, sich durch vorhergegangene Begattung oder Befruchtung fortzupflanzen. \*) Sie haben männliche und weibliche Zeugungstheile, wodurch jene bewerkstelliget wird. Die meisten Pflanzen haben beide zugleich, entweder in ein und derselben Blume, als der Kohl, Rattich u. oder in verschiedenen Blumen, als die Gurken, Kürbisse. u. Manche Pflanzen sind aber getrennten Geschlechts, von denen wir unter unsern Gemüsepflanzen nur den Spargel und Spinat haben, da die eine Pflanze männlichen, die andre weiblichen Geschlechts ist. Von

jeder Art will ich eine Pflanze vornehmen und ihre Zeugungstheile so kurz und so deutlich als möglich beschreiben. Von der ersten Art ist die Kohlpflanze, von der wir so viele schöne Spielarten haben. Die Blume, die aus vier Kelchen und vier Blumenblättern bestehet, hat außer diesen noch vier lange und zwey kurze Staubfäden, auf diesen ruhen die Staubbäutel, so den männlichen Saamen enthalten; in der Mitte der Blume stehet ein Griffel der oben eine stumpfe Narbe hat, diese ist der weibliche Zeugungstheil, der jenen Saamenstaub, wenn die Blume in der schönsten Blüthe stehet, empfängt, und die in dem Griffel, aus welchem nach dem Verblühen die Schote wird, befindlichen Keime, (Embryonen,) befruchtet. Ist nun die Kohlstaupe in ihrer Art vollkommen gewesen, und ist sie von ihrem eigenen Staube, oder doch von dem Staube anderer eben so vollkommener Pflanzen ihrer Art, befruchtet worden, so sind aus dem Saamen, den man davon erhält, ohne Zweifel eben so vollkommene Pflanzen wieder zu erwarten. Stehet aber in der Nähe eine andere Spielart von Kohl, von der die erste Staube befruchtet würde, welches durch den Wind und die Insekten geschieht, so erhält man von der Art befruchteten Schoten Bastardpflanzen, die von beiden etwas an sich haben. Wird sie von einer noch unvollkommenen, oder schlechten Pflanze ihrer Art befruchtet, so sind unter ihren Nachkommen auch schlechte Pflanzen unausbleiblich zu erwarten. Alle werden

\*) In Gegenden, wo die Bauern mehr als eine Kohlart bauen, z. B. in Franken, Thüringen, hatte man bereits vor undenklichen Jahren die Erfahrung gemacht, daß, um reinen Kohlsaamen zu haben, keine andre Kohlforte bey der Staube blühen dürfte, von der man Saamen ziehen wollte; es war schon zu einer alten Regel worden: man müste die Saamenstränke verschiedener Kohlarten so weit auseinander pflanzen, daß sie sich in der Blüthe nicht sehen könnten. Diese hatten die Wirkung längst bemerkt, ohne die wahre Ursache davon ergründen zu können.



nicht schlecht, weil die Pflanze selbst viel Saamenstaub hat, wovon bey stiller Witzterung die Befruchtung größtentheils geschieht.

Von der zweyten Art Pflanzen, die ihre Zeugungstheile in verschiedenen Blumen haben, und deswegen halbgetrennte Geschlechter genannt werden, sind die Gurken, deren männliche Blume, die von den Unwissenden falsche Blüthe genannt wird, auf einem blossen Stiele sitzt, einen fünfmal gezahnten Kelch, und deren Blumenkrone in fünf Stücke getheilt ist; in der Blume sitzen auf einem gemeinschaftlichen Fuße drey Staubfäden, auf welchen die Staubbeutel befestiget sind. Die weibliche Blume hat das nämliche Ansehen, nur sitzt diese auf einer kleinen Frucht. In der Blume sitzt ein dreyspaltiger Griffel oder Staubweg, auf dessen jeglicher Abtheilung eine

Halbem.

Marbe ist, woburch der Saamenstaub zu den Fruchtkeimen in der unter der Blume befindlichen Frucht geföhret wird. Die Befruchtung wird bey diesen Pflanzen größtentheils durch die Insekten bewerkstelligt.

Von der dritten Art ist der Spinat, welcher unter die ganz getrennten Geschlechter gehört. Die männliche Pflanze hievon hat an der Blume nur einen einmal getheilten Kelch, aber keine Blumenblätter, und 5 Staubfäden. Die Blume der weiblichen Pflanze hat einen in vier Abschnitte gespaltenen Kelch, keine Blumenblätter, einen Fruchtknoten mit vier Griffeln. Jede Blume bringt nur einen Saamen, der in dem verhärteten Kelche liegt. Wenn die männliche Pflanze ihren Saamenstaub verlohren hat und die Befruchtung vollendet ist, stirbt sie in wenig Tagen ab. Ich hoffe, daß dies als ein Fingerzeig genug seyn wird.

Stein.

### Ein bewährtes Mittel wider den sogenannten Adel am Finger.

Man mache sich einen kleinen hölzernen Spaden, und schlage mit selbigem, aber ja nicht mit einem Messer, oder andern Metalle, ein ganz frisches Ey an einem Ende ein wenig auf, lasse das Weiße rein herauslaufen, das Gelbe aber, oder den Dotter, halte man mit dem besagten kleinen Spaden zurücke. Hierauf schütte man ohngefehr zwey kleine Messerspitzen voll Salz mit dem Spaden zum Dotter in der Schale, und rühre selbiges mit eben diesem Instrumente darinn so lange durch, bis sich das Salz vöslig aufgelöset hat. Dann nehme man so viel Charpen von Linnenwand, als man nöthig zu haben glaubt, um den ganzen Finger wohl damit zu bewinden, breie selbiges vor sich aus, schützte den ganzen wohl durchgerührten Dotter

drauf, streiche es mit dem Spaden aus einander, schlage es darauf um den kranken Finger, bewinde es feste mit einem Zwirnsfaden, und lasse es so 48 Stunden stille sitzen. Dies wird alle Hitze herausziehen, und die Schmerzen stillen. Nach Verlauf dieser Zeit halte man den bewundenen Finger in einen Topf voll lauwarmer Milch, bis der Verband erweicht wird. Hat man hierauf solchen abgenommen, so wird sich die Stelle zeigen, wo der Wurm sitzt. Diesen drücket man dann mit den Fingern rein heraus, hütet sich aber, daß man nicht mit den Nägeln der Wunde schade. Wann alles heraus ist, so darf nur die Stelle mit Rosen-Pomade wieder zugeheilet werden.



# Wöchentliche Freiendensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 21. Novbr. 1785.

## I Avertissement.

Nachdem missfällig bemerkt worden, daß in hiesiger Provinz mit fremden Calendern gehandelt wird, und die Gottschäichen, Göttingischen und Lauenburger Taschen-Calender sehr häufig ohne den Stempel der Königl. Academie der Wissenschaften zu haben, gebraucht werden, mithin das Edict vom 7ten März 1744. wegen verbotener Einbringung fremder Kalender hieselbst ganz in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint; so ist nöthig erachtet worden, sothanes Edict hier nachstehend jedermann wiederum von neuem bekannt zu machen, und in Erinnerung zu bringen, damit sich ein jeder vor Schaden und Nachtheil zu hüten habe.

Den Liebhabern fremder Taschen- und anderer Kalender bleibt es inzwischen frey, sich solche unter Adresse des Factors Roeder zu Wesel oder des Factors Paschen zu Minden kommen zu lassen, welche diese Kalender mit dem geordneten Stempel versehen, und den Liebhabern gegen Bezahlung des Stempels aushändigen werden. Signatum Minden den 1sten November 1785.

In statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.

v. Breitenbach. Haß. v. Vogelshang.  
v. Nordenslycht. Schönbach.

Von Gottes Gnaden, König von  
Preussen etc. etc.

Wir haben höchst missällig vernommen, welche Gestalt die vormals unterm 15. May 1700. 24. August 1702. 12. April 1712. und 14. December 1723. wegen des Verboths fremder Kalender ausgelassene Epicta in verschiednen Orten, sonderlich in Unserm Cleve. Märkischen und Westphälischen Ländern, nicht gehörig beobachtet, sondern mit Einführung fremder Kalender mancherley Unterschleif getrieben, hierdurch aber den zum gemeinen Nutzen gewidmeten Fonds der Societät, die Wir jüngsthin zu einer neuen Königl. Academie der Wissenschaften errichtet, merklicher Abbruch geschehen, und solcher Fonds zu Befreitung der darauf sowohl vorhin, als jezo aufs neue angewiesenen höchstnöthigen Ausgaben unzulänglich gemacht worden.

Da wir nun solchem Unserer heilsamen Absicht zuwiderlaufenden Unwesen nachzusehen durchaus nicht gewillt sind; so haben Wir demselben ernstlich zu steuern, den Inhalt der vorigen Edicten zu wiederholen, und noch deutlicher zu erklären, der Nothdurft erachtet; setzen, ordnen und wollen demnach, daß in unserm Königreich, Churfürstenthum und übrigen Provinzen,

U a a



keine davon ausgenommen, niemand wes Standes und Condition er sey, unter was Vorwand, Ausrede, oder Entschuldigung es wolle, einigen von Unserer Academie nicht verlegten und mit derselben Stempel nicht bezeichneten Calendar, groß oder klein er mag Namen haben wie er wolle, zu führen, zu haben, und zu gebrauchen, noch den Auswärtigen dergleichen einzuführen, oder darinn öffentlich oder heimlich zu vertreiben, zu lassen seyn solle. Dahingegen wird die Academie hinfür zu sorgen, hiermit ausdrücklich angewiesen, daß nicht nur, wie bishero geschehen, als Jarband Sorten guter Calendar, von verschiedenen auch geringen Preis, verfertigt, sondern auch zum Gebrauch Unserer protestantischen Unterthanen sowohl, als der Catholischen, wohl eingerichtet, und mit dienlichen Nachrichten, zum gemeinen Nutzen, versehen, hiernächst aber alle nöthige Anstalten getroffen werden, damit die Calendar überall feil stehen, und in den kleinen Städten, wo keine Buchhändler vorhanden, den Accis-Einnehmern zum Vertrieb in den nöthigen Anzahl geschickt, und ihnen, nach Abzug der gewöhnlichen Provision vor ihre Bemühung, der Academie rüthig berechnet werden; dehero Wir denn denselben allesamt hiemit einmal und vor allemal allergnädigst anbefehlen, sich den Debit der Calendar bestermassen anzulegen seyn zu lassen, und deshalb dem Directorio der Academie mit den erforderlichen Nachrichten und Correspondenz unweigerlich und treulich an die Hand zu gehen. Wenn auch anderer Orten außerhalb Landes gute Calendar verfertigt werden, und sich dazu einige Liebhaber in Unsern Landen finden möchten, so sollen, wie bereits im Edict vom 17ten May 1700. verordnet ist, die Commissarii und Factores der Academie mit dem Vorbewußt des Directorii versehen, solche anschaffen, mit dem Stempel der Academie auf dem Titelblat

zeichnen und hiernächst die Liebhaber gegen Bezahlung des doppelten Preises der einheimischen Calendar von gleicher Sorte und Format damit versehen, wegen des beforgenden Unterschleifs aber, und damit dadurch die Einführung fremder Calendar nicht gemein werde, soll nach Maasgabe besagten Edicts, der Vertrieb derselben, bey nachgesetzter Strafe, der Academie gleichfalls privative und sonst niemand erlaubt seyn.

Damit nun diese Unsere Verordnung mit mehrerem Nachdruck beobachtet und genauer vollstreckt werde; so wollen Wir, daß, wer dawider gehandelt zu haben betreten, und ein oder mehr verbotene Calendar bey ihm antreffen lassen, oder er dergleichen an sich gebracht zu haben, überführt würde, alles Einwendende ungrachtet, das erstemal mit zwey Rthlr. Geldbusse, oder wenn er solcher zuerlegen nicht vermöchte, mit zwenztägiger Gefängniß; die aber, so dergleichen unzulässige Calendar einzuführen sich unterstehen, se. seyn Einheimische oder Fremde, mit zehen Rthlr. Geldbusse, nebst Einziehung und Confiscation solcher Calendar, die bey mehrerer Uebertretung jedesmal um noch eine so viel zu steigen, abgestraft, und sothane Geldbusse an Unserer Academie der Wissenschaften zu erlegen, angehalten werden sollen, welche dann die Hälfte davon dem Denuncianten und demjenigen, der das Geld beystreuet, und zwar jedem einen vierten Theil zuzusprechen lassen, und seinen Namen, wenn ers begehret, verschwiegen halten muß.

Wir wollen ferner, daß Unsere Regierungen, Kieges- und Domainen-Cammern, Ober- und Unter-Gerichte, Magisträte, Obrigkeiten, Beamte und Gerichtshalter, auch sämtliche Fiscäle, wie nicht minder die Accise-Zoll- und andere Bediente, sonderlich die Visitatores bey den Accisen, ungleich die Landrenter und



Policy, Bediente, auch die Schulzen auf den Dörfern ihr Amt hierüber sowohl von selbst, als wenn sie deshalb angerufen werden unweigerlich beobachten, und niemanden zur Angebühr nachsehen, auch die Contravenienten jedesmal dem Directorio der Academie besonders anzeigen, oder die Verantwortung selbst über sich haben, und die von andern verurtheilte Strafe aus ihren eigenen Mitteln zu erlegen schuldig seyn sollen. Und damit niemand mit dem Vorwand der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe, so soll dieses Unser Edict durch öffentlichen Aushang in den gewöhnlichen Orten bekannt gemacht, und den großen Calendern von Wort zu Wort, den kleinern aber im Auszug vorgelesen, und als eine jährliche wiederholte Publication geachtet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigens händigen Unterschrift und vorgedrucktem Königl. Siegel. Gegeben zu Berlin den 7ten Martii 1744.

(L. S.) Friedrich.

## II. Citaciones Edictales. Minden und Lübbecke.

Da von denen hohen Landes-Collegiis die Nützlichkeit der Theilung folgender im Nichte Reineberg belegenen Gemeinheiten erkandt und Unterscriebenen aufgetragen worden: So werden hiernit alle, welche 1) auf denen Wittingdorfer Gemeinheiten als: denen Wisbracken, dem Plaz hinter Klapmeyers Rampe, dem Holz hinter den Wittingdorfer Feldern, denen 4 Hörsen, dem Ober Bruche und Wittingdorfer Haide. 2) Auf denen Gemeinheiten der Dorfschaft Eickhausen, als: der Masch, dem Lager Bruch und Flügge Gerechtsahnen und Befugnisse haben, sie bestehen in Hude, Weide, Pflanz, Recht, Schollenhieb, Waggensich, oder andern Rechten aus einer gemeinschaftlichen Nutzung, hiermit citiret und geladen den 21. Decbr. a. c. Morgens 9 Uhr vor der

Commission in dem Hause des Commerciaireu Alphen zu Niedringhausen zu erscheinen, ihre Gerechtsahme zum Protocoll anzugehen, und Eingeständnisse zu erwidern. Alle diejenige Urkunden darauf sich die Gerechtsahmen gründen, müssen in Termin in Originali und Abschrift produciret, und wenn von einem Dritten Extradition gefordert wird, oder selbiger zu abotiren, Dabon frühzeitige Anzeige bey der Commission geschehen. Denen die diesen Termin nicht beachten, und ihre Gerechtsahme nicht vollständig liquidiren, dienet zur Nachricht und Warnung, daß sie selbiger durch eine abzufassende Abweisungs-Urtheil für verlustig erklaret, und mit Ausschluß ihrer, die Theilung unter die sich gemeldete Interessenten geschehen wird. Zugleich werden die Grund-Guts-Eigenthums- und Lehnherrn hiermit aufgefordert, das Beste ihrer Eigenbehörden ic. bey diesen Theilungen wahr zu nehmen, widrigenfalls dafür zu halten, daß sie mit demjenigen als diese beschloßen friedlich und solches als Rechtsbeständig annehmen.

Digore Commissionis.  
Schrader. Condbrück.

Tecklenburg. Demnach auf Verordnung einer Hochlöblichen Regierung zur Sicherstellung der Kinder der Justiz-Amtmännin Voigts geböhrenen Friederike Strubbergs als benefical Erben vieler ihrer Mutter, der erbshafftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und dessen Instruction dem Untergeschriebenen aufgetragen worden; als werden mittelst dieses alle diejenige, welche an vorennante des hiesigen Cammer Justiz-Amtmännin Voigts Ehefrau rechtliche Ansorderungen haben, auf die hiermit angelegte 3 Termine den 13ten Dec. a. c. als den ersten, 3ten Januar 1786, als den andern und 24ten eben desselben Monats als den dritten, jedesmal des Morgens gegen 9 Uhr entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte zu ers

A a a



scheinen verablabet, um ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch rechtlich zu Bewahrheiten, und mit dem Curator der Voigtischen Kinder Hofsocial Holsche zum rechtlichen Erkenntnis darüber zu verfahren; mit beygefügter Warnung daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlastig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Vigore Commiss. Mettingh.

### III Sachen, so zu verkaufen.

#### Minden.

Des hiesigen Bürger und Fischer-Meister Christoph Müllers Wohnhaus sub Nr. 417. an der Ritters Straße nebst Hof-Platz, Schweine-Stall, kleinen Garten, und Hubertheil für 4 Rube auf dem Kuhthorschen Bruche sub Nr. 262. auch sonstigen Zubehör, so zusammen auf 600 Rthlr. gewürdiget ist, soll in Terminis den 19. Nov., 21. Dec. c. und 25. Januar 1786 Vormittages von 10 bis 12 Uhr öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich sodann vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn.

Das dem Schloffer Gabriel Lohaus gehörige an der Bäcker Straße sub Nr. 8. belegene mit gewöhnlichen Küchen-Brünnen, Wächtergeld und Einquartierungen beladene bürgerliche Wohnhaus nebst Stalung, Pumpe, Hofraum und Hubertheil sub Nro. 45 vor dem Weeserthore von zwey Morgen so zur Hälfte zu Ackerland umgebrochen und insgesamt zu 717 rthl. desgleichen dessen Garten vor dem Fischerthore wovon gr. Landschab gehen und welcher zu 135 rthl. gewürdiget worden, sollen in Terminis den 28ten Dec. c. den 28ten Jan. und den 1ten März 1786 Vormittags

von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich alsdenn einfinden, die Bedingungen vernehmen, und dem Beschlag gewärtigen. Nach Ablauf des letzten Termins soll aber ein ferneres Gebot nicht angenommen werden.

Demnach auf das Buschische Haus sub Nr. 696. nebst Zubehör und Hubertheil im 3ten Termin allererst 630 rthl. offeriert sind, im 4ten Termin aber sich gar kein Liebhaber dazu gemeldet hat; so wird solches den Publico bekannt gemacht, mit der Nachricht das 5tus Term. subhastationis auf den 28ten Dec. c. angesetzt worden, in welchen sich die Liebhaber des Vorkaufes von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste Gebot dem Befinden nach des Zuschlages gewärtigen können.

Eine grosse in bestem Stande sich befindende Feuerpräge (mit 2 kupfernen Stiegseln, kupfernen Windblase, und 100 Fuß langen mit 8 mehrgeneten Schrauben versehenen ledernen Schlauch, woran vorne eine kupferne Röhre, mit einem fast neuen hölzernen Kasten ganz mit Kupfer ausgeschlagen,) ist in billigem Preise zu verkaufen. Kaufslustige können sich deswegen in Bremen bey Hr. Gerhard Focke melden.

**Lübbecke.** Bey der hiesigen Zudenenschaft ist eine Quantität Schaffelle vorrätig. Lusttragende Käufer können sich in Zeit 14 Tage einfinden.

**Rhaden.** Bey Leffman u. Marcus Salomon und Meyer Abraham alhier sind Kuh-Kalb- und Schaaf-Felle vorrätig. Käufer können sich in 14 Tage einfinden.

**IV Sachen, so zu verpachten.**  
Es soll die Königl. Jagd im Amte Reineberg wovon die Pacht mit Trinitatis 1786. zu Ende gehet, von neuen anderweit auf Sechs Jahr als von Trinitatis



1786. bis dahin 1792. verpachtet werden, und sind dazu Termini auf den 30sten Nov. 17ten und 21sten Decbr. dieses Jahrs angesetzt. Es können sich demnach die Liebhaber, welche diese Jagd in Pacht zu nehmen Willens sind, Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen: Cammer einfinden, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Jagd auf erwehnte 6 Jahre salva ratificatione regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden den 12ten Novbr. 1785.

Da die Pachtjahre von der Jagd in der Bogten Berg und Bruch Amts Hausberge mit künftigen Trinitatis 1786. zu Ende laufen; so werden zu deren anderweitigen Verpachtung Termini auf den 30sten Novbr. 17ten und 21ten Decbr. dieses Jahrs hiemit angesetzt, und können sich lusttragende Pächter an besagten Tagen Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen: Cammer einfinden, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß dem Bestbie-

tenden mit Vorbehalt Königl. Approbation die Jagd auf 6 Jahr bis Trinitatis 1792. zugeschlagen werden wird. Signat. Minden den 12ten Novbr. 1785.

**Minden.** Ein im guten Stande seiender zugemachter Garten an der Conterfearpe zwischen dem Kuh und Neuenthore belegen worin 15 tragbare Obstbäume 2 Spargel und 1 Erdbern: Bette, ist zu vermieten. Liebhaber belieben sich bey dem Herrn Grotjan auf der Ruthorischen Straße zu melden.

V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Es sind drey Capitalien, jedes zu 500 rthl. in Golde in künftigem Merck, gegen gute Hypothek und 4 proCent Zinsen zu verleihen. Wer dazu Lust hat, und hinlängliche Sicherheit nachweisen kann, kann sich dieserhalb bey dem Herrn Auckulator Niemann melden, und nähere Nachricht bekommen.

## Von der Selbstentzündbarkeit.

Daß in verschiedenen Substanzen das Vermögen lieget, sich selbst ohne Zuthun eines äußerlichen Feuers zu entzünden, ist eine Wahrheit, die sowohl in der Chymie gelehret wird, als sie auch selbst in der Hauswirthschaft bekannt ist. Jene lehret, daß so gar aus der Vermischung verschiedener flüssiger Sachen ein Feuer entsteht; und diese, daß nasses Heu oder Stroh, Dünger und dergleichen eine Hitze in sich erregen, und zuletzt in ein offenes Feuer ausbrechen können. Wie dieses aber geschehe, kann ich hier nicht erklären; sondern ich habe nur die Absicht einige Beyträge zu der Lehre von der Selbstentzündbarkeit der Substanzen zu liefern, die bisher unbekannt waren; und um so mehr bemerkt zu werden verdienen, als sie den

bisher bekannten Arten derselben gerade entgegen stehen.

Wir sind die Entdeckungen der großen Catharina Rußlands, und durch dieselbe der Kaiserlichen Academie der Wissenschaften zu Petersburg schuldig, welche, da sie schon in so vielen Lehren ein neues Licht verbreitet hat, auch in dieser von der Selbstentzündbarkeit der Substanzen der ganzen gelehrten Welt ein solches anzündet. Die Gelegenheit hierzu war diese. Auf einem Schiff in Cronstadt, welches neu übermahlt ward, entstand in der Kajüte, worin der Mahler gearbeitet, und die übergebliebene Mischung von Hanf: Del und Kiennuß verwahrt hatte, 2 Tage hernach unvermüthet ein Feuer, das sich bald über das ganze Schiff verbreitete, und zu einem



großen Brande Veranlassung gab. Die Ursachen waren unbekannt, und so die darüber angestellte strengste Untersuchung vergebens. Schon setzte die ganze Besatzung derselben nach Schiffs-Manier unterworfen werden, als die große Beherrscherin Nordens, der dieser Vorfall berichtet war, und die durch die öftermaligen Feuersbrünste auf den Schiffswerften und den dazu gehörigen Magazinen aufmerksam gemacht war, den Befehl erteilte, mit der Untersuchung einzuhalten, und zuvörderst Versuche zu machen, ob durch verschiedene Mischungen von Hanf-Del und Kienruß eine Selbstentzündung entstehen könne?

Das Admirals-Collegium verordnete also zuvörderst diese Versuche; und nachdem die vorige Mischung unter die Umständen gebracht war, in welcher sie der Mahler in eine alte Matte fest zusammen gewickelt verlassen hatte; so wurde die Stube versiegelt und Wache bey derselben gestellet.

Man brauchte nun alle Vorsicht, um einen Betrug zu verhüten, und lange blieb der Erfolg zweifelhaft, bis endlich nach Verlauf etlicher und vierzig Stunden ein branztiger Geruch die geschene innere Entzündung ankündigte, worauf bald ein Rauch und nicht lange darnach sich das Feuer selbst zeigte.

So war also die Sache bewahrheitet, und die Möglichkeit daß jener Brand dadurch entstanden seyn könne, erwiesen. Jetzt nahm die Academie der Wissenschaften sich auch der Sache an; und beyde Collegia arbeiteten jeso gemeinschaftlich. Sie fanden ihren ersten Versuch durch viele nachherige bestätigt; und je nachdem das Verhältnis zwischen dem Kienruß, und dem Hanf-Del, mit welcher ersterer übergoßen ward, war, je nachdem erfolgte die Selbstentzündung in 3. 3 $\frac{1}{2}$ . 4 $\frac{1}{2}$ . 12. 13. 15.

\*) Den Versuch mit der Rocken-Kleie habe ich selbst gemacht. Ich nahm 2 Pfund derselben, und röstete sie in einer eisernen Pfanne, bis sie die Farbe eines star-

18. 24. 30. 33 $\frac{1}{2}$ . und mehreren Stunden von selbst, brach in helle Flammen aus und verbrannte zu Kohlen und Asche; so daß bey einigen nicht Wasser vermindert war, die entstandene Flamme zu löschen.

Eben dies ereignete sich, wenn die Masse zu einem Ballen geknetet, mit losem Kienruß bestreuet, und in eine Matte vor dem Andrängen der äußern Luft verwahrt ward.

Hanf mit Hanf-Del-Firnif angefeuchtet und dann mit Ruß vermengt, in ein altes Tuch festgewickelt, entzündete sich 4 Stunden nachdem es eingebunden war.

Rohe so wohl als verarbeitete Wolle vorher in einem Ofen erwärmet, und recht ausgetrocknet mit Fett oder Talg übergoßen, und hernach fest zusammen gebunden, gab eben diese Erscheinung.

Ein alter schmieriger Pelz recht fest zusammen gebunden, und vorher mit Del getränkt, entzündete sich von selbst auf einem heißen Ofen, auf welchen er geleyet war.

Doch diese Fett-Baaren waren es nicht allein, die diese Erscheinung gaben: sondern fast eine jede andere trockene Substanz, die vorher erwärmet, in die Verfassung gebracht war, daß eine genaue Ineinanderverwicklung geschehen konnte, und dann für den Zubrang der äußern Luft verwahrt ward, ergab ein gleiches.

Rocken-Kleie, und Mehl, Weizen-Mehl, Erbsen- und Bohnen-Schroot, Gröhe, gemahlene Mehl, zerriebene trockene Kräuter, und kurz alles was in die vorhin bemerkte Verfassung gebracht werden konnte, entzündete sich, wenn es vorher erwärmet, und in einen alten Lappen fest zusammen gebunden war, bald eher halb später, nach Beschaffenheit der Substanz; ward zu glühenden Kohlen, und zerfiel zuletzt in ausgebrannte Asche. \*)



Solten uns aber diese Erscheinungen nicht aufmerksam machen, verschiedene vorkommende Sachen, anders zu behandeln als wir sie bisher zu behandeln gewohnt sind? Mich dünkt die Entdeckung ist wichtig, und kann auch uns in vieler Absicht zur Lehre dienen.

Wir bringen das gedörnte Malz öfters heiß von der Darre, und setzen es öfters wegen Mangel der Zeit so heiß in den Säcken auf unsere Bdden. Wer ist uns Bürge, daß wir nicht dem zur Selbstentzündung erforderlichen Grad der Hitze getroffen, und schon Feuer in den Säcken auf unsere Bdden tragen.

Wey dem Darren fällt Malz ab. Es bleibt an den Seiten und in den Ecken der Darre liegen. Es wird stets erwärmet und getrocknet, der Zubrang der äußeren Luft fehlt auch. Wer ist uns Bürge, daß es sich nicht in den Ecken lange nach der Operation entzünde, und da es, bey geringen Rauch ausgenommen, unsichtbar ist, lange fortbrennen und das größte Unglück anrichten könne.

gebrannten Kaffees hatte. Ueberzeugt, daß noch kein Feuer in derselben enthalten, band ich alles in ein leinen Tuch fest zusammen, und erwartete die Erscheinung. Der Geruch von dieser Masse und die äußere Hitze derselben waren ziemlich stark. Aber bald nach dem Einbinden verlor sich beides anfänglich in etwas, Jedoch nach Verlauff von drey Viertel Stunden ward es wieder stärker und nahm so zu, daß ich eine gute Viertelstunde hernach schon einen zarten Rauch auf dem Ballen aufsteigen sah. In eben diesem Verhältnis nahm auch der branziige Geruch zu, der äußerst stüchtig war und zuletzt das ganze Haus erfüllte. Nach 2 Stunden hing hierauf das Tuch sich schwächlich zu färben an, und endlich nach einer halben Stunde konnte ich von außen zu schon das Feuer sehen. Nun nahm die Gluth zu, und der ganze Ballen erschien als eine feurige Kugel, das Tuch und die Kleie lösete sich in eine weiße Asche auf, in welcher nach 16 Stunden nach dem Einbinden noch Feuer befindlich war. Ich wog diese Asche, und fand 5 Loth; das andere war von der Gluth verzehret, und so ausgebrannt, daß, ob ich sie gleich 48 Stunden auslangete, ich dennoch nicht die geringste Spur eines darin enthaltenen Salzes entdecken konnte.

Reid ist es mir, daß ich den Rauch aus dieser Masse nicht aufgefangen; denn ich bin überzeugt, daß dieses rechte ächte brennbare Luft gewesen seyn müsse.

Ich bin von der Möglichkeit dieser Begebenheit so überzeugt, daß ich alle Vorsicht einer Darre warne, ja hierauf aufmerksam und vorsichtig zu seyn, und mir zu behaupten getraue, daß schon öfters dergleichen traurige Beyspiele vorgekommen, welche diese unbekannte Ursache gehabt haben.

Wir setzen heiß gebrannten Kaffee weg. Die Gefahr ist hiebey zwar so groß nicht, weil er sich wegen der wenigen Berührung und Ineinandervirkung nur in sich selbst verzehret. Aber man setzet ihn auch wohl gemahlen weg. Hier ist die Gefahr größser. Er entzündete, in dem damit angestellten Versuch nach drey Viertel Stunden die Keimwand, die ihm umwickelt war. Solte er ein jedes anderes hölzernes Gefäß nicht auch entzünden können? — Geröstete Gersten-Grüne in eine Topf geschüttet, entzündet in derselben gesteckte Holzspähne, und ein Messer ward darinn glühend.

Und so werden einem fleißigen Beobachter und Nachdenker mehrere Fälle aufstos-



sen, in welchen der Grund zur möglichen Selbstentzündung gelegen, und Ursache zu den größten Feuers-Brünsten gegeben wird. Aber auch der Richter wird aus diesen Entdeckungen das seine nehmen, und in vorkommenden Fällen, wo alle Untersuchung und Sorgfalt bisher nichts herausbringen können, auch hierauf seine Unter-

suchung mit richten; und vielleicht giebt dieses Gelegenheit, die Ursache manches Brandes zu entdecken, die sonst unentdeckt geblieben seyn würde. Eigenes Nachdenken wird hier mehr ausrichten. Mir genüget es, hiedurch darauf aufmerksam gemacht zu haben.

### Flüchtigkeit des Lebens.

Wie von hochaufgethürmten Spitzen  
Der Alpen, die die Burg des Himmels  
unterstützen,  
Wann Zephyrs Hauch den Schnee, der sie  
bedeckt, zerschmelzt,  
In wilden Wirbeln sich ein Bergstrom  
rauschend wälzt,  
Und schäumend Flur und Thal durchfließet,  
Dann plötzlich sich in Ocean ergießet:

So brauset auch der Strom der Zeiten  
Mit dir ins Meer der Uferlosen Ewigkeiten,  
(Kaum merkst du's Sterblicher,) ganz un-  
aufhaltfam fort. --  
Auch ich verlasse schon den kaum betretenen  
Ort;  
Das Licht bleicht, das kaum aufgegangen;  
Schon stirbt der Tag, der nur erst ange-  
fangen.

Der Jüngling, dessen Wange glühte,  
Und dem ein Paradies auf frischer Stirne  
blühte,  
Schleicht leichend schon als Greis gestützt  
auf seinen Stab,  
Nach kurzer Jahre Frist hin an sein offnes  
Grab.  
Sein Engel führt ihn aus den Zeiten,  
In euren Vorhof schon, ihr Ewigkeiten!

Du bebst, erschrockenes Gemüthe  
Vor diesen Ausichten? -- Du bebst, daß  
eine Blüthe,  
So schnell verwelkt und stirbt, die doch  
der Stürme Wuth

M.

So oft entblätterte, und die bey Sommer-  
Gluth,  
Wenn Sirius die Flur ersticket,  
Oft lechzete, von keinem Thau erquicket?

Steh feste, laß dich nichts erschüttern,  
Wie eine Klipp' aus Eis! Sie trotzt den  
Ungewittern,  
Die rings um sie bedrohn. -- Ja jauchze  
daß du bald  
(Welch Glück!) vertauschen wirst den dü-  
stern Aufenthalt,  
Mit Gegenden voll Lichts und Freuden!  
Drum fließet schneller hin, ihr Lebens-  
Zeiten!

Wie sehn' ich mich, ihr selgen Hbden,  
Nach euch! Wenn werd' ich doch o Gott,  
dein Antlitz sehen!  
Wenn führt dein Engel mich in jenes Pa-  
radies,

Das deines Sohnes Mund, den Seinigen  
verhies!  
Auch du bleibst nicht dem Tod zum Raube,  
Mein Leib! verklärt, erstehst du einst vom  
Graube!

Zum bessern Leben wirst du wieder  
Erwachen, wenn dereinst so viele deiner  
Brüder,  
Die schon Jahrtausende, in ihrer kühlen Gruft  
Vor dir, sanft schlummerten, des Richters  
Stimme ruft!  
Denn wird auf jenen Himmels-Auen,  
Ihn, der dieß Glück mir gab, mein Auge  
ewig schauen.

R.



# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 28. Novbr. 1785.

## I. Offener Arrest.

**Amte Rimberg.** Es ist über das Vermögen des Colom Bernhard Justus Niemann, Besitzer der freyen Niemanns Stette Nr. 15. zum Sudholz der Concurs eröffnet; es wird deshalb jeder hievon benachrichtiget und gewarnet, sich mit dem Niemann in irgend einige, dessen Vermögen betreffende Handlung einzulassen, zu gleich aber auch diejenigen, so Pfänder, oder sonstigen irgend einiges im Besitz haben, so dem Niemann gehdret, erinnert, dieses bey Verlust ihres Anrechts, dem Amte in 6 Wochen anzuzeigen. d. 29. Sept.

## II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Künig von Preußen. 2c. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da die am 24ten April 1783 zu Oberbehme verstorbene Friderique Amalie Magdalene Offenhör welche zulezt bey der von Quernheim ein Jahr, vorhin aber bey der verwittweten Reichsgräfin von Platen zu Hanover als Kammermädgen in Diensten gestanden, ohne Hinterlassung eines letzten Willens verstorben, mithin diese Erbschaft denen Intestat-Erben so aber nicht bekannt sind, zugefallen ist: Als citiren und laden wir alle und jede Personen welche an dem Nachlasse und Erbschaft der verstorbenen Friderique Amalie Magdalene

Offenhör einiges Erb- oder Successions-Recht ab intestato oder sonstigen Anspruch aus welchem Grunde es sey, zu haben vermeinen, durch diese Edictal-Citation vor, a dato binnen 6. Wochen also spätestens in Termino den 31. December 1785. auf hiesiger Regierung vor dem dazu ernannten Deputirten Referendario Wermuth zu erscheinen, und entweder ihr Erbschaftsrecht mittelst Beweise der Nähe der Verwandtschaft mit der Defuncta 2c. Offenhör durch glaubhafte Zeugnisse aus den Kirchenbüchern oder durch andere glaubwürdige Beweismittel nachzuweisen, sich auch zu erklären, ob sie die Erbschaft pure oder sub beneficio inventarii anzutreten bereit sind; Diejenigen aber welche als Creditores an diesem Nachlasse persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, solche ab protocolum anzuzeigen und mit untadelhaften Documenten oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren, gütliche Handlung zu pflegen und in deren Entstehung rechtliches Erkenntnis zu erwarten. Im Ausbleibungs-Fall haben aber sowohl Erstere als Letztere zu erwarten, daß wenn sie nicht erscheinen, oder die erforderliche Legitimation und nothigen Beweise nicht beybringen werden, sie alsdenn mit ihren Erbschafts und sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehdret, durch das abzufassende präclusions Erkenntnis damit abgewiesen, ihnen ein ewiges Still-



schweigen auferlegt, und dem Advocato Fiscal der Nachlaß als ein bonum vacans werde zugesprochen werden. Signatum Minden den 4ten November 1785.

In statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen.  
v. Minim.

**Minden.** Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hienit zu wissen: Da die Erben des im Jahr 1778. allhier verstorbenen Herrn Senator und Kaufmanns Johann Georg Harten sen. nach ihrer gethanen Vorstellung zur völligen Sicherstellung ihrer erbseftlichen Besizungen, und zu ihrer desto gewissern Auseinandersetzung, dienlich und nöthig finden, alle diejenigen, welche etwa an diese Verlassenschaft des gedachten Hen. Senator Joh. Georg Harten sen., oder dessen Handlungs-Firma einige Ansprüche zu machen vermeynen mögten, öffentlich aufzufodern, und gegen die Zurückbleibenden sie, und ihre erbseftlichen Besizungen, durch ein Präclussions-Urtel zu sichern; so citiren wir auf diesen rechtlichen Antrag alle diejenigen, welche dergleichen Ansprüche, es sey aus welchem Grunde es irgend wolle, zu haben vermeynen mögten, in Termino den 5. Febr. 1786sten Jahres auf hiesigem Rathhause vor dem dazu abgeordneten Herrn Criminal-Rath und Justiz-Bürgermeister Nerrebusch zu erscheinen, ihre Ansprüche anzugeben, zu liquidiren, und mit gehörigen Beweis- und Bescheinigungs-Mitteln zu belegen. Diejenigen, welche solchergestalt nicht erscheinen, sollen mit ihren Ansprüchen durch ein in Termino den 26. Martii 1786sten Jahres zu publicirendes Präclussions-Urtel auf immer von dem gesamten Nachlasse des erwähnten Herrn Senator Joh. Georg Harten sen. abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden. Diejenigen vermeintlichen Prätendenten, die etwa hier keine Bekandschaft haben, können sich dazu die Hrn.

Justiz-Räthe Stube und Wschoff, oder Herrn Justiz-Commissarium Müller, als Bevollmächtigte erwählen, und einen von diesen dazu instruiren. Minden in Senatu den 4. Decbr. 1785.

Director, Bürgermeistere und Rath  
hieselbst.

### Minden und Lübbecke.

Da von denen hohen Landes-Collegiis die Nützlichkeit der Theilung folgender im Amte Nieberg belegenen Gemeinheiten erkandt und Unterschriebenen aufgetragen worden: So werden hienit alle, welche 1) auf denen Wittingdorfer Gemeinheiten als: denen Witzbracken, dem Plage hinter Klappmeyers Kampe, dem Holz hinter den Wittingdorfer Feldern, denen 4 Herten, dem Ober-Wunde und Wittingdorfer Haide. 2) Auf denen Gemeinheiten der Dorfschaft Eilshausen, als: der Masch, dem Lager-Wusche und Jagge Gerechtsahmen und Befugnisse haben, sie bestehen in Hude, Weid-, Pflanz-Recht, Scholleweid, Paaggenlich, oder andern Rechten aus einer gemischtslichen Nutzung, hienit citiret und geladen den 21. Decbr. a. c. Morgens 9 Uhr vor der Commission in dem Hause des Commerzianten Wschen zu Niedringhausen zu erscheinen, ihre Gerechtsahme zum Protocoll anzugeben, und Eingeständnisse zu erwarten. Alle diejenige Urkunden darauf sich die Gerechtsahmen gründen, müssen in Termin in Original und Abschrift produciret, und wenn von einem Dritten Extradition gefordert wird, oder selbiger zu adcitiren, davon frühzeitige Anzeige bey der Commission geschehen. Denen die diesen Termin nicht beachten, und ihre Gerechtsahme nicht vollständig liquidiren, dienet zur Nachricht und Warnung, daß sie selbiger durch eine abzufassende Abweisung-Urtel für verlustig erkläret, und mit Ausschluß ihrer, die Theilung unter die sich gemeldete Interessenten geschehen wird. Zugleich werden die Grund-Guts-Eigenthums- und Lehnherrn hienit



aufgefordert, das Beste ihren Eigenbeherrigen zu bey diesen Theilungen wahr zu nehmen, widrigenfalls dafür zu halten, daß sie mit demjenigen was diese beschließen friedlich und solches als Rechtsbeständig annehmen.

**Vigore Commissionis.**  
Schraden. Consbruch.

**Bielefeld.** Wider die Wittive des vor kurzen verstorbenen hiesigen Schieferdecker Glockes ist Concursus eröffnet, und erkannt worden, daß deren gesamte Creditores edictaliter und die Bekannte per Patentum ad Dominum verabladet werden sollen. Es werden daher durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon 1 Exemplar hieselbst und das 2te in Lübbecke affigiret, auch denen Minder-Anzeigen und Kippstädter Zeitungen inseriret worden, dieselbe verabladet, in dem auf den 10ten Febr. 1786. angeetzten Termino ihre an den verstorbenen Glock und dessen Vermögen habende Forderungen und Ansprüche, entweder in Person, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu denen auswärtigen der Herr Cammer-Fiscal Möller in Vorschlag gebracht wird, gehörig anzugeben, und durch Production ihrer Original-Schuldverschreibungen oder auf andere rechtliche Art zu beweisen, und darauf weitere rechtliche Verfügung entgegen zu sehen. Im Außenbleibungs-Fall aber haben dieselbe zu gewärtigen, daß sie von diesem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß der Hr. Justiz-Commissarius Velhagen zum Interims-Curatore bestellt worden sey; über dessen Bestellung sich Creditores in dem anstehenden Liquidations-Termino zu erklären haben.

**Bielefeld.** Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hiedurch zu wissen: daß der hie-

sige Dingrichter-Geselle Joh. Jacob Koch bereits vor 18. Jahren auf die Wanderschaft gegangen, in dieser Zeit aber, ob er gleich nunmehr bereits 30 Jahr alt, von seinem Aufenthalte gar keine Nachricht ertheilet habe; daher dessen Edictal-Citation nachgesuchet, und darauf angetragen worden, ihn im Außenbleibungsfall für todt zu erklären, und seinen Nachlaß den nächsten Erben zuzerkennen. Es wird daher gedachter Koch, durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, und das zweyte in Herford affigiret auch den Minder-Anzeigen, Hamburger und Kippstädter Zeitungen inseriret worden, verabladet, sich in Termino den 27ten April 1786. bey hiesigem Stadtgericht entweder in Person oder schriftlich zu melden und alsdann weitere Anweisung zu vernehmen; im Außenbleibungsfall aber hat derselbe zu gewärtigen, daß nach Vorschrift der Geseze, auf dessen Todeserklärung erkannt, und sein Vermögen den sich legitimirenden nächsten Erben werde zugesprochen werden, als welche in besagten Termino ihr Erbrecht bey Gefahr der Abweisung, nachzuweisen haben.

**Wir** Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc.

Fügen euch dem Fürsten Henrich Steinigeweg aus dem Kirchspiel Nienen in der Graffschaft Tecklenburg gebürtig hiermit zu wissen: daß die Wilhelmine Catharine Arning aus Lemgo in der Graffschaft Lippe bey unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung klagend angezeigt, daß ihr mit derselben im verwichenen Jahre anßer der Ehe ein Kind gezeuget, welches sie am 2ten Decbr. 1784. zur Welt gebracht; weshalb dieselbe darauf angetragen, daß ihr zu ihrer Absündung, zur Alimentation des Kindes und Erstattung der Kosten des Wochen-Bettes rechtlich angehalten werden möchte: Wann wir nun zu eurer Vernehmung über diese wider euch angestellte Klage und zur näheren



ren Instruction der Sache Terminum auf den 10ten März 1786. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Asistenzrath Schmidt sub präjudicio angesetzt haben; euer demobthlicher Aufenthalt aber unbekannt und nicht auszumitteln ist; so werdet ihr durch diese Edictal-Ladung, welche allhier und zu Zecklenburg öffentlich angeschlagen auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und der Clevischen Zeitung inseriret werden soll, peremptorie verabladet, in gedächtem Termine des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem genannten Deputato in Person oder falls habender und zu bescheinigender gesetzlicher Hindernisse, mittelst eines hinlänglich instruirten Mandatarii, wes Endes der Regierungs-Referendarius Schröder euch zum Assistenten bestellet worden und an welchen ihr euch sodann zu wenden haben werdet, zu erscheinen, euch über der Klägerin Anspruch vernehmen zu lassen und die Instruction der Sache bis zum End-Urtheil abzuwarten. Wosern ihr aber in dem anstehenden Termine nicht erscheinet; so habt ihr zu gewärtigen: daß ihr des eingeklagten Facti für geständig werdet geachtet und dem zufolge nach dem Antrage der Klage für schuldig erkannt werden; wornach ihr euch zu achten habt. Gegeben unter dem größern Tunsiegel und gewöhnlichen Unterschrift der Zecklenburg: Ringerschen Regierung. Ringen den 21ten Novbr. 1785.

An statt und von wegen &c.

(L. S.)

Möller.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**W**ir Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, &c.  
Thun hierdurch kund und zu wissen: Demnach daß bey der hiesigen Krieger-Casse in 5 prCent zinsbar belegte den v. Wulffenschen Erben zugehörige Capital von Fünf hundert und vierzehn Rthlr. auf Anhalten des v. Wulffenschen Concurs-Curatoris öffentlich verkauft werden soll, und dazu

Terminus vor unserer Minden Ravensbergischen Regierung auf den 29ten Decbr dieses Jahres angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche dies Capital an sich zu kaufen willens sind, hiermit angefordert, in dem angesetzten Termine sich einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen; woben den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach dem Licitations Termine etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an dieses Capital der 5 1/4 Rthlr. aus welchem Rechts-Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeynen, hiers durch verabladet, bey Zeiten und spätestens in besagtem Termine vor dem dazu ernannten Deputirten Regierungs-Rath Woff zu erscheinen, ihre Ansprüche vorzutragen, zu justifiziren, und demnach Verfügun und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen gänzlich präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Original-Obligation für mortificirt erklärt werden wird. Urfundlich dessen ist dieses Subhastations-Patent und Edictal-Citation ausgefertigt, allhier, zu Magdeburg und Cleve affigirt und sowohl der Lippstädter Zeitung als hiesigen Intelligenz-Blättern eingerückt worden. So geschehen Minden am 16ten Septbr. 1785.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen &c.

v. Armin.

**Minden.** Ein viersitziger Reisewagen, mit rothem Luche ausgeschlagen steht zum Verkaufe feil. Liebhaber können sich beim Hn. Protonotar. Rappard melden.

**Herford.** Vier u. neunzig Schffel Gersten und 74. Schffel Hafer Herforder Kaufmaaß, welche von hiesigen Einwohnern dem Armenkloster oder Waisenhanse vorjeht abgeliefert werden müssen, sollen am Sonnabend den 3ten December c. Mor-



gens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause dem Meistbietenden zur Erhebung überlassen werden und kann das Verzeichniß der Pachtgeber beym Herrn Burgermeister Menze, wie auch beym Provisore des Waisenhauses Herrn Müller täglich eingesehen werden.

Folgende von denen noch vorhandenen Funckeschen Creditoribus bisher besessene Perzentien, als 1. eine Frauensstelle in der Neustädter Kirche am Ende des mittelsten Ganges im 2ten Stuhl vor dem Chor an der Seite des Provisoren Stuhls. 2. Zwey Begräbnißstellen auf dem kleinen Kirchhoffe nebst einem stehenden Stein. 3. Drey Begräbnißstellen auf dem großen Kirchhof nebst einem großen liegenden Stein wovon die sub No. 2. und 3. beschriebene Begräbnißstellen nebst Steinen auf 28. Thaler geschätzt sind, sollen in Termino auf den 16. December öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhaber dazu können sich am benannten Tage 10 Uhr Vormittags auf dem Rathhause einfinden.

**Vielefeld.** Es sol der in dem Königlichem Amte Brackwede belegene Stegmannsche Amtsfreye Lippsche Hof freywillig verkauft werden. Nach einer neuerlich vorgenommenen Vermessung enthält derselbe mit Inbegriff der dazu gehörrigen Holzungen und Wiesen 523. Scheffel Saat, und ist gerichtlich auf 10678. Thaler geschätzt worden. Kauflustige können sich innerhalb vier Wochen beim Hn. Regiments-Quartiermeister Herrmann daselbst melden und die näheren Bedingungen erfahren.

**W**ieder Wittwe des ohnlangst verstorbenen hiesigen Schieferdecker Glockes ist Concursum Creditorum eröffnet, und gerichtlich erkannt worden, daß ihr an der sogenannten Königsstraße sub N. 647. belegenes Wohnhaus, worin 2 Stuben nebst Alkoven, einer großen Dehle und Küche wie auch 5 Kammern vorhanden und nebst

dem dahinterliegenden Garten von 33 Schritt lang und 17. breit so zu 680 Thl. taxiret worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden solle.

Die lusttragende Käufer können sich dahero in den auf den 6ten December a. c. wie auch den 13ten Jan. und 17ten Febr. 1786 anberamten licitations Terminen am Rathhause einfinden ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

**Amte Schildesche.** Da die im Weichbild Schildesche sub Nr. 43. belegene Königl. eigenbehörrige Wehofs Stette in Terminis den 26. Novbr., 17. Decbr. a. c. und 14. Januar 1786. zu Vielefeld am Gerichtshause in der bisherigen Beschaffenheit und Pflicht zu Bezahlung der Schulden meistbietend verkauft werden soll; so werden alle und jede, welche dazu Lust haben, hiemit aufgefordert, sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben. Sollte auch sonst jemand real Ansprüche an das Colonat haben, so müssen solche in obigen Terminen bey Verlust derselben angeben, und abtrügens kann die Taxe nebst Bedingungen zu jeder Zeit beym Amte eingesehen werden.

**Tecklenburg.** Das hier in Tecklenburg am Markt gelegene der abgetlebten Justiz-Untermannn Voigts Kindern zugehörige zu 450 Rthlr. gewürdigte Wohnhaus nebst dahinter liegenden Hofgen wird auf Ansuchen des Curatoris ernannter Kinder Hoffical Holsche und nach erbshneten erb-schaftlichen Liquidations-Prozess hiermit öffentlich feil geboten, und Kauflustige eingeladen, in den auf den 14ten Decbr. a. c. 1ten Januar 1786. und 27ten ebendesselben Monaths angesetzten Terminen, wovon der letzte peremptorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Untergeschriebenen als dazu von Hochblöblicher Regierung ernannten Commissarius zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, ohne



daß nach Ablauf des gefetzten letzten Terms ein fernerer Vortheil werde zugelassen werden. Die auch außer dem hypothecarischen eingetragenen Rechte sonst dingliche Rechte, Canones, Servituten u. s. w. an diesem Hause zu haben vernehmen, sind bey Strafe der Präclusion schuldig, davon spätestens im letzten Termin Anzeige zu thun, und sothane ihre Gerechtfame gehörig nachzuweisen.

Von Commissions wegen.

Mertingh.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

Es soll die Königl. Jagd im Amte Keineberg woson die Pacht mit Trinitatis 1786. zu Ende gehet, von neuen anderweit auf Sechs Jahr als von Trinitatis 1786. bis dahin 1792. verpachtet werden, und sind dazu Termin auf den 30sten Novbr. 14ten und 21sten Decbr. dieses Jahrs angesetzt. Es können sich demnach die Liebhaber, welche diese Jagd in Pacht zu nehmen Willens sind, Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Jagd auf erwehnte 6 Jahre salva ratificatione regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden den 12ten Novbr. 1785.

Da die Pachtjahre von der Jagd in der Bogten Berg und Bruch Amts Hausberge mit künftigen Trinitatis 1786. zu Ende laufen; so werden zu deren anderweitigen Verpachtung Termini auf den 30sten Novbr. 14ten und 21ten Decbr. dieses Jahres hiemit angesetzt, und können sich lusttragende Pächter an besagten Tagen Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß dem Bestbietenden mit Vorbehalt Königl. Approbation die Jagd auf 6 Jahr bis Trinitatis 1792. zugeschlagen werden wird. Signat, Minden den 12ten Novbr. 1785.

An statt und von wegen ic.

**Minden.** Da die Pachtjahre des Rodenbeck mit Anfang des künftigen Jahrs zu Ende gehen; so wird zu dessen anderweitigen Verpachtung Terminus auf den 10ten Decbr. a. c. angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Gebot, salva approbatione regia des Zuschlages gewärtigen können.

Die Geschwistere Fräulein von Huf sind gewillet ihren aus dem Ruythore am Steinwege belegenen Garten den der Feldkünstler bisher in Miethe gehabt, anderweitig zu vermieten; wozu sich Liebhaber melden können.

#### V Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Bey der hiesigen Königl. Domainen-Casse sind 54 Rthlr. Courant vorräthig, welche zu 5 prCent leihbar ausgebracht werden sollen. Wer dieses Capital anzuleihen gedenkt, kan sich bey der Kön. Krieges- und Dom. Kammer melden, und hypothekarische Sicherheit nachweisen. Zwey hundert und neunzig Rthl. in Goldene Meyersche Pupillen-Gelder sind um Neujahr gegen hinlängliche Sicherheit und 5 prCent Zinsen zu verleihen; wer solche verlangt kan sich bey dem Kaufmann Herrn Schmidt melden.

**Lienen in der Graffschaft Tecklenburg.** Es sind 1000 Rthlr. in Louisd'or zum Ausleihen in der Graffschaft Tecklenburg parat; wer solche gegen hinlängliche Sicherheit zu 4 prCent, ganz oder zum Theil verlanget, bestehe sich unter ein Monath nach dieser Bekanntmachung bey der Wittwe Keymanns Erben alhier zu melden.

#### VI Avertissements.

**Minden.** Es wird in einer guten



Handlung, worin hauptsächlich mit Material, Gewürz, Fetten-Waaren u. s. w. Verlehr getrieben wird, ein Lehrbursche verlangen, der nicht zu jung, und von einer guten Gemüthsart ist, der auch Rechnen und Schreiben gelernt hat, und hat sich derselbe eine gute Condition zu versprechen. Wer dazu Lust hat, beliebe sich beym hiesigen Königl. Intelligenz-Comtoir zu melden, welches weitere Nachricht geben wird.

Eine auswärtige Herrschaft sucht gegen sehr annehmliche Bedingungen auf Ostern, a. s. einen Musicalischen Bedienten. Derjenige, welcher sich dazu engagiren will, und wegen seines guten Verhaltens beglaubte Atteste beybringen kann, hat sich bey dem Vernquier Habenicht zu melden.

**Amst Limberg.** Es ist zu Düssel den ein Hund aufgetrieben so auf der Düssel ter Mäsch befunden. Der unbekante Eigethümer hat sich binnen 14 Tagen zu melden, sonst selbiges verkauft werden wird.

**Bielefeld.** Diejenigen Herren, welche vollständige Exemplare von dem ersten Jahrgange des Westphälischen Magazins zu dem Subscriptionspreise verlangt haben, belieben sich an das Mindensche Postcomtoir und insbesondere an den

Hn. Postsecretair Kottenkamp zu wenden. Dem gütigen Freunde, welcher mir zu der im vierten Hefte abgedruckten Historischen Nachricht von den adlichen Gütern im Fürstenthum Minden und der Graffschaft Ravensberg, einige Verbesserungen mitgetheilet hat, sage ich meinen verbindlichsten Dank, und werde davon im nächsten Hefte Gebrauch machen. Webdigen.

### VII Notification.

**Amst Reineberg.** Der Herr Verwalter Lüker in Lübbecke hat mit Genehmigung seiner Frau Mutter der verwitweten Frau Pastorin Meuk. n. von seinem in Hsenstedt sub Nr. 77. belegenen Mobilial freien Colonate an den kürzlich aus Engeland zurück gekommenen Albert Boelk erb und unwiederrüflich verkauft: Das ordinaire Wohnhaus, 2) den großen Garten bey Adichers Hause, 3) den kleinen Garten bey dem Wohnhause, 4) ein Schfl. Saats Land hinter Steffens Garten, 5) einen Torfplatz im Fretheimer Moht, 6) die zu der Stette gehörigen Kirchenstände und Begräbnisstellen mit Anschluß zweyer Begräbnisstellen die mit Lagersteinen versehen und vorhin angekauft, um und für 590 Rth. in Golde, und beyde haben darüber die gerichtliche Bestätigung erhalten.

### Von einem sehr nützlichen Kraute.

Italienische Gründwurzel, langblättriger Garten-Limpfer, Gedulb-Kraut. Patienz-Kraut, *Lapathum hortense folio oblongo* C. B. *Rumex sativus* Cord. *Rumex hortensis* vel *alter* Trag. *Rumex Patientia valvulis integerrimis, unica granifera foliis cordatis* Linn. *Britannica antiquorum*, wird von einigen für die Mönchs-Rhabarber ausgegeben, und in Frankreich, dem südlichen Teutschlande, der Schweiz, und einigen andern Ländern,

unter den Namen *Patience*, auch *Oseille francoise*, als ein vorzügliches Küchen-Garten-Gewächs häufig gebauet und verspeiset. In hiesigen Gegenden ist sie noch wenig bekant, und nur hier und da in einigen wohlbestelkten Garten zu finden. Der Nahme Gedulb oder Patienz-Kraut kommt dieser Pflanze im eigentlichen Verstande zu, indem dieselbe in allen Laagen, in allem Erdreich, in allen Bitterungen, von sehr langer ja bey nahe immerwährender Dauer



und Nuzbarkeit ist. In Italien als ihrem natürlichen Vaterlande, wie auch in andern südlichen Gegenden, wo diese Pflanze wild wächst ist sie ziemlich herbe, es wird aber dieses durch den künstlichen Anbau in guter Gartenerde, so sehr gemildert, daß das zahme Garten-Gebuldkraut, nur gelinde weinsäuerlich, und ungefehr so, wie ganz zarter Spinat, worunter etwas Citronensaft gemischt worden, schmecket. Wenn das Gebuld-Kraut auf die rechte Art gepflanzt und unterhalten worden, so ist ein kleiner Platz von etlichen wenigen Beeten im Garten zureichend, auch die größte Haushaltung das ganze Jahr hindurch, mit dem wohlschmeckendsten, und gesundesten grünen Kohl zu versorgen, indem man die Blätter dieses Krautes, alle 2, 3 oder 4 Wochen, abschneiden und nutzen kan, und diese Pflanze, je öfter man sie ihrer Blätter beraubet, immer stärker und tragender wird, weil dadurch die Wurzeln sich immer mehr bestanden, und in diecke und breite, durch neue und häufige Seitensprossen und Blätter sich vergrößern. Diese Vermehrung ist so stark, daß man von 3 oder 4 Jahren alte pflanzen, alle 3 oder 4 Wochen, wohl 100 und mehr Blätter auf einmahl schneiden kan.

Die Nuzbarkeit dieses Gewächses, als Nahrungsmittel für Menschen, bestehet vornemlich darin, daß es unter allen bekannten grünen Kräutern, welche zu Kohl gebraucht werden, unstreitig das angenehmste, gesundeste und wohlfeileste ist, daß es nicht nur als Salat roh, sondern auch gekocht, theils in der Suppe, theils, nachdem es verwält, oder abgebrühet, als denn gehacket oder klein geschnitten, und auf allerhand Art wie Spinat zurechte gemacht, obschon mit Zusatz weit weniger Butter, oder ander Fettes, diesen an Ge-

schmack weit übertrifft, und endlich daß es zu allen Jahreszeiten, in Menge zu haben ist, indem im ersten Frühlinge, wenn alle andere unter freyen Himmel wachsende grüne Kräuter, theils noch gar nicht zu haben, theils noch sehr rar und theuer, obschon meist unschmackhaft sind, das Gebuld-Kraut schon den herrlichsten Wachsthum zeigen kan, dieser Nutzen auch den ganzen Sommer, bis in den spätesten Herbst fortwähret.

Es ist dieses Kraut auch in der Landhaushaltung sehr nützlich zu gebrauchen. Als eine unserer Himmelsgegend völlig angemessene und sehr ergiebige Pflanze, kan man sie überall auf Wiesen, Weide-Plätzen, an Zäunen und überhaupt an allen Orten, wo sonst die geringeren Arten des Sauerampfers wachsen, mit größten Vortheil säen. Allen wiederkäuenden Thieren, Rindvieh, Schaafen, Ziegen, ist sie ein angenehmes und sehr heilsames Futter, auch den Pferden bekommt sie vorzüglich, und bewahret sie vor dem Hoß. Unter dem Klee gefäet, macht es sowohl roh als trocken, das nährendste und gesundeste Futter. So viel von dem Nutzen dieses Krautes; wer mehrere Nachricht davon zu haben wünschet, kan solche in Krüniz ökonomischer Encyclopädi 2osten Theil pag. 89 finden. Es werden alle Kräuterkenner und Gartenfreunde hiermit aufgefordert, in diesen Blättern anzuzeigen, wo man den Saamen von diesem sehr nützlichen Kraute bekommen kan, und sollte sich jemand entschließen davon eine Quantität Saamen zu verschreiben und kommen zu lassen, so würde es ihm an Abnehmern nicht fehlen, es müste aber diesen Winter noch geschehen, damit die Liebhaber im künftigen Frühjahr damit Versuche anstellen könnten.



# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 5. Decbr. 1785.

## I Citationes Edictales.

Demnach die verehelichte Anne Marlene Kluthe gebohrne Finken aus Hedem Gerichts Hollwinkel beschwerend angezeigt hat, daß ihr Ehemann der Heuerling Henrich Jürgen Kluthe aus Grimminghausen Kirchspiels Menninghüffen sie seit 12 Jahren heimlicher Weise verlassen, ohne daß sie von seinem jezigen Aufenthalt bishero etwas in Erfahrung bringen können, mithin um dessen öffentliche Vorladung allerunterthänigst gebeten haben wolle; diesem Gesuche auch statt gegeben worden: Als wird Kraft dieses Proclamaris so auf hiesiger Regierung affigirt, und den hiesigen Anzeigen zu zmal inserirt werden soll, vorgeannter Jürgen Henrich Kluthe hierdurch citirt, binnen 3 Monatzen und längstens in Termino den 4. Febr. 1786, entweder in Person oder durch einen hinreichend instruirten und bevollmächtigten Mandatarium wozu ihm die Justiz: Comissarien Cammer Assistentz-Rathe Aschoff und Stube in Vorschlag gebracht werden, auf hiesiger Regierung vor dem ernennten Deputato Rescendario Vermuth des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, sich auf die von seiner Frau angestellte Desertions und Ehescheidungs-Klage gehörig einzulassen und zu verantworten, auch die weitere Instruction der Sache zu gewärtigen. Neben ihm zur Warnung und Nachricht bekannt gemacht wird,

daß er im Ausbleibungsfall für einen bösslichen Verlässer gehalten, das bisherige Eheband zwischen ihm und seiner Ehefrau in Contumaciam getrennet, und derselben die anderweitige Verheirathung frengelassen, auch wider ihn auf die Strafe der Ehescheidung unter Verurtheilung in die Kosten erkannt werden soll.

Sign. Minden am 25. Octbr. 1785.

Am statt und von wegen ic.

v. Arnim.

## Minden und Lübbecke.

Da von denen hohen Landes-Collegiis die Möglichkeit der Theilung folgender im Amte Reineberg belegenen Gemeinheiten erkandt und Unterschriebenen aufgetragen worden: So werden hiermit alle, welche 1) auf denen Büttingdorfer Gemeinheiten als: denen Wisbracken, dem Plage hinter Klappmeyers Kampe, dem Holz hinter den Büttingdorfer Feldern, denen 4 Hörsien, dem Ober-Bruche und Büttingdorfer Haide. 2) Auf denen Gemeinheiten der Dorfschaft Eilshausen, als: der Masch, dem Lager-Bruche und Flaggie Gerechtsahmen und Befugnisse haben, sie bestehen in Hube, Weide, Pflanz-Recht, Schollenlieb, Maggenstich, oder andern Rechten aus einer gemeinschaftlichen Nutzung, hiermit citiret und geladen den 21. Decbr. a. c. Morgens 9 Uhr vor der Commission in dem Hause des Commercian-

E c c



ten Afschen zu Niedringhausen zu erscheinen, ihre Gerechtfahme zum Protocoll anzugehen, und Engeständnisse zu erwarten. Alle diejenigen Urkunden darauf sich die Gerechtfahmen gründen, müssen in Termino in Original und Abschrift productret, und wenn von einem Dritten Extradition gefordert wird, oder selbiger zu aditiviren, davon frühzeitige Anzeige bey der Commission geschehen. Denen die diesen Termin nicht beachten, und ihre Gerechtfahme nicht vollständig liquidiren, dienet zur Nachricht und Warnung, daß sie selbiger durch eine abzuschaffende Abweisungs-Urtheil für verlustig erkläret, und mit Ausschluß ihrer, die Theilung unter die sich gemeldete Interessenten geschehen wird. Zugleich werden die Grund-Guts-Eigenthums- und Lehuberen hiermit aufgefordert, das Beste ihrer Eigenbehörden ic. bey diesen Theilungen wahr zu nehmen, widrigenfalls dafür zu halten, daß sie mit demjenigen was diese beschließen friedlich und solches als Rechtsbeständig annehmen.

**Vigore Commissionis.**  
**Extradit. Consbruck.**

**Ant Kemeberg.** Nachdem der sub Nr. 16. in der Bauerschaft Dänne bezlegene Colonus Colmeier in Verstand seiner Guts Herrschaft, des Hochadelichen Ertzisch Quernheim angezeigt, daß er sein Colonat mit einer überhäufften Schuldenlast angenommen, daß er nicht im Stande die in ihm dringenden Creditores auf einmahl zu befriedigen, und daß ihm daher die Wohlthat der Sitzzahlung angedehnen müsse, weshalb er denn ferner auf gerichtliche Vorladung seiner Gläubiger und Fesslung billiger Zahlungstermine antrage; so ist solchem Suchen durch eine Resolution von heute statt gegeben. Es werden demnach alle und jede die an gedachten Colonum Colmeier und dessen Colonat Spruch und Forderung haben hierdurch verabladet, ihre Forderungen in Terminis den 16. Novbr.,

den 7. Decbr. c. und den 11. Januar 1786. jedesmahl des Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen die sich nicht gemeldet nachher allen Gläubigern nachgesetzt werden sollen, wobey sich denn Creditores im letzten Termino über den von Colonno angebotenen jährlichen Termin und die angefertigte Ueberschustaxe die bey den Aetren und täglich eingesehen werden kann, erklären müssen.

**Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen, ic.**

Entbieten allen und jeden, so an den Handelsmann Gerd Schulte zu Mettingen in der Graffschaft Rügen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß und fügen deaenselben hiedurch zu wissen: wasmassen vermittelst decret vom letztigen dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris nachdem derselbe nach Ausweisung der, in der Tecklenburg-Ringenschen Regierungs-Registratur, bey dem Aetre Jöbenbüren, dem Regierungs-Secretario Mettingh zu Tecklenburg, dem Adress-Comtoir zu Minden und der Prüfungs-expedition zu Kippstadt, zur Einsicht besündlichen Vorstellung vom 19ten M. pr. und protocollar Gesuchs vom 10ten Junius auf die Cognitione honorum procederet, bey sich erhebenden offenkaren Insufficienz der Concurs formaliter erkñet, der Justiz-Commissarios Briten zum Interims-Curatore bestellet und eure gebührende Vorladung ab liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines alhier bey Unserer Regierung das andere zu Jöbenbüren und das dritte zu Tecklenburg anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhab 12 Wochen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifficiren vermögdet, ab Acta angezeigt, und über die Bestätigung



des ernannten Interims-Curatoris auch ab Protocolum erklärt, auch demnächst in Termino den 5ten Januar 1786. des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Schmidt auch persönlich, oder falls habender gesetzlicher Verbindungen, mittelst eines zulässigen und gebührig zu qualificirenden Mandatarii, wozu auch allenfalls die Justiz-Commissarien Schröder und Dieckmann vorgeschlagen werden, gestellet, auch über das Cessions-Gesuch erklärt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem bestellten Interims-Curatore auch denen Neben-Creditoren super prioritäte, ad Protocolum verfähret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und Decum in dem abzufassenden prioritäts Urtheil gewartet; mit Ablauf des gedachten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ab acta nicht gemeldet, oder wenn gleich, soiches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Da überdies zugleich über des Gemeinen-Schuldners Vermögen der General-offene Arrest erkannt worden, so werden sämtliche dessen Schuldner und Pfand-Inhaber hierdurch angewiesen, denselben bey Verzweigung anderweiter Erlattung nichts zurück zu zahlen, oder herauszugeben; sondern davon in dem ausstehenden Termine, mit Verbehalten ihres respectiven Rechts glaubhafte Anzeige ad Acta zu thun. Uhrs kundlich 26. Gegeben Lingen 19. Sept. 1785.

Anstatt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preussen 2c.

Wöller.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen, 2c.  
 Thun hierdurch kund und zu wissen: Demnach das bey der hiesigen Krieges-Casse zu 5 pCent zinsbar belegte den v. Wulffenschen Erben zugehörige Capital von Fünfhundert und vierzehn Rthlr. auf Anhalten des v. Wulffenschen Concurs-Curatoris öffentlich verkauft werden soll, und dazu Termins vor unserer Minden Ravensbergischen Regierung auf den 29ten Decbr dieses Jahrs angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche dies Capital an sich zu kaufen willens sind, hiermit angefordert, in dem angesetzten Termine sich einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach dem Licitations-Termine etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an dieses Capital der 514 Rthlr. aus welchem Rechts-Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, bey Zeiten und spätestens in besagtem Termine vor dem dazu ernannten Deputirten Regierungs-Rath Voss zu erscheinen, ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren, und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu setzen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen gänzlich präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Original-Obligation für mortificirt erklärt werden wird. Uhrs kundlich dessen ist dieses Subhastations-Patent und Citat: Citation ausgefertigt, allhier, zu Magdeburg und Elbe assigirt und sowohl der Lippstädter Zeitung als hiesigen Intelligenz-Blättern eingerückt worden. So geschehen Minden am 16ten Septbr. 1785.  
 Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preussen 2c.  
 Thun kund und sigen hiermit zu wissen: Demnach der vor Hausberge am Berge bez  
 C c c 2



legene von dem verstorbenen Contreleur Jacob angelegte Weinberg, bestehend überhaupt ohngefähr aus zwey Morgen Bergland, wovon ein halber Morgen zum Weinberg aptirt, und der ganze Grund und Boden auf 15 Rthlr. die darauf befindlichen Weinstöcke, so wie deren Zustand jeho beschaffen, auf 134 Rthlr. 7 ggr. 4 Pf. das darauf erbaute Haus, Keller, Küche, Stallung und Wein-Preße zu 130 Rthlr. in Summa auf 279 Rthlr. 7 ggr. 4 Pf. gerichtlich taxiret worden ist, zum Behuf der Jacobschen Gläubiger und der Erben öffentlich verkauft werden soll, und dazu ein Termin vor Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf den 22ten März 1786. Morgens 9 Uhr vor dem dazu ernanten Deputirten, Referendario Müller angelegt worden; als werden alle diejenigen, welche dieses Grundstück zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefodert, in dem angelegten Termine sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben, woben den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Verlauf des Licitations-Termins etwa noch einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens dienet zur Nachricht, daß von dem Fundo weiter nichts als jährlich 8 Gg. an die Hansberger Cammeren bezahlt werden müssen, ferner daß von dem Hansberger Magistrate behauptet werde, daß das Haus, wenn es abgebrochen würde, wieder in Hansberge errichtet werden müsse, und können die speciellen Taxen in der Registratur inspectirt werden. Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent alhier bey Unserer Regierung, und zu Minden angeschlagen, und den hiesigen Intelligenz-Blättern zu vier malen eingerückt worden. So geschehen, Minden am 28. Nov. 1785.

III Sachen, so zu verpachten.

Die mit Trinitatis 1786 pachtlos werden. de Königl. Drosken-Jagd im Amte

Schlüsselburg sol am 30 Nov. 14. und 21. Dec. d. J. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer meistbietend auf fernereweite 6 Jahre verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich also in denen Terminen einfinden und gewärtigen, daß unter Vorbehalt Königl. Genehmigung den im letzten Termin bestbietend gebliebenen der Zuschlag geschehen soll. Signat. Minden den 12. Nov. 1785.

Da die musikalische Aufwartung in der Stadt und dem Amt Blothe künfftigen Trinitatis pachtlos wird, und auf anderweite 4 Jahre mithin von Trinitatis 1786. bis dahin 1790 bestbietend verpachtet werden soll; so wird dieses öffentlich bekannt gemacht, damit die Pachtlustigen sich Freitags den 9ten d. Febr. um 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst zu Minden einfinden, die Bedingungen vernehmen und gewärtigen können, daß dem Bestbietenden unter Vorbehalt höherer Genehmigung diese Musikpacht überlassen werden sol; jedoch wird Niemand zur Licitation gelassen, der nicht die Sicherheit der zu bezahlenden Pacht vorlegt. Signat. Minden am 1ten Dec. 1785.

Königl. Commissarius loci Pöstel.

#### IV Avertissements.

In dem Neusebaren Flecken Schlüsselburg fehlt es an einem Bäcker, der doch daretzt und auf das platte Land Absetz, mithin auch Nahrung finden würde; daher dieses öffentlich bekannt gemacht wird, mit der Versicherung von der Willfährigkeit ihm fortzuhelfen nicht nur, und daß sodann in dem Amt Schlüsselburg kein Brodtbacken zum feilen Verkauf ferner gestattet werden solle. Stan. Minden am 28. Nov. 1785.

Königl. Commissarius loci

Pöstel.

Minden. Auf 1786 sind die feinsten Sorten von Neujahr-Wünschen in Kupfer gestochen illuminiert, verguldet, auf Seide gedruckt; Wünsche auf Tafelband



zu Geburtstagen, von der nettesten Einfassung auch Papierne in Bogen und einzeln in den billigsten Preisen; auch von allen Couleuren fein Bremer Wollgarn bey dem Hn. Buchbinder Franke zu haben.

**Lübbecke.** Da der hiesige Schutzjude Joseph Marcus vergangenen Mittelwochen auf der Reise von hier nach Oldendorf Amts Lemberg 5 einzelne Viertel-Lose zur 17ten Berliner Lotterie erster Classe verlohren hat, davon 2 Viertel sub Nr. 21868. und 3 Viertel-Lose sub No. 21870 sind; so wird der Funder gebeten diese Lose gedachten Schutzjuden Joseph Marcus in Lübbecke wieder zuzustellen, sonst aber versichert zu seyn, daß der etwa darauf fallende Gewinn keinen andern als den rechten Eigenthümer ausgezahlt werden wird, welches hiemit zur Nachricht dienet.

#### V Notificationes.

**Minden** Dem Publico wird hiedurch bekandt gemacht, daß der Sattler Johann Henrich Ruckeberg das Wohn- und Brauhaus sub No. 83. und einen Garten vor dem Neuen-Thor von seinem Vater als einziges Kind geerbt. Noch hat er einen dabey liegenden Garten von dem Pedell Fischhaupt känslich acquirirt.

Eine hohe Königl. Haupt-Nuz-Holz-Administration in Berlin, hat das alhier auf der Becker-Strasse sub. No. 69 belegene Haus, wozu zwey Hudertheile vor dem Beeser-Thor belegen gehören, durch den Herrn Hauptmann und Holz-Niederlage Inspector Westphal, laut Kaufbriefs den 26ten Jun 1778. welchen sie den 4ten Nov. ej. anni approbirt hat, von dem Hrn. Referendar. Kirbach, als einzigen Erben seines Vaters, des Commerciens-Raths Kirbach für 450 Thaler in Golde angekauft, und wird dieses hiedurch zu jedermans Wissenschaft gebracht.

#### VI Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Dec. 1785.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Loth =
= 4 Pf. Semmel	9 " =
= 1 Mgr. fein Brodt	27 " =
= 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf.	4 Lot. =
= 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf.	— =

#### Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf.	2 = 2 =
1 = dito unter 9 Pf.	1 mgr. 4 =
1 = Hammelfleisch	1 = 6 =
1 = Schweinefleisch	3 = =

## Brief an eine Mutter über die Erziehung der Töchter.

Aus der Nordischen Schreibstube.

Sie beklagen sich beste Freundin! über Mangel an Erziehungsanstalten für Töchter. Sie sagen es ziemlich unverbohlen, daß Sie das männliche Geschlecht im Verdachte haben, als hintertrieben wir jede Anstalt, wodurch das schöne Geschlecht aufgeklärt werden könnte, und sagen Sie es auch nicht, so glauben Sie es doch, daß Neid und Eifersucht uns leiten. Sie haben Recht und Unrecht, Unrecht aber am

meisten. Verzeihen Sie mir's, daß ich so wenig galant bin, es ist ein Fehler der Erziehung, und das muß Sie trösten. Erziehungsanstalten für unsre Töchter sind einmal gnug da, daß sie aber nicht taugen, ist meine Schuld nicht; taugen doch auch die wenigsten für die Knaben, und selbst die am lautesten belobedete leisten noch nicht, was sie erwarten ließen. Die Schuld liegt nicht so tief versteckt, daß sie nicht aufzu-



stehen wäre, aber was hätten wir dadurch gewonnen? Der Dorn ist dadurch noch nicht aus dem Fuße gezogen, wenn wir wissen, wo er sitzt, und unsre Schulen sind deswegen noch nicht verbessert, wenn wir die Fürsten anklagen, daß sie sich um die wichtigste Angelegenheit des menschlichen Geschlechts zu wenig bekümmern. Vielleicht ist es in manchem Betracht gut, daß sie es nicht thun, denn ihre Grundsätze dürften für manche Familie zu politisch seyn, und wir müssen doch am besten wissen, was uns gut ist.

Wer gewesen ist es oft, daß zweckmäßigere Erziehungsanstalten für die Töchter sollten errichtet werden; Obkings Plan blieb unangeführt, mit Billeauments Unternehmen gieng es, meines Wissens, um kein Haar besser, und noch ist keine Anstalt das, was Sie für Ihre Töchter wünschen könnten. Wollen Sie Zierpuppen aus ihnen machen, Schwägerinnen, denen Kopf und Herz verschoben wird, so haben Sie fast überall Gelegenheit dazu, und dürfen nur bey Julchen Gränthal \*) weiter nachfragen. Sollen ihre Töchter den hohen Ton lernen, und einen wohl friesirten Anstand haben, schicken Sie sie nur hin, wohin Sie wollen, Sie werden überall gut bedient werden, und Ihr Geld anbringen. Wollen Sie aber aus Ihren Töchtern gute Weiber für ihre künftige Männer, tüchtige Hausbälterinnen und glückliche Geschöpfe bilden; so weis ich Ihnen nur eine Erzieherin anzuweisen, und die sind Sie selbst, unter dem Veystande ihres Mannes.

Das Nöthigste ist ja schon geschehen; Sie haben ihnen theils einen gesunden Körper geerbt, theils ihn durch Ihre angelegentlichste Sorgfalt gesund erhalten; Sie haben sie an Wind und Wetter, an derbe, gesunde Hausmannskost gewöhnt, und ge-

rade dann den besten Theil ihrer Erziehung vollendet, wann unsere zimper Damen Ihnen den Vorwurf machen, daß Sie sie wie wilde Kungen aufwachsen ließen. Ich habe ihnen oft mein Compliment darüber gemacht, wenn Hännchen wild im Garten herum sprang, über Blumenbette setzte, die Wege ausschaukelte, selbst das Wasser hintrug, ihre Blumen zu begießen, und das ausgejätete Unkraut eigenhändig aus dem Garten fuhr. Kann ein Mädchen gesunder und heiterer seyn, als Hännchen? Und wir Gelehrte, die wir alles besser verstehen, als andere Leute, wir sind bey aller unserer Gelehrsamkeit doch noch so vermindert geblieben, einzusehen: daß nur in einem gesunden Körper eine gesunde Seele wohnen könne. Sie lassen ihre Töchter in gesunden, lustigen Zimmern schlafen, wärmen ihnen auch im härtesten Wint: kein Bett, und lassen sie bey der größten Kälte ihre kalte Milch mit kaltem Wasser zum Frühstück nehmen, und kein Mensch hat Ursache, sich über Sie zu beklagen, als der Arzt und Apotheker. Sie lassen Ihre Töchter keine Schnürbrüste tragen, und sie wachsen schlanke in die Höhe, wie eine Tanne, und ihre Männer haben künftig eine Ausgabe weniger, die für eine Amme, wenn sie Väter werden. Dagegen wachsen unsre gerade geschnürte Mädchen größtentheils in ihrem Panzer schiefl, der ihnen eine gerade Taille schaffen sollte, und können ihre Kinder dormalinst nicht selbst stillen, weil die Schnürbrust ihre Brüste in der Jugend das freye Wachsthum hinderte. Ihre Töchter laufen bis zu ihrem vierzehnten Jahre mit ihrem Filzhütchen und mit abgenüpften Haaren herum, der Haarswuchs gewinnt dadurch, und ihre Männer werden an ihren jungen Frauen nicht den widerlichen Anblick der Rahtglazigten ha-

\*) Julchen Gränthal, eine Pensionsgeschichte. Berlin bey Unger. 1784. Dies Buch sollen alle Mütter lesen, die ihre Töchter nach Leib und Seele zu verderben Lust haben.



ben, der der Liebe eben nicht vortheilhaft ist. Klagen sich ihre Kinder, so sind Sie nicht gleich mit Wirturen und Latwergen bey der Hand, und dafür segne Sie Gott; denn die Natur hilft sich in den meisten Fällen selbst, und sie ist noch immer kläger, als die ganze Facultät. Auch das hab' ich Ihnen abgelernt, und meine Kinder kennen keine andere Arzney, als höchstens Wurmkraut.

Freyllich ist die Erziehung des Körpers noch nicht alles, der Geist muß auch gebildet werden; aber kann das bloß in Pensionenanstalten geschehen? Wollen sehen. Die Religion ist das Angelegentlichste, das Wichtigste, was einen Menschen glücklich machen kann, und wer wird die Kinder am getreuesten darin unterweisen? wer mit wärmern Interesse darüber sprechen? die Mutter oder ma Bonne? Ma Bonne hält sich zum Religionsunterrichte einen Candidaten, kann das die Mutter zu Hause nicht auch? Bey ma Bonne müssen Ihre Töchter den lieben Gott auf französisch anrufen, sollte aber bey Notre Pere, qui es au Ciel &c. mehr Andacht seyn als bey dem deutschen Unser Vater? Ueberhaupt wünschte ich, daß unsere Kinder mehr von Gott hörten, als beteten; denn wie sollen sie anrufen, von dem sie nichts gehört haben? Und gewöhnen wir sie einmal in der Jugend zum Abplappern unverständener Gebetsformeln, so werden sie ihr ganzes Leben durchplappern und gebetet zu haben glauben. Lehren Sie ihre Kinder unsern Gott nur erst aus der Natur kennen, zeigen Sie ihn als das gütigste, wohlthätigste, alles umfassende Wesen, aber hüten Sie Sich ja, ihn als einen mütterlichen Alten vorzustellen, der uns keine Freuden gönnt, denn dadurch würden Sie alles verderben, und Heuchler bilden. Und wer könnte Ihren Töchtern die Religion, die Furcht vor Gott dem wohlthätigen, besser ins Herz gießen, als Sie? Die Bezahle, oder die Mutter? Sie

haben freyllich keine Zeit zum ordentlichen Religionsunterrichte, aber haben Sie keinen Prediger? Mag er auch alt seyn, und nach alter Rechtgläubigkeit unterweisen, unsre Mütter, die mehr glaubten als nachdachten, waren bey dem allen doch immer begre Gattinnen, Mütter und Haushälterinnen, als unsre sentimentale Puppen. Denken lehrt man die Töchter in unsern Pensionen fast eben so wenig, als in den französischen Nonnenklöstern, und Denken lernen deutsche Töchter durch eine gut gewählte Lectüre und Umgang, besonders wenn sie, wie die Ihrigen, so glücklich sind, eine denkende Mutter und einen einsichtsvollen Vater zu haben! Ich bin, wie Sie wissen, sehr für hausbacken Brodt und Hausmanns Kost, es giebt Kräfte und gesunde Säfte dem, der's vertragen kann. Eben so bin ich auch für das Solide im Denken, und weit davon entfernt, den Geist des Frauenzimmers auf ewige Zeiten mit Pappöchen zu füttern. Zeigt demnach eine Ihrer Töchter Neigung und Fähigkeit für höhere Wissenschaften, so lassen Sie ihr Anweisung geben, und wär's auch in der Mathematik, Physik oder Astronomie. Häufig ist dieser Fall nicht, und ich verlange auch nicht, daß ein Frauenzimmer eine völlige Schülgelehrte darin werde, denn das wäre wider ihre Bestimmung; aber seine Fähigkeiten auszubilden, ist es eben so berechtigt, als wir. Am leichtesten wird es dazu gelangen, wenn es über dasjenige nachzudenken angeführt wird, was es täglich um sich sieht, und da hilft die Naturgeschichte sehr in unserm Kopfe aufzuräumen. Ich weiß, daß Sie die Bibel nicht bloß lesen, sondern auch studiren, mit Freuden fand ich in ihrer Sammlung Michaels Bibelübersetzung, sein mosaisches Recht, Jerusalems Betrachtungen, Heß drey letzte Lebensjahre Jesu u. a. m. und da Sie diese Werke so gut genutzt haben, so darf ich Ihnen nicht erst sagen, wie Sie



ihre Töchter über die Religion denken lehren müssen. Ihr Hunger nach Kenntnissen wird Ihnen Ihren Unterricht sehr erleichtern, vorausgesetzt, daß Sie Ihre Mädchen vor aller loser Speise bewahren, die den Geschmack verderben, und böse Säfte erzeugen, als da sind leichte, schlüpferige Gedichte, fast alle Romane und der größte Theil unsrer Theaterstücke. Woher entsteht das so frühe Verderben unsrer ickigen Jugend, das so frühe Entwickeln gewisser Triebe? Ich sage nicht zu viel, wenn ich all dies Uebel, vor dem Sie Sich Ihrer Töchter wegen so sehr fürchten, dem Gelese unsrerer empfindsamen Modelectüre auf die Rechnung schreibe, die Feuer zum Pulver ist, und die Natur vor der Zeit treibt. Auch selbst das Verfeinern jugendlicher Empfindungen wirkt selten, was es soll, das Mädchen bleibt an der Liebe, der Quacksalberz kleben, die schwache Vergoldung verwittert, die Liebe wird durch das beständige Nachdenken zu früh Bedürfnis, das Gräßeln wirkt auf den Körper, und der Schade ist unheilbar, wenn wir die Seele mit Vorbauungsmitteln glauben vollgestopft zu haben. Haben unser Mädchen erst Geschmack an Gedichten gefunden, so steht dem Jünglinge die Thür offen, und er braucht keine Zupferin mehr; seine Dichtermuth gewirmt ihn ihre Liebe, und sie fühlen gewöhnlich mehr dabey, als er selbst. Vielleicht nennen Sie meine Besorgnisse paradox, aber ich kann mir nicht helfen, unter mein Dach laß ich keinen

Es sind mir von der in Berlin bey Wyltius herauskommenden Sammlung der besten und neuesten Reisebeschreibungen, der 3te und 4te Band durch Verleihen und das leidige Vergessen, geliehene Bücher wieder zu geben, weggenommen. Sie sind in halb Franzband mit rothen Tittel und weißem

Stollenbeck.

Musenalmnach, kein Lyrisches odet anacreontisches Liedchen und am wenigsten einen empfindsamen Roman, die so manchen lieben Mädchenkopf verschoben und das Herz vergiftet haben. Die am wärmsten geschriebene richten immer das größste Unheil an, und selbst warmtändelnde Erbauungsbücher, die das Gleichniß mit Bräutigam und Braut zu weit treiben und die himmlische Liebe zu warm mahlen, zünden oft Flammen an, die in eine unkeusche Gluth ausflagen.

Also sollten unsere Töchter die Liebe gar nicht kennen lernen? O meine Freundin! Sie können das nicht folgern, und mirs nicht einfallen, die Natur umschaffen zu wollen. Die reine, keusche, eheliche Liebe ist das würdigste Geschenk der Gottheit, nur laßt uns dahin sehen, daß unsere Töchter kein Afferbild für sie nehmen. Und auch das, meine Liebe! auch das muß ein wichtiger Bewegungsgrund seyn, Ihre Tochter unter Ihrer eigenen Aufsicht zu behalten, so lange noch kein Willeaume und Salzmann eine Frauenzimmerschulungsanstalt, die ihrer Erwartung völlig entspricht, errichtet haben. Ihre Ehe ist das wahreste Bild einer ruhigen, heitern Liebe, und Ihr Beispiel muß mehr auf das Herz Ihrer Töchter wirken, als Lehren und Declamationen. Sie sind die Freundin Ihrer Töchter, eine Vertraute ihrer geheimsten Gedanken, und keine strenggegebungene Aufseherin.

Der Beschluß künftig.

gesprenkelten Schmitte gebunden, falls sie schon, wer weiß, in der wie vielsien Hand seyn selten; und wer es fählen kann, wie unangenehm es ist, ein handreiches Werk incomplet zu haben, wird mir die angelegentlichste Bitte, mir mein Eigenthum wieder zu geben, verzeihen.

Schwager.



# Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 12. Decbr. 1785.

## I Bekanntmachung.

**S**r. Majestät der König haben den Intelligenz = Cassen = Rendant Herren Schlutius in Minden, zum Post-Commissario zu ernennen allergnädigst geruhet.

## II Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da die am 24ten April 1783 zu Oberbedme verstorbene Friederique Amalie Magdalene Offenohr welche zuletzt bey der von Quernheim ein Jahr, vorhin aber bey der verwittweten Reichsgräfin von Platen zu Hanover als Kammermädgen in Diensten gestanden, ohne Hinterlassung eines letzten Willens verstorben, mithin diese Erbschaft denen Intestat-Erben so aber nicht bekannt sind, zugefallen ist: Als citiren und laden wir alle und jede Personen welche an dem Nachlasse und Erbschaft der verstorbenen Friederique Amalie Magdalene Offenohr etwiges Erb- oder Successions-Recht ab intestato oder sonstigen Anspruch aus welchem Grunde es sey, zu haben vermeinen, durch diese Edictal-Citation vor, a dato binnen 6. Wochen also spätestens in Termino den 31. December 1785. auf hiesiger Regierung vor dem dazu ernannten

Deputirten Referendario Wermuth zu erscheinen, und entweder ihr Erbschaftsrecht mittelst Beweise der Nähe der Verwandtschaft mit der Defunctä ic. Offenohr durch glaubhafte Zeugnisse aus den Kirchenbüchern oder durch andere glaubwürdige Beweismittel nachzuweisen, sich auch zu erklären, ob sie die Erbschaft pure oder sub beneficio inventarii anzutreten bereit sind; Diejenigen aber welche als Creditores an diesem Nachlasse persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, solche ad protocolum anzuzeigen und mit untadelhaften Documenten oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren, gütliche Handlung zu pflegen und in deren Entlebung rechtliches Erkenntnis zu erwarten. Im Ausbleibungs-Fall haben aber sowohl Erstere als Letztere zu erwarten, daß wenn sie nicht erscheinen, oder die erforderliche Legitimation und nothigen Beweise nicht beybringen werden, sie alsdenn mit ihren Erbschafts und sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehret, durch das abzufassende präclussions Erkenntnis das mit abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und dem Advocato Fisci der Nachlaß als ein bonum vacans werde zugesprochen werden. Signatum Minden den 4<sup>ten</sup> November 1785.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.



**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach über das Vermögen des verstorbenen Regierung: Protonotarii Wideskind der Liquidations-Process eröffnet worden, mitbin alle dessen Gläubiger zur Ausföhrung ihrer erwanigen Ansprüche aufgefordert werden müssen; als werden alle diejenigen, welche an dem Vermögen des verstorbenen Regierung: Protonotarii Wideskind, aus welchem Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, gedachte Ansprüche in dem vor Unserm Regierung: Rath Vbhmer auf den 11ten Febr. 1786. Morgens 9 Uhr angesetzten Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denjenigen, die hier keine Bekanntschaft haben, die Justiz: Commissarien, Cammers Assistentz: Rätthe Stube und Asschoff vorgeschlagen werden, anzuzeigen, deren Richtigkeit durch Beybringung der in Händen habenden Beweismittel gehörig nachzuweisen, und darüber mit dem Händelschen Curator, Criminal: Rath Netzebusch zu verfahren; unter der Warnung, daß diejenigen, welche in dem gedachten Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die vorhandene Erbschafts: Masse abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich dessen ist diese öffentliche Vorsladung ausgefertigt, und bey Unserer Regierung imgleichen zu Lübecke und Wückerburg affigirt, auch den Pippstädter Zeitungen zu drey mahl, und den hiesigen Intelligenz: Blättern zu sechs mahl inserirt worden.

So geschehen Minden am 21ten Octbr. 1785.

An statt und von wegen ic.

v. Arnim.

**Minden.** Da der Dom: Capitular Eigenbehdrige Colonus Johan Friedrich

Brune Nr. 2. zu Rosenhagen angezeigt, daß er seine Gläubiger mit einem mahl nicht befriedigen könne, und verlangt hat, daß solche classificiret und die Termine der jährlichen Bezahlung nach dem Ertrage seiner Stette vestgesetzt werden mögten: so werden alle welche an der Brünen Stette einige Forderungen haben, hiedurch vorgeladen, am 9ten Febr. 1786 Morgens um 9 Uhr auf der Domcapitularstube zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, auch sich über die terminliche Zahlung billig zu erklären; mit der Warnung, daß die Ausföhlende mit ihren Forderungen ausgeschloffen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

### Minden und Lübecke.

Da von denen hohen Landes: Collegiis die Nützlichkeit der Theilung folgender im Amte Keineberg belegenen Gemeinheiten erlanndt und Unterschriebenen aufgetragen worden: So werden hiermit alle, welche 1) auf denen Wütingdorfer Gemeinheiten als: denen Wisbracken, dem Plake hinter Klapmeyers Rampe, dem Holz hinter den Wütingdorfer Feldern, denen 4 Hörsten, dem Ober: Bruche und Wütingdorfer Haide. 2) Auf denen Gemeinheiten der Dorfschaft Eilshausen, als: der Masch, dem Lager: Bruche und Flagge Gerechtsahmen und Befugnisse haben, sie bestehen in Hude, Weide, Pflanz: Recht, Schollenbieb, Plaggenstich, oder andern Rechten aus einer gemeinschaftlichen Nutzung, hiermit citiret und geladen den 21. Decbr. a. c. Morgens 9 Uhr vor der Commission in dem Hause des Commerciauten Wshen zu Niedringhausen zu erscheinen, ihre Gerechtsahme zum Protocoll anzugeben, und Eingeständnisse zu erwarten. Alle diejenigen Urkunden darauf sich die Gerechtsahmen gründen, müssen in Termine in Originali und Abschrift produciret, und wenn von einem Dritten Extradiuon gefordert wird, oder selbiger zu adduciren, davon frühzeitige Anzeige bey der Commission ge-



schehen. Denen die diesen Termin nicht beachten, und ihre Gerechtsahme nicht vollständig liquidiren, dienet zur Nachricht und Warnung, daß sie selbiger durch eine abzufassende Abweisungs-Urtheil für verlustig erklärt, und mit Ausschluß ihrer, die Theilung unter die sich gemeldete Interessenten geschehen wird. Zugleich werden die Grund-Güts: Eigenthums- und Lehnherrn hiermit aufgefordert, das Beste ihrer Eigenbehörigen u. bey diesen Theilungen wahr zu nehmen, widrigenfalls dafür zu halten, daß sie mit demjenigen was diese beschließen friedlich und solches als Rechtsbeständig annehmen.

*Vigore Commissionis.*

*Schrader. Consbruch.*

**Amt Reineberg.** Ueber den Nachlaß des zu Sprado auf Uthofs Hofe verstorbenen Heuerlings Jürgen Heinrich Krämer ist der Concurß eröffnet; daher alle und jede, die Spruch und Forderung an den gedachten Krämer oder dessen Nachlassenschaft haben, hierdurch verabladet werden, solche in Termino den 25ten Jan. 1786. Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben und gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen, die sich nicht melden, auf beständig von der Masse abgewiesen werden sollen.

**Amt Rhaden.** Demnach die Gutsheerrschaft der große Hodden Stette sub Nr. 16. in Oppendorff darauf angetragen, die Gläubiger der jetzigen Wittlerin Wittwe Hodde auf terminliche Zahlung zu setzen, und die Pfand-Inhaber der Ländereyen zur Zurückgabe derselben an die Administration anzuhalten, weil die ganz in Verfall gerathene Gebäude anderster nicht hergestellt werden können: Als werden denn all und jede, welche an gedachte Wittwe Hodde und deren Stette einigen Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, in Terminis den 23ten Decbr.

a. c. 24ten Januar und 23ten Febr. 1786. Morgens 9 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber sprechende Briefschaften zu produciren, und über die terminliche Zahlung sich zu erklären; mit der Warnung, daß der Außenbleibende, sowohl eine zinsfreyer terminliche Zahlung, als die übrige zum Wiederaufkommen der Stette etwa zu treffende Anordnungen sich gefallen zu lassen, angewiesen werden solle.

**Amt Limberg.** Auf Nachsuchen einiger Gläubiger ist über das Vermögen, des Coloni Bernhard Justus Niemann Wittiger des allodial freyen Niemannschen Guth zum Sudholz Bauerschaft Bieren und Dono belegen, der Concurß eröffnet. Dieserhalb werden all und jede, so an gedachten Colonom Niemann Spruch und Forderung zu haben vermeynen, aufgefordert, sothane Anforderungen binnen drey Monath und zuletzt am 2ten Febr. 1786. an der Gerichtsstube zu Bünde anzuzeigen, zu bescheinigen, und diejenigen Documente worauf der eine oder andere sich mögte beziehen wollen beizubringen, im Ausbleibungsfall, sie zu erwarten, daß diejenigen so sich dann nicht melden, mit allen ihren Forderungen an die Masse praeccludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Im gedachten Termin haben sich die Creditores zugleich über die Wahl eines Curatoris zu erklären, wie denn unterdes diese Curatell dem Herrn Cammerfiscal Wetthake zu Lubbecke übertragen worden.

### Schildesche und Bielefeld.

Die Markentheilungs-Commission des Amts Werther macht hierdurch bekannt, daß in Termino den 1ten Januar a. f. zu Bielefeld am Gerichtshause wegen der Gemeinheiten der Wertherberg, Hengberg, Rodderheide, Blecke, Blorenberg, des Bährensieck, Ellerfieck, die Brand- und Hurold Heide und Schoppegg, ferner das



Kerlenbrock und Düstern Rieth genant eine Allergnädigst bestätigte Urtheil, wornach allen denjenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen an gedachte Gemeinheiten nicht gemeldet, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, publiciret werden wird; wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, zu achten.

**Tecklenburg.** Demnach auf Verordnung einer Hochobbliehen Regierung zur Sicherstellung der Kinder der Justiz Amtmanns Voigts gebornen Friederick Strubbergs als beneficiale Erben dieser ihrer Mutter, der erbischäftliche Liquidations-Process erdfnet, und dessen Instruction dem Untergeschriebenen aufgetragen worden: Als werden mittelst dieses alle diejenige, welche an vorernannte des hiesigen Cammer-Justiz-Amtmanns Voigts Ehefrau rechtliche Anforderungen haben, auf die hiermit angeetzte 3 Termine den 13. Dec. a. c. als den 1sten, 3ten Januar 1786, als den andern und 2ten eben desselben Monats als den dritten, jedesmal des Morgens gegen 9 Uhr entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen verabladet, um ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch rechtlich zu Bewahrheiten, und mit dem Curator der Voigtschen Kinder Hoffical Holsche zum rechtlichen Erkenntniß darüber zu verfahren; mit bezogener Warnung daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Wigore Commis. Mettingh.

**Wir** Friederich, von Gottes Gnaden, König von Preussen, ic.  
Entbieten allen und jeden, so an den Handelsmann Gerb Schulte zu Mettingen in der Grafschaft Lingen einigen An- und Anspruch zu haben vermeinen, unsern Gruß,

und fügen deaneuseben hiedurch zu wissen: wasmaassen vermittelst decreti vom heutigen dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris nachdem derselbe nach Ausweisung der, in der Tecklenburg-Linngenschen Regierungs-Registratur, bey dem Amte Ibbenbüren, dem Regierungs Secretario Mettingh zu Tecklenburg, dem Adress-Comtoir zu Minden und der Zitiungs-expedition zu Lippstadt, zur Einsicht besündlichen Vorstellung vom 19ten M. pr. und protocollar: Gesuch vom 16ten hujus auf die Cessionem honorum provociret, bey sich erhebenden offenbaren Insufficienz der Concurs formaliter erdfnet, der Justiz-Commissarius Critten zum Interims-Curatore besteller und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier bey unserer Regierung das andere zu Ibbenbüren und das dritte zu Tecklenburg anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu veröfficen vordaget, ab Acto anzeiget, und über die Bestätigung des ernennten Interims-Curators auch ad Protocolum erkläret, auch demnach in Termino den 5ten Januar 1786, des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem ernennten Deputato Regierungs-Rath Schmidt auch persönlich, oder falls habender gesetzlicher Verhinderungen, mittelst eines zulässigen und gehörig zu qualificirenden Mandatarii, wozu euch allenfalls die Justiz-Commissarien Schröder und Diekmann vorgeschlagen werden, gestellt, euch über das Cessions-Gesuch erkläret, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem bestellten Interims-Curatore auch deren Neben-Creditoren superprioritate ad Protocolum verfähret, und dem-



nächst rechtliches Erkenntnis und Locum in dem abzufassenden prioritäts Urtheil gewartet; mit Ablauf des gedachten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ab acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch beimeldeten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gehörend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Da übrigens zugleich über des Gemeinen Schuldners Vermögen der General offene Arrest erkannt worden, so werden sämtliche dessen Schuldner und Pfand: Inhaber hierdurch angewiesen, demselben bey Vermeldung anderweiter Ersiattung nichts zurück zu zahlen, oder herauszugeben; sondern davon in dem anstehenden Termino, mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts glaubhafte Anzeige ad Acta zu thun. Abre. Luudlich. 2c. Segeben Lingen 19. Sept. 1785.

An statt und von wegen re. Müller.

**Amte Stolzenau.** Alle und jede, welche an Johann Hinrich Hilker oder Maning zu Havern, einige Ansprüche und Forderung haben, werden zu deren Angabe hiemit auf den 1sten 2. Monats nächst Januarii, Morgens 9 Uhr, vor hiesige Königl. Churfürstl. Gerichtsstube zu erscheinen geladen.

### III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. Thun hierdurch kund und zu wissen: Demnach das bey der hiesigen Krieges-Casse zu 5 prCent zinsbar belegte dem v. Wuffenschen Erben zugehörige Capital von Fünf hundert und vierzehn Rthlr. auf Anhalten des v. Wuffenschen Concurs-Curatoris öffentlich verkauft werden soll, und dazu Terminus vor unserer Minden Ravensber-

gischen Regierung auf den 29ten Decbr dieses Jahrs angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche dies Capital an sich zu kaufen willens sind, hiermit aufgefodert, in dem angeetzten Termine sich einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen; wobey den Kauf lustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach dem Licitations Termine etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an dieses Capital der 514 Rthlr. aus welchem Rechts-Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, bey Zeiten und spätestens in besagtem Termine vor dem dazu ernannten Deputirten Regierungsrath Voss zu erscheinen, ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren, und demnächst Verfügung aus rechtliches Erkenntnis entgegen zu sehen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen gänzlich präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Original Obligation für mortificirt erklärt werden wird. Abkründlich dessen ist dieses Subhastations-Patent und Edictal-Citation angefertigt, alhier, zu Magdeburg und Elbe affigirt und sowohl der Kupstädter Zeitung als hiesigen Intelligenz-Blättern eingerückt worden. So geschehen Minden am 16ten Septbr. 1785.

**Minden.** Bey dem Kaufmann Herrn Joh. Herman Vögler sind Neujahrs-Wünsche auf Seide und Pappier gedruckt auf 1786. zu haben; auch empfiehl er allerley Eisen-Gewürz 2c. Waaren zu billigen Preisen.

**Petershagen.** Bey der hiesigen Judenschaft sind Kuh- Kalb und Schaffelle vorräthig; Lusthabende Käufer belieben sich höchstens 14 Tage einzufinden.

**Amte Enger.** Da nunmehr die Immobilien des Coloni Herrn Henrich Steffen zu Schweicheln, bestehend 1) in der freyen Stelle sub Nr. 14 zu Schwel-



Weln, darauf befindlichen Wohnhause, Backhause, Pferdestalle und Brunnen nebst Hofraum. 2) An Gartland 2 und einen halben Schfl. Saat. 3) An Holzgrund 12 und einen halben Schfl. auf dem Woffbrincke, 1 Schfl. Saat oben den Ellerbüge 1 viertel Schfl. Saat am Hause, 4) einem Begräbniß auf dem Altstädter Kirchhofe zu Herford, so überhaupt zu 432 Rthlr. 18 Gr. taxirt, die dabon gehende Lasten aber auf 4 Rthlr. 26 Gr. 3 Pf. angeschlagen sind, 5) an Saatlände 5 Schfl. Saat in der Steinsfördner Wäsch der Herforder Feldmark belegen, und welche nach Abzug der dabon gehenden jährlichen 8 Schfl. Gerste, Königl. Gerstenpacht, zu 52 Rthlr. 18 Gr. taxirt; so werden diese überhaupt zu 485 Rthlr. taxirte Immobilien zu jedermannes Kauf ausgebothen, und die so solche zu ersehen Lust haben, eingeladen, in der zur Subhastation auf den 17. Novbr., 15. Dec. e. und 12. Jan. 1786 angeetzten Terminen, auf der Gerichtsstube zu Hildenhäufen zu erscheinen, gebdrig zu licitiren, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Und da der letztere Termin präjudicial ist, so wird nach dessen Ablauf niemand weiter mit Nachgeboth zugelassen; auch kann die in der Registratur vorliegende Taxe jederzeit eingesehen werden.

**Amte Werther.** Da per Rescriptum clementissimum vom 25ten v. M. verordnet ist, daß die sub Nr. 12. zu Dornberg belegene Büßings oder Bohnenkampfs Stette nochmals mit einem bestimmten Wein-kauf von Fünf Rthlr. subhastirer werden soll; so wird des Endes hiemit Terminus zum Verkauf auf den 11ten Januar k. J. anberahmet, mit Bedenken, daß nach abgeschlossnem Protocoll kein ander Gebot angenommen werden wird.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

Es soll die Königl. Jagd im Amte Reineberg wovon die Pacht mit Trinitatis 1786. zu Ende gehet, von neuen anders-

weit auf Sechs Jahr als von Trinitatis 1786. bis dahin 1792. verpachtet werden, und sind dazu Termini auf den 30sten Nov. 14ten und 21sten Decbr. dieses Jahrs angezett. Es können sich demnach die Liebhaber, welche diese Jagd in Pacht zu nehmen Willens sind, Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Jagd auf erwehnte 6 Jahre salva ratificatione regia zugeschlagen werden soll.

Sign. Minden den 12ten Novbr. 1785.

Da die Pachtjahre von der Jagd in der Bogtey Berg und Bruch Amte Hausberge mit künftigen Trinitatis 1786. zu Ende laufen; so werden zu deren andern weiten Verpachtung Termini auf den 30sten Novbr. 14ten und 21ten Decbr. dieses Jahres hiemit angezett, und können sich lusttragende Pächter an besagten Tagen Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihr Gebot eröffnen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden mit Vorbehalt Königl. Approbation die Jagd auf 6 Jahre bis Trinitatis 1792. zugeschlagen werden wird. Signat. Minden den 12ten Novbr. 1785.

Die mit Trinitatis 1786 pachtlos werdende Königl. Drossen-Jagd im Amte Schlüsselburg sol am 30 Nov. 14. und 21. Dec. d. J. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen Cammer meistbietend auf fernernweite 6 Jahre verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich also in denen Terminen einfinden und gewärtigen, daß unter Vorbehalt Königl. Genehmigung den im letzten Termin beschietend gebliebenen der Zuschlag geschehen soll. Signat. Minden den 12. Nov. 1785.

#### V Gelder, so auszuleihen.

**Verzmold.** In hiesiger Kirche sind gegenwärtig 300 Rthlr. in Courant und 200 Rthlr. in Gelde zum Verleihen vorrä-



fig. Der oder Diejenigen, welche diese Capitalien gegen 5 Thaler Zinsen und sichere Hypothek zur Anleihe zu haben verlangen, können sich deshalb bey dem Kirchen-Propvisor Bürgermeister Delius zeitig melden und von ihm das weitere erfahren.

### VI. Avertissements.

**Minden.** Zum Absatz des Buchs die Kunst zu Kochen, haben sich die Ver-

fasser desselben entschlossen, das Exemplar für 21. ggl. abzugeben, und sind solche bey dem Regiments-Rüster Stratzmann zu haben. Zu der Königlichen Preussischen Berliner 37ten Classen Lotterie deren 1te Classe am 19ten dieses ohnfehlbar gezogen wird, sind noch wenig Loose zur 1ten Classe für 1 Thl. 3 ggl. 8 pf. Preuß. Courant, bey dem Domainen-Cassen-Controllleur Herrn Müller zu haben.

## Brief an eine Mutter über die Erziehung der Töchter.

(Fortsetzung.)

**W**ie leicht muß es Ihnen werden, ihre aufkeimende Triebe recht zu lenken, und sie der Tugend dann noch näher zu bringen, wenn sich die Liebe in ihr schuldloses Herz schleichen will. Ihre Töchter werden anfangen, gefallen zu wollen, das ist der kritische Zeitpunkt, wo sie einer treuen, erfahrenen Rathgeberin am meisten bedürfen, einer klugen Freundin, die es ihnen erklären kann, was mit ihnen vorgeht, und der sie vertrauen können, daß sie es gut mit ihnen meynen. Und bey diesem Sturme wollen Sie sie nicht überlassen? Unter Ihrer Aufsicht können sie sich alle weibliche Geschicklichkeit erwerben, Tanzen und Musik und Frauenzimmerarbeit lernen, und Gesellschaften besuchen, die sie bilden können; der Trieb zu gefallen wird Ihnen gelehrige Schülerinnen verschaffen. Aber um des Himmels willen gestatten Sie ihren lieben Mädchen keine Assemlen mit ihren Gespielinnen, wo die Welterne ausgegeschlossen sind, es kommt nichts gutes dabey heraus, vollends wenn diese oder jene Clubschwester ihren Bruder oder Vetter die Erlaubniß auswirckt, mit zugegen seyn zu dürfen. Und wäre auch das nicht, so kennen Sie die Freundinnen Ihrer Töchter nicht so gut, daß sie für ihre

Grundsätze gut sagen können, es giebt leichtsinnige Mädchen, die in einer Stunde mehr wieder einreißen, als Sie in sechs Wochen aufgebaut haben, Unzucht und Neid sind die schönen Früchte der Mädchenclubs, und verdorbene Grundsätze schreiben sich gewöhnlich aus allzuvertraulichen Gesellschaften her. Ich fordere nicht, daß Sie Ihren Töchtern alle gesellschaftliche Freuden vorenthalten sollen, wohl aber, daß Sie Aufseherin bleiben. Finden sie Geschmack an der Musik, begleiten Sie sie ins Concert; tanzen sie gern, tanzen Sie mit, wenigstens seyn Sie mit zugegen, und sinden Sie die Tänze zu wild, oder bey den Mittänzern Bedenken; so kann Ihnen und Ihren Töchtern Ihre Klugheit ausbelfen. Ungern fäh ichs, daß eine Ihrer Töchter eine Virtuosi in der Musik würde, es würde die Schmeicheleyen unsers Geschlechts rechtfertigen, das nöthige Mißtrauen einschläfern, und Bekanntschaften erleichtern, die nur zu oft schlimme Folgen haben; zu geschweigen, daß die Virtuosi leicht nöthigere Kenntnisse und Geschicklichkeiten über dieser Liebhaberey vernachlässigt, die der Liebhaber zwar nicht aber der Ehemann übersieht. Haben Ihre Töchter für die Musik keinen



Sinn, fehlt ihnen das musikalische Ohr, oder die gute Stimme; lassen Sie sich darüber keine graue Haare wachsen. Ich habe viele Mädchen gekannt, die ohne Liebhaberey und Geschmack musikalisch werden mußten, weil die Eltern diese Lockspeise für unentbehrlich hielten; sie blieben Stümperinnen, und waren nicht so bald Frauen, als das Clavier Ruhe vor ihnen bekam. Ein Mädchen, das innern Werth hat, bedarf keines erborgten, und nach jenem forschet der Weise. Ein Mädchen, dessen Krone Schamhaftigkeit und Tugend, und dessen Zierde Sittsamkeit und Verstand ist, wird dauerhaftere Eroberungen machen, als die Thörin im geborgten Schimmer, um die nur Thoren flattern, und die selbst Gecke nicht fest halten kann. Tanzen Ihre Töchter leicht und mit Grazie, gut; aber der Tanz muß nicht zur Leidenschaft werden, und hüten Sie sie ja vor dem Ehrgeitze als die beste Tänzerinnen schimmern zu wollen. Unsere Tanzparteyen sind nicht mehr unschuldig genug, daß ich jede meinen Töchtern erlauben möchte; je seltsamer, je besser, es wären denn geschlossene, ausgeführte und Familiengesellschaften. Wie manche Tugend fand nicht auf Bällen, Maskeraden oder Pickenicken ihren Tod, und wie mancher Vater wünscht nicht, daß seine Tochter nie tanzen möchte gelernt haben! Zur feinen Erziehung mag es mit gehören eine gute Erziehung kann dieser Kunst entzihen, außer daß sie in so weit möglich seyn kann, den Körper besser tragen zu lernen.

Wollen Sie, daß Ihre Töchter Französisch lernen sollen? und warum? um gute französische Schriften zu lesen? Das wäre noch das einzige Vorgeben, das sich entschuldigen ließe, und doch nicht ganz.

(Der Beschluß künftig.)

Die besten, französischen Schriften werden frisch weg übersetzt, und den Schöfel, das fade, seichte Zeug, das selbst unsre hungerige Uebersetzer nicht einmal reißt, solten Ihre Töchter lesen? Nein, Freundin! Sie sind eine lebenswürdige Dame ohne die französische Sprache geworden, warum nicht Ihre Töchter auch? Könnten Sie selbst Französisch; so würd' ichs Ihnen vöthlig frey stellen, Ihre Töchter diese Sprache lernen zu lassen, oder nicht; jezt aber, da Sie auch in Absicht der Lektüre Aufsicht über sie führen müssen, jezt müssen Ihre Töchter kein Buch lesen, das Sie nicht vorher selbst gelesen und vor gut gefunden haben. Und fehlt es uns denn etwa an guten deutschen Büchern aller Art? Kenner sind der Meynung, daß die Deutschen an soliden Kenntnissen jezt die Franzosen weit zurücklassen, und unsre Sprache hat sich so verfeinert und vervollkommenet, daß man alles mit ihr machen kann. Erzählt z. E. Marmontell reizend und angenehm, thuts Meisner nicht eben so gut? Wer erstaunt nicht über den Reichthum, das Kernhafte und die Biegbarkeit der deutschen Sprache in Lessings Munde? und wer darf ihr noch Unbehülflichkeit bey Gedichten vorwerfen, nachdem Ramler, Wieland u. a. m. gezeigt haben, was sich in ihr sagen lasse? Beaumarchais und Mercier sind Frankreichs beste lebende Schriftsteller, welche Menge recht guter deutscher Schriftsteller könnt' ich Ihnen dafür aufzählen! Freylich rechnet man Französisch schnattern mit zu einer guten Erziehung, ich aber nicht. Mit Deutschen red ich deutsch, und in Gesellschaften mit fremden Zungen reden, halt ich für eben so ungezogen und beleidigend, als das sachte Klammern in die Ohren, besonders, wenn die ganze Gesellschaft nicht die fremde Sprache versteht.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Mr. 51. Montags den 19. Decbr. 1785.

## I Avertissements.

Da auf die von dem Prediger Wedde zu Lotte in der Grafschaft Tecklenburg und dem demselben bengetretenen Officio fisci, wider den Sohn des ersteren Bernhard Henrich Wedde gerichtlich angetragenen Prodigalitäts-Erklärung Dato erkandt; und mithin gedachter Bernhard Henrich Wedde für unfähig erklärt worden ist, über sein Vermögen fernherhin allesinig, und ohne Conturrenz der ihm beygesetzten Curatel im geringsten weiter zu disponiren: Als wird solches durch gegenwärtiges öffentliches zu Tecklenburg affigirendes und den Mündenschen Intelligenz-Nachrichten einzurückendes Publicandum, zu dem Ende jedermann kund und zu wissen gethan, damit sich niemand weiter mit gedachtem Bernhard Henrich Wedde ohne mit Zugiehung der ihm anzunordnenden Curatel in einen Contract oder sonstige Handlung, so habe Namen wie sie wolle, einlasse; widerbrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß dergleichen Handlungen als gültig nicht angesehen; mithin auch darauf keine Versprechung des mehrgedachten Curanden, weniger denn desselben Curatoren, und des diesen zur Administration übergebenen Vermögens ihres Curanden werde gestattet,

noch auf irgen eine Art darauf rechtliche Rücksicht werde genommen werden.

Lingen, den 5ten Decbr. 1785.

In Schuld-Sachen des in Gräflich Schaumburg-Lippischen Diensten gestandenen Fährndrichs Grafen von Ranzow ist gegen alle diejenigen etwaigen Gläubiger, welche sich mit ihren Forderungen bisher nicht gemeldet haben, decretum präclusivum erkannt worden.

Bückeburg, den 8. Decbr. 1785.

## II Citations Edictales.

Münden. Demnach der ehemalige Apotheker-Geselle, nachher in Hochfürst. Hessischen Diensten gestandene und Anno 1763, verabschiedete Lieutenant Friederich Rudolph von Busch von hier gebürtig, bürgerlichen Standes, über Holland nach Ostindien gegangen ist, und seit den 12. Dec. 1773. von seinem Leben und Aufenthalt weiter keine Nachricht ertheilet hat; so wird derselbe oder dessen etwaige unbekante Erben und Erbnehmer, auf Anhalten seiner Mutter-Schwester Margaretha Elisabeth Dahnen verehlichte Walbrands hiemit verahladet, vor oder in Termino den 11. Oct. 1786. vor hiesigem Stadtgerichte sich persönlich oder schriftlich zu melden, und darauf weiter Anweisung zu gewärtigen, wider



genfalls gedachter Friedrich Rudolph von Busch nach Vorschrift der Königl. Verordnung, für todt erklärt und dessen Vermandgen seiner vorhin benannten nächsten Anverwandtin und Erbin ab intestato überlassen werden sol.

## Minden und Lübbecke.

Von denen hohen Landes-Collegiis ist die Nützlichkeit der im Amte Limberg in denen Kirchspielen Rddinghausen und Oldendorff belegenen Gemeinheiten, als 1) Der Getmolder Gemeinheit, die vorzüglich im Haus- und Wäster-Winkel in der Kuhfohr im Hall- und Weidhorn, der Haide, der Bramhorst, der Gemeinheit beyrn Pelzer, u. s. w. bestes h. t. 2) Der ganzen Silber Marck, die vorzüglich aus dem Silber Bruche und Haide im weitesten Verstande, dem Osterberge und Haimelacke u. s. w. bestehet, anerkannt und Unterschriebenen committiret worden. Es wird demnach Terminus zur Anrede aller auf diesen Gemeinheiten habenden Ansprüche und Rechtsabmen, sie beistehen, in Hude, Weide, Pflanzrecht, Pflügen, Schollen-Hieb, Mastgerechtigkeiten, Thongrabens Marcken Grundherrschaft, der Lehnbarkeit, dem Rechte ein gewisses Brand- oder Bauholz zu entnehmen, oder welchen Gemeinden-Rechten sie forsten wollen 1) ratiöne der sämtlichen Getmolder Gemeinheiten, auf den 18ten April 1786. zu Oldendorff im Hagedornischen Hause, 2) ratiöne der ganzen Silber Marck auf den 20ten April 1786. zu Rddinghausen im Weidenbrückischen Hause hiermit beziehet, und alle und jede welchen irgend eine Rechtsabme und Befugnis auf gedachten Gemeinheiten zufliehet, hiermit citiret und geladen, solche in gedachten Tagefahrten jedesmahl Morgens präcise 8 Uhr, in Person, oder in unvermeidlichen Behinderungs-Fällen, durch hinlänglich legitimirte Deputirte bey der Commission zum Protocoll anzugeben, die Urkunden und Documenta darauf solche be-

gründet werden in Originali und Abschrift zu produciren, sind es aber Zeugen, durch die die geforderten Rechtsabmen zu erweisen, solche nachmahlig zu machen. Denenjenigen die diesen Termin nicht beachten, oder ihre Rechtsabmen nicht vollständig anzeigen, dienet hiermit zur Nachricht und Warnung, daß sie derselben durch eine abzufassende Präclussions-Ertenz vor verlustig erklärt, und mit Ausschluß ihrer die Theilung unter die sich gemeldete und legitimirte Interessenten vorgenommen werden wird. In Ansehung der Interessenten aber, die für sich auf rechtliche Art nichts beschließen können, als Besitzer von fidei Commissi oder Lehn-Gütern, welche keine successionsfähige Erben haben, ingleichen Eigenbehörige, Erbmeier und Erbpächter, lieget denen Grund-Guts-Eigentümern Herrn ob, ihre Rechte in Termino wahrzunehmen; wiedrigenfalls dafür zu halten, daß sie mit demjenigen, was diese verhandeln beschließen und eingehen, friedlich, und solches als Rechtsbeständig annehmen wollen.

Am 20ten Vigore Commissionis.

Schraden. Consbruch.

## Amte Reineberg.

Der Probstlich Eigenbehörige Colon. Heitkamp sub Nr. 25. B. Wehlage hat mit Weistand seiner Gnthsherrschaft, auf Zusammenrufung seiner Creditoren und die Festsetzung zinsfreyen Zahlungstermine angefragt; Weil solchen Suchen wilsfahret; so werden hiedurch alle und jede die an den Colonom Heitkamp und dessen Colonat, es sey aus welchem Grunde es wolle, Anforderungen haben, vorgeladen, solche in Termino den 17. Jan. den 7. Febr. und 28. Febr. 1786. jedesmal des Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gehörig zu bescheinigen, sich auch zugleich über den angebotenen jährlichen Termin und den Anschlag der Stelle zu erklären, sonst diejenigen, die sich nicht melden, allen übrigen Gläubigern nachgesetzt werden sollen.



**Amt Enger.** Es hat der Kaufmann Hr. Camerarius Rosenbohm in Enger von dem Kaufmann Herren Franz Henrich Nordmeyer genandt Biermann in Enger, besage Vergleichs de 23ten Novbr. 1785. die zu der Biermannschen Stette gehörende außer der Burgstedter Pforte belegene Wiese mit samt der Bewerchtung und darin angelegten Bleich-Plätze für 310 Rthlr. in Gold an sich gekauft, zugleich aber auch zur Erhaltung einer Präclusion gegen die unbesandten Real-Präsidenten, auf deshalb zu erlassende Edictal-Citation angetragen. Da nun diesem Suchen deferirt; so werden alle und jede, welche einige real-Ansprüche es bestehen solche worin sie wollen, an gedachter zu der Biermanns Stette gehörenden außer der Burgstedter Pforte vor Enger belegenen Wiese, zu haben vermeinen, hiedurch angefordert, solche in denen dazu auf den 11. Jan. 8. Febr. und 8. März 1786 bezielten Terminen auf dem Gerichtshause zu Enger anzugeben, die darüber sprechende Documente und Nachrichten entweder in Original oder beglaubter Abschrift zu produciren; unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf gedachte Wiese präcludirt und so:cherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, und ist deshalb diese Edictal-Citation den Lippstädter Zeitungen zu zweymahlen so wie den Mindenschen Intelligenz-Blättern zu dreymahlen inserirt auch nicht nur an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, sondern auch zu Herford öffentlich affigirt.

**Bielefeld.** Wider die Wittwe des vor kurzen verstorbenen hiesigen Schieferdecker Glocks ist Concurfus eröfnet, und erkannt worden, daß deren gesamte Creditores edictaliter und die bekannte per Patentum ad Domum verablaget werden sollen. Es werden daher durch gegenwärtige Edictal-Citation, wovon 1 Exemplar

bieselbst und das 2te in Lübbecke affigiret, auch denen Minder-Anzeigen und Lippstädter Zeitung in inserirt worden, dieselbe verablaget, in dem auf den 10ten Febr. 1786. angeetzten Termino ihre an den verstorbenen Glock und dessen Vermögen habende Forberungen und Ansprüche, entweder in Person, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu denen auswärtigen der Herr Cammer-Fiscal Möller in Vorschlag gebracht wird, gehdrig anzugeben, und durch Production ihrer Original-Schuldverschreibungen oder auf andere rechtliche Art zu beweisen, und darauf weitere rechtliche Verfügung entgegen zu sehen. Im Außenbleibungs-Fall aber haben dieselbe zu gewärtigen, daß sie von diesem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß der Hr. Justiz-Commissarius Welhagen zum Interims-Curatore bestellt worden sey; über dessen Bestellung sich Creditores in dem anstehenden Liquidations-Termino zu erklären haben.

**Wir** Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen. ic.

Entbieten allen und jeden, so an den Handelsmann Gerd Schulte zu Mettingen in der Graffschaft Lingen einigen An- und Zusage zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen deaneuseben hiedurch zu wissen: wasmassen vermittelst decreti vom heutigen dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris, nachdem derselbe nach Ausweisung der, in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur, bey dem Ainte Jbhenbüren, dem Regierungs-Secretario Mettingh zu Tecklenburg, dem Adress-Comtoir zu Minden und der Zeitungs-expedition zu Lippstadt, zur Einsicht besündlichen Vorstellung vom 10ten M. pr. und protocollar-Gesuchs vom 10ten hujus auf die Sesionem honorum provociret, bey sich erhebenden offenbaren Insufficienz



der Concurs formaliter erdfact, der Justiz-Commissarius Critien zum Interims-Curatore bestellet und eure gedührende Verladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiemit, und in Krafft dieses Proclamatiss, wovon eines alhier bey Unserer Regierung das andere zu Tzbenbüren und das dritte zu Tecklenburg anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifficiren vermöget, ad Acta anzeiget, und über die Bestätigung des ernannten Interims-Curators euch ad Protocollum erkläret, auch demnächst in Termino den 5ten Januar 1786. des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Schmitz euch persönlich, oder falls habender gesetzlicher Verhinderungen, mittelst eines zulässigen und gehdrig zu qualificirenden Mandatarii, wozu euch allenfalls die Justiz-Commissarien Schröder und Diekmann vorgeschlagen werden, gestellet, euch über das Cessions-Gesuch erkläret, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem bestellten Interims-Curatore auch denen Neben-Creditoren super prioritare ad Protocollum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und Locum in dem abzufassenden prioritäts Urtheil gewartet; mit Ablauf des gedachten Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gehührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Da übrigens zugleich über des Gemeinen-

Schuldners Vermögen der General offene Arrest erkannt worden, so werden sämtliche dessen Schuldner und Pfand-Zuhaber hierdurch angewiesen, demselben bey Vermeidung anderweiter Exstaltung nichts zurück zu zahlen, oder heraus zugeben; sondern davon in dem anstehenden Termine, mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts glaubhafte Anzeige ad Acta zu thun. Ubrkündlich etc. Gegeben Rügen 19. Sept. 1785.

An statt und von wegen etc.

Möller.

### Amte Blotho.

Da sich bey dem Verkauf derer dem verstorbenen Postwärter Jobst Adolph Guldener zugehörigen Immobilien gefunden, daß dessen Vermögen zu Befriedigung seiner bereits bekanten Gläubiger nicht hinreichend sey, und daher über dessen Nachlaß der Concurs eröffnet, auch Herr Justiz-Commissarius Hartog in Herfordt zum interimis Curatore ernannt worden; Als werden alle diejenigen, so an vorgedachten Jobst Adolph Guldener einigen Anspruch und Forderungen haben hiedurch verabladet, solche in termino den 4. April. 1786. bey hiesigen Königl. Urthe anzugeben, und gehörig zu justificiren; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie von diesem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle; wobey zugleich alle diejenigen, so dem Defuncto Guldener etwas schuldig sind, oder Pfänder von ihm in Händen haben, hiedurch angewiesen werden, beydes binnen 4 Wochen, und zwar die Pfandinhaber bey Verlust ihres Pfandrechts an hiesiges Amte abzuliefern.

Da in Sachen des Herrn Advocati Fiscalis Camerae wider die Creditores derer abgeäußerten Königl. Eigenbehörigen Unterthanen Noltebrandt, Dietrich Klocke und Bartold Klocke zu Steimbrantorf und Meymeyer zu Behrendorf in Termino den



7ten Jan. 1786. eine Abweisungs- und Classifications-Urtheil publicirt werden soll; so wird solches hieburch bekannt gemacht, und können sich sowohl die Gläubiger dieser Stetsten, als neo Coloni, besagten Tages Morgens 10 Uhr zu Anhörung derselben auf hiesiger Amtsstube einfinden.

### III Sachen, so zu verkaufen.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Eben hieburch kund und zu wissen: Demnach das bey der hiesigen Krieges-Casse zu 5 per Cent zinsbar belegte den v. Wulffenschen Erben zugehörige Capital von Fünfhundert und vierzehn Rthlr. auf Anhalten des v. Wulffenschen Concurs-Curatoris öffentlich verkauft werden soll, und dazu Terminus vor unserer Minden Ravensbergischen Regierung auf den 20ten Decbr die ses Jahrs angesetzt worden; so werden alle diejenigen, welche dies Capital an sich zu kaufen willens sind, hiermit angefordert, in dem angesetzten Termine sich einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen; wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach dem Licitations-Termin etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an dieses Capital der 514 Rthlr. aus welchem Rechts-Grunde es auch sey, Ansprüche zu haben vermeynen, hieburch verabladet, bey Zeiten und spätestens in besagtem Termine vor dem dazu ernannten Deputirten Regierungsrath Wof zu erscheinen, ihre Ansprüche vorzutragen, zu justificiren, und demnächst Verfügung und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen gänzlich präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Original-Obligation für mortificirt erklärt werden wird. Unehundlich dessen ist dieses Subhastations-Patent und Edictal-Citation ausgefertigt, allhier, zu

Magdeburg und Cleve affigirt und sowohl der Koppstädter Zeitung als hiesigen Intelligenz-Blättern eingerückt worden. So geschehen Minden am 10ten Septbr. 1785.

An statt und von wegen: c.  
v. Arnim.

**Minden.** Bey dem Kaufmann Hemmerde sind in Commission zu haben: Große spanische Citronen, Apfelsienen, Pomranzen, Traubenrosinen, Franz-Castanien, Carrien-Pflaumen und Brunellen; auch wird derselbe diesen Winter über alle Woche mit frische Austern, Lüneburger Bricken, Oldenburger Nennangen und diverse Sorten Wäclinge, alles in den billigsten Preisen aufwarten können.

**Hausberge.** Die hiesige Judenschafft hat Kuh-Rind und Schaffelle vorräthig Kauflustige können sich in Zeit 8 Tagen einfinden.

**Amt Schildesche.** Da die im Reichbild Sandesche sub Nr. 43. belegene Königl. eigenthümliche Behofs-Stette in Terminis den 26. Novbr., 17. Decbr. a. c. und 14. Januar 1786. zu Bielefeld am Gerichtshause in der bisherigen Beschaffenheit und Pflicht zu Bezahlung der Schulden meistbietend verkauft werden soll; so werden alle und jede, welche dazu Lust haben, hiemit angefordert, sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben. Sollte auch sonst jemand real Ansprüche an das Colonat haben, so müssen solche in obigen Terminen bey Verlust derselben angegeben, und übrigen kann die Taxe nebst Bedingungen zu jeder Zeit beym Amte eingesehen werden.

**Bielefeld.** Wider die Wittwe des verstorbenen hiesigen Schieferdecker Glockes ist Concursus Creditorum eröffnet, und gerichtlich erkannt worden, daß ihr an der sogenannten Königsstraße sub N. 647. be-



leernes Wohnhaus, worin 2 Stuben nebst Kloben, einer großen Oehle und Küche wie auch 5 Kammern vorhanden und nebst dem da interlegenden Garten von 33 Schritt lang und 17. breit so zu 680 Thl. taxiret worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden solle.

Die lasttragende Käufer können sich dahero in den auf den 6ten Decemder a. e wie auch den 13ten Jan. und 17ten Febr. 1786 anberaumten licitations Terminen am Rathhause einfinden ihren Both eröffnen, und dem Besten nach den Zuschlag gemärtigen.

**Zecklenburg.** Das hier in Zecklenburg am Markt gelegene der abgelebten Justiz-Amtmannin Boigts Kindern zugeschrige zu 450 Rthlr. gewürdigte Wohnhaus nebst dahinter liegenden Höfgen wird auf Ansuchen des Curatoris ernannter Kinder Hoffisical Holsche und nach eröfneten erbtschafftlichen Liquidations-Prozess hiermit öffentlich feil geboten, und Kauflustige eingeladen, in den auf den 14ten Decbr. a. e. 4ten Januar 1786. und 27ten ebendesselben Monats angeetzten Terminen, wovon der letzte peremptorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Untergeschriebenen als dazu von Hochlöblicher Regierung ernannten Commissarius zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, ohne daß nach Ablauf des gesetzten letzten Termins ein fernerer Both werde zugelassen werden. Die auch außer dem hypothecarischen eingetragenen Rechte sonst dingliche Rechte, Canonen, Servituten u. s. w. an diesem Hause zu haben vermeynen, sind bey Strafe der Präclusion schuldig, davon spätestens im letzten Termin Anzeige zu thun, und sothane ihre Gerechtsame gehdrig nachzuweisen.

Von Commissions wegen.  
Wettingh.

IV. Personen, so gesucht werden.

**Minden.** Es verlangt jemand in Cleve aus hiesiger Gegend einen Bedienten, der gut friesieren kann, auch im Schreiben etwas geübt ist und von dem man sich vorzüglich wahrer Treue und unbescholtener Aufführung versprechen kann. Wer also dies mit Gewißheit von sich zu sagen vermag und gegen Ostern des bevorstehenden Jahrs diesen Dienst anzutreten Neigung hat, der melde sich zeitig bey dem Herrn Berg-Secretair Widelind.

V Notification.

**Amt Reineberg.** Der sub No. 54. in Dünne belegene Colonus Creuzmann hat von dem daselbst sub No. 5. belegenen Colonus Grote 160 quadrat Ruthen Wiesen-Grund, den derselbe vorhin aus der Markt acquirirt, angekauft und darüber dato den Gerichtlichen Kaufbrief erhalten.

VI Nachricht.

Die neue Karte von der Graffschaft Lippe ist nicht fertig geworden. Sie ist von dem Herrn Hofmarschall Freyherrn von Donop aufgenommen, und zu Leipzig auf meine Kosten gestochen worden. Ich will sie unentgeltlich in das Westphälische Magazin geben. Diejenigen welche die ersten Abdrücke und illuminirte einzelne Stücke verlangen, können jedes Stück für 10 agl erhalten. Die Größe der Karte ist der Cramerschen Productenkarte gleich, und wie der Augenschein lehret, eben so rein gestochen. Herr Postsecretair Rottenkamp in Minden, Herr Professor Tennewer in Lingen, Herr Recor Benzler in Herford und Unterschriebener nehmen Bestellungen an. Dielesfeld den 10. Dec. 85.

Weddigen.



## Brief an eine Mutter über die Erziehung der Töchter.

(Beschluß)

Sollen wir Französisch lernen um uns den zu uns kommenden Franzosen verständlich zu machen, warum lernen die Franzosen nicht deutsch, wenn sie deutsches Brodt suchen? Kein Franzose, Engländer, Italiener, nicht einmal der Holländer lernt uns zu gefallen deutsch, und wir sollten allein die Narren beym Spiegle seyn? Glauben Sie nicht, daß ich ungerecht gegen eine Sprache bin, die sehr gemein wird; ich wünsche nur, daß wir nicht zu gefällig, nicht zu gerecht gegen Leute seyn müßten die ungerecht und ungefällig gegen uns sind, und in der Zeit, da unsere Töchter eine Sprache sehr unvollkommen und selten gut genug lernen, ein etwas schweres Buch zu verstehen, könnten sie was bessers thun. Diejenigen Pensionen, wo das Französische völlig gut kan gelernt werden, sind selten, in den meisten fällt nur Cammerjungfern und Friseur-Französisch vor.

In meiner Stelle würden Sie also den Gedanken aufgeben, Ihre Töchter irgend in eine Pension zu thun. Waren Sie Mutter, als Sie sie selbst säugten, und sie keiner Amme anvertrauen wollten; so müssen Sie auch bey der ganzen Erziehung Mutter seyn. Ihre Töchter sind Deutsche von Geburth, sie müssen's auch bleiben, und durch die Erziehung nicht ausländisch gemacht werden. Der deutsche Mann, der deutsch denkt, ist und sich kleidet, dem solide Kenntnisse mehr sind, als Tirlesanz und Kupferessen kann auch nur ein deutsches Weib dauerhaft lieben, das durch keine fremde Grundsätze wurmsichtig ge-

worden ist. Je getreuer sie deutscher Simplicität bleibt, je frugaler sie sich kleidet und haushält, je reeller und angebanter ihr Verstand ist, je weiter sie von französischer Galanterie und französischem Leichtsinne entfernt ist, um desto glücklicher ist ihr Mann durch sie, um desto ruhiger kann er sagen, daß seine Kinder nicht verderbt werden, und um desto dauerhafter sind für ihn ihre Reize. Wehe dem Manne, der anders denckt, den nur Fitterfaat an sich zieht, dem nur das Unnatürliche gefällt, und sich für fein gutes, deutsches Weib ein Gänselein wünscht, das er nur haben dürfte, um seinen Lausch zu bereuen! Müßten wir doch zu der edlen Simplicität und Ehrlichkeit unsrer Vorfahren zurückkehren! nur bey ihr ist bleibende Wohlfahrt, und je getreuer wir der Natur bleiben, desto gewisser sind wir unserer Zufriedenheit.

Wollen Sie Ihre Töchter einige Zeit wegschicken? schicken Sie sie nur nicht aus der Stadt in eine noch grössere Stadt, nein, schicken sie sie aufs Land. Da werden sie mit der Natur und sich selbst bekannter, da bleiben sie am ersten vor unnatürlichem Anstriche bewahrt, da bewahrt die frische Luft vor Vapeurs, und die freye Bewegung vor frühem Siechen. Ich wünschte, daß Landprediger mit ihren Frauen Pensionanstalten für Töchter errichteten, und die Stadter das Gute einfähen, was dadurch geschehen könnte. Die Masse reeller Kenntnisse würde bey unsern Töchtern grösser werden, ihre Gesundheit und ihr Wachsthum gewinnen; die Bieraffen sich verbunkelt sehen; und glücklicher Ehen mehr wer-



den. Denken Sie darüber nach, Freundin! und gefallen Ihnen meine Vorschläge nicht ganz; so danke ich Ihnen doch

(Julius)

für Ihr Zutrauen, das mir Gelegenheit gab, einmal alles vom Herzen wegzusagen, was mich so lange drückte.

P. C. W.

## Von Erfindung der Spielkarten.

Diese sind zuerst in Italien im vierzehnten Jahrhundert aufgekommen. Man hat noch einige Spiele, so wie sie bey ihrem Ursprung gewesen sind, aufbewahrt gefunden. Sie waren sieben bis acht Zoll lang. Die Silber stellten den Pabst, die Kayser, und die vier Monarchien vor, die wider einander kämpften; dies hat die vierley Farben der Karten veranlaßt. 1390. wurde das Kartenspiel in Frankreich eingeführt, dem blödsinnigen König Carl dem sechsten die Zeit zu vertreiben. Die Chambré des Comptes streckte eine beträchtliche Summe zur Erlaufung des ersten Spieles vor. Unter der folgenden Regierung er fand ein frantzösischer Mahler, Jakemain Grignonius Karten, die besondre Beziehungen auf die Angelegenheiten Frankreichs hatten. Argine, die Treff Dame, ist das Anagram von Regina; das ist die Königin Maria von Anjou, Carls des siebenten Gemahlin. Nabel, Karreau Dame, ist Agnes Sorel, seine Geliebte. Wit Pallas, unter dem Namen der kriegerischen Pallas, ist das Mädchen von Orleans; und Elsabee von Bayern, wird unter Coeur Dame, als die Kayserin Judith, eine sehr

galante Prinzessin vorgestellt. David, der Wit König, ist Carl der siebente, der von seinem Vater wie David von Saul verfolgt wurde, und sich auch wie dieser gegen einen aufrührerischen Sohn zu vertheidigen hatte. Die vier Valets, Ogier, Lanzelot, la Hire und Hector, sind eben falls Personen aus der Geschichte. Die beiden Ersten sind tapfere Ritter zu Kayser Carls des Großen Zeiten gewesen. Hector von Galard und la Hire, sind zwey berühmte Feldherrn unter Carl dem siebenten gewesen. Der Name Valet, in alten Zeiten Varlet, ist der erste Grad zum Ritter. Die vier Valets bezeichneten den Adel; alle andre Karten von der Zehne an bedeuteten Kriegsmänner; sogar die Farben waren kriegerische Emblemata. Durch Herzen wird der Muth angedeutet. Durch Pik und Karreau die Waffen; endlich durch Treff die Fourage, worauf ein Feldherr, wenn er im Lager steht, sein Augenmerk haben muß. Das As soll den Zustand der Finanzen, wie man behauptet, vorstellen. In der That hieß auch bey den Römern eine Münze so, und sie pflegten sogar alles, was ein Bürger besaß, As zu nennen.

Das in dem 48ten Stück dieser Blätter empfohlene Küchenkraut *Rumex Patientia*, Linnei, und steht in den Saamen Verzeichnissen von Kranz und Chin zu Celle unter dem unächtlichen deutschen Namen,

Englischer Spinat; doch ist es unter diesem und unter langblättrigen Gartenampfer am meisten, und bey den Franzosen unter dem Namen, O Seille longue, bekannt.



# Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 26. Decbr. 1785.

## I Warnungs-Anzeigen.

**D**a eine Untertthanin durch den unvorsichtigen Gebrauch eines heißen Steins bey der Flachs-Arbeit eine Feuers-Brunst auf dem Gute Hüllwinkel veranlaßet hat; so ist solche zu zweymonathlicher Zuchthaus-Arbeit jedoch ohne Willkommen und Abschied salva fama, auch vier andere Personen so sich ebenfalls geheizter Steine bey der Flachs-Arbeit bedienen haben, mit 24stündiger Gefängniß-Strafe verurtheilt worden, welches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird. Sign. Minden am 2ten Decbr 1785.

Königl. Preuss. Minden Ravensbergische Regierung.  
Armin.

## II Avertissement.

**D**auf die von dem Prediger Webde zu Lotte in der Grafschaft Tecklenburg und dem demselben beygetretenen Officio Hülft, wider den Sohn des ersteren Bernhard Henrich Webde gerichtliche angetragenen Probagilitäts-Erklärung Dato erkandt; und mithin gedachter Bernhard Henrich Webde für unfähig erklärt worden ist, über sein Vermögen fernerhin alleinig, und ohne Concurrenz der ihm beygesetzten Curatel im geringsten weiter zu disponiren: Als wird solches durch gegenwärtiges öffentli-

ches zu Tecklenburg affigirendes und den Mündenschen Intelligenz-Nachrichten einzurückendes Publicandum, zu dem Ende jedermann kund und zu wissen gethan, damit sich niemand weiter mit gedachtem Bernhard Henrich Webde ohne mit Zustimmung der ihm anzuburdenden Curatel in einen Contract oder sonstige Handlung, so habe Namen wie sie wolle, einlasse; widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß dergleichen Handlungen als gültig nicht angesehen; mithin auch darauf keine Versicherung des mehrgedachten Curanden, weniger denn desselben Curatoren, und des diesen zur Administration übergebenen Vermögens ihres Curanden werde gestattet, noch auf irgend eine Art darauf rechtliche Rücksicht werde genommen werden. Minden, den 5ten Decbr. 1785.

## III Citaciones Edictales.

**Amt Reineberg.** Ueber den Nachlaß des zu Sprado auf Althofs Hofe verstorbenen Heuerlings Jürgen Henrich Krämer ist der Concurß eröfnet; daher alle und jede, die Spruch und Forderung an den gedachten Krämer oder dessen Nachlassenschaft haben, hierdurch verabladet werden, solche in Termino den 25ten Jan. 1786. Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben und gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen, die sich nicht melden, auf

8 f f



beständig von der Masse abgewiesen werden sollen.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen. etc. etc.

Entbieten allen und jeden, so an den Handelsmann Gerd Schulte zu Mettingen in der Grafschaft Lingen einige An- und Zusage zu haben vermeinen, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: wasmassen vermittelst decreti vom heutigen dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris, nachdem derselbe nach Ausweisung der, in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur, bey dem Amte Ibbenbüren, dem Regierungs Secretario Mettingh zu Tecklenburg, dem Adress-Comtoir zu Minden und der Zeitungs-expedition zu Lippstadt, zur Einsicht befindlichen Vorstellung vom 10ten M. pr. und protocollar. Gesuchs vom 10ten hujus auf die Cessionem bonorum provociret, bey sich erhebenden offenbaren Insufficienz der Concurs formaliter erdfnet, der Justiz-Commissarius Criter zum Interims-Curatore bestellt und eure gebührende Verablung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier bey Unserer Regierung das andere zu Ibbenbüren und das dritte zu Tecklenburg anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, und über die Bestätigung des ernannten Interims-Curatoris euch ad Protocollum erkläret, auch demnächst in Termino den 5ten Januar 1786. des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato Regierungs-Justiz-Rath Schmidt euch persönlich, oder falls habender geschlicher Verhinderungen, mittelst eines zulässigen und gehörig zu quali-

ficirenden Mandatarli, wozu euch allenfalls die Justiz-Commissarien Schröder und Dieckmann vorgeschlagen werden, gestellet, euch über das Cession-Gesuch erkläret, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem festgestellten Interims-Curatore auch denen Neben-Creditoren superprioritate ad Protocollum verfahrenet, und demnächst rechtliches Erkenntnis und Locum in dem abzufassenden prioritäts Urtheil gewarret; mit Ablauf des gedachten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad acta nicht gemelder, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Da übrigens zugleich über des Gemeinen Schuldners Vermögen der General offene Arrest erkannt worden, so werden sammtliche dessen Schuldner und Pfand-Inhaber hierdurch angewiesen, demselben bey Vermeidung anderweiter Ersättung nichts zurück zu zahlen, oder heraus zugeben; sondern davon in dem anstehenden Termino, mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts glaubhafte Anzeige ad Acta zu thun. Uhrs kundlich. etc. Gegeben Lingen 19. Sept. 1785.

An statt und von wegen etc.

Möller.

**Wickburg.** Da die Nothwendigkeit erfordert, den Statum bonorum des gewissen Amtsvogts Friedrich Wilhelm Schwerdtfeger alhier festzustellen; so werden alle diejenigen, welche an dessen Vermögen ex quocunque parte Anspruch zu haben vermeynen, auf Mittwoch den 25ten Januarii 1786. ein für allemahl vorgeladen, am bemeldeten Tage vor hiesig



Gräflicher Justitz-Canzley zu erscheinen, ihre etwaige Forderungen anzugeben und klar zu machen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie damit präcludet und abgewiesen werden.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Des hiesigen Bürger und Tischler-Meister Christoph Müllers Wohnhaus sub Nr. 417. an der Ritter-Straße nebst Hof-Platz, Schweine-Stall, kleinen Garten, und Hydertheil für 4 Rube auf dem Kuthorschen Bruche sub Nr. 262. auch sonstigen Zubehör, so zusammen auf 608 Rthlr. gewürdiget ist, soll in Terminis den 10. Nov. 7 21. Dec. c. und 25. Januar 1786 Vormittages von 10 bis 12 Uhr öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich sodann vor dem hiesigen Stadt-Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn.

**Umt Limberg.** Es wird hierdurch bekandt gemacht, daß nach, über das Niemandische Vermögen, eröffneten Concurs, nämlich mit Verkauf der freyen jedoch contribuable Niemand's Stette Nro. 15. Wauerschaft Bieron und Dono verfahren werden solle. Zu diesem Colonat, welches an der Abter March, deren Theilung bald zu erwarten, sehr bequem gelegen ist, gehdret: 1) Ein zur Wirthschaft eingerichtetes Wohnhaus und zwey Nebenhäuser. 2) Folgende Gartens: a) ein Garten beym Hause ad 4 Schfl. Saat. b) Der Rotten Garten ad 2 Schfl. 31 und einen halben Bch. Diese Gartens sind mit allerhand Obst, auch auswärtis mit 15 Stück Tannen Bäumen bepflanzt. 3) An sädigen Lande. a) Auf dem Oberkampe ad 8 Schfl. 1 Sp. 3 Bch. b) Im Donauer Felde ad 38 Schfl. c) Im Kreyenstete ad 8 Schfl. d) Im Muppener

Felde ad 8 Schfl.; welche Ländereyen sämtlich in der Nähe des Colonats belegen. 4) Folgende Wiesen: a) Die Landwehr-Wiese ad 2 Schfl. 3 Sp. 1 Bch. b) Die Contributionsfreye Sunder-Wiese ad 6 Schfl. 3 Sp. 5) Einiges in der Hasenled und Kreyenstete belegenes Holzwachs. 6) 3 Manns- 3 Frauens-Kirchenstände, einige Begräbnisse, und 7) zwey Rothekehlen. Die jährlichen Abgaben, bestehen außer Contribution und Domainen, und sonstigen gewöhnlichen Lasten, in einem Landwehrgelde ad 4 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. und betragen jährlich 38 Rthlr. 3 Gr. 5 Pf. nach deren Abzug die Niemand's Stette zu einem Werth von 3608 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. durch vereidete Taxatores geschätzt worden. Wenn zur Ausbietung dieses Guths Terminis auf den 21ten Febr., 25ten April und 13ten Junii 1786. an der Gerichtskube zu Bünde bezielet, werden alle und jede so selbiges zu erstehen gesonnen aufgefordert, des Tages ihr Gebot zu eröffnen, und haben selbige gegen den besten Gebot den Zuschlag zu erwarten; zugleich werden all und jede so an gedachte Niemand's Stette dingliche Ansprüche zu haben vermeynen verabladet, diese zur gedachten Zeit anzuzeigen, sonst darauf nicht reflectiret werden wird.

**Herford.** Auf Befehl beyder hohen Landes-Collegien sollen Behuf Aufbringung der Neustädter Gemeinheits-Teilungs-Kosten von dem sogenannten Galgenbüsche beym Neuenbaume und der Bertelsmannischen Plantage belegen, zehn bis 12 Schfl. Saat zur Urbarmachung, allenfalls auch zum Bebauen ganz, oder Theilweise meistbietend verkauft werden, und haben sich die Liebhaber zu solchem Ende Sonnabends den 14ten Januar a. fut. Nachmittags 2 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.



**Bielefeld.** Denen Pfandgebern von Nris 194. 538. 559. 563. 577. 623. 743. 773. 811. 816. 891. 898. 959. 976. 986. 990. 1008. 1011. 1022. 1029. 1036. 1052. 1068. 1075. 1101. 1107. 1108. 1117. 1122. 1126. 1133. 1134. 1144. 1150. welche ihre Pfänder im hiesigen Lombard zur Verfallzeit weder eingelöset noch prolongiret haben, wird hierdurch bedeutet, daß, wenn das eine oder andere binnen 14 Tagen nicht bewirkt seyn wird, die Pfänder in der auf den 16ten Jan. a. f. angeetzten Auction öffentlich verkauft werden sollen, von welchem Verkauf zugleich das Publicum benachrichtiget wird.

Königl. Lombards-Direction.

**V. Sachen, so zu verpachten.**

**Minden.** Bey dem Bürger und

## Vom Nutzen der Ebereschenbeeren zum Brandtwein.

Den Nutzen dieses Baums zum Brandtweinbrennen kann ich durch folgende Erfahrung bestätigen. Ich lies vor einigen Jahren, bey zeitlich einfallendem Frost, alles abgefallne wilde Obst unter den Bäumen auflesen, hierzu die vor dem Frost bewahrt gebliebene Ebereschen abpflücken, und alles zusammen stampfen, that es sodann in Fässer, ließ es in sich selbst fermentiren, goß eine Quantität Bieresig darzu, um es zur zweyten Gährung zu bringen, nahm auch auf Anrathen eines guten Freundes etwas Malzschroot hinein, weil solches es lockerer in der Blase erhielt, und gewann dadurch einen Brandtwein, welcher dem Franzbrandtwein nichts nachgab; wobei ich anmerkte, daß dessen Stärke und Feuer besonders von den Ebereschen herrührte.

8778

Böttgermeister Hohman am Markte ist ein Logis in der 2ten Etage von 3 Stuben, einen großen Saal, 2 Kammern und einer Küche zu vermieten; welches sogleich oder auf Ostern bezogen werden kan.

**Eickel.** Die an das adeliche Hans Eickel gehörige in Blasheim belegene Wasser-Mühle soll von Ostern 1786. bis Ostern 1790. meibietend verpachtet werden. Pachtlustige können sich am 2ten Febr. 1786. auf dem Hause Eickel einfinden.

**VI Gelder, so auszuleihen.**

**Werther.** Das hiesige Armen-Corpus hat 200 Rthlr. Capital in Gelde zu 5 Percent zu verleihen; wein damit gedienet, und die erforderliche Sicherheit stellen kan, hat sich bey dem Provisor Peter Henr. Walbaum zu melden.

Wie nützlich die Ebereschen in den Schäfereyen sind, kann ich ebenfalls bezeugen, da ich schon vor langen Jahren einen Schäfer gekannt, der solche fleißig sammelte, seine Schaaf damit fütterte, und mir darbey sagte: öfters Salz und meine Wolgebereen erhalten mir mein Vieh; welches auch daher sehr glaublich, weil das Salz die Säure im Magen vermindert, die Wolgebereen aber die Transpiration befördern.

In Baumschulen sind diese Bäume besonders vortheilhaft, weil sie kein Gummi fassen, und vollsaftig sind, auch den Wirren, so darauf gepflöpft oder geängelt werden, einen säuerlichen Geschmack mittheilen.

Was aber geglaubt wird, als könne dieser Baum schwerlich aus Saamen gezogen



werden, wenn nicht die Vögel vorher die Kerne eingeschluckt und verdaut hätten; so finde ich in meiner Erfahrung, wie zwar diese und andere harte Kerne, wenn der Vogel sie bald von sich giebt, solche von der Hitze des Magens erwärmet aufschwellen; und da sie auf die Erde fallen, aufgeschwommen; allein wenn der Vogel diese Kerne lange behält, so werden sie gewis eben so wenig keimen, als die Gerste, welche die alten Pferde, so man damit füttert, ganz wieder geben. Das sicherste Mittel ist, wenn man die Beere zerknirscht, in Wasser auswäscht, und Ausgangs October, oder Anfangs November reihenweise ansäet, und halt einem Zoll Erde bedeckt. Man muß aber Geduld haben; wenn er das erste Jahr nicht kommt, so geschiehet es doch das andere; man halte nur das Beet

rein von Unkraut. Hierbey erinnere ich noch, wie es zwey andere Arten dieser Beeren gibt, nämlich: 1) die sogenannte Arles oder Eisbeere, *Sorbus forminalis*, diese unterscheidet sich von der gemeinen Eberesche durch die braunen Beere, hat einen säuerlich anziehenden Geschmack, und ist ebenfalls gut zum Pflöpfen und Neugeln, 2) Die sogenannte Spanapfel und Sparbirn, *Sorbus domestica vel legitima & esculenta*, wächst besonders in Frankreich, Italien und Oesterreich; doch auch bey uns in manchen Laubwäldern, die Früchte gleichen den Misseln an Farbe, und wenn sie zeitig werden, auch an Geschmack. Auf die Arlesbeere kann man so wie auch auf Eberescheln, die Sparäpfel und Sparbirne okuliren und pflöpfen oder diese letztern vom Saamen wie vorgedacht, erzielen.

## Ueber das Zurückdenken an vergangene Zeiten.

So wie öfters Missethate in die Zukunft bey den Menschen oft die bängsten Besorgnisse zu erregen pflegen, und ihn nicht selten bekümmert und unzufrieden machen: so bringet im Gegentheil die Erinnerung an vergangene Zeiten in das Herz der meisten Freude und Verabigung. Jedes Zeitalter der Jüngling, der Mann, der Greis sehnen gern und mit Vergnügen auf die erlebten Begebenheiten ihres Lebens zurück. Sie erinnern sich der angenehmen Vorfälle aus den ersten Jahren ihres Lebens sehr leicht, weil sie da noch von kleinen Sorgen beunruhiget, von keinen Geschäften zerstreuet wurden, und die Freude ganz ohne allen fremden Zusatz mit ausnehmender Fröhlichkeit empfanden. Wie manche unschuldige jugentliche Ergehung, wie manche ohne allen Eigennutz aus Wärme des Herzens und Gefühl ähnlicher Gefinnungen gestiftete Freundschaft benachthiget sich ihrer ganzen Einbildungskraft! Mir deucht diese Beschäf-

tigung der Seele gehöret nicht nur unter die angenehmsten, sondern auch unter die nützlichsten. Ein jeder kann sie sich verschaffen; und gehdrig angestellet, kann sie Gelegenheit zu bessern Entschliessungen, und sowohl zur Erhaltung, als Vergrößerung der Glückseligkeit geben.

Wie wissen, daß alle, selbst die besten Freuden dieses Lebens nur vorüberfliehend und von kurzer Dauer sind, und dennoch wünschen wir sie ununterbrochen genießen zu können. Können wir uns aber dieses wohl auf irgend eine andere Art besser verschaffen, als durch ihre Fortdauer in unserm Andenken? Ich glaube dieses ist die beste Art von Unvergänglichkeit für sie, und diese sollte daher ein jeder zu seinem Theile gebrauchen. Allein wie wenige thun dieses? Man höret noch immer von den meisten unaufhörliche Klagen über die vielen Uebel und Wiberwärtigkeiten, die jeden ihrer Tage begleiten, ob sie gleich, wenn



Sie mit einer gerechten und unpartheiſchen  
 Richterſamkeit auf alle kleine und oft uner-  
 kannte Vorfälle merken, finden würden,  
 daß ihr zurückgelegtes Leben eine Reihe von  
 den glücklichſten Wohlthaten ſey, die nur  
 an ſeltenen Stellen durch Trübfale unter-  
 brochen worden ſind. Die meiſten genießen  
 die Geſchenke die ſie von der wohlthätigen  
 Hand der Vorſehung empfangen haben,  
 ohne alle Empfindung und mit der größten  
 Gleichgültigkeit und Unachſamkeit. Sie  
 empfinden entweder gar kein Vergnügen  
 darüber oder wenn ſie es einmahl empfinden,  
 ſo iſt es nur ein ſchnell vorbeſtiegender  
 Augenblick, der keine Spur des Daſeyns  
 in ihrer Seele zurück läßt, weil ſie daſſelbe  
 weder verlängern, noch durch ein fröhliches  
 und dankbares Andenken von ſeiner Flucht zu-  
 rückrufen können. Wenn ſie dieſes könn-  
 ten, wenn ſie ſich bißweilen mit dem  
 Andenken an die angenehmen und glückli-  
 chen Vorfällen beſchäftigten die ihnen in  
 den zurückgelegten Tagen ihres Lebens be-  
 gegneten, und ſie als natürliche Beweiſe  
 einer über ihre Wohlfahrt waltenden Vor-  
 ſicht betrachteten; ſo würden gewiß ihre  
 Klagen aufhören, und ihre Zufriedenheit  
 dadurch ſehr erhöht werden. Denn wel-  
 che Freuden ſind wohl größer und edler,  
 als diejenigen, welche aus einer dankbaren  
 Erinnerung an das genoſſene, und aus ei-  
 ner freudigen Rückſicht auf ausgeübte tu-  
 gendhafte und löbliche Handlungen ent-  
 ſpringen? Und welches Vergnügen über-  
 wiegt wohl dasjenige, das man empfindet,  
 wenn man mit einem ruhigen Gewiſſen,  
 das uns keine verſchleihte Beleidigung un-  
 ſerer Pflichten vorwirft, auf das Vergan-  
 gene zurückſehen kann? Kann wohl etwas  
 aufheiternder ſeyn als das Bemühen alle  
 Bemühungen zur Aufklärung des Verſtan-  
 des und zur Bildung des Herzens und Ge-  
 ſchmacks angewandt, ſich der Arbeit und  
 dem Fleiße ergeben, einer Freund unter-  
 ſtüzt, einen Hülfloſen empor gehoben,  
 nicht

eine Beleidigung vergeben, bey allen Frei-  
 hungen zu Abwegen ſich durch Religion  
 und vernünftige Ueberlegung dafür gehä-  
 tet, und mancherley gutes geſtiftet, mehr  
 als eine lobenswürdige Handlung ausge-  
 übt zu haben? Das müſte dem Mianne im-  
 mer mehr Entſchloſſenheit geben, ſeine Ge-  
 ſchäfte deſto treuer und ſorgfältiger aus-  
 zurichten; und das wird den Muth des  
 Greiſes ſtärken und aufheitern, wenn die  
 Kräfte ſchon anfangen dahin zu ſinken, und  
 ſeine Tage von innen fröhlich machen, wenn  
 gleich äußere Vorfälle und Schwachheiten  
 dieſelben mit Wolken der Verdrüßlichkeit  
 zu überziehen ſcheinen.  
 Wenn man ferner auf ſeine Tage zurück-  
 ſiehet, und an die unzähligen unſchreib-  
 lich großen Spuren der göttlichen Güte  
 und Vorſehung denket, die uns durch ihre  
 weiſen Wege zu einer unvergänglichen und  
 unveränderlichen höhern Glückſeligkeit im-  
 mer näher zu bringen ſucht, und erweget,  
 daß dieſe Güte mit jeder flüchtigen Stunde  
 erneuert wurde; gewiß dieſe Erinnerung  
 wird nicht nur unſerm gegenwärtigen Glück  
 erſt den rechten Werth ertheilen, ſondern  
 auch auf unſer ganzes künftiges Glück den  
 heilſamſten Einfluß haben, und uns zu ei-  
 nem eifrigen und ſchnellen Fortgange in al-  
 len Tugenden anſpannen. Sie wird  
 uns ſelbſt aus den Widerwärtigkeiten die  
 oft den Genuß unſerer Freuden verbü-  
 tern, Vergnügen ſchaffen, weil ſie uns  
 dieſelben als überſtanden vorſtellt, als ein  
 Uebel, das ſeiner Macht beraubt iſt, uns  
 weiter zu beunruhigen. Ja, wir werden  
 alldann finden, daß ſelbſt das Unglück,  
 das wir fürchten und das uns bißweilen  
 begegnet, nur zu oft ein Uebergang zu  
 unſerm wahren Glück war, und daß  
 dieſes, wenn uns ſein Genuß deſto ange-  
 nehmer ſey ſollte erſt mußte durch Unglück  
 gewürzt werden. Und endlich werden uns  
 auch die neuen Stürme, die ſich in dem  
 Fortgange unſers Lebens erheben können,  
 nicht



weniger erschrecken, weil uns vielleicht die überstandenen Widerwärtigkeiten Mittel gelehrt haben, sie entweder mit Gelassenheit zu ertragen, oder sie leicht und glücklich zu überwinden.

Es hat zwar auch die Hoffnung große Einflüsse auf unser gegenwärtiges Glück, und fröhliche Ausichten können oft das traurigste Gemüth aufheitern und den, der von Widerwärtigkeiten gedrückt wird, aufrecht erhalten; allein, wie oft ist nicht die Hoffnung eine zwar angenehme, aber auch sehr gefährliche Betrügerin! Sie schmeichelt uns gemeinlich mit einem falschen Glük, und wir lassen uns durch sie verleiten, Anschläge und Entwürfe zu machen die in der Ausführung mislingen, und dadurch unsere Unzufriedenheit rege machen. Dies dürfen wir aber von einem weisen Andenken an das Vergangene nicht befürchten. Vielmehr mäsiget dieses ausschweifende Hoffnungen, lehret uns bloße Träume von gegründeten Erwartungen unterscheiden und macht, daß sich unsere Ruhe immer gleich bleibt. Auch wird unser Herz nicht so stark verwundet, wenn uns einige Entwürfe, und in angenehmere und glücklichere Umstände zu versetzen fehl schlagen sollten, weil wir schon vorher darauf vorbereitet waren. Wie groß der Einfluß derselben auf die Freundschaft und einem fröhlichen Umgang des Lebens sey, brauche ich kaum zu erinnern. Würden nicht die häufigen Klagen über Undank und Beleidigungen wegfallen, wenn einem jeden die Gefälligkeiten, die er von andern genossen hat, zuweilen in der Seele gegenwärtig wären! Gewiß, er würde sich nicht nur für allem hüten, was je-

nen Anlaß zu Unmuth und Klagen geben könnte, sondern auch öfters ein Verlangen empfinden, ihnen seine Ergebenheit zu entdecken.

Nur in einem Falle scheint das Andenken an die vergangenen Zeiten unangenehm, zuweilen auch fürchterlich u. traurig zu seyn, wenn man nemlich auf dieselben nicht zurück sehen kann, ohne viele Fehler, oder wohl gar Laster zu entdecken. Aber selbst in diesem Falle ist eine ernsthafte und oft wiederholte Erinnerung nützlich. Denn die Vorstellung der Fehler die aus Nachlässigkeit, Mangel, der Ueberlegung oder Unwissenheit entstanden sind, werden einen Jeden lehren, wenn er ihre Folgen empfunden hat, sich vorzunehmen, künftig mehr des Nachdenkens und der Ordnung sich zu befeßigen. Und wer Vergehungen entdeckt, der wird, wenn er sie in ihren Wirkungen betrachtet, schwerlich ohne Reue bleiben können, und vielleicht geschieht es auch, daß die öftere Ueberlegung wie er dazu kam, und was er für elende und traurige Früchte davon hatte, ihn auf die Pfabe der Tugend zurückbringer. Wie sehr sollten also alle die Vortheile und Freuden, die aus dem Andenken des Vergangenen herfließen, einen jeden vernünftigen Menschen aufmuntern, sich oft damit zu beschäftigen, weil er dadurch, wenn es mit einer wahren Dankbarkeit gegen den Beherrscher und Regierer aller unserer Schicksale geschähe, nicht nur seine ihm obliegende Pflichten erfüllen, sondern auch seine Glückseligkeit sehr vergrößern und sich selbst die freudigsten Ausichten in die Zukunft öfnen würde.

Schau hin, o Christ in die vergangnen Scenen,  
 Und sammle Weisheit für dich ein;  
 Und lerne dich vom Dienst der Welt entwöhnen,  
 Um ganz der Tugend dich zu weh'n!



Dank Ihm, dem Herrn, für die genoßnen Freuden,

Womit Er dich so oft erquickt,

Dank Ihm auch für die Prüfung seiner Leiden,

Die er dir liebeich zugeschiedt.

Vergiß es nie, wie oft Er dich beschützte,

Wenn sich Gefahr zu dir genahet:

Wie er dir gab, was deiner Seele nützte,

So oft dein Herz Ihn darum bat.

Erinnre dich an tausend Gnadenstunden,

Die der Allliebende dir gab!

Sind sie im Dienst der Tugend dir verschwunden:

So fürchte nicht das nahe Grab.

Schau auch voll Schaam, und wahrer Reue, Jähren,

In die Vergangenheit zurück;

Sie wird dich Ernst und wahre Weisheit lehren,

Und Sorge für Dein bessres Glück.

Ermanne dich, dies kurze Erdenleben,

Dem weisesten Gebrauch zu weh'n,

Zur Aussaat für die Ewigkeit gegeben,

Laß keine Stunde dich gereun!

Dann siehst du einst am Ende aller Zeiten,

Woll' Trost in das Vergangne hin,

Und schwingst dich auf, in jene Ewigkeiten,

Wo nicht, wie hier, die Jahre fliehn.

Des 1785ten Jahres Ende.



Indem er sich dem Herrn zu dankt







